



Parigonat.

R

ESTICA

A. 279

218

Parigonat

II. B. a. 34.

Parigonat

Parigonat

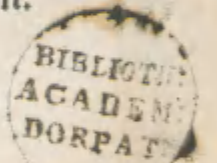
Juriz

L i v l ä n d i s c h e
Gouvernements = Regierungs =
Patente.

G e s a m m e l t
und nach des Herrn General-Superintendenten Dr. Sonntag
chronologischem Verzeichnisse geordnet

von

C. F. W. G o l d m a n n.



Acc. 8456.

J a h r g a n g 1696—1703

Enthaltend die Nummern

For

[Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side]

[Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side]

[Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side]

Est.

TWO Hiramakagi

218

Wir KARL von Gottes Gnaden / der Schweden / Bohmen und Benden König / Groß Fürst zu Finland / Herzog in Schonen / Estland / Liefland / Carelen / Pöhmen / Pehrden / Stettin- Pommern / Cassuben und Wenden / Fürst zu Rügen / Herr über Ingermanland und Wismar ; wie auch Pfalz Graf bey dem Rheim in Bayers / zu Büllich / Cleve und Bergen Herzog / etc.

Entbieten Euch / Unsern geliebten und getreuen Ständen und sämptlichen Unterthanen / die in Unserm König-Reiche Schweden / dem Groß Fürstenthum Finland / sampt allen andern der Krohn Schweden zugehörigen und darunterliegenden Ländern und Herrschafften geessen und wohnhaft sind / wie auch allen andern / so sich darin aufhalten / Unsere sonderliche Günst / gnädige Zuneigung und günstigen Willen / mit GOTT dem Allmächtigen zuvor / und können Euch sampt und sonderlich nicht verhalten / daß wenn Wir an der eien Seiten die herrliche Gnade und reichen Segen betrachten / womit der Baruberthige GOTT die Gottes-Furcht / und einen unsträflich-Gottseiligen und redlichen Wandel zubekrönen in seinem heiligen Worte verspricht / und auf der andern Seite Uns die greuliche Straffe und Plagen vor Augen stellen / womit Er nach seiner Gerechtiikeit das sündig und gottlose Wesen bedräuet und haßet / sampt endlich / wenn keine ernste Buße / Bekehrung und Besserung dazwischen kompt / straffet und beeyfert / imgleichen / und daneben mit beyder Theilen das verwirrete und be-trübte außsehen der gegenwärtigen Zeit zusammen halten ; So können wir ohn schwer schliessen und urtheilen / daß Ihr euer obliegende schuldigkeit berührte massen guten Theils nicht gebüh-rend müßet erfüllen haben / insonderheit da die Glückseligkeit und Segen / den GOTT bey dem ersten Theil angehängt / nicht allein gemählig abzunehmen und zuverschwinden beqannet / son-de-n sich auch mercklich in eine allgemeine / schwere und erschreckliche Sünden-Straffe verwandelt hat ; denn wer ist wohl so unbedachtsam / ja Sinn- und Vernunft-loß / der nicht mercken so-te / daß GOTT / welcher der wunderbare Herr und Schöpffer der Natur ist / erzürnet sein müsse / wenn die Natur selbst wieder Ihre rechte von dem Schöpffer zu des Menschen / als der edelsten Creaturen Füßen und Besten verliehene und zugeordnete Krafft / durch ein schädlich und unfruchtbar Wetter und darauff erfolgten allgemeinen Mißwachs / und schwere Hungers-Noth / sich so seltsam and ungeneigt in ihrer Wirkung / so verderblich zu der Menschen Noth / Elend und Trübsahl anschicket / als die Erfahrung selbst lehret. Es ist nicht ohne / daß es vor eine grosse Glücksee-ligkeit zuschätzen / welche Unserm Reiche euren geliebten Vaterlande darin vor dem grössten Theil der Christenheit voraus begegnet und annoch wiederfähret / daß wir nun ins siebenzehende Jahr den edlen Frieden gemitzen / und vor der Ungelegenheit / welche der Krieg und Orlog mit sich führet / verschonet worden ; aber was nützet der zeitliche Friede wenn man in offener Unfreund-schafft mit dem GOTT des Friedens stehet ? Wenn man durch Sünde und Gottlosigkeit Gottes Gnade / Mit-Wirkung und Gebenedeyung verhindert / auffer welchem alle Arbeit vergebens angewendet wird. Was hilft eine und andere Glückseligkeit / wenn die rechte Quelle der glückseligkeit sich umbkehret / ihre Adern zu euren Wohlstande rinnen zu lassen / von welcher / wann eine verstopfet wird / die andern Uns unnützlich seyn müssen. Eine einziige Plage und Unglück ist mehr den groß gang gewachsen / alle übrige Glückseligkeit unfruchtbar und zu nichte zumachen ; wenn GOTT zum Zorn gereizet ist / und in einem Augenblick seine Hand von uns nimt / muß alles zu einem schrecklichen Untergange versinken und zudrümern gehen. Weils aber neben der Straffe des Zorns Gottes uns annoch eine unbegreifliche und überschwengliche Gnade Milde und Gürtigkeit darinnen anscheinet / daß GOTT Uns sein heiliges Wort und die Hochwürdige Sacramenta zu unser Seelen-Speise und Erquickung / imgleichen diese Gnaden-Zeit zur Buße / Besserung und Bekehrung vergönnen und lassen wollen / also erfordert euer aller Pflicht gegen Uns / und euer geliebtes Vaterland / euer eigene zeitliche und ewige Wohlfahrt und Seeligkeit / nebst so mancher Noth und Elend / daß Ihr nun alle wohl verdiente Sünden-Straffen abzubitten suchet / und Euch Gottes Gnade erwerbet / auch solcher gestalt Gottes entbrandtem Grimm / und euren darauf folgenden endtlichen Verderben vorkommet. Derowegen und Euch desto mehr anleitung dazu zugeben / Wir aus Göttlichem Eysen höchst nöthig erachtet / in diesem gegenwertigen Jahre 1696. über unser ganzes König-Reich / und dessen un-terliegende Fürstenthümer / Länder und Herrschafften vier solenne, allgemeine Danck-Fast-Buß- und Bet-Tage zu gebieten / zuverordnen / zu verahmen und aus zuschreiben ; Wie wir solches hiemit un Krafft dieses unsers offnen Placats thun und verordnen / dazu den nachstkommenden 24 April, den 12 Junii, den 10 Julii, und den 7 Aug. benennend. Es will also zusehender und insonderheit Euch allen insgemein beydes Geist- und Weltlichen obliegen / nun sehen zusahen / daß diese unsere vorhergegangene ernste Vermahnungen / zu GOTTES Heiligen Namens Ehre / und Beförde-rung unsers Gottseiligen und wohlgemeinten Vorhabens und End-Zwecks bey Euch eine fast größere Wirkung habe / als auf Unsere vorige von Jahren zu Jahren ausgegangene Best-Tags Placaten erfolgt ist / und zu dem Ende / niemand ausgenommen / Hohe und niedrige / Junge und alte / Männer und Frauen / weß Standes und Billführ sie seyn mögen / welche wegen Kranckheit oder anderer unvermeidlichen Zufälle halber nicht verhindert werden / nach einer Gottseiligen Vorbereitung / und Enthaltung aller Weltlichen Dinge / an denen dazu verordneten Stunden / in dem Hause Gottes zusammen treten / und zu den rechten Gnaden-Stuhl unsern Herrn und Erlöser Christum Jesum mit Bußfertigen und demütigen Herzen / mit wahren Glauben / und festen Vertrauen auf Gottes große und unendliche Baruberthigkeit / und Unsers Mittlers theures Verdienst / den drey-einigen GOTT umb Gnade und Verschönung vor der wohlverdienten Sünden-Straffe / anrufen und anbeten / die Sünde und Heuchelen nachlassen / sich vom bösen abkehren / und hernach in wahrer Gottes Furcht verharren sollen ; So könne Wir und Ihr alle Uns un Euch des Segens und Glückseligkeit versichert halt / welche Er nach seiner Gnaden-Verheißung dem / der Ihn liebet / zugesaget hat / zu Unser und euer sämptlichen zeitlich- und ewigen Heyl und Wohlstand. Hiernechst soll auch insonderheit Unser Ober-Statthalter in Stockholm / General und andere Gouverneuren, Landeshöfdinge / Räte und Befehlhaber / sampt denn Lehns-Männern auf dem Lande / so wohl als die Magistraten in denn Städten / genau und scharffe Aufficht darauff haben / daß dieses unser Gebot und ernster Befehl keines weges von jemand übertreten / und auß der acht gelassen werden möge. Imgleichen der Erzbischoff / sampt allen andern Bischöffen / Superintendenten und Kirch-Hirten dieses unser Christliches Gebot in allen Versammlungen auf gehörige Art zu rechter Zeit abkündigen und jederman wissen lassen / damit niemand einige Unkündigkeiten wider dieses unsers ernstten Willens oder der Straffe / welche dem auferleget ist / der dagegen sich verbrechen wird ; Sintemahl wir auch hiemit gleich unsern vor diesem ausgegangenen Best-Tags Placaten ernstlich gebiethen und befehlen / daß mit allem Kauf- und Verkaufung der Kraam-Waren / wie auch allerhand Arth Getranks / was Nahmen es auch haben kan / auf besagter Zeit und Tagen anstand haben / so wohl auf dem Lande als in den Städten / und so wohl Verkaufer als Käufer / so oft sie darüber betreten werden / büßen sollen / nemlich der erste 40 / und der letzte 3. Marck zu dreyen Theilen / dem Hospital in dem Kirchspiel und den Haus Armen / imgleichen die Kirchen-Busse ausstehen. Wer aber die Busse zuerlegen nicht vermag / soll im Gefängnis 14. Tage mit Wasser und Brodt gespeiset werden. Wenn auch jemand / dem es gebühret / seine Pflicht zurücke sehet / derselbe soll jedes mahl 40. Marck Silber-Münz büßen / alles nach Art und weise / wie solches in unsern gemeldten vorigen Best-Tags Placaten dem Buchstaben nach verordnet und gemeldet worden. Wornach Ihr alle insgemein und ein jeder insonderheit Euch zurichten. Und wir befehlen euch sampt und sonder-lich GOTT dem Allmächtigen gnädiglich. Gegeben auf unsern Residenz-Schloß Stockholm den 2. Januar, im Jahr 1696.

CAROLUS.

Best-Tags Texte im gegenwärtigen Jahre. 1696.

Der erste Best-Tag den 24. April.

Früh / Predigt Psalm. 27. v. 7. 8.

Haupt / Predigt Jos. 23. v. 11.

Besper / Predigt Amos. 5. v. 14.

Der ander Best-Tag den 12. Junii.

Früh / Predigt Jerem. 14. v. 20. 21.

Haupt / Predigt 2. Paralip. 30. v. 8.

Besper / Predigt Deut. 5. v. 29.



Der dritte Best-Tag den 10. Junii.

Früh / Predigt Esai. 59. v. 1. 2.

Haupt / Predigt Mich. 7. v. 18. 19.

Besper / Predigt Ephes. 4. v. 17. 18.

Der vierde Best-Tag den 7. Augusti.

Früh / Predigt Psalm 90. v. 13. 14.

Haupt / Predigt Psalm. 33. v. 20. 21. 22.

Besper / Predigt Egilt. Jud. v. 20. 21.

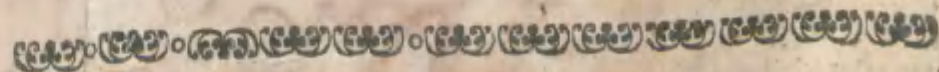
Ihrer Königl. Maytt.

PLACAT,

Wegen vier allgemeiner Solennen, Danck-, Fast-,
Buß- und Bet-Tage/ welche über ganz Schweden und
darunterliegenden Provinzien, ingleichen dem Groß-
Fürstenthumb Sibirland / sampt Ehst-Lieff- und In-
germanland/ gehalten und gefeyert werden sollen/
im gegenwärtigen Jahre 1696.



Berteutschet und gedruckt zu NISU/



Durch Johann Georg Willeken/ Königl. Buchdrucker.

Wir Carl
von Gottes
Gnaden/ der Schweden/

Bohten und Wenden König/ Groß-
Fürst zu Finland/ Herzog in Schonen/ Estland/ Liefland/ Ca-
relen/ Brehmen/ Wehrden/ Stettin- Pommern/ Cassuben und
Wenden/ Fürst zu Rügen/ Herr über Ingermanland und Wis-
mar; wie auch Pfalz- Graf beyrn Rheyn in Bähern/ zu Göllich/
Eleve und Bergen Herzog/ etc. Entbieten Euch/ Unfern ge-
liebten und getreuen Ständen und sämptlichen Unterthanen/ die
in Unserm König- Reiche Schweden/ dem Groß Fürstenthumb
Finland/ sampt allen andern der Kron Schweden zugehörigen
und darunterliegenden Ländern und Herrschafften gessen und
wohnhafft sind/ wie auch allen andern/ so sich darin aufhalten/
Unsere sonderliche Gunst/ gnädige Zuneigung und günstigen
Willen/ mit GOTT dem Allmächtigen zuvor/ und können
Euch sampt und sonders nicht verhalten/ daß wenn Wir an der
einen Seiten die herrliche Gnade und reichen Segen betrachten/
womit der Barmherzige GOTT die Gottes- Furcht/ und einen un-
sträflich- Gottseeligen und redlichen Wandel zubekrönen in seinem
heiligen Worte verspricht/ und auf der andern Seite Uns die greu-
liche Straffe und Plagen vor Augen stellen/ womit Er nach sei-
ner Gerechtigkait das sündige und gottlose Wesen bedræuet un-
hasset/ sampt endlich/ wenn keine ernste Busse/ Bekehrung im
Besserung dazwischen kompt/ straffet und beeyfert/ imgleichen

und daneben mit beyden Theilen das verworrete und be-
trübte ansehen der gegenwärtigen Zeit zusammen halten; So kön-
nen wir ohn schwer schlossen und urtheilen/ daß Ihr euer oblie-
gende schuldigkeit berührter massen guten Theils nicht gebäh-
rend müisset erfüllet haben/ insonderheit da die Glückseligkeit
und Segen/ den GOTT bey dem ersten Theil angehänget/ nicht
allein gemählig abzunehmen und zuverschwinden beginnt/ son-
dern sich auch merklich in eine allgemeine/ schwere und erschreck-
liche Sünden- Straffe verwandelt hat; denn wer ist wohl so un-
bedachtsam/ ja Sinn- und Vernunft- los/ der nicht merken
solte/ daß GOTT/ welcher der wunderbahre Herr und Schöpffer der
Natur ist/ erzürnet sein müsse/ wenn die Natur selbst wieder Ihre rechte
von dem Schöpffer zu des Menschen/ als der edlesten Creaturen
Nutzen und Besten verlebene und zugeordnete Krafft/ durch ein
schädlich und unfruchtbar Wetter und darauffierfolgten allge-
meinen Miswachs/ und schwere Hungers- Noth/ sich so seltsam
und ungeneigt in ihrer Würckung/ so verderblich zu der Men-
schen Noth/ Elend und Trübsahl anschicket/ als die Erfahrung
selbst lehret. Es ist nicht ohne/ daß es vor eine grosse Glückseli-
gkeit zuschätzen/ welche Unserm Reiche einem geliebten Vater-
lande darin vor dem grössten Theil der Christenheit voraus
begegnet und annoch wiederfähret/ daß wir nun ins siebenzehende
Jahr den edlen Frieden gemessen/ und vor der Ungelegenheit/ welche
der Krieg und Orlog mit sich führet/ verschonet worden; aber
was nützet der zeitliche Friede wenn man in offenbarer Unfreund-
schafft mit dem GOTT des Friedens stehet? Wenn man durch
Sünde und Gottlosigkeit Gottes Gnade/ Mit- Würckung und
Gebenedeyung verhindert/ ausser welchem alle Arbeit vergebens
angewendet wird. Was hilft eine und andere Glückseligkeit/
wenn die rechte Quelle der glückseligkeit sich umbkehret/ ihre A-
dern zu euren Wohlstande rinnen zu lassen/ von welcher/ wann
eine verstopffet wird/ die andern Uns unnützlich seyn müssen. Et-

ne einzigige Plage und Unglück ist mehr den groß genug gewachsen / alle übrige Glückseligkeit unfruchtbar und zu nichts zu machen; wenn Gott zum Zorn gereizet ist / und in einem Augenblicke seine Hand von uns nimt / muß alles zu einem schrecklichen Untergange versinken und zudrümern gehen. Wenn aber neben der Straffe des Zorns Gottes uns annoch eine unbegreifliche und überschwengliche Gnade Milde und Gürtigkeit darinnen anscheinet / daß Gott uns sein heiliges Wort und die Hochwürdige Sacramenta zu unser Seelen-Speise und Erquickung / imgleichen diese Gnaden-Zeit zur Buße / Besserung und Bekehrung vergönnen und lassen wollen / also erfordert euer aller Pflicht gegen uns / und euer geliebtes Vaterland / euer eigene zeitliche und ewige Wohlfahrt und Seeligkeit / nebst so mancher Noth und Elend / daß Ihr nun alle wohl verdiente Sünden-Straffen abzubitten suchet / und Euch Gottes Gnade erwerbet / auch solcher Gestalt Gottes entbrandtem Grimm / und euren darauf folgenden endlichem Verderben vorkommet. Dero-wegen und Euch desto mehr anleitung dazu zu geben / Wir aus Göttlichem Eyfer höchst nöthig erachtet / in diesem gegenwertigen Jahre 1646. über unser ganzes Königs-Reich / und dessen unterliegende Fürstenthümer / Länder und Herrschaften vier solenne, allgemeine Danck-Fast-Buß- und Bet-Tage zu gebieten / zu-berordnen / zu verabmen und aus zuschreiben; Wie wir solches hienit un Krafft dieses unsers offnen Placats thun und verordnen / Daz: den nächstkommenden 24 April, den 12 Junii, den 10 Julii, und den 7 Aug. benennend. Es will also zufforderst und insonderheit Euch allen insgemein beides Geist- und Weltlichen obliegen / nun-ken zulassen / daß diese unsere vorhergegangene ernste Vermahnungen / zu Gottes Heiligen Namens Ehre / und Beförderung unsers Gottseligen und wohlgemeinten Vorhabens und End-Zwecks bey Euch eine fast größere Wirkung habe / als auf unsere vorige von Jahren zu Jahren ausgegangene Beht-Tags-Placa-

Placaten erfolgt ist / und zu dem Ende / niemand ausgenom-men / Hohe und niedrige / Junge und alte / Männer und Frauen / weß Standes und Willkühr sie seyn mögen / welche wegen Kranckheit oder anderer unvermeidlichen Zufälle halber nicht ver-hindert werden / nach einer Gottseligen Vorberettung / und Enthaltung aller Weltlichen Dinge / an denen dazu verordneten Stunden / in dem Hause Gottes zusammen treten / und zu den rechten Gnaden-Sstuhl unsern Herrn und Erlöser Christum Jesum mit Bußfertigen und demüthigen Herzen / mit wahren Glauben / und festen Vertrauen auf Gottes große und unend-liche Barmherzigkeit / und unsers Mittlers theures Verdienst / den drey-eintigen großen GOTT umb Gnade und Verschonung vor der wohlverdienten Sünden-Straffe / anrufen und anbeten / die Sünde und Heuchelen nachlassen / sich vom bösen abkehren / und hernach in wahrer Gottes Furcht verharren sollen; So-ldanne Wir und Ihr alleins un Euch des Segens und Glückseligkeit versichert halte / welche Er nach seiner Gnaden-Verheißung dem/der Ihr liebet / zugesaget hat / zulluser und euer samptlichen zeitlich- und ewigen Heyl und Wohlstand. Hiernechst soll auch insonder-heit Unser Ober-Statthalter in Stockholm / General und andere Gouverneuren, Landeshöfdinge / Vögte und Befehlhaber / sampt denn Lehn-Männern auf dem Lande / so wohl als die Magistra-ten in denn Städten / genau und scharffe Aufficht darauff ha-ben / daß dieses unser Gebot und ernstest Befehl keines weg-es von jemand übertreten / und aus der acht gelassen werden mö-ge. Imgleichen der Erzb-Bischoff / sampt allen andern Bischöffen / Superintendenten und Kirch-Hirten dieses unser Christliches Gebot in allen Versammlungen auf gehörige Art zu rechter Zeit abkündigen und jedet man wissen lassen / damit niemand einig Unkündigkeit entweder dieses unsers ernstest Willens oder der Straffe / welche dem auferleget ist / der dagegen sich verbrechen wird; Sintemahl wir auch hienit gleich unsern vor diesem ausgegangenen Beht-

Der dritte Bet. Tag den
10. Julij.

Früh-Predigt Esai. 59. v.

1. **S**iehe des HERRN Hand ist nicht zu kurz das Er nicht helfen könne/ und seine Ohren sind nicht dicke worden / das Er nicht höre.

2. Sondern eure Untugend scheiden euch und euren GOTT von einander/ und Eure Sünden verbergen das Angesichte von euch das ihr nicht gehöret werdet.

Haupt-Predigt Mich. 7. v.

18. **W**o ist solch ein GOTT/ als du bist/ der die Sünde vergibt / und erläset die Missethat den übrigen seines Erbtheils/ der seinen Zorn nicht ewiglich hält/ denn Er ist Barmherzig.

19. Er wird sich unser wieder erbarmen/ unsere Missethat dämpfen/ und alle unsere Sünde in die Tiefe des Meers werffen.

Vesper-Predigt Ephes. 4. v.

17. **S**o sage ich nun und zenge in dem HERRN das ihr nicht mehr wandelt/ wie die andern Hende in der Eitelkeit ihres Sinnes

18. Welcher Verstand verfinstert ist und sind entfremdet von dem Leben / das au^{ch} GOTT ist/ durch die unwissenheit/ so in ihnen ist/ durch die Blindheit ihres Herzens.

Der vierdte Bet. Tag den
7. Aug.

Früh-Predigt Psalm. 90. v.

13. **H**err lehre dich doch wider zu uns / und sey deinen Knechten gnädig.

14. Fülle uns frühe mit deiner Gnade/ so wollen wir rühmen und frölich sein unser Lebenlang.

Haupt-Predigt Psalm. 33. v.

20. **U**nser Seele harret auf den HERRN/ Er ist unser Hülf- und Schild.

21. Denn unser Herz freuet sich sein/ und wir trauen auf seinen heiligen Namen.

22. Deine Güte HERR sey über uns/ wie wir auf dich hoffen.

Vesper-Predigt Epist. Jud. v.

20. **I**hr aber meine Lieben erheuet euch auf euern allerheiligsten Glauben durch den H. Geist und betet.

21. Und behaltet euch in der Liebe Gottes und wartet auf die Barmherzigkeit unsers HERRN Jesu Christi zum ewigen Leben.



Rongl. May:ß

Nädige

Börordning/

Angående Skärkarlarnes Handel wid Stockholm och huru wijsda den sig sträckia bör. Giftoen den 30 Januarii, 1696.



Cum Gratia & Privilegio S. R. Majest.

STOCKHOLM/

Tryckt i Kongl. Boktryckerijet hos Sal. Wanklifs Rutia.

Wij Karl/ med Wldz Råde/ Sweriges / Dötes och Wäns-

des Konung / Storfurste till Finland / Hertig uti Skåne /
Esland / Lijfland / Carelen / Brehmen / Behrden / Stettin-
Pommern / Cassuben och Wänden / Furste till Rügen / Herre
öfwer Ingermanland och Wismar; Så och Palsgreffe wid
Rhein i Beyern / till Gülüch / Clewe och Bergen Hertig / etc.
Gjorde witterligt / at såsom Wij besinne / at den genomfahrt
i Stockholm / som Skiärkarlarne en tid bort äth hafwa bru-
kat i Mählaren med sina Båtar / Sift at förbyta i Spanne-
mähl med Allmogen / är blefwen misbrukat / så at man alla-
reda Anno 1642 måst förspöria / at berörde genomfahrt / som
Skiärkarlarne den tiden i Mählaren brukat / haer ländt till
Städernes Förfång / och förorsakat mycken Förwirring / Landz-
kiöp och annat slicht emot Lag och Laga Stadgar / så och
Städernes wälfångne Privilegier, utan at Allmogen der ige-
nom är worden förbättrat / i ty Skiärkarlarne / förmedelst sitt
wistande och omkringsfahrt der opp i Landet / försummat sitt
Arbete och Naring hemma / och gemene Man å Landet / som
emot Spannemähl och andra Warurs förwärling kiöpsla-
gar / måst alt dubbelt dyrt betala / som dock mycket bättre
kiöpas kunde / der alt ordentel. tillgingo / och ingen behöfde sin
tid

tid försumma / utan finge på en beqväm Ort / i her eller man
samman komma hafwa wäblet / anten at studja eller kiöpa och
des nödtorfft sökia ; Alltså och till förekommande af sliike in-
ritade misbruk / hafwe Wij för rådsamt erachtat / här med
at statuera och tiil alla wederbörandes Effterrättelse stadga och
förordna / det alla Skiärkarlar / som komma med Sift utur
Skiären / så och alle Wlandz-boer / samt de / som boer i Finsteskia-
ren / och effter Stadga eller Sedwana bruka Stockholms
Eglation / skola stadna Östan till wid Stockholm / och taga
deras Hamn antingen wid den wanliga Broen i Staden / el-
ler och wid Östermalmen / uti den der till förordnade Hamn-
nen / men de andra / som komma ifrån Upland / Wäsmänland
och Örmanland eller andre ; som äro wäbne att handla med
Skiärkarlarne i Mählaren / skola lägga an Wästan till /
wid Munkbron eller Wästermalmen / wid dertill förordna-
de Rum och boder / så att Allmogen / som boer wid Mähla-
ren / så wäl som Skiärkarlarne / Wlandzboerne och de utur Fin-
steskiaeren kommande hit till Stockholm / måge få kiöpa och
sällja för reda Penningar / eller slus emellan förbyta Span-
nemähl / Salt / Torst och Strömming till deras behof / utan
att Stockholms Borgerstap / derutinnan må gjöra dem något
hinder eller insagu. Och på det her med icke någon förwir-
ring i Handelen och den Borgerlige Naringen må införas / så
skall detta frije kiöpslagande och förwärling icke sträckia sig wi-
dare än till Spannemähl / Salt / Torst och Strömming / så och
reda Penningar ; Men alle andre Warur kiöpes och sälljes
effter Lag / Laga Stadgar och Stadsens Privilegier. Se-
dan wele Wij och / att denne Friheten icke skall wäbna hela Öb-
ret

ret omkring/ utan hastwe Wij sådan tjd lämpat till den Åhrs-
 tiden / som Skiärkarlarna måst plåga komma öfwer / och
 Bonden hastwer fått sin Såd i Huus/ nembl. först skall All-
 mogen på bägge stidor niuta / så här effter som här till / i alt
 köpande och sälljande frij Marknadens Rätt och Rättighet
 i Stockholm / medan den isfrån Michaelis Dag 3 Weekor på-
 står ; der näst skall Allmogen i lista måtto niuta förestrefne
 Friheet i köpande och förwårling emellan sig uti Penningar/
 Spanmåhl / Salt / Torst och Strömming två Månader
 för Frij-marknaden/ beynnandes isfrån den 1 Augusti till den
 29 Septemb. som är Michaelis Dag/ då frij Marknaden angår
 och så Ellostwa Dagar effter Marknaden/ så at detta Frijköp
 och byte wahrar i Tre Månader/ isfrån den 1 Augusti till den
 sidste Octob. inclusive, innom hwilken tjd de å alle stidor haf-
 wa Lägenheet och tillfälle sin Handel och Köpenskap på
 sätt och wijs/ som oftwanförmålt är/ at idka och drifwa. Det
 alle / som twederbör / hastwe sig hörsambiligen at effterrätta.
 Till yttermera wijs hastwe Wij detta med egen Hand under-
 skrifwit/ och med Wårt Kongl. Sigil bekräfta låtit. Stock-
 holm den 30 Januarii, Anno 1696.

CAROLUS.



Kongl. May:ts

Nådige

RESOLUTION,

Huru wid Krigsfolcket och Garnisoner för-
 hållas skall / när Regements Auditeurer, eller Inge-
 wachtare hafwa något at påminna Kongl. May:ts Tienst/
 Lag och Förordningar angående. Datum
 Stockholm den 17 Febr.
 1696.



Cum Gratia & Privilegio S. R. Majest.

STOCKHOLM

Tryckt uti Kongl. Boltr. hos Sal. Wankis Antia.

Kongl. May:z

Nådige

RESOLUTION,

Huru wid Kongl. May:z Krigsfoick /
och i snnerhet uti Garnifoner förhållas
skall / när Regements Auditeurerne eller
Togwachtare och andra Betiente / som
effter Ordres giora Regemens Auditeurs
Tienst / angifwa hoos deras Förman nå-
got / som emot Kongl. May:z Lag och
Förordningar handlas. Gifwen Stock-
holm den 17 Februarii, 1696.

Såsom Rege-
ments Auditeurerne,
Togwachtare och andre
Betiente / hwilka effter
Ordres, wid Artillerie eller Fortifica-
tions

tions Staten giora Auditeurs Tienst / i
Anledning af Krigs Processens första
punct, böra till Regemens och Krigs-
Rättens Laga effterfrågan / undersökande
och Domb / bringa och besordra alla de
måhl och förbrytelser / som mot Kongl.
May:z Lag och Förordningar hända och
begås; Alliggandes dem i så måtto at wa-
ka och påminna / det alt effter Kongl.
May:z nådige willia och Förordningar
må tilgå / och intet olagligen nedtystas;
Alltså är Kongl. May:z nådige behag och
Befalning / at alle wederbörande / men
serdeles Gouverneurer och Commen-
danter i Fästningar samt Regemens
Officerare wid sådane händelser / berör-
de Auditeurer och Betiente till Kongl.
May:z tiensts och Rättwisans besor-
dran / all Laga handräkning giora / samt
tillböra

tillhörlig hielp och beskyd wedersaras lå-
ta. Actum ut supra.

CAROLUS.



Der
Königl. Mantt.

zu Schweden verordneter Gouverneur über
Lisffland und die Stadt RIGA/ General
Major über die Infanterie und Oberster
über ein Regiment Dragoner.

ERICUS SOOP

Freyherr/ Herr zu Brunäs und
Saleby.



Sowar E: E: Ritterschafft/vermittelst des im verwichenen Jahre dom 23. Octobr. ergangenen Parents zur Richtigkeit wegen der Land, Kasten, Gelder an dem im kurz abgewichenen Febr. Monat angefesten Termino, ermahnet worden; So berichten doch die zu Aufnehmung solcher Richtigkeit verordnete Her. Bevollmächtigte/ daß etliche wenige sich zur Liquidation eingefunden/ die meisten aber entweder vorsehlich oder auß legaler Verhinderung außgeblieben. Wie Sie nun desfalk einen andern Terminum zur wieder Aufnehmung solcher Richtigkeit wegen Ihrer publiquen Mittel begehret/ der Ihnen auch gegen den 25. Junii nachgegeben worden; So wird solches E: E: Ritterschafft hiemit abermahl kund gemachet und von allen jeden der

derselben Mit, Gliedern begehret / daß Sie mit Ihren habenden Quitungen und Beweißthumb wegen der von Ihnen einhabenden Gütern gezahlten oder Ampts wegen gehoben und disponirten Land, Kasten, Geldern/ ohnfehlbar sich umb genandte Zeit zu Riga auf der Land, Stube bey denen daselbst verordneten Bevollmächtigten einfinden/ mit Ihnen liquidiren/ die schuldige Restantien bezahlen/ und solchergestalt alles clariren und richtig machen sollen/ mit der abermahl angefügten Verwarnung/ daß man sonst auff E: E: Ritterschafft weiters begehren auf die Ihnen alsdann gemachte Restantien mit der Execution zu verfahren sich nicht länger entziehen werde. Woben die jenigen / welche an einigen Personen Ihre Quitungen in originali wegen solcher bezahlten Land, Kasten, Gelder abgegeben oder auch die Gelder bezahlet haben möchten/ ermahnet werden/ eine richtige designation mit zubringen/ an welchen Ordnungs

nungs, Richter / Adjuncto, Kirchspiels Com-
missario, Secretario oder Notario, oder wer es
sonst seyn mag/ die Gelder oder Quitungen ab-
geliefert haben. Absonderlich aber wird begeh-
ret/ daß die neulich verordnete Kirchspiels
Commisarii, Ihre Rechnungen; Die gewese-
ne Ordnungs, Richter aber ihre Rest, Regi-
ster/ so Ihnen bey übertragener Execution der
Ladew Gelder von den Secretarien E: E: Rit-
terschafft sonder zweiffel zugeschicket sind/ eben-
falls einliefern und im übrigen alle und jede so
einige Land, Kasten, Gelder gehoben/ sich glei-
cher maßen hier einstellen/ und Ihre habende
nachricht willig abstatten mögen/ damit dieses
Werck einmahl zur völligen Richtigkeit ge-
bracht werden könne. Wornach sich alle/ so
es angehet/ zu richten. Gegeben auf dem Kö-
nigl. Schlosze zu Riga den 10. Martii. 1696.

ERICUS SOOP.

(L.S.)

Der Königl. Maytt. zu Schweden/
berordneter Gouverneur über Liefland und die Stadt Riga/
General Major über die Infanterie, und Oberster über ein Regiment
Dragouner/

ERICUS SOOP

Freyherr/ Herr zu Brunäs und Saleby.



W Eiln man es vor hochndtig befindet/ daß die zum Bestungs-
Bau beliebte Land- Arbeit so vtel mütlich zeitiger zu RZ-
GA/ als sonst/ abgelegt werden möge; So wird man
dadurch veranlaßet von allen und jeden Possessorn der Kö-
ntgl. und Adel. Güter zu begehren/ daß ein jeder sein Con-
tingent der Arbeit nach der neuen Hacken-Zahl mit einem
Arbeiter zu Fuß 6. Tage von jeden Hacken oder 3. Tage zu Pferde so zeitig
als einem jeden beliebt/ und dequem fallen mag/ wenn es auch in diesem/
und neast künfftigem Monate geschehen könte/ sonst aber im Junio, Julio,
und Augusto, nach vortiger Gewonheit/ sampt den Restantien an die in
hengeschriebener Repartition einem jeden assignirten Bestung ohnfehlbar
ablegen/ und sich darüber von dem dazu bestelten Fortification- Bedien-
ten quitiren laßen soll/ mit der bereits vor diesem angefügten Verwar-
nung/ daß wer nicht zur bestimbten Zeit seine Arbeiter emsenden/ und sein
contingent sampt den Restantien innerhalb obgenanter Zeit abstaten wird/
desselben Arbeiter hernach nicht angenommen/ sondern die Arbeit mit Gel-
de doppelt bezahlet/ und darüber die Execution wider die säumige und
schuldige verhenget werden soll. Wornach sich ein jeder zu richten. Gegeben
auf dem Königl. Schlosse zu RZGA/ den 11. Martii. 1696.

ERICUS SOOP.



7.
Der Königl. Maytt. zu Schweden/ verordneter Gouverneur über
Liefland und die Stadt RIGA/ wie auch General Major über die Infanterie und Oberster
über ein Regiment Dragoner

ERICUS SOOP

Freyherr/ Herr zu Brunäs und Saleby.

We man mit höchstem Mißfallen vernehmen muß/ daß die un-
zuläßige / gezwungene und gewalthätige Verbungen sampt allerhand dabey vorgehende Insolence, Ge-
walt / Eigenthätigkeit und Uebermuht/ so wohl auff dem Lande als in denn Städten auff denn Wegen
und Strassen/ ja gar in denn Häusern einzureissen begimne/ ohngeachtet deßfals vor diesem unterschie-
dene scharffe Edicten ergangen; So hat man vor nötig erachtet/ solchem aufsteigenden Unwesen bey
Zeiten vorzukommen und zusteuren; Es werden daher die darüber publicirte Oberkeitliche Pla-
caten insonderheit vom 3. Maii 1689. und 27. Januar: 1694. hiemit wiederholet/ und daneben abermahl ernstlich und
bey schwerer Straffe verboten/ daß niemand weder von Einheimischen noch Frembden sich unterstehen soll/ einige Mann-
schafft entweder vor sich oder andere! wer der auch seyn mag/ zu Krieges Diensten unter einigerley Schein der Verbung
ohne habende schriftliche Permission oder Verbe Patent anzunehmen; Vielweniger unter dem Vorwande die Leute mit
gewalt von den Strassen/ auf denn Wegen/ an der Düna/ von denn Strusen und Fahrzeugen/ weniger auß denn Häu-
sern mit gewalt/ Zwang oder unverantwortlichen Betrug wegzunehmen/ zuver stecken und wegzubringen; Allermaffen
dann auch denen/ so mit Oberkeitlichen Zuläß und Patenten zur freyen Verbung versehen sind/ alle Insolence, ungebühr-
licher Zwang/ Ueberfall/ Gewalt auf denn Strassen/ in den Häusern/ Krügen/ oder wo es auch seyn mag/ alles ernstes und
bey der darauffverordneten Gesezmäßigen Straffe hiemit verboten seyn sollen. Am allermeisten aber sollen reisende Leute und
die hieher entweder Ihrer Angelegenheiten oder Handels und Zufuhr halber kommende Frembde/ freye/ Diener und Bau-
ren/ von welcher Nation und Condition sie seyn mögen/ Krafft dieses wieder alle Unsicherheit und Ueberlast gesichert/ und in
Oberkeitl. Schuß genommen seyn/ so daß niemand dieselbe weder auf den Wegen noch Strassen/ Herbergen/ oder wo es
sonst seyn mag/ anpacken/ und vergewaltigen/ sondern unangefochten/ und ungehindert paß/ und repassiren / und wenn
sie wieder dieses Verboth auf eine oder andere unbefugte Abt/ angehalten werden möchten/ so fort/ nach gegebener nachricht/
auf freyen Fuß gestellet/ und alles Einwendens ungeachtet / erlassen werden sollen. Dagegen und damit diesem Ubel mit
desto größern Nachdruck vorgebeuet abgewehret und bestraffet werde; So wird hiemit allen und jeden freyheit
und Inlaß gegeben/ solche Gewaltthätige Werber/ Sie mögen Patente haben oder nicht/ wenn Sie auf einiger Insolence
und ungebühr entweder auf dem Lande oder in den Städten sich betreten lassen / fest nehmen und der Justice einliefern zu
lassen/ oder Sie auch ohngescheuet anzugeben / und zu offenbaren; gestalt dem nicht allein solche gewalthätige Werber/
sondern auch die / welche dazu helfen/ und einiger massen mit Hand anlegen oder die genommene Leute bey sich in
Häusern/ Kellern und Winkeln verstecket und verborgen gehalten haben möchten/ als Ubertreter Ihrer Königl. Maytt.
Verbotts/ der publiqven sicherheit und nach Befindung des Verbrechens dem Rechte und Gesezen gemäß ohne verscho-
nen gestraffet werden sollen. Wornach sich einjeder / den es angehet/ zu richten/ und für Ungelegenheit zu hüten hat.
Gegeben auf dem Königl. Schlosse zu Riga den 11. April 1696.

ERICUS SOOP.

(L.S.)

Talman

Der Königl. Majestät
Kriegs- und General-Regiment

BR

Der Königl. Majestät
Kriegs- und General-Regiment
zu Schweden verordneter Gouverneur über
Liffland und die Stadt Riga / General
Major über die Infanterie und Oberster
über ein Regiment Dragoner.
ERICUS SOOP
Freyherr / Herr zu Brunäs und
Saleby.

Der
Königl. Maytt.

zu Schweden verordneter Gouverneur über
Liffland und die Stadt Riga / General
Major über die Infanterie und Oberster
über ein Regiment Dragoner.

ERICUS SOOP

Freyherr / Herr zu Brunäs und
Saleby.

S sollten

zwar die bereits
vor diesem ergangene
ernste Placaten vom
13. Maii 1680. 13. Junii und 17. Julii 1683.
zu reichlich genug gewesen seyn/ daß Unrecht/
Eigenthätigkeit/ und Gewalt/ so den Düna
Strohm herabkommenden und etwan auf
einige ahrt verunglückten Strusen und Flöß-
fern/ von denen so an der Düna wohnen/
zugefüget zuseyn mehr mahlh hefftig gekla-
get worden/ zu hemmen und abzuwehren;
allein man muß nicht ohne Mißfallen ver-
nehmen/ daß nicht allein solch Unwesen bey
den

den herabkommenden Strusen und Flößern
noch nicht völlig abgeschaffet/ sondern auch
sonst fast mehr zuzunehmen beginne/ in dem
einige Possessores, die entweder Ihre Hö-
fe und Gelegenheiten an der Düna haben/
oder auch daran wohnen / gar keinen schen
tragen/ die Masten/ Spieren/ Kloten auch
andere Holz- Wahren/ so denn Kaufleuten
zukommen/ wenn selbige durch Sturm oder
Aufsteigung des Wassers zuweilen aus Ihr-
rer station getrieben/ und an ein ander Ufer
verschlagen worden/ aufzuziehen/ zuzerhau-
en / zuzerschneiden oder sonst zuzernichten /
oder auf eine und andere Weise den Eige-
nern zu entziehen/ zu vorenthalten/ und Ihr-
nen selbst auß einem vermeinten Ufer-recht
zu zueignen. Wie man nun solche offenbah-
re Ungerechtigkeit/ Unbilligkeit und Über-
müht

mußt so viel weniger weiter einreißen lassen
kan / weils dadurch nicht allein denn E-
genthümern großer Schade zugesüget / son-
dern auch das Königl. Interesse und die Com-
mercien / weils mannigmal kostbare Holz-
Wahren sich darunter befinden / die mit
Vorthail der Kaufleute / und Abgebung
der Königl. Licenten außgeschiffet werden
könten / geschmälet werden; So hat man
vor nötig erachtet / solchem Unwesen durch
wiederholten und geschärfften ernstest Ver-
boht zu steuren / gestalt denn Krafft dieses
hiemit nicht allein alle hierüber ergangene
Placaten erneuert / und vermittelst dersel-
ben alle Gewalt / Eigenthätigkeit / mit Zer-
hauung der verunglückenden Strusen und
Flösser / Auffang und Unterschlagung des
Holzes / Ausshauung der Zeichen / sampt
aller

allerhand Distrahirung / und Vorentzäh-
lung; Sondern auch die unbillige An-
mahung der an semandes Ufer angetriebe-
nen Masten / Spieren / Kloten und anderer
Holz Wahren / wie Sie Nahmen haben
mögen / sampt Strusen / Bötten und der glei-
chen / ernstlich und bey harter Straffe verbo-
ten / dagegen aber allen Anwohnern der
Düna / Sie mögen auf Königl. Adlichem
oder Stadt-Grunde sitzen / nachdrücklich be-
fohlen seyn soll / denen herabkommenden
Strusen und Flössern / wenn Sie in Un-
glück oder Noth gerathen / weder Ihre ei-
gene Rettung / wenn Sie selbst können / ver-
hindern / sondern vielmehr Ihnen auf begeh-
ren helfen / in der Rettung beystehen / die
geborgene Wahren aufsetzen / und distrahiret
lassen und denn Eigenern gegen billiges Ver-

ge Geld ohne andere unzulässige Exaction,
wieder aufgeben sollen. Die aber/ an deren
Ufer emige Hölzer/ Masten/ Spieren oder
andere Sorten, Strusen oder Bote angetrie-
ben worden / sollen zwar schuldig seyn / so
viel möglich/ solche stücke zu salviren / aufs
Land zu ziehen/ und vor fernere Wegtreibung
zu verwahren / aber keines weges zu zer-
nichten/ oder an die seite zu bringen/ son-
dern so fort es entweder bey dem Königl. Gene-
ral Gouvernement oder bey dem EE: Racht ge-
bührend angeben / und hernach den Eige-
nern auf erfordern dieselbe willig / gegen
Erlegung eines billigen Berge, Lohnes /
wo Er dabey einige Arbeit oder mühe gehabt
haben mag/ folgen lassen. Solte aber durch
Anschlagung solcher Dinge des Possessors
Lande/ Aekern Zäunen/ Gebäuen/ Wiesen
und dergleichen einiger Schade seyn zugefu-
get

get worden / soll derselbe / entweder auf
des Richters oder guter Männer Erkän-
niß / nach vorhergehender Besichtigung /
wo sie sich selbst untereinander nicht darüber
vergleichen können / ersetzt werden / mit der
ausdrücklichen Verwarnung / daß dieselbe/
welche hiewieder zu handeln sich unterste-
hen dürffen / mit Fiscalischer Ahndung und/
nach Befindung des Verbrechens / mit ver-
dienter Straffe angesehen werden sollen.
Wornach sich alle / so es angehet / zu richtē und
für Ungelegenheit zu hüten haben. Gege-
ben auf dem Königl. Schlosse zu Riga den
15. April. 1696.

ERICUS SOOP.

(L. S.)

Tabelle

Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

ERICUS SOOP

(1.2)

Ihrer Königl. Maytt.

gnädigste

STADGA

und

Verordnung

Angehend den Gehorsam/ welchen die niedrige Bediente Ihren Bor-Männern in denen Sachen / so zu Ihrer Königl. Maytt. Dienst oder Un-dienst gerethen / schuldig sind.

Gegeben zu Stockholm den 27. April, 1696.



Verteutscht und gedruckt zu NISA

Durch

Johann Georg Wilcken/ Königl. Buchdrucker.

S **IR** **CHARL**

von Gottes Gnaden/ der Schweden / Gothen und Wenden König/ Groß-Fürst zu Finland / Herzog in Schonen / Ehstland / Liefland / Carelen / Brehmen / Behrden / Stettin . Pomern / Cassuben und Wenden/ Fürst zu Rügen/ Herr über Ingermanland und Wismar ; wie auch Pfalz-Gräf beym Rhein in Bavern/ zu Gütlich / Cleve und Bergen Herzog / etc. Thun zuwissen/ ob gleich nötig seyn will / daß unsere höhere Bediente unsernt-wegen über die Niedrige ihnen Untergebene zu gebieten und zu befehlen haben; Diese dagegen denselben gehorsamen und nachkommen sollen/was befohlen wird; so fern es recht zugehen/ und unser Dienst/ wie es sich gebühret/ verrichtet werden soll; deswegen wir auch bey allen Begebenheiten erwiesen/ daß wir uns sehr angelegen seyn lassen / daß die / welche von Uns eines andern Commendo und Befehl untergeben sind/ mit gebührendem Respect/ gehorsam und Folge Ihren verordneten Vor-Männern begegnen / zur Hand gehen / und sich nicht ungestraft derselben Gebot und Befehl widersehen sollen/ Wir auch nach diesem nicht unterlassen werden/ denselben abzustraffen / der sich hiewieder ver-
X 2 bricht/

bricht / wohl erwegend / daß ohne dem das Regiment
nicht wohl geführet / die Provincien, wie sich gebühret /
gouverniret, noch unserm Dienste rechtschaffen vorgestande
und vertribtet werden kan; dennoch / wie alle Gebote
und Befehle / so unsere Hohe Bediente Unsernt wegen
aus gehen lassen / zu unsern und unser Reichs Dienst
und Besten zielen und dirigiret seyn / und davon nicht
schreiten sollen / es wäre denn das es der Ordre zu wie-
der helffe / die Ihnen von Uns gegeben und ertheilet seyn
mag / da dann der Gehorsam bey denen Niedrigen Ihnen
Untergebenen Bedienten so groß nicht zu seyn gebühret /
daß sie demselben ohne gehörige Erinnerung nachkom-
men sollen / massen denn nicht allein die Untertänige
Pflicht einen jeden von unsern Untersassen verbindet / Uns
treu zu seyn / sampt unsern und unserer Reichs Nutzen
und Bestes zusuchen und zubefordern / Schaden aber
und Verderb nach äußersten Vermögen zu hindern
und vorzukommen / sondern auch der Eyd / welchen ein
jeder von unsern Bedienten / ablegen muß / ehe Er in
unsern Dienst treten kan / Ihm selches noch weiter auf-
kündet: Nichtes desto weniger / nachdem wir bey ein
und anderer Begebenheit haben erfahren müssen /
wenn es sich zugetragen / daß man befunden / wie ein
oder ander von unsern Befehlhabern sein Ampt miß-
brauchet / und etwas beordert habe / welches entweder
nicht zu unsern Dienst und Nutzen gerichtet / oder auch
schon stracks wider unsere an Ihn ergangene Ordres
gelauffen / und der Unter-Bediente davon kundschafft ge-
habt / welchem sothaneß unser Befehlhabers Gebot
an

anbefohlen worden / entweder zu expediren oder zu exco-
quiren, so derselbe Bediente alle Schuld von sich in
dem Fall abzulehnen gesucht hat / mit Vorwendung / daß
Er unter des Befehlhabers gehorsam gestanden / nicht
anders verstehend / als daß Er verpflichtet sey / einen
blinden Gehorsam an dem Ihm von uns verordneten
Vor-Mann zuerweisen / es mag derselbe etwas befob-
len haben / so unserm Interesse oder an Ihn den Be-
fehlhaber ergangenen Ordres ehlich ist / oder auch direct
dawieder läufft / und sey Ihm nicht erlaubt / sich da wie-
der zusehen / sondern zu folgen und gehorsamlich nach-
zukommen / was von dem Ihm verordneten Vor-Mann
befohlen worden / welche Einwendung doch / als aller-
dings ungerichtet / nicht allein keine Krafft und Grund
in etlicher unser Verordnung hat / sondern auch wieder
das Schwedische Lagh / Stadga und die gesunde Ver-
nunft streitet / und also nicht gelten oder zulässig seyn kan /
nachdem viel mehr gebühren will / daß der Niedri-
ge dem von Uns Ihm zum Vor-Mann verordneten O-
bern gehorche / so lange der erste gebet und befielet /
was zur Beforderung unser Dienstes und unser In-
teresse gerichtet / und unsern an Ihn ergangenen Ordres
und Befehlen ehlich ist: Solte aber der Niedrige ihm un-
tergebener Bediente vermercken / oder kundschafft haben /
daß das jentige / was ihm zu expediren oder zu exco-
quiren geboten und befohlen ist / wider unsere dem Befehlhaber
ertheilte Ordres lauffe / oder gegen unser hohes Interesse
und Dienst streite; So ist nicht allein seine Untertänige
Pflicht / sondern es erfordert imgleichen sein Eyd der
Treu /

Talman

Treu / welchen Er Uns als seiner Obrigkeit geschworen hat / wie Er in unsern Dienst getreten und angenommen worden / daß Er solchem Geboth und Befehl nicht blinder weise gehorsame / sondern erst mit Bescheidenheit unsern Befehlhaber seinen Vor-Mann schriftlich erinnere / daß es so sey / und darüber des Befehlhabers Resolution nehme; Wenn Er aber befinden sollte / daß solche seine wohlmeinende Erinnerung bey Ihm keine gute Wirkung habe / so kan Er weiter sich nicht entziehen ein solches Geboth oder Befehl zu exequiren; Doch soll Er dasselbe Uns unverzüglich zuerkennen geben / damit es von uns verhindert und vorgekommen werden möge. Und damit auch so wohl der Befehlhaber unser Bediente so viel ausdrücklicher wissen möge / daß der ihm untergebene geringere nicht schuldig sey / seinen Gebot und befehlen zugehorchen / wenn dieselbe wieder Unser hohes Interesse und Ordres lauffen / sondern auch der Niedrigere unwidersprechlich verstehen könne / daß die Verordnung blinder weise einem verordneten Vor-Mann zugehorsamen / ohngeachtet Er weiß und kundschafft hat / daß das / was befohlen wird / mit Unsern Ordres nicht ehnlich ist / oder zur Beforderung unsers Interesse gerechet / vor Ihm nicht zureichlich seyn mag / zur Befreyung von der Verantwortung / welche auf die vollziehung eines solchen Befehls fallen kan; So haben wir durch dieses unser offenes Placat setzen und verordnen wollen / daß / ob wir wohl nicht vermuthen / das jemand / zu dem wir das gnädige Vertrauen getragen / und Ihn dazu gesetzt haben / unsern wegen

gen andern zugebieten und zubefehlen / so vergessen seiner unterthänigen Pflicht und Huldigungs Endes / gefunden werde / daß Er etwas gebieten und befehlen sollte / was wieder Unser und Unsers Reiches hohes Interesse streite / oder gegen unsere Ihm ertheilte Ordres lauffen möchte / nichts desto weniger / wenn es sich so zutragen würde / daß unsere Befehlhabere so unbedachtsam wären / so soll der geringere Bediente / der zu expedirung oder execution sothanen Gebot und Befehls beordert seyn / so fern Er von solcher Bergreifung einige Kundschafft hat oder haben kan / mit Bescheidenheit und gutem Stumpff schriftlich unsern Befehlhaber seinen Vor-Mann erinnern / daß solch Gebot wieder Unser Hohes Interesse und die Ihm ertheilte Ordres streite und strebe / und soll darüber des Vor-Manns Resolution nehmen; Doch soll hierunter alles unanständige und unzeitige raisonniren nicht begriffen seyn / welches wir den niedrigen Bedienten allerdings wollen verbotē haben / gleich andern ungebührlichen Ungehorsam gegen seinen Vor-Mann. Solte / aber dessen Vor-Mann auf dergleichen Erinnerung nicht reflectiren / sondern fortführen wollen mit dem / was Er solcher Gestalt ungebührlich beordert hat / so mag zwar der Niedrige Bediente sich endlich nicht entziehen / es zu expediren und zu exequiren; Doch muß Er die Sache unverzüglich bey Uns angeben / das Sie geändert und gebührend geentfert werden könne / auf welche weise der Niedrige Bediente sich frey machet von aller Verantwortung / welche auf ein solch ungebührliches Gebot und Befehl folgen kan / sonst aber nicht / sondern

X 4

Item Er soll angesehen werden als ein solcher der Theil daran gehabt / und seine Schuldigkeit und Eydes-Pflichte bindangesehet hat / in dem Er ohne widersprechen sich zu Beforderung dessen gebrauchen lassen / was wieder Unser Hohes Interesse streitet / und gegen die unserm Befehlhaber ertheilte Ordres läuft. Was aber die Commando Sachen bey Unsern Milice so wohl zu Lande als zu Wasser betrifft / so soll es damit allerdings nach den Kriegs- und See-Artickeln sampt unsern etue Zeit nach der andern ausgefertigten Reglementen und Verordnung / gehalten werden. Wornach sich alle so es angebet / gehorsamsz zurichten haben. Zu mehrer Gewisheit haben wir dieses mit eigener Hand unterschrieben und mit unsern Königl. Sigil. bekräftigen lassen.
Stockholm den 27. April. 1696.

CAROLUS.



Dieses Patent soll Jährlich einmahl von den Canzeln abgelesen werden.

Königl. May:ß
Befördring

10.
Och
Wåbud

Om
Ammiralitets Krigsmans Cassans In
Komster. Dat. Stockholm den 11 May 1696.



Cum Gratia & Privilegio S. R. Majest.

STOCKHOLM /
Tryckt i Kongl. Boftryckeriet hos Sal. Wankens Utkia.

Talman

Wij Carl
Med Guds nåde

Swertiges / Gidthes och Wändes Konung /
Storfurste till Finland / Hertig uti Skåne / Estland / Lif-
land / Carelen / Brehmen / Wehrden / Stettin / Pom-
mern / Cassuben och Wänden; Furste till Rügen / Her-
re öfwer Ingermanland och Wismar; Så och Pfalz-
Grestwe wid Rhein i Beyern / till Jülich / Cleve och Ber-
gen Hertig. Giörom titterligt / at såsom Wij af sär-
deles Kongl. försorg mände Anno 1689 den 31 December,
låta aff Trycket uthgå Wår Nådige Ordning och På-
bud / angående de Inkomster / som Wij i Nader hafwe
förundt Krigsmanshuuset i Wadstena till Underhåld
och Soulagement, för dem af Wår Landt Milice, hwil-
ke förmedelst troligit / redeligt och tappert förhållande
utthi / och för deras Öfwerhez och Fäderneslandens
Lienst / antingen till deras Lemmar och goda Hälsta
blifwa

12

blifwa illa skadde och förslammade / eller af Alder och
tillfallande Siukdomar så wahnföre och af sig komme / at
de hwarcken uthi Krägs- eller andre Tienster längre för-
må uth-hårda / uthan måste i sådan deras Bräcklighet
och Alderdoms dagar / lida största Nöd och Wederwår-
dighet ; Alltså emedan Wij med lika Nåd och Kongl.
omwårdnat alltid hafwe warit betänckte / på hwad sätt
Våre trogne Undersätare / Officerare, gemeene Bäckmån
sampt andre Betiente wid Vår Siöds Stat, uthi såda-
ne tillfällen / efter hvars och ens Wilkor och Condition
måge warda hugnade / både der med at wijja Vårt
Kongl. milde och Christelige Hiertelag emot allom dem /
som för Vår och Säderneslandens Tienst på förbemelte
sätt blifwa förslammade eller wahnföre och oreklöse / så
twåll som ock där igenom upwäckia och upmuntra hwar
och en / som uthi Krigstienst och elliest under berörde
vår Siöds Stat sig bruka låter / till Mandom och Tap-
perheet / sampt redeligit och troget förhållande / hwar-
igenom de i Krafft af Våra Kongl. Förordningar och
Reglementer kunna förwårftwa sig den Säkerheten / at
blifwa efter hvars och ens Tiensts Wårde / försedde med
de Wilkor och Förmåner / förmedelst hwilka de uthi slij-
ke åkommande Bräckligheter kunna till Dödedaagar nin-
ta deras nödtorffstige Underhåld / Föda och Lifs uppe-
hälle / jämtwål där någon i Krigs Actioner eller elliest af
någon

någon Slycks händelse i Vår Tienst omkommer / deras
effterlemnade Hustrur och Barn / uthi wiße Åhr hafwa
sig af Vår Kongl. Benådning at hugna. Nu ehuruwål
en sådan Krigsmans Casa wid Vårt Ammiralitet har
Anno 1642 först tagit sin Begynnelse af en heel ringa In-
komst / förmedelst en särdeles förening / hwilken samptl.
Betienterne under bemelte Stat fins emillan frjtwillegigen
hafwa ingådt / till deras underhåld / som för Alder /
Siukdom eller annan Swagheet skull en förmåtte tie-
na / at afstå och sammanstiuta ett ringa af hvars
och ens åhrlige Löhn och Besöldning ; Så har
liktwål sedermera Hennes May: Drottning Christina
offta berörde Krigsmans Casa åtskillige wiße Reve-
nuer och inkomster tillagt / hwilka Wij af Kongl. försorg
icke alienast förmedelst Vårt Bref af den 20 Martii 1680
aldeles hafwe confirmerat, utan ock der till med berörde in-
komster sedermera på åtskilligt sätt så förmerat och förbät-
trat / at bemelte Krigsmans Casan därigenom är stegen
till den förmögenhet och Capital, hwarigenom icke allenast
de nu förtijden warande Gratialister kunna hafwa deras til-
deelte Underhåld / utan har ock anseentlige Medell på In-
terefse at utsättia / warandes fuller öfwer de Intrader, som
hårtills Ammiralitets Krigsmans Casan äre tillslagne och
förundte / åtskillige speciale Bref och Förordningar utgif-
ne / men som Wij i Näder pröfwe nödigt / at alle sliike Be-
necier

neficier uti en Förordning blifwa infattade / jämtwål i den
samma blifwa infördt de måhl / i hwilka Wij nu twid yt-
terligare öfwerseende hafwe för godt sunnit / Casans In-
komster at förmera och förbättra / på det Wederbörande /
som Wij Inspectionen öfwer Krigsmans Cassans förwal-
tande härefter i Näder welat anförtroo / må tweta hwar-
uti des Rättigheter bestå / sampt Betienterne / som hafwa
Upbörden om händer och dersöre redo och richtigheet giö-
ra skola / tweta hwad de åhrligen hafwa at infordra / jämb-
twål och twår Cammar Revision, som Räkningarne skola öf-
wersee och revidera, hafwa en utförlig underrättelse och
anledning till alt det som des Embete fordrar / at eftersee och
ransaka huru Wåre Förordningar / af hwar och en som
twederbör / åre i acht tagne och richtigheet der öfwer finnes;
Ty hafwe Wij på underbemelte sätt sådant här med twelat
specialiter förordna / confirmera och stadfästa / Nembl.

I.

Såsom Wij A:o 1680 den 20 Martii icke al-
lenast hafwe cofirmerat H. M:s Drottning Christinae bref
den 31 Octob. 1646 i alla sine Clausulis, utan och af samma
Dato i Näder förordnat / at alle twid store Siö Tullarne
in- och utgående Skepp och Farkoster / i stället för den för-
åbring / som de tillförende efter sin godtyckio i Armböffor-
ne erlagt hafwa / skola twara förplichtade för hwarie Läst /
som

som Skeppet eller Farkosten är drächtig / ett öre S:mynt
både twid ankommandet och afgäendet at erlægga och utgif-
wa / hwilke Medel af Skepparne / utom de 2 öre S:mynt
som efter Ladningen af hwarie 100 Dalers Wårde twid in-
och utgående betalas / till Ammiralitets Krigsmans Cassan
utfordras skole ; Allså förordne Wij at ostwanberte Arm-
och Läst penningar / som twid Tull Camrarne i Sverige
och des underligglande Provincier åhrligen falla / skola så
hådanefter / som här till Ammiralitets Krigsmans Cassan
till en twis Revenue och inkomst förblifwa / aldeles efter den
Taxa och Förordning / som de nu twid Tull Camrarne ut-
räknas och upbåras / och twårt Bref af den 6 Maji 1691 in-
håller / eller hådan efter kan förordnat blifwa ; Skolandes
derhos stora Siö Tulls Betienterne strängeligen twara an-
befalte / at alt hwad således twid store Siö Tullarne faller / o-
förnyckt hålla / och ey til någon annan än Ammiralitets Krigs-
mans Cassans fullmächtige / twid högsta onåde tilgiörandes /
utlefwercera / så frampt de der ostwanpå af sin Egendom icke
skola twara betänkte / at ersättia och refundera , i fall annor-
lunda disponerat blifwer.

II.

Härnäst skola alle Wåre örlogskep och andra twå-
re egne farkåster / som antingen til örlog / Convoyerande eller
annan Seglation och resor brukas / twara försedde med Arm-
böffor

böfkor af Koppar eller Järn / och hwad som der uti under Krig, eller andra Expeditioner, antingen som Straff efter Sid- Artialarne kommer at inläggias / eller eliest af Ordinarie Officerarne och gemeene eller andre / som derpå komma at fara / godwilleligen och effter Behag gifwas / det skal strax effter fulländat Expedition och Resa / när bem:te Arm- böfkorne blifwa öppnade / i Hufwud- Cassan inlestwereras och komma Ammiralitets Krigsmans Cassan till goda.

III.

Så förordne Wij jembwål här med / at på lijka sätt skola Arm- böfkor inrättas uti vårt Ammiralitets Stats- och Cammar Contoir i Carlserona / jembwål de andre Cassa Contoiren, som dependera af Ammiralitetet, som i Stockholm / Giötheborg / Strålsund och Riga. Och som wid Vår Ammiralitets- Stat årligen skee så anseentlige och store Betalningar i Contante Penningar / så wål för Proviant och Victualier, som Byggnings- och Equipage- Perzedler och Materialler, jämbwål Artillerie och Am- munitions Sorter, hwilke wid hwariehanda Privatorum Fa- ctorier och Bruuk blifwa tiltwårkade / hwarigenom een god Deel af wåre trogne Undersätare hafwa deras loff- ligg och gode Näring och Fördeel; Förden skull huru wål Wij i Näder icke wille betunga någon / som i så måtto med Vårt Ammiralitet handlar med någon wis Af- giff

giff / lijkwål såsom Wij en god deel af sådane Lefveranter, hwilka Manufacturier och Wärd hafwa uprättat / med Privilegier hafwe beneficierat, at de fram för andre så för- blifwa wid lefwereringarne / och de som förbemt är / en loftig Näring och Fördeel där af hafwa; Ty drage Wij det nådige förtroende / at de wid sådane anseentlige be- talningar Ammiralitetz Krigsmans Cassan med något effter egit behag och betalning Postens storleek ihug- kommandes warda / hwar wid Betienterne / som Con- toiren och Cassorne förwalta / wederbörande med godt fog och låmpa kunna påminna / dock icke med trug och twång någrom något astwinga wid straff tillgiörandes. Kunnandes jembwål lijka Arm- böfkor i Ammiralitetz Can- celliet samt Justitien warda inrättade / hwar wid på lij- ka sätt procederas med dem som / i anseende af någon fa- vorabel Resolution något i Arm- böfkan will contribuera, dock at som förbemt är / intet twång der wid brukas / utan en tienlig och låmpelig Påminnelse / ankomman- des det öfrige på hvars och ens goda behag.

IV.

Alldenstund alle så höge som nedrigare be- tiente wid Vårt Ammiralitet, så af Militien som Civil- Staten jembwål en deel Handtwårkare / lijka som wid andra Stater och Collegier afläggia den wåhnlige Centonalen

B

af

af deras Löhn och Förtienst / som är I pro cento, förr u,
 fan de under Officerare, hwilka Wij förmedelst Speciale
 Förordningar för denne afgiffi hafwe eximerat, nemlig.
 Läbre Stormän / Constaplers Mått och Högbåhmän /
 hwilken Centonal wiid stelfwa Löhnen eller Förtienstens
 assignerande blifwer afdragen; förden skull hafwe Wij i
 lika måtto förordnat / at denne innehållningen / som
 för den wahnlige I pro cento wiid Ammiralitetz Staten
 skeer / skal bemelte Stats Krigsmans Cassa til goda kom-
 ma / och åhrlig ifrån den Ordinarie Cassan til Krigsmans
 Cassan emot quittens blifwa lefwererat.

V.

Såsom Wij uti den Förordning / som den
 31 Decemb. 1689 är affattat om Wadstena Krigsmans
 Huus inkomster hafwe låtit Specialiter införa / huru mye-
 rit hwar och en högre och nedrigare Officerare deras A-
 vancements Penningar skola erleggia / enär de giöra nå-
 got framsteeg och till förnembliigare Charger blifwa a-
 vancerade, warandes fuller i den 13:de Puncten af be-
 melte Förordning infördt / at emedan Wårt Amiralitet
 hafwer des egen Armbössa / så betales Ammiralitetets be-
 tienternes Avancements afgiffi / så af Prästerkapet som
 af Civil Staten dijt eller där warandes hartil i anled-
 ning af samma punct wiid Ammiralitetet allenast 2 pro-
 Cento

Cento beräknade i ett för alt / som på den Löhn / hwil-
 ken han tillträder effter Staten beståas / strax de så Full-
 mactien eller antrada Tiensten; Men som Wij seder-
 mehra närmare hafwe jembsfördt Militar Chargerne wiid
 Ammiralitetet emot dem af Wår Landt Milice; Ty haf-
 we Wij sunnit nödigt denne afgiffi aff hvars och ens
 Embete och Charge på underbemelte sätt i denne Förord-
 ning at låta Specificera, neml.

Sölftwer Mynt.

Ammiral	-	-	-	-	-	60	-
Vice Ammiral	-	-	-	-	-	40	-
Schoutbijnacht	-	-	-	-	-	20	-
Ljgmästare	-	-	-	-	-	15	-
Holm Major	-	-	-	-	-	12	-
Stipz Capitein eller Capitein af Stö- Artol- leriet och Fyrwärckare Staten	-	-	-	-	-	8	-
Styrmans Capitein	-	-	-	-	-	12	-
Stipz Sfwers Lieutenant eller Stö Artol- lerie Lieutenant	-	-	-	-	-	6	-
Under Lieutenant	-	-	-	-	-	5	-
Bromestare	-	-	-	-	-	8	-
Sfwers Steppare	-	-	-	-	-	4	-
Medell Steppare	-	-	-	-	-	3	-
Under Steppare	-	-	-	-	-	2	-
Sfwers Styrman	-	-	-	-	-	4	-
Medell Styrman	-	-	-	-	-	3	-
Under Styrman	-	-	-	-	-	2	-
Constabel	-	-	-	-	-	4	-

	Silfwer Mynt
Constabel Mått	2 -
Hög Båhman	2 -
Buuklagare	3 -
Mästare för Skallmejsblåsarne	2 16
Skallmejsblåsare	2 -

De öfrige Civil och andre Betiente wid Ammiralitets Staten erlägga i ett för alt två pro Cento af den Löhn/ som på den Tiensten han tillträder/ effter Staten beståas strax de få Inllmachten eller antråda Tiensten Likå som wid andre Wåre Collegier och Stater.

VI.

Alldenstund det med Båhmans hället och Indehlninaen i Södermöre och Biekingen i wise mähl har gemenskap och samma egenkap som med Rustningz Rättigheeter och Rottarehåld/ hafwandes Wij uti Wår Nådige Förordning om Wadstena Krigzmanns Huus Intrader statuerat, at wid de förändringar som med Rusthållen förelöpa/ så twål wid till, som astrå dandet/ en litten Afgift och wederkiansla till bemelte Krigzmanns Huus betales; Alltså finne Wij i Nåder skialigt på lika sätt förordna om de förändringar/ som med rättigheeterne till Båhmans håld kunna förelöpa på underbemelte sätt neml. Den som tillhandlar sig

nå

någon rättigheet till Båhmans håld betalar 2 Daler Om en eller flere tillhandlar sig någon rättigheet till Båhmans håld så betalar hwardera på sin anpart 1 Dal. 16 öre. Den som sällier sin rättigheet till Båhmans håld/ 1 Dal 16 öre. Enär någon Indehlningz eller rote Båhman som brukas wid Ammiralitets Staten eller Handtwårkarne/ gör sig i det Handtwärket så Cabable och stickelig/ at Wårt Ammiralitet åstundar den för ordinarie Zimmerman eller Handtwärkare at antaga/ då geer han (förutan de 20 Dal. S. Mynt som han effter Förordningen bör gifwa Koten eller Båhmans hället tilhielp/ at skaffa annan Karl i stället före) til Krigzmanns Cassan 2 Dal. I lika måtto bör hwar och en nyfrestwen eller legder Båhman under alla Compagnierne som på åthskillige orter öfwer heela Riket hafwa sine Kotar och indeelning/ betala när han blifwer inskrifwen 1 Dal. Men en fördubblingz Båhman 16 öre.

VII.

Alle Saafören som wid Wårt Ammiralitets Krigzrätt i anledning af Sid Articklarne Ammiralitets Krigzmanns Cassan enskildt blifwa tildömde/ böra till bemelte Cassa betalas och infordras.

VIII.

Sammaledes såsom Wij uti Wår Publicerade Förordning om den Procels som wid Wår Cam

B 3

mar

mar. Rätt skal brukas / hafwa tillagdt de fattige de böter som wijsd bemelte Rätt falla; Alltså emedan Wij jemtwäl en Cammar-Rätt wijsd Wårt Ammiralitet hafwa inträtta låtit / hwilken samma process hafwer at efterlestwa och i acht taga; Fördenstull förordne Wij här med / at de böter / som härefter wijsd bemelte Ammiralitets Cammar-Rätt falla / skola komma Ammiralitets Krigsmans Cassan til goda.

IX.

Såsom Wij för detta uti Wäre uthgifne Instructioner, för General Munstringz Commissarierne, som förträta General Munstringarne med Bågmännerne i Provincierne. hafwa förordnat at samtelige Rotesällarne af de rotor som inge Bågmän hafwa när lösningen til General Munstringen är skedd / skole sig wijsd Munstringen inställa wijsd straff 2 Dal. S. mynt til de fattige och förlammade Bågmännernes underhåld / så framt han utan Laga försall / sig tåke i rätten tijd inställer; Alltså wele Wij samma Förordning härigenom hafwa Confirmerat, börandes berörde Straffpenningar strax blifwa infordrade och til Krigsmans Cassan lefwererade.

X.

Alldenstund Wij Anno 1680 i Nader mände förinna Ammiralitets Krigsmans Cassan Intraderne aff Godzjet Werder i Estland til affslag emot Interesseset aff det Capital

Capital, som långt för Wår Regemens tijd af Ammiralites Krigsmans Cassans medell äre läshtagne och den ordinarie Staten til Sublevation antwände; Alltså wele Wij i Nader efterlåta / at Ammiralitets Krigsmans Cassan Intraderne af bemelte Godzjet Werder ännu framgeent til Wårt widare Nådige behag och Förordning skal hafwa at upbära.

XI.

I lika måtto / såsom Ammiralitets Krigsmans Cassan är för någon tijd sedan per Executionem kommen i possession af någre Godz och Frälshemman i Salmare Låhn / i Norre och Söder Möhre samt Stande för den fordran som Krigsmans Cassan har hoos private Personer haft; Alltså förblifwer Krigsmans Cassan än ytterligare wid Possessionen af bemelte Frälsegodz så länge inge andre gravationer på bemelte Hemman sig oppa / hwar under Wår höga Rätt verferar den Wij oss wele hafwa förbehållen.

XII.

Såsom Wij mände A:o 1681 den 18 Aprilis meddeela Ammiralitets Krigsmans Cassan Wårt bref öfwer den Plaken på Diurgården / hwarest de stuka Bågmännerne hafwa warit förplågade; Fördenstul hafwe Wij det samma än ytterligare härigenom confirmera wele lat. Hafwandes bemelte Krigsmans Cassa at giora sig af bemelte plak med bort arrenderande eller elliest den nytta som bäst erhållas kan.

XIII.

För det sidsta kommer och Ammiralitets Krigsmans Cassan til goda / alt det som Interesserne af de i Banco insatte / jemwål elliest på Panter ntlänte Capitalerne kunna indraga / hwardswer richtig reda och räkning hållas skall; Jemwål böre wederbörande / som Inspectionen öfwer bemelte Cassas Medell är anförtdodd / låta wara sig angelägit / at de Capitaler, som nu förtijden liggia fruchtlöde för mehrberörde Cassa, samt de besparingar / som hådanestter på de Åhrlige Inkomsterne kunna skee / måtte på alt giörligt sätt / giöras fruchtbare och på Interesse blifwa utsatte / warandes fördenstull Wär Nådige willie och befallning / at denne Wär Förordning / som Wij nu här med och i Krafft af detta Wär Opne Påbud för Ammiralitets Krigsmans Cassan å nyo giöre och bekräftte / af alle wederbörande / som denne Förordning och der uthi insattade Puncter i någon måtto kan angå / med underdånig hörsamhet och lydno / samt flit och troheet blifwer effterlefwat och i acht tagen. Till yttermehra wisso hafwe Wij detta med egen Hand underskrifwit / och med Wär Kongl. Secret bekräftta låtit. Biswen Stockholm den 11 Maji Åhr 1696.

CAROLUS.



Ehrer Königl. Maytt.

PLACAT

und

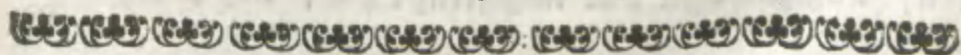
VERBOD

Das niemand bey Straffe weder im Handel / Spiel oder Tausch mit Ihrer Königl. Maytt. Krieges- Volck weagen einiger Bekleidung / Gewehres / oder Mondirungs-Verzehlen sich einlassen / vielweniger davon etwas vor Trinck-Waaren / Verzehrung oder Borg an sich pfänden soll. Gegeben zu Stockholm den 18.

Maij. 1696.



Bertentscht und gedruckt zu Niga.



Durch Johann Georg Wilcken / Königl. Buchdrucker.

Wir Carl von Got-
tes Gnaden/ der Schweden Kö-
nig/ Groß Fürst zu
Finland/ Herzog zu Schonen/ Estland/ Liefland/ Carelen/
Bremen/ Behren/ Stettin. Pommern/ Cassuben und
Wenden/ Fürst zu Rügen/ Herz über Ingermanland/
und Wismar/ wie auch Pfalz. Grafe bey dem Rhein in
Beyern/ zu Gülich/ Cleve und Bergen Herzog etc. Thun
kund/ daß nachdem unter Unserm Krieges Leuten dadurch
großer Schade und Unordnung geschiehet und verursa-
chet wird/ daß gemeinlich böse und unbedachtsame Leute
sich finden lassen/ welche von denen Liederlichen Krieges-
Bursen mit Unrecht vor die helffte oder wenigern
Preis kauffen/ tauschen/ an sich pfänden/ zuspieren oder
sonst auff allerhand Artz und Weise vor Trincken und
Berzehrung entgegen nehmen/ und unterschlagen unter-
schiedliche Perzelen von ihre Bekleidung/ Gewehr und
Mundirung/ und wann der Soldat für dergleichen began-
genes Verbrechen laut des 15. Krieges-Articuls/ mit Gas-
sen-Lauff oder sonst/ wie die Umstände erfordern/ ab-
gestraffet wird/ gehen solche straffbare Händler/ Abuch-
mer und Bertuscher/ die nicht unter Krieges-Gericht gehö-
ren/ ungezügelt und ungestrafft hin; Als haben Wir
zur

zur Abwendung dergleichen ungehör und unrechtmäßigen
Handels/ hiedurch und Krafft dieses unsers offenen Placats
und Geboths öffentlich verordnen und setzen wollen/ daß
hinsüro eben so wohl dieselbe/ welche nicht unterm Krie-
ges-Gericht gehören/ jedoch von Unserm Krieges-Leuten
etwas/ von ihrer Bekleidung/ Mundirung und Gewehrs-
Perzelen/ wes schleges/ Artz oder Nahmens es sein
kan/ sich unterstehen abzuhandeln/ an sich zupfänden/
zuzutauschen/ zuzuspieren/ oder sonst unter welchem Schein
oder Nahmen es geschehen mag/ unrechtmäßig und gegen
dieses unser Verboht sich zuzuschwingen/ sollen sie diesel-
bige Perzelen nicht allein zurück geben/ oder im Fall sie
verdorben/ oder abhändig geworden/ bezahlen/ sondern
auch bey dem Gerichte/ worunter solche Verbrecher gehö-
ren/ nach oben erwehnten 15. Krieges-Articul genurtheilt/
und mit selber Straffe/ so der solcher gestalt Bruchfällige
Krieges-Mann unter gehen müste/ belegt werden; Zu
dem Ende gebühret dem Krieges-Gerichte in solchen Be-
gebenheiten denen gehörigen Gouverneuren und Lands-
höffdingen Ihre in dergleichen Sachen gegebene Urtheile
kund zu thun und mitzutheilen/ auf daß sie bey denen Ge-
richten die Ordres, welche zu Vollführung dieses gerich-
ten/ stellen können; Wie wir auch hiemit gnädiglich be-
fehlen/ daß dieses Unser Placat überall in den Versamm-
lungen und bey denen Gerichts-Öhrtern verlesen und kund
gemachet werden soll/ damit niemand mit der Unwissenheit
hievon sich entschuldigen könne. Wornach sich alle/ so
es

es angehelt/ unterthänigst zurichten haben. Zu mehrer Gewiſheit haben wir dieſes mit Unſer eigenen Hand untergeſchrieben/ und mit Unſern Königl. Pteſchafft bekräftiget. Gegeben zu Stockholm den 18. Maij. 1696.

CAROLUS.



Kongl. May:ß

PLACAT

^e Och
FORBUD

At ingen må wid Straff hwarken inlåta ſig i handel/ ſpeel eller byte med Kongl. May:ß Krigz- ſolk om någre Beklädninaz/ Gewärs eller Monderingz De- lar/ en heller tilpanta ſig något där af för Drycker / Förtåring eller Löhn. Gifwit Stockholm den 18 Maij 1696.



Cum Gratiâ & Privilegio S. R. Majest.

SEDERHÖR
Tryckt uti Kongl. Bocku. hos Sal. Wankifs Anckia.

Wår G. Carl
med Gudz Nåd
de / Sveriges Botes och
Wändes Konung / Storfurste till Finland / Hertig uti
Skåne / Estland / Lifland / Carelen / Preshmen / Berden /
Stettin / Pommern / Casubien och Wänden / Furst
till Rügen / Herre öfwer Ingermanland och Wismar;
Så ock Pfalzgreffwe wid Rhein i Bayern / till
Gulich / Cleve och Bergen Hertig ic. Gidre twitterligt
at emedan under vårt Krigz Folt mycken Skada och
Oordning derigenom skeer och förorsakas / at
gemenligen ondt och obetänkt Folt finnes / hwilka af
liderligt Krigz Folt olagligen för halff eller mindre
wårde köpa / byta / tilpanta / tilspeela eller å hwarie
handa annat sätt för drycker eller förtåring emottaga
och under sig slå åtskilligt af Beklädnings / Getwårs /
och Munterings / Persedler / och när Krigzmannen för
sådant des Brott efter den 115 Krigz Articulen med Ga
tulopp eller elliest / som omständigheterne fordra / blif
wer afstraffad / gå sådane Straf bare handlare / Afnä
mare och Dölliare / som ey lyda under Krigz / Rätt /
onåp

onåpste och ostraffade; Ty hastwe Wij till hemmande
af sådant Offick och Slaga handlande / härigenom
och i kraft af detta Wårt öpne Placat och Påbud
offenteligen förordna och stadga welat / at hädan efter /
iåmwal de / som under Krigz / Rätt icke lyda / men
understå sig af Wårt Krigz Folt at handla / tilpan
ta / tilbyta / tilspela / eller under hwad Skeen / eller
namn det skee må / olagligen och emot detta Wårt
Förbud tilskynda sig något af Wårt Krigz Foltz Be
klädningz / Munterings / eller Getwårs / Persedler /
af hwad slag / art eller namn det twara kan / skola
de samma ey allenast sielstwa Persedlen tillbaka gifwa /
eller där den fördärswad eller försatt wore / beta
la / utan ock wid den Domstol / under hwilken såda
ne förbrutne lyda / efter ofwänbemelte 115 Krigz
Articulen dömas / och med samma Straf beläggias /
som den i ty måhl brotliche Krigz Mannen undergå
måste; Börandes till den ändan Krigz / Rätten
wid sådan händelse låta wederbörande Gouverneurer
och Landzhöfdingar få kundskap och meddelning af
Krigz / Rättens i slikt åbrende sätte Domb / at wid
Domstolarne gifwa de ordre, som till fullbordan här
af tienas; Efter som Wij ock härmed Nadeligen be
falle / at detta Wårt Placat öfwer alt uti försam
blingarne och wid Dom Plazerne föreläsas och för
kunas / på det ingen med Swetenheten der af må kun
na sig

na sig ursächta; Swilket alle/ som twederbör/ hafwe
sig Underdånigst at esterrätta. Till yttermera twiso
hafwe Wij detta med Wår egen Hand underskrif-
wit/ och med Wårt Kongl. Secret bekräftat. Gif-
wit Stockholm den 18 Majj, Anno 1696.

CAROLUS.



Kongl. May:K
S S A D D A
F O R M A L E N

Angående

Döde Hästars och andre Diurs flående och
aff Wågen skaffande / så i Städerne som på Landet /
samt deras Plicht och Straff/ som någon för så-
dan Förrättning något tillwita eller förebrå.
Datum Stockholm den 23 Maji 1696.




Cum Grat. & Privil. S. R. Majest.

✠

STOCKHOLM/
Tryckt i Kongl. Boktr. hoos Sal. Wankifs Uackia.

Kongl. May:ß

Stadga och Förordning huru förhållas skall med Hudars afdragande af döda Hästar och andra Diur/ samt döda Diurs af vägen skaffande så i Städerna som på Landet/ samt deras Plicht och Straf/ som någrom för sådan förrättning tillwita eller förebråa. Gifwen Stockholm den 23 Majj 1696.

 Som/ utaf inritad fåfång in- bildning/ dat är blifwit för nesligit och oärligit hållit/ om någon drager Huden af döda Hästar/ Boskap/ Hundar eller hwad det är/ som blifwit sielf dödt eller elliest dråpas måste/ eller och dem afförer och af vägen skaffar/ för hwilken fåwitiska Landta och Inbillning skull/ icke allenast dat döda till ens och annans bestwär och skada/ samt sakra för der af förorsakande elaka stanck/ smitto och sjukdom offta kommer till at blifwa liggjande/ utan och många Hudar och Stin lemnas oafdragne/ hwilka elliest mången till nytta uti Huushället/ så och för det allgemeena gagnet kunna brukas; Utså har Kongl. May:ß för godt sunnit här med uti Näder at stadga och förordna.

I.

At sådan förrättning anten med Hudars/ afdra-

afdragande eller och döde Diurs afförande/ utan någon Persons/ som det förrättar/ wanheder/ oära eller hwariehanda förebrående och tillwittelse bör skie; Och skola på Landet Huusbondens Tienstehion wara skyldige så till detta/ som alt annat dem tillhörande Arbetes förrättande; undandrager sig något Tienstehion det at giöra/ hastwe förbrutit sin halfwa Åhrs Löhn till Huusbonden och böte der till två Daler Silf:m; Men i Städerna bör Magistraten tillsättia wisa Personer/ som sådant skola wara plichtige at förrätta för skialig och billig betalning efter den Taxa, hwilken Magistraten der på/ som hwar och en Oris och Stad; beskaffenhet kan medgiftwa/ sättiandes warda/ der någon sitt egit Folk der till icke wil eller kan brukas; och om de/ som således äro tillsatte/ willia det förwägra at giöra/ skola de böta Sex Dal. Silf:m och tillhållas icke des mindre det samma at efterkomma.

2.

Kastar någon sådane döde Diur i Staden på Gatan eller i Watnet/ der de icke strax afflyta kunna/ utan skilla liggjande blifwa/ böte Tio Dal. Silf:m och skaffe dem ändå utan upskaf bort; Men der de på allmänne Plazer och Gatur i Städerna utkastas/ eller och uti Watnet wråkas och der liggjande blifwa/ wetandes ingen hwem de tilhöra/ eller igenom hvars wällande det är skiedt/ bör Staden igenom de ostwan- bemälte

bemålte der till beståtte Personer för skälilig och billig
af Magistraten upsat lego sådant låta gåöra/ wågra de
sig der till/ förfares med dem/ som uti föregående
punct är sagt.

3.

Swilken så dierf och obetänckt är/ at han
emot denne Kongl. May:z Förordning/ samt strånga
och alstvarsamma Förbud/ någrom såsom nesligit före-
brår och tiltwitar/ at han hafwer sådana Diur Huden
afdragit/ eller dem bortfört/ nedergrastwet eller af wågen
skaffat eller och annan lefwande Bostap hulpet/ åder-
låtit/ botat eller wallackat/ böte första gången fyrattio
Dal. Silf:in/ eller plichte med Kroppen; gör han det
andra gången/ fördubbias straffet/ och så fort fördökas/
så ofta han der med igentommer; Och skola de här
oftwanbemer:te Böter till tre-skiftis delas till Håradet el-
ler Staden/ Måhlsåganden och de Fattige nti Sta-
den eller Socknen der den brohlice boendes är. Det
alla/ som wederbör/ sig till hõrsam och underdånig ef-
terrättelse ställa. Actum ut supra.

CAROLUS.



Der
Königl. Majestät

Zu Schweden verordneter Gouverneur über
Liefland, und die Stadt Riga/ General Major über die In-
fanterie, und Oberster über ein Regiment
geworbener Dragoner/

ERICUS SOOP

Freyherr! Herr zu Brunasz
und Saleby.

Dennach man
je mehr und mehr verneh-
men muß / wie das fast täglich
viel Knechte von denen gewor-
benen Regimentern / mit Hind-
ansetzung ihrer natürlichen und
eydlichen Pflicht / damit sie der Ehren und ihrem
Fähnlein verbunden / unthätiger weise auß die-
ser Garnison entstrecken / und sich als flüchtige
theils bey den Bauren / theils sonst im Lande heim-
lich auffhalten ; So hat man zu Beforderung Ihr:
Königl. Maytt. Dienst vor hochwüdtig erachtet /
dieselbe auffnehmen / und sie ihrer unverschämten
und eydlichen Pflicht angewisen zu lassen. Dabe-
ro dann alle und jede Eingeseffene dieser Provin-
ce, adeliche und unadeliche / wie auch Übersetzer
bey den Lehren / und Bauren / mein ernstes Ampt
begehren und Befehl erget / daß ein jeder die je-
tze Fuß Knechte welche entweder bey ihm auff
dem Hofe / oder in seinem Gebiete / und bey den
Bauren / es sey unter welchen Vorwande es wol-
le /

le / sich auffhalten / oder sonst ohne Paß zu Lan-
de betreten lassen / so fort anhalten / allhier
angeben und einliefern wolle / allermassen de-
nen Bauren welcher einen außgetretenen Knecht
angeben und einliefern wird / mit einer billigen re-
compens vor die Person / bey der Abgab. und ein-
lieferung begegnet werden soll. Insonderheit wird
denen Übersetzern bey den Lehren htemit nachdrück-
lich befohlen keinen Soldaten der seine Person
durch einen gültigen Paß nicht legitimiren kan /
überzusetzen ; Mit der außdrücklichen Verwarnung /
daß wieder dieselbe / welche solche entriffene Knech-
te einiger massen verheelen / ste fort- oder durch helf-
fen / oder sonst außzuantworten entziehen würden /
mit arbitrair Straffe verfahren werden soll ; wie
dann die Bauren / da ein solcher verlauffener Knecht
betreten würde / soll derselbe der ihn verheelet und
nicht angegeben mit 10. paar Rübten ohne einiges
verschonen gestrafft werden. Und damit diese zu
Ihr: Königl. Maytt. Diensten gereichende Verord-
nung allen möge kund gemacht werden / und die
Verlauffene nirgends sicher seyn. Als ist an alle
Pfarrer und Priester im Lande htemit meine Ober-
teiel.

feict. annehmen und begehren/ daß sie dieses offer-
Patent nicht allein in ihren Kirchen publiciren,
sondern auch bey der vilitation inquiriren woller/
was sich vor Leute in ihrem Kirchspitel befindet/
und da einer oder anderer verlauffener Soldat be-
treten würde/ solches anhero durch ein Schreiben
zumelden. Wornach sich zu richten. Gegeben auff
dem Königl. Schloße zu Riga den 14. Septembr.

ERICUSSOOP.



EXTRACT

Arthur H^o Kongl. May^o Krigs Articular, Ginehållandes hwad dee Gemeene Soldater/ at gïdra och efterkomma skyldige åro/ hwilcket dageligen wedh Wachternas aflösande dee Gemeene Knechtar af Under-Officerarne utthi Corps de Gwarderne skall föreläpas / pådet dee bådan officer sigh icke medh någon skunnthgeet ubrsächta kunna.

Art. I.

- A**f Guda Dyckare/ Trullkarlar / eller Wapendsware/ stobla intet under Krigs-Folcket tålas/ uthan Straffas till Lifswet.
2. Hwilcken Blasphemerar Gudz Namnu/ mycter eller drucken/ skall uthan all Nåde döden död.
3. Hwem som medh Gudz-Ord/ den Heltæ Mattwarden och medh döpelken Gäckertj drifwer / skall uthan all Nåde med Swärdet rättas.
5. 6. Den som Gudz Namnu med Bannande/ Swäriande/ Linaande och Bedragande misbrukar/ eller och uthaff een Lättfärdig sedwana eller i dryckesmåhl fljckte gör/ skall efter Gärningens Bestaffenheet afstraffas.
13. När som en Gemeen till Bönen eller uthi Kyrkian drucken kommer / skall den samma slås i Halls-Järn Dag och Nat.
15. Ingen Marqvetentare skall under warande Gudz-Tienst/ wedh Confiscation af triedte Deelen af all des Egendomb/ Öll/ Wijn eller Brånwijn försälja.
26. 27. 28. Den som om Feld-Marschalcken eller sin Öfwer-Commandeur något talar des Hans heeder och åhra angår/ straffes till lifswet/ den som och sigh emoch Hökom uphåfwer har och förwärckat Lifswet.
29. Hwilcken som af Feld-Marschalcken eller Generalen Lägde och förswarelse Brees erbållit/ den skall ingen angriipa wed Lifss Straff.
34. Den Gemeen som sin Under-Officerare, Corporal eller Root-Mästare/ med Nåfwen Hooter/ eller sigh Honom emoch sätter / skall den Gemeen mista Lifswet.
35. Sargar någon des Befehl eller Officerare miste Lifswet.
36. En Gemeen skall allestädes emoch sin Under-Officerare/ ja och i Lagh och Sammanfombster bruka behörig Respect/ will Han ellest undgå oundwieligt Straffi
37. Den som emot de allmenne publicerade Förbod handlar/straffas efter det där-uthi författade Wyte.
39. Den som uthi Feld-Marschalckens eller Generalens Närwahn uthan Ordres uthi förbittrat ondt Sinne/ Wärian blottar/ skall löpa 6. gångor Gatulop.
40. Hwilcken under flygande Fahna Wärian Drager i Wredt mod at gïdra stada/ miste Lifswet.
41. 43. Den som Wärian Drager eller blotter/ på des rum/ där Krigsrätt eller Gudz-Tienst hålles/ skall mista Lifswet.
42. 43. Sargar någon en annan på bemålte Rum och tiidh / den har förwärckat Lifswet och löföron.
44. Den som när wed Wachten i Wredes mod blotter Wärian/ skall mista Lifswet.
45. Den som angriiper Wachten med smådesamme Ordh/ eller gör den samma mohtstånd/ skall mista Lifswet.
46. Den som antastar Wachten på des Post/ skall mista Lifswet/ och sina Löföron.
47. Den som emot Patrollen eller Ronden uthi Wredes modh Wärian blotter / eller gör dem något annat Hinder eller Skade / miste Lifswet.
48. Hwilcken Dag eller Nattetid på Gator tumultuerar/ och i Stenarna hugger/ skall medh Gatulop affstraffat warda.
50. Den som neckar gïdra Cronans Arbete och sich emot sätter / skall mista Lifswet.
51. Hwilcken Cronans Arbete försuamar / straffas med Tråhåsten eller Järnen i eller åte Wain och Bröd.
54. Den som då något Stendligt är å färde något otränge Alarm gïde eller stuter sit Gewähr af/ straffes till Lifswet: Men skeer des ellest/ när ey så stoor Fahra är å färde/ skall den Gemeena lödya 3. gångor Gatulop.
55. Den som när till Wachten är om slagit/ Paraden försuamar / skall straffes till tråhåsten/ Järn/ eller Kängelske med Wain och Bröddh.
56. Såfwer någon på Skildwachten skines i hiål.
57. Går någon ifrån Skildwachten för ån han aflöses/ eller dricker sigh drucken på sin Wacht/ skines i hiål.
58. Så snart Förqadering slagit warder / skall hwar och en Soldat sigh strart hoos sitt Compagnie in sinna/ försuamar det någon/ då skall han med Järn straffat warda.
60. Den som När man upröcker till March ifrån sin Fahna af Myterie tillbaka blifwer/ och intet will vara den samma fölgachtig ware sig en eller fleere/ straffes till Lifswet.
61. Ingen frist och helsosam Soldat / skall hwarcken i lågaude/ vara ifrå des Fahna/ eller då lägret satt är sigh ifrån Armeen uthom Wachterne sinna låta / uthan rättigt Vah/ wed Lifss Straff till gådrandes.
62. Nijammer någon ifrån sitt Compagnie / skall den samma uphängt warda.
67. Hwem som i någon Action med Fienden först tager fljchten/ den må stadelöst i hiål slås/ men där han und kommer/ dömmes för en Skidm / warj frisdh/ lodh och hans Godz confisceras.
77. Hwilcken som gifwer Fienden någon Kundskap/ håller Spräck med honom/ wärlar Brees eller Budh/ skall uthan Nåde mista Lifswet/ åhra och Godz; men uppenbarar någon Löbn åth Fienden/ miste Lifswet.
79. 80. 81. 83. Den som gïde Upreor/ eller faller sådana Ordh/ hwariganom något/ myterie förorsackas kan/ skall uthan Nåde mista Lifswet.
82. Den som i Slags måhl sig inlåter/ skall medh Gatulopp affstraffat warda.
84. Kommer någon i treta medh annan och roper hiety hoos sin Nation/ skall som Saaken och Fahran är till/ till Lifswet/ eller ellest straffas / och de/ som honom till hiety komma / warj samma lag underkastade.
85. 86. Dråper någon/ eller låter Dråpa/ den skall död.
87. Dråpes någon med Trulldomb/ då Straffes Mannen som sådant gör till Steacell/ och Kåhnan till Eldh jämpte den som där till samtycker eller råder.
88. Den som Wåldtager någon Qwtins- Persohn straffes till Lifswet.
90. Lågers måhl som skeer emellan o Giffte Persohner skall bdtas med 40. Marck Sölsiw. M och Skriffe stående.
91. För enfalt Hoor/ där den ene Persohnen är Giffte / och den andre o giffte/ så böte den o giffte första gången 40. Dal. Sölsiw M. men den Giffte 80. Dal. Sölsiw. M. eller Karlen löper 6. gångor Gatulopp/ men Kåhnan Sudhstryckes / och Beage stå uppenbara Skriffe.
94. Men kommer någon således fierde gången igen/ eller gïdra twenne Giffte Persohnen med hwarandra Hoor/ miste Lifswet.
95. Den som begår Blodskam straffes till Lifswet.
97. Den som tager 2. Hustrur skall Hallsbuggas.
98. Den som tjudelag med oståltige Creatur hafwer / skall Hallsbuggas och å Wåh- len brännas.
101. Den som något i Städer/ Förstäder/ Byar eller offentl. Landzwäg med wåldh- tager/ straffes till Lifswet.
103. Stål någon öfwer 60. Dal Sölsiw. Mg. wårde skall hängas / den som och triedte reesen stål / då skall han huru ringa stöld det wore uphängtas / skall jämpte och den som första gången stål uthur Kyrektor/ sampt wed wåd Eld och Wains nöd listet eller myckit straffas till Lifswet.
105. Den som stål ifrå sina Officerare/ eller det Rum där man gïde Wacht/ eller ifrå sin Camerat/ warj sigh litet eller myckit/ miste Lifswet.
106. Den som hittar något skall vara förpflichtad hoos sina Officerare angfwa / den annars gïde straffes som för annat tiffwert.
107. Hwilcken af dem som genom Wachterne passera/ twinger wedh / drycks-penningar eller något annat/ skall straffat warda.
108. Den som stål nehur Crohn-Hussen/ som Magazin/ Artollerie och Toppghuus/ eller och uthur munition Wagnar skall död hurn ringa och Stölden wore.
109. Hwar och een skall sig med Qwarteret honom till ordnat år/ ndtja låta/ och etj för sigh sielf något annat Qwartere intaga/ den som här emoch handlar skall för My- terie affstraffat warda.
110. Den som sin Wård/eller Wårdinna slår/ sidter eller stada tillsågar/ skall gïdra af böon/ och ellest efter Saackens Bestaffenheet/ ptteta med Gatulop eller annat Straff.
111. Den som intet genom rätte Porten in och uthur Sästningen gånge/ eller den som öfwer Wallen går/ straffes till Lifswet.
112. Den som uban öfwer-Officerens wettskap öfwer Natten uthur Sästningen blifwer/ straffes till Lifswet.
115. Den som forpantar/ förbnter/ fördärswar eller förspeler sina Kläder/Gewähr eller Muntering/ den skall första gången löpa Gatulop/ men trieden gången mista Lifswet.
126. Den som sig letja låter under annat Compagnie Wånstringen passera den skall första och andra gången med 6. gångor Gatulop affstraffas/ men trieden gån- gen Hallsbuggas.
128. Den som ifrå en annan Gewähr eller Muntering lånar och går där med genom Wånstringen/ den skall första gången med 6. och andra gången med 9. Ga- tulop ptteta.
137. Hwilcken när Krigsfolcket är församlat/offenel. ropar efter Penningar den skall som een Mytiner till Lifswet straffas.
141. Den som Döllter een Misgermingen Mann eller låter Honom und kom- ma/ eller bort Stelper / den skall medh samma nåpft anses/ som den Brostige för- tent hafwer/ i fall han ey wore undkommen.

Ihrer Königl. Maytt. zu Schweden/ Rath/ Feld- Marschall und General Gou-

vernerr über Liefland und die Stadt Riga/ wie auch Cansler der Academie zu Dorpt

ERICH DAHLBERG,

Grass zu Schenätz/ Freyherr auff Stroppsta/ und Herr auff Wårder.

Sie Zeh bey Gott Lob! Glücklicher Antretung dieses von Ihrer Königl. Maytt mit allergnädigst anvertrauten General Gouvernements unter andern dahin mem Absehen zu richten vor nötig erachtet/ daß die Heil. Justice ihren ungehinder- ten Lauff haben/ und denen Klagen und Beschwerden der Königl. Unterthanen/ so viel mögl. prompt abgeholfen wer- den möge; So habe zur Auffnehmung aller einkommenden Klagen und Bittschristen 2. Tage in der Wochen als den Dien- stag und Freitag anzusezen vor dienlich befunden/ weilm die übrige Tage zu andern Ihrer Königl. Maytt. Dienst angehen- den Berrichtungen angewendet werden müssen; Dahero solches allen und jeden hiemit kund gemacht und jeden die Frey- heit eröfnet wird/ mit seinem Anliegen/ Klage/ Beschwerden und Suppliqven zu Schlosse gegen Glocke 8. Morgens einzu- kommen/ gebührend zu übergeben/ und darauff der gefallenen Resolution und Bescheides aus der Cansley gewärtig zu seyn. Als man nun bereits gemercket/ daß in denn einkommenden Suppliqven allerhand Unordnungen/ und unnöthige Weitläufftigkeit vorgehet/ indem öfters viel ohne grund geklaget/ öfters auch solche Dinge angegeben werden/ die sich hernach/ bey geschehener Untersuchung ganz anders/ befinden/ bey welcher Bewandniß der Klagende die Schuld auff den Concipienten, und dieser wieder auff jenen leget; So soll hiemit den Advocaten und Suppliqven-stellern ernstl. befohlen seyn/ daß Sie nicht allem auff der Bauren/ vermöge bereits vor diesem auff Ihrer Königl. Maytt. aller- gnädigsten Befehl ergangenen Edicts vom 30. May 1688/ sondern auch auff alle andere Suppliqven/ Sie mögen eingeben werden/ unter wof- sen Nahmen Sie wollen/ nebst Supplicanten auch des concipienten oder Verfassers Nahmen/ derselbige gemacht/ eigenhändig unterschrei- ben oder dieselbe bey Ermangelung dessen nicht angenommen/ sondern zu rücke gegeben werden sollen/ allermassen auch derselbe/ welcher die Kla- gen so wohl der Bauren/ als anderer/ die der Obrigkeit vorgetragen werden müssen/ anders als Sie Ihm von dem Kläger vorgebracht/ oder sich in der That befinden/ einrichtet/ weßfals die Advocaten und Suppliqven Macher sich billig wol zuvor informiren sollen/ oder auch mit unver- antwortlichen expressionen und injurien anfüllen/ oder etwas dazu sezen/ was der Wahrheit nicht gemess/ noch des Klägers Meynung nicht gewesen/ davor responsible und der gebühr nach bestraffet werden sollen. Hieneben wird desfalls allen und jeden ernstlich eingebunden/ in den abfassenden Suppliqven aller Kürze und Deutlichkeit sich zu beleißigen; Dagegen alle obscuritat, unvernünftlicher/ Zweydeutigen zweiffelhaff- ten Redens- Arten und formalien, absonderlich aber aller unanständigen Anstachelungen/ Piqvantereyen/ Beschimpff/ und Verunglimpfung bey der in der Königl. Ordinance verfaszten Straffe zu enthalten/ keine weitläufftige præliminaria, frembde und nicht zur Sachen dienen- de Dinge mit einzumischen/ sondern bey der Sache selbst zu bleiben/ dieselbe in Ihrer wahren Erzählung vorzustellen/ und alle Weitläufftigkeit zu vermeiden/ wie denn keine Supplique über einen ganzen Bogen lang/ und nicht anders als auff ordinair Schreib- Papier in Charta Si- gillata geschrieven seyn soll. Niemand soll sich unterstehen einen andern/ insonderheit die einfältige und zum klagen geneigte Bauren zum kla- gen zu reizen/ zu verleiten und wieder ihre Herrschafft oder Arrendatorn zu verhexen/ bey schwerer Verantwortung/ wenn man es erfähret/ in welchen Fällen billig die Fiscæle ihr Ampt beobachten sollen; Auch soll ein jedweder von den Bauren einzeln und vor sich klagen/ und keine Suppliqven unter vieler Nahmen Unterschrift/ oder von einem in aller oder vieler Nahmen/ eingegeben werden/ wofern der Concipient nicht will gestraffet seyn. Weilm nun hieneben sehr eingerissen/ daß Ihre Königl. Maytt. mit vielen unnöthigen und unordentlichen Bauer- Klagen überhauf- fet werden/ und dieses Königl. General Gouvernement vorbei gegangen wird/ da doch Ihre gravamina so beschaffen sind/ daß Sie hier in loco entweder bereits abgethan sind/ oder wol abgethan werden könten/ welches Ihrer Königl. Maytt. allerzerechsamsten hier publicirten Verboht vom 2. Jul: 1685. schnur zuwieder ist; So wird sothaner Verbot hiemit wiederholet/ daß kein Bauer sich unterstehen soll/ mit seinen Klagen nach Schwe- den zu gehen/ sondern sich/ wenn er rechtmäßig zu klagen hat/ entweder bey dem Hn. Statthalter/ oder Königl. General Gouvernement an- geben/ wofelbst Ihm gut recht und prompte Hülffe geschehen/ oder desfalls wenn die Sache so beschaffen/ daß Sie hier nicht abgethan werden könte/ an Ihrer Königl. Maytt. unterthänigst geschrieven/ und dero allergnädigste Resolution, darüber eingeholet werden soll/ wodurch insonder- heit die Baurschafft der beschwerlichen Reise/ Versäumung ihrer Birtschafft/ und schweren Unkosten/ dadurch Sie mannigmalh ruiniret wer- den/ überhoben seyn kan/ welches die Prediger so wohl bey publication dieses Patents von den Canseln/ als sonst in ihrer Sprache deutlich vorstellen/ und Sie von solcher Ungelegenheit/ und ihrem eigenen Schaden nachdrücklich abmahnen und zum schuldigen/ und willigen Behor- sam gegen die Ihnen vorgesezte Herrschafften getreulich vermanen/ und von aller Unruhe/ Widerspenstigkeit/ und Zusammensetzung mit allem Fleiße abzubringen/ Ihnen angelegen seyn lassen sollen. Alle Documenta und Beylagen/ die in den einkommenden Suppliqven angezogen sind/ soll nicht anders als unter einer beglaubten vi dimation von einer Cansellen/ oder Gerichts Persohn angenommen werden. Wornach sich zu richten. Gegeben anff den Königl. Schlosse zu Riga den 12. Octobr. 1696.

ERICH DAHLBERG.



Von Ihr. Königl. Mayt. zu Schweden/ &c.
zum Commerſchen Eſtat verordnete General-
ſtaathalter und Regierung.



Sinnach ſich die Ehrb. Städte beſchweret / welchergeſtalt die Unordnung iſo ziemlich überhand nimmet / daß einige Königl. Bediente und Officirer in Städ- ten Bürgerliche Handlung und inſonderheit zu Straßund den Holz-Handel und die Verſchiffung allerhand Batw- Klay und andern Hoikes nach Copenhagen &c. ganz frey zu treiben ſich anmaſſen. Solches aber notorie wieder die Königl. Landes Policcy- Ordnung auch verſchiedene höchſt- meldter Ihre Königl. Maytt. Unſers allergn. Königes und Herrn allergnädigſte reſolutiones antäuffet / dem publico höchſtmachtheilig und eine Urſache zum Verderb und Grundgang der denen Bürgerlichen Einwohnern und Contribuaten zuſtehenden Nahrung iſt. So haben Se. Hoch- Bräſtliche Excellence und die Königl. Regierung hiemit und in Krafft dieſes allen und jeden Königl. Bedienten vom Civil- und Militair- Staat / erſt- und nachdrücklich anbefehlen wollen / alle dergleichen unvergönnete / und eigennützigte der Bürgerschaft al- lein zuſtehende Handlungen (es ſey denn daß ſie Bürger werden und Bürgerliche Onera tragen wollen) einzustellen / und zu fernern Klagten keinen Anlaß zugeben. Wornach ſie ſich zuachten haben; Ubrkundlich eigenhändiger Unter- ſchrift und fürgedruckten Königl. Gouvernements Inſiegels. Stettin / den 20. Novemb. Anno 1696.



Nicolas Nielke.

H. v. Schwalg.

M. v. Schwerin.

M. G. Häger.

B. Schwallenberg.

M. Lagerſtröm.

Der Königl. Maytt. zu Schweden

Kahe/ Feld, Marschall/ und General Gouverneur über
Lithland und die Stadt Riga/ wie auch Cantzler der Academie
zu Dorpt /

ERICH DAHLBERG,

Graff zu Schenäsß/ Freyherr auff Stroppsta und Herr
auff Wårder.

Mhre Königl. Maytt. haben allerquädigst befohlen/ daß et-
ne allgemeine Versammlung der ganzen Ritterschafft ange-
steller werden soll. Wie man nun zur unerschänig-
sten folge dieses Ihrer Königl. Maytt. allerquädigsten
Willens den 14. Januarii. bevorstehenden/ Gott gebe! glück-
lichen Jahres angesetzt; So wird im Nahmen Höchstge-
dachter Ihrer Königl. Maytt. von E: E: Ritterschafft/ Sie mögen besitz:
oder nicht besitzlich seyn/ begehret/ daß ein jeder sich gegen obaenandte Zeit
allhier in Riga einfinden/ sich auf der Ritter- Stube angeben/ und dem
Land- Tage mit gedultiger Abwartung dessen völligen Schlußes/ beywoh-
nen soll / mit der ausdrücklichen Verwarnung / daß wer ohne erhebliche
Ursache/ die doch ein jeder entweder beyhm Königl. General Gouverne-
ment oder dem verordneten Ritterschafft Hauptmann einzubringen schul-
dig ist/ ausbleiben/ oder ohne permission vor dem Land- Tags Schluß
davon reisen wird / mit der gewöhnl: Straffe / dem Ritter- Hause zum
besten / belegt werden soll. Woruach sich alle/ so es angehet / zu richten.
Gegeben auff dem Königl. Schloße zu Riga/ den 25. Novembr. 1696.

ERICH DAHLBERG.



Teubner

Er. König. Mantt.

General Gouverneur über Pommern und die Stadt Riga

ERICH DAHLBERG

Graff zu Schenäs/ Freyherr auff Stroppsta/ und Herr auff Wårder.

Er. König. Mantt. General Gouverneur über Pommern und die Stadt Riga wie auch Cangler der Academie zu Dorpt

Er. König. Mantt. General Gouverneur über Pommern und die Stadt Riga wie auch Cangler der Academie zu Dorpt

Ihrer

Königl. Mantt.

Zu Schweden Racht/ Feld- Marschall/ und General Gouverneur über Pommern und die Stadt Riga/ wie auch Cangler der Academie zu Dorpt

Erich Dahlberg/

Graff zu Schenäs/ Freyherr auff Stroppsta/ und Herr auff Wårder.

S man zwar
bisher den Königl.
Bauern auf ihre eingekomme-
ne wehmütige Klagen / wegen
des schweren Mißwachses da-
mit der Höchstes dieses Land
heimgesuchet / wider alle ungerechte Exactiones, extreme
Execution, und unbarmherzige Zwangmittel in ihrer
Dürftigkeit / Oberkeitlichen Schutz / Recht / und Hülffe /
so viel möglich gewesen / gerne hat wiederfahren lassen /
und die Arrendatores und possesores der Königl. Gü-
ter zur gedult und möglichen moderation mit den Bau-
ren / insonderheit den unvernünftigen / vermahnet und an-
gewiesen; So muß man doch nun ungerne vernehmen
und erfahren / daß diese gute Intention bey allen nicht
gleiche Wirkung gehabt / sondern viele von der Bau-
erschaft sich derselben mißbrauchet / in dem Sie nicht
allein ihre eigene Gerechtigkeit abzutragen sich gewei-
gert / ihr Korn heimlich vergraben / verstecket oder
sonst distrahirer, und gar nichts bezahlen wollen / son-
dern

den auch andern und vermuthlich durch die Advocaten
die ungegründete Einbildung gemachet / daß Sie weder
Gerechtigkeit noch Pflicht denen Arrendatores zu ent-
richten schuldig wären / als welche Ihnen von der Obrig-
keit erlaßt seyn sollte / so gar / daß Sie auch an ehlichen Obr-
tern sich freventlich unterstanden / Die Ampt-Leute / Ho-
fes Bediente / Starosten / Rnbiassen / Schiltter und ande-
re / so zur Einforderung der Gerechtigkeit nach den Gesin-
dern gesandt gewesen / gewaltthätig anzufallen / sich Ih-
nen zu widersetzen / fast mörderlich Hand an Ihnen zu-
legen / und also allen gehorsam und schuldige Pflicht
den Arrendatores trotz . und freventlich zu versagen /
worunter die am meisten Ihren frevel mercken lassen /
welchen der Höchstes noch einigen Seegen verliehen /
und Sie von dem Vermögen sind / daß sie den Arr-
datores, wo nicht alles / doch etwas oder guten theilß be-
zahlen könnten. Wie nun einem solchen schädlichen und
wegen der besorglichen folge gefährlichem unwesen durch
Oberkeitliche Hülffe bey Zeiten gesteuert / und ein je-
der wieder dergleichen einreißende Unordnungen / billig
geschützt werden muß; So wird hienit der sämptlichen
Bauerschaft auf denen Königl. Gütern kund gemachet /
daß keinen weder die Gerechtigkeit noch Station
und Reuter . Verpflegung / welln Sie zur Arrende an-
ge-

geschlagen ist / erlassen werden könne / sondern Ihnen /
insonderheit denen vermögenden htemit befohlen seyn
soll / sothane ihre Pflicht und Gebühr nach einhalt
des Wackenbuches in guten und tanglichen Perseelen
nach dieses Jahres gewächs an den Arrendatorm oder
possessorn nach vermögen und aller mügligkeit willig
und ohne Zwang zu entrichten; Wozu ein jeder Baur
desto mehr und auß höchster Billigkeit verbunden ist/
wenn Er bedencket / wie der Arrendator seine äußerste
Mittel bishero in denen schweren Jahren angreiffen
müssen / umb so wohl die Arrende zu bezahlen / als den
Bauern in ihrer Noth mit Brod. und Saat-Korn zu-
belffen und Sie zu conserviren. Hergegen wird dem
Arrendatorm vermöge des Reglements der Königl.
Oeconomie frey gegeben / die Gerechtigkeit und an-
dere Pflicht der Bauern nach dem Wackenbuche von
denen Bauern und zwar von den unvermögenden mit
müglichem Stumpfe und Gelindigkeit / von denn vermö-
genden / ungehorsamen und Zahl säumigen aber durch sol-
che Zwang Mittel / die in der Königl. Oeconomie-Re-
glements und Methoden vorgeschrieben und verant-
wortlich seyn können / einzufordern; Wobey dennoch die
Arrendatores alle moderation gebrauchen / mit denen
unvermögenden bey dieser schweren mißdeytlichen Zeit in
die

die Gelegenheit auf der Bauern Conservation se-
hen / und derselben ruin vermöge der Contracten,
so viel möglich / verhüten sollen; Solten nun einige
Bauern Ihre Gerechtigkeit und Pflicht zu entrichten
sich hallstarrig weigern / ihren vorraht aus Bosheit ver-
graben / verheelen oder sonst mißwillig distrahiren,
dieselbe sollen nach Ihrer Königl. Maytt. jüngsten al-
lergerechtsambsten Verordnung vom 21. Mart. a. c. auf
vorhergegangene rechtmäßige Untersuchung und Erkant-
niß mit sechs paar Ruthen gestraffet / und danebe mit der
Execution oder Auspfändung belegt werde. Insgemein
aber soll kein Baur weder dem Arrendatorm den gebüh-
renden Gehorsam und Pflicht entziehen / vielweniger
der gerechtsamen Einforderung der Gerechtigkeit
noch Arbeit nach dem Wackenbuch sich widersetzen /
noch die Ampfleite / Starosten / Rnblassen / Schiltter
oder andere Bediente weder mit schlägen oder trozigen
verächtlichen Worten und Geberden / vielweniger mit
anderer Gewaltthätigkeit / auf welche Ahrt es auch ge-
schehen kan / widersetzen / sondern vielmehr nach dem
Hoffe sich versügen / mit denn Arrendatorm gütliche
Richtigkeit machen / seine Gebühr nach Mügligkeit
abgeben / und in Ermangelung dessen den Arrendatorm
zur gedult zubewegen suchen / mit der außdrücklichen
X 3 Ber.

Verwarnung / daß welcher Baur hierwieder zu han-
deln und würcklich wieder die obgenandte Hofes-Be-
diente sich zusetzen unterstehen dürfte/ derselbe Hand-
fest genommen/ dem Gerichte vorgestellet / und nach
Beschaffenheit des Verbrechens am Leibe gestraffet
werden soll. Wosern aber der Baur/ daß Ihm von den
Hofes-Bedienten auf eine oder andere Weise zu viel
oder unrecht geschehen wäre/ vermeinen sollte/ soll Er
solches vors erste dem Arrendatorn auf dem Hofe
und nach mahlen dem H^r. Statthalter desselben districts
oder der Obrigkeit gebührend anbringen/ da Er den
der Befindung nach / ohne Recht und Hülffe nicht ge-
lassen werden soll. Hiebey wird insonderheit die bey ist-
gen Zeiten besorgliche Dieberey mit Bestehlung der Nie-
gen/ Kleeten/ Führen auf dem Wege/ Verfälsch- und Mä-
hung des Korns und allerhand untreu / ernstlich/
bey scharffer und Exemplarischer Straffe verboten/
wie man den nicht unterlassen wird/ vor die gemeine
Sicherheit möglichster massen zu sorgen; Absonderlich
aber wird den Bauern der eigenwillige Gebrauch der
Hofes- Ländel / als auch die Überlassung ihres Lan-
des an andere Bauern gänglich untersaget / mit der
Bedrohung/ daß Sie sonst nach der Königl. Oecono-
mie

mie Verordnungen sollen gestraffet werden. Damit auch
dem besorglichen überlauffen der Bauern in frembden
Grenzen möglichster massen gewehret werden möge;
So wird allen an den Grenzen wohnenden pos-
sessorn, so wohl der Königl. als Adeltichen Güter hie-
mit anbefohlen/ daß/ wenn etwan ein oder ander Baur
auf dem Verlauff über die Grenze solte betreten werden/
denselben sampt seiner Habseeligkeit anzuhalten/ solches
dem Possessori des Gutes worunter Er gehöret/ anzu-
melden/ damit Er wieder abgefodert werden könne.
Dieses alles sollen die Prediger der Bauerschaft in ih-
rer Sprache so wohl von den Kanzeln als sonst deut-
lich vorhalten/ offters wiederholen/ und sie zum stillen
Gehorsam/ gebührender folge / Abgebung ihrer Ge-
rechtigkeit und Pflicht nach allem vermögen / und zur
Liebe und Vertrauen gegen ihre vorgesezte Obern/ durch
allerhand dienliche Vorstellungen beweglich vermahnen
und dazu zubewegen ihnen mit ernst angelegen seyn
lassen/ ihnen vorstellend/ daß Sie die schwere Heimsu-
chung GOTTES / womit das Land insgemein belegt
worden / mit gedult ertragen und dieselbe nicht durch
verbotene / sondern durch ordentliche Mittel zu über-
winden/ und dabey der gnädigen Abwendung fernern

Unsegen von dem Höchsten / und sonst aller Oberkeit.
lichen Hülffe sich versterben halten können und sollen:
Wornach sich alle zurichten. Gegeben auf dem Königl.
Schloße zu Riga / den 27. Novembr. 1696.

ERICH DAHLBERG.



Ihrer
Königl. Maytt.

Zu Schweden / Raht / Feld-Marschall / und Ge-
neral Gouverneur über Liefland und die Stadt Riga /
wie auch Cantzler der Academie zu Dorpt

Erich Dahlberg /

Graff zu Schenäs / Freyherr auff Stroppstal
und Herr auff Wårder.

Thisen

Wie Ich bey GOTT Lob! Glücklicher
Antretung dieses von Ihrer Königl.
Maytt. mir allergnädigst anvertrau-
ten General Gouvernements unter andern da-
hin mein Absehen zu richten vor nötig erachtet /
daß die Heil. Justice ihren ungehinderten Lauff
haben / und denen Klagen und Beschwerden der
Königl. Unterthanen / so viel mögl. prompt ab-
geholfen werden möge; So habe zur Auffneh-
mung aller einkommenden Klagen und Bittschrif-
ten 2. Tage in der Wochen als den Dienstag und
Freitag anzusetzen vor dienlich befunden / weiln die
übrige Tage zu andern Ihrer Königl. Maytt.
Dienst angehenden Verrichtungen angewendet wer-
den müssen; Dahero solches allen und jeden hiemit
kund gemacht und jeden die Freyheit eröffnet wird /
mit seinem Anliegen / Klage / Beschwerden und Sup-
pliqven zu Schlosse gegen Blocke 8. Morgens ein-

zu

zukommen / gebührend zu übergeben / und darauff
der gefallenen Resolution und Bescheides aus der
Canceley gewärtig zu seyn. Als man nun bereits
genireket / daß in denn einkommenden Suppliqven
allerhand Unordnungen / und unnöthige Weit-
läufftigkeit vorgehet / indem öfters viel ohne
grund geklaget / öfters auch solche Dinge angege-
ben werden / die sich hernach / bey geschעהener Un-
tersuchung ganz anders / befinden / bey welcher Be-
wandniß der Klagende die Schuld auff den Con-
cipienten, und dieser wieder auff jenen leget; So
soll hiemit den Advocaten und Suppliqven-stel-
lern ernstl. befohlen seyn / daß Sie nicht allein auff
der Bauren / vermöge bereits vor diesem auff Ih-
rer Königl. Maytt. allergnädigsten Befehl ergange-
nen Edicts vom 30. May 1688 / sondern auch
auff alle andere Suppliqven / Sie mögen einge-
ben werden / unter wessen Nahmen Sie wollen /
nebst Supplicanten auch des concipienten oder

X 2

Ver

Verfassers Nahmen / der selbige gemachet / eigen-
händig unterschreiben oder dieselbe bey Ermange-
lung dessen nicht angenommen / sondern zu rücker-
gegeben werden sollen / allermassen auch derselbe /
welcher die Klagen so wohl der Bauren / als ander-
rer / die der Obrigkeit vorgetragen werden müssen /
anders als Sie Ihm von dem Kläger vorgebracht /
oder sich in der That befinden / einrichtet / weßfals die
Advocaten und Suppliquen Macher sich billig
wol zuvor informiren sollen / oder auch mit unver-
antwortlichen expressionen und injurien anfül-
len / oder etwas dazu setzen / was der Wahrheit
nicht gemess / noch des Klägers Meynung nicht ge-
wesen / davor responsable und der gebühr nach
bestraffet werden soll. Hieneben wird desfalls
allen und jeden ernstlich eingebunden / in den ab-
fassenden Suppliquen aller Kürze und Deutlig-
keit sich zu befleißigen; Dagegen alle obscuritat,
unvernehmlicher / Zweydeutigen zweiffelhaften
Re

Redens, Abirten und formalien, absonderlich a-
ber aller unanständigen Anstachelungen / Pi-
gvantereyen / Beschimpff / und Verunglimpfung
bey der in der Königl. Ordinance verfaßeten
Straffe zu enthalten / keine weitläufftige prælimi-
naria, frembde und nicht zur Sachen dienende
Dinge mit einzumischen / sondern bey der Sache
selbst zu bleiben / dieselbe in Ihrer wahren Erzählung
vor zustellen / und alle Weitläufftigkeit zu vermeiden /
wie denn keine Supplique über einen ganzen Bo-
gen lang / und nicht anders als auff ordinaire
Schreib-Papier in Charta Sigillata geschrieben
seyn soll. Niemand soll sich unterstehen einen an-
dern / insonderheit die einfältige und zum klagen
geneigte Bauren zum klagen zu reizen / zu verleiten /
und wieder ihre Herrschafft oder Arrendatorn
zu verheßen / bey schwerer Verantwortung / wenn
man es erfähret / in welchen Fällen billig die
Fiscæle ihr Ampt beobachten sollen; Auch soll
X 3 ein

ein jedweder von den Bauern einzeln und vor sich klagen/ und keine Suppliquen unter vieler Nahmen Unterschrift/ oder von einem in aller oder vieler Nahmen/ eingegeben werden/ wosern der Conciipient nicht will geserasset seyn. Weiln nun hieneben sehr eingerissen/ daß Ihre Königl. Maytt. mit vielen unnötigen und unordentlichen Bauerklagen überhauffet werden/ und dieses Königl. General Gouvernement; da doch Ihre gravamina so beschaffen sind/ daß Sie hier in loco entweder bereits abgethan sind/ oder wol abgethan werden könnten/ welches Ihrer Königl. Maytt. allergerechtfamsten hier publicirten Verboht vom 9. Jul: 1685. schnur zwiwieder ist; So wird sothaner Verbot hiemit wiederholet/ daß kein Bauer sich unterstehen soll/ mit seinen Klagen nach Schweden zu gehen/ sondern sich/ wenn er rechtmäßig zu klagen hat/ entweder bey dem Hn. Statthalter / oder Königl. General Gouvernement ange-

+Korbrg
gegen
den
Land

angeben/ woselbst Ihm gut recht und prompte Hülffe geschehen/ oder desfalls wenn die Sache so beschaffen/ daß Sie hier nicht abgethan werden könnte/ an Ihrer Königl. Maytt. unterthänigst geschrieben/ und dero allergnädigste Resolution, darüber eingeholet werden soll/ wodurch insonderheit die Baurtschaft der beschwerlichen Reise/ Versammlung ihrer Wirtschafft/ und schweren Unkosten/ dadurch Sie mannigmalh ruiniret werden/ überhoben seyn kan/ welches die Prediger so wohl bey publication dieses Patents von den Cangeln/ als sonst in ihrer Sprache deutlich vorstellen/ und Sie von solcher Ungelegenheit/ und ihrem eigenen Schaden nachdrücklich abmahnen und zum schuldigen/ und willigen Gehorsam gegen die Ihnen vorgesezte Herrschafften getreulich vermanen/ und von aller Unruhe/ Widerspenstigkeit/ und Zusammensetzung mit allem Fleiße abzubringen/ Ihnen angelegen seyn lassen sollen. Alle Documenta und

X 4

Beylagen

Beylagen/ die in den einkommenden Suppliquen
angezogen sind/ soll nicht anders als unter einer
beglaubten videration von einer Cancellley, oder
Gerichts Persohn angenommen werden. Wor-
nach sich zu richten. Gegeben auff den Königl.
Schlosse zu Riga den 12. Octobr. 1696.

ERICH DAHLBERG.



Der Königl. Maytt. zu Schweden!

Kabt/ Feld-Marschall/ und General Gouverneur über
Liefland und die Stadt Riga/ wie auch Cansler der Academie
zu Dorpt /

ERICUS DAHLBERG,

Grass zu Sichenäs/ Freyherr auff Stroppsta und Herr
auff Wärder.



Ein nunmehr die Zeit verhanden/ daß zur nöhtigen Ber-
sorgung der Milice die Königl. Station vom Lande einge-
fordert werde; So erget an die Possessores der Königl.
und adelichen Güter dieser Befehl/ daß ein jeder sein Con-
tingent solcher Station von denen einhabenden Gütern nach
der neuen Hacken-Zahl/ so wohl von diesem Jahre/ als
die Restantien, welche von vorigen Jahren noch nicht völlig abgelegt seyn
möchten/ vom 1. Novembr. an bis zum 1. Februar. des folgenden GOETZ
verleihe glücklichen 1697. Jahres in denn Königl. Magazinen, wohin
ein jeder in beygeschriebener Bertheilung assigniret ist / an Rigischem
Maasse mit gutem Getreyde ohnfehlbar abliefern / bey der Reuterey sich
qvitiren lassen / und nach völliger Lieferung die Special Qvitungen bey
dem Königl. Oeconomie Contoir, nebst doppelten Copyen einbringen
darüber einen General Schein nehmen und behalten soll/ mit der ausdrück-
lichen Verwarnung/ daß wer entweder die Zahlung nicht völlig geleistet / o-
der bey der Königl. Reuterey und dem Oeconomie Contoir obgesagter mas-
sen und in vorgeschzte Zeit nicht clariret haben wird/ wieder denselben die mili-
taire Execution ergehen soll/ bis alles richtig gemacht worden. Der Über-
schuß von der Reuter Berpflegung sampt dem Heu-Gelde soll in der Rig-
schen Reuterey mit Alberts Rthl. zu Dorpt und Pernau aber/ wenn Sie
dabin angewiesen ist/ und Sie keine Species geben wollen oder können /
mit Schwedischer Silker-Münze 64. Weissen auff 1. Rthl. gerechnet/ ent-
richtet werden. Wornach sich ein jeder zu richten. Gegeben auff dem Kö-
nigl. Schlosse zu Riga den 1. Octobr. Anno 1696.

ERICUS DAHLBERG.



Tabelle

Ihrer

Königl. Maytt.

Zu Schweden / Kapit / Feld-Marschall / und General Gouverneur über Liefland und die Stadt Riga / wie auch Cansler der Academie zu Dorpe

Erich Dahlberg /

Grass zu Schenäs / Freyherr auff Stroppsta / und Herr auff Wårder.

NJe Ich bey **GDZ** Lob! Glücklicher
Antretung dieses von Ihrer Königl.
Maytt. mir allergnädigst anvertrau-
ten **General Gouvernements** unter andern da-
hin mein Absehen zu richten vor nötig erachtet/
daß die Heil. Justice ihren angehinderten Lauff
haben/ und denen Klagen und Beschwerden der
Königl. Unterthanen/ so viel mögl. prompt ab-
geholfen werden möge; So habe zur Aufneh-
mung aller ankommenden Klagen und Bittschrif-
ten 2. Tage in der Vorhen als den Dienstag und
Freitag anzusetzen vordienlich befunden/ weiln die
übrige Tage zu andern Ihrer Königl. Maytt.
Dienst angehenden Verrichtungen angewendet
werden müssen; Dahero solches allen und jeden
hiemit kund gemacht und jeden die Freyheit eröff-
net wird/ mit seinem Anlegen/ Klagen/ Beschwer-
den und Suppliquen zu Schlosse gegen Blocke 8.
Mor.

Morgens einzukommen/ gebührend zu überge-
ben/ und darauff der gefallenen Resolution und
Bescheides aus der Kanzley gewärtig zu seyn.
Als man nun bereits gemercket/ daß in denen ein-
kommenden Suppliquen allerhand Unordnungen/
und unnötige Weilläufftigkeit vorgehet/ indem
öfters viel ohne grund geklaget/ öfters auch sol-
che Dinge angegeben werden/ die sich hernach/
bey geschehener Untersuchung/ ganz anders be-
finden/ bey welcher Bewandniß der Klagende
die Schuld auff den Concipienten, und dieser
wieder auff jenen leget; So soll hiemit den Ad-
vocaten und Suppliquen-stellern ernstl. befohlen seyn/
daß Sie nicht allein auff der Bauren/ vermö-
ge bereits vor diesem auff Ihrer Königl. Maytt.
allergnädigsten Befehl ergangenen Edicts vom
30. May 1688/ sondern auch auf alle andere Suppli-
quen/ Sie mögen eingegeben werden/ unter wels-
sen Nahmen Sie wollen/ nebst Supplicanten auch
des

Des concipienten oder Verfassers Nahmen/ der
selbige gemacht/ eigenhändig unterschreiben oder
dieselbe bey Ermangelung dessen nicht angenom-
men/ sondern zu rücke gegeben werden sollen/ al-
lermassen auch derselbe/ welcher die Klagen so
wohl der Bauren/ als anderer/ die der Obrig-
keit vorgetragen werden müssen/ anders als Sie
Ihm von dem Kläger vorgebracht/ oder sich in
der That befinden/ einrichtet/ weßfals die Advoca-
ten und Suppliqven Macher sich billig wol zuvor
informiren sollen/ oder auch mit unverantwortli-
chen expressionen und injurien anfüllen/ oder et-
was dazu setzen/ was der Wahrheit nicht gemess/
noch des Klägers Meynung nicht gewesen/ davor
responsable und der gebühr nach bestraffet werden
soll. Hieneben wird desfalls allen und jeden
ernstlich eingebunden/ in den abfassen den Suppliqven
aller Kürze und Deutlichkeit sich zu befleißigen;
Dagegen alle obscuritzet, unvernemlicher/ Zwey-
deut

deutigen zweiffelhaften Redens, Abreden und
formalien, absonderlich aber aller unanständigen
Anstachelungen/ Piquantereyen/ Beschimpff- und
Verunglimpfung bey der in der Königl. Ordi-
nance verfaßeten Straffe zu enthalten/ keine weib-
läufftige præliminaria, frembde und nicht zur Sa-
chen dienende Dinge mit einzumischen/ sondern
bey der Sache selbst zu bleiben/ dieselbe in Ihrer
wahren Erzählung vor zustellen/ und alle Weit-
läufftigkeit zu vermeiden/ wie denn keine Supplique
über einen ganzen Bogen lang/ und nicht anders
als auff ordinair Schreib-Papier in Charta Sigillata
geschrieben seyn soll. Niemand soll sich unterste-
hen einen andern/ insonderheit die einfältige und
zum Klagen geneigte Bauren zum Klagen zu rei-
ßen/ zu verleiten/ und wieder ihre Herrschafft oder
Arrendatorn zu verheßen/ bey schwerer Verant-
wortung/ wenn man es erfähret/ in welchen Fäl-
len billig die Fiscäle ihr Ampt beobachten sollen;
Auch

Auch soll ein jedweder von den Bauern einzeln
und vor sich klagen / und keine Suppliquen unter
vieler Nahmen Unterschrift / oder von einem in
aller oder vieler Nahmen / eingegeben werden /
wofern der Concipient nicht will gestraffet seyn.
Weiln nun hieneben sehr eingerissen / daß Ihre
Königl. Maytt. mit vielen unnötigen und un-
ordentlichen Bauer Klagen überhäuffet werden /
und dieses Königl. General Gouvernement, vor-
beygegangen wird / da doch Ihre gravamina so be-
schaffen sind / daß Sie hier in loco entweder be-
reits abgethan sind / oder wol abgethan werden
könten / welches Ihrer Königl. Maytt. allerge-
rechtamsten hier publicirten Verboht vom 9. Jul:
1685. schon zuwieder ist; So wird sothaner
Verbot hiemit wiederholet / daß kein Bauer sich
unterstehen soll / mit seinen Klagen nach Schwe-
den zu gehen / sondern sich / wenn er rechtmäßig
zu klagen hat / entweder bey dem Hn. Statthal-
ter /

ter / oder Königl. General Gouvernement angeben /
woselbst Ihm gut Recht und prompte Hülffe ge-
schehen / oder desfalls / wenn die Sache so beschaf-
fen / daß Sie hier nicht abgethan werden könt-
te / an Ihre Königl. Maytt. unterthänigst ge-
schrieben und dero allergnädigste Resolution
darüber eingeholet werden soll / wodurch in-
sonderheit die Baurtschaft der beschwerlichen
Reise / Versäumung ihrer Wirtschaft / und schwe-
ren Unkosten / dadurch Sie mannmahl ruiniret
werden / überhoben seyn kan / welches die Predi-
ger so wohl bey publication dieses Patents von den
Canzeln / als sonst in ihrer Sprache deutlich vor-
stellen / und Sie von solcher Ungelegenheit / und
ihrem eigenen Schaden nachdrücklich abmahnen
und zum schuldigen und willigen Gehorsam ge-
gen die Ihnen vorgesezte Herrschafften getreu-
lich vermahnen / und von aller Unruhe / Wieder-
spenstigkeit / und Zusammensetzung mit allem Flei-
ße abzubringen / Ihnen angelegen seyn lassen sol-
len.

len. Alle Documenta und Beylagen/ die in den
einkommenden Suppliquen angezogen sind/sollen
nicht anders als unter einer beglaubten vidima-
tion von einer Cancellen, oder Gerichts Persohn
angenommen werden. Wornach sich zu rich-
ten. Gegeben auff dem Königl. Schlosse zu
Niga den 12. Octobr. 1696.

ERICH DAHLBERG.



23.
Köngl. May:ß

PLACAT,

Om
Nya Allmenne/Solenne, Sackfärelse-Gaste-
Boor-och Bönedagar/ som öfver heela Sverige/ och des
underliggiande Provincier, jämväl Stor-Furstendömet Finland/
samt Est-Lijff-och Ingermanland/ hållas, och sijas skola
uti innevarande Åhr 1697.



Cum Gratia & Privilegio S. R. Maj:tis

SECKERM/

Tryckt uti Köngl. Booktr. hos Sal. Wankifs Anckta:

Wår Säll-
med Budz Nåd-
de/ Sveriges/ Bö-

tes och Wändes Konung / Storfurste till
Finland/ Hertig uti Skåne/ Estland/ Lijfland/ Care-
len/ Brehmen/ Behren/ Stetin. Pommern / Cassuben och
Wänden/ Furste till Rügen/ Herre öfwer Ingermanland
och Wismar; Så ock Pfalzgreffe wid Rhein i Beyern /
till Göllich/ Cleve och Bergen Hertig/ etc. Tillbiude E-
der/ Och Ellskelige/ Wåre trogne Ständer och Undersätare
sampreligen/ som byggia och boo i Wårt Konungarike Swe-
rige/ Storfurstendömmet Finland/ samt alle andre Sweri-
ges Crono tillhörige och der under liggande Länder och Här-
skaper/ så och allom androm / som där wistas/ Wår synner-
lige Ynness/ nådige Benågenhet och gunstige Willie med
Gud Allsmåchtig tillförende/ Och kunne Eder samt. och syn-
nerligen icke förhålla / at såsom Wår förnämste Kongl. om-
sorg är/ at waka för Eder wållfärd / bästa och säkerhet jäm-
wål på allt gidrligit sät at hindra och afwårja alt det/ som
Eder/ Wåre trogne Undersätare / till skada och fördärf kan
lånda/ anseendes enkännerligen med särdeles bekymmer Fäder-
nes. landes Närwarande swåre tilstånd / och huru en fast
allmän beklagelig Miswårt och Hungers. Nöd det sam-
ma hårdeligen trycker / till et klart och otwifwelachtigt
känne.

känneteckn af Gudz rättwisa Strafoch Hämbd/ hwar med
han har welat hemlöka Landet för des Synder och öfwer-
trädelser skull/ hållt man sedt hafwer/ huru wäl i förston-
ne sig någon liknelse och et godt ämbne till en hymnog och
önskelig Urswärt wijsst hafwer/ men dock för än den har
kunnat inbargas/ förmedelst den påkomne swäre och säll-
samme Wäderleken/ för wåre Ögon hafwer måst för-
därswas/ och lika som utur händerne åter är rycht blefwen/
hwaraf man stor orsak hafwer at befara/ at så framt den
Store Guden/ som till Brede så swårligen är retad/ icke
snarligen igenom en san boot och omwändelse blifwer förso-
nad och blidlad/ desse så wäl som flere derpå föllande Lands-
plågor/ torde görda den Öf än lämnade Edle Freden/ samt
de öfrige lyckaligheter och förmåner ofruchtsamme / och
förwandla dem uti en allmän Jammer / Sorg och Elände;
Alltså kunne Wij wed et så beswårligt tilstånd icke undgå
Eder här med at påmlana / det I sielstwe tage uti öfwer-
wågande/ huru högt det af nöden will wara/ at den bät-
tringstiden/ som Öf ännu genom den Rådfulle Gudens
Långmodighet förundt är/ icke utur acht låtas och försum-
mas må/ emedan den till äfwentyrs/ torde snarare förlöpa
och till ända skrida / än man tänkia kan / hwar efter sedan
ingen widare undflyckt öfrig wore/ utan alt skulle då stad-
na uti en sådan wredenes Dag/ som dem säkrom och för-
hårdadom öfwerkomma plågar/ då alle tidens Exempel
utwisa/ och Öf för ögonen ställa; Alt dersöre och at gif-
wa Eder så mycket bättre tillfälle och anledning / at igen-
om Gudz Råd fullfölia och i wårket ställa denne Wår
uådige Påminnelse och åtvarning/ och såmedelst bestämia
Fädernes Landets Wållfärd/ så wäl som Eder egen en-
skyllte timmelige wålgång och ewiga Salighet/ hafwe Wij
högstnödigt erachtat / at utskrifwa / beramma och förord-
na/

na/ som Wij jämbwål här med och i kraft af detta Wårt
offentelge Påbud/ utskrifwe/ beramme och förordne i detta
närwarande Åhret 1697 fyra Allmänne Tackåwelse- Faste-
Boot- och Bönedagar/ till at högtideligen fijas och begås/
den 16 April, den 11 Junii, den 9 Julii och den 6 Augusti,
nästkommande/ öfwer hela wårt Konunga Rike och des un-
derliggiande Förstendömmen/ Länder och Härrskaper. Det
äligger altså först och främst/ Eder samteligen i gemen/ bå-
de Andelige och Werldlige/ höge och läge/ unge och gamle/
Män och Qwinnor / inge undantagne af hwad stånd och
willkor han wara må/ som af sjukdom eller oundwikeligit
förfall icke är hindrad / efter en Gudelig beredelse och sönd-
ring ifrån alla werldzlige Syflor och Beställningar/ wid
de der till förordnade stunder/ sammantråda uti Gudz-Huus/
och der icke allenast bekänna/ utan och ångra/ beklaga
och begråta Eder Synder/ fattandes der på et fast och full-
komligt Upsåth/ och sedan jämbwål i wårket sökia at stillia
Eder ifrån alt syndigt och ogudachtigt wåsende/ och i stället
winläggia Eder at komma och stadigst lefwa i Råd hos Gud/
och igenom Wår Fäders förtienst/ förwårswa Eder och
Fädernes Landet en mild försoning/ för alle wålförtiente
Syndestråff/ och en önskelig Wålsignelse/ lycka och fram-
gång uti alt Wårt och Eder företagande/ till hans Helige
Namns Åhra/ samt Wår och Eder lyckalighet och fromma/
både i Andelig och Lekammelig måtto. I minnerhet skal
Wår Öfwer- Ståthållare i Stockholm/ General och an-
dre Gouverneurer, Landzhöfdingar/ Fogdar och Befäl-
lingmän/ samt Landzmann på Landet/ så wäl som Ma-
gistraterne i Städerna/ hafwa noa och stark Upsicht der
öfwer/ at detta Wårt Påbud och allwarlige Befallning
ingaledes må af någon öfwerträdt och utur acht låtit blif-
wa; Desslikes Erckie- Biskopen/ samt alle Biskopar/ Su-
perintendenter och Kyrkioherdar detta Wårt Christelige
På-

Påbud i alla Församlingarne på behörigt sätt och i rättan tid/ at förkunna och allmänt weta låta/ på det ingen må kunna förebära någon okunnighet/ anten af denna Wår alswarlige Willie eller det Straff/ som dem förelagt är/ hwilka där emoot brytandes warda. Efter som Wij och här med likmäßigt Wåre förre utgångne Bönedagz Placater strängeligen biude och befalle/ det med alt löp och sällande aff Kramwahrer/ så ock aff allehanda slags Drycker/ ehwad Namn de hafwa kunna/ på ofwansagde tider och dagar skall hafwas fördrag/ så på Landet som i Städerna/ skolandes både Sällaren och Riöparen/ så offta de der med beträdas/ böta neml. den förre 40 och den senare 3 Mark till trestyptes/ Hospitalet, Sochne. Kyrckian och de Huusarme/ jämwäl bägge undergå Kyrckioplicht; Men där de ey förnä Bäterne erläggia/ swissas i Hæckelse 14 dagars tid med Watn och Bröd; Där och någon/ som wederbdr/ tillbakas sätter sin Plicht/ skall den samme böta 40 Mark Söls:m:t hwar gång/ alt på sätt och wijs/ som sådant uti benn:te de förre Wåre Bönedagz Placater i Bokstafwen stadgat och förnämt finnes. Här J alle i gemen/ och hwar och en i synnerhet/ hafwen Eder at efterrätta. Och Wij befalle Eder samptligen och synnerligen GUD Almächtig nådeligen. Gifwit på Wårt Residentz Slätt Stockholm den 2 Januarij, Åhr 1697.

CAROLUS.



Bönedagz Texter för innewarande Åhr 1697.

Förste Bönedagen den 16 Apil.

Dttesången Psalm 102. v.

1. En Bödn thens ålendas/ när han bedröfwat är/ och sin Klagan för HERranom utgiuter.

2. GEDRE hör mina Bödn/ Och låt mitt ropande tittig komma.

3. Fördöl icke titt Ansichte för mig i Nödenne bög tin Öron til mig/ när iag åkallar så bödnhör mig snarliga.

Högmåsan Psalm 130. v.

1. Du diupen/ ropar iag tittig HERRE.

2. HERRE hör mina Rödt/ låt tin öron achta uppå mins bödnes Rödt.

Afftonsången 1. Thessal. 5. v.

14. MEN wij bidte eder/ käre Bröder/ förmaner the ofiduga/ tröster the flemmodiga/ hielper the swaga/ warer långmodige wid hwar man.

15. Seer til/ at ingen wedergäller ondt för ondt: Utan altid farer effter thet goda inbyrdes/ och med hwar man.

Andra Bönedagen den 9 Junii.

Dttesången Palm 57. v.

18. GEDREN känner the frommas Dagar/ och the ras Godz skal bliwa ewinnerliga.

19. The skola icke på skam komma i then onda Tijden/ och i hårdom Åhrom skola the nog hafwa.

20. Ty the ogudachtige skola förgås och HERrans Fiender: Om the ån wore såsom en kostelig Ång/ skola the likwål förswinna/ såsom en Rödt förswinner.

Högmåsan Psalm 130. v.

3. GUTU HERRE wilt tillräkna synderna/ HERRE hoo kan bliwa beståndandes?

4. Ty när tig är Förlåtelse/ at man skal fruchta tig.

Afftonsången Ebr. 3. v.

12. GER til/ käre Bröder/ at til eswentys uti någon idra icke är itt argt och otroget Hierta/ som träder ifrå lefwandede GUD.

13. Utan förmaner eder sielwa alla dagar/ så länge thet nåmpnes/ i dag/ at ingen ibland eder blifwer förhård genom syndennes bedragelse.

Tredde Bönedagen den 9 Julii. Fierde Bönedagen d. 6 Augusti.

Ottesången Psalm 119. v.

145. **N**a ropar aff allo Hierta/
bödnhör mig H Erre/ at
iag må hålla tina Rätter.

146. Jag ropar til tig / hielp
mig at iag må hålla tin Wittnes-
börd.

147. Jag konter bittijda och ro-
par/ uppå tin Ord hoppas iag.

148. Jag wakar bittijda up/ at
iag må handla om tin Ord.

149. Hör mina Röst/ effter tina
Nåde/ H Erre wederauweck mig eff-
ter tina Rätter.

Högmåsan Psalm. 130. v.

5. **N**ag wänter effter H Erren/
Dmin Siäl wänter / och iag
hoppas uppå hans Ord.

6. Min Siäl wänter effter H Er-
ren/ ifrån then ena Morgonwäch-
ten til then andra.

Afftonsången. Ebr. 4. v.

16. **F**herfdre låt of trösteliga
framgå til Nådastolen/ at
wi måge få barnihertigheet/ och
finna nåd / på then tijd of hielp
behöfwees.

Ottesången. Psalm 119. v.

156. **H** ERRE tin Barmher-
digheet är stor/ wede-
rweck mig effter tina Rätter.

Högmåsan Psalm 130 v.

7. **I**erael hoppas uppå H Er-
ran/ ty när H ER Ra-
nom är Nåd / och mycken för-
lösnung när honom.

8. Och han skal förlösa Is-
rael/ ifrån alla hans Synder.

Afftonsången 2. Thef. 2. v.

16. **M**En sielfwer wår H Er-
re JEsus Christus/ och
Gud och wår Fader / then of
älskat hatwer/ och gifwit en e-
wig Tröst och ett godt Hopp
genom Näderna:

17. Han hugswale idor Hier-
ta / och styrcke eder uti all lär-
dom/ och goda gärniugar.



Ehrer Königl. Maytt.

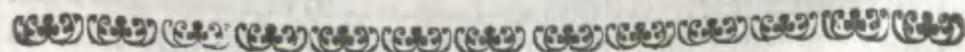
PLACAT

Wegen

Vier allgemeiner/ Solennen, Danck, Fast, Buß-
und Beht. Tage/ welche über ganz Schweden und darunter-
liegenden Provincien, imgleichen im Groß Fürstenthumb
Finland / sampt Ehst. Liff und Ingermanland / gehalten
und gefeyert werden sollen/ in dem gegenwärtigen
Jahre 1697.



Verteutschet und gedruckt zu Riga



Durch Johann Georg Wilcken/ Königl. Buchdrucker.

Wir **C**arl von **S**chweden

tes Gnaden/ der Schweden Gothen und Wenden König/ Groß-Fürst zu Finland Herzog zu Schonen/ Ehstland/ Liefland/ Carelen/ Bremen / Behren/ Stettin . Pommern / Cassuben und Wenden / Fürst zu Rügen/ Herr über Ingermanland/ und Wismar / wie auch Pfalz . Grafe bey Rhein in Bayern/ zu Göllich / Cleve und Bergen Herzog etc. Entbieten Euch/ unsere liebe getreue Stände und sämptliche Unterthanen / die in unserm König Reiche Schweden/ dem Groß-Fürstenthumb Finland/ sampt allen andern der Kron Schweden zugehörigen und darunterliegenden Ländern und Herrschafften wohnen und sitzen/ sampt allen andern/ die darinnen sich aufhalten / Unsere sonderbahre Gunst / gnädige Zuneigung und günstigen Willen mit Gott dem Allmächtigen zuvor ; Und können Euch sampt und sonders nicht verhalten / daß / nachdem mahl unsere vornehmste Königl. Sorge ist/ vor euer Wohlfahrt/ Bestes und Sicherheit zuwachen / Imgleichen auf alle thunliche Weise alles das zuverhindern und abzuwehren/ so Euch/ unsere getreue Unterthanen / zum Schaden und Verderb gerathen kan / insonderheit mit sonderlicher Bekümmerniß den gegenwärtigen schweren Zustand des Vaterlandes ansehend und wie ein

fast

fast allgemeiner kläglicher Mißwachs und Hungers. Noth dafelbe hart drückte / zu einem klaren und unzweifelhaften Kenne-Zeichen der Gerechten Straffe und Zorns Gottes/ damit Er das Land wegen seiner Sünden und Übertretungen hat heimsuchen wollen / da man zwar gesehen hat/ daß / obgleich anfangs ein guter Anlaß und Anzeigung zu einem gesegneten und erwünschten Jahres gewächse sich gewiesen hat/ es dennoch vorher und che es hat können eingeerntet werden/ durch die dazu gekommene schwere und seltsame Bitterung vor unsern Augē hat verderben müssen/ und gleichsam als aus den Händē wieder gerissen worden/ daher man große Ursache hat zubefahren/ daß / so ferne der fromme Gott / der zum Zorn so schwer gereizet worden / nicht bey Zeiten durch wahre Buße und Bekehrung versühnet und besänftiget wird/ diese so wohl als mehr folgende Land-Plagen / den Uns verlebeneu edlen Frieden / sampt der übrigen Glückseligkeit / und Gedeihen unfruchtbar wachen dürfften / und dieselbe in einen allgemeinen Jammer / Sorg und Elende verwandeln ; Also können Wir bey einem so schweren Zustande nicht umbhin / Euch hiemit zuertinnern/ daß Ihr selbst in Erwegung ziehen möget / wie hoch es von nöthen seyn will / daß die Zeit der Beßerung / die Uns durch des Gnaden-Reichen Gottes Langmütigkeit annoch gegönnet wird / nicht aus der acht getaßen und versännet werden möge / sintemahl dieselbe vielleicht geschwinder verlauffen und zu Ende gehen dürffte/

X 2

als

als man dencken kan/ wornach keine Ausflucht mehr seyn
sondern alles alsdann unter einer solchen Zorn Zeit gesetzet
werden möchte/ welche über die sichere und verstockte zu-
kommen pflaget / wie zu allen Zeiten die Exempel ausgewet-
sen / und Unß für Angen stellen. Umb solches alles und
Euch desto beßere Anleitung und Gelegenheit zugeben /
daß Ihr durch Gottes Gnade dieser unser Erinnerung
und Warnung nachkommen / ins Werck richten / und
solcher gestalt des Vaterlandes Wohlfahrt so wohl
als ener eigenes absonderliches zeitliche Wohlergehen und
ewige Seligkeit befördern möget/ haben Wir höchstnötig
erachtet / auszuschreiben / zuberahmen und zuverordnen /
wie Wir den auch hiemit und Krafft dieses unsers öffent-
lichen Gebots ausschreiben / berahmen und verordnen / in
diese gegenwärtigem Jahr 1697. vier allgemeine Danck-
Fast-Buß- und Beht-Tage / hoch fehrlich zuhalten und zube-
gehen / den 16. April. den 11. Junii. den 9. Julii. und den 6.
Aug. nechstkünfftig / über unser ganzes König-Reich und
darunterliegenden Fürstenthümen Ländern und Herrschaff-
ten. Es obliegt dahero zu erst und fürnehmlich Euch sämt-
lichen insgemein beydes Geist- und Weltlichen / Hohen und
Niedern / jungen und alten / Francken und Männern / nie-
mand ausgenommen / wes Standes oder Willkühr Er
seyn mag / der nicht durch Kranckheit oder andere unab-
weichliche Vorfälle verhindert wird / nach einer Gottseli-
gen Vorbereitung und absonderung von allen weltlichen ge-
schaff-

schafften und Bestellungen / an denen darzu verordneten
Stunden / in dem Hause Gottes zusammen zutreten / und
daselbst nicht allein euer Sünden zubekennen / sondern auch
zubereuen / zubeklagen und zubeweine / dabey einen festen und
vollkommen Vorsatz fassend / auch hernach imgleichen in der
That selbst trachtend Euch von alle sündigen und Gottlosen
wesen abzuhalten / an staat deffen Euch befließigen / bey Gott
in Gnaden zukommen und beständig darin zuleben / und
durch unsers Erlösers Verdienst Euch und eurem Vater-
lande eine milde Versöhnung / von allen wohlverdienten
Sünden-Straffen / und ein erwünschtes gedeihen Glück und
Fortgang in allem / was Ihr vornehmen werdet / zuerwerben /
zur Ehre seines heiligen Namens / sampt unser und ener
Glückseligkeit und frommen / beydes geist und leiblicher
weise. Insonderheit soll unser Stadthalter zu Stockholm /
Général und andere Gouverneurn, Lands-Höfdinge / Böge-
te und Befehlhaber / sampt den Lehns-Männern auf dem
Lande / wie auch die Magistraten in den Städten / ge-
nau und scharffe aussicht darüber halten / daß dieses un-
ser Gebot und ernstest Befehl von niemand übertreten und
aus der acht gelassen werden möge. Imgleichen der Erz-
Bischoff / sampt alle Bischöffe / Superintendenten und
Kirch-Hirten dieses unser Christliches Gebot in allen Ver-
samblungen auf gehörige Ahrt und zu rechter Zeit abkündigē
und allen wissen lassen / auf daß niemand einige Untkündigkeit
vorzuwenden haben möge / entweder von diesem unsern ern-

sten Willen/ oder der Straffe/ so denen aufgelegt ist/ die sich hlewieder verbrechen. Wie wir den auch hiemit gleich unsern vorhin ergangenen Beht. Tags Placaten ernstlich gebieten und befehlen/ daß mit allem kauff und verkauff der Kraam- Waaren/ als auch allerhand schlags Geträncke/ was Nahmen es auch haben mag/ an obgenandter Zeit und Tag anstand haben soll/ so wohl auf dem Lande als in den Städten/ und soll so wohl der Verkäufer als Käufer/ so oft Sie darüber betreten werden/ büßen/ nemblich der erste 40. und der letzte 3. Marck in dreyen Theilen/ zum Hospital, der Kirchspiels- Kirchen und den Haus- Armen/ im gleichen beyde Kirchen- Buße ausstehen; Wenn sie aber die Geld. Straffe nicht erlegen können/ sollen Sie 14. Tage mit Wasser und Brode im Gefängniß gespeiset werden. Da auch jemand/ dem es gebühret/ seine Pflicht hindansetzet/ der selbe soll 40. Marck jedes mahl büßen/ alles auf Ahrt und Weise/ als in unsern gemeldten vorigen Behttags Placaten dem Buchstaben nach enthalten und vermeldet worden. Wornach alle insgemein und ein jeder insonderheit sich zurichten. Und Wir befehlen Euch sampt und sonders Gott dem Allmächtigen gnädiglich. Gegeben auf unserm Residentz Schloße Stockholm den 2. Januarii. im Jahr 1697.

CAROLUS.

(L. S.)

Die Beht. Tages Texte in gegenwärtigem

Jahre 1697.

Am ersten Behttage den 16. April.

Morgen Predigt.

Psal. 102. v.

Ein Gebeth des Elenden so Er betrübt ist / und seine Klage vor dem HErrn ausschüttet.

1. **H**Err höre mein Gebeth / und laß mein Schreyen zu dir kommen.
2. Verbirge dein Antlitz nicht für mir. In der Noht neige deine Ohren zu mir / wenn Ich dich anruffe / so erhöre mich bald.

Haupt. Predigt.

Psal. 130. v.

1. **H**err der Hieffen ruf Ich HErr zu dir / HErr höre meine Stimme / laß deme Ohren mercken auf die Stimme meines Flehens.

Vesper. Predigt.

1. Thes. 5. v.

14. **I**hr ermahnen aber Euch lieben Brüder / vermahneth die ungezogenen / tröstet die Kleinmütigen / traget die Schwachen. Seyd gedultig gegen jederman.

15. **S**ehet zu / das niemand böses mit bösen jemand vergelte sondern allezeit jaget dem guten nach / beyde unter einander / und gegen jederman.

Am andern Beht. Tage.

den 9. Junii.

Morgen. Predigt.

Psal. 37. v.

18. **S**Er HErr kennet die Tage der Frommen / und Ihr Gut wird ewiglich bleiben.

19. Sie werden nicht zu schanden in der bösen Zeit / und in der Zheurung werden Sie gnug haben.

20. Denn die Gottlosen werden umkommen und die Feinde des HErrn / wenn Sie gleich sind / wie eine köstliche Aue / werden Sie doch vergehen / wie der Rauch vergehet.

Haupt. Predigt.

Psal. 130. v.

3. **G**ott du wilt HErr Sünde zu rechnen / Herr wer wird bestehen.
4. Denn bey dir ist die Vergebung / daß man dich fürchte.

Vesper. Predigt.

Ebr. 3. v.

12. **S**ehet zu lieben Brüder / daß nicht jemand unter Euch ein arges ungläubiges Herz habe / das da abtrete von dem lebendigen Gott.

13. Sondern ermahnet Euch selbst / alle Tage so lange es heute heißet / daß nicht jemand unter Euch verstocket werde / durch Betrug der Sünden.

Am dritten Beht-Tage.

Den 9. Julii.

Morgen • Predigt.

Pfalm. 119. v.

145. **I**ch ruffe von gangen Herkm/
Verhöre mich Herr/ das Ich
deine Rechte halte.

146. Ich ruffe zu dir / hilff mir
daß Ich deine Zeugniß halte.

147. Ich komme frühe/ und schreye/
auf dein Wort hoffe Ich.

148. Ich wache frühe auf/ das Ich
rede von deinem Wort.

149. Höre meine Stimme nach deis-
ner Gnade / Herr / erquick mich nach
deinen Rechten.

Haupt • Predigt.

Pfalm. 130. v.

5. **I**ch harre des Herrn meine
Seele harret / und Ich hoffe
auf sein Wort.

6. Meine Seele wartet auf den
Herrn von einer Morgenwache bis zur
andern.

Vesper • Predigt.

Ebr. 4. v.

16. **S**Arumb laßet Uns freudig tre-
ten zu den Gnaden • Stuel /
auf das wir Barmherzigkeit erlangen/
und Gnade finden / zu der Zeit wenn
Uns Hülf Noht ist.

Am vierdten Beht-Tage.

Den 6. Aug.

Morgen • Predigt.

Pfalm. 119. v.

156. **H**err deine Barmherzigkeit ist
groß/ erquick mich nach dei-
nen Rechten.

Haupt • Predigt.

Pfalm. 130. v.

7. **I**srael hoffet auf den Herrn /
den bey dem Herrn ist die Gnad/
und viel Erlösung bey Ihm.

8. Und Er wird Israel erlösen aus
alle seiner Noht.

Vesper • Predigt.

2. Theß. 2. v.

16. **A**ber unser Herr **IESUS**
Christus / und **SDit** / und
unser Vater / der uns hat geliebet / und
gegeben einen ewigen Trost / und eine
gute Hofnung durch Gnade.

17. Der ermahne eure Herzen / und
stärke Euch in aller Lehre und gutem
Werck.



Ihrer

Königl. Maytt.

Zu Schweden Raht/ Feld- Marschall/ und Ge-
neral Gouverneur über Liefland und die Stadt Riga/
wie auch Causler der Academie zu Dorpt

Erich Dahlberg

Graff zu Sehenäs/ Freyherr auff Stroppstal
und Herr auff Wårder.



W zwar die Repartition wegen des Brücken- und Wege-

Bayes nach der neuen Revision und dadurch vermehrten Hacken Zahl bereits mehrtheils fertiget/ und nach der geschenehen accuraten Mäßung/ annotationen Charten und Protocollen ein Überschlag gemacht worden / an welchem Orte einem jeden Gute zu brücken zu kommen soll; So will doch bey dieser Jahres Zeit die Einweisung sothanen Contingents sich nicht thun lassen / welche bis künftigen Fruling des kais ausgezet / mittelst aber vor hochnötig befunden/ daß die materialien bey dieser bequemen Winter, Saison, und Wege zugeföhret/ und diese commode Zeit nicht versänmet werden möge. Wie nun diese Repartition dergestalt eingerichtet wird / daß jedes Gut / durch diesen Gebiete oder Grenze eine Landstraße gehet / in seinen eigenen Grenzen zu brücken bekommen soll / so / daß / wenn solch Gut mehr Brücken in seinen Grenzen hat / als nach proportion seiner Hacken Zahl Ihm allein kan zugeleget werden / derselbe nicht allein in seinen Grenzen zu brücken verbleiben / sondern auch wegen der über seine Hacken Zahl über schließenden Brücken von andern Gütern geholffen werden soll; Wenn aber ein Gut weniger Brücken haben möchte / als

als seine Hacken Zahl ertragen kan; Muß daselbe zwar seine Brückung in eigener Grenze verrichten/ aber wegen der überschließenden Hacken andern helfen; So soll die rechte methode, wornäch ins künftige die Brücken gebauet werden müssen/ bey der künftigen Einweisung allen und jeden deutlich gezeiget werden; Dieses aber dienet doch in antecessum zu nachricht / das man hinführo die Holz- und Knüppel Brücken nur an den Orten dienlich halte/ wo Ströme oder fließende Wässer sind/ und ein so quebbiger und morastiger Grund ist / daß das Wasser so wohl im Sommer als Winter darauf stehet / also die Balcken continuirlich in der nähe liegen/ und desfalls nicht so bald verfaulen und zu nichte gehen; Die andere Orte aber so des Sommers einen truckenen Grund haben / sollen nicht mehr mit Balcken gebrucket / sondern durch tieffe graben an beyden Seiten / und durch Beföhrtung des Strauches / Sandes / Grases und dienlicher Erde verhöhet und brauchbar gemacht / auch so jährlich unterhalten werden. Hieraus wird ein jeder leicht selbst judiciren / durch diesen Grenzen einige Land-Strassen gehen / wie viel Brücken Er zu bauen haben/ und an welchem Orte die Balcken zu solcher Brückung in seinem Gebiete erfordert werden / daher den von allen und jeden/ welche in Ihren Grenzen Land-Strassen haben / hiemit ernstlich begehret und Ihnen anbefohlen wird/ das Sie Brücken Holz und andere materialien, so auf Winter Föhren ankommen / ohnfehlbar diesen Winter an den gehörigen Dehtern anschaffen / und dabey keiner Zeit noch Arbeit sparen / gestalt Sie den dabey versichert seyn sollen / das wenn einer etwas mehr an Winter Arbeit und Föhren gethan zu haben / als bey künftiger specialen Repartition und Einweisung Er schuldig zu seyn befunden würde / solches ihm in der Sommer Arbeit bey reparation und

und Anfertigung der Brücken ersetzt und gut gethan werden soll. Wor-
nach sich zu richten. Gegeben auf dem Königl. Schlosse zu Riga den
18. Januarii, 1697.

ERICH DAHLBERG.



Dieses Patene soll doppelt in jedes Kirch-
spiel versandt / ein Exemplar von
der Kanzel abgelesen / (welches bey dem
Pastorn bleibet) ; Das ander aber von
einem Hofse zum andern ohngesäumt ver-
schicket werden.

Ihrer

Königl. Maytt.

Zu Schweden Rabt/ Feld-Marschall/ und Ge-
neral Gouverneur über Liefland und die Stadt Riga/
wie auch Cantler der Academie zu Dorpe

Erich Dahlberg/

Graff zu Schenäs/ Freyherr auff Stroppstal/
und Herr auff Wårder.



Sowar die Aus-
hauung der Königl. Wäl-
der insonderheit aber des Eichenen
Holzes bereits bey den Königl.
Gütern ernstlich verboten wor-
den; So haben doch Ihre Kö-
nigl. Maytt. mit ungnädigen Mißfallen vernommen/ daß
dawieder dennoch allerhand Mißbrauch/ und Unterschleiff
zum größesten ruin der Königl. Wälder bishero vorgegangen/
in dem deßen ungeachtet viele sonderlich die Bauern sich un-
terstehen/ sohanes Eichen. Holz wieder Verboch und ohne
permission auszuhauen/ und nicht allein deßelben zu eigenem
Gebrauche sich anzumachen/ sondern auch in Plancken/ Klozen
und dergleichen zu zerschneiden/ nach denn Städten zu füh-
ren und zu verkauffen. Wie nun solches zum schäd-
lichem Verderb der Königl. Wälder gereichende Unwe-
sen bey Zeiten gehemmet werden muß/ weilln Ihre Kö-
nigl. Maytt. vermöge deroselben eingekommenen allerhöch-
digsten Rescripti vom 23. Novembr. abgelauffenen Jah-
res daselbe ernstlich verboten haben wollen; So wird es
allen und jeden hiemit kund gemacht / und mit allem
Ernst untersaget / das niemand / wer der auch seyn mag/
absonderlich kein Bauer sich unterstehen soll / einigen Ei-
chenen

cheneu Stamm oder Baum ohne permission der Königl.
Oeconomie in Königl. Wäldern zu fällen oder fällen zu
lassen / weder zu eigenem Gebrauche / vielweniger auf
dem Lande oder in den Städten in Plancken/ Brettern /
Klozen oder andere form, wie die auch Rahmen haben
kan / zu verkauffen und sonst zu distrahiren, mit der
ankdrücklichen Verwarnung/ daß derjenige / so hie wie-
der betreten / oder deßen überführet wird / nicht allein
mit confiscation des Holzes / sondern auch anderer
Geld oder Leibes Straffe angesehen und beleet werden
soll. Hieneben soll viel mehr so wohl den possessorn
der Königl. Güter und Bauern ernstlich anbefohlen sein/ die
Königl. Wälder von dem häufigen Lager. Holz / da-
durch die Püschel vernureiniget/ verdorben und der Wachs-
thumb des übrigen gehindert wird / zureinigen / wie denn
niemand zugelassen seyn soll/ einiges Grün. Holz zum Bran-
de/ so lange Lager. Holz daselbst verhanden seyn mag / auf-
serhalb ihrer angehörigen Güter Grenzen / auß denen
benachbarten Königl. Wäldern / zu hauen und aus-
zuführen / ohne der Königl. Oeconomie erhaltenen Zu-
laß und Anweisung. Wie nun hierauf/ so wohl die Arren-
datores selbst als insonderheit die Kreys. Bdrate Ampts wegen
und die dazu bestellte Aufseher oder Buschwächter genaue
acht zu haben / und solchen Eingriff und eigenhätiger an-
mach. und ruinirung der Königl. Wälder mit nachdruck und
alles ernstes zu wehren / und wieder die Verbrecher/ wenn
Sie betreten werden / mit der Pfändung zuver-
fahren schuldig sind; So soll niemand sich unternehmen
einigen

einigem Aufseher oder Buschwächter vielweniger der Pfändung weder mit Worten oder Wercken noch einiger Thätigkeit sich zu widerseze/ sondern/ wen jemand vermeinen sollte/ daß Ihm auf eine oder andere Weise zu viel geschehen seyn möchte/ kan Er darüber an gehörigen Obrte sich gebührend beschweren und rechtlicher remediuung gewärtig seyn. Wornach sich alle und jede/ so es angebet/ zu rieten. Gegeben auf dem Königl. Schloße zu Riga den 5. Febr. 1697.

ERICH DAHLBERG.



Ihrer
Königl. Mayest. zu Schweden
Raht/ Feld/ Marschall/ und General Gouverneur über Liefland und die Stadt Riga/ wie auch
Cangler der Academie zu Dorpt

Erich Dahlberg/
Graff zu Schenäsß/ Freyherr auff Stroppsta/
und Herr auff Wårder.

Klein August von Ungern Hand
weg, firtel 1



Sinach man

nicht ohne Befremdung
 vernehmen muß / welcher
 gestalt / aller gethanen Ver-
 mahnung zu wieder / die
 meiste Koß , Diensthalter
 davon gezogen / und Ihr Contingent zur Anfertigung
 der Montirungs Perseelen laut der ansün-
 stem Land , Tage beliebter Verwillkürnung nicht
 abgetragen / wodurch die Arbeit und Verfertigung
 der Montirung gehindert wird / indehm die Hand-
 wercker ehe keine Hand an die Arbeit legen wollen /
 biß Sie ein Theil des bedungenē Geldes voraus
 bekommen ; So ergeheth hiemit an alle in beygefügter
 Specification genandte schuldige Koß , Dienst-
 halter dieser Befehl / daß ein jeder sein Contingent
 wege der Koß , Dienst Montirungs Gelder nembl.
 9. $\frac{1}{2}$ Rthl. alb. zum voraus innerhalb 3. Wochen
 bey dem dazu beordertē Lieutenant von Meyer-
 feld

feld allhier in Riga ohnfehlbahr abgeben/ oder bey
weiterer Ermangelung dessen seiner Kost Dienst-
haltung Verlustig seyn/ und man dieselbe einem
andern/ der zur Zahlung sich prompt finden wür-
de/ aufzutragen veranlaßet werden wird: Wor-
nach sich die/ so es angehet/ zurichten haben. Ge-
geben auf dem Königl. Schlosse zu Riga den 18.
Febr. Anno 1697.

ERICH DAHLBERGH.



Ihrer

Königl. Maycc. zu Schwe-
den Raht/ Feld- Marschall/ und General Gou-
verneur über Liefland und die Stadt Riga/ wie auch
Cantzler der Academie zu Dorpt

Erich Dahlbergh/

Graff zu Schenäs/ Freyherr auff Stroppsta/
und Herr auff Wårder.



Wzwar die un- mäßige Verschwendung

und Mißbrauch der Gaben Gottes / so bey den Baur-Hochzeiten zu Lande in vorigen Zeiten eingerißen gewesen / durch die in der publicirten und von Ihrer Königl. Maytt. Anno 1671. allergnädigst confirmirten Landes-Ordnung Cap. IX. verfasete Regulirung der Baur Gelagen / in gewisse Maasse eingeschräncket worden; So muß man doch ungeru vernehmen / daß der hierunter von der hohen Obrigkeit intendirte zu der Baur-schafft eigenen Wohlfahrt und aufnehmen zielende heilsame Zweck wenig oder gar nicht erreicht worden / indem dieser guten und nützlichen Ordnung theils von der Baur-schafft selbst nicht nachgelebet / theils von denen welchen es gebühren wollen / die Hand nicht darüber gebührend gehalten / sondern dem ohne das zur Unmäßigkeit geneigten Baur-Volcke entweder auß unzeitigen nachsehen / oder unverantwortlichen Unachtsamkeit der Zügel gelassen worden / wodurch das Unwesen in die vorige wo nicht größere Verschwendung / Fraß / Füllerey höchst-ärgerlich und straffbahren Mißbrauch der Gaben Gottes bey den Baur Gelagen verfallen / so gar / das auch durch solche Baur-Hochzeiten nicht allein die Hochzeit-Leute selbst / durch übermäßige Angreiffung ihres gangen Vorraths / sondern auch die Hochzeits-Gäste durch Zuschleppung allerhand Eß- und Trinck-Naaren sothane Verschwendung mit ihrem ruin vermehret / so / das / daferne solches nicht gesteuert und abgewehret wird / die sämptliche Baur-schafft endlich zu Ihrer und Ihrer Kinder größestem Nachtheil in die eufferste Armuth gesetzt werden dürffte. Wie nun auf diese und andere Sünden nichts anders als der große Unsegen Fluch und Straffe / damit auß des erzürneten Gottes gerechtem Gerichte dieses Land eine Zeit nach der andern leider! heimgesuchet worden / erfolgen

erfolgen können; So haben Ihrer Königl. Maytt. auß höchst Christlicher Vorsorge vor die Conservation dero Unterthanen gerechtsambst resolviret / solch ärgerliches Unwesen durch genauere Verordnungen ein zuschrancken / und desfalls Vermöge deroselben eingekommenen neuen allergnädigsten reglements vom 21. Martij. des abgelauffen 1696. Jahres verordnet / daß hinfuro bey allen Baur-Hochzeiten nicht mehr als 12. paar Hochzeit-Gäste worunter der bey derseitigen Braut-Leute nechste Verwandte mit zurechnen sind / gebeten / und die Hochzeit oder zusammen Kunfft oder Gäste nicht länger als bis den andern Tag wehren / dabey aber nicht mehr als 4. Tonnen Biers und 3. stoff Brandweins auß der Braut-Leute eigenen Vorrath und Mitteln verzehret und dagegen alle zufuhre Bier und Brandwein von den Verwandten und Gästen gänzlich abgeschafft seyn soll / mit der ausdrücklichen Verwarnung / das alles Getrancke und Eß-Wahren / so von andern / Er mag seyn wer Er wolle / unter welchen Vorwandte es auch seyn kan / zugefuhret wurde / verbrauchen und confisciret / davon die eine helffte dem Angeber / die andere der Kirchen / worunter die Hochzeit gehalten wird / zugeleget seyn soll; Der hier wieder handelt / soll nach der Landes-Ordnung und die / so sich ungebeten zu einiger Hochzeit oder der gleichen Gelag dringen / mit 6. paar Ruthen gestraffet werden. Damit nun solches desto beßer in acht genommen werden könne / soll ein jeder Baur dem Arrendatorn des Gutes worunter die Hochzeit gehalten wird / schuldig seyn / anzufagen / welche Gäste Er bitten will / allermaßen denn auch eben mäßig aller Überfluß und Verschwendung so wohl bey den Kind-Tauffen als Begräbnissen gang und ernstlich verboten und abgeschafft seyn soll. Es wird daher diese Königl. Verordnung hiemit allen und jeden insonderheit denen Bauren kund gemacht / und soll von dem Eangeln so wohl als sonst jedes mahl / wenn dergleichen Actus vorgehen müssen / insonderheit bey der Copulation von denen Predigern Ihnen deutlich voraehalten und zuerkennen gegeben werden / damit ein jeder sich darnach gehorsambst richten könne. Hierauf aber sollen nicht nur die Arrendatores eines jeden Ortes / sondern auch am meisten die Prediger / Creyß-Vogte und Fiscale genaue aussicht haben / und wenn da wieder einiger Mafsen gehandelt / es an gebührenden Obert obngesäumt angeben / damit die Verbrecher zur Straffe gezogen / und also diesem Ubel so viel mütlich gesteuert und gewehret werden könne. Wornach sich alle

alle / so es angehet / zurichten / und vor Schaden zu hüten haben. Gegeben
auf Dem Königl. Schloße zu Riga / den 4. Martij. 1697.

ERICH DAHLBERGH.



Dieses Placat soll von den Ranzeln Jährlich
alle Herbst abgelesen werden.

Ihrer
Königl. Mayest. zu Schwe-
den Raht / Feld Marschall / und General Gou-
verneur über Liefland und die Stadt Riga / wie auch
Cantzler der Academie zu Dorpt

ERICH
DAHLBERGH,

Graff zu Schenäsß / Freyherr auff Stroppsta /
und Herr auff Wårder.



S zwar die Desertion der Soldaten bey schwerer Leib- und Lebens- Straffe verboten; So beginnet doch dieselbe wiederumb so starck einzureißen/ daß einige absonderlich von denn geworbenen Regimentern meinediger und treuloßer Weise mit voller Montirung davon lauffen/ und desto leichter entkommen können/ weñ Sie von denen Einwohnern im Lande nicht allein entgegen genommen/ sondern auch verheelet/ daß Gewehr und Montirung verpartiret und sie nachmahlen heimlich weggeholfen oder freventlich vorenthalten werden. Wie nun hiedurch zum Verlauff der Knechte desto grössere Gelegenheit und Anleitung gegeben wird/ weñ die Einwohner so wohl in den Städten als auf dem Lande wieder die vor diesem so wohl/ als auch leglich noch vom 4. Septembr. 1694. ergangene Placaten und darin gescheneuten ernstest Verbot sich nicht scheuen/ solche außgerißene und verlauffene Knechte anzunehmen/ zu verstecken/ fortzuhelfen/ und ihre Unsantwortung zu verweigern; So hat man solchem einreißenden Unwesen ferner mit nachdruck vorzubengen/ vor nötig erachtet/ nicht allein die vorige Placaten desfalls zu wiederholen/ sondern auch zu schärffen/ wie denn Krafft dieses allen und jeden Einwohnern dieses Herzog-

Herzogthumb/ beydes in den Städten als auf den Lande/ wes Standes oder Condition dieselbe auch seyn mögen/ insonderheit denn Übersetzeru bey denn Fehren und Bauren alles ernstest untersaget und anbefohlen wird/ das niemand sich unterstehe einen Soldaten ohne Pass durchzulassen/ vtelweniger anzunehmen/ oder zu vorenthalten/ sondern denselbe vielmehr anhalten/ in der nechsten Bestung anmelden und willig extradiren soll/ wie denn ein jeder der einen entlauffenen Knecht solcher gestalt angeben oder ausliefern wird/ 4. Rthl. vor jeden Man zugewarten hat; Derselbe aber/ so einen ausgerißenen Knecht aufnehmen/ verheelen/ fortbelffen/ oder anzunantworten sich weigern wird/ soll entweder in des vorigen stelle zum Soldaten gemacht/ oder mit arbitrairer Leibes- Straffe der Befindung nach beleet/ ein Baur aber/ des solches thut/ mit 10. paar Ruthen gestraffet werden. Wird auch jemand gefunden/ der solcher verlauffenen Soldaten Montirung oder Gewehr/ unter welchem Scheine es auch seyn möchte/ zu sich genommen/ und unter welchem Vorwand es seyn könte/ an sich gebracht haben würde/ derselbe soll nach Ihrer Königl. Maytt. jüngst publicirten allgeregtsambsten Placat vom 18. May. abgewichenen Jahres nach dem 15. Krieges- Artikel ernstlich gestraffet werden. Damit nun dieses Placat und Verbot desto beßer und gewisser allen und jeden kund werden und in keine Bergeßenheit gerathen möge; So wird von allen Predigern im Lande hiemit begeh.

begehret / das Sie dieses Patent nicht allein in ihren Kir-
chen alle viertel Jahr einmahl von dem Kanzeln ablesen/
sondern auch bey dem visitationen in ihren Kirchspielen
genaue nachforschen sollen/ was sich vor Lente alda finden/
und da ein solch verlauffener Soldat betreten würde sol-
ches durch ein Schreiben anhero/ oder an den Commen-
danten in der nechsten Bestung zuberichten. Wornach
sich jederman zu halten hat. Gegeben auf dem Königl.
Schloße zu Riga den 5. Marty. 1697.

ERICH DAHLBERGH.



Ihrer Königl. Mayt. zu Schweden/
Kabt/ Feld - Marschall/ und General Gouverneur
über Liefland und die Stadt Riga/ wie auch Cangler der
Academie zu Dorpt.

ERICH DAHLBERGH,

Grass zu Schenäß/ Frenherr Stroppsta/ und Herz
auff Wärder.

S In vertritt ungerne von der Königl. Renterey/ daß nicht allein viele die Königl. Station, und Reuter - Verpflegung pro Anno 1696. nicht entrichtet/ sondern auch restantien von vorigen Jahren sich befinden. Ob man nun zwar bey dem bekandten jezigen Zustande des Landes damit gerne weiter in die Gelegenheit sehen wolte/ so will es doch die nothwendigkeit der Königl. Garnisonen, zu deren unterhalt die Station und andere Restantien ~~armt~~ klagen ist/ nicht leyden/ sondern man wird vielmehr nachdrücklichen zusorgen veranlaßet / daß solche restantien alle sondersambst eingebracht und abgetragen werden mögen; Allermaßen dann hiemit alle und jede Posseslores der Königl. und Adel. Güter/ so in beygefügter Specification aufgeführt sind/ anermahnet werden / daß sie so wohl ihre schuldige Station und Reuter - Verpflegung pro Anno 1696. als die restantien von vorigen Jahren gegen ausgang Marty. ohnfehlbar in der Königl. Renterey/ wo Sie assigniret ist/ einbringen und sich darüber bey dem Königl. Oeconoinie - Contoir qvitiren laßen sollen/ mit der anßdrücklichen Verwarnung daß wiedrigen fals/ wieder die säumbhafte alsdann mit der militairen Execution ohne weiteres verschonen zuverfahren mansich nicht entziehen werde. Wornach sich die/ so es angebet/ zurichten. Gegeben auf dem Königl. Schloße zu Riga den 9. Marty. 1697.

ERICH DAHLBERGH.

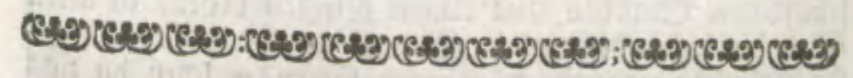


Talman

Allgemeines

Gebeht

Nach der Predigt und Beht, Stunde in
den Versammlungen zugebrauchen / ausgegangen /
den 8. April 1697.



Bertentsche und gedruckt zu N^oVA /
Durch Johann Geora Wilcken / Königl. Buch-
drucker.



Ich / leben-
diger / Allmächtig
und ewiger Gott / Vater
unfers **HERRN JESU**
Christi / Schöpffer und
Beschirmer aller Dinge /
sampt deinem Sohne **JE-**
SU Christo unserm **HERRN**
und dem Heiligen Geist /
ruffen wir an. Erbarme dich über uns umb desselben de-
nes Sohnes **JESU** Christi Verdienstes willen / welchen
Du nach deinen wunderbahren Rath zum Opffer vor un-
ser Sünde hast wollen seyn lassen / und Ihn uns zum Mitter
und Versöhner gesandt ; auff das du beydes deinen gros-
sen Zorn wider der Welt-Sünde / als auch deine Barm-
herzigkeit über uns damit beweisen möchtest.

Heilige und regiere du uns mit deinem Heiligen Ge-
ste : Versamle / stärke und bewahre deine Christenheit durch
das Wort und hochwürdige Sacramenta ; Gib uns Gna-
de / das wir in deinem wahrhaftem Worte / mit einem recht-
schaffenen Glauben und einem heiligen Leben / in allen
Stücken beständig einher gehen mögen ; Bewahre und ge-
segne unsern geliebten König und Herrn / welchen du uns
zu einem Haupt und Beschirmer gegeben und verordnet hast.
Erhalte sein Herz bey dem einigen / das er deinen hei-
ligen und großen Nahmen allzeit fürchte / und erleuchte
Ihn mit Gnade und Weisheit. Beschirme Ihn / O Gott !
auf allen seinen Wegen / das Ihm kein Schade oder Ge-
fahr

fahr heimlich oder öffentlich zugesaget werden möge ; Ver-
leihe Ihm eine gute Gesundheit / stärke und vermehre sei-
ne Kräfte an Leib und Seel. Verlängere seine Lebens-
und Regierung Zeit in beständiger Königl. Glückseligkeit
und Wohlergehen ; und hilf Ihm recht-weißlich sein
Volk und Reich regieren / Christi Kirche und Versamb-
lung beschützen und befördern / allen feindlichen Überfall
und böse Anschläge abwehren / und laß Ihn stets des erfreul-
ichen Friedens gesteden und empfinden / zu deines heiligen
Nahmens Preis und Ehre / sein und seiner Unterthanen
Freude und Wohlstand. Des Königes Frau Groß-Mut-
ter die verwittibte Königin / wollestu gleichfalls / O aller
mildester Gott ! deine reiche gnade / Trost und Ergut-
ckung verleihen ; Stärke und unterstütze Ihre Kräfte bey-
des geist- als leiblicher weise / absouderlich bey dero hohen
Vormünder Ampte / befestige ihre Gesundheit / und ver-
mehre solcher gestalt ihre Tage in einem erwünschten Se-
gen und vergnüglichen Alter. Ingleichen bitten wir / das
du Gnaden-reicher Gott ! die Königl. Erb-Prinzeßinen
mit allem Trost sampt geist- und leiblichem Segen reichlich
bekrönen ; und vor allen Dingen dieselbe in wahrer Got-
tesfurcht und allen Christ- und Königlichem Tugenden zu-
nehmen lassen wollest. Befestige das Königl. Haus mit
langwitriger Macht und Segen. Bewahre und regiere
auch des Königes verordnete Vormünder und sämpt-
liche Räte / beschirme des Königes Stände und alle ge-
treue Beampte / sampt der Krieges Macht zu Lande und
Wasser ; Gib Ihnen allen ein rechtgesinnetes und vereinigt-
es Herz / nebst deiner Ehre / des Königes und Vater-
landes Nutzen zusuchen ; Befreye Sie von allen dem /
was

was Sünd- und schädlich seyn kan. Wende auch ab / gnädiger Gott / von uns allen die schwere Straffe und Land . Plagen / die wir mit unsern Sünden wohl verdienet haben. Gesehne die Bergwercke und die Früchte des Feldes. Verleihe uns Gesundheit / Nahrung und aufenthalt / inwendige Liebe / Tren und Einigkeit; damit ein geruhiges und rechtschaffenes Regiment unter uns geführt werden möge. Dazu zeige uns / **HERR** Gott / rechtgesinneten und Christlichen Rath in allem unsern Thun und Vorhaben. Gib gute und im umbgange unverärgerliche Reute und nach diesem irdischen und zeitlichen Wandel die ewige Freud und Seligkeit / durch **JESUM** Christum deinen Sohn / der mit dir lebet und regieret in einer wahren Göttlichen Krafft / mit dem Heiligen Geiste ewiglich. Amen!



32
324

Ihrer
Königl. Maycc. zu Schweden
Rath / Feld Marschall / und General Gouverneur über Liefland und die Stadt Riga / wie auch
Cantzler der Academie zu Dorpt

ERICH
DAHLBERGH,

Graff zu Schemäß / Freyherr auff Stroppsta / und
Herz auff Wärder.



W^e man nicht

zweifelt / es werde ein jeder / zur schuldigen folge des bereits vom 18. Januarii. laufenden Jahres ergangenen Placats, sich in Anführung der nothwendigen Materialien zur reparation und anfertigung der Brücken und Wege willig und fleißig erwiesen haben / insonderheit weßln der gewesene Winter sich dazu sehr dienlich und bequem bezetget hat; So hat man nunmehr / nach dem die Repartition verfertigt / keinen weitem anstand haben wollen / die wirkliche Anweisung geschehen zu lassen. Es ist daher denen Kreyß-Bögten committiret / daß Sie mit zu ziehung eines Landmaßers / und des Notarii einem jeden nicht allein sein Contingent an Brücken und Wegen / die Er nach des einhabenden Gutes Hacken-Zahl zu bauen und stets in banlichem Wesen zu unterhalten schuldig ist / sondern auch die Methode und Art anweisen sollen / wie und an welchen Dehrtern hinsüro die Brücken und Wege von Holz und Knüppeln / so oben etwas bebauet werden müssen / oder mit Fachinen und Strauch sampt Gruß / Sand und Erde verfertigt werden sollen damit Sie brauchbar commode und beständig seyn können. Solchemnach ergeheth hiemit an alle
und

und jede Possesores sowohl der Königl. als Adellichen Güter dieser Oberkeitliche Befehl das ein jeder auf des Kreyß-Bogts seines districts Ihm zukommende Notification entweder seinen Rymptmann oder einen andern verständigen Menschen wo Er selbst nicht kommen kan oder will / nebst einiger Manschaft / mit schauffeln und etlichen behauenen Balcken zu pösten zur assistance an dem bestimmten Ort sich obusehlbar einfinden / die Anweisung seines Contingents als auch die Art / wie Er brücken und bauen soll / deutlich einnehmen / die richtige Abtheilung durch Setzung gewisser Pöste und Merckmahle von seinen Brücken / wie auch Meilen-Pöste / befördern helfen / und sonst im übrigen dem Kreyß-Bogt sampt seinen Adjuncten mit nödigem unterhalt / sampt erforderter Schüsse von einem Gute zum andern behülfflich seyn wollen. Wann nun die Anweisung und Abzeichnung der Brücken und Wege nach eines jeden Contingent geschehet / worüber einem jeden eine schriftliche Abzeichnung und Abriß zugestellet werden soll; So wird daneben allen und jeden ernstlich anferleget / die Hand / so bald es immer möglich / an die Arbeit zu legen / und sein Contingent nach der vorgeschriebenen Methode anzufertigen / insonderheit an den unbranchbaren und schlechtern Dehrtern / damit die Brücken und Wege in guten Stand gebracht und meable gemacht werden mögen / und niemand / bey vorgehender visitation, der sich hierin seumig oder ungehorsam erwiesen zu haben / befunden werden sollte / in vie darauf in der Landes-Ordnung gesetzte Straffe verfallen

fallen dürfte; Allermaßen denn ein jeder hie mit zum
überfluß ermahnet seyn soll/ selbst aus guten seeyen Wil-
len an dieser publicquen commodität und nützliche Noth-
wendigkeit nach Müglichteit zu arbeiten / damit Er nicht
durch unangenehmen Zwang und Strafe dazu müße an-
gehalten werden. Wornach ein jeder sich zurichten. Ge-
geben auf dem Königl. Schloße zu Riga den 19. April.
1697.

ERICH DAHLBERGH,



Ihrer Königl. Maytt.
PLACAT

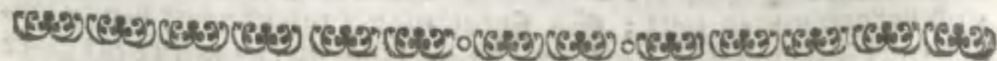
Wegen

Eines allgemeinen Klage - Tages/ über Ihrer
Hochstseel. Königl. Maytt. unsers weyland alleranädigsten
und in ewiger Gedächtniß glorwürdigsten Königes

Königes CARL des Xiten

höchst. betäglischen Min. Trits/ welcher über das
ganze König. Reich Schweden und darunterliegende Für-
stenthümer und Herrschaften den 20. Aug. 1697. gehal-
ten und begangen werden soll.

Ausgegangen in demselben Jahre den 22. April.



Verteutscht und gedruckt zu Riga
Durch Johann Georg Wilcken Königl. Buchdrucker.

WIR GNADE VON

Wir Gottes Gnaden/ der Schweden/
Gothen und Wenden König/ Groß-Fürst zu
Finland/ Herzog in Schonen/ Ehstland/ Liefland/
Carlen/ Brehmen/ Behrden/ Stettin- Pom-
mern/ Cassuben und Wenden/ Fürst zu Rügen/ Herr über Inger-
manland und Wismar; Wie auch Pfalz-Gräfe beym Rhein in
Bävern/ zu Süllich/ Cleve und Bergen Herzog etc. Entbieten euch/
Unseren geliebten treuen Ständen und Untertanen/ die in unserm Kö-
nigreiche Schweden/ dem Groß-Fürstenthumb Finland/ sampt
allen der Kron Schweden zugehörigen und darunterliegenden Län-
dern und Herrschafften wohnen/ wie auch denen andern/ so daselbst
sich auffhalten/ unsere sonderliche Günst/ gnädige Zuneigung und
günstigen Willen mit Gott dem allmächtigen zuvor; Und können
euch sampt und sonderlich nicht verhalten/ daß/ wie nicht allein auß
Gottes heiligen geoffenbahrten Worte/ sondern auch imgleichen
aus denen weltlichen Händeln/ denen Exempeln der vorigen Zeiten und
der täglichen Erfahrung klährlich erbhellet/ welcher gestalt Gott wegen
des Landes Sünden und grossen Undanckbarkeit dasselbe mit allge-
meinen Plagen/ mit Sorge und Betrübniß/ mit grossen Veränderun-
gen so wohl im geist- als weltlichen Wesen/ und endlich mit Untergang
und Zerstörung dasselbe zu straffen und beimzusuchen pfeget/ so fer-
ne dasselbe durch eine ernste busse und Besserung und rechtschaffene
Bekehrung innerhalb der verliehenen Gnaden-Zeit nicht abgebenget
und vorgekommen wird; So findet man/ insonderheit bey gegen-
wärtiger Zeit/ in unserm geliebten Vaterlande/ Gott bessere es! mehr
als jemahln vor diesem/ augenscheinliche Zeichen der Sünden-Straf-
fe. Denn/ zugeschwelgen der wegen Mißwachs verursachten unerhör-
ten theuren und harten Zeit und Hungers-Noth/ welche fast alle ins-
gemein/ insonderheit aber die armen/ was man auch vor Vorforge
und

und Mittel zu ihrer hülfte und Erleichterung anzuwenden bedacht ge-
wesen/ dennoch an vielen örtern in unserm Reiche schwer drucket
und fast überhand genommen/ sampt mehrern dem sündlichen Wesen
anhangenden Plagen und Unglücken; So hat Gott/ weils Er mer-
cket/ daß solche seine väterliche Züchtigung und Straffe/ wie sehr
empfindlich sie auch an ihr selbst ist/ und geachtet werden muß/ die
Frucht und den Nutzen nicht habe schaffen können/ daran euch gele-
gen/ oder die Busse und Besserung/ die eine solche Bekehrung er-
fordert/ unserm Reiche mit einer fast mehr gemeinen/ und schwer zu-
sehenden Heimsuchung/ näher getreten/ weils er nach seinem göttli-
chen Raht-Schlusse und unerforschlichen Versthung/ wie euch bereits
kund gemacht worden ist/ durch den zeitlichen todt/ uns und unsern
Königl. Hause so wohl als euch zum grösssten Verlust/ Sorg und
Betrübniß/ von binnen zu rücken belibet/ denselben/ der uns und euch
der allerliebste war/ Ihre Königl. Maytt. unsern Hochgeehrten/
Höchstaigeliebten Herrn Vater/ und euren grossen/ frommen und gnä-
digen König/ unvergleichlichen Reichs Schütz-Herrn/ und euer aller-
nächst Gott mächtigen Beschirmer/ den Weyland Grossmächtigsten
König und Herren/ König CARL den XI. der Schweden/ Gothen
und Wenden König/ Groß-Fürsten zu Finland/ Herzogen in Scho-
nen/ Ehstland/ Liefland/ Carlen/ Brehmen/ Behrden/ Stettin-
Pommern/ Cassuben und Wenden/ Fürsten zu Rügen/ Herrn über
Ingermanland und Wismar; wie auch Pfalz-Gräfen beym Rhein
in Bävern/ zu Süllich/ Cleve und Bergen Herzog etc. nun bey Gott
in der himmlischen Herrlichkeit ewiglich selig/ und hier auff erden bey
dem Menschen in unsterblichem Gedächtnisse höchstgepriesen/ durch des-
sen unverfälschte Gottes-Furcht/ unerschrockenen Helden-Muth/ tapfre
und sieghafte Waffen/ grosse Thaten/ rühmliche und unablässige
Wachsamkeit/ unverdroffene Vorsorg und Umbacht/ sampt unendli-
chem Fleiß/ Mühe und Arbeit/ das Reich euer aller geliebtes Vater-
land/ als demselben von so vielen und mächtigen Feinden zugleich/
seit dem Ihre Königl. Maytt. die Königl. Kronne auff ihr Haupt
genommen/ so hefftig zugesetzt wurde/ daß es einen unwieder-
bring-

bringlichen Fall/ und einem vollkommenen Untergange sehr nahe zu seyn schiene/ gleichwohl mit einer geringen Macht so wunderbarlich/ ohn alles verhoffen/ verthätiget/ aus der Gefahr errettet/ und durch einen erfreulichen Frieden in Sicherheit gebracht/ imgleichen auch alles von der Zeit an bis ins 1ste Jahr in einen beständigen höchst-wünschtesten Friede und Ruhe/ und mittler Zeit nach Ihrer Königl. Maytt. höchst-rühmlichen eine Zeit nach der andern ausgegangenen/ ja auch fast in dero letzten Todes-Stunde verfasseten und nachgelassenen sehr Christ-nützlichen und heylsamen Stadgen und Verordnungen in den Wohlstand und Ansehen/ Schatz und Sicherheit/ Macht und Stärke gesetzt/ worin dasselbe nunmehr durch Gottes Hülffe und Segen erhalten werden kan. Es hat auch derselbe mildreiche Gott/ Ihre Königl. Maytt. in allem dero Königl. Vornehmen/ so mildiglich gesiecket und gesegnet/ sampt mit so grossen Helden-Tugenden begabet/ daß man mit allem Rechte Ihrer Königl. Maytt den wohlverdienten Ruhm lassen muß/ daß Ihn alle seine hohe Bundes-Berwandte und Freunde geehret/ und hochgehalten/ seine Feinde nicht weniger gefürchtet/ indem dieselbe auff sein lobwürdiges Wesen stets ein sonderliches Absehen richten müssen/ und den Ihr alle als getreue Unterthanen so getreulich geliebet; Dahero ihr nun die grösste Ursache habet/ höchlich zubeweinen und zubeklagen/ imgleichen vor euer eigen Theil so wohl als euer Nachkommen so viel mehr in einem Erkenntnis-vollen/ unsterb- und unvergänglichen Ehren-Bedacht- niß fernerhin zubehalten/ weiln Ihr/ nechst Gott/ Ihrer Königl. Maytt. als einem mercklichen grossen Werck-Zeuge und Mittel Gottes anzuschreiben habet/ alle die Grundfeste selbst zu aller Stärke/ Macht/ Ehre/ Vorzug und Glückseligkeit/ welche unser Reich in verwichenen Jahren genossen/ oder demselben nach diesem zufließen könne; Weiln euch aber daneben zu bedeuten gebühret/ daß alle menschliche Dinge/ wie herrlich/ glücklich/ und wohlgegründet selbige zu seyn scheinen/ wegen der Sünden der Banckelminutigkeit unterworfen/ und keinen Bestand haben können/ weiter/ als Gott der Allerhöchste dazu Gnade/ Krafft und Segen verleihen will/ welche auff keine an- dere

dere weise zu erwarten stehet/ als daß man dieselbe durch ein instän- diges Gebeth/ einen Christlichen Wandel und Gottseligen Cyffer/ in Liebe und Wercken der Barmherzigkeit sampt andern Christlichen Tugenden von Gottes bleibender Gnade und Barmherzigkeit wegen unsers Erlösers theuren Verdienstes zu erhalten suchet; So ist eben nun so vielmehr von nöthen/ daß ihr alle und ein jeder vor sich/ ohne ein- ge Zeit versäumniß/ euer Wesen prüfet und untersuchet/ und alles dasselbe aus dem Wege räumt/ so den gerechten Gott zum Zorn veranlasset/ und uns und euch die grosse Betrübniß/ unschätzbaren Verlust eines so grossen Königes und milden Landes. Vatern zuzu- schicken/ welchen wir vor inniglicher unser Herz darüber kräncken- den Sorge und Beängstigung so wenig beschreiben können/ als wir vor unnötig und überflüssig halten/ dieselbe euch mit einiger weitläufig- keit vorzustellen/ nachdem nach ein jeder ohne weitere Erinnerung wohl bedächtlich sich zubefinnen wissen wird/ wie grosses Antheil er an eines gottseligen und frommen Königes Tode zunehmen/ und was für gefährliche und schädliche Folgen darauff leicht sich hervor thun und eröffnen können/ insonderheit da es scheint/ daß Gott solches hat geschehen lassen/ eben zu der Zeit/ da man Ihn als nechst Gott den einzigen Trost und Hülffe/ am allerwenigsten habe entbehren könn- en/ und Gott außer dem/ vermittelst anderer eines Theils bereits angeführte- und ein Land mächtig ängstigende und verwüstende Pla- gen und Sünden- Straffen/ solche merckliche Kenne-Zeichen blicken lassen/ die seine erschreckliche Ungnade und rechtmässigen Grimm klährlich vor augen stellen. Und wer weiß? ob nicht Gott darnach euren frommen König von euch genommen/ auff daß er/ wie er bey seiner Lebens-Zeit durch seine Gottesfurcht und wachsame Vorsorge allezeit allerhand verhandenen und obschwebenden Gefahr und Ver- derben vorzukommen gesucht/ nicht selbst sehen und empfinden möch- te/ den Jammer Unglück und Elend/ welches der Allerhöchste über Unser Reich und euch alle beschloßen und bereitet haben dürfte. Derowegen weiln Ihr nun die grösste Ursache habet/ zubedencken was beydes zu euren geist- und leiblichen Friede gehöret/ und so wohl

aus furcht vor GOTTES grimmigen Zorn als in Beherzung eines
Königes Todt diese Züchtigung des Herren / väterliche Warnung
und Heimsuchung Euch zur Besserung- und Bekehrung / zur Ver-
söhnung / zu Führung eines recht Christlichen Lebens / zur Erwer-
bung und Benbehaltung der Gnade GOTTES / Bestandes und
Segens / dienen zulass^e auf das imgleiche die bereits über euch ergangene
Straffe fürnehmlich zu des großen GOTTES Ehre und hernach zu euer
sämpftlich und geliebten Vater-Landes nutzen und besten / sämpft
euer Zeit- und ewigen Wohlfahrt und frommen aereichen können; So
haben Wir nun strax zum anfang und ersten antritt unsers Uns erb-
lich zugefallenen Königl. Amptes und Macht zur befoderung eines
so heylsamen Zweckes / und erbaulicher Erweckung einer Andacht /
vor Christ- hochnützig und nützlich befunden / vermittelst dieses un-
sers offnen Placats und Briefes anzuschreiben / zuverordnen und
zu befehlen / einen allgemeinen Klag- sämpft Bus- und Bekehrungs
Tag über unser ganzes Königl. Reich Schweden / und Großfürsten-
thum Staland / sämpft allen darunter liegenden Fürstenthümern /
Ländern und Herrschafften / dazu ausersehend und berahmend den
20. Aug. nechstkünfftig / in welchen wir wollen / daß Ihr alle / die
in unsern Reiche und darunter liegenden Provinzien wohnen und sich
aufhalten / und nicht wegen Kranckheit und unabweilichen Vorfall
verhindert sind / in GOTTES Versammlung zusammen kommen /
und daseibst Gott vor die unter Ihrer Königl. Maytt. lobwürdigen
Regiments Zeit / und bis an diesen Tag empfangene und genossene
große und vortrefliche Wohlthaten / dancken / diese Uns zugestos-
sene Sorge beweinen und beklagen / bey GOTT alle mit Sünden
wohlverdiente Straffe abbiten / GOTTES Zorn durch eine
ungeheuchelte Busse und Besserung besänfftigen / und denselben
hernach in eurem Leben ebenfals erweisen / Ihm mit herzlichem Gebete
und Anrufung seine Krohn und des Vaterlandes Wohlfahrt /
Bewahr- und Beschirmung anvertrauen / und Ihn anrufen sollet
daß Er alle weitere besorgliche Zufälle abwenden / Gnade / Glück
und Segen zu unsers Königl. Hauses Wohlstand und Befestigung /
zu

zu des Reiches erwünschten Regierung / Schutz / und Aufnehmen
und endlich zu euer sämpftlich geist- und leiblichen Glückseligkeit / ver-
leihen wolle. Im übrigen habet Ihr euch in eurem Leben / wie sonst;
Also insonderheit am vorgeandten Klag- Tage nüchtern und beschei-
dentlich zuverhalten und in allen Stücken demselben nachzukommen /
was vor diesem an denen gewöhnlichen grossen Fast- und Bet- Tagen
anbefohlen und geboten worden. Wir befehlen derowegen nicht al-
lein unsern Ober- Stadthalter in Stockholm / General und andern
Gouverneur und Lands- Höfdingen / daß Sie die Bögte und Be-
fehlhabere / sämpft den Länns Männern auf dem Lande / so wohl
als dem Magistrat in den Städten / eine genaue und scharffe aussicht
darüber haben lassen / daß dieses unser Gebot und ernster befehl kei-
nes weges von jemand übertreten werde / sondern auch dem Erbt-
schoff / sämpft allen Bischöffen / Superintendenten, und Kirch- Herrn /
daß Sie die Vorsorge tragen / daß dieses in allen Versammlungen
auf gehörige weise / zu eines jeden Nachricht verkündiget / und ins-
gemein wissend gemacht werden möge. Und Wir befehlen euch sämpft
und sonderlich GOTT dem Allmächtigen gnädiglich. Begeben auf
unsern Residentz Schlosse Stockholm den 22. April. 1697.

Auf höchstgemeldter Ihrer Königl. Maytt. unsers respective ge-
liebten Herrn Sohns- Sohnes / wie auch allergnädigsten Königes
und Herrn wegen.

HEDEWIG ELEONORA.

(L. S.)

Bengt Oxenstierna.

Christoffer Gyldenstierna. Fa-
(bian Wrede.

N. Gyllenstolpe.

L. Wallenstedt.

Die Texte

Auf den Klage-Tag den 20. Aug. 1697.

Früh-Predigt.

1. Macab. IX. v. 20. 21.

UND alles Volk Israel trauret umb Juda lange Zeit und klagten Ihn sehr/ und sprachen; Ach das der Held umkommen ist/ der Israel geschüzet/ und errettet hat.

Haupt-Predigt.

Jerem. Klag-Lied V. Cap. 15. 16. 17.

UNser Herzens Freude hat ein Ende/ unser Reigen ist in Wehklagen verkehret/ die Krone unsers Hauptes ist abgefallen; O wehe das wir so gesündigt haben. Darumb ist auch unser Herz betrübt/ und unser Augen sind finster worden.

Vesper-Predigt.

Psaln. 80. v. 15. 16.

GOTT Zebaoth wende dich doch/ schau vom Himmel/ und siehe an und suche hetm diesen Weinstock/ und halt ihn im Bau den deine Rechte gesflancket hast/ und den du dir festiglich erwehlet hast.

34.
Ihre Königl. Mayte.

PLACAT

und

Verboht

Angehend die Verränmung der Knechte von denn
geworbenen Reglementern und der Verbrecher Straffe.

Stockholm den 21. April. 1697.



Verteutschet und gedruckt zu Kiga
Durch Johann Georg Wilcken/ Königl. Buchdrucker.



Ir Carl von

Gottes Gnaden/ der Schweden/ Gothen und Wenden König/ Groß/ Fürst zu Finland/ Herzog zu Schonen/ Ehstland/ Liefland/ Carelen/ Brehmen/ Behrden/ Stettin/ Pommern/ Cassuben und Wenden/ Fürst zu Rügen/ Herr über Ingermanland und Wismar; wie auch Pfalz/ Grafe bey dem Rhein in Böhern/ zu Göllich/ Cleve und Bergen Herzog. etc. Thun zu wissen/ daß nachdem Wir mit Mißfallen vernehmen/ daß die Verlauffung unter unsern erworbenen Regimentern fast sehr zunehme/ ohngeachtet Sie ihren richtigen Unterhalt bekommen/ und die Verbrecher/ wenn Sie wieder gefunden werden/ nach denn Kriegs/ Artickeln/ und unsern gnädigen Verordnungen/ eine schwere Straffe ausstehen müssen; Und sollen noch theilß von denn gemeinen/ wie Wir gemercket haben/ so arg und unartig seyn/ daß Sie nicht allein bey sich selbst lange überlegen/ wie sie solcher gestalt Ihren Eyd und Treue brechen mögen/ sondern auch einige sich

vor

vornehmen/ vorüber zurahtschlagen/ desfalls mit andern heimliche Abrede zunehme/ und also andere mehr mit sich zu solchem Eyd/ Bruch und Laster zu bereden; So haben wir solchem Verbrechen vorzukommen/ und auß daß ein jeder gemeiner Soldat wissen möge/ wie gefährlich und straffbahr es sey zu dencken/ zuberahtschlagen/ oder mit jemand zum entlauffen sich zu verbinden/ vor nötig und rechterachtet/ hiemit und Krafft dieses unsers offnen Briefes zu verordnen und zusehen/ daß der Soldat/ welcher obgemeldter maßen/ auff einige Weise sich vergreiffet/ zum Verlauff bestimmet/ oder einen Vorschlag/ Vorsatz/ Raht oder Einwilligung dazu giebet/ wenn solches geoffenbahret und überwiesen wird/ fort geurtheilet/ und ohne Abwartung weiterer Resolution mit Gassen/ Lauff durch dreyhundert Mann/ der Anstifter und Uhrheber mit sieben/ und der so dar in gewilliget/ oder einiger maßen sich theilhaftig gemachet/ mit fünffmahl exequiret werden soll. Wenn aber einer/ der in solchen Verbrechen sich eingelasse/ sich besser bedencket/ es bereuet und stracks solches offenbahret/ so soll Er der Straffe entgehē/ und Gnade zugewarten haben; Wir wollen daher/ daß

daß dieses unser Placat nun fort öffentlich vor et-
nen jeden unser erworbenen Regimenten! und her-
nach alle vierzehnen Tage bey jeder Compagnie dar-
unter vorgelesen / und ein jeder dabey vermahnet
werdē soll / sich vor solch Verbrechen und Straffe zu
hüten. Wornach sich alle / denē es gebühret / unterthā-
nigst znrichte. Zumehrer Gewißheit habē Wir dieses
mit unsern Königl. Sigill wie auch unser höchstge-
ehrten geliebten Frau Groß-Mutter / sampt der an-
dern unser Vormünder Unterschrift bekräftigen
lassen. Datum Stoethholm den 21. April. 1697.

HEDEWIG ELEONORA.



Bengt Oxenstierna,
N. Gyllenstolpe.

Christoffer Gyldenstierna.
L. Wallenstedt.

Fabian Wrede.

Köngl. May:ß

35. 35.
PLACAT

Och

Förbud /

Angående Knechternes rymmande ifrån de
wärfwade Regimenten och de bräsliges Straff.
Stoethholm den 21 April. 1697.



Cum Gratia & Privilegio S. R. Majestatis.

W E D E R S O L M /

Tryckt i Köngl. Boktryckeriet hos Sal. Wankise Utkia.

WIR **W**IR **W**IR
med Gudz Nåde/
Sveriges / Götes och
Wändes Konung / Stor-Fur-
ste till Finland / Hertig i
Skåne / Estland / Liffland /
Carelen / Brehmen / Behrden /
Stettin-Pommern / Cassuben och Wänden / Furste till
Rügen / Herre öfwer Ingermanland och Wismar ; Så
och Pfalzgreffwe wid Rhein i Beyerne / till Göllich / Cleve
och Bergen Hertig / etc. - Gidre witterligt / at så-
som Wi med Mißhag förnimma / det Rymsmandet un-
der Wåre wårst Wade Regementer fast mycket tiltager /
oachtadt de så deras riktige Underhåld / och det alf-
twarsamme Straff / som de Broglige / når de återfin-
nas / effter Krigz Artielarne och Wår nådige Förordning
undergå måtte ; Skolandes som Wi märckt hafwe /
en Deel af de gemene twara så arge och twanartige / at
de en allenast hoos sig stelfwe långe öfwerlägga / huru
de således med rymmande sin Eed och Troobet bryta måge /
utan och taga många sig före at Stempla / Rådslå och
hemligen aftabla der om med andre / förledandes såle-
des flere med sig til samme Eedbrätt och Last : Alltså
haf-

hafwe Wi till förekommande af sådan förbrutelse / och
på det hwar gemen Soldat må wetta huru farligt och
Straffbart thet är at tänckia / Stempla / rådslå eller
hemligen sammanbinda sig och med någon samtyckia at
willia rymma / för nödigt och rättwist skattat / at här
med och i Krafft af detta Wårt öpne Bref förordna och
Stadga / at den Soldat som uti bemålte måtto / på
något Sätt sig förgriper / samman stemmer eller För-
slag / Forsät / Råd / eller Samtycke till rymmande
giör / skal når sådant uppenbaras och Lagligen öfwer
bewittis / genast dömas och utan widare Resolutions
aftwachande Exeqveras med Gatulop genom Trehun-
drade Man / Anstiftaren och Uphofzman med Sin /
och den som der uti Samtyckt eller i någon måtto
Deelachtig giordt med Fem gånger. Men om nå-
gon som med sådan Last sig inlåtit / Kommer til godt
Betänckande / ångrar sig och straxt uppenbarar så-
dant / så skal den samme slippa Straff och hafwa
Nåd at förwanta ; Willandes Wi at detta Wårt
Placat nu straxt offentligten för hwart och ett Wårt
twerstrat Regemente / och sedan hwar florton Dagar
för hwart Compagnie där under föreläses / och at då
hwar och en förmanas / at taga sig för Brätt och
Straff til twara ; Här effter alle som wederböhre
hafwe sig underdånigst at rätta ; Till yttermehra
wisso / hafwe Wi detta med Wårt Kongl. Sigill så
och

och Wår Högtåbrade Eftelige Kiäre Fru Fader, Mo-
ders / samt de andre Wåre Förmyndares underskrift
bekräfta låtit. Datum Stockholm den 21 April 1697.

HEDEVIG ELEONORA.



Bengt Oxenstierna. C. Gyllenstierna. Fabian Bredt.
N. Gyllenstolpe. L. Wallenstedt.

36.
36.
Ihrec
Königl. Mayte. zu Schwe-
den Raht/ Feld, Marschall/ und General Gou-
verneur über Liefland und die Stadt Riga/ wie auch
Cantzler der Academie zu Dorpt

ERICH
DAHLBERGH,

Graff zu Schenåß/ Freyherr auff Stroppsta/ und
Herz auff Wårder.

Nachdem es dem Allerhöchsten
nach seinem unerforschl. Rath und Willen
gefallē/ Ihre Königl. Maytt. den Weyland
Großmächtigste König und Herrn/ Hrn. CARL den
XI. der Schweden/ Gothen und Wenden König/
Großfürsten in Finland/ Herzogen in Schonen/
Ehstland/ Liefland/ Carelē/ Brehmē/ Behrden/ Stet-
tin/ Pommern/ Cassinben und Wenden/ Fürsten zu
Rügen/ Herrn über Ingermanlandt und Wismar;
Wie auch Pfalzgraffen beyrn Rhein in Bāyern/ zu
Gülich/ Cleve und Bergen Herzog/ etc. nach einer
mit höchstchristlicher Gedult außgestandenen schwe-
ren Kranckheit den 5. April gegen 10. Uhr Abends/
nach vorhergegangener Gottseligen Bereitung/ durch
einen seeligen todt aus diesem vergänglichem irrdi-
schen Königreich abzufordern und Ihrer Königl.
Maytt. hier mit allen grossen Helden Tugenden ge-
zierte Crohne/ und mit ungefälschter Gottesfurcht/
Gerechtigkeit und Gnade sampt unsterblicher Glo-
ir und Ruhm geführten Zeypter mit der unver-
welcklichen Himmels Crohne und der unvergāngli-
chen Herrlichkeit zuverwechseln/ und man daher lei-
der!

der! veranlasset wird/ diesen höchstschmerzliche Traur-
Fall allen und jeden mit höchstbetrübten Herzen
kund zu machen; So wird ein jeder rechtschaffener
Unterthan über den unschätzbahren Verlust eines so
grossen unvergleichlichen Königes/ unsers mächtigen
Beschirmers/ und eines Gottseeligen/ gerechten
Gnad- und huldreichen Landes Vatern auß Ihm
obliegender unterthänigste Liebe und devotion, nicht
allein ein herzliches Leid Wesen bey sich empfinden/
sondern auch seine darüber gefassete schuldigste Be-
trübniß durch anlegnung der tiefften Traur in demuth
zuerkennen geben/ absonderlich darin dem Höchsten mit
bußfertigem Herzen umb abwendung der verdienten
fernern Sündens Straffe/ welche diesen höchstschmerz-
lichen Abgang eines so unvergleichliche Königes und
Regenten nnter andern mit verursacht hat/ in wahrer
Busse und Gebet umb Verwandelung seines Zorns
in Gnade anzuflehē ursache habē. Es wird daher alle
und jeden unter diesem Königl. General-Gouverne-
ment wohnenden und befindlichen Unterthanen so
wohl geist als weltliche/ insonderheit Militair und Civil
Bedienten Adeltichen Priester und Bürgerliche Stan-
des befohlen/ das ein jeder sich in Boye oder dergleiche
mit überzogenen Hüten und Degen nach eines jeden
Stans

Stande/Gelegenheit und Vermögen kleiden/ und da-
neben sich aller Uppigkeit/Kleider Pracht und äußer-
lichen Schmuckes enthalten soll; Wie denn dane-
ben alles Orgel Spiel und andere Music, so wohl
in den Kirchen als öffentlichen und privat Zusam-
menkünfften eingestellet/ die Altäre und Predtgsstü-
le aller Ohrten/ wo man dazu gelangen kan/ absonder-
lich in den Städten schwarz bekleidet; Die Glocken
allenthalben von 12. Uhr Mittags eine Stunde ge-
lautet/und mit allen diesen äußerlichen Traur-Bezeu-
gungen bis zur ander weitigen Verordnung in einen
stillen/ frommen und Gott gefälligen Leben con-
tinuiert werden soll. Der Höchste wende ferner ab-
le schwere Unglücksfälle von Ihrer Königl. Maytt.
Reiche und Landen und unsern geliebten Vaterlan-
de gütigst ab/ und verwandele seinen über uns
schwebenden Zorn in Gnade. Gegeben auf dem Kö-
nigl. Schlosze zu Riga den 6. May. 1697.

ERICH DAHLBERGH,

(L. S.)

Von Ihro Königl. Mayt.

zu Schweden / ꝛ. ꝛ. zum Commerſchen ESTAT verordnete GENERAL-ſtaathalter und Regierung.

Nachdem man nach Anleitung des publicirten Edicti vom 17. Martii lauffenden Jahres/mitteltst Zuziehung/Ein-
rath- und Gutachtens der in Stettin/Anclam und Greiffswald verschiedentlich zusammen getretenen Landes-Deputirten zur Ab-
helfung der Beschwerde/ und eine Züther sehr eingerissenen Confusion, wegen der kleinen Münz-Sorten/ und sonderlich der im
Lande allhie geschlagenen 1. Eßl. Stücken für das beste Expedient einmüthig angesehen/ allen bis in Annum 1690. inclusive geschlage-
nen/ und mit solcher Jahr-Zahl bemerckten Eßl. Ihren völligen Valorem zulassen; Unter denen aber von Anno 1691. in welchem
Jahre zum Theil der Fuß geändert und nach dem Exempel der benachbarten Gehalts die Eßl. auszumünzen/ der Anfang gemacht
ist/ die fünff Eßl. von den Geringern zu separiren/ und die Ersten ebenmäßig für voll zu passiren/ die anderen aber sampt allen de-
sen/ so in Anno 1692. und folgenden Jahren geschlagen/ auff einen Sechsling zu devalviren/ und eines von dem andern desto bes-
ser zu unterscheiden/ die schweren mit einem Lübschilling- die Geringern aber mit einem Sechslings-Stempel zu bemerken; So
wird allen und jeden dieser Lande Eingeseffenen hiedurch solches zur Nachricht verkündiget/ und jederman erinnert/ die vorerwehnte schwere Eßl. so bis in
Anno 90. inclusive geschlagen/ unweigerlich/ und bey Vermendung Fiscalischer Straffe/ für voll überall/ die geringere aber von Anno 92. und folgenden
Jahren/ sofort à dato Publicationis nur zum Sechsling anzunehmen/ danegst auch alle und jede ein- und neunziger Eßl. und was ein jeder davon hat/ inner-
halb 14. Tage/ als nach deren Verlauff die Jenige so nicht eingebracht/ gänzlich verruffen seyn sollen/ an die Magistraten in den vier Border-Städ-
ten einzubringen/ welche gewisse Persohnen/ denen das Werk der Sortir- und Stempelung/ unter Direction einer Magistrats-Persohn an zu ver-
trauen/ bestellen/ verenden/ und so dan/ was ein jeder liefert/ nach Anzahl der Lübschilling verzeichnen/ besonders legen und stempeln lassen werden/ so daß
Jederman seine Eßl./ jedoch mit Verlust 1. Eßl. von jedem Rthl./ den er wieder zurück bekomt/ als welches pro Labore zu gebilliget wird/ wieder zu empfangen/
und in Einnahme und Ausgabe sich zu bedienen hat. Wann solches effectuirt/ alsdann soll auch ein Jeder die Lübschilling-Stück von Anno 92. und folgen-
den Jahren auf gleiche Weise und Zeit/ und bey ebenmäßiger Straffe gänzlicher Verruffung einzubringen/ schuldig seyn/ damit dieselbe ohne Unterscheid mit
dem Sechslings Stempel versehen werden/ und ein Jeder seine Eßl. zum Sechsling gestempelt/ doch gegen 1. Sechsling Verlust vom Rthl. so zurück gegeben
wird/ wieder bekommen könne. Gestalt die Obrigkeiten in denen Städten/ sonderlich zu Strahlsund/Greiffswald und Anclam/weil es in Stettin von der
Königlichen Münze/ was die Sortirung und Stempelung betrifft selbst beobachtet werden soll/ nicht allein angenommen/ alles was zu der angezielten guten
Richtigkeit diensam/ zu effectuiren/ sondern auch wann es vorgeschriebener maßen reguliret/ die pretia rerum, welche so unbillig bisher nach eines jeden Belieben ge-
steigert/ zu mindern/ und nach der Fact- und Victual-Ordnung auff's genaueste einzurichten/ worüber auch daß es ohne fehler geschehe/ und die Arnuith inson-
derheit ihren Lebens-Unterhalt finden möge/ der Advocatus Fisci gebührend's Einschen haben/ und die Ubertreter zur verdienten Straffe zu ziehen/ sich angele-
gen halten soll; Im übrigen bleibet es bey denen nach und nach publicirten Münz-Edicten, dergestalt/ daß die hier im Lande geprägten Königlichen Gelder an
Ein- und Zwo-Drittel/ Sechstheil/ doppelt und einfachen Groschen/ weil dieselbe in gesambt nach der Convention zu Torgau und Leipzig getroffen/ außge-
und Gang und Gabe seyn/ auch unweigerlich dafür gehalten werden sollen; Wornach sich ein Jeder zu richten. Signatum Stettin/ den 7. Maji 1697.



Nicolas Zielke.

N. v. Schwalg.

M. v. Schwerin.

N. v. Gäger.

N. Schwallenberg.

M. Lagerström.

Von **S**einer **K**öniglichen **M**ajestät.
 zu Schweden / ꝛ. ꝛ. zum **K**ommerſchen **E**STAT verordnete
GENERAL-**S**taathalter und **R**egierung.

Nachdem man zu jedermans Nachricht unter dem 7den nechst verfloſſenen Maii Monats bereits publiciren und verkündigen laſſen/ wie es mit der Scheide-Münze hier im Lande/ ſonderlich den Eß. oder 2. Dreyer = Stücken gehalten/ und auff was Weiſe dieſelbe gäng und gebe bleiben ſollen oder nicht. Folgendes aber und bey Effectuirung des Wercks ein-und andere Veränderung reſol. irt werden müſſen/ inſonderheit die durchgehende Stempelung der alten-und guten-ſo wohl als der neuen-und ſchlechten zu mühsam/ zu koſtbar/ und endlich auch nicht zureichend befunden; So hat man vor nöthig angeſehen/ den mit anweſenden von der Ritterſchaft und Städten hier in loco aber eins concertirten Schluß/ wobey es nunmehr unweigerlich und beſtändig verbleiben ſoll/ zu aller und jeder Landes-Einwohner Notice und gehorſamſter Nachlebung durch dieſe Publique Intimation zu verkündigen und einem jeden anzufügen.

1. Daß die in den vier Vorderſtädten angeordnete Sortir- und Stempelung mit der Cron/ continuiert/ und dadurch die guten von den ſchlechten abgeſondert werden ſollen.
2. Darunter auch die 9iger/ ob ſie ſchon wegen deſgleichen Schlagens etwas ſchwer zu unterſcheiden/ von denen dazu verordneten Münz-Bedienten jedoch erkant werden können/ mit zurechnen/ und
3. Dieſe ſo wohl als alle in vorhergehenden Jahren ausgegangene und geprägte gute Eß. oder zwey Dreyer = Stücke mit dem Cron-Stempel bemercket/ auch
4. Alleſampt von jederman unweigerlich bey Vermeidung unausbleiblicher ſchweren Straffe und ernſten Einſehens/ darüber jeder Magiſtrat auff dem Lande ſo wohl als in Städten hand halten wird/ genommen / und als eine Scheide-Münze nebst denen verhandenen wenigen Drejern und Witten gebrauchet.
5. Für die Sortir und Stempelung/ auch Waſch- und Reinigung ſolcher Eß. Stücke nebst Übernehmung deſſen/ was etwa davon ſpringen möchte/ 3. pro Cent denen Münz-Bedienten gegönnet.
6. Alle übrige vom November 1691. her geſchlagene ſchlechtere Eß. oder zwey Dreyer aber zu einem Sechſling oder Dreyer herunter gezogen bleiben / und ſo lange als Drejern oder Sechſlinge genommen/ gelten und validiren ſollen / biß deren gängliche Begräumung durch die hier zu Stettin veranſtaltete Einwechſelung / womit bereits der Anfang gemacht und weiter continuiert wird / beſchaffet worden; Geſtalt hiernechst
7. Vor Scheide-Münze nichts als die vorerwehnte nach gerade zu ſtampeln gute Eß. auch Dreyer und Witten / inſonderheit aber die doppelten und einfachen Groſchen / denen man auch in der Nachbarschaft ihren Cours und Werth/ wie man es den Ihrigen ebenſals zuthun gemeinet/ laſſen wird / paſſiren / Gäng und Gebe bleiben und dafür unweigerlich gehalten werden ſollen; Als welches ſich ein jeder zur gehorſamſten Nachricht ſtellen und dieſer reſpective Declaration voriger Münz-Patenten/ auch finalen Entſchließung genau nachzukommen und durch unverantwortliche wiederige Bezeigung ſich ſelbſten vor Ungelegenheit zuhüten trachten wird.

Urkundlich eigenhändiger Subscription und fürgedruckten Gouvernements Inſiegels. Datum Stettin den 7. Junii Anno 1697.



Nicolas **V**ielke.

N. v. **S**chwalg. **N.** v. **S**chwerin. **N.** v. **M**äger. **N.** **S**chwallenberg.

Ihrer
Königl. Maytt. zu Schweden
den Racht/ Feld/ Marschall/ und General Gouverneur über Liefland und die Stadt Riga/ wie auch
Canzler der Academie zu Dorpt

**ERICH
DAHLBERGH,**

Grass zu Schenäs/ Freyherr auff Stroppsta/ und
Herz auff Wärder.



S zwar durch

Ihrer Königl. Maytt.

ernstes Placet vom 22. Novembr. 1694. der Perlen-Fang als ein Regale und Königl. Gerechisame sampt dem privat-Verkauff und Verhandlung derselben nachdrücklich und bey Geld und Leibes Straffe allen und jeden / wes Standes oder Condition Er seyn

mag / auf Königl. Gütern verboten; So muß man doch mit höchster Befremdung vernehmen / daß diesem Königl. gestrengen Befehl entgegen / die Perlen-Fischerey und verbotener Handel auf dem Lande von ollerhand privat-Leuten so wohl Bauern als andern häufig theils heimlich / theils öffentlich getrieben / der Perlen-Fang dadurch ganz rainirt / und in kurzen vellig zu unerleglichem Schaden dieses herrlichen Regalis zernichtet werden dürffte / in dem die Perlen-Muscheln zu unrechter Zeit / ohne unterscheid und Verstand untreiff und hauffenweise aufgenommen und verderbet / auch wohl Frembden zu gelassen wird / dieselbe mit vollen Wagen wegzuführen / die gesunde Perlen aber entweder selbst straffbarer Weise unterzuschlagen / den Bauern vor ein liederliches abzukauffen oder abzuwingen / hernach in den Städten auch wohl gar in der Frembde zuverhandeln / und dadurch Ihrer Königl. Maytt. hohe Gerechtigleit und Interesse recht vorseßlich zuschmälern und zuverkürzen. Wie nun solchem einreisenden Unwesen so viel möglich / bey Zeiten gesteuert werden muß; So wird man veranlaßet / Ihrer Königl. Maytt. obangezogenes allererstes Placet nicht allein zu wiederholen / sondern auch im Nahmen allerhöchstgedachter Ihrer Königl. Maytt. außschärfste allen und jeden wes Standes oder Condition Er seyn mag / getstund weltlichen / Civil oder Militairn. insonderheit den Arrendatorn auf Königl.

Königl. Gütern / Adelichen oder Unadelichen Standes / Bürgern und Bauern / zu untersagen und zu verbieten / daß niemand sich unterstehen soll / ohne des dazu verordneten Inspectorn Einwilligung oder seiner oder der subordinirten Bedienten Gegenwart / weder in den Strömen / Bächen / Seen oder andern Wässern einige Muscheln zu fischen oder fischen zu lassen / oder selbige weder durch Netze / andere Instrumenta oder auf welcher Art es auch geschehn kan / aufzunehmen oder aufnehmen zu lassen / vielweniger Frembden solche Fischerey zu verstaten / noch die gefundene Perlen unterzuschlagen / oder zu verkauffen / sondern dieselbe an gebührendem Obrte aufrichtig anzugeben / und dadurch so wohl das Königl. Interesse / so viel an Ihm ist / zu befördern / seinen Eyd und Gewissen schuldigster maßen beobachten; Es soll viemehr ein jeder schuldig seyn / an seinem Obrte genaue und fleißige acht zuhaben und haben zulassen / daß solche verbotene und diebische Perlen-Fischerey weder von den Bauern noch andern / insonderheit Frembden nicht verübet werden möge / solches möglichster maßen zu verwehren / und bey Zeiten hier beyim Königl. General-Gouvernement oder bey denen zur Perlen-Fischerey verordneten Bedienten zuerkennen zu geben / gestalt denn dieselbe / welche auff verbotenen Perlen-Fang oder Handel und Unterschlagung einiger maßen betreten oder deßen überführet werden / nicht allein nach Ihrer Königl. Maytt. allgeregichsamsten Verordnung mit Gelde / sondern auch der Befindung nach am Leibe gestraffet / und vor Kronen Diebe erkläret werden sollen / desfalls den an den Bächen und Obrtern wo der Perlen-Fang gefunden wird / denen Verbrechern zum schrecken und Anzeigung der vorstehenden Straffe gewisse Galgen aufgerichtet werden sollen. Würde aber jemand zufälliaer Weise einige Muscheln bey einer andern Fischerey in sein Netz bekommen / und darin Perlen finden / soll Er dieselbe keinesweges verheelen oder unterschlagen / sondern bey dem Inspectorn richtig angeben / und gegen billige Bezahlung nach der Taxa abliefern. Inngemein aber wird von den Postesorn der Königl. Güter begehret / den zur Perlen-Fischerey verordneten Königl. Bedienten alle nügliche assistence / Hülffe / nachricht / und Anleitung zuerweisen / und dieses Ihrer Königl. Maytt. hohe gerechts

gerechtfamkeit und Interesse angehende Werck bester maßen zu befördern
Ihm angelegen seyn zulassen. Wornach sich alle zurichten. Gegeben auf
dem Königl. Schloße zu Riga den 18. Junij. 1697.

ERICH DAHLBERGH.



40. 40.
Ihrer
Königl. Maytt. zu Schwede-
den Raht/ Feld/ Marschall/ und General Gou-
verneur über Liefland und die Stadt Riga/ wie auch
Cantzler der Academie zu Dorpe

ERICH
DAHLBERGH,

Graff zu Schenäsß/ Freyherr auff Stroppsta/ und
Herz auff Wärder.

Ronnenburg.

Sinnach
nunmehr die

Zeit heran rücket/ daß die
Kitter, Fahne in diesem
Herzogthumb der General-Munsterung gestel-
let/ daherö die dazu bestellte Montirung/ so ehe-
stens fertig erwartet wird/ prompt bezahlet
werden muß; So wird von allen und jeden /
denen einiger Kosz; Dienst zu halten gebühret /
ernstlich begehret/ daß Sie die völlige Monti-
rungs; Gelder bey Zeiten an die Hand schaffen
und so parat haben sollen/ daß dieselbe den 31.
July. ohnfehlbahr zu Riga gegen Empfang
der Montirung abgeliefert werden können /
mit der Verwarnung/ daß die säumige und die
nicht

nicht zahlende ihres Roß-Dienstes entsetzet /
und derselbe einem andern Zahlwilligen be-
ständig aufgetragen werden soll. Wornach
sich alle zu richten. Gegeben auf dem Königl.
Schlosse zu Riga den 18., Junii. 1697.

ERICH DAHLBERGH



Erlich Dahlbergh

ERICH DAHLBERGH

Handwritten text at the bottom of the page, likely a signature or a note.

41.

49

Ihrer Königl. Maytt. zu Schweden
Kant/ Feld/ Marschall und General Gouverneur über Liefland
und die Stadt Riga/ wie auch Causler der Academie zu Dorpt

ERICH DAHLBERGH,

Graff zu Schenäsß/ Freyherr zu Stropsta/und Herr
auff Wärder.



W man zwar wohl vermuthet hätte/es würden die Arrendatores der Königl. Güter auff die mehrmahlige gethane gut- und nachdrückliche Erinnerungen sich nunmehr mit der restirenden Arrende, nachdem man über den Termin mit Ihnen so lange in gedult gestanden/ eingefunden haben; So muß man doch auß der eingekommenen Rest- länqde der Königl. Renterey ungerne vernehmen/dasß der größte Theil pro 1696. noch nicht bezahlet/ sondern ansehnliche Restantien aufstehen. Wie man aber Ihrer Königl. Maytt. Revenuen nicht länger uneingefordert/nach den Staat/ wohin solche Mittel destiniret sind/ ohne schwehre Verantwortung noht leiden lassen kan/ bevorab da man über die Zahlungs- Termine so lange mit Ihnen wegen der jezigen schwehren Zeit in die Gelegenheit gesehen; So wird man veranlassen/ die Restantien mit mehrem nachdruck und ohne längern Verzug eintreiben zu lassen; Dahero denn von denen in beygefügetem Aufssatze specificirten Arrendatorn hiemit alles ernstes begehret wird/ daß ein jeder seine restirende Arrende von dem einhabenden Arrende Gute zwischen nun und bevorstehenden Jacobi ohnschlabhr ablegen und alles so wohl bey der Königl. Renterey als dem Oeconomic Contoir, worunter das gut gehört/ richtig machen soll/ mit der außdrücklichen Commination, daß die Arrendatores, welche hiehin säumig und ungehorsam sich erweisen/und keinen Schein von völliger clarirung der Arrende auß dem Königl. Oeconomic Contoir werden alsdann vorzeigen können/ dieselbe so fort ohne weiter verschonen und dilation des Possessles entsetzet/ und niemand das geringste von dieses Jahres Intradem zu disponiren frey haben soll. Wornach sich alle/ so es angehet/ zurichten. Gegeben auff dem Königl. Schlosse zu Riga den 25. Junii 1697.

ERICH DAHLBERGH.



Ihrer
Königl. Mayt. zu Schwe-
den Rabt/ Feld, Marschall/ und General Gou-
verneur über Liefland und die Stadt Riga/ wie auch
Cangler der Academie zu Dorpe

ERICH DAHLBERGH,

Graff zu Schenäs/ Freyherr auff Stroppsta/ und
Herz auff Wärder.

[Faint, mirrored text from the reverse side of the page, including the name ERICH DAHLBERGH.]



Szwar bereits
in der Landes-Ordnung
Cap. VI. die entlauff . auf-
nehm- und Vorenthaltung der
Erb- Bauren von einem Gute
zum andern bey Straffe ver-
boten; So muß man doch
ungerne vernehmen / daß dawieder mannigfaltig und
gröblich gehandelt werde / indem nicht allein lose und
unverheurathete Baur- Jungen / Knechte und Dirnen /
sonderit auch ganze Gesinde / mit Weib / Kindern Vieh
und aller Habseligkeit von ihrer rechtmäßigen Herrschafft/
dabin Sie sonst erstlich nach Landes Statuten und Ulan-
ce gehören / und darunter erzogen und aufgekomen
sind / entweder aus Furcht der Straffe / wenn Sie etwas
Straffwürdiges verbrochen / oder sonst wegen genossener
Vorstreckung zu ihrer Nothdurfft in schulden gerathen
unter eines andern Gutes Herrschafft verlauffen / daselbst
aufgenommen und vorenthalten werden. Wie nun
E. Edl. Mittschafft darüber selbst publice Klagen gefüh-
ret; So wird man billig veranlaßet / solchem einreißenden
Unwesen mit dienlichen Mitteln vorzukommen / insonder-
heit bey den Bauren / als welche mit Ihrer aufnehm-
und Verhehlung / und sonstien auf andere Art und Wei-
se / zu ihrer distrahirung mercklich helfen und beförderlich
seyn.

seyn. Es soll dahero hiemit allen und jeden / insonder-
heit den Bauren so wohl auf Königl. als Adel. Gütern
ernstlich anbefohlen seyn / daß wenn einer vermercket / daß
sein Nachbar entlauffen will / oder neulich entlauffen
sey / Er solches so fort dem Possessori des Gutes / darim-
ter der entlauffene gebdret / gebührend / und so bald Er
kan / annelde / und zuerkennen gebe / wie denn derselbe /
so solches wißentlich verheulet / und der Baur darüber
entkommet / mit gebührender Straffe angesehen werden
soll. Viel weniger soll jemand / Er sey wer Er wolle /
zugelassen seyn / solchen anreißenden Bauren einige
hülffe zur Wegführung des Seinigen zu geben / oder et-
was davon zu sich zu nehmen / und ohne Pass von der
Herrschafft zu beherbergen / sondern es soll ein jeder viel-
mehr schuldig seyn / solche Leute / wenn Sie in seinem Ge-
biete auf eine oder andere Weise betreten werden / anzu-
halten / der Herrschafft ohngesäumet zu notificiren / und die
extradirung auf begehren / ohngeweigert geschehen lassen /
bey Vermeidung der darauf in der Landes- Ordnung ge-
setzten Straffe / dagegen denn derselbe / so seinen Bau-
ren wieder bekompt / alle Unkosten zu zahlen schuldig ist.
Hierüber sollen die Creyß . Bögte jeder in seinem Creyße
die Hand halten / und fleißige acht darauf haben / daß
rawieder bey Vermeidung der darauf gesetzten Straffe
nicht gehandelt werde. Weilen aber diese Verordnung
am meisten die Bauren angethet / die einer den andern
durch helfen; So soll dieß Patent von denen Predigern
den

den Bauern in ihrer Sprache zum wenigsten alle Quartal einmahl deutlich vorgelesen und wohl eingebunden werden / damit Sie sich desto besser hüten und der darauf stehenden Straffe entgehen können. Wornach sich sonst alle zurichten. Begeben auf dem Königl. Schloße zu Riga den 2. July. 1697.

ERICH DAHLBERGH.



Ihrer
Königl. Mayest. zu Schweden
den Racht/ Feld- Marschall/ und General Gouverneur über Liefland und die Stadt Riga/ wie auch
Cantzler der Academie zu Dorpt

ERICH
DAHLBERGH,

Graff zu Schenäsß/ Freyherr auff Stroppsta/ und
Herz auff Bärder.

Nachdem nunmehr die
Zeit herannahet/ daß nach bestelter Mon-
tirung die General-Munsterung der Liefländischen
Ritter - Fahne gehalten werden muß; So wird

hiemit vermittelst dieses Patents von allen Ross-Diensthaltern ver-
möge der ergangenen Repartition begehret / daß ein jeder seinen
Reiter mit guter und tüchtiger Montirung an Pferden / Kerlen
und Gewehr parat halten soll / daß Er im August. Monat an
dem Termin und Ort / der Ihnen in kurzen notificiret werden
soll / präsentiret werden könne / mit der ausdrücklichen Verwar-
nung / daß wer daran einigen Mangel bey sich wird finden lassen /
derselbe seines Rossdienstes entsetzet / und selbige so fort einem an-
dern aufgetragen werden soll. Hieneben haben Ihre Köntgl. Maytt.
allergnädigst verordnet / daß auch die Adels Fahne mit Zelten und
andern zum Troß gehörigen Perseelen / gleich der Adels-Fahnen in
Schweden / versehen werden soll. Das model von den Zelten
wird zwar erst aus Schweden erwartet / wornach die hiesige ver-
fertigt werden sollen. Die übrige Perseelen aber müssen hier nach
beygefügter Specification an die Hand geschaffet / und bey der Mun-
sterung ebenfalls mit vorhanden seyn / darumb ein jeder Rossdienst-
halter sich bemühen wird / dieselbe anzuschaffen / und mit seinem Reiter
zugleich zu präsentiren. Hiobey wird allen denen / welche vermöge
der Polletten nach ihrer einhabenden Güter Hacken-Zahl Ihr Con-
tingent zu entrichten schuldig sind / anbefohlen / daß ein jeder seine
Gelder bey der Hand haben / und dieselbe bey der General Mun-
sterung bey Vermeidung der Execution ohnfehlbar erlegen soll.
Würde nun jemand außer dem seyn / der wegen voriger Ross-Dienst-
haltung von einem oder andern etwas zu präcendiren vermeinet;

So

So werden dieselbe Ihren Beweisbumb mit sich bringen /
damit auch darin auf eine oder andere Weise richtigkeit
gemacht werden könne. Wornach sich alle / so es angehet / zu-
richten. Gegeben auf dem Königl. Schloße zu Riga den 31
July. 1697.

ERICH DAHLBERGH.



Specification der Perseelen / womit ein jeder Ross-
Dienst-Reiter bey der Adels Fahnen in Liefland versehen
seyn soll.

1. Paar bequeme Westen oder Taschen hinter dem Sattel übers
Pferd zu führen.
 2. Stück welsche Halstrücker.
 1. Paar Strümpfe.
 2. Paar Feur-Steine / außer denselben / so in denn Pistohlen und
Carabinen sitzen.
 1. Lade-form zu Pistohlen und Carabinen.
 1. Futteral mit einem Saut und Pechdrat.
- Noch muß ein jeder Reiter sich selbst ohne des Ross-
Dienst-halters Gravation verschaffen
2. Hemdden.

1. Paar Schuh mit Spangen.
1. Brust-Lapp.
1. Mütze darin zu schlaffen.
1. Bürste oder Kamm / auf der einen Seite mit weiten und auf der andern mit dichten Zähnen.

Außer diesem muß ein jeder Edelmann seinen Reuter versehen mit

1. Schrayp.
 1. Wisch-Tuche.
 1. Staub-Bürste.
 12. Faden fourage Stricken im Felde und campirung zu gebrauchen.
 1. Canister oder Futter-Sack.
 1. Rambo oder Ower-Sack.
 1. Gang Huff-Nägel.
 1. Gang Huff-Eisen.
- Hernach muß eine jede Cammeratschafft oder Zelt-genossene / die hier aus 4. Reutern bestehen / versehen werden mit
1. Baraqve sampt dazu gehörigen Stangen und Pinnen.
 1. Starcken und guten Fingers dicken Krippen-Stricke 12. Ellen lang.
 1. Pfahl mit Eisen beschlagen auf beyden Seiten.
 2. Koch-Kessel.
 2. Scheeren die Pferde damit zu puzen.
 2. Beilen.
 1. Holznerne Flasche.
 1. Sense.
 1. Hammer.
 1. Huff-Zange.
 1. Bagage-Sack.
 1. Troß-Jungen und Troß-Klöpper mit Sattel und Riemen Zeug.

44.

Ihrer
Königl. Maytt. zu Schweden
Rath / Feld-Marschall / und General Gouverneur über Liefland und die Stadt Riga / wie auch
Cantzler der Academie zu Dorpt

**ERICH
DAHLBERGH,**

Graff zu Schenäs / Freyherr auff Stroppsta / und
Herz auff Wårder.

S kommen vielfältige Klagen ein / über die große und schädliche Vorkaufferey / welche auf dem Lande so wohl von denen vom Adel / Priestern / Arrendatorn , Haupt- und Ampt-Leuten / Hauß Leuten / Bauern / als allerhand im Lande herumstreichenden Pudel-Krämern und Frembden/getrieben wird/wodurch nicht allein den Städten Ihre Nahrung und Wachshumb entzogen/ der Baur auf allerhand Art ansagesogt/sondern auch sonst dabey viel schädliche Dinge mit unterlauffen. Ob nun zwar denn vom Adel und Arrendatorn auf den Königl. Gütern/ vermöge der Ihnen vorhin ertheilten Concession ferner wohl frey gelassen werden kan/ etwas Salz und Eisen zu ihren und ihrer unterhabenden Bauern Behuff zu halten; So muß doch solche Freyheit nicht so sehr mißbraucher werden/ daß auf den Höfen ein ordentlicher Handel getrieben/ und rechte Buden mit allerhand Waaren aufgerichtet / und darin zum verkanff gehalten werden/ welches alles so wohl der gemeinen Policey als den Landes-Ordnungen/ insonderheit den Privilegien und Nahrung der See-und Land-Städte zu wieder und nachtheilig ist. Es ergehct dahero an alle und jede Possesiores der Königl. und Adeltichen Güter/

ter / wie auch alle andere auf dem Lande wohnende / wes Standes oder Condition sie seyn mögen / dieser Verbot/ daß niemand eintze Waaren auf den Höfen / als etwas Salz und Eisen zu sein und seiner unterhabenden Bauern Nothdurfft / wen derselbe nicht füalich zur Stadt kommen kan / selbst halten noch von den Seinigen halten lassen sollen / bey Vermeidung der Confiscation der Waaren und anderer Willkührliche Straffe. Wie nun hieneben allen Frembden Sie mögen seyn welche Sie wollen / absonderlich den Pudel Krämern / Kauffburschen und so genandten Bahrläuffern ernstlich untersaget seyn soll / im Lande hin und her bevorab bey den Bauern herum zu streichen / und dieselbe auf allerhand Art und Weise zu beschacheru / zu verführen und zu über vortheilen; So soll kein Baur außer der Heer-und Land-Straffe einigen Frembden ohne Pass bey sich behalten / und mit Ihm eintzen Handel / Fuscherey / Durchstecherey / Tausch oder dergleichen Verkehr treiben / bey Vermeidung schwerer Straffe / sondern vielmehr dieselbe so fort anhalten / auf den Höfen solches zuerkennen geben / am meisten aber wird die schädliche intercipirung der Fuhren / Waaren und victualien so nach den Städten destiniret sind / auf den Wegen / Krügen und dergleichen ernstlich verboten / wie den auf dieses alles die Creyß-Bögte genaue acht haben / fleißig visitiren und wieder

der die übertreter mit Anhaltung der Waaren / verfahren
welche hernach der Confiscation und anderer verdienten
Straffe vermittelst Summarischer Cognition unterge-
den werden sollen. Wornach sich alle zurichten. Ge-
geben auf dem Königl. Schloße zu Riga den 6. July.
1697.

ERICH DAHLBERGH.



45.
Ihrer
Königl. Maytt. zu Schwe-
den Raht / Feld / Marschall / und General Gou-
verneur über Liefland und die Stadt Riga / wie auch
Cantzler der Academie zu Dorpe

ERICH
DAHLBERGH,

Graff zu Schenäß / Freyherr auff Stroppsta / und
Herz auff Wårder.



Sinnach nun

mehro die erforderete Mon-
tirungs Sorten vor die
Kos, Dienst Reuter bey
hiesiger Adels Fahne an-
gekommen / und alle zur
Abholung gegen Erlegung der Gelder all-
hier parat stehen / dahero nun die General-
Munsterung ohne längern Verzug ihren Fort-
gang gewinnen muß ; So wird der 9. Se-
ptembr. zu Wenden zu so thaner General-
Munsterung angesetzt / und vermittelst dieses
Patents allen und jeden Kos, Diensthältern
befohlen / daß ein jedweder seinen Kos, Dienst
Reuter mit tüchtiger Montirung an Pferden /
Gewehr und andern zu behör vermöge ergan-
genen Placaten ohnschlbar stellen / und der
General-Munsterung untergeben soll. Denen
aber /

aber / so selbst. keinen Reuter zu stellen / son-
dern andern Rosß Diensthaltern nach dem
Contingent ihrer Hacken auszuführen ge-
bühet / wird angedeutet / Ihr Geld bey der
Hand zu haben / das Sie die Rosß Dienst-
halter nach dem Hacken ihrer einhabende Gü-
ter befriedigen können. Wornach sich ein je-
der zu richten. Gegeben auf dem Königl.
Schlosse zu Riga den 7. Aug: 1697.

ERICH DAHLBERGH.



46
44
Ihrer
Königl. Mayt. zu Schwe-
den Raht / Feld Marschall / und General Gou-
verneur über Liefland und die Stadt Riga / wie auch
Cantzler der Academie zu Dorpt

ERICH
DAHLBERGH,

Graff zu Schenäsß / Freyherr auff Stroppsta / und
Herz auff Wårder.



: Edl. Ritterschafft ist annoch in
frischem Gedächtnis / welcher gestalt
bey dero jüngsten Versammlung zur
General - Munsterung zu Wenden /
auf Ihrer Königl. Maytt. eingekom-
menes allergnädigstes Schreiben nicht allein einige De-
putirte / dem gegen den 24. Novembr. a. c. angesetz-
ten Solennen Begräbniß Act Ihrer höchstseel. Königl.
Maytt. im Nahmen E. Edl. Ritterschafft mit unter-
thänigster Aufwartung bezuwohnen / ernennet; son-
dern auch zu dero Reise und weitem anständigen Sub-
sistence bey erschöpfter Land - Cassa unter Ihnen frey-
willig belibet worden / daß die so Erb - Güter im Lan-
de besitzen 6. Rthl. die anderen aber / so zwar an Erb-
Gütern nicht possessionat, dennoch zur Matricul E.
Edl. Ritterschafft mitgehören / und derselben einver-
leibet seyn wollen / 3. Rthl. von jeder familie beytra-
gen sollen. Ob nun zwar einige wenige bereits Ihr
Contingent zu Wenden abgegeben; So sind doch die
meisten ohne Entrichtung ihrer quota davon gezogen /
wesfals im Nahmen E. Edl. Ritterschafft begehret wor-
den / dieselbe zur ohngesäumten Abtragung Ihrer belieb-
ten Schuldigkeit anzunehmen. Es erget dahero an alle
und jede Adeltliche familien, so zu sothauer Bewilligung
in obgesetzter Maasse gehören / dieses begehren / daß
ein jeder sein Contingent von dieser Belibung zwi-
schen nun und den 16. Octobr. zu Riga auf der Rit-
ter.

ter-Stuben an die dazu verordnete Commissarien ohn-
 fehlbar einbringen und ablegen wolle/ worzu ein jeder
 sich desto prompter finden wird/ weillen diese Deputa-
 tion zu Ihrer Königl. Maytt. allergnädigsten Gefallen/
 E. Edl. Ritterschafft honneur in Beobachtung Ihres
 Standes und unterthänigsten Schuldigkeit gerichtet
 ist; gestalt dann wieder die sämtige / nach E. Edl.
 Ritterschafft eigenem begehren/ mit der Execution ver-
 fahren werden soll. Wornach sich die / so es ange-
 het / zurichten. Begeben auf dem Königl. Schloße zu
 Riga den 18. Septembr. 1697.

ERICH DAHLBERGH.



[Faint handwritten text, possibly bleed-through from the reverse side]

we
 Gou-
 nich
I
 und

Ihrer Königl. Maytt. zu Schweden
 Raht/ Feld-Marschall und General Gouverneur über Liefland
 und die Stadt Riga/ wie auch Cantzler der Academie zu Dorpt
ERICH DAHLBERGH,

Graff zu Schenäsß/ Freyherr zu Ströpsta/und Herr
 auff Wärder.



S will nicht allein die Zeit/ sondern auch die Nothwendigkeit nunmehr erfordert/ daß man die zum unterhalt der Gvarnisonen angeschlagene Station, so wohl an Gelde als Betreyde/ nebst der Reuter-Berpflegung/ so weit dieselbe von denen hiebey specificirten Gütern mit bahrem Gelde in der

Königl. Renterey bezahlet werden muß / einzufördern/ und einen jeden der solche Station und Reuter - Berpflegung abzutragen schuldig ist / hiezu gebührend anzumahnen bedacht seyn muß. Derowegen ergeheth an alle und jede Possesiores der Königl. und Adelicchen Güter dieser Befehl / daß ein jeder sein Contingent an Station in Korn und Gelde sampt der Reuter-Berpflegung und allen Restantien an dem in beygefügtem Aufsatze angewiesenen Orte/ und zwar die nächstgelegene so fort/ die andere aber bey erster Schlittenbahn bey der Königl. Renterey abtragen / gegen Qvitung clariren und bey dem Königl. Oeconomie Contoir darüber einen Schein nehmen sollen/ mit der ausdrücklichen Verwarnung / daß wieder dieselbe / welche zwischen nun und den 1. Febr. des nächst künftigen/ GOTT gebe glücklichen 98sten Jahres ihr Contingent sampt denn Restantien nicht werden abgetragen haben und den Schein der völligen Richtigkeit nicht werden vorzeigen können/ mit der gewöhnlichen militairen Execution sodann beleget / und nicht ehe davon befreyet werden sollen / biß alles richtig gemacht worden. Wornach sich alle zurichten. Gegeben auf dem Königl. Schloße zu Riga den 24. Septembr. 1697.

ERICH DAHLBERGH.



Castellgarden Bischof in Lindens
Lindens

Das Exposit. 4
Helfreichhoffe 6
Oeffelhoffe $\frac{13}{4}$
Kirchenhoffe 10

21 Selb

Die in dem die Linien Station nach
und selbst auch in rathen
und die sind alle regelmaessig
bestehen in dem Magazin.

Die in dem die Linien Station nach
und selbst auch in rathen
und die sind alle regelmaessig
bestehen in dem Magazin.
Datum Linien 24
Sept. 1697.

ter
feh
sich
rio
E.
Si
ist
Ri
fab
het
Ri

in Bisthor in Lindens
ist sein Name
1/4
1/3
1/4
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100

Ihrer
Königl. Maytc. zu Schwe-
den Raht/ Feld Marschall/ und General Gou-
verneur über Liefland und die Stade Riga/ wie auch
Cantzler der Academie zu Dorpe

ERICH
DAHLBERGH,

Grass zu Schenäs/ Freyherr auff Stroppsta/ und
Herz auff Wärder.

Königliche
Majestät
in
Dahleberg
HIER
DAHLBERG
Grafen von



S zwar E: E: Ritterschafft vermöge ergangenem Patents vom 12. Jul. a. c. ist angedeutet worden/ daß Sie bey der General-Munsterung zu Wenden / ein jeder vor sich/ seine Diplomata, Documenta, und andern Beweis pro asserenda Nobilitate vor denen dazu verordneten Commissarien in beglaubter Form produciren und einlegen sollen; So hat man doch vernehmen müssen / daß dieser Actus daselbst in der kurzen Zeit zur verlangten Endschafft nicht hat mögen gebracht werden/ sondern hiez zu ein anderweertiger Terminus wieder ist begehret worden. Wann man nun hierin E: E: Ritterschafft nicht hat entseyn mögen; So hat man zur fernern Beybringung solcher Diplomatum Nobilitatis den 24. Januar: inst: anni anzusetzen vor bequehm und dienstl. erachtet/ allermassen denn E: E: Ritterschafft hiemit nochmahlen angedeutet wird/ Sie wolle sodann mit producirung Ihrer Diplomatum und anderer verhandenen Documenten, zusambt dem Beweis ihres alten Geschlechts bey der allhier verordneten Commission sich obusehtbahr einfinden / und dadurch die obhandene Formirung der Matricul befördern helfen/ mit
der

der nochmaligen Verwarnung/ daß wer alßdann dar-
mit etzukunftig unterlassen wird/ Ihm selbst bezumes-
sen haben werde/ weñ ihm bey Formirung der Matricul
in einem und anderen solte präjudiciret werden. Hieneben
wird auch die völlige Clarirung und Bezahlung der aus-
stehenden Laden-Gelder/ so wohl von denen/ welche selbst
gegehoben / oder von ihren Gütern noch schuldig seyn
möchten/ zu selbiger Zeit ernstlich und bey vermeidung
der Execution befohlen. Wornach sich ein jeder zu-
richten. Gegeben auff dem Königl. Schlosse zu Riga
den 5. Octobr. 1697.

ERICH DAHLBERGH,

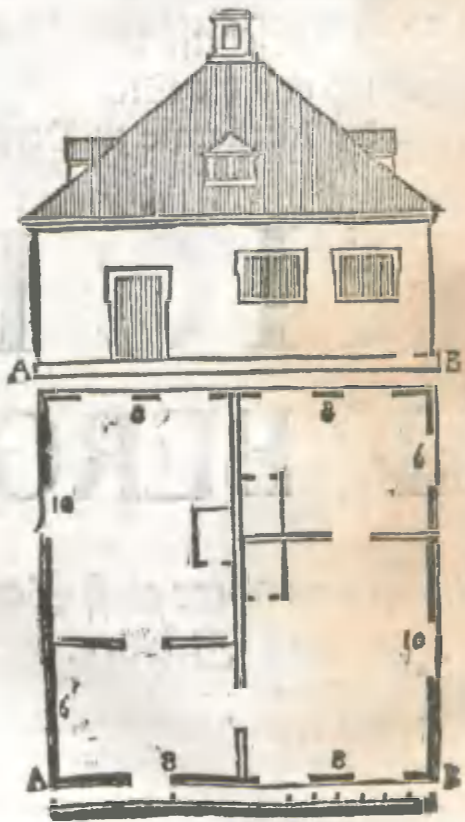


49.
Ihrer
Königl. Mayt. zu Schwe-
den Raht/ Feld-Marschall/ und General Gou-
verneur über Liefland und die Stadt Riga/ wie auch
Cantzler der Academie zu Dorpt

ERICH
DAHLBERGH,

Graff zu Schenäß / Freyherr auff Stroppsta/ und
Herz auff Wärder.

Abriß / wornach das Gebäu bey dem Krüge gemacht
werden soll.



zu ver
bequer
in
wird

We man unter

andern Unordnungen im
Lande bemercket / daß die Krü-
ge an denen Heer- und Land-
Straßen nicht allein hin und
wieder zerfallen / sondern auch
so schlecht beschaffen sind / daß

Höchste geringste Gelegenheit oder Gemäcker vorhanden/
und in Her den Bauern und gemeinem Volcke / frembde

Landes reisende Leute ihre absonderliche Be-
dürfnis haben und gebührend mit Nothwendigkeit ver-
sehen werden können; So hat man vor uns- und nötig erach-
tet / hie mit von allen und jeden Possesorn der Königl. und
Adel. Güter zu begehren / daß ein jeder / welcher einen Krug
an der Heer- und Land- Straße zu halten und zu haben berech-
tigt seyn möchte / denselben nicht allein mit einer guten Stra-
dollen, Ställung / Stuben und Cammern vor die Bauern
und gemeine Leuthe und Pferde versehen / repariren untern
festen Dach halten / sondern auch noch dabey ein absonderli-
ches Gebäu mit Stuben / Cammern / Schorstein / Camin und
Ofen nach beygefügtem Abriße / erfordernten Gemächern / guter
und bequemer Stellung vor die Pferde / einrichten / anffüh-
ren und bauen / auch selbtigen mit nötiger Provision an Ha-
ber / Heu und anderer Nothwendigkeit mehr verlegen und ver-
sorgen soll / damit der reisende Mann hinsübro seine Be-
quemlichkeit darin finden und haben möge. Hieneben wird

ein

ein jeder Ihm angelegen seyn lassen in solchen Krügen einen guten Schwedischen oder teutschen Krüger zusetzen / der dem Krüge gebührend verstehen und dem reisenden Manne benötigter waßen an die Hand gehen könne. Solte nun ein oder ander bereits an den ordinären Krügen einige Stuben vor die Reisende angebauet haben / deren man sich einiger waßen zur Bequemlichkeit gebrauchen könnte / biß etwas beßers angefertiget werden kan ; So sollen dieselbe schuldig seyn / sothane Stuben mit einem Schorstein / Ofen oder Camin zu versehen / damit der reisende Mann nebst anderer Beuere Hacket nöthige Wärme darin haben könne. Wie nun zu Befoderung guter Ordnung gereicht ; So wird hiernach sich zurichten und die Einrichtung der Krüge zu sen zu bestellen / Ihm angelegen seyn lassen. Gegeben auf dem Königl. Schloße zu Riga den 6. Octobr. 1697.

ERICH DAHLBERGH.



Ihrer Königl. Maytt.
PLACAT

Wegen

Eines allgemeinen Klage- Tages / über Ihrer Höchstseel. Königl. Maytt. unsers weyland alleranädigsten und in ewiger Gedächtniß glorwürdigsten Königes

Königes CARL des Xiten

Höchst befählichen Min. Rits / welcher über das ganze König. Reich Schweden und darunterliegende Fürstenthümer und Herrschaften den 20. Aug. 1697. gehalten und begangen werden soll.

Ausgegangen in demselben Jahre den 22. April.

Verteutschet und gedruckt zu Riga
Durch Johann Georg Wilcken Königl. Buchdrucker.

WIR VON

W Gottes Gnaden / der Schweden /
Gothen und Wenden König / Groß-Fürst zu
Finland / Herzog in Schonen / Ehstland / Liefland /
Carelen / Bremen / Behrden / Stettin . Pom-
mern / Cassuben und Wenden / Fürst zu Rügen / Herr über Inger-
manland und Wismar; Wie auch Pfalz-Gräfe bey dem Rhein in
Bäyern / zu Süllich / Cleve und Bergen Herzog etc. Entbieten euch /
Unseren geliebten treuen Ständen und Untertanen / die in unserm Kö-
nigreiche Schweden / dem Groß-Fürstenthumb Finland / sampt
allen der Krohn Schweden zugehörigen und darunterliegenden Län-
dern und Herrschafften wohnen / wie auch denen andern / so daselbst
sich auffhalten / unsere sonderliche Gunst / gnädige Zuneigung und
günstigen Willen mit Gott dem allmächtigen zuvor; Und können
euch sampt und sonderlich nicht verhalten / daß / wie nicht allein auß
Gottes heiligen geoffenbahrten Worte / sondern auch in gleichen
aus denen weltlichen Händeln / denen Exempeln der vorigen Zeiten und
der täglichen Erfahrung klärlich erbellet / welcher gestalt Gott wegen
des Landes Sünden und grossen Undanckbarkeit dasselbe mit allge-
meinen Plagen / mit Sorge und Betrübnis / mit grossen Veränderun-
gen so wohl im geist- als weltlichen Wesen / und endlich mit Untergang
und Zerstörung dasselbe zu straffen und beimzusuchen pfleget / so fer-
ne dasselbe durch eine ernste busse und Besserung und rechtschaffene
Bekehrung innerhalb der verlihenen Gnaden-Zeit nicht abgebeuget
und vorgekommen wird; So findet man / insonderheit bey gegen-
wärtiger Zeit / in unserm geliebten Vaterlande / Gott bessere es! mehr
als jemahln vor diesem augenscheinliche Zeichen der Sünden-Straf-
fe. Denn / zugeschwelgen der wegen Mißwachs verursachten unerhör-
ten theuren und harten Zeit und Hungers-Noth / welche fast alle ins-
gemein / insonderheit aber die armen / was man auch vor Vorsorge
und

und Mittel zu ihrer hülffe und Erleichterung anzuwenden bedacht ge-
wesen / dennoch an vielen örtern in unserm Reiche schwehr drucket
und fast überhand genommen / sampt mehrern dem sündlichen Wesen
anhangenden Plagen und Unglücken; So hat Gott / weils Er mer-
cket / daß solche seine väterliche Züchtigung und Straffe / wie sehr
empfindlich sie auch an ihr selbst ist / und geachtet werden muß / die
Frucht und den Nutzen nicht habe schaffen können / daran euch ge-
legen / oder die Busse und Besserung / die eine solche Bekehrung er-
fordert / unserm Reiche mit einer fast mehr gemeinen / und schwer zu-
setzenden Heimsuchung / näher getreten / weils er nach seinem götli-
chen Rath-Schlusse und unerforschlichen Versehen / wie euch bereits
kund gemacht worden ist / durch den zeitlichen tod / Uns und unsern
Königl. Hause so wohl als euch zum grösssten Verlust / Sorg und
Betrübnis / von binnen zu rücken beliebt / denselben / der uns und euch
der allerliebste war / Ihre Königl. Maytt. unsern Hochgeehrten /
Höchstaaliebten Herrn Vater / und euren grossen / frommen und gnä-
digen König / unvergleichlichen Reichs Schutzherrn / und euer aller
nechst Gott mächtigen Beschirmer / den Weyland Großmächtigsten
König und Herren / König CARL den XI. der Schweden / Gothen
und Wenden König / Groß-Fürsten zu Finland / Herzogen in Scho-
nen / Ehstland / Liefland / Carelen / Bremen / Behrden / Stettin-
Pommern / Cassuben und Wenden / Fürsten zu Rügen / Herrn über
Ingermanland und Wismar; wie auch Pfalz-Gräfen bey dem Rhein
in Bäyern / zu Süllich / Cleve und Bergen Herzog etc. nun bey Gott
in der himmlischen Herrlichkeit ewiglich selig / und hier auff erden bey
denn Menschen in unsterblichem Gedächtnisse höchstgepriesen / durch des-
sen unverfälschte Gottes-Furcht / unerschrockenen Helden-Muth / tapfre
und sieghafte Waffen / grosse Thaten / rühmliche und unablässige
Wachsamkeit / unverdroffene Vorsorg und Umsicht / sampt unendli-
chem Fleiß / Mühe und Arbeit / das Reich euer aller geliebtesten Vater-
land / als demselben von so vielen und mächtigen Feinden zugleich /
seit dem Ihre Königl. Maytt. die Königl. Krohne auff ihr Haupt
genommen / so hefftig zugesetzt wurde / daß es einen unwieder-
bring-

bringlichen Fall/ und einem vollkommenen Untergange sehr nahe zu seyn schiene/ alsichwohl mit einer geringen Macht so wunderlich/ ohn alles verhoffen/ verthätiget/ aus der Gefahr errettet/ und durch einen erfceulichen Frieden in sicherheit gebracht/ imgleichen auch alles von der Zeit an bis ins 1ste Jahr in einen beständigen höchst-wündschten Friede und Ruhe/ und mittler Zeit nach Ihrer Königl. Maytt. höchstrühmlichen eine Zeit nach der andern ausgegangenen/ ja auch fast in dero letzten Todes-Stunde verfasseten und nachgelassenen sehr Christ-nützlichen und heylsamen Stadgen und Verordnungen in den Wohlstand und Ansehen/ Schutz und Sicherheit/ Macht und Stärke gesetzt/ worin dasselbe nunmehr durch Gottes Hülffe und Segen erhalten werden kan. Es hat auch derselbe mildreiche Gott/ Ihre Königl. Maytt. in allem dero Königl. Vornehmen/ so mildiglich gestärcket und gesegnet/ sampt mit so grossen Helden-Zugenden begabet/ daß man mit allem Rechte Ihrer Königl. Maytt. den wohlverdienten Ruhm lassen muß/ daß Ihn alle seine hohe Bundes-Berwandte und Fremde geehret/ und hochgehalten/ seine Feinde nicht weniger gefürchtet/ indem dieselbe auff sein lobwürdiges Wesen stets ein sonderliches Absehen richten müssen/ und den Ihr alle als getreue Unterthanen so getreulich geliebet; Dahero Ihr nun die grösste Ursache habet/ höchlich zubeweinen und zubeklagen/ imgleichen vor euer eigen Theil so wohl als euer Nachkommen so viel mehr in einem Erkantniß-vollen/ unsterb- und unvergänglichen Ehren-Gedächtniß fernerhin zubehalten/ weils Ihr/ nechst Gott/ Ihrer Königl. Maytt. als einem mercklichen grossen Werk-Zeuge und Mittel Gottes zuzuschreiben habet/ alle die Grundfeste selbst zu aller Stärke/ Macht/ Ehre/ Vorzug und Glückseligkeit/ welche unser Reich in verwichenen Jahren genossen/ oder demselben nach diesem zufließen könne; Weils euch aber daneben zu bedeuten gebühret/ daß alle menschliche Dinge/ wie herrlich/ glücklich/ und wohlgegründet selbige zu seyn scheinen/ wegen der Sünden der Wanckelmütigkeit unterworfen/ und keinen Bestand haben können/ weiter/ als Gott der Allerhöchste dazu Gnade/ Krafft und Segen verleihen will/ welche auff keine andere

dere weise zuwarten siehet/ als daß man dieselbe durch ein inständiges Gebeth/ einen Christlichen Wandel und Gottseligen Euffer/ in Liebe und Wercken der Barmherzigkeit sampt andern Christlichen Tugenden von Gottes blosser Gnade und Barmherzigkeit wegen unsers Erlösers theuren Verdienstes zuerhalten suchet; So ist eben nun so vielmehr von nöthen/ daß ihr alle und ein jeder vor sich/ ohne eintige Zeit versäumniß/ euer Wesen prüfet und untersuchet/ und alles dasselbe aus dem Wege räumt/ so den gerechten Gott zum Zorn veranlasset/ und uns und euch die grosse Betrübniß/ unschätzbaren Verlust eines so grossen Königes und milden Landes. Vatern zuzuschicken/ welchen wir vor inniglicher unser Herz darüber kränckenden Sorge und Beängstigung so wenig beschreiben können/ als wir vor unnötig und überflüssig halten/ dieselbe euch mit einiger weitläufigkeit vorzustellen/ nachdemnahl einjeder ohne weitere Erinnerung wohl bedächtlich sich zubesinnen wissen wird/ wie großes Antheil er an eines gottseligen und frommen Königes Tode zunehmen/ und was für gefährliche und schädliche Folgen darauff leicht sich hervor thun und eröffnen können/ insonderheit da es scheint/ daß Gott solches hat geschehen lassen/ eben zu der Zeit/ da man Ihn als nechst Gott den einzigsten Trost und Hülffe/ am allerwenigsten habe entbehren können/ und Gott außser dem/ vermittelst anderer eines Theils bereits aneführte- und ein Land mächtig ängstigende und verwüstende Plagen und Sünden-Straffen/ solche merckliche Kenne-Zeichen blicken lassen/ die seine erschreckliche Ungnade und rechtmässigen Grimm klährlich vor augen stellen. Und wer weiß? ob nicht Gott darumb euren frommen König von euch genommen/ auff daß er/ wie er bey seiner Lebens-Zeit durch seine Gottesfurcht und wachsamen Vorsorge allezeit allerhand verhandenen und obschwebenden Gefahr und Verderben vorzukommen gesucht/ nicht selbst sehen und empfinden möchte/ den Jammer Unglück und Elend/ welches der Allerhöchste über Unser Reich und euch alle beschlossen und bereitet haben dürfte. Derowegen weils Ihr nun die grösste Ursache habet/ zubedencken was beydes zu euren geist- und seiblichen Friede gehöret/ und so wohl

aus furcht vor GOTTES grimmigen Zorn als in Beherzigung eures
Königs Todt diese Züchtigung des Herren / väterliche Warnung
und Heimsuchung Euch zur Besserung- und Bekehrung / zur Ver-
söhnung / zu Führung eines recht Christlichen Lebens / zur Erwer-
bung und Beybehaltung der Gnade GOTTES / Beystandes und
Segens / dienen zulast auf das ungleich die bereits über euch ergangene
Straffe fürnehmlich zu des großen GOTTES Ehre und hernach zu euer
sämpflich und geliebten Vater-Landes nutzen und besten / sampt
euer Zeit- und ewigen Wohlfahrt und frommen gerethen können; So
haben Wir nun strax zum anfang und ersten antritt unsers uns erb-
lich zu gefallen Königl. Amptes und Macht zur befoderung eines
so heylsamen Zweckes / und erbaulicher Erweckung euer Andacht /
vor Christ-hochnöthig und nöthlich befunden / vermittelt dieses un-
sers offnen Placats und Briefes auszuschreiben / zuverordnen und
zu befehlen / einen allgemeinen Klag-sampt Bus- und Bekehrungs
Tag über unser ganzes König-Reich Schweden / und Großfürsten-
thumb Finland / sampt allen darunter liegenden Fürstenthümern /
Ländern und Herrschafften / dazu ausersehend und berahmend den
20. Aug. nechstkünfftig / in welchen wir wollen / daß Ihr alle / die
in unsern Reiche und darunter liegenden Provinzien wohnen und sich
aufhalten / und nicht wegen Kranckheit und unabwärtlichen Vorfall
verhindert sind / in GOTTES Versammlung zusammen kommen /
und daseibst Gott vor die unter Ihrer Königl. Maytt. lobwürdigen
Regiments Zeit / und biss an diesen Tag empfangene und genossene
große und vortrefliche Wohlthaten / danken / diese uns zugestof-
fene Sorge beweinen und beklagen / bey GOTT alle mit Sünden
wohlverdiente Straffe abbiten / GOTTES Zorn durch eine
ungeheuchelte Buße und Besserung besänfftigen / und denselben
hernach in eurem Leben ebenfalls erweisen / Ihm mit herzlichem Gebete
und Anrufung seine Krohn und des Vaterlandes Wohlfahrt /
Bewahr- und Beschirmung anvertrauen / und Ihn anrufen sollet
daß Er alle weitere besorgliche Zufälle abwenden / Gnade / Glück
und Segen zu unsers Königl. Hauses Wohlstand und Befestigung /
zu

zu des Reiches erwünschten Regierung / Schutz / und Aufnehmen
und endlich zu euer sämpflich geist- und leiblichen Glückseligkeit / ver-
leihen wolle. Im übrigen habet Ihr euch in eurem Leben / wie sonst;
Also insonderheit am vorgenannten Klage-Tage nüchtern und besche-
dentlich zuverhalten und in allen Stücken demselben nachzukommen /
was vor diesem an denen gewöhnlichen grossen Fast- und Bet-Tagen
antrathen und geboten worden. Wir befehlen derowegen nicht al-
lein unsern Ober-Stadthalter in Stockholm / General und andern
Gouverneurn und Lands-Höfdingen / daß Sie die Bögte und Be-
fehlabere / sampt den Länds-Männern auf dem Lande / so wohl
als dem Magistrat in den Städten / eine genaue und scharffe aussicht
darüber haben lassen / daß dieses unser Gebot und ernster befehl kei-
nes weges von jemand übertreten werde / sondern auch dem Erzbis-
choff / sampt allen Bischöffen / Superintendenten, und Kirch-Herrn /
daß Sie die Vorsorge tragen / daß dieses in allen Versammlungen
auf gebriige weise / zu eines jeden Nachricht verkündiget / und ins-
gemein wissend gemacht werden möge. Und Wir befehlen euch sampt
und sonderlich GOTT dem Allmächtigen gnädiglich. Begeben auf
unserm Residentz Schlosse Stockholm den 22. April. 1697.

Auf höchstgemeldter Ihrer Königl. Maytt. unsers respectivē ge-
liebten Herrn Sohns-Eohnes / wie auch allergnädigsten Königes
und Herrn wegen.

HEDEWIG ELEONORA.

(L. S.)

Bengt Oxenstierna.

N. Gyllenstolpe.

Christoffer Gyldenstierna Fa-
(bian Wrede.
L. Wallenstedt.

Die Texte

Auf den Klage-Tag den 20. Aug. 1697.

Früh-Predigt.

1. Macab. IX. v. 20. 21.

UND alles Volk Israel trauret umb Juda lange Zeit und klagten Ihn sehr/ und sprachen; Ach das der Held umkommen ist/ der Israel geschüzet/ und errettet hat.

Haupt-Predigt.

Jerm. Klage-Lied V. Cap. 17. 16. 17.

UNSER Herzens Freude hat ein Ende/ unser Reigen ist in Wehklagen verkehret/ die Krone unsers Hauptes ist abgefallen; O wehe das wir so gesündigt haben. Darumb ist auch unser Herz betrübt/ und unser Augen sind finster worden.

Vesper-Predigt.

Pfalz. 80. v. 15. 16.

GOTT Zebaoth wende dich doch/ schau vom Himmel/ und siehe an und suche heim diesen Weinstock/ und hale ihn im Bau den deine Rechte gepflanzt hast/ und den du dir festiglich erwehlet hast.

Nachdem es Gott dem

Allerhöchste/ nach seinem Göttliche Rath - Schluß und unerforschlichen Verschung gefallen/ uns und unsern ganzen geliebtem Vaterlande zu einer harten Sünden-Straffe/ einem unbeschreiblichen Verlust/ Herzens Sorge und betrübniß/ nach einliger Zeit mit Gedult überstandener schwehren Krankheit/ vermittelst einer sehr Gottseeligen Bereitung/ durch einen seeligen Todt Ihre Königl. Maytt. unsern grossen / unvergleichlichen und allernüchtern König mild und holden Landes vater / den Grosmächtigsten König und Herrn / König CARL den XI. der Schweden / Gothen und Wenden König / Groß-Fürsten zu Finland / Herzogen in Schonen / Ehland / Pommern / Carelen / Brehmen / Behrden / Stettin-Pommern / Cassuben und Wenden / Fürsten zu Rügen / Herrn über Ingermanland und Wisimar; Wie auch Pfalz-Graffen bey dem Rhein in Böhern zu Sulich / Cleve und Bergen Herzogen/ etc. auß diesem von Gott ihm anvertrauten irdischen und vergänglichem Königreiche in ein ewiges himmlisches Wesen abzuführen / Und solcher gestalt Ihrer Königl. Maytt. hier auff Erden

Erden mit Gottesfurcht / Recht und Gerechtigkeit / Gnade
und Mildigkeit / sampt allen Königl. grossen Helden-Tugen-
den gezierter Erbn / und mit einem unsierlichen Lob und
Nahm geführten Königl. Zepter / in eine ewig bestehende Le-
bens-Erbne in selbigem Reiche der Herrlichkeit zu verwandeln;
Wofelst Ihre Königl. Maytt. bereits der Seelen nach an Staat
der grossen und nie gnug gepriesenen Sorgfalt / unablässi-
gen Mühe sampt vielen Bekümmernissen und Beschwer / so
Ihre Königl. Maytt. so gnädig so mild und Väterlich vor
uns und alle dero arme Unterthanen / zu unserm geliebten
Vaterlandes Schutz / Wohlfahrt / Glückseligkeit und Wohl-
ergehen in seiner ganzen Lobwürdigsten Regiments Zeit ge-
tragen und angewandt / nun endlich Freude und Vergnü-
gung die Fülle in einem unanffhörlichen Freuden-Besen in der
Rechten Hand Gottes ewiglich geniessen und empfinden / im-
gleichen auch seines Königl. Leibes wegen aus aller Arbeit
sampt vieler Sorge und Bekümmerniß zur Ruhe und Rast
gekommen / bis an den grossen Tag des Herrn / da derselbe
mit der Seelen vereinigt / und Ihrer Glückseligkeit allerdings
theilhaftig gemacht wird; Also und ob wohl Wir alle ins ge-
mein und ein jeder redlicher und rechtgesinneter Unterthan / mehr
Ursache finden / als man nennen kan / diese höchst beklägliche
Begebenheit herzlich zu beklagen und zu beweinen / das solcher
gestalt die Erbne von unserm Haupte gefallen; Ach! ein nimm-
mermehr zur gnüge beschreiblicher Verlust eines so Gottsfürch-
tigen Königes / eines so unvergleichlichen Helden / und unserm
Vaterlandes Schutz-Herrn / und so höchst rühmlich gnädigen
milden und frommen Landes Vaters / über welchen wir uns
alle-

allezeit so inniglich erfreuet / und annoch / wenn es des Höch-
sten Wille gewesen / beydes höchstbedürfft und herzlich uns ge-
wünscht; ist uns doch nun nichts desto weniger nichts an-
ders zu rathen / als das wir mit demütigster Ehrerbietung die-
se Gottes gnädige und väterliche Schickung und Heimsuchung
aufnehmen und erkennen / und Ihm Ehre geben müssen / rüh-
mend und preisend seine grosse Gnade / Milde und Barmher-
zigkeit / sagend / gesegnet und gepriesen sey der große und
herrliche Name Gottes / der allein gerecht ist / in allen seinen
Wegen und heilig in allen seinen Wercken / dessen Preys und
Ehre wehret von einem Geschlechte zum andern ewiglich; Aber
Wir / Wir müssen alle uns schäme / das wir so gesündigt / und eine
so schwere Straffe über uns gezogen haben. Doch / weiln Gott
gnädig und von vieler Verschonung und Vergebung ist; So
fliehen wir nun zu seiner unbegreiflich grossen Barmherzigkeit /
demütig und vom ganzem Herzen bittend / und Ihn anrufend /
das Er uns alle unsere Sünde vergeben / alle weitere wohlver-
diente Sünden-Straffe abwenden / und Ihrer Königl. Maytt.
unser allergnädigsten Königinnen / sampt Ihrer höchstsel-
bigen Königl. Maytt. Herrn Sohne / unsern nun den Königl. Thron
erblich antretenden allergnädigsten König / welcher derselbe ist /
auf dem wir nechst Gott unsere Zuversicht Hoffnung und Trost
setzen / so wohl als dem ganzen Königl. Hauße / seinen rei-
chen Trost und Erquickung zusenden wolle. überschütze und
bekrone / O allergnädigster Gott / unsern gegenwärtigen aller-
gnädigsten König / und diesen Königl. Hans mit allem Seg-
gen / beydes geist- als leiblicher weise. Ach Herr handle nicht
mit

mit uns deinen armen Kindern als wir verdienet / sondern sey
uns nach deiner unergründlich großen Güte und Barmherzig-
keit gnädig. Höre und erbdre uns mild- und väterlich in dieser
unser Herzens Sorge Noth und ängstlichem seuffzen/
umb unsers Erlösers Jesu Christi willen/
Amen!



Kongl. May:ß
PLACAT

Och
Wäbudh/

Angående Öfwerwäld och Röstwerij / som
föröfwas på Skeppzbrutne och strandade Fahr-
koster. Datum Stockholm den 6
Decemb. 1697.



*Tranlat i de L. O.
pag. 331.*

Cum Gratiâ & Privilegio S: R: Maj:tis

STOCKHOLM

Tryckt i Kongl. B. hoos Sal. Wankijfs Enckia.

C. 20



Sij Carl/

med Gudz Nåde/
Sveriges/ Vid-
tes och Bändes Konung/
Storfurste til Finland/
Hertig uti Skåne/ Est-
land/ Lijfland/ Carelen/

Brehmen/ Berden/ Stettin- Pommern/ Casuben och
Bånden/ Furste til Rügen/ Herre öfwer Ingerman-
land och Wismar/ så och Pfalz- Grestve wid Rhein
i Bejern/ til Göllich/ Cleve och Bergen Hertig/ etc.
Gidre witterligit/ at såsom Wij Tijd effter annan med
största Misnöne hafwe måst förnåna/ hurusom på en
och ånan Ort/ då någre Sjöfarande komma at lijda
Skeppzbrätt och med deras förölyckade Farkostar blif-
wa dresne inn uppå Sttanderne/ de å Landet boende
icke allenast intet hijspringa sliike olyckelige med den
Hielp och sådan Omhet/ som den Naturlige Lagen
kräfwet/ samt Wåre Tijd effter annan utgångne För-
ordningar besalla/ utan i det stället/ af en ochristelig
och bland Hedningar ohörd Grymhet offta tilstyn-
da dem fast större Olyckor än den Fahrän/ de hafwa
un

undsluppit/ förbrännandes Farkåsterne samt beröfwan-
des de skeppzbrutne deras Lijf och det Godz/ som Siö-
nöden är undkomit/ hwilket de sedan såsom wälfängen
Egendomb nyttia och emällan sig lijka som en Handel-
bar Wahra förnytra/ förebarandes änteligen där-
wid en gammal Wahna och Plågsed; Alltså äre Wij
blefne föränlatne / at wara omtänckte på eftertrycke-
lige Utwågar / hwar igenom slijkt wederstyggeligit
Köfwerij och ogudachtigt förfahrande emot de föro-
lyckade på de Orter / hwarest de tänckia at finna de-
ras Walfärd / måtte kunna hämmas / samt sådane
Wanartige/ af det förestående Straff ifrån bemelte
Wissgärningar affräckias / och fördensfull i Nader
godtfunnit / här med i Krafft af detta Wårt öpne
Placat at stadga och förordna / det ehoo som beträ-
des och öfwerbewijses at hafwa Dag eller Natt an-
rättat falske Eldar / andre Teckn eller Wissare / i Up-
sät at förleda de Siöfarande och gifwa Tillfälle til
Skeppzbrätt / den samma skal straffas med Siu Ga-
tulopp / oachtat ingen Skada där på har följt. Lij-
ka Straff ware och den undergifwen / som af sam-
ma Upsät bortrifwer och tager de lagde Wettar och
Wissare utaf Siö-Grunden och Stranden / eller med
Stenkistor och annat slijkt fyller och gör Sidar eller
Strömmar grunda / på de Orter där rätta Segell-
eller Båsled är ; Och sättie desutan sådant alt i-
gen

gen i sitt förra Stånd. Men steer Skeppzbrätt och
Skada medelst sådan anrättat Eld och Grund eller
borttagen Wissare / så skal den brotzhige Halsbug-
gas och steglas / samt först des löse och sedan fa-
ste Egendomb gå til Skadans Wedergällning. Of-
wertnges och någon / at hafwa Wäldsamlingen ansäl-
lit de Skeppzbrutne och afhändt någon Lijfwet / han
skal tillijka med alla dem / som i samma Giärning del-
achtige warit / lefwandes blifwa råbrakat och sedan
steglat / samt hafwa förwärfat sitt löse Godz. Särar
någon och illa handterar sådane Nödlidande til de-
ras Kropp / miste Lijf och Lösören / hwilka i detta
måhl delas Konungen och Målsäganden til trestip-
tes. Den som tänder Eld på någon strandat eller
til Landz fluten Farkost / hwad der är Folck om Bord
eller intet / miste äfwen så Lijf och Lösören / och gån-
ge des lösa så och fasta Egendomb Målsäganden til
Betaling. Hwilken som Wäldsamlingen tager och
röfwar något af sådane strandade och til Landz dref-
ne Farkostar / så länge Skeppzfolket när är / eller God-
set barga willia och kunna / warde straffat til Lijfwet
och steglat / ehwad han dem litet eller mycket med
Wäld afhänder. Men stial han något hemligen i-
från Båzfolket som hafwa strandat / warde straffat
såsom för Kyrckiotiusnat ; Och gånge i dese måhl
först den brotzhigas löse och sedan faste Egendomb
Måls-

Målsäganden til Betalning för Skadan. Bortta-
ger och döllier någon något af det Skepp och Godz
som antingen Skeppzfolket hafwa öfvergifwit eller
förutan Folk är til Landz kommit/warde straffat som
för annor Stöld effter Straffordningen. Är någon
i Råd/ wettandes döllier med den bråklike/ eller nyt-
tiar den strandade och röfwade Egendommen/ ware
lika Straff undergifwen/ som den/ hwilken Godzet
röfwat eller tagit hafwer. Kiöper och någon wettan-
des/ det som således röfwat och stulet är/ betale det
igen med sin löse och faste Egendomb och böte tredub-
belt; Orkar han en Bothum/ plichte effter Straff-
ordningen; Stiger det kiöpta öfwer Sextio Da-
lers wärde/ straffes då Kiöparen til Lifswet och beta-
le icke des mindre det han således kiöpt hafwer; Wil-
liandes Wij uti desse ofwantalde mahl i Råder haf-
wa efftergifwit War Rätt af böterne uti den bråkli-
gas Egendomb/samt dem förundt til Målsägandens
Betalning som Skadan lidit. Deputan på det hwar
och en må wara så mycket mehra Sorgfällig/at effter
möneligheten afwäria alt Öfwerwäld på de förolyck-
ade/ samt willig at gå dem med Hielp tilhanda/ så
och på det de förolyckade måge kunna förwänta nå-
gon större Trygghet/ samt wid flijke sig tildragande
Händelser ställas skadelöse/ ty hafwe Wij måst fatta
til det Medlet/ at låta 5 Dal. Silfvermynt betalas
och

och utgifwas af hwar heel besatt Gård/ halftwa och fier-
dedelar däremot räknade/ som ligger uti den districten,
eller Häradet/ hwarest något strandat Skepp röfwat/
fönderhugges eller upbrännes/ hafwandes Ware Ge-
neral Gouverneurer, Gouverneurer och Landzhöfdin-
gar så wäl af Ware egne Konungz och Ladugårdar/
som Adelens Säte- och Frälse-samt Präste- och Bonde-
Gårdar sådant straxt at utmäta/ och wederbörande
tillstålla/ sedan en noga och säker Kansakning är förut-
gången samt klarligen bewijst/ hwad Godz de plun-
drade Farkostar hafwa inehaftt och til stranden bracht/
jämwal hade kunnat frälsas/ så framt Ros och Wäld
icke hade kommit emellan och hindrat wederbörande
sådant at bärga; Efftersom så wäl det Godz som an-
tingen i sielfwa Sion är blifwit utkastat eller och på
något annat sätt utom någons förwällande bortmist/
härutinnan intet skal komma at beräknas/ så wäl som
och alle de för Straff och delachtighet uti Skadans
återbetalande skola wara befrijade/ hwilke kunna wij-
sa sig hafwa användt all möjelig flijt til at komma de
förolyckade til wärckelig Hielp och bistånd/ samt hin-
dra Öfwerwäld och uppspana samt angifwa de bråk-
lige. I det öfrige biude och befalle Wij härmed af-
warligen både alla Ware trogne Undersätare i gemen/
at de wid ofwanbemelte olyckelige Händelser gå de
Skeppzbrutne med all wälwillia och skyndesam Hielp
tro.

troligen tilhanda / låtandes sig åtnöna med den Bär-
garelöhn / som Siölagen i sliike Tilfällen består / så wål
som och i sonnerhet Wår Swer Ståthållare i Stock-
holm / General Gouverneurer, Gouverneurer och
Landzhöfdingar / Fogdar / Befallningz- och Fierdingz-
Mån å Landet / samt Borgmästare och Råd i Städer-
ne / det de noga Upsicht hafwa / at detta Wårt Påbud
til alle delar må blifwa effterleswat / låtandes det sam-
ma af alle Predikestolar samt wid Ting och Landt-
Rätter å Landet en gång om Åhret upläsas och All-
männeligen fungiöras uti de Land / Städer och Hä-
rader / som sig til Siökanten sträckia. Til yttermera
wisso / hafwe Wij detta med egen Hand underskrifwit
och med Wårt Kongl. Sigill bekräfta låtit. Datum
Stoekholm den 6 Decemb. 1697.

CAROLUS.



Kongl. May:h

Nådigste



Och

Forordning /

Huruledes förhållas skal med dhe traffique-
rande af Borgerskapet / som warda angifne at hafwa
begått någon orichtighet i förtullandet. Gif-
wen Stoekholm den 5 Januarii 1698.



*Translat vid. N: 260.
Såsom abgdruck in 1714
i Act. wål Swer. wiffigh. in Swer.
Landt. i Stadty. för det. 1717
i final. Årtid. wål. 1717
i guld. den. Kongl. Skatt. 1717
i Proclama. Rebal. 1717. 24
i pag. 739. 249.*

Cum Gratia & Privilegio S. R. Majs.

STOCKHOLM /

Tryckt i Kongl. Boktr. hoos Sal. Wankifs Entig.

Sij Karl/
med Gud; Na-
de/ Sveriges/ Vid-
thes och Wändes Ko-

nung/ Stor-Hurste til Finland/ Hertig u-
ti Skåne/ Estland/ Lijfland/ Carelen/ Breh-
men/ Berden/ Stettin-Pommern/ Cassu-
ben och Wänden/ Hurste til Rügen/ Her-
re öfwer Ingermanneland och Wismar;
Så och Pfalk-Grefwe wid Rhein i Be-
jern/ til Göllich/ Cleve och Bergen Her-
tig/ etc. Vidre witterligt / at såsom i-
bland annan Os om hiertat warande Nå-
dig Försorg/ för Wårt Rikes och trogne
Undersätares wälstånd och trefnad/ Wij
jämwal särdeles låte Os wårda om Com-
merciernes och Handelens frije Lapp/ så-
som

inso hwatraf Land och Städer winna en
märckelig Styrckia til deras Bestånd/ när
des Inbyggjare hwar för sig til Naring
och Wälfärd kunna förkåfras/ och i så mätto
wid tillstötande Tillfällen giöra Os och Rij-
ket behörig Tjänst och Understöd; Alltså och
emedan til ofwanberörde ända / jämwal
wil wara nödigt / at afördia hwariehandas
Olägenheter/ som icke allenast i gemeen äre
en wäl regulerad Commercie och Handel
til hinders/ utan och i synnerhet draga eff-
ter sig den skadelige Wårckan / at de affskä-
ra den handlande all beqwämlighet / credit
och Förmågo/ til at behörigen fortsättia och
idka sin Naring/ Handel och Negoce; In-
hafwe Wij förspörandes med Misnöye/
det Wäre trogne Undersätare/ som Han-
del och Riöpenskap drifwa / skal undertu-
den / ehuruwål under skeen och förebarande
af Wår Tjänst / likwist twårt emot Wår
Nädigste Mening och Upsät / ett och annat
In-

intrång och efftersättiande wedersaras och
tilfogas / som i längden icke mindre til Wår
otienst / än Borgerskapets ruin och För-
därf i deras Handel och Credit måste uth-
falla / Rådigt godtsunnit at förordna och
stadga / efftersom Wij här med och i Krafft
af detta Wårt öpne Placat och Förordning/
wele fastställt och stadgat hafwa / det skola
wid de måhl / som beträffa Wår Tull-rättig-
het / och där af härrörande confiscations-
Saker / Wåre traffiquerande Undersätare
med fog och låmpa handteras / och ingen
Saaksöfiare / Ombudzman / Fiscal eller
hwariehanda annan Angifware wara til-
låteligit / at emot dem försara med någre
olaglige / swåre och hårde Procedurer, utan
at Kiöpmännerne måge niuta Lag och Laga
Process til godo / samt til deras Personer / A-
ra / och Egendomb intet angripas / förre än
de lagligen äre öfswertugade och dömbde / at
hafwa något sådant Brätt begångit / som
[sliff

sliff Medfart och Straff förtiänar ; jäm-
wål / at en heller deras Contoir, Böcker /
Bref eller Handlingar måge röras eller an-
tastas / eller någon Saaksöfiare och angifwa-
re biifall gifwas / at uthur de på otillbörlige
Sätt sig tilhanda brachte Documenter nå-
got til den anlagades Beswår eller För-
sång at pröfwa och fulltyga.

Thärnäst / såsom Wij hafwe låtit hoos Oss
i noga betractande komma / hwad oreda
och Förwirring uti Handelen där af förör-
sakas kan / at Kiöpmännerne eller deras
Barn och Arfwingar blifwa uti Confisca-
tions Måhl af ett och annat Tilfålle uppå alle-
handa upfundne och sammansökte Documen-
ter, Räkningar och andre skeenbare Bewijs /
en lång Tijd och många Åhr efter selswe dem
tillwitte Giärningen / dragne för Rätta / och
sälunda de och deras Barn och Arfwingar /
som efter så lång Tijd icke wetta eller kunna
sig utreda och förswara / komma ostyldigt
at

at lijda til all sin timmelige Wälfärd/ Ägen-
dom och Ähra; så och Domaren af stijke til
anseendet sammelijke skäl/ som doch för en eller
annan efter så lång Tijd owetterlig omstån-
digheet skull/ kunde wara feelachtige/ hafwa
swårt at finna sig och stillja den ofkyldige ifrån
den skyldige. Hwarföre hafwe Wij moget
beträktande af alt sadant sunit godt at sättia
en wis Termin och Tijd/ inom hwilken sadant
anspråk och åtalan uppå de förelupne orich-
tigheter i Tullen/ skal beskränkt wara/ hwil-
ken Wij här med och i Krafft af denne Wär
Förordning/ wele hafwa fastställt til ett Åhr
och Sex Weckor / efter hwilken Tijds För-
lopp en Kiöpmän för sadane orichtigheter
icke må tiltalas eller för rätta dragas.

Och som Wij alt detta til war Tjänst/
så wäl som wære traffiquerande Undersåta-
res befrämjande och bästa samt Styrckio af
deras Credit, nu således hafwe stadgat och
förordnat; Så drage Wij och der emot det
nådige

nådige förtroende til dem / eftersom Wij
och här med alswarligen biude och be-
falle / at de denne Wär Kongl. Råd och dem
förunte Wilkor icke i någon mätto misbru-
ka/ utan på det nogaste taga sig till wahra
för allehanda undersleef och försmillan-
de af wære Rättigheeten i Tullen/ wet-
tandes/ at där någon der med blifwer
beträdd / den samma då utan Försko-
ning efter Wäre Förordningar och Lagsens
Stränghet skal ansees och plicta; efter-
som och Wäre Tull-Beviente här med sträng-
och alswarligen befaller / at med all Waaf-
samhet/ Glijt och Trohet skiöta och i acht ta-
ga det / dem här öfwer anförtrödde och
befalte inseende / så kiärt dem är på annor
händelse och i widrigit fall undwijka Wär
Önåde / och der på fölliande hårda Råpft/
enär dhe och der med kunna öfwerty-
gas. Wij befalle derföre allom i gemeen/
men i synnerhet Wärt Sammar- och Com-
mer-

mercie - Collegium, Sfwer = Ståthållare /
General Gouverneurer, Gouverneurer och
Landzhöfdingar / jämbwål och Wäre Om-
budsmån / så wål som Magistraten och Borg-
måstare och Råd i Ståderne / det de denne
Förordning ställa sig tii underdanig efter-
rättelse / så lagandes / at här emoot i en eller
annan måtto intet brytas må. Til ytter-
mera wißo / hafwe Wij detta med egen
Hand underskrifwit och med Wårt Kongl.
Sigill bekräfta låtit. Datum Stockholm
den 5 Januarii 1698.

CAROLUS.



Kongl. May:ß
PLACAT,

Angående
Dem / som utan erhållit Afskied ifrån Salt-
pettersiuderij Staten, taga Lega af Rothebönderne.
Datum Stockholm den 5 Januarii 1698.



Cum Gratiâ & Privilegio S: R: Maj:is.

STOCKHOLM /
Tryckt uti Kongl. Botir. hos Sal. Wankijfs Enckla.

Wij Carl Med Guds nåde

Sveriges / Gødthes och Wändes Ko-
nung / Stor Furste til Finland / Wärtig uti
Skåne / Estland / Lijfland / Carelen / Brehmen /
Berden / Stettin = Pommern / Cassuben och
Wänden / Furste til Rügen / Herre öf-
wer Ingermanland och Wismar ; Så och
Wfalk = Grefwe wid Rhein i Beyern / til Gū-
lich / Cleve och Bergen Hertig / etc. Gidre
witterligit / at såsom Os underdånigst til-
känna gifwes / huru som ibland Wäre Salt-
pettersindare en Dehl skola finnas så obetänk-
saine / at de utan at taga behörigit Afskied i-
från Saltpettersiuderij Staten, sielfwilligt be-
gif-

gifwa sig därifrån / samt låta lega sig af Ro-
tebönderne / hwarigenom icke allenast Salt-
pettersiuderij Wärdet kommer til at lijda /
utan hānder jāmwal där igenom esomoff-
tast / at Bonden om sine Legopenningar och
annan uppå en slijk anvānd Omkåstnad blif-
wer bedragen ; Alltså hafwe Wij til en slijk
Dordningz Hāmmande i Rāder för godt
funnit / genom detta wårt åpne Placat , at
stadga och förordna / det ehoo af Wäre wārc-
feligen i Dienst stadde och på Kullan opför-
de Saltpettersiudare / sig understår uthan
först erhållit Afskied ifrån Saltpettersiude-
rij Staten, at emottaga Knechtelega / den
samma skal icke allenast wāra plichtig be-
melte Lega jāmte annan Omkåstnad / som
Kothan på honom kan hafwa anvāndt / at
ersättia och återbetala / utan och til ett wāl-
fortiānt Straff derföre löpa Fem gānger
Satulopp / genom Trehundrade Man. Hār
alle som wederbör / hafwe sig hōrsamligen at
effter-

effterrätta. Til yttermehrå wißo / hafwe
Wij detta med egen Hand underfkrifwit /
och med Wårt Kongl. Sigill bekräfta låtit.
Gifwit Stockholm den 5 Januarij 1698.

CAROLUS.



Kongl. May:ß

PLACAT,

Angående

Dem / som utan erhållit Afskied ifrån Salt-
pettersiuderij Staten, taga Lega af Rothebönderne.
Datum Stockholm den 5 Januarii 1698.



Cum Gratiâ & Privilegio S: R: Maj:tis.

STOCKHOLM /

Tryckt uti Kongl. Boftr. hos Sal. Wankijfs Euckia.

Wij Carl/ Med Gudsnåde

Sveriges/ Biöthes och Wändes Ko-
nung / Stor Furste til Finland / Härtig uti
Skåne/ Estland/ Lijstland/ Carelen/ Brehmen/
Werden/ Stettin- Pommern/ Cassuben och
Wänden / Furste til Rügen / Herre öf-
wer Ingermanland och Wismar ; Så och
Pfalck-Grefwe wid Rhein i Beyern/ til Gū-
lich/ Cleve och Bergen Hertig/ etc. Giöre
witterligit / at såsom Os underdånigst til-
känna gifwes/ huru som ibland Wäre Salt-
pettersiudare en Dehl skola stinnas så obetänk-
samme / at de utan at taga behörigit Afskied i-
från Saltpettersiuderij Staten, sielfwilligt be-
gif-

gifwa sig därifrån / samt låta lega sig af Ro-
tebönderne / hwarigenom icke allenast Salt-
pettersiuderij Wärdet kommer til at lijda /
utan händer jämtwäl där igenom esomoff-
tast / at Bonden om sine Legopenningar och
annan uppå en sligt använd Omkästnad blif-
wer bedragen ; Alltså hafwe Wij til en sligt
Dordningz Hämmande i Räder för godt
funnit / genom detta wårt öpne Placat , at
stadga och förordna/ det ehoo af Wäre wärc-
feligen i Zienst stadde och på Kullan opför-
de Saltpettersiudare / sig understår uthan
först erhållit Afskied ifrån Saltpettersiude-
rij Staten, at emottaga Knechtelega / den
samma skal icke allenast wara plichtig be-
melte Lega jämte annan Omkästnad / som
Kothan på honom kan hafwa användt/ at
ersättia och återbetala / utan och til ett wäl-
förtiänt Straff dersföre löpa Fem gånge
Gatulopp/ genom Trehundrade Man. Här
alle som wederbör/ hafwe sig hörsamltigen at
effter-

effterrätta. Til yttermehra wißo/ hafwe
Wij detta med egen Hand underskrifwit /
och med Wårt Kongl. Sigill bekräfta låtit.
Gifwit Stockholm den 5 Januarij 1698.

CAROLUS.



Ihrer Königl. Maytt..

gnädigste

STADGA

und

Verordnung/

Welcher Gestalt es mit denn trafiqvirenden
von der Bürgerschaft / welche wegen einiger begange-
nen Unrichtigkeit im derzollen angegeben sind /
gehalten werden soll.

Gegeben zu Stockholm den 5. Januarii. 1698.



—————
RZGA/ Gedruckt bey Johann Georg Wilsken/ Königl. Buchdr.

Wir Carl
von Gottes

Gnaden/ der Schweden/
Gothen und Wenden Kö-
nig/ Groß Fürst zu Finland/ Herzog in Scho-
neu/ Ehstland/ Liefland/ Carelen/ Brehmen/
Behrden/ Stettin/ Pommern/ Cassuben und
Wenden/ Fürst zu Rügen/ Herr über Inger-
manland und Wismar; Wie auch Pfalz Graf
beym Rhein in Bavern/ zu Göllich/ Cleve
und Bergen Herzog etc. Thun zu wissen/
daß unter andern uns zu Herzen gehen-
den gnädigen Vorsorge vor unsers Reiches
und getreuer Unterthanen Wohlstand/ und
Auffnehmen/ uns absonderlich den freyen
Lauff der Commercien und Handels angele-
gen seyn lassen/ als wodurch Land und Städ-

te merckliche Unterstützung ihres Wohlstandes
gewinnen/ wenn die Einwohner/ einjeder vor
sich/ in ihrer Nahrung und Wohlfahrt zuneh-
men/ und solcher Gestalt bey zustossenden Zu-
fällen uns und unserm Reiche gehörige Dienste
und Unterstützung leisten können; Also nach-
demahlen zu obberührtem Ende/ gleicher Ge-
stalt nötig seyn will/ allerhand Ungelegenheit
aus dem Wege zuräumen/ welche nicht allein
einer wohl regulirten Commercie und Han-
del hinderlich/ sondern auch insonderheit die
schädliche Wirkung nach sich zeucht/ daß sie
den Handelnden alle Bequemlichkeit/ credit
und Vermögen abschneiden/ ihre Nahrung/
Handel und negoce gebührend fortzusetzen;
So haben wir/nachdem wir mit Mißfallen ver-
nommen/ daß unsern getreuen Unterthanen/
welche Handel und Kauffmanschafft treiben/
Bisweilen/ ob wohl unter dem Schein und
Vorwande unsers Dienstes/ gleichwohl gerade
wieder unsere gnädigste Meinung und Vorsatz

ein und ander Eindrang und Nachstellung wie
verfahren und zugefüget werden soll/ welches
mit der Zeit nicht weniger zu unsern Undienst/
als der Bürgerschaft ruin und Verderb in
ihrem Handel und Credit außschlagen muß/
gnädigst und vor gut befunden/ zuverordnen
und zugebieten/ wie wir denn auch Krafft die-
ses unsers offenen Placats und Verordnung
fest gestellet und gesezet haben wollen/ daß un-
sere trafiqvirende Unterthanen in denen Fäl-
len/ so unsere Zoll-Berechtigkeit betreffen/ und
in denen davon herrührenden Confiscations-
Sachen/ mit Fuge und Glimpf handthieret/
und daß kein Sach-Sucher/ Anwalt/ Fiscaln o-
der allerhand andern Angebern zugelassen seyn
soll/ wieder dieselbe mit einigen ungebührlichen/
schwehren Procedures zu verfahren/ sondern daß
die Kauff-Leute Recht und Gesezmässigen Pro-
cesss genießen/ und an ihren Personen! Ehre und
Eigenthumb nicht angegriffen werden sollen/
the sie rechtlich überzeuget und verurthelet sind/
daß

daß sie ein solch Verbrechen begangen/ welches
dergleichen Verfahrnung und Straffe verdienet;
Imgleichen daß auch die Contoir, Bücher/
Brieffe und Handlungen nicht gerühret oder
angetastet/ oder einem Sach-Sucher oder An-
geber Zulass gegeben werde/ aus denen auff-
ungebührliche Abt an sich gebrachten Docu-
menten, etwas zu des Beklagten/ Beschwerde
oder Vorfang einen Beweis zunehmen und zu
überzeugen.

Hieneben/ nachdem wir bey uns in genaue
Betrachtung haben kommen lassen/ was vor
Unordnung und Verwirrung im Handel da-
durch verursacht werden kan/ daß die Kauff-
Leute oder deren Kinder und Erben in denn
Confiscation - Sachen/ in einem und andern
Fall/ auf allerhand erfundene und zusammen ge-
suchte Documenta, Rechnungen und andern
geschriebenen Beweis/ lange Zeit und viele Jah-
re nach der ihm aufgebürdeten That/ vor Ge-
richte gezogen/ und solcher Gestalt sie und ihre
Kinder und Erben/ welche nach so langer Zeit
nicht

nicht wissen oder sich verantworten können/ un-
schuldig an ihrer zeitlichen Wohlfahrt/ Eigen-
thumb und Ehre leiden müssen; Wie auch der
Richter auff dergleichen dem Ansehen nach
wahrscheinlichen Beweis/ der doch wegen einer
und andern nach so langer Zeit unbekandten
Umständen/ fehlerhaft seyn kan/ schwehr hat
sich zu finden/ und den Unschuldigen von den
Schuldigen zu unterscheiden. Derowegen ha-
ben wir in fleissiger Erwegung dessen allen
vor gut befunden/ einen gewissen Termin und
Zeit zu setzen/ innerhalb welcher solche Ansprache
und Zuredede wegen der vorgelauffenen Unrich-
tigkeit im Zoll/ beschränkt seyn soll/ welche Wir
hiemit und in Krafft dieser unser Verordnung
auff ein Jahr und sechs Wochen fest gestel-
let haben/ nach welcher Zeit verlauff ein Kauf-
mann vor solche Unrichtigkeiten nicht mehr
besprochen oder vors Gerichte gezogen werden
mag.

Und weil wir dieses alles zu unsern Dienst
so wohl als unser traffiqvirenden Unterthanen

Be-

Beforderung und Besten / sampt Stärkung
dero Credits, solcher Gestalt gesezet und ver-
ordnet haben; So tragen wir auch dagegen das
gnädige Vertrauen zu ihnen/ wie wir denn auch
hiemit ernstlich gebieten und befehlen/ daß sie
diese unsere Königl. Gnade und vergönnete Will-
kühr einiger massen nicht mißbrauchen/ sondern
auf das genaueste sich vor allerhand Unter-
schleiff und Verschmälereung unser Gerechtigkeit
im Zoll hüten/ wissend/ daß wenn jemand darüber
betreten wird/ derselbe alsdann ohn verschonen
nach unsern Verordnungen und Strengigkeit
der Geseze angesehen und gestraffet werden
soll; Sintemahl auch unsern Zoll-Bedienten
ernstlich befohlen wird/ mit aller Wachsamkeit
und Treue/ die ihnen hierüber anvertraute Auf-
sicht in acht zunehmen! so lieb ihnen wiedrigen-
falls ist/ unsere Ungnade und darauf folgende
harte Straffe zuentgehen/ wenn sie dessen solten
überzeuget werden. Wir befehlen derowegen allen
insgemein/ insonderheit aber unsern Cammer und
Commercie Collegio, Ober- Statthalter /

X 4

Ge-

General Gouverneurn, Gouverneurn und
Landshöfdingen/ imgleichen auch unsern Ver-
waltern/ so wohl als Magistraten/ Bürgermeis-
tern und Racht in den Städten/ daß sie diese
Verordnung ihnen zur unterthänigen Nach-
richt stellen und so begehen sollen/ daß hiewieder
auff ketnerley Weise gehandelt werden möge.
Zu mehrer Gewißheit haben wir dieses mit ei-
gener Hand unterschrieben/ und mit unsern Kö-
nigl. Sigill bekräftigen lassen. Datum Stock-
holm den 5. Januar. 1698.

CAROLUS.



57
Ihrer Königl. Maytt:
zu Schweden verordneter Gour-
verneur über Liefland und die Stadt Riga/
General-Major über die Infanterie, und Ober-
ster über ein Regiment Dragouner.

ERICUS
SOOP

Freyherr/ Herr zu Brunäs
und Saleby etc.



W man zwar wohl
vermuthet hätte / es würde
E. E. Ritterschafft auff so
vielfältige desfalls geschene
Anermanungen / welche noch
neulich vermöge publicirten Patents vom 5.
Octobri erneuert worden / sich endlich mit völ-
liger Richtigmachung der restirenden Laden-
Gelder / und absonderlich mit Bezahlung des
nöthigen Deputation Contingents, eingefunden
haben;

Haben; So beschweren sich doch die zur Ein-
nehmung solcher Gelder von E. E. Ritterschafft
denominate, und hier in Termino gegenwär-
tige Hn Hn. Commissarii, daß gar wenig sich
eingestellet / und Ihre Gebühr desfalls abge-
leget / die meisten aber ausgeblieben / und die
vorige Unrichtigkeit nachgelassen; Wann aber
die bekandte Angelegenheiten E. E. Ritterschafft
erfordern / daß diese Mittel ohne weitere Ver-
zögerung eingebracht werden mögen; So kan
man keinen Umgang nehmen / von allen schul-
digen Gliedern E. E. Ritterschafft alles ernstes
zu begehren / daß ein jeder nicht allein mit den
restirenden Laden / sondern auch jüngst hin
bewilligten Deputation-Geldern / zwischen dieß
und Ostern ohnfehlbar einkommen / und selbst
ge hier zu Riga auff der Ritter-Stuben völlig
clariren, oder bey Ermangelung dessen der un-
ver-

vermeidlichen Execution ohnfehlbar gewärtig
seyn soll. Wornach sich alle/ so es angehet/
zu richten. Gegeben auff dem Königl.
Schlosse zu Riga den 11. Februarii 1698.

ERICUS SOOP.



Nachdem
ES Gott dem

Allerhöchste/ nach seinem Göttliche
Rath · Schluß und unerforschli-
chen Versehen gefallen/ uns und
unsern ganzen geliebtem Vaterlande zu einer harten Sünden-
Straffe/ einem unbeschreiblichen Verlust/ Herzens Sorge und
betrübnis/ nach einiger Zeit mit Gedult überstandener schwehren
Kranckheit/ vermittelt einer sehr Gottseeligen Berettung/ durch
einen seeligen Todt Ihre Königl. Maytt. unsern grossen / un-
vergleichlichen und allergnädigsten König mild und hölden Lan-
des vater / den Großmächtigsten König und Herrn / König
CHARL den XI. der Schweden / Gothen und Wenden König/
Groß-Fürsten zu Finland/ Herzogen in Schonen / Ehsland/
Liefland/ Carelen/ Brehmen/ Behrden/ Stettin-Pommern/
Cassuben und Wenden / Fürsten zu Rügen / Herrn über In-
germanland und Wisimar; Wie auch Pfalz · Graffen bey
Rhein in Böhern zu Gütlich/ Cleve und Bergen Herzogen/ etc.
aus diesem von Gott ihm anvertrauten irdischen und ver-
gänglichen Königreiche in ein ewiges himmlisches Wesen abzu-
fordern / Und solcher gestalt Ihrer Königl. Maytt. hier auff
Erden

Erden mit Gottesfurcht / Recht und Gerechtigkeit / Gnade
und Mildigkeit / sampt allen Königl. grossen Helden-Zugen-
den gezierter Erbn / und mit einem unsterblichen Lob und
Ruhm geführten Königl. Szepter / in eine ewig bestehende Le-
bens-Erbne in selbigem Reiche der Herrlichkeit zu verwandeln;
Woselbst Ihre Königl. Maytt. bereits der Seelen nach anstaat
der grossen und nie genug gepriesenen Sorgfalt / unablässi-
gen Mühe sampt vielen Bekümmernissen und Beschwerde / so
Ihre Königl. Maytt. so gnädig so mild und Väterlich vor
uns und alle dero arme Unterthanen / zu unsers geliebten
Vaterlandes Schutz / Wohlfahrt / Glückseligkeit und Wohl-
ergehen in seiner ganzen Lobwürdigsten Regiments Zeit ge-
tragen und angewandt / nun endlich Freude und Vergnü-
gung die Fülle in einem unaufhörlichen Freuden-Besen in der
Rechten Hand Gottes ewiglich geniessen und empfinden / im-
gleichen auch seines Königl. Leibes wegen auß aller Arbeit
sampt vieler Sorge und Bekümmerniß zur Ruhe und Raht
gekommen / bis an den grossen Tag des Herrn / da derselbe
mit der Seelen vereinigt / und Ihrer Glückseligkeit allerdings
theilhaftig gemacht wird; Also und ob wohl Wir alle ins ge-
mein und ein jeder redlicher und rechtgesinnter Unterthan / mehr
Ursache finden / als man nennen kan / diese höchst beklagliche
Begebenheit herzlich zu beklagen und zu beweinen / das solcher
gestalt die Krone von unserm Haupte gefallen; Ach! ein nim-
mermehr zur gnüge beschreiblicher Verlust eines so Gottsfürch-
tigen Königes / eines so unvergleichlichen Helden / und unsers
Vaterlandes Schutz-Herrn / und so höchst rühmlich gnädigen
milden und frommen Landes Vaters / über welchen wir uns
alle-

allezeit so inniglich erfreuet / und annoch / wenn es des Höch-
sten Wille gewesen / beydes höchstbedürfft und herzlich uns ge-
wünscht; ist uns doch nun nichts desto weniger nichts an-
ders zu rahen / als das wir mit demütigster Ehrerbietung die-
se Gottes gnädige und väterliche Schickung und Heimsuchung
aufnehmen und erkennen / und Ihm Ehre geben müssen / rüh-
mend und preisend seine grosse Gnade / Milde und Barmher-
zigkeit / sagend / gesegnet und gepriesen sey der große und
herrliche Nahme Gottes / der allein gerecht ist / in allen seinen
Wegen und heilig in allen seinen Wercken / dessen Preys und
Ehre wehret von einem Geschlechte zum andern ewiglich; Aber
Wir / Wir müssen alle uns schäme / daß wir so gesündigt / und eine
so schwere Straffe über uns gezogen haben. Doch / weiln Gott
gnädig und von vieler Verschonung und Vergebung ist; So
suchen wir nun zu seiner unbegreiflich grossen Barmherzigkeit /
demütig und vom ganzem Herzen bittend / und Ihn anrufend /
das Er uns alle unsere Sünde vergeben / alle weitere wohlver-
diente Sünden-Etraffe abwenden / und Ihrer Königl. Maytt.
unser allergnädigsten Königinnen / sampt Ihrer höchstseel-
Königl. Maytt. Herrn Sohne / unsern nun den Königl. Thron
erblich antretenden allergnädigsten König / welcher derselbe ist /
auf dem wir nechst Gott unsere Zuversicht Hoffnung und Trost
sehen / so wohl als dem ganzen Königl. Hause / seinen rei-
chen Trost und Erquickung zusenden wolle. überschütte und
betröne / O allergnädigster Gott / unsern gegenwärtigen aller-
gnädigsten König / und dessen Königl. Haus mit allem Seg-
gen / beydes geist- als leiblicher weise. Ach Herr handle nicht
mit

mit uns deinen armen Kindern als wir verdienet / sondern sey
 uns nach deiner unergründlich großen Güte und Barmherzig-
 keit gnädig. Höre und erbhre uns mild- und väterlich in dieser
 unser Herrns Sorge Noth und angstlichem seuffzen /
 umb unsers Erlösers Jesu Christi willen /
 Amen!



Ihrer Königl. Maytt. zu Schweden verordneter GOU-
 verneur über Liefland und die Stadt Riga / General-Major über die Infanterie, und
 Oberster über ein Regiment Dragonner.

ERICUS SOOP,

Freyherr/ Herr zu Brunäs und Saleby. etc.

S können zwar die bereits vor diesem insonderheit Anno 1680. und 83. ergangene Oberkeitliche
 Placaten kräftig amig seyn / die darin im Namen Ihrer Königl. Maytt. verbotene Excesen, Gewalt / Beraubung
 und unterschleiff / so bey denen herabkommenden Strussen und Fischen / sampt denen darauf befindlichen Wahren/
 absonderlich dem eichenen Holze vorzugeben pflegen / zu hemmen und abzuhalten; Allein weiln dennoch ohngeach-
 tet solcher geschärfeten Edicten von Jahren zu Jahren allerhand Contraventiones dagegen verspüret worden / dadurch
 so wohl der frembde als handelnde Bürgers Mann nicht allein sehr beschweret / verfürhet / sondern auch der Han-
 del gewaltig gehindert und gestöret worden / und solches nun bey erdnetem Gebrauch des Stromes ebenfals zu besorgen steht; So hat
 man aufanhalten der klagenden Bürgerschaft vor nötig erachtet / die vorhin desfalls ergangene Oberkeitliche Placaten, Verordnungen und
 Verbote nicht nur zu jedermans Erinnerung und schuldiger Beobachtung zu wiederholen / wie Sie denn auch hiemit solcher gestalt in al-
 lischen wiederholet und erneuert seyn sollen / als wenn Sie von Wort zu Worten hieher gesetzt wären; sondern es soll auch Ihrer Kö-
 nigl. Maytt. ohnlängst publicirtes Placae vom 6. Decembr. 1697. wegen ernstlich und bey schwerer Straffe verbotenen Gewalt und Rau-
 derthätigsten Beobachtung allen und jeden vorgestellet seyn. Insonderheit aber wird hianit bey der darauf gesetzten Straf-
 e verboten / daß Holz oder andere Waaren weder mit Gewalt von den herabkommenden Strussen oder Fischen zunehmen / zu ver-
 weesen / zuverkauffen / zuzerschneiden oder heimlich auf allerhand Art an die Seite und unverzollt an die Schiffe zu bringen / sondern
 es soll ein jeder / der etwas von dem gestrandeten oder abgetriebenen Holze retten / bergen oder auffischen kan / schuldig seyn / solches
 so fort öffentlich aufzufuchen / innerhalb acht oder zum längsten 14. Tagen bey E. E. Rath oder dem Holzschreiber anzugeben / daß
 es wieder zu rechte gebracht / und den Eigenthümern / gegen Erlegung billigen Berge-Lohnes oder Recognition zugestellet werden kön-
 ne / mit der ausdrücklichen Bedrohung / daß wer hiewieder zuhandeln / das an sich gebrachte Holz zuverschweigen / zuverhehlen und
 nicht zu rechter Zeit anzugeben sich unterstehen wird / derselbe nicht allein mit confiscation des Holzes / sondern auch anderer willkür-
 lichen Straffe der Befindung / nach gestraffet werden soll. Niemand soll auch befugt seyn / solches Holz weder stückweise noch sonst von
 jemand / es sey von Bauern / Soldaten oder andern / wer Er auch seyn mag / zuverkauffen / bey Vermeidung obgedachter Straffe /
 und weiln hieneben geklaget wird / daß die auf dem Kruseragge verlegte Soldaten einige Böde halten / womit Sie allerhand Insolence;
 Muhtwillen und Eigenthätigkeit verüben / und sich wohl gar denen / so solches zuwehren beordert sind / mit Gewalt entgegen setzen;
 So soll keinem Soldaten zugelassen seyn / solchergestalt sein eigenes Boot zuhalten / vielweniger sich dessen zu Ausübung der ge-
 klagten Excesen zugebrauchen; sondern es sollen solche Böde gänzlich abgeschafft / dagegen der Kronen Wache bey der Johannis-
 Pforten hiemit beordert seyn / daß Sie dem bestellten Holz-Schreiber auf sein erfordern / mit Mannschafft zu assistiren / und solcher Ge-
 walt / Insolence und Excesen der Soldaten mit macht zusteuern und die Verbrecher in arest zu nehmen / bis zu weitem Oberkeitlichen
 erkantnis / schuldig seyn sollen. Wie nun hieneben dem Stadt Holz-Schreiber frey gegeben seyn soll / mit assistance des Kronen Gewaltigers
 te vilation zuverrichten; So soll Ihm niemand daran hinderlich seyn / noch sich der Untersuchung weigern / vielweniger entgegen se-
 zen / bey Vermeidung schwerer Verantwortung / sondern vielmehr alles bey Ihnen vorhandene Holz völlig vorzeigen / anweisen /
 und gegen gebührende billige recognition ohngewigert ausantworten. Wornach sich alle und jede zurichten. Begeben auf dem Kö-
 nigl. Schlosse zu Riga den 23. April, 1698.

ERICUS SOOP.



Ihrer Königl. Maytc. zu Schweden
verordneter Gouverneur über Liefland und die Stadt Riga/
General Major über die Infanterie, und Obrister über ein
Regement Dragouner.

ERICUS SOOP

Freyherr/ Herz zu Brunäsz und Saleby. etc. etc.

S ist nunmehr die Zeit vor der Thüre/ da die
Land-Arbeit zur Fortsetzung der Fortification etngefordert
werden muß; Dahero dem von allen und jeden Possesorn
der Königl. und Adeltichen Güter begehret wird / daß ein
jeder sein Contingent nach proportion der einhabende Gü-
ter Hacken-Zahl ohnfehlbar zu der bestimmten Zeit im Junio, Julio und Au-
gusto an dem in beygefügetem Aufsatze angewiesenen Orte ablegen / und
sich darüber gehührend quitiren lassen soll. Wornach sich alle zu rich-
ten/ und für sonst erfolgenden Executions - Zwang zu hinen haben.
Gegeben auff dem Königl. Schlosse zu Riga den 24. May 1698.

ERICUS SOOP.



int
un
felt

Ihrer Königl. Maytc. zu Schweden
verordneter Gouverneur über Liefland und die Stadt Riga/
General Major über die Infanterie, und Obrister über ein
Regement Dragouner.

ERIC

Freyherr/ Herz zu Brunäsz und Saleby. etc. etc.

S ist nunmehr die Zeit vor der Thüre/ da die
Land-Arbeit zur Fortsetzung der Fortification etngefordert
werden muß; Dahero dem von allen und jeden Possesorn
der Königl. und Adeltichen Güter begehret wird / daß ein
jeder sein Contingent nach proportion der einhabende Gü-
ter Hacken-Zahl ohnfehlbar zu der bestimmten Zeit im Junio, Julio und Au-
gusto an dem in beygefügetem Aufsatze angewiesenen Orte ablegen / und
sich darüber gehührend quitiren lassen soll. Wornach sich alle zu rich-
ten/ und für sonst erfolgenden Executions - Zwang zu hinen haben.
Gegeben auff dem Königl. Schlosse zu Riga den 24. May 1698.



in
ut
te

[Faint, mirrored text from the reverse side of the page, including the name ERICUS 20]

S haben Ihre Königl. Maytt. aus tragender allergnädigsten Vorsorge für dero Liefländschen Güter und Bauren Conservation allergnädigst verordnet / daß eine genaue inquisition über derselben jetzigen Zustand gehalten / und durch uns im Letztlichen Oeconomie District verrichtet werden soll; Damit Ihre Königl. Maytt. nach abgestatteter unterthänigsten Relation und eingeholter umständlichen nachricht / was zu besagter Güter und Baurschafft Wohlstand und aufnehmen nöthig seyn mag, desto besser und eigentlicher in Gnaden resolviren können. Worbey Ihre Königl. Maytt. insonderheit benachrichtiget zu werden verlangen / wie weit ein oder ander Gut und Baur Gesinde / durch mißdeyliche Jahren nebst anderen Unglücks Fällen / oder durch derer Possesoren disposition, entweder zu viel genommene Gerechtigkeit und Vorstreckungs Bahte / oder über Gebühr auferlegte Arbeit und dergleichen / unter gekommen seyn möge / zu welchem Ende von allen und jeden Einhaberen der Königl. Güter so wohl eine pertinente Nachricht von aller unterhabenden Gesinder und Bauren jetzigen Verschaffenheit und Vermögen an Menschen Vieh und anspamm / als auch richtige Specification von denselben Bauren / in denen letzten 3. oder 4. Jahren aufgelauffenen und rektirenden Gerechtigkeit und Vorstreckungs-Schulden / nach beygefügetem formalar, und mit Specificirung der bey dem Gut gebräuchlich gewesenenen Vorstreckungs Baht erfordert wird. Welche Schulden vorher mit der Baurschafft also zu Liquidiren dienen / daß niemanden etwas zu viel angezehet werde: Wasen alles was denen Königl. Bauren von ihren Possesoren zu viel genommen worden / und darnach in die Liquidation und das Schuld Register eingestossen zu seyn / bey künsttlicher inquisition befunden werden kan / übel angesehen und Ihrer Königl. Maytt. allergnädigsten Verordnung nach / doppelt erstattet und decortiret werden wird. Solches veranlaßet uns

hievon pare zu geben / mit ersuchen daß besagte Nachricht und Specification von denen Gesinderen und Bauren der gedachten Güter / aufs geschwindeste und accurateste als immer möglich / aufgezehet / und uns vor Pfingsten zugesandt werden möge / damit was weiter hiebey nöthig bey zeiten veranstaltet werden / und Ihrer Königl. Maytt. allergnädigstem Befehl ein behöriges Gnügen geschehen könne. Riga den May. Anno 1698.

Ihrer Königl. Mayt. zu Schweden/
verordneter Gouverneur über Liefland und die Stadt Riga/
General Major über die Infanterie, und Obrister über ein
Reglement Dragoner.

ERICUS SOOP

Freyherr/ Herz zu Brunäs und Saleby. etc. etc.



Demnach Seine Hochgräffliche Excellence der Königl. Rath/ Feld-Marschall und General - Gouverneur vor-
udtig und dienlich befunden / und desfalls Ordre hicher
ergehen lassen / daß die hier im Lande stehende Cavallerie
im Jahre ein oder andermahl in Ihren Compagnien zu-
sammen gezogen und excerciret werden soll / welches
dahero edensals bey der Ritter-Fahne geschehen muß ;

So wird solches allen und jeden Ruffhaltern hiemit notificiret / und Ih-
nen daneben anbefohlen / daß ein jeder seinen Rosdienst Reuter / welchen Er
vermöge habenden Pollets zu stellen schuldig ist / in der Montirung / zu der
Zeit und an dem Öhrtern die der Herz Oberster Ewold Joh. von Bickinahoff
einen jeden wird benennen und beordern lassen / ohnschicklic mit bendelitem
Proviand / Fourage und Ammunition einschlecken und stellen soll / damit
dieselbe gleich andern in gehörigen Exercitien geübet werden können. Wor-
nach sich alle / so es angehet / zurichten. Gegeben auf dem Königl. Schlos-
se zu Riga den 13. Jul. 1698.

ERICUS SOOP.



63.
Ihrer Königl. Mayt. zu Schweden/
Verordneter Gouverneur über Liefland und die Stadt Riga/
General Major über die Infanterie, und Obrister über ein
Reglement Dragouner.

ERICUS SOOP

Freyherr/ Herz zu Brunäs und Saleby. etc. etc.

Sie die Nothwendigkeit erfordern will / vor die
Einbringung der diß jährigen Station sampt denn Restantien
und Reuter-Berpflegung zu sorgen / So ergehet hiemit
an alle und jede Possesores so wohl der Königl. als Adell-
lichen Güter dieser Befehl / daß ein jeder sein Contingent
der Königl. Station und Reuter-Berpflegung sampt den Restantien nach
beygefügetem Auftrage an dem assignirtem Orte bey der Königl. Reuterey /
und zwar die nechstegelegene so fort und noch diesen Herbst / die andere
aber bey erster Schitteren-Bahn abtragen / sich quitiren lassen / und
hernach / wenn die völlige Lieferrug geschehen / bey dem Königl. Oeconomie-
Contoir einen Schein nehmen sollen / gestalt dem hieneben ein jeder ausdrück-
lich verwarnet wird / daß wer nicht gegen den 1. Febr. nechstfolgenden 99sten
Jahres sein Contingent dieses Jahres Station und Reuter-Berpflegung
sampt denn Restantien völlig wird erleger und gültigen Schein dersen
vorgezeiget haben / wieder denselben die übliche Militaire Execution
ohnfehlbar ergehen soll. Wornach sich ein jeder zurichten. Gegeben auf
den Königl. Schloß zu Riga den 1. Septembr. 1698.

ERICUS SOOP.

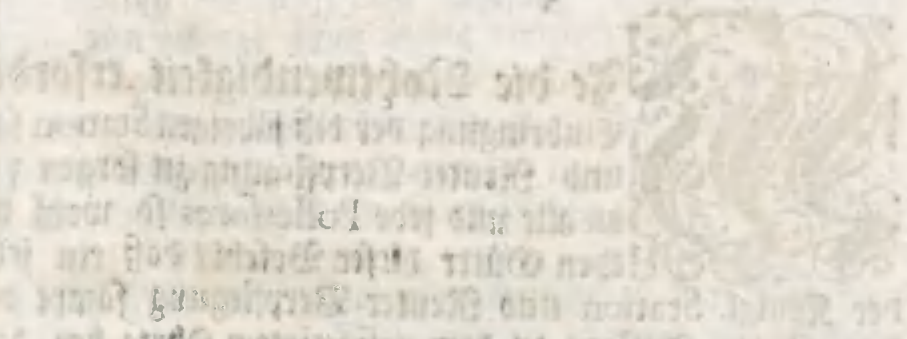


in
ui
te

General Major über die Infanterie, und
Oberster über ein Regiment
Dragoner

ERICUS SOOP

Freyherr / Herz zu Brunass und
Saleby. etc. etc.



in Folge ein Ober-Comendant
General Major über die Infanterie, und
Oberster über ein Regiment
Dragoner

Ihrer Königl. Maycc. zu
Schweden! verordneter Gouverneur über
Plesand und die Stade Riga / General Major über die
Infanterie, und Obrister über ein Regiment
Dragoner

ERICUS SOOP

Freyherr / Herz zu Brunass und
Saleby. etc. etc.

An hätte zwar wohl ver-
muthet/ es würde einjeder
nach denen bereits den 18.
Januar. und 19. April 1697.
ergangenen Placaten nicht allein das be-
nötigte Brücken, Holz im verwichenem
Winter angeführet/ und sein Contingent
der angewiesenen Brücken und Wege
schuldiger massen angefertigt haben; Al-
lein man muß dennoch nicht ohne Ver-
fremdung vernehmen/ daß über die
schlechte Beschaffenheit sothaner Brücken
und Wege bereits so grosse Klagen gefüh-
ret werden/ daß dieselbe/ woserne keine
Reparation erfolget/ zu unerträglichem
Beschwehr/ Ungelegenheit und Gefahr
der Reisenden/ gar unbrauchbar werden
dürfften. Ob man nun zwar wohl Ursach
hät-

hätte mit der Execution darauff zuver-
fahren; So hat man doch vor dieses
mahl in billiger Erwegung der schweren
Zeit/ damit der Höchste dieses Land heim-
gesuchet/ annoch damit anstehen wollen.
Auff das aber nichts desto weniger die
Brücken und Wege/ so viel möglich/ im
brauchbarem Wesen erhalten werden mö-
gen; So wird allen und jeden Posses-
soren der Königl. und adelichen Güter
hiemit anbefohlen! daß ein jeder sein
Contingent, auff des Greysß, Vogts An-
weisung/ an denen unbrauchbaren Öhr-
tern/ ohngesäumt anfertigen und brauch-
bar machen möge/ damit der reisende
Mann sich derselben noch diesen Herbst
ohne Gefahr und Schaden bedienen kön-
ne/ mit der ausdrücklichen Verwarnung/
daß wider die säumige und Ungehorsa-
me mit der Execution auff die darauff
ge-

setzte Straffe ohnschlabar verfahren wer-
den soll. Wornach sich ein jeder zurich-
ten. Gegeben auff dem Königl. Schloß
zu Riga den 2. Septemb. Anno 1698.

ERICUS SOOP.



65.
Königl. May:ß

Förnyade

SSAADA

Och

Förordning /

Huru med Biggiare och Gattige som rätt
Allmoso behöfwa / så och med Landzstrykare och Lät-
tingar / förhållas skal. Daterad Stockholm
den 21 October 1698.



Cum Gratiâ & Privilegio S:æ R:æ Majest.

STOCKHOLM /

Tryckt uti Kongl. Booktr. hoos Sal. Wankifs Vnckia.

Wår Satt
med Bud;

Nåde/Sweriges/Bötes och Wån-
des Konung / Storfurste till Finland /
Hertig uti Skåne/ Estland/ Lijfland/ Carelen/ Brez-
men / Behrden / Stettin-Pommern / Cassuben och
Wänden/ Furste til Rügen/ Herre öfwer Ingerman-
land och Wismar; Så ock Pfalzgresfve wid Rhein/
i Beyern/ til Gülüch/ Cleve och Bärgeu Hertig/ etc.
Giöre witterliget / at såsom Wij icke utan särdeles
misnöije förnimme / huruledes Tiggerijt/ så i Stå-
derne som på Landet / men i synnerheet här i Wår
Residens Stad Stockholm / sig allt mehr och mehra
inrijar/ oacktat mycket gode och nyttige Förordnin-
gar till deß hemmande för detta åre affattade ; och
Wij där jämte befinne/ at den minsta deel af dem
som Allmoso sökia / utaf rätt armod/ för Nöd/ All-
derdomb eller Bräckeligheet skull / åre wordne förors-
sakade at griipa till Tiggare-Stafwen / warandes
de

de flerste ibland dem sådane/ som antingen hafwa si-
ne friske Lemmar och Krafter/ eller och / icke äre så
lytte och wahnföhre/ at de iu kunna arbeta för fö-
dan/ men slå sig till Tiggerij allenast af Lättia och
Sielfzwäld/ sampt föröfwa sedan der wid allehan-
da Odngder och Laster. Alltså blifwa wij deraf i
Räder föränlatne / de förre uthgångne Stadgar i
detta mahl at förnya/ på sätt som efterföllier:

I.

På det de wahnartige Lättingar / hwilka utaf
blott sielfzwäld / uthan twingande Kroppz Swag-
och Bräckelighet sig till Tiggerij begifwa/ måge för
sådan sin Odngd warda behörigen näfste / hafwe
Wij i Räder godt sunnit/ medelst Wår af detta
dato uthgifne Förordning/ at låta här i Stockholm
inrätta ett Arbeß-Rasp- och Spinnehuus / uti
hwilket sådane Lättingar / ware sig Mans eller
Qwinspersoner/ så snart de befinnas föröfwa något
Tiggerij/ i Huusen eller på Gatorne/ skola warda
införde/ derest de sedan icke allenast med någon nyt-
to till sin födo kunna arbeta/ utan jämwäl lida det
straff/ som de med sitt Okynne förtient hafwa.

II.

Till at hämma det myckna utläpp af Tiggarena
ifrån den ena Orten till den andra / i synnerheet hiit
till Stockholm/ så skall här med allom i gemehn så
wäll

wäl Prästerskapet och Kongl. May:z Betiente i
Landzorterne/ som alle andre strängeligen wara
förbudit/ at meddela någrom någre Pass och recom-
mendationer till at tiggia/ utom den Stad och
Sochn/ där Tiggaren elliest är wistandes/ ehwad
skäl och orsaker där till förebåras kunna / och så
frampnt någon desz utan antingen Mans eller Qwins-
Person/ understår sig at löpa uthur den ena Soch-
nen i den andra/ och den ena Staden i den andra/
särdeles til denne Wår Residens Stad Stockholm/
at tiggia/ den skall strax fast tagas / och uti Arbeß-
huuset innahnas/ där han sedan efter sitt Brott och
erwiiste wahnart skall wederbörligen plichta.

III.

Sammaledes skal det och förhållas med alle an-
dre som uppå Gatorne eller i Huusen här i Stock-
holm/ sig företaga at tiggia/ skolandes de strax uti
benämnde Arbeßhuus insättias / hwarest de som i-
bland dem föhre och friske äre / skola hållas till Arbe-
te/ raspande / spinnande eller annat / men de lytte/
bräckelige och uråldrige/ hwilka intet Arbete giöra
kunna / elliest med deras nödtorftige Underhåll/ uti
deras särskilte Rum försedde blifwa; warandes i så
måtto Wår nådige Willia och allfwarliga Befall-
ning/ at hädan efter/ inga Tiggare wari sig friske el-
ler wahnföre/ uppå Gatorne eller i Huusen uti Wår
Resi-

Residens Stad Stockholm skole liidas / utan så snart de finnes / straxt uptagas / och som här ofwanförmålt är / uti Arbej- och Fattighuusen införas / där dhe sin föda och uthkomst efter nödtorsten hafwa skola.

IV.

Och alldenstund de tilförenne till de rätte Fattiges och Allmose-Hions / så och de torstige Tiggare Barnens uppehålle tillordnade Medel / en alltid torde göra fyllest / i synnerheet då dyr Tijd å färde är / ty hafwe Wij till des widare Tillökning / här med i Råder stadga och förordna welat / at såsom Högst-Sal. Hans Kongl. May:ts Wår högtållselige K. Herz-Jader / Glorwürdigst i Minnelse / hafwer uti des itererade Stadgar och Påbud om åtskillige Ordningars afskaffande / så wål wid Adelsens / som Präster-och Borgerskapes Trolofningar / Gåstebud / Barndoop och Begrafningar / af Åhren 1664 / 1668 och 1669 / förklarar des högstberömmelige Omwårdnat för de Fattige / förmanandes och besallandes des trogne Undersåtare / at de wid sådane Tillfällen / all öfwerflödig omkåstnad bespara / och i det stället håller skola gifwa någre Gåstwor in pios usus, i synnerheet till de fattigas Hiålp och Nåring; Men ganska få finnas som wid benåmde tillfälle någon Christelig Gifmildheet påskijna låta /

ta / ty äre Wij i Råder wordne föranlåtne här med at stadga och påbiuda / Först / at alle Brudfolk wid första Lysningen / sammaledes och alla Barnsångz Dwinnor / sampt andre / dem Gud ifrån Siukdom till Hålsan förhulpit / när de därföre i Församlingen låta göra Tacksånelse / skola wara plicktige efter deras wilkår / samt Råd och Åmbne / at aflåggia någon Allmoso til de Huusfattige.

V.

Sammaledes enår någon Begrafning pålyses / skola de som Begrafningen giöra och anställa / ihogkomma de Fattige / hwar efter sin Förmågo / funnandes så wål dese / som dhe / hwilka i föregående Punctt omförmåles / ingifwa hoos Församlingens Kläckare tillika med Allmosan en Sedel eller Förteckning där uppå / hwar efter sedan Kläckaren bör giöra därföre Reeda och Räkning.

VI.

Skole alla dhe Collecter som under Lijfpredijningarne med Håstworne samblas / i lijka måtto till de Huusfattigas underhåll användas / hwilka uti en särskilt Collect Rista i Kyrckian inläggias böra.

VII.

Enår Inventarier uti något Sterbhuus uprättes och qwarlåtenskapen kommer antingen at årswas / eller

eller gå i Gialdz betalning/ hwilket i bägge händelserne / är för wederbörande en lycka och fördeel / då skall af Boes förmågo eller Inventarii Massan gifwas til de Fättige en åttöde dehl för hundrade/ eller 4 öre af hwarie Hundrade Dal. hwilket contingent af dem som Inventerningen förrätta / strax emottagas och till de fattigas Föreståndare emoot qwitto lefwereras skal.

VIII.

Alla Testamentarier, dhe där medelst någons yttersta willia och förordning komma at niuta något/ antingen i Löödsöron eller fast Ägendomb / skola af det Testementerade quanto eller deß wärde / gifwa till de Fättige ett halft för hwarie hundrade/ hwilket aflewereras til de Fattiges Föreståndare emoot Qwitto / enär deelningen efter den döda förrättas och Testamentet uttages.

IX.

Beträffande för öfrigit de små Barnen/ som antingen äre Fader- och Moderlöse/ eller hwilkas Föräldrar och Anhörige så fattige eller så wahnartige äre / at dhe sig om dem / hwarfen kunna eller willia wärda låta; Så emedan det är Christeligt/ och stoor macht uppå ligger / at Ungdomen blifwer
wål

wål upfostrad / sampt alt tilfälle betages till Lättia och Odngd / warandes till den ända Barnhuuset här i Stockholm inrättat / och med deß årlige anseelige Inkomster försedt och benådat; Men som hända torde / at benämde Barnhuusets inkomster en kunde tåla / det alle sådane fattige / hälft Fader- och Moderlöse Barn / blefwe där / till underhåll och upfostran intagne / ty hafwe Wij på den händelse / här med i Råder stadga welat / at de öfrige Barnen / hwilka i Barnhuuset en kunna inbringas / skola blifwa uti Fattigstugurne intagne / och skötas af de Qwinspersoner / som där deras tillhåll hafwa / niutandes sitt uppehälle af de Medel som till Huusfattigas underhåll anslagne äre.

X.

Och på det dese fattige Barnen / beshynnerligen Gåfarne / så snart dhe hinna till någon ålder och styrkia / sampt i sin Christendom underwijste äro / måge så mycket snarare komma at förtiena sin föda sielfwa / och lembna rum åt de mindre / som i deras ställe efter handen intagas kunde / skall hwar och en Swenskt Skeppare som seglar i Wäster-Sjön wara förbunden / hwarart fierde år
B at

at antaga en Voike/ uthur Barn- eller Fattighu-
set/ den han sielf må uthwällia/ till Skeppz-
Päike / för hwilken han/ så ofta han kommer hem i-
gen/ är skyldig at göra besked/ warandes ho-
nom intet tillåtit/ på främmande Orter Päiken
at förstiuta eller ifrån sig drifwa; men när berör-
de åhr äre förflutne / eller Päiken i medler tijd
wore med döden afgången/ skall Skepparen wa-
ra förplichtadt/ at straxt taga en annan i des stäl-
le; Kunnandes de öfrige/ hwilka antingen intet
äre fallne till Siödsfart / eller och at alle där till,
en hinna brukas/ wid Borgmästare och Råd;
eller andre wederbörandes påminnelse/ utaf Handt-
wärfarene warda antagne / at lära något nyt-
tigt Handtwärf / som hwar och en bäst prof-
was bögd och inclinerad till / hwar medelst sedan/
icke allenast Siödsfolk/ utan och hwariehanda
Handtwärfare / af infödde Swenske Barn / til-
wäxa kunna. Uppå alt detta som i denne Wär
nådige Förordning påbiudes / skola Wär Of-
wer-Ståthållare / Wäre General Gouverneu-
rer, Gouverneurer och Landzhöfdingar / så och
Magistraten i Städerna / hafwa noga inseende/
at den i alla måtto / obräsligen efterlewas må/
och är Wär nådige Willie / at denne Förordning/
åhr

åhrligen af Predikstolarne / så på Landet som
i Städerna / skal upläsen warda. Till ytterme-
ra wisso hafwom Wij detta med egen Hand under-
skrifwit/ och med Wårt Kongl. Sigill bekräfta låtit.
Datum Stockholm den 21 October åhr 1698.

CAROLUS.

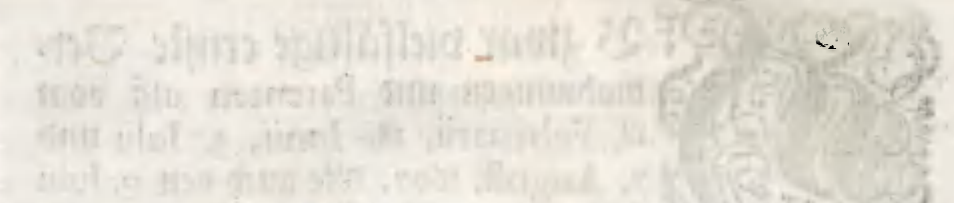


Handwritten text at the top of the left page, likely bleed-through from the reverse side.

CAROLUS



Ihrer Königl. Maytc. zu
Schweden! Raht/ Feld-Marschall und Ge-
neral-Gouverneur über Liefland und die Stadt Riga /
wie auch Cantzler der Academie zu Dorpt.
ERICH DAHLBERGH,
Graff zu Schenäß / Freyherr auf Stropsta
und Herz auf Wärder.



S zwar vielfältige ernste Ver-
mahnungen und Patenten als vom
18. Februarii, 18. Junii, 3. Julii und
7. August. 1697. wie auch den 13. Julii
dieses jeto ablauffenden Jahres we-
gen Beybringung der Montirungs-
Gelder und Anschaffung der noch fehlenden Montirungs-
Sorten ergangen; So muß man doch nicht ohne grosse
Befremdung vernehmen / daß die Kostdiensthalter we-
der die erforderte Gelder völlig eingebracht / noch die
mangelnde Montirungs Sorten angeschaffet / wodurch
denn die völlige Einrichtung des Kostdienstes sehr gehindert
worden / und zu keinem rechtem Stande so wohl zu Ihrer
Königl. Maytt. als des Landes Dienst gebracht wer-
den können; Man hätte wohl dahero Ursache wieder
die Ungehorsame und säumige mit würcklicher Execution
zuverfahren; Allein man hat auß gewisser Considera-
tion noch dieses mahl damit anstehen / daneben aber
nicht unterlassen wollen / die vorige Verordnungen
nicht allein deswegen zu wiederholen / sondern auch da-
bey allen und jeden Kostdiensthaltern alles ernstes zu be-
fehlen / daß ein jeder seine restirende Montirungs- Gel-
der / insonderheit zu Erkauffung der Zelten / ohnfehlbar ge-
gen den letzten Januarii bey dem Auditeurn Lyste ein-
bringen / an gehörigen Orte abtragen und die restirende
Montirungs Sorten davor anschaffen soll / mit der auß-
drück-

drücklichen Verwarnung / daß nach solchem verfloffenen
Termino die Execution wieder die säumige auff-
dasduplum ohne fernere Verschöning unausbleiblich er-
folgen soll. Woneben ein jeder Rüsthalter erinnert wird /
seine untüchtige Pistohlen / die auß jüngster General-
Munsterung vor undienlich befunden worden / an ge-
hörigem Orte / von wannen sie geliefert worden / wie-
der einzubringen / damit Sie alda repariret und Mun-
stermächtig gemacht werden können. Sonst muß man
auch ungerne vernehmen / welcher gestalt sich einige Rüst-
halter unterstanden / nicht allein die bey der General-
Munsterung gestellte und in Eyd genommene Reuter
vor sich selbst abzuschaffen / sondern auch die casirte
Pferde und Montirung bey Exercirung der Compagnien
zugebrauchen / welches Ihrer Königl. Maytt. ernstlichen Be-
fehl und der Rüst-Ordnung straffbar entgegen ist. Wie
nun solches an den schuldigen zu eyfern dem Fiscal com-
mittiret worden; So kan man daneben nicht unter-
lassen allen und jeden Rüsthaltern nochmalen ernstlich
zubefehlen / daß niemand sich / außser der General-Mun-
sterung / unterstehen soll / das geringste weder an Reutern /
Pferden oder anderer Montirung zu verändern / abzuschaf-
fen / und zuverschlimmern / sondern wenn ja durch un-
vermuthlichen Zufall inrerhalb der Munsterung an Reu-
tern und Pferden etwas müste geändert werden / so soll
ein jeder Rüsthalter solches zuvor dem Hrn. Obersten oder
Rittmeister präsenuiren / und auß dessen Gutbefinden /
bey

bey der nechsten General-Munsterung stellen/und es alda vor gut erkennen lasse. Ausser diesem hat bey jüngster Exercirung der Compagnien/ sich/ nach des Hrn. Obersten bericht/ gnugsam hervor gethan/ wie schlecht die Reuter-Trossen mit Sutter/ Munition, Victualien und andern Zubehör versehen gewesen/ so daß weder Lente noch Pferde sich damit behelffen können. Es werden daher die Rüsthalter hiemit ernstlich ermahnet/ daß Sie die Trossen hinführo bey dergleichen und andern Commendirungen mit besser und nödtiger Verpflegung an Lebens-Mitteln vor Menschen und Pferde/ sampt Munition vor dem Reuter und was zu dessen Nothwendigkeit und Gebrauch erfordert werden mag/ versorgen sollen/ damit kein Mangel dartzu verspühret/ und wieder die Ungehorsame keine Straffe vorgenommen werden dürffe. Welchem ein jeder/ dem es angehet/ wird nachkommen. Gegeben auff dem Königl. Schlosse zu Riga den 24. Decembr. 1698.

ERICH DAHLBERGH.

(L. S.)

Ihrer Königl. Maytt:
zu Schweden Raht / Feld-
Marschall und General-Gouverneur über
Liefland und die Stadt Riga/ wie auch
Cantzler der Academie zu Dorpt

ERICH

Dahlbergh

Brass zu Schenass/ Freyherr
auff Stropsta und Herr auff Wårder.



We S. S. Ritter-
schafft **Hn. Hn.** Deputirte
Commissarien zur Richtig-
machung der rückständigen
Laden und bewilligten De-
putation-Gelder / als einzigen zu Ihrer Cassa
destinirten Mittel / sich inständig beklagen / daß
davon / ohngachtet aller deßfalls ergange-
nen nachdrücklichen Ermanungen / wenig
emgekommen ; So kan man hieraus der
schul-

schuldigen Eingesehenen schlechte Neigung
zur Beforder- und Unterhaltung Ihrer Land
Cassa desto mehr ersehen / weilm dadurch so
wohl Ihre Hn. Hn. Deputirte als wenige Be-
diente sich verlassen zu seyn klagen / und zum
Theil Noth leiden müssen. Umb so viel we-
niger kan man sich entziehen / die deßfalls ge-
suchte Oberkeitliche Hülffe ertheilen zu lassen /
gestalt denn htemit an alle und jede in beyge-
fügtem Aufsatze gemeldte schuldige Posses-
siores dieser ernste Befehl ergeheth / daß ein
jeder seine rückständige Qvote so wohl von
Laden als Deputation-Geldern gegen den
30. Januarii bevorstehenden / **W**itt gebe!
glücklichen Jahres / ohnfehlbahr auff der
Ritter-Stube zu Riga abgeben / oder bey
weiterer Ermangelung dessen der Exeention
auff das duplum ohnfehlbahr gewärtig
seyn

seyh soll. Wornach sich die/so es angehet/
zu richten. Gegeben auff dem Königl.
Schlosse zu Riga den 24. Decembr. 1698.

ERICH Dahlbergg.

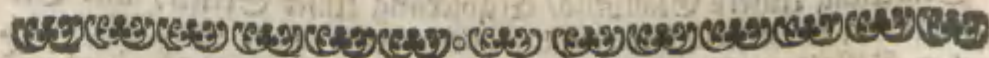


Ihrer Königl. Mayest.

PLACAT

Wegen

Vier allgemeiner/ Solennen, Danel. Fast. Buß/
und Behe. Tage/ die über das ganze Reich Schweden/ dem
Groß-Fürstenthumb Finland und alle der Krohn Schwe-
den gehörige und unterliegende Fürstenthümer/ Länder und
Herrschaften feyerlich gehalten und begangen werden
sollen/ in gegenwärtigen 1698. Jahre.



Berteutschet und gedruckt zu RIGA/

Durch Johann Georg Wilcken/ Königl. Buchdrucker.

Nur Carl von Gottes
 Gnaden/ der Schweden/ Gothen und
 Wenden König/ Groß-Fürst zu Finland/ Herzog zu
 Schwonen/ Estland/ Liefland/ Carelen/ Pöhren/ Behren/ Stettin/
 Pommeren/ Cassuben und Wenden/ Fürst zu Nügen/ Herr über In-
 germanland und Wismar; Wie auch Pfalz-Grav bey Rhein in
 Böhren/ zu Silesien/ Cleve und Bergen Herzog etc. Entbieten Euch/
 unseren lieben getreuen Ständen und Unterthanen/die in unserm Kö-
 nig-Reiche Schweden/ dem Groß-Fürstenthumb Finland/ sampt al-
 len der Kron Schweden zugehörigen und darunterliegenden Ländern
 und Herrschafften/ gesessen sind und wohnen/ wie auch allen andern/
 die darinnen sich auffhalten/ unsere sonderliche Gnadi/ gnädige Zune-
 gung und günstigen Willen / nebst Gott dem Allmächtigen zuvor;
 Und können Euch sampt und sonderlich nicht verhalten/ daß/ wenn
 wir absonderlich nun bey Antrittung der Uns von dem Höchsten ver-
 liehenen Erbreichs Verwaltung und Regierung betrachten und beden-
 cken/ welcher Gestalt wir dies unser Königl. Ampt glücklich beginnen/
 erwünscht fortsetzen/ und rühmlich ausführen können/ zu des grossen
 allwaltenden Gottes Ehre/ seiner Kirchen zum Wohlstand und Er-
 bauung/ zu unsers Königl. Throns Stärck- und Befestigung/ zu des
 ganzen Reiches und aller Einwohner unser getreuen Unterthanen
 Schutz/ Wohlergehen/ und Aufkommen; So befinden wir auch und
 Ihr sonder Zweifel zugleich mit uns/ welcher Gestalt/ nebst der
 unschätzbaren Gnade/ die Uns und unseren Reichere darin wiederfahren/
 daß Gottes heiliges Wort/ rein klar und unverfälscht unter Uns und
 in unsern Kirchen/ zu aller Trost und Unterweisung/ so sorgfältig ver-
 kündiget und geprediget/ imgleichen die hochwürdige Sacramenta zu
 Stärckung unsers Glaubens/ Erquickung unser Seelen / und Ver-
 mehrung der Gerechtigkeit reichlich ausgehasset wird. Wir haben glei-
 cher Gestalt grosse Ursache / nicht allein zu rühmen / zu ehren und
 zu erheben / dieselbe Gnaden-volle und überschwengliche Mildigkeit/
 Väterliche Versehen und Schickung Gottes / vermittelst
 welcher

welcher wir die nechstverflossene betrübte und sorraliche Zeiten haben
 überleben / und unsere mündige Jahren erreichen können / auch
 zugleich in einem erwünschten Friede / nach Euer aller Verlangen /
 selbst das Regiment antreten / sondern auch / in Betrachtung des-
 sen/ daß aller guter Fortgang so wohl hiebey als in allem übrigen
 Vornehmen/ in diesem sonst unbeständigen und vergänglichlichen Wesen/
 so vielmehr bloß und allein auff Gottes fernere Gnade und Barm-
 herzigkeit ankommen muß/ weil dieselbe eben die rechte Quelle und Ur-
 sprung alles beydes Geis- als Leiblichen / Zeitlich und ewigen Heils
 und Glückseligkeit ist / alle die Mittel zugewissen / die einen solchen
 Christlichen Vorsatz / und vorhabenden Zweck glücklich befördern
 können. Und weilens dieses aus dem allerheiligsten und geoffenbahr-
 tem Worte Gottes/ aus der voriaen Zeiten Exempeln / und
 der täglichen Erfahrung klar und unläugbar ist / daß kein Ding
 mehr eines Landes und Volckes Wohlstand und Aufkommen hin-
 dern/ oder vielmehr Gott und Menschen von ein ander scheiden/ und
 zugleich den Segen in Fluch und Plagen verwandeln / alle gute
 Rath und Anschläge zur Thorheit und schädlichen folge machen /
 und endlich alles ins äusserste Verderben und ohnfelhbahren Unter-
 gang stürzen kan / als eben die verdammliche Sünde und eine ver-
 stockte Ubertretung unsers allmächtigen Gottes unsers Schöpffers
 und Erhalters heiliger Geseze / Willen/ Gebodte und Befehle/ da
 man durch ein Sünden-volles/ und Gottloses/ sicher und unbüßfer-
 tiges Wesen/ Gottes Wort/ Vermahnungen und Dräuungen/ sampt
 den vor Augen schwebenden Zorn-Zeichen und würcklich erfolgte
 merckliche Straffe und Plagen in den Wind schläget / ohne wahr-
 re Besserung und Bekehrung/ die noch übrige verlichene Gna-
 den-Zeit / da man billig bedencken solte / was zu dem rechten
 Friede dienet / vergebens und fruchtlos verlauffen läst; deswe-
 gen wenn ein jeder in sich selbst gehet/ und ohne Heuchelen sein
 Wesen untersuchet/ und in Anlehung des obgemeldten den gegen-
 wärtigen Zustand des Vaterlandes sampt den grossen Irrände-
 rungen/ betrübten Begebenheiten und höchstbekläglichen Todes-
 Fällen/ so sich in kurzer Zeit zugetragen/ und/ zugeschwelgen anderr
 mehr Unglücke/ den nun in einigen Jahren das Vaterland mehren-

theils überall schwer drückenden Mistrachs / Hungers. Noth und
ihre Zeit / näher erweget und betrachtet; So wird kein rechtgesin-
neter gefunden werden / der nicht dadurch gantz in überzerget wird /
daß solches alles nicht aus einem Sclumy oder nach dem Ge-
meinen Welt-Lauff / sondern / wie Gottes Schickung das Mensch-
liche Wesen ins gemein steuret und regieret / und desto mehr bey den
Veränderungen und Berwechselungen / so das Regiment und Reich e
in der Welt betreffen / seine Hand hat / wodurch Er seine göttliche
Allmacht erweist / und daß kein weltlich Glück / kein zeitlicher Wohl-
stand einigen Bestand länger haben kan / als seine Gnade und Wille
es unterstützet; Also müssen wir auch gesehen und erkennen / daß
solche und dergleichen mehr Unser Vaterland betreffene traurige und
betrübte Fälle und annoch hart zusehende Schwierigkeiten und Pla-
gen / welche alles / was zu des Reiches Wohlstand angelegt und anseer-
sehen gewesen / zu nichte zu machen scheinen / merckliche Sünden. Straf-
fen / gewisse Zeichen und ohnfehlbare Vorboten sind von schwebren
und größern besondern Unglücken / die der zum Grimm gereizete
und erzürnte gresse Gott / nach seiner gestrengen Gerechtigkeit / auff ein
Sünden- volles sicheres und gottloses Leben / über unser Vaterland
dürfte beschloffen haben; Allein weil wir auch dagegen vergewissert sind /
daß bey Gott Gnade / Vergebung und viel verschonen sey / und daß
Er mächtig / dasselbe was sonst unser Unglück und Untergang zube-
reiten scheinen könnte / bald zu unser aller besten / in sanfter Segen zu-
verwechseln und zuverwandeln / wenn nur das sündige Wesen abge-
leget wird / welches ist eine Ursache gewesen und noch ist / zu einem
solchen gestrengen Zorn und schwebren Straffe Gottes / und unsere
ganze Wohlfahrt und Glück gehindert hat; So ist uns nunmehr
nichts höhers von nöhten / als daß einer mit dem andern in der Zeit / und
weil noch die Gnaden-Thüre offen stehet / von ganzem Herzen be-
rene / sich umbwende und bessere / und zu Gottes unendlicher gressen
Gnade / Barmherzigkeit und Güte stiebe / sampt mit wahren Glau-
ben / Hoffnung und kindlichem Vertrauen / Vergebung und Verscho-
nung suche / imgleichen den Vorsatz habe / und darnach strebe / durch
Gottes Gnade / ein neues und Ihm gefälliges Christliches Leben
zuführen / als welches auff unser seiten das einhige Mittel und der
sicher-

sicherste Ausweg ist / Gottes Gnade mit allen daraus fließend
Geist- und leiblichen Segen wider zuacwirken / und ferner hin
behalten / damit es Uns und Euch sämptlich wohlergehen / unsere Re-
gimentszeit glücklich werden / und selb et Besolt die Freude / welche
Ihr über unsere Antretung zur Reichs- Regierung aus vitterkänigsten
Wohlmeinung und mit herzlichem Wunsch inegemein bezuget / in al-
ler Masse und Stücken vollenkommen seyn möge. Derowegen und
euch so viel bessere Gelegenheit und Anleitung zugeben / haben wir
nach Ihrer Höchsteel. und Euerwürdigster Gedächtnis / Hochgebet-
ten geliebten Königl. Herrn Vaters Beifellgen und rohmwürdi-
gen Exempel vor Christlich und kätstündig erachtet / hienit und
Krafft dieses unsers offenen Briefes anzuschreiben / zurerordnen
und zugebieten in diesem jüngst eingetretenen 1698ten Jahre / vier
allgemeine / Danck- Fast- Buß- und Beht- Tage / welche an den bevor-
stehenden 29. April. 17. Junii. 15. Julii. und 12. August: über
unser Reich / und darunterliegende Fürstentümer / Länder und Herr-
schaften gebührend gehalten / und hocheyerlich begangen werden sol-
len; Wie wir denn alch zufolge dessen ernstlich Etch allen Geist- und
Weltlichen / Hoben und Niedern / Jungen und Alten / Männern und
Frauen / so in unsern Königl. Reichen und deren angehörigen Fürstentü-
mern / Ländern und Herrschaften gessen / wohnen und sich auffhalten /
niemand ausgenommen / wes Standes oder Willkühr Er seyn mag /
der nicht wegen Kranckheit oder anderer unabwehlichen Zufälle verhin-
dert oder abgehalten wird / ernstlich gebieten und befehlen / daß Ihr
auff diesen obgemeldten allgemeinen Danck- Fast- Buß und Beht- Ta-
gen alle weltliche Verrichtungen an die Seite setzen / und nach einer Gott-
seligen Bereitung zeitig und eifrigh in Gottes Haus zu seyn
treten / daselst aus inehlicher Andacht Gott das Danckwort euer
Herzen vortragen / bei mittelst Betrachtung seines heiligen Wortes /
Psalmen / Gebet und Geistl. Lobgesängen / und daneben euer einhi-
ges Absehen seyn lassen sollet / mit vestem Ernst Etch zu dem Her-
ren euren Gott zu wenden / alle wohl verdiente Uns bereits drückende
und noch ferner vor euch schwebende Sünden. Straffe abbiten / den-
selben anrufen / der da forct und siehet der Sünden Noth und Jam-
mer / und der rechte Erlöser und Heilbringer ist / damit Er sel wieder
zu

Für Uns und Unser Reich mit seinem Gnaden Scheine und Erquickung
 wenden/ absonderlich aber Uns aus der Höhe Gaben und Kräfte ver-
 leihen wolle/ sein Werck und Willen hier auff Erden anzurichten.
 Ingleichen mit einem erwünschten Fortgange alle Unsere Rahtschlä-
 ge und Ehin bekrohen wolle/ welche wir nicht minder zu des Höch-
 sten GOTTES Ehre/ als zu der ganzen Christenheit auch euer aller
 Wohlfahrt/ Ruhe und Glückseligkeit Uns zu vollführen und auszu-
 richten vorgesetzt haben; Und uns endlich hinfüro unter den Flügeln
 seiner Gnaden und Barmherzigkeit leben lassen/ und untereinander
 ein Gottseeliges/ Christliches und Ihm gefälliges angenehmes Leben
 führen mögen/ daß wir solcher gestalt Uns vollkommen versichert
 halten können/ daß alle Gottes gnädige und gütige Verheissungen
 an Uns und Euch sämptlich erfüllet/ und bestätigt werden sollen.
 Damit nun dieses Unser Gottseliges Gebot desto besser Nachdruck
 gewinnen/ und von Uns allen mit gebührendem Gehorsam nachgele-
 bet werden möge/ wollen wir gnädig anbefohlen haben/ Unsern Ober-
 Statthalter in Stockholm/ General Gouverneuren, Gouverneuren und
 Landshöfingen/ sampt Burgermeistern und Raht in den Städten/
 und Bögten/ Befehlhabern und Lehns-Männern auf dem Lande/
 darauff genaue Anfficht zu haben/ daß dieses von niemand übertre-
 ten/ noch aus der acht gelassen werde. Gleicher gestalt obliegt dem
 Erz-Bischoff/ Bischöffen/ Pröbsten und Pastoren/ einem jeden ver-
 sich/ dieses Unser Gebot gebührend und zu rechter Zeit abkündigen
 zulassen/ und hernach wider den so zuverfahren/ der hiewieder brüchig
 befunden wird/ wie die vorige Beht-Zages Placate in Munde führen
 und in sich halten. Wornach Ihr alle insgemein und ein jeder inson-
 derheit Euch gehorsams zu richten. Und wir befehlen euch sämpt und
 sonders Gott dem Allmächtigen gnädiglich. Gegeben auff unserm
 Königl. Residence Hause in Stockholm den 3. Januar. 1698.

C A R O L U S.

(L. S.)

Die Beht-Zags TEXTE vor gegenwärtiges

Jahr 1698.

Am 1. Beht-Zage den 29. April.

Zur Früh-Predigt. Hof. 4. v. 1. 2. 3.

1. Höret Ihr Kinder Israel des HERRN Wort: Denn der HERR hat Ursache zu schelten die im Lande wohnen/ denn es ist keine Freue/ keine Liebe/ kein Wort Gottes im Lande.

2. Sondern Gottestaster/ Lügen/ Morden/ Stehlen und Ehebrechen/ hat überhand genommen/ und kompt eine Blutschuld nach der andern.

3. Darumb wird das Land jämmerlich stehen/ und allen Einwohnern übel gehen; Denn es werden auch die Thiere auf dem Felde/ und die Vögel unter dem Himmel/ und die Fisch im Meer weggeraffet werden.

Hoch-Messe. Dan. 6. v. 25. 26.

25. Auf der König Darius schreiben allen Völkern/ Leuten und Jungen.

26. Gott gebe euch viel Friede/ daß ist mein Befehl/ daß man in der ganzen Herrschafft meines König/ Reichs den Gott Daniels fürchten und scheuen soll; Denn Er ist ein lebendiger GOTT/ der ewiglich bleibet/ und sein König-Reich ist unvergänglich und seine Herrschafft hat kein Ende.

Nach Mittage. Joel. 2. v. 12. 13.

12. Gott spricht nun der HERR/ bekehret euch zu mir von gangen Her- gen/ mit Fasten/ mit Weinen/ mit Klagen.

13. Zerisset eure Herzen und nicht eure Kleider/ und bekehret euch zu dem HERRN euren Gott; denn Er ist gnädig/ barmherzig/ gedultig und von grosser Güte und reuet Ihn bald vor Straffe.

2. Beht-Zage den 17. Junii.

Früh-Predigt. Dan. 9. v. 4. 5. 6.

4. Ich bekehrte aber zu dem HERRN in meinen GOTT/ bekandte und sprach: Ach HERR! Du grosser und erschrecklicher GOTT! der du Bund und Gnade haltest/ denen die dich lieben und deine Gebot halten.

Wir haben gesündigt/ Unrecht gethan/ sind gottlos gewesen und abtrünnig worden/ wir sind von deinen Geboten und Rechten gewichen.

6. Wir gehorcheten nicht deinen Knechten den Propheten/ die in deinem Nahmen unsern Königen/ Fürsten/ Vätern/ und allem Volck im Lande predigten.

Hoch-Messe. Esa. 58. v. 6. 7.

6. Als ist aber ein Fasten/ daß ich erwehle: Laß loß/ welche du mit Unrecht verbunden hast/ laß ledig/ welche du beschwehrest/ gib frey/ welche du drängest/ reis weg allerley Last.

7. Breich den Hungrigen dein Brodt/ und die so in Elend sind/ führe in Haus/ so du einen neckend siehest/ so bleibe ihn und entzeuch dich nicht von deinem Fleisch.

Nach Mittage. Psalm. 85. v. 4. 5.

4. Der du vormahls hast alle demen- Zorn aufgehoben/ und dich gewendet von dem Grimm deines Zorns.

5. Erörte uns GOTT unser Hey- land und laß ab von deiner Unnade über Uns.

3. **Beht. Tag** den 15. Jülü.
 Früh. Predige Psalm. 90. v. 15. 16.
HERR erfreue Uns nun wieder
 nachdem du Uns so lange plagest/
 nachdem wir so lange Unglück leiden.
 6. Zeige deinen Knechten deine Barmhertzigkeit
 und deine Ehre ihren Kindern.
 Hoch. Messe. Jer. 2. v. 19.
 19. **E**s ist deiner Bosheit Schuld /
 daß du so gestänpelt wirst, und deines
 Ungehorsams / daß du so gestraffet
 wirst. Also mustu inne werden und erfah-
 ren / was für Jammer und Herzleid
 bringet / den HERRN deinen GOTT ver-
 lassen / und Ihn nicht fürchten / spricht der
 HERR / HERR Zebaoth.
 Nach Mittag. Jer. 14. v. 7.
 9. **A**ch HERR / unsere Unwissenheit ha-
 bens ja verdient; Aber hilf umb
 deines Namens Willen; Denn unser
 Ungehorsam ist groß / damit wir wider
 dich gefündiget haben.



4. **Beht. Tag** den 12 August:
 Früh. Predige. Habac. 1. v. 12. 13.
 12. **H**ERR du HERR! mein GOTT
 und Hülffiger / der du von Ewig-
 keit her bist / laß uns nicht sterben / son-
 dern laß Sie Uns o HERR nur eine
 Straffe seyn / und laß Sie o Unser Hort /
 Uns nur zu bringen.
 13. Deine Augen sind rein / daß du
 Übels nicht sehen magst / und dem Jam-
 mer kanstu nicht zusehen / warum siehst du
 denn zu den Verächtern / und schwei-
 gest / daß der Gottloser verschlinget den
 der frommer / denn Er ist.
 Hoch. Messe. Psalm. 84. v. 10.
 10. **G**OTT unser Schild / schau
 doch / siehe an das Reich deines
 Gesalbten.
 Nach Mittag. Jac. 5. v. 16.
 16. **D**es Gerechten Gebeth vermag
 viel / wenn es ernstlich ist.

Ihrer Königl. Mayt.
PLACAT

wegen

**Vier allgemeiner / solennen Sanct. Fast-
 Buß- und Beht. Tage / welche im ganzen Schweden-
 Reich / dem Groß-Fürstenthumb Finland und allen der Krohn
 Schweden zugehörigen Fürstenthümern / Ländern und Herr-
 schafften hochfeyrllich gehalten und begangen werden
 sollen / im gegenwertigen Jahre 1699.**



Verteutscht und gedruckt zu Riga.



Durch Johann Georg Wilcken / Königl. Buchdr.

WIR VON

Wir von Gottes Gnaden / der Schweden / Gothen und Wenden König / Großfürst zu Finland / Herzog in Schonen / Estland / Lißland / Carelen / Brehmen / Behren Stettin-Pommern / Cassuben und Wenden / Fürst zu Rügen; Herr über Ingermanland und Wismar; Wie auch Pfalz-Grav bey dem Rhein in Bayern / zu Süllich / Cleve und Bergan Herzog etc. etc. Entbieten Euch unseren lieben getreuen Ständen und Unterthanen / die in unsern König-Reiche Schweden / dem Großfürstenthumb Finland / sampt allen andern der Kron Schweden zugehörigen und darunter liegenden Ländern und Herrschafften / sitz- und wohnhaft sind / wie auch allen andern / so darin sich aufhalten / unsere sonderbare Günst / gnädige Zuneigung / und günstigen Willen nebst GOTT dem Allmächtigen zuvor; Und können Euch sampt und sonders nicht verhalten / daß / nachdem wir vermittelst der Königl. Wachsamkeit / Vorsorg und Bekümmerniß / welche wir so wohl sonst als nach Anleitung unserß Höchstseel. Königl. Herrn Vaters Glorwürdigsten Gedächtnißes rühmlichen Exempel vor unser Reiche / als euer aller geliebten Vaterlandes Wohlstand / Ruh und Sicherheit tragen / vor eine sonderliche Nothwendigkeit erachtet / bey Umbwechslung dieses Jahres / da wir das vergangene zurücke geleget / und in ein neues Jahr getreten / höchst darumb bekümmert zu seyn / welcher gestalt wir dasselbe nach Gottes gefallen beydes wohl beizunehmen und glücklich überleben / ungleichen ferner hin unser Regiment so lecher gestalt führen mögen / daß es nicht weniger in Geist als zeitlichem Wohlstande befördert und vermehret werden könne; Also und weil solch unser wohlgemeinter Vorsatz seinen erwünschten zweck nicht erreichen kan / so ferne der Allerhöchste GOTT nicht dazur seine Gnade und Segen verleyhet / und
Ihr

Ihr von euer seiten Euch angelegen seyn laisset / vermittelst eines Gottseligen und Christlichen verhaltens / sampt inständigen und andächtigen Gebet / den grundgütigen GOTT dazu zu bewegen / und auf solche Art auch selbst suchet / unsere zu eurem besten angestellte Rathschläge und Vorhaben zu unterstützen; Auß will desfalls nötig seyn / daß Ihr etwas genauere nachdencket / wie weit Ihr jezund in dem mit GOTT aufrichteten Gnaden Bunde fest stehet; Woneben Ihr doch Ursache habet mit aller demüthigsten Ehrerbietigkeit und dancke Euch täglich zu erfreuen über die viele unzählbare Gnaden- Wohlthaten / und darunter fürnehmlich über sein theur- und seligmachendes Wort / sampt den Hochwürdigsten und Allerheiligsten Sacramenten zu euer geistlichen Seligkeit / wie auch den edlen und theurbaren Frieden nebst andern wahren Segen zum leiblichen wohlergehen / wodurch GOTT so herrliche Strahlen seiner unergründlichen grossen Barmherzigkeit / und Langmuht blicken laisset / und solcher gestalt Euch zur rechtschaffenen Betrachtung und gebührenden Gebrauch seiner Gnade und Güte locken will; Gleichwohl und nach dem Ihr doch in diesen verfloffenen Jahren manche gefährliche betrübte Begebenheiten habet spüren und erfahren müssen / sampt seltsamen und verderblichen Land-Plagen / die annoch grossen Theils dauern / und leicht schwerer werden dürfften durch den mehr und mehr zunehmenden Mißwachs und Hungers-Noth welche nicht allein euer geliebtes Vaterland bißhero betroffen hat / sondern auch noch die ganze Christenheit jämmerlich drücket und zusetzet / wodurch zugleich der grossr Mangel und Theurung verursacht wird / die man bereits an Saat und Brodt-Korn vermercket; Wodurch so wohl der Segen / den man sonst an einigen Ohrtern in unsern Reichen innerhalb newstverfloffenen Jahren / empfunden / sampt aller andern zu der armen und nothleidenden Hülffe und Entsetzung angewandten Vorsorge gleichsam unnütz und fruchtlos gemacht wird / so daß ein jeder über die schwere und unglückliche Zeiten klagen und winzeln muß / welche besorglich zu mehren allgemeinen

Elende und manches eussersten Verderben und Untergang endlich ausbrechen dürffte; So muß solches alles keines weges mit unachtsamer Sicherheit angesehen sondern aufgenommen werden als gewisse und ohnfehlbare Zeichen/ wie sie warhafftig sind / des grossen und erschrecklichen Gottes entbrandten rechtmäßigen Zorns und darauf erfolgenden harten Straffe und Heimsuchung/ welche/ so bald sie nicht durch wahrhafftige Busse/ Bekehr und Besserung zeitig abgebeuget / und Ihr vor gekommen wird/ so gewiß zu gewarten und zu befürchten ist/ als es Gottes Gerechtigkeit nicht anders leiden und mit sich bringen kan/ denn daß aller Segen von demselben sich abwende/ der die Gnade mühtwillig geringe schätzt und verachtet/ und daß eine unentweichliche Straffe auf Sünden und Unbusfertigkeit folge/ wie den auch zubefahren siehet/ daß ob wohl der grössste Theil/ äußerlicher Weise vor der Welt unsträfflich zu seyn scheinen möchte/ und gute Christen wollen geneunet seyn; Dennoch viele darunter im Herzen Gottlos/ Sünden voll/ scheinheilig und heuchlerisch gefunden werden: Welches sich auch zum Überflus durch die im täglichen Wandel sich äussernde böse Früchte und Lasterhafftige Werke ausweiset/ als augenscheinliche Proben und Kenne Zeichen des inwendigen schlechten Glaubens/ Gottesfurcht und Christenthums/ welches vor GOTT/ der alleine auf den inwendigen Menschen siehet/ Herzen und Nieren prüfet/ und im Geiss und in der Warheit geehret und angebetet seyn will/ ein Greuel ist / der über Land und Reiche die wohl verdiente Straffen und Plagen bringet/ wie auch alle heylsame Anschläge in Verderben/ alle Fruchtbare Mittel in Plagen/ und alle vermehrte Glückseligkeit und Segen in Unglück/ Wiederverwertigkeit und Fluch verkehret. Dahero und weiln solcher gestalt die höchste Nothwendigkeit/ eure Wohlfahrt/ eures Vaterlandes Noth und euer eigenes Verlangen zur Beforderung des allgemeinen Wohlstandes / es endlich erbetschet und erfordert / daß Ihr mit höchster Sorgfalt ohne verschub die Mittel

und

und Wege zur Hand nehmet/ und gebrauchet die der Allerhöchste Gott in seinem heiligen Worte und vermittelst seiner Trostreichen Verheissung allen Busfertigen in der noch gedimeten Zeit zu Gewinnung seiner Gnade und Barmherzigkeit verstehen; So haben wir Euch dazu nähern Anlaß und Anleitung zu geben / vor gut und Christlich erachtet / in diesem neulich aufgetretenem 1699. Jahre abermahl über unsere Reiche und darunter liegende Länder und Herrschafften anzuschreiben und zuverordnen/ wie wir auch hiemit und Krafft dieses unsers offenen Brieffes/ gebieten und verordnen/ vier solenne, allgemeine / Danck/ Fast-Buß- und Beht-Tage gebührend zu feyern und feyrllich zu begehen/ den 28. April, den 16. Junii, den 14. Julii, und den 11. August; Befehlen deswegen Euch sampt und sonders/ daß Ihr alle beyde geist- und weltliche/ hohe und niedere/ alte und junge / Männer und Frauen/ die in unsern König-Reichen / und dazu gehörigen Landschaften wohnen und sich aufhalten / niemand ausgenommen / wes Standes oder Willführ Er seyn mag/ der nicht wegen Kranckheit und unentweichlichen Vorfall verhindert wird/ an obgemeldten Tagen in Hause GOTTES zusammen kommet / alle weltliche Werke und Sorge von Euch ableget / den Herrn absonderlich in diesen berührten Tagen ehret/ und mit Herzens Bekümmerniß euer Sünden und Übertretung beklaget / und durch unsers Erldfers theures Verdienst und kräftige Vermittelung/ sampt einer ernstten und ungeheuchelten Bekehrung Gottes Gnade und Barmherzigkeit wieder zugewinnen suchet / und nach diesem immerhin in täglicher Busfertigkeit lebet/ und solche Früchte geben sollet/ die zu einer wahren Besserung gehören / auff daß Ihr solcher gestalt Euch der gnädigen Bewohnung Gottes versichern / wie auch zugleich von euren Vaterlande alles sonst zu dessen Verderb zielende Unglück und Plagen abwenden / und an staat dessen allen erwünschten Segen zu Unser und Euer aller so wohl allgemeiner als absonderlicher beides Geist- und Leiblichen Glückseligkeit und Wohlstand befördern könnet. Damit nun dieser

Unser Gottseeliger Vorsatz desto bessern Fortgang und Beförderung genießen möge; So gebieten und befehlen wir nicht allein Unsern Ober Statthalter in Stockholm/ Generalen und andern Gouverneurn, Landsschöfingen/ Bögten und Befehlhabern/ sampt Länd. Männern auf dem Lande/ wie auch Magistraten in den Städten genaue und scharffe Aufsicht darauß zu haben/ daß dieses Unser ernstes Geboth keinerley Weise übertreten werden möge/ sondern auch dem Erz. Bischöffe/ mit allen Bischöffen/ Superintendenten und Pastorn/ daß dieselbe in allen Versamblungen auf gebührende Art und zu rechter Zeit dieses abkündigen sollen/ damit niemand etwige Unwissenheit entweder dieses Unsers ernstes Willens oder der Straffe/ die demselben vorgesehet ist/ so sich dawider verbrechen wird/ vorschütten könne. Es soll auch gleich unsern vorhin ergangenen Beht. Tags Placaten aller Kauff- und Verkauf der Kram. Waaren/ sampt allerhand Art getränktes/ welchen Nahmen es auch haben kan/ an obgenandten Tagen ernstlich verboten/ und der Verkäufer und Käufer/ die darunter betreten worden/ jedesmahl verfallen seyn/ der erste in 40. und der letzte in 3. Marck Straffe/ zu dreyen Theilen/ dem Hospital/ der Kirchspiels Kirchen und den Haus. Armen. Ingleichen beyde die Kirchen. Busz ausstehen/ wer die Geld. Straffe nicht zuerlegen vermag/ soll im Gefängnis 14. Tage mit Wasser und Brodt gespisset werden. Solte auch jemand/ dem es gebühret/ seine Pflicht hindansetzen/ der soll 40. Marck Silber Münz jedesmahl büßen: Alles auff Art und Weise/ wie solches in berührten unsern vorigen Beht. Tags Placaten mit allen Umständen gesehet und verordnet ist. Wornach Ihr alle insgemein und einjeder insonderheit Euch zurichten habet. Und wir befehlen Euch sampt und sonderlich Gott dem Allmächtigen gnädiglich. Begeben auf Unsern Königl. Palais in Stockholm den 2. Januar: 1699.

CAROLUS,

(L. S.)

Beht. Tags TEXTE vor gegenwärtiges
1699. Jahr.

1. Beht. Tag den 28. April.
Früh. Predigt. Psalm. 79. v. 8. 9.

8. Gedencke nicht unser vorigen
Missethat/ erbarme dich unser
bald/ den wir sind fast dünne
worden.

9. Hilf Du uns GOTT unser
Helfer/ umb deines Nahmens Ehre
willen/ errette uns und vergib uns
unsere Sünde/ umb deines Nahmens
willen.

Haupt. Predigt. Amos. 4. v. 6.

6. Stumb habe Ich auch in
euren Städten müßige
Zähne gegeben und mangel an Brodt
an allen euren Ohren/ noch befehret
Ihr euch nicht zu mir/ spricht der
HERR.

Vesper. Predigt. 1. Petr. 1.
v. 13. 14. 15.

13. Stumb so begüret die Lenden
eures Gemüths/ seyd
nüchtern/ und sehet euer Hoffnung
ganz auff die Gnade/ die Euch an
geboten wird/ durch die Offenbahrung
JESU Christi.

14. Auß gehorsame Kinder/ und
setzet Euch nicht gleich wie vorhin/
da Ihr in Unwissenheit nach den Lüsten
lebetet.

15. Sondern nach dem/ der Euch
beruffen hat und heilig ist/ seyd auch
Ihr heilig in allen euren Wandel.

2. Beht. Tage den 16. Junii.
Früh. Predigt. Ps. 119. v. 145.
146. 147. 148.

145. Ich ruffe von ganzem Herzen/
erhöre mich HERR/
daß Ich deine Rechte halte.

146. Ich ruffe zu Dir/ hilf mir/
daß Ich deine Zeugnisse halte

147. Ich komme früh und schrey/
auff dein Wort hoffe Ich.

148. Ich wache früh auff/ daß Ich
rede von deinem Wort.

Haupt. Predigt. Ps. 141. v. 1. 2. 3. 4.

1. Herr Ich ruffe zu Dir/ eile zu
mir/ vernimm meine Stimmen/
wenn ich Dich anruffe.

2. Mein Gebeth mißse für dir süß
gen wie ein Rauch. Opffer/ meine Hände
de auffheben wie ein Abend. Opffer.

3. HERR behüte meinen Mund/
und bewahre meine Lippen.

4. Neige mein Herz nicht auff etwas
Bosheit/ ein Gottlos Wesen zu
führen/ mit den Ubelthätern/ daß Ich
nicht esse von dem/ was Ihnen geliebet.

Vesper. Predigt. Esa. 59. v. 12. 13.

12. Sünd unsere Übertretung für
Dir ist zu viel/ and unsere
Sünden antworten wider uns/ denn
unsere Übertretung sind bey uns/ und
wir fühlen unsere Sünden/ mit Übertreten
und Lügen wider den HERRN.

13. Mit zurückkehren von unsern GOTT/
und mit Reden zum Frevel und Ungehorsam/
trachten und richten falsche
Worte aus dem Herzen.

3. Beht. Tag den 14. Julii.

Frühe-Predigt. Psalm 102. v. 2. 3.

2. **G**ER höre mein Gebet/
und laß mein Schreyen zu Dir
kommen.

3. Verbirge dein Antlig nicht für
mir / in der Noth neige deine Oh-
ren zu mir / wenn ich Dich anruffe /
so erhöre mich bald.

Haupt-Predigt. Psalm 37. v. 37.

38. 39. 40.
37. **B**leibe fromm / und halte dich
recht / denn solchen wirds zu-
lest wohltaehen.

38. Die Ubertreter werden vertil-
get / mit einander / und die Gottlosen
werden zuletzt ausgerottet.

39. Aber der Herr hilft den Ge-
rechten / der ist ihre Stärke in der
Noth.

40. Und der Herr wird ihnen bey-
stehen / und wird sie erretten / Er wird
sie von den Gottlosen erretten / und ih-
nen helfen / denn sie trauen auff Ihn.

Vesper-Predigt. 1. Petr. 3. v. 10. 11.

10. **S**ie Sage sehn / der schweige
seine Zunge / daß sie nichts Böses re-
de / und seine Lippen / daß sie nicht
trügen.

11. Er wende sich vom Bösen und
thue Gutes; Er suche Friede und ja-
ge Ihm nach.

4. Beht. Tag den 11. Aug:

Frühe-Predigt. Ps. 31. v. 2. 3. 4. 5.

2. **G**ER auff Dich traue ich / laß
mich nimmermehr zuschanden
werden / errette mich durch deine Ge-
rechtigkeit.

3. Neige deine Ohren zu mir / ellend
hilff mir; sey mir ein starker Fels und
eine Burg / daß Du mir helfest.

4. Denn Du bist mein Fels und
meine Burg / umb deines Nahmens
willen woltestu mich leiten und führen.

5. Du woltest mir aus dem Neze
ziehen / daß Sie mir gestellet haben /
denn Du bist meine Stärke.

Haupt-Predigt. Psal 89. v. 4. 5. 6.

4. **I**ch habe einen Bund gemacht
mit meinem Außerechten; Ich
habe David meinem Knecht ge-
schworen.

5. Ich will dir ewiglich Saamen
verschaffen / und deinen Stuhl bauen
für und für / Selä.

6. Und die Himmel werden Herr
deine Wunder preisen / und deine
Wahrheit in der Gemeine der Heiligen.

Vesper-Predigt. 1. Petr. 3. v. 12.

12. **D**ES HERREN Augen se-
hen auff die Gerechten / und
seine Ohren auff ihr Gebet / das An-
gesicht aber des Herrn siehet auff die /
Da böses thun.

Ihrer Königl. Maytt. zu
Schweden! Raht / Feld-Marschall und Ge-
neral-Gouverneur über Liefland und die Stadt Riga /
wie auch Tantzler der Aademie zu Dorpt.

Erich Dahlberg /

Graff zu Schenäs / Freyherr auf Stropsta
und Herz auf Wårder.



Es hat zwar das ergan-
gene Patent vom 24.
Decembr. abgelauffenen
Jahres bey einem und an-
dern die Würckung ge-
habt/ daß Sie ihre resti-
rende Montirungs-Gel-
der eingebracht/ und dagegen die fertige Montir-
rungs-Sorten ausgenommen haben; Doch er-
siehet man auß der desfalls eingekommenen Spe-
cification, daß ein groß Theil annoch rückstän-
dig und weder die Gelder erlegt noch die Montir-
rungs-Sorten ausgenommen sind. Wie nun
dadurch daß Rüstdienst Wesen weiter hin
in Unrichtigkeit bestehen bleibet/ dessen Ein-
richtung doch nach so langer Zeit höchstnötig
seyn will; So hätte man wohl Ursache mit
der

der bereits angedroheten Execution zu ver-
fahren; Damit aber niemand über einige Be-
schnellung sich zu beklagen haben möge/ so
wird Ihnen noch biß an den 1. May. dilation
vergönnet/ dabey aber alles ernstes von denn
in beugefügtem Aufsatze specificirten Rüst-
haltern begehret/ daß ein jeder seiner restirende
Gelder sampt denen acht Rthl. so zu Einlö-
sung der Zelten gehören/ ohnfehlbar allhier
einbringen/ die Montirungs-Sorten ausneh-
men/ und sich darüber qvitiren lassen sollen/
gestalt denn dieselbe / welche innerhalb dieser
letzten frist in Ihrer völligen Zahlung sich säu-
mig oder ungehorsam erweisen würden/ wie
man dennoch nicht hoffen/ sondern vielmehr
eine prompte und endliche Entrichtung ihres
Contingents von den Rüsthaltern vermuh-
ten will/ ohnfehlbar und sonder weitere Be-
fristung

fristung mit militairer Execution beleet
werden sollen. Wornach sich alle/ so es an-
gehet/ zurichten/ und solcher Ungelegenheit vor-
zubeugen haben. Gegeben auf dem Königl.
Schlosse zu Riga den 7. Martij. 1699.

ERICH DAHLBERGH.



71.
Ihrer Königl. Maytt. zu
Schweden! Raht/ Feld-Marschall und Ge-
neral-Gouverneur über Liefland und die Stadt Riga /
wie auch Cantzler der Academie zu Dorpt.

Erich Dahlberg /

Grav zu Schenäs / Freyherr auf Stropsta
und Herz auf Wårder.

Sie man bißhero allemög-
liche Gedult mit denen
Königl. Arrendatorn
wegen der rückständigen
Arrende getragen/ in der
gewissen Vermuthung /
es würde ein jeder sich
desto williger zu Entrichtung der annoch
schuldigen Arrende Gelder in so geraw-
mer Zeit / und darin genossener Befristung
gefunden haben; So muß man doch recht
ungerne vernehmen / daß nicht allein die
Restantien von vorigen Jahren/ sondern auch
nechstverwichenen Jahres Arrende größe-
sten Theils unbezahlt/ und dadurch ein so
grosser Nachstand sich gehäuffet habe/ daß man
nicht länger demselben nachsehen kan / weßn
die

diese Mittel zu Ihrer Königl. Maytt. Dienst
und davon dependirenden unentbehrlichen
Ausgaben angeschlagen sind. Ob man nun
zwar desfalß wohl Ursache hätte/ mit der
würcklichen Execution so fort zu verfahren;
So will man dennoch eine anderweitige aber
finale Befristung allen schuldigen Arrendato-
rn hiemit zum überfluß biß an den 1. May.
nach gegeben haben/ mit dem ernstest Befehl/
und Verwarnung/ daß wer gegen dieselbe Zeit
so wohl seine Restantien von vorigen als dem
letzten Jahre nicht völlig wird clariret und
entrichtet haben/ derselbe durch die ohnfehlbar
erfolgende militaire Execution zur völligen
Richtigkeit gezwungen/ und damit so lange
beleget werden soll / biß Er seine gültige **Q**ui-
tungen darüber wird vorgezetiget haben. Wor-
nach sich alle / so es angehet / zurichten. Ge-
geben

geben auf dem Königl. Schlosse zu Riga den
14. Martij. 1699.

ERICH DAHLBERGH,



Ihrer Königl. Maytt.

PLACAT

und

Beboht

angehend

Die vorsehliche Fallisementen und derselben
Straffe/ die darüber betreten werden / Datum
Stockholm den 14. Martii. 1699.



Verteutschet und gedruckt zu Riga.

Durch Johann Georg Wicken / Königl. Buchdr.

WIR KARL / von

GOTTES Gnaden/ der Schweden
Gothen und Wenden König/ Groß-Fürst zu
Finland/ Herzog in Schonen/ Ehstland/ Lief-
land/ Carelen/ Brehmen/ Behren/ Stettin-
Pommern/ Cassuben und Wenden / Fürst zu Rügen/ Herr
beym Rheyn in Beyer/ zu Gütlich/ Cleve und Bergen Herzog
etc. etc. Ihm zuwissen/ daß nachdem wir nicht ohne größste
Mißvergnügung verspüren / welcher gestalt vor einiger Zeit
in unserm Reiche/ mißwillige Fallisementen sich vermehret
haben/ in dem ein und ander arger Mensch der anderer ehr-
licher Leute Mittel auf guten Glauben und Credit unter Hän-
den bekommen/ unter dem heimlichen Vorsatz/ sich mit ande-
rer Schaden aufzurichten / dieselbe unterschläget / aus dem
Wege schafft/ und hernach suchet / entweder sein angegebenes
Eigenthumb abzustehen / und bonis zucediren, oder auch
auf andere betriegliche Manier seine Creditores zu betriegen/
und vermittelst dessen von Ihrer ansprahe sich zu befreien; al-
so und dieweil wir befinden / daß solche arge und betriegliche
Griffe nicht allein mit ander groben Dieberey zu vergleichen;
sondern auch oft nach den Umständen sothanes Laster über-
treffen/ und desfalls keinerley Weise in einem wohlbestalten
Regimente geduldet und gestitten werden können; So haben
wir vor gut und nötig befunden / darüber diese Erklärung und
Berordnung ergehen zu lassen/ wie wir denn hienit und Krafft
die-

dieses unsers offenen Placats und Gebotes verordnen und er-
klären/ daß alle sothane Betrieger oder Falliten, welche darauf
betreten und überzeuget werden können / daß Sie vorseztlich
aus Betrug und Argheit unter Anbletung Cessionis bonorum
und Abstehung ihres Eigenthumbs oder andere betriegliche
griffe und Sünde ihre Creditores betriegen und deren Mittel
unzulässig an sich bringen oder verschleudern wollen/ von nun
an/ eben als andere Falsarii/ oder Betrieger mit allgemeiner
Infamie und Schande notiret und belegt / sampt an einem
Pranger öffentlich auf allgemeinen Plätzen oder Marckt zu
einem schändlichen Spectacul und Schau gestellet/ imgleichen
ferner nach Befindung und Beschaffenheit des Verbrechens/
mit Gefängniß und Arbeit in Marstrand abgestraffet werden
sollen. Und weil wir dieses vorgemeldte zur Stärck- und Beybe-
haltung guten Glaubens/ Gelobens und Credits unter den han-
delnden Leuten/ wieder alle mißwillige und vorseztliche Ver-
brecher / ohne einige limitation oder Hofnung der Nachge-
bung/ in Gnaden statuiret und verordnet haben; So ist dage-
gen keines weges unsere Meinung und Wille/ daß die/ so
durch bloß Unglück / ohne eigne Verschwendung und miß-
willtges versehen unterkommen / und solcher gestalt fast mehr
Compassion und Mitleiden als einige Straffe verdienen /
darunter verstanden seyn sollen / sondern es werden alle
solche/ wenn von dem gebührenden Richter erkandt und besun-
den worden/ daß Sie ohn Ihr verschulden in Schaden und
Unglück gerathen/ hienit von offte berührter Straffe und der-
selben anhängigen Infamie und Schande ausdrücklich exiini-
ret und ausgenommen; Wornach alle/ denen es gebühret/ ab-

sonderlich unsere Richter der hohen und niedrigen Instanzen, sampt denen/ welchen die Execution oder Bewerckstellung der Urtheile anbefohlen worden/ sich gehorsamst zurichten haben. Zu mehrer Gewisheit/ haben wir dieses mit eigener Hand unterschrieben/ und mit unserm Königl. Stail bekräftigen lassen/ Datum Stockholm den 14. Martii. 1699.

CAROLUS,



Ihrer Königl. Mayte. zu Schweden Rath/ Feld-Marschall und General-Gouverneur über Liefland und die Stadt RIGA/ wie auch Cansler der Academie zu Dorpt.

ERICH DAHLBERGH

Grass zu Schenäs/ Freyherr zu Stroppsta und Herr auf Wårder et. etc.



Ennach man nicht ohne Biedertwillen verspüren muß/ welcher gestalt daß Königl. Casteel allhier in Riga biß anhero mit ein hauffen Küffen/ Krügen und anderen gefährlichen hölzernen Gebäuden dergestalt angefüllet/ so daß man allemahl in Sorge stehen muß/ daß bey unglücklichen Brandt und Feners-Brunst nicht alleine die Königl. Baraquen und andere Nothwendige Gebäude/ insonderheit auch die Artollerie und Pulver-Gewölber unverantwortlich/ in der allergrößesten Gefahr stehen/ wie dan in besagten Küffen ein hauffen unnützes Gesinde sich aufhalten/ so in dem Casteel oder zu der Gvarnison ganz nicht gehdren. Dahero wird man genötiget/ denen Einwohnern besagter Küffen hiemit an zu deuten und ernstlich zubefehlen solche mit dem allerehisten und bey noch instehender Sommer-Zeit abzureißen und zuqviren. sich auß dem Casteel zubegeben/ und umb andere Wohnungen in der Stadt oder Vorstädten sich zu bemühen/ allteweil die jenigen so bestehen bleiben nechstkünfftigen Michaëli obnsehlbahr abgerißen und auß dem Wege gerümet werden sollen. Und weil man auch vernehmen muß welcher gestalt ein groß Theil so weder zu dem Casteel gehdren/ noch von der Gvarnison dependiren sich darinnen heußlich niedergesetzt/ Häuser geheuret und daselbsten wohnen/ wo durch eine solche Unordnung entstanden/ daß Tagtäglich so bey Tage als Nacht ein unaufhörlich auß und ein laufen und rennen so von einheimbschen als frembden geschicht/ Als werden solche sie seyn auch wer sie wollen die nicht eigenlich in dem Casteel ihre eigene Wohnungen haben/ oder zu der Gvarnison gehdren hiemit ernstlich anbefohlen sich auß dem Casteel zu erheben und gegen Michaëli sich anderweit umb Wohnungen und Logementen zu bewerben/ maßen solche niche in dem Casteel sollen getteten werden; Ingleichen werden auch alle die jenige die eigene Häuser haben hiemit angedeutet und verboten/ keine frembde die nicht zu der Königl. Gvarnison gehdren ohne Vergünstigung zubeherbergen oder zu Kost anzunehmen/ wie bishero geschehen/ damit das viele auß und einlaufen von Frembden/ ja auch von solchen die man gar nicht kennet/ und nicht einmahl Ihr: Königl. Mayte. unterschassen noch mit Tren und Pflicht zu gethan seyn/ dadurch abgeschaffet werden möge/ wie denn die jenige/ so mit ein und andern auß der Stadt zureden oder zuhandeln haben/ solches in der Stadt verrichten können/ auf daß dieses Königl. Casteel und Citadelle gleich andern der gleichen allemahl rein und ohne verdächtigen Leuten gesaubert werden möge/ jedoch eingeseffene und wohl bekandte Bürger mögen/ wan sie sich anmelden/ eingelassen werden/ wo bey denen Einwohnern in Casteel auch angedeutet wird/ mit Wagen oder Carosen nach besetzter Wache und dem Zapfenstreich/ ohne permission nicht auß noch ein passiren sollen. Wornach sich ein jeder zu achten und vor Ungelegenheit zu hüten hat. Begeben auf dem Königl. Schlosse zu Riga den 26. May. Anno 1699.

ERICH DAHLBERGH.



Ihrer Königl. Maytt. zu Schweden/
 Rabe/ Feld-Marschall und General Gouverneur über Lief-
 land und die Stadt Riga/ wie auch Cansler der Academie
 zu Dorpt.

ERICH DAHLBERGH,

Brass zu Schenäs/ Freyherr auff Stroppsta
 und Herr auf Wärdcr.



Se unter andern die Vntlegenheit des Ohrces nicht
 geringe Hinderung zum Anwachs und aufnehmen der von Ihrer Königl. Maytt.
 Gustavo Adolpho Glorwürdiasten Andenckens gestifteten und Anno 1699. von Ihrer Höchstseel.
 Königl. Maytt. Carolo XI. unsterblichen Gedächtnisses gleichsam auß der Aschen/ darin Sie eine
 Zeitlang durch schwere und unglückliche Kriegesläuffte gerahet/ restaurirten Academie zu Dorpt
 bishero verursacht; So haben Ihre Königl. Maytt. unser jetzo glücklich regierender Allergnädigster
 König und Herr die von Ihrer Königl. Maytt. Glorwürdigsten Herrn Batern bereits vor gut be-
 fundene Transportirung dieser Academie von Dorpt nach Pernau zu desto besserer commodität, in-
 sonderheit vor frembde Jugend zum würcklichen effect zubefordern gefallen getragen/ und
 dahero mir den Actum Inaugurationis allergnädigst aufgetragen. Zur unuerthänigsten Erfüllung dieses Ihrer Königl. Maytt.
 allergnädigsten Befehls und Beforderung eines so erspriesslichen Werckes habe nunmehr/ nachdem so wohl das Gebäu/ als andere
 Nothwendigkeiten auf Königl. Kosten zu rechte gemacht/ und aptiret worden/ den 28. Augusti laufenden Jahres dazu im Nahmen
 des Höchsten angesetzt. Solches wird hiemit allen und jeden kund gemacht/ insonderheit aber die in Lief-Ohst- und Ingermanland
 wie auch auch in den benachbarten Provinzien und Städten den Studiis gewidmete Jugend gehöriger massen inuitiret. das Sie
 sich nicht allein zu diesem Actu Inaugurationis einfinden/ und dessen Lustre durch ihre Gegenwart vermehren/ umb das gedenen dieser
 Hohen-Schule und der darunter zur Ausbreitung der Ehre Gottes/ mitslicher Künste und Wissenschaften/ wodurch der innerliche
 Wohlstand aller Länder am meisten befördert wird/ zielende Intention, den Höchsten als die einzige Brunuell aller Weißheit und Erkenntnis
 herzlich anruffen helfen/ sondern auch an dem Ohrte sich eine Zeitlang zur Fortsetzung ihrer Studien und Exercitien niederlassen wollen/
 gestate den diese Academie nebst ihren andern Privilegien auch mit diesem herrlichen Vorzuge begnädiget/ das die jenige/ welche bey der
 selben sich 2. Jahr oder mehr aufgehalten/ und sich in mitslichen Wissenschaften und Künsten zum Dienst des gemeinen Wesens so
 wohl in geist- als weltlichem Stande geschickt gemacht haben/ vor andern mit Beforderung angesehen/ und zu publiques Ämptern ge-
 zogen werden sollen. Gegeben auf dem Königl. Schlosse zu Riga den 17. Junii. 1699.

ERICH DAHLBERGH.




400 Ex.

sonderl
 famus
 de
 ba.
 Se
 gen

ERIC





 Ihrer Königl. Mayt. zu
 Schweden! Kayt/ Feld-Marschall und Ge-
 neral-Gouverneur über Liefland und die Stade Riga /
 wie auch Cantzler der Academie zu Dorpt.

Erich Dahlberg/

Graff zu Schenäs / Freyherr auf Stropsta
 und Herz auf Wårder.

Wie man nicht
anders als mit grös-
sten Mißfallen ver-
nehmen muß/ daß un-
ter andern Unord-
nungen und unbän-
digen Frechheit auch kein Scheu getragen
werde/ nach geschlossenen Pforten und in
der Nacht/ allerhand Gewehr so wohl in
der Stadt als Vorstadt loß zu schiessen/ da-
mit zu plazen/ Raqveten und Schwermer/
zu werffen/ und dadurch allerhand tumult,
Lerm und Unwesen anzurichten; insonder-
heit an denen Son. Fest und Beht. Tagen/
zugeschwetgen der Gefahr/ so dadurch leicht
auf eine und andere Weise erwecket werden
kõnte. Wie nun solches in keinen beschlosse-
nen Bestungen zgedulden stehet; So wird
hie

hiemit allen und jeden wes Standes oder
Condition Er auch sem mag/ ernstlich ver-
boten/ daß niemand sich hinführo unterste-
hen soll/ nach geschlossenen Pforten einiges
Gewehr/ es mag nahmen haben/ wie es
wolle/ zu lösen oder lösen zu lassen/ weder
zur Lust noch Ernst/ oder unter wasserley
prætext es seyn mag/ noch einige Ra-
qveten, Schwermer oder ander Feurwerck
auffsteigen zulassen/ weder in noch ausser-
halb der Stadt/ vielweniger in dem Schloß-
gebiete oder auf der Vorburg/ mit der aus-
drücklichen Bedrohung; daß dieselbe/ so
hiewieder zu handeln befunden werden/
nicht allein auff frischer That auß ihren
Häusern/ Kammern und Qvartiren sampt
ihren Gesellschafften durch die Cronen. Wa-
che herausgenommen/ in arrest gebracht/
sondern auch vor solche Frechheit/ Uebermuht
und Ungehorsam der schäuffe nach gestraf-
fet

set werden sollen. Die Wirte oder Bürger a-
ber/ bey welchen solche Freveler sich aufhal-
ten/ wie auch die Nachbarn/ bey denen oder
in deren Nähe solches verübet wird/ sollen
schuldig seyn/ so bald Sie einige Wissen-
schafft oder Nachricht davon bekommen/
es so fort auff der Königl. Haupt- Wache
dem Wachthabenden Officirer gebürend
anzugeben/ oder im Fall Sie solches wis-
sentlich verschweigen/ verheelen oder ver-
tuschen wollen/ dafür straffbaar angesehen
werden. Wornach sich alle und jede zurich-
ten. Gegeben auff dem Königl. Schlosse
zu Riga/ den 15. Julii 1699.

ERICH DAHLBERGH.



76.
I
Ihrer Königl. Maytt. zu Schweden/
Rabt/ Feld- Marschall und General-Gouverneur über Liefland
und die Stadt Riga/ wie auch Cangler der Academie
zu Dorpt

ERICH DAHLBERGH,

Graff zu Schenäs/ Freyherr auff Stroppsta und Herr
auff Wärder.

S man zwar vermeinet/ es würde die Königl.
Station und überschießende Reuter- Verpflegung/ wie es
die Pflicht der Eingefessenen und Ihrer Königl. Maytt.
Dienst erfordert / so wohl vor das letzte Jahr als mit dem
restantien, weiln der Höchstse das Land dasmahl besser als
in voriagen Jahren gesegnet/ völlig abgetragen worden seyn;
So muß man doch aus den einkommenden Restlängden nicht allein sondern auch
auff dem vorhandenen geringen Vorrath ungerne vernehmen/ daß die Noht-
wendigkeit keinen längern Verzug verstaten will/ die Restantien nicht allein
völlig einzutreiben/ sondern auch des einstehenden Jahres Station zeitiger als
sonst einzufordern. Es wird daher hiemit von allen und jeden Posses-
sorn der Königl. und Adelichen Güter Obrigkeitl. begehret / daß sie alle
restantien gegen Ausgang Decembr. dieses annoch laufsenden Jahres; die
dies Jährige Station und Reuter-Verpflegung aber gegen ult. Febr. des fol-
genden GDR gebe glücklich 1700. Jahres ohnfehlbar an dem einen jeden in
beygefügetem Aufsatze und Bertheilung des hiesigen Königl. Cammer-Conto-
irs angewiesenen Ohrte abliefern/ und nach gebrauchlicher methode völlig
clariren/ oder der militairen Execution über alles ohne weitere Verschonung
gewärtig seyn sollen/ gestalt man die Unrichtigkeit dieser restantien, womit
man bishero in Erwegung der schweren Zeiten/ so viel immer möglich gewe-
sen/ in die gedult gestanden/ nun nicht länger wegen grösser Nohtwendig-
keit so hinstehen lassen kan / sondern dieselbe endlich zur völligen Richtig-
keit gesetzt werden muß. Wornach sich alle zurichten. Gegeben auf dem
Königl. Schlosse zu Riga/ den 1. August. 1699.

ERICH DAHLBERGH.



97.

Ihrer Königl. Maytc. zu Schweden/
Rabt/ Feld-Marschall und General-Gouverneur über Liefland
und die Stadt Riga/ wie auch Cangler der Academie
zu Dorpc

ERICH DAHLBERGH,

Graff zu Schenäsß/ Freyherr auff Stroppsta und Herr
auff Wårder.

Wie man zwar bishero die Hoffnung gehabt/ es wür-
den die Königl. Arrendatores die restirende Arrende-Gelder
so wohl vor das nechst vergangene/ als von dem vorigen
Jahren so viel gewisser abgetragen haben/ weiln das verwi-
chene Jahr dennoch von dem Höchsten so gesegnet worden/
daß der Mangel von vorigen Jahren/ wesfals man mit Ih-
nen bishero in die Gelegenheit/ so viel möglich gewesen/ gesehen/vermuthlich
dadurch wird ersetzt worden seyn; So muß man doch auß denen eingekomme-
nen Rest-Listen ungerne und wieder alles vermuthen vernehmen/ daß noch
von Anno 1695. und dem nach einander folgenden Jahren her bis nun die Ar-
renden mehrentheils unbezahlet geblieben/ daher die Restantien sich der
maßen gehäußet/ daß man ohne schwere Verantwortung damit nicht länger
nachsehen kan. Desto weniger mag man weitere gedult mit den schuldigen
Arrendatorn haben/ sondern es muß so vielmehr auf die endliche Einbrin-
gung der restantien ohne weitere Verschonung gedrungen werden; Aller-
maßen dem hiemit von allen und jeden in beygefügetem Aufsatze aufgeführten
schuldigen Arrendatorn begehret wird/ daß ein jeder seine rückständige Arren-
de-Gelder von allen vorigen/ von gegenwärtigem Jahre aber wegen der ver-
flossenen Terminen bis nun/ fordersamst/ und zum längsten gegen den 18.
Octobr. ohnfehlbar bey der Königl. Renterey ablegen/ und desfalls völlige
Richtigkeit machen soll/mit der angefügten ausdrücklichen Verwarnung/ daß
wieder die säumige nach verflossenem Termino mit der militairen Execution
ohne weitere dilation unansbleiblich verfahren werden soll. Wornach sich die/
so es angehet znrichten. Gegeben auf dem Königl. Schlosse zu Riga den
4. August. 1699.

ERICH DAHLBERGH.



*Erlich Dahlberg
Rath/ Feld-Marschall und General-Gouverneur über
Liefland und die Stadt Riga/ wie auch Cansler der Academie
zu Pernau*

ERICH DAHLBERG

*Grass zu Schenäs / Freyherr auff Stroppsta und Herr
auff Wärder*

*Die Zeit nunmehr die Zeit erfordern will/ daß von einigen Gü-
tern hier im Lande die überschießende Reuter-Verpflegung
von diesem Jahre nach der darüber gemachten Verordnung
in der Königl. Reuterey mit Gelde abgetragen werden
muß; So erget hiemit an die Possesores der in beygefügetem Aufsatze
Specificirten Güter dieser Befehl/ daß ein jeder sein Contingent der Reu-
ter-Verpflegung nach angeschriebenem Aufsatze vom 1. May an/ bis zum
letzten Decembr. dieses ablauffenden Jahres gegen medium Decembr.
ohnfehlbahr in der einem jeden angewiesenen Reuterey, claire und
völlig bezahle/ mit der ernstlichen Verwarnung/ daß sonst wieder die säu-
mige und ungehorsahme die Execution ohnfehlbahr ergehen soll. Wor-
nach sich die/ so es angehet/ zurichten. Gegeben auff dem Königl. Schlos-
se zu Riga/ den 27. Octobr. 1699.*



**Ihrer Königl. Mayest. zu Schweden/
Rath/ Feld-Marschall und General-Gouverneur über
Liefland und die Stadt Riga/ wie auch Cansler der Academie
zu Pernau**

ERICH DAHLBERGH,

**Grass zu Schenäs / Freyherr auff Stroppsta und Herr
auff Wärder.**

Weil nunmehr die Zeit erfordern will/ daß von einigen Gü-
tern hier im Lande die überschießende Reuter-Verpflegung
von diesem Jahre nach der darüber gemachten Verordnung
in der Königl. Reuterey mit Gelde abgetragen werden
muß; So erget hiemit an die Possesores der in beygefügetem Aufsatze
Specificirten Güter dieser Befehl/ daß ein jeder sein Contingent der Reu-
ter-Verpflegung nach angeschriebenem Aufsatze vom 1. May an/ bis zum
letzten Decembr. dieses ablauffenden Jahres gegen medium Decembr.
ohnfehlbahr in der einem jeden angewiesenen Reuterey, claire und
völlig bezahle/ mit der ernstlichen Verwarnung/ daß sonst wieder die säu-
mige und ungehorsahme die Execution ohnfehlbahr ergehen soll. Wor-
nach sich die/ so es angehet/ zurichten. Gegeben auff dem Königl. Schlos-
se zu Riga/ den 27. Octobr. 1699.

ERICH DAHLBERG.



28

Ihrer Königl. Mayt. zu
 Schweden! Rast! Feld-Marschall und Ge-
 neral-Gouverneur über Liefland und die Stadt Riga /
 wie auch Cantzler der Academie zu Pernau.

ERICH DAHLBERG.

Graff zu Schenäs / Freyherr auf Stropsta
 und Herz auf Wärder.

(Faint, mirrored text from the reverse side of the page, including the name ERICH DAHLBERG)



Demnach Ihre Königl.
Maytt. vermittelst dero
eingekomenen allergnädigsten Schreibens vom
10. Octobr. in Gnaden
befohlen / denn hiesigen
Ständen einige Nothwendigkeiten gebührend vorzustellen / welches
nicht süglicher als bey derselben Versammlung geschehen kan; So habe keinen Wandel gewinnen mögen / dazu den 12. Decembr. des fast zu Ende lauffenden Jahres anzusetzen; Wie denn des falk von E: Edl. Ritterschafft / denen Arrendatorn und andern so zur Landschafft gehören / hiemit begehret wird / daß ein jeder gegen obgenandte Zeit sich ohnfehlbar hier zu Riga einfinden / und Ihrer Königl. Maytt. allergnädigsten Willen in gehorsamster Unterthänigkeit einnehmen wolle / wie man den aller und jeder Anwesenheit desto mehr vermutheten

ten will / welln man versichern kan / daß nie-
mand lange aufgehalten / sondern nach emge-
nommener notification Ihrer Königl. Maytt.
allergnädigste Befehls nach beliebē dimittiret
werden soll. Gegeben auf dem Königl. Schlos-
se zu Riga den 8. Novembr. 1699.

ERICH DAHLBERGH.



80.
Ihrer Königl. Maytt. zu
Schweden! Rabt / Feld-Marschall und Ge-
neral-Gouverneur über Liefland und die Stadt Riga /
wie auch Cansler der Academie zu Pernau.

Erich Dahlbergh /

Graff zu Schenäsß / Freyherr auf Stropsta
und Herz auf Wårder.



Ennach Ihre Königl. Maytt. denn
Göttlichen Gesetze ehulich / und dabero
der Gerechtigkeit allerdings gemäß befunden/
daß dieselbe/ welche entweder einfachen
Ehebruch oder Hurerey in dem ersten Grade
der Schwägerschafft betreiben/ mit Lebens-
Straffe angesehen werden sollen; So
hat man vor nötig erachtet / sothane Ihrer
Königl. Maytt. aller gerechsamste Verordnung allen und
jeden zur höchstnötigen nachricht / kund zu machen / also und
dergestalt / das 1. Wenn ein Ehemann mit seiner Frauen un-
verehligten Schwester / oder seines Bruders Wittiben / oder
auch eine verehligte Frau mit Ihres Mannes unverehligten
Bruder oder ihrer verstorbenen Schwester Mann / die Wittibe
ist / wie auch ein unverehligter Mann oder Wittwer mit
seiner verstorbenen Frauen verehligten Schwester oder seines
Brudern Frauen / oder auch eine Wittibe mit ihres verstorbe-
nen Mannes verehligten Bruder oder ihrer Schwester Mann /
Hurerey treibet. 2. Wenn ein unverheuratheter Mann oder
Wittwer Hurerey begeheth mit seiner verstorbenen Frauen un-
verheuratheten Schwester / oder mit seines Brudern Wittibe /
oder auch eine unheurathete Frau oder Wittibe mit ihres
verstorbenen Mannes unverheuratheten Bruder oder mit ih-
rer verstorbenen Schwester Mann / der Wittiber ist / der oder
dieselben nach obgenannten Königl. Verordnung am Leben
gestraffet werden sollen. Wie nun ein jeder diese Königl. al-
lergerechsamste Verordnung und Gesetze Ihm zur unterthänig-
sten Beobachtung / Warnung und Vermeidung obgenan-
ter Verbrechen in seinem Leben und Wandel soll vorgestellet
seyn

seyn lassen; So ist daneben Ihrer Königl. Maytt. allerer-
ster Wille/ daß die Richter in den Städten und Lande/ Ih-
nen dieses als ein vorgeschriebenes Geseze zur unabweichli-
chen Richtschnur in Ihren Urtheilen und Gerichtlichen
Sprüchen halten und sich gehorsamst darnach richten sollen.
Gegeben auf dem Königl. Schlosse zu Riga den 17. No-
vembr. 1699.

E X T R A D I C T U M



Dieses Patent soll von dem Kanzeln
Jährlich alle Quartal abgelesen/ und
absonderlich der Baurtschaft in ihrer
Mutter Sprache deutlich vorgehalten
und wohl erkläret werden/ damit nie-
mand einige Unwissenheit vorwenden
konne.

81.
B wohl bey jüngst allhier gehaltenen Versammlung E. C.
Ritter- und Landschafft/ Ihrer Königl. Maytt. eingekomme-
ne allergnädigste Verordnung wegen einer Extraordinairer
Contribution, deroselben gnugsam kund gemacht worden/
wornach ein jeder Possessor seines einhabenden Gutes quots
von selbst leicht aufrechnen und wissen kan; So hat man nichts desto
weniger vor nötig erachtet/ sothanen schuldige Contingent nach propor-
tion des einhabenden Gutes Hacken einem jeden Besizer absonderlich zu
notificiren. Es ergeheth demnach an den

als Possessor des Gutes
dieses Begehren/ daß Er nach proportion des Ihm zugelegten Contin-
gents von dem einhabenden Revision Hacken Loff Roggen
und Loff Gersten in der Königl. Renterey entweder zu Riga oder
Pernau gegen den 1. Martii des nechstkünftigen Jahres gegen gebühren-
de Quitung/ bey Vermeidung militairer Execution/ abliefern und völlig
clariren soll. Gleichfals wird wegen des vierdten Pfennings der von
fruchtbaren auff Rente anstehenden Capitalen würcklich genießenden ei-
nes Jahres Interessen, deren quantum einem jeden selbst am besten be-
wust/ hiermit erinnert/ daß ein jeder solches ebenmäßig an obgedachten
Termin in selbiger Renterey nach seinem Eyde und Gewissen getrenlich
einbringen und abtragen wolle. Gegeben auff dem Königl. Schlosse
zu Riga den 1. Decembr. 1699.

sein lassen
ster Will
nen dieses
chen Die
Sprüche
Gegeben
vembr. 1

E

7 21
Sind Ihre Königl. Maytt. auß erheblichen Urfa-
chen / insonderheit / bey gegenwärtigen Coniuncturen /
die publiqve Sicherheit in behörige Verfassung zu setzen /
eine extraordinaire Contribution über das ganze Reich und
darunter gehörige Provincien auszuschreiben veranlasset
worden / welcher allergnädigsten Verordnung zufolge die Ehrwür-
dige Priesterschaft in Liefland unter besagter Contribution dergestalt
mit sortiret, daß die Hrn. Pastores vor jede 8. Hacken / so sich bey ihren
Kirchspielen befinden / einen Loff Roggen und einen Loff Gersten zu
contribuiren schuldig sein sollen. Ohne dem kommet so wohl der
Priesterschaft als allen andern Untertbauen zu / den vierdten Pfening
derer von fruchtbaren auff Rente ausstehenden Capitalen würcklich
genießenden Interessen zu contribuiren. Welche Contributiones gegen den
ersten nechstkünfftigen Martij bey Vermeidung militairer Execution in
der Königl. Renterey allhier in Riga oder Bernau abgetragen und
clariret werden müssen. Solches hatt man dem Hrn. Pastori hiedurch zu
notificiren nicht umbhin können / damit Er sich sothane Königl. Verord-
nung zur behörigen Nachricht stellen / und sein Contingent / welches so
viel das Hacken Korn angehet / vor die bey
Kirchspiel befindliche Revisions-Hacken Loff Roggen
Loff Gersten importiret, in der Renterey zu Riga oder Bernau; was die
genießende Interessen aber anlanget / (welches dem Hrn. Pastori selbst
bewußt ist.) innerhalb obgedachten Termin ebenfals in der Königl.
Renterey zu Riga oder Bernau ohnfehlbar clariren möge. Riga den
20. Decembry, 1699.



Vnnach die Obrigkeit

bey dieser kundbahren Unvermögen-
 heit der Baurtschaft/ und dabey einge-
 rissener grosser Theurung des Salzes/
 dahm gesorget/ daß der Baur von
 den Königl. Güthern in dem Salz-
 Preise einige Linderung zu geniessen haben könne;
 So wird solches htemit kund gemacht/ und der Kö-
 nigl. Baurtschaft an die Hand gegeben/ daß wer von
 Ihnen Fransch Salz zu seiner Nohtdurfft kauffen
 wil/ Er sich zu Riga bey denen Salzbuden/ so bey
 der Sand-Pforten und in der Kalckstrassen belegen/
 angeben kan/ woselbst Ihm das Litzpfund Fransch
 Salz zu 7. Marck Schillinge gegen baare Bezah-
 lung gelassen werden soll; mit dieser dabey gehenden
 Vermahnung/ daß kein Baur mehr als zu seiner ei-
 genen Nohtdurfft/ und vor keinen andern oder Fremb-
 den solches begehren soll.

1700
Ih. Königl. Majest.

PLACAT

wegen

Vier allgemeinen / solennen

Danc-, Fast-, Buß- und Beth-Tage /
die über ganz Schweden Reich / Groß-Fürstenthumb Fin-
land und alle unter der Krohn Schweden gehbrige
Fürstenthümer / Länder und Herrschafften /
hochfeyerlich gehalten und begangen werden sollen /
in diesem gegenwärtigen Jahre 1700.

Begeben zu Stocckholm den 8. Jan. 1700.
Verdeutschet und gedruckt



In Riga/ bey Georg Matthias Nöcker.



Er CARL von
GOTTES Gnaden/
der Schweden / Gothen und
Wenden König/ Groß-Fürst zu
Finland/ Herzog in Schonen/
Ebstland/ Liefland / Carelen/
Brehmen/Verden/ Stettin/ Pommern/ Cassuben und
Wenden/ Fürst zu Rugen/ Herr über Ingermanland
und Wismar; wie auch Pfalz-Grav bey dem Rhein in
Beyern/ zu Gütlich/ Cleve und Bergen Herzogic. ent-
biethen Euch/ Unsere liebe/ getreue Stände und Unter-
thanen/ die in unserm Königreiche Schweden/ dem
Groß-Fürstenthum Finnland/ sambt allen andern der
Kron Schweden zugehörigen und darunter liegenden
Ländern und Herrschafften / gefessen sind und wohnen/
sambt allen andern/ so daselbst sich auffhalten/ Unsere son-
dertliche Gunst/ gnädige Zuneigung und günstigen Wil-
len mit **GOTT** dem allmächtigen zubor; und kön-
nen Euch sambt und sonders nicht verhalten / daß
nachdem der allerhöchste **GOTT** uns hat die Zeit
überleben lassen / zu welcher nicht allein die jährliche
Danck-Buß- und Beth-Tage nach Christlichem Ge-
brauche

Brauche in unserm Reiche pflegen ausgeschrieben und
befohlen zu werden/sondern auch die 1700. Jahres Zahl
nach unsers hochverdienten Heylandes erfreulichen
Geburth zum Schluß und Vollenkommenheit schreitet;
So haben Wir zu Bezeigung unser demüthigen Danck-
barkeit gegen **GOTT** vor alle seine erwiesene grosse Gna-
den-Wohltaten so wohl als zu weitem Beybehaltung
der Göttlichen Gnade und Segens vor höchstnötzig
befunden / vor dieses nun neulichst angetretene 1700.
Fabr über unser ganzes Reich und dessen unterliegende
Fürstenthümer / Herrschafften und Länder / Vier
allgemeine Danck-Fast-Buß und Beth-Tage/ auszu-
schreiben und anzuordnen/ dazu aufersehend / den
nächstkünstigen 27. April, den 15. Junii, den 13. Jul. und
den 10. Aug. nebst denen dabey gedruckten Biblischen
Texten / welche alsdann in denen Versamtlungen aus-
geleget und erkläret werden sollen. Es ist deßwegen
Unser gnädiger Wille und ernster Befehl an Euch sambt-
lich/ die Ihr daselbst wohnet/ und Euch auffhaltet/ so
wohl Geist- als Weltliche/ Hobe und Niedere/ Junge und
Alte/ Männer und Frauen/ niemand ausgenommen/ der
nicht durch Kranckheit oder andern unabweichlichen und
erheblichen Vorfall verhindert wird/ daß Ihr nach einer
Gott- und Christlichen Vorbereitung/ Euch von allen
welt-

weltlichen Sachen und Verrichtungen enthaltet/ an ob-
genannten Tagen Euch zeitig und einmützig in des
Herrn Hause versamblet/ und alda mit Psalmen/ Ge-
beth und Anrufung/ sambt Betrachtung des heiligen
Wortes Gottes/ nach Anleitung der zur Erklär- und
Auslegung erselienen/ und hier gemeldten Biblischen
Sprüchen und Texten in dieser annoch vertiehenen
Gnaden-Zeit/ mit wahrhafter und unverbälfcheter Busse
und Besserung alle wohlverdiente Sünden-Estraffe
abzubitten suchet / imgleichen Gott den allerhöchsten
anruuffet/ daß Er eben/ so wie bißhero/ also noch wei-
ter in den bevorstehenden Zeiten/ bey Uns und Euch mit
aller seiner Göttlichen Gnade und Erleuchtung / mit
allen geist- und leiblichem Segen/ sambt zeitlichen und
ewigen Wohlfahrt und Glückseligkeit bleiben wolle.
Damit nun gemeldtes Unser gottseliges Vorha-
ben / desto bessere Beforderung und Fortgang genieß-
sen möge ; So gebiethen und befehlen wir Unsern
Ober-Statthalter in Stockholm / denen Generalen
und Gouverneuren / Landshöfdingen/ Vogten und
Befehlhabern/ sambt Lehns-Männern auff dem Lande/
wie auch Bürgermeistern und Rath in denen Städten/
daß sie genaue und scharffe Aufsicht darauff haben sol-
len / daß dieses Unser ernstliches Geboth keinesweges
über-

übertreten werden möge. Gleichergestalt dem
Erz-Bischoffe / mit allen Bischöffen/ und Super-
intendenten/ daß dieselbe (außer dem/ daß sie selbst ge-
nau darnach leben und mit einem rechtschaffnen und un-
gebeuchelten Ampts- und Ernst-Eyfer beydes in Leb-
und Lebender ihnen anvertrauten Seelen. Erbauung
und Seeligkeit suchen sollen) in allen Versamblungen
auff gebührende Art und zu rechter Zeit abkündigen
lassen / so daß niemand einige Unwissenheit entweder
von diesem unsern ernstlichen Willen oder der Estraffe/ so
denen darwieder handelnden in Unsern vorigen Beth-
Tages Placaten vorgeleget ist/ mit Wahrheit vorschütten
könne. Es soll auch diesem zu Folge aller Kauff- und
Verkauff von Kram-Wabren sambt allerhand Art
Geträncke/ wes Nahmen es auch seyn mag / an obge-
nannten Tagen/ ernstlich verbothen / und der Ver-
käuffer und Käuffer/ die darüber betreten werden/ je-
des mahl verfallen seyn / Der erste in 40. und der letzte
in 3. Marck Geld-Busse zu 3 Theilen/ dem Hospital
der Kirchspiels Kirchen/ und denen Haus-Armen/ im-
gleichen beyde die Kirchen Busse außstehen. Wer die
Geld-Busse nicht bezahlen kan/ soll im Gefängniße 14.
Tage mit Wasser und Brod gespeiset werden. Wenn
auch jemand/ dem solches oblieget/ seine Pflicht zu rü-
cke

Alle sehet / soll 40. Marc. 8. 37. jedes mahl bezahlen/
 alles auff Art und Weise / wie solches in vorherühr-
 ten Unsern Beth-Tags Placaten nach allen Umstän-
 den gesetzet und berordnet ist. Wornach sich alle
 ins gemem und ein jeder insonderheit zurichten; Und
 wir befehlen Euch sambt. und sonders Gott dem all-
 mächtigen gnädiglich / Gegeben auff Unsern Königl.
 Palais in Stockholm den 8. Januar. 1700.

CAROLUS.



Beth-Tags-Texte vor gegenwärtiges Jahr.

Am I. Beth-Tage / den 27. April.

Zur Früh-Predigt 2. Chron. 6. v. 21.

21. So höre nun das flehen deines Knechts/ und deines Volks Israel/ das sie bitten werden an dieser Stät. Höre es aber von der Stät deiner Wohnung vom Himmel/ und wenn du es hörest/ wollestu gnädig seyn.

Haupt-Predigt 1. Chr. 17. v. 11. 12.

11. Fraget nach dem HErrn/ und nach seiner Macht/ suchet sein Angesicht alle Zeit.

12. Gedendet seiner Wunder/ die er gethan hat/ seiner Wunder und seines Worts.

Nachmittags Pred. Ps. 141. v. 1. 2. 3. 4.

1. HErr/ ich ruffe zu dir/ esse zu mir/ vernimb meine Stimme/ wenn ich dich anruffe.

2. Mein Gebeth müsse für dir tügen/ wie ein Rauch-Opffer/ meiner Hände auffheben/ wie ein Abend Opffer.

3. HErr/ behüte meinen Mund/ und bewahre meine Lippen.

4. Nütze mein Herz nicht auff etwas böses/ ein gottlos Wesen zu führen mit dem Ubelthätern/ daß ich nicht esse von dem/ das ihnen gesebet.

1700.

Am II. Beth-Tage / den 27. April.

Zur Früh-Pred. Ps. 86. v. 15. 16.

15. Du aber / HErr Gott/ bist barmherzig und gnädig/ geduldig und von grosser Güte und Treue.

Haupt-Pred. Esai. 48. v. 17. 18.

17. So spricht der HErr/ dein Erlöser/ der heilige in Israel: Ich bin der Herr dein Gott/ der dich lehret was nützlich ist/ und leite dich auff dem Wege/ den du gehest.

18. O daß du auff meine Gebote mercktest/ so würde dein Friede seyn/ wie ein Wasser-strohm/ und deine Gerechtigkeit wie Meeres Wellen.

Nachmittags Pred. Ps. 51. v. 3. 4. 5. 6.

3. Gott sey mir gnädig nach deiner Güte/ und tilge meine Sünde/ nach deiner grosser Barmherzigkeit.

4. Wasche mich wohl von meiner Missethat/ und reinige mich von meiner Sünde.

5. Denn ich erkenne meine Missethat/ und meine Sünde ist immer vor mir.

6. Und dir allein hab ich gesündigt/ und übel für dich gethan/ auff daß du recht behaltest in deinen Worten/ und rein bleibest/ wenn du gerechset wirst.

Am III. Beth-Tage / den 13. Julij. Am IV. Beth-Tage / den 10. Aug.

Zur Fröh-Predigt / Prov. 3. v. 5. 6.

- 5. Verlaß dich auff den HErrn von gankem Herzen / und verlaß dich nicht auff deinen Verstand.
- 6. Sondern gedencke an ihn / in allen deinen Wegen / so wird er dich recht führen.

Haupt Pred. Thr. 3. v. 22. 23. 14. 25.

- 22. Die Güte des HErrn ist / daß wir nicht gar aus sind / seine Barmherzigkeit hat noch kein Ende.
- 23. Sondern sie ist alle Morgen neu / und deine Treu ist groß.
- 24. Der HErr ist mein Theil / spricht meine Seele / darumb will ich auff ihn hoffen.
- 25. Denn der HErr ist freundlich dem / der auff ihn harret / und der Seelen / die nach ihm fraget.

Nachmittags Pred. i. Petr. 1. v. 17.

- 17. Und sintemahl ihr den zum Vater anruffet / der ohn Ansehn der Person richtet // nach eines jeglichen Werck / so führet euren Wandel / so lang ihr hie waltet / mit furchten.

Fröh Pred. Ps. 103. v. 20. 21. 22.

- 20. lobet den HErrn ihr seine Engel / ihr starcken Helden / die ihr seinen Befehl ausrichten / daß man höre die Stimme seines Worts.
- 21. lobet den HErrn alle seine Heerschaaren / seine Diener / die ihr seinen Willen thut.
- 22. lobet den HErrn alle seine Werck / an allen Dhrtzen seine Herrschaft / lobe den HErrn meine Seele.

Haupt Pred. Ps. 148. v. 11. 12. 13. 14.

- 11. Ihr Könige auf Erden / und alle Leute / Fürsten un alle Richter auf Erden.
- 12. Jünglinge und Jungfrauen / Alten mit den Jungen.
- 13. Sollen loben den Nahmen des HErrn / denn sein Nahme allein ist hoch / sein Lob gehet so weit Himmel und Erden ist.
- 14. Und er erhöhet das Horn seines Volcks / alle seine Heiligen sollen loben / die Kinder Israel / das Volck / das ihm dienet. Halleluja.

Nachmittags Pred. Ps. 62. v. 6. 7. 8. 9.

- 6. Aber meine Seele harret nur auff Gott den er ist meine Hoffnung.
- 7. Er ist mein Hort / meine Hülf / und mein Schutz / daß ich nicht fallen werd.
- 8. Bey Gott ist mein Hey / meine Ehre / der Fels in meiner Stütze / meine Zuversicht ist auf Gott.
- 9. Hoffet auf ihn allezeit / loben den / schützet euer Hey für ihm aus / Gott ist unser Zuversicht / Sel.

Kongl. May:ß

PLACAT

Om

Syra Allmänne / Solenne, Sacksäyelse-Saste-Boot-och Bönedagar / som öfver heela Sveriges Rijke / Stor-Furstendömet Finland och alla Sveriges Crono tilhörige Förstendömer / Länder och Härfstaper högtideligen fijas och begäas skole uthi innerwarnde
Ahr 1700.

Dat. Stockholm den 8. Januar. 1700.



Cum Gratiâ & Privil. Sac. Reg. Majest.

SEDERHOLM /
Tryckt uthi Kongl. Booktr. hos Sal. Wankifs Enckia.

S | **S** | **Carl** /
med **W** | **A** | **D** | **A**
Nåde / **S** | **w** | **e** | **r** | **i** | **g** | **e** | **s** / **B** | **i** | **d** |
thes och **W** | **a** | **n** | **d** | **e** | **s** / **K** | **o** | **n** | **u** | **n** | **g** /
Stor-Furste til Finland / Her-

tig uti Skåne / Estland / Lifland / Carelen / Brehmen /
Verden / Stettin-Pommern / Cassuben och Wänden /
Furste til Rügen / Herre öfwer Ingermanland och Wis-
mar; Så ock Pfalz-Grefwe wid Rhein i Benern / til
Gulich / Clewe och Bergen Hertig; Tillbiude Eder / Os-
elskelige / Wåre trogne Ständer och Undersåtare / som
byggia och boo i Wårt Konungarijke Sverige / Stor-
Furstendömet Finland / sampt alle andre Sweriges Cro-
no tilhörige och der under liggjande Länder och Hersta-
per / så ock allom androm som der wistas / Wår synner-
lige Ynnest / Nådige Benågenheet och Gunstige Wilja
med **G** | **U** | **D** | **H** | **A** | **l** | **m** | **e** | **c** | **h** | **t** | **i** | **g** | **h** | **e** | **t** | **t** | **e** | **n** | **n** | **e** : Och kunne Eder
sampt- och synnerligen icke förhålla / at såsom **G** | **U** | **D** | **H**
den Aldrahögste hafwer låtit os öfwerlefwad den Tijd / på
hvilken icke allenast dhe årlige Tacksäwelse-Boot- och
Böne-Dagar effter ett Christeligt Bruuk uti Wårt
Rijke plåga utskrifwas och påbiudas / utan ock det Siut-
ton

ton Hundrade Åhrtalet effter Vår Högst-lofwade
Frälsares Hugneliga Födelse skrjuder til Sluut och Full-
kommenheet; Alltså hafwe Wij til betygande af en öd-
miuf Tacksamheet emoot GUD för alla hans bewijste
stoore Nåde-Wälgierningar så wäl som til widare bij-
behållande af Hans Guddomelige Nåd och Wälsignel-
se/ sunnit högst-nödigt/ för detta nu nyligst ingångne Åh-
ret 1700 öfwer heela Wårt Rike och des underliggan-
de Furstendömer/ Herskaper och Länder at utskrifwa och
förordna/ Efftersom wij här med i Krafft aff detta Wårt
öpne Påbud nådeligen utskrifwe och förordne Fyra All-
männe/ Tacksägelse- Faste- Boot- och Bönedagar/ der
til utseendes den 27 April, den 15 Junii, den 13 Julii och
den 10 Augusti nästkommande / jämpte dhe här hoos
tryckte Bibliske Texter / som då uti Församlingarne
skole blifwa utlagde och förklarade. Det är fördenkul
wår Nådige Wilja och alswarlige Befallning til Eder
samptelige som der sammastädes bygga eller wistas /
Andelige och Werldzlige/ Høge och Låge/ Unge och
Gamble/ Män och Qwinnor/ inge undantagne som icke
genom Siukdom/ eller andre oundwiskelige och laga För-
fall äro hindrade/ det Tjefter en Gudelig och Christelig
Beredelse/ söndrade ifrån alle Wärldzlige Sysslor och
Åhrender/ på förenämde Dagar församle Eder tidigt
och endräcktelligen uti Herrans Huus/ och der med Psal-
mer/ Böner och Akallan sampt Gudz Helige Ordz Be-
trachtelse/ i anledning af de til Förklaring och Utläggelse
utsedde och här förenämde Bibliske Språk och Texter
uthi

uti denna ån förlante Nådenes Tijden/ sökia med en sann
och oskrymtad Boot och Bättring at afbedia alle wäl-
förtiente Synde-Straff/ jämwäl at anropa GUD den
Alldraghögste/ at han/ åfwen som hijt in til/ ån ytterligare
uti de annalkande Tijder/ wille blifwa och boos Os
och Eder alla med sin Guddomelige Nåd och Uplifning/
med all Andelig och Lefämelig Wälsignelse/ sampt Tim-
melig och Ewig Wälgång och Lycksaligheet. Nu på det
merbemelte Wårt Gudelige Upsät må winna deste bät-
tre Befordran och lyckeligare Framgång; Så biude och
befalle Wij Vår Öfwer-Ståthållare i Stockholm/
General- och andra Gouverneurer/ Landzhöfdingar/
Fougdar och Befallningzmän/ sampt Ländzmän på
Landet/ som ock Borgmästare och Råd i Städerna/
at hafwa noga och skarp Upsicht/ at detta Wårt alswar-
liga Påbud ingaledes må blifwa öfwerträdt; I lijka
måtto Erckie-Biskopen med alle Biskopar och Super-
Intendenter/ at de det samma (jämte det dhe sielfwa
noga der effter lesiwa och sökia med en rätt och oskrym-
tad Embetes Rikt och Tjefwer både i Lära och Lefwerne
de sig anförtrodde Siälars Uprättelse och Saligheet)
i alla Församlingar på behörigt sätt och i rättan Tijd
förkunna/ så at ingen må med Skäl kunna förbära nå-
gon Öwett nheet antingen af denne wår alswarlige Wil-
ja eller det Straff/ hwilket dem der emoot brytande u-
ti de förra Bönedagz Placater förelagt finnes. Det
skal ock til föllje af det samma/ alt Riöp- och sälljande af
Kramwarur sampt allehanda slags Drycker/ ehwad
Namn

Namn dhe hafwa kunna/ på förenämde Dagar strängeligen wara förbudt/ och den Sälljaren och Riöparen/ som der med betrådes/ hwar gång wara förfallen/ den förra til Tyratijo och den senare til Tre Marckers Böter til trestiptes/ Hospitalet, Sochne-Kyrckian och dhe Huusarma / jämwal bägge undergå Kyrckioplicht. Den som en förmår böta/ spijsses i Hächtelse 14 Dagers Tijd med Watten och Bröd. Der ock någon som wederbör sätter sin Plicht tilbaka/ böte den samma Tyratijo Marcker S:M:t hwar gång/ alt på sätt och wijs som sådant uti berörde förre Bönedagz Placater til alla Omständigheet stadgat och förordnat finnes. Här Jalla i gemeen och hwar och en i synnerheet hafwen Eder at effterrätta; Och Wij befalle Eder sampt och synnerligen GUD Allmechtig Nådeligen. Gifwit på Wårt Kongl. Palais i Stockholm den 8. Januarij Åhr 1700.

CAROLUS.



Bönedagz-TEXTER för innevarande

Åhr 1700.

1. Bönedagen den 27. April. 2. Bönedagen den 15. Junii.

Ottesången 2. Chr. 6. v. 21.

1. **S**ÄI hör nu tins Dienares och tins Folcks Israels Bön/ som the bidandes warda i thetta Rum. Och hör ther til ifrå thet Rum/ ther Tu boor i Himmelen/ och när Tu hörer / at Tu wille ock nådelig wara.

Högmässan. 1. Chr. 17. 11, 12.

11. **S**Öker effter HERRan/ och hans Mächt/ söker hans Ansichte alltid.

12. Täncker på hans Under som han giordt hafwer/ på hans Under o. h hans Ord.

Ufftons. Pl. 141. v. 1, 2, 3, 4.

1. **H**ÄRRE jag ropar til Dig/ Slyn/ Gwa dig til mig: Förnim mina Röst/ när jag åkallar Dig.

2. Min Bön gälle in för Dig så som ett Rök-Offer/ mina Händers uphåfwande/ såsom ett Uffton-Offer.

3. **H**ERRRE bewara min Mun/ och bewara mina Läppar.

4. Bögs icke mitt Hierta til något thet Ondt är/ til at föra ett ogudachtigt Wäsende med the Ogärningymän: At jag icke åter aff thet som them löster.

Ottesången. Pl. 86. v. 15, 16.

15. **M**EN Tu HERRre GUDh äst barmhertig/ och nådelig/ toslig och af stora Mildheet och Troheet. 16. Wandt Dig til mig/ war mig nådelig: stärck tin Dienare med tine Macht/ och hielp tine Dienarinnos Son.

Högmässan. Esai. 48. v. 17, 18.

17. **S**ÄI säger HERRen tin Förlossare/ then helige i Israel: Jag är HERRen tin Gud/ thet lärer hwad nyttigt är/ och leder dig på the wägen som tu går.

18. D at tu wille achta uppå min Bod/ så skulle tin Frijd wara såsom en wattuström/ och tin Rätferdighet såsom haffes wäg.

Ufftonsång. Pl. 51. v. 3, 4, 5, 6.

3 **G**UD war mig nådelig effter tina GnaGodheet/ och afplana mina Synd efter tina stora Barmhertighet.

4. Twå mig wäl af mine Misgjering/ och ränsa mig ifrå mine Synd.

5. För ty jag känner mina misgjering/ oc min synd är allestedes för mig.

6. Root dig allena hafwer jag synat/ och illa giordt för dig: på thet tu må rätt blifwa i tin Ord/ och icke strafat blifwa tå tu dömd warder.

3. Böne-

3. Bönedagen den 13. Julii.

Ortesfängen. Prov. .v. 5, 6.

5. **F**örlåt tigh på HERran af
alt hierta/ och förlåt tigh icke
uppå rict Förstånd.

6. Utan tänck uppå honom i al-
som tinom Wägom/ så skal han föra
tigh rätt.

Högm iss. Thr. 3. v. 22, 23, 24, 25.

22. **H**ERrans mildheet är
ännu icke ute / hans
barmhertigheet hafwer ännu
icke ända:

23. Utan hon är hwar morgon
nyy/ och tin troheet är stoor.

24. HERren är min deel/ säger
min siäl/ therföre wil iag hop-
pas uppå honom.

25. Ty HERren är god them
som hoppas uppå honom/ och
the siäl som frågar efter honom.

Afftonsängen. 1. Pet. 1. v. 17.

17. **D**u efter i afallen honom för
den Fader/ som dömer efter
hwars och ens Sierning / och haf-
wer intet Anseende til Personen:
Så seer til/ at i uthi detta idart E-
lende wandren i räddhoga.

4. Bönedagen den 10. Aug.

Ortesfäng Ps. 107. v. 20, 21, 22.

20. **L**ofwer HERran i hans Eng-
lar/ i starcke Hieltar som hans
Befällning uthrätten/ at man hans
Ord; Röst höra skal.

21. Lofwer HERran alle ans Häs-
rar/ i hans Dienare som hans Wilsa
gören.

22. Lofwer HERran all ha s wärc/
uti all hans Herradoms rum: min
Siäl lofwe HERran.

Högm af. Ps. 148. v. 11, 12, 13, 14.

11. **A**ll Konungar på Jordenne och
all Folck / Förstar och alle
Domare på Jordenne.

12. Unglingar och Jungfrur / the
gamble med the unga.

13. Skolen lofwa HERrans Namn/
ty hans Namn allena är högt / hans
Lof går så wiidt som Himmel oc jord är.

14. Och han uphöyer fins Folcks
Horn: Alle hans helige skola lofwa /
Israels Barn/ thet Folck som honom
tienar / Halleluia.

Afftonsäng. Pl. 62. v. 6, 7, 8, 9.

6. **M**in Siäl wänter allenast
effter GUD / ty han är mitt
Hopp.

7. Han är min tröst/ min Hielp och
mitt bestärm/ at jag icke faller.

8. När GUDI är min Salighet/
min Abrahams starckhet/ Klippa/ mitt
Hopp är til GUD.

9. Hoppens uppå honom altid i
Folck / uthgiuter idor Hierta för ho-
nom/ GUD är vårt Hopp/ Sela.

Ihrer Königl. Mayst.
zu Schweden Raht Feld-
Marschall und General Gouverneur
über Lieffland und die Stadt Riga wieauch
Cantzler der Academie zu Pernau.
DABLBERGH /
Graff zu Schenau/ Freyherr zu Stroppsta
und Herr auf Warden.



Sinnach man nun wie-
der alles Vermuthen erfahren
müssen/ daß die bißhero hier
längst der Grenze gestandene
so genandte Sächsische Troup-
pen, weiln Sie an den König in
Dännemarck übertragen und
indessen würcklichen Diensten/ dem Kuffe nach/ ange-
nommen seyn sollen/ wieder alles Gott- und Weltliches
Recht ohne einige gegebene Ursache / oder feindl.
Erklärung/ bereits würckliche Hostilität und feind-
seligkeit mit unberwarnter Angreiffung Unser zur
Verwehrung der Deserteurs und Bedeckung der Über-
dünischen Königl. Unterthanen gesetzten Vorwache ber-
übet/ diesen Ort einiger Massen bereüet/ daher zu be-
sorgen/ daß dieselbe weiter einen Streiff ins Land mit
Sengen/Brennen/Pündern/Rauben/Morden Weg-
führung Menschen und Viehes zuthun/ diese Province zu
verheeren und zu verwüsten trachten werden. Auf
habe Ich solche obschwebende Gefahr einen Jeden
hiemit kund machen / daneben aber im Namen

Ihrer

Ihrer Königl. Mayestat alle und jede getreue Unt-
terthanen Adel. und Unadel. Arendatores, Amptlei-
te/ sampt allen die zur Gegenwehr geschickt sind/
Ihrer unterthanigsten Pflicht/ Eures und Treue wo
mit Sie Ihrer Königl. Mayestat/ Ihrem geliebten
Vaterlande sampt Weib und Kindern verbunden
sind/ erinnern/ sie ernstl. ermahnen und zugleich
befehlen wollen/ daß ein Jeder so fort bey Abkün-
digung dieses/ Mann vor Mann aufsitzen / oder
alles was Gewehr führen kan/ sich auffmachen
die Baurtschaft/ insonderheit die Schützen zu sich
nehmen/ und unter einem gewissen Haupte; welches
ein Jeder Troupp Ihm selbst/ wo zu Sie das Be-
ste vertrauen haben/ erwählen kan / der hernach
bestätiget werden soll / zu denen im Lande ste-
henden Troupen stossen und auff allerhand mög-
liche Art dem Feinde / mütigen / tapferen und
unablässigen Gegenstand erweisen und demselben
Abbruch zuthun trachten sollen. Wie man nun zu ei-
nem jeden rechtschaffenen Patrioten/ Königl. Un-
terthanen das gewisse Vertrauen hatt/ es werde
ein jeder seine rechtschaffene Treue/ Pflicht/ Ge-

horsam

Vorsam und Liebe gegen Ihre Königl. Mayestät/
sein geliebtes Vaterland und die seinigen nachäu-
fersten Vermögen sehen lassen; So hat man
die feste zubericht zu dem höchsten GOTT/Er werde
der gerechten Sache kräftig beystehen / solche
Zäckische Überfallung an diesem Feinde straffen/
die abgedrungene Verthätigung mit Glück und
Sieg gesegnen und diese unschuldige Province aus
den Händen solcher Boshaften Feinde retten; wie
mandenhieneben nicht unterlassen wird/solches alles
Ih. Königl. Mayest. in aller Gnade/ Recompens
und allergnädigsten Zuneigung zu recommendiren/
die Ausbleibende aber zu notiren Gelegenheit ha-
ben. Wornach sich alle und Jede zu richten. Ge-
geben auf dem Königl. Schlosse zu Riga, den 12.
Februar. 1700.

ERICH DAHLBERG.



Ihrer Königl. Mayt.
zu Schweden Raht / Feld-
Marschall und General-Gouverneur über
Liefland und die Stadt Riga; wie auch
Cantzler der Academie zu Pernau.

ERICH

Dahlbergh

Brass zu Schenäs / Frey-Herr zu
Stroppsta und Herr auff Wårder.



We man mit höchster Befremdung vernemen muß / welcher gestalt der General-Leutnant Baron Jacob Heinrich von Stemming kein Bedencken getragen / ein Patent de Dato Janiska vom 10. Februarii, dieses Jahres im Lande austreuen zu lassen / darinn Er bemühet ist / sein wieder aller Völcker Recht auff diese Stadt und Land mit unbermuthlicher feindlicher Überfaltung vorgekommenes Dessen mit einiger von Königl. Schwedischer Seiten in Liefland vorgeschütteter Veranlassung und erwiesenen Bezeigungen so wohl / als ferner ausgelassenen Bedrohungen nach erhaltenen Succurs aus Finnland und andern Orten die in dem Groß-Fürstenthumb Littauen unter seinem Commando stehende Troupen zu überfallen / zu iustificiren und nicht allein die Schuld darauff zu legen / sondern auch die hiesige Königl. Unterthanen in speciale Protection und Schutz zu nehmen / und was mehr aus dem oban-

obangezogenem Patent erhellet; So wird man dadurch unumbgänglich genöthiget / dieser höchstschädlichen Intention, welche allein zur vorhabenden Abwendung Ihr. Königl. Mai. getreuer Unterthanen von ihrer unterthänigsten Pflicht abzielet / mit einer waaren und gründlichen Remonstration zu begegnen / und allen wiedrigen Impressionen, so durch die feindselige ungegründete Vorstellungen denn Leuten gemacht werden will / die Gelegenheit zu benehmen.

Ob nun zwar offenbar und jedermann bekant ist / daß von Königl. Schwedischer Seiten nicht die geringste Veranlassung zu einiger Feindseligkeit gegeben worden; So kan man doch vor GOTT und der Ehrbahren Welt mit höchstem bestande der Wahrheit contestiren, daß man niemahlen im Sinne gehabt / viel weniger einige solche Bezeigung noch Bedrohungen mercken lassen / dadurch die vorgewandte Überfaltung der Sächsischen Troupen im Groß-Fürstenthumb Littanen hätte besorget / noch daraus eine rechtschaffene Ursache genommen werden können / Ihr. Königl. Maiest. Land und Stadt unverantwortlicher Weise

Weise mit Feindseligkeit und Gewalt zu überfallen / und mit feindlichen Troupen darinn posten zu fassen; Es lieget vielmehr am Tage und ist unläugbar / daß man diesen Sächsischen Troupen / so lange sie in ihren vorigen Quartieren gestanden / und sich keiner Feindseligkeit geäußert / nicht allein an diesem Orte frey ab- und zu zureisen / sondern auch ihre Gewerbe ungehindert zu verrichten / verstattet / und noch über dem Ihnen alle mögliche Freundschaft / Liebe und Höflichkeit erweisen lassen / so daß Ihnen nicht einmahl zu einiger Dissension, Mißhelligkeit oder Mißtrauen die geringste Gelegenheit / geschweige denn zu einer solchen extremen Verfahrungs Anlaß gegeben worden / mitten im Friede / mutuellen guten Verständniß eine unschuldige Province und Stadt / wieder die so theur beschworne Pacta und Verträge mit feindseligen Waffen ohne einige Manifestation anzugreifen und einen Krieg anzufangen. Umb so viel mehr kan ein jeder Rechtgestimmter Unterthan hieraus gnugsam schliessen / und ermessen / daß dieses böse Vorhaben unser zudränglichen Feinde nicht anders als von unsern

fern überwollenden und bekandten Feinden ihres Vaterlandes angesponnen / und nicht zu des Landes Conservation, wie man dem Leuten einbilden wil / sondern desselben gänztlichen ruin mit Seelen und Leibes-Gefahr sambt Verlust ihrer Haab und Güter angesehen sey. Ich kan daher nicht unterlassen / im Nahmen Ihrer Königl. Majest. Unsers allergnädigsten Königes und Herren / so wohl E. E. Ritter- und Landschaft / als alle rechtschaffene Unterthanen und Einwohner dieses Landes / so wohl Geist- als Weltlichen Standes / Adel / Arrendatores, Ampt-Leute / Bürger und Bauern von welcher Condition oder Würden Sie auch seyn mögen / nicht allein eines andern zu bedeuten / sondern ernstlich zu befehlen und nachdrücklich zuermahnen / daß ein jeder sich weder an obgemeldtes Patent viel weniger an die etwann im Lande herum schwebende feindliche Troupen oder Ihrer Emisarien und Kundschafter guten Worten / Liebeslosungen / Persvasionen, Versprechungen von Gnade und Beneficien im geringsten nicht kehren / noch sich dadurch von Ihrem Eyde / Pflicht und

Gehorsam / womit Sie Ihrer Königlichen
Majestät und dero geliebten Vaterlande verbun-
den sind / abwendig machen lassen / sondern
in Ihrer unbeweglichen Treue beständig beharren/
mit einmütigem Herzen sich zusammen setzen /
und dem Feinde so viel möglich Abbruch zu thun
Ihnen auff allerhand Art angelegen seyn lassen/
oder sich auch nach der Stadt ziehen sollen / wo-
selbst sie mit Unterhalt und Nothwendigkeit ver-
sehen / und ihre Treu ausser dem nicht unber-
goltten gelassen werden soll / des gewissen Ver-
trauens / daß / wie diese zudrängliche Feinde
warhaftig mit aller ihrer scheinbaren Vorstel-
lung nicht anders intendiren, als dieses wehrte
Land sambt allen deren Unterthanen in das
äußerste Verderben zu stürzen / und mit Ihrem
Guth und Blute sich zu sättigen / es Ihrer
Königlichen Majestät an Mitteln nicht fehlen
werde / dero getreue Unterthanen aus Ihren
feindseligen Händen zu reißen / und wieder
alle fernere Gewalt / kräftig zu schützen.
Sintemahlen ein jeder leicht ermessen kan / daß
Ihre Königliche Majestät diese so theur mit vielem
Blute

Blute durch die sieghaffte Waffen Ihrer Glor-
würdigsten Königlichen Vorfahren acquirirte
und durch die Lubische Pacta hollig abgetretene
Province und Stadt nicht fahren lassen / sondern
zu maintenirung derselben alle mögliche Macht
anwenden werden. Solte nun ein oder ander/
wie man den noch nicht vermuthen will/ so Eyd
und Pflicht vergessen seyn / und obngeachtet die-
ser treuen Warnung sich zu dem Feinde schlagen/
Ihnen mit Raht und That in ihrem bösen Vor-
nehmen behüfftlich seyn ; derselbe hat sich nichts
anders als des gerechten GOTTES schweren
Straffe / Ihrer Königlichen Majestät höch-
sten Ungnade vor sich und seine Posterität zu ver-
sichern. Die aber / so in Ihrer Treue / Pflicht
und Gehorsam verharren / können sich des
Beystandes GOTTES / sambt Ihrer Königl.
Majestät ohnfehlbaren Gnade und Belohnung
vor sich und die Ihrigen zu getrösten haben.
Der gerechte GOTT der einen Greuel hat an den
Blutgierigen und Falschen / wird der Gerechten
Eache und unser Unschuld beystehen / und
seine rechtfertige Rache wieder unsere zudrängliche
Feinde

Feinde mercklich sehen und Uns ohnfehlbare Hülffe
wiederfahren lassen. Gegeben auff dem Königl.
Schlosse zu Riga/ den 17. Febr. 1700.

ERICH DAHLBERGH.



Ihrer Königl. Maytt.
zu Schweden Rabt/ Feld Mar-
schall und GENERAL-GOUVERNEUR

über Lieffland und die Stadt Riga; wie auch
Cantzler der Academie zu Pernau.

ERICH

Dahlbergh

Brass zu Schenass/ Frey-Herr zu
Stroppsta und Herr auff Wårder.



Be man mit höchster Be-

fremdung vernehmen muß/ welcher gestalt der General-Lieutenant Baron Jacob Heinrich von Stemming kein Bedencken getragen/ ein Patent de Dato Janiska vom 10. Februar. dieses Jahres im Lande ausstreuen zu lassen/ darinn Er bemühet ist/ sein wieder aller Vöcker Recht auff diese Stadt und Land mit unvernünftlicher feindlicher Überfallung vorgenommenes Dessen mit

einiger von Königl. Schwedischer Seiten in Liefland vorgeschütteter Veranlassung und erwiesenen Bezeigungen so wohl/ als ferner ausgelassenen Bedrohungen nach erhaltenem Succurs aus Finnland und andern Orten die in dem Groß-Fürstenthumb Littauen unter seinem Commando stehende Troupen zu überfallen/ zu iustificiren und nicht allein die Schuld darauff zu legen/ sondern auch die hiesige Königl. Unterthanen in Speciale Protection und Schutz zu nehmen/ und was mehr aus dem obangezogenem Patent erhellet; So wird man dadurch unumgänglich genöthiget/ dieser höchstschädlichen Intention, welche allein zur hochhabenden Abwendung Ihrer Königl. Majest. getreuer Unterthanen von ihrer unterthänigsten Pflicht abzielet/ mit einer waaren und gründlichen Remonstracion zu begegnen/ und allen wiedrigen Impressionen, so durch die feindseelige ungegründete Vorstellungen dem Leuten gemacht werden wüß/ die Gelegenheit zu benehmen.

Ob nun zwar offenbar und jederman bekant ist/ daß von R. Schwedischer Seiten nicht die geringste Veranlassung zu einiger Feindseeligkeit gegeben worden; So kan man doch vor Gott und der Ehrbaren Welt mit höchstem bestande der Warheit contestiren, daß man niemahlen im Sinne gehabt/ viel weniger einige solche Bezeigung noch Bedrohungen mercken lassen/ dadurch die vorgewandte Überfallung der Sächsischen Troupen im Groß-Fürstenthumb Littauen hätte besorget/ noch daraus eine rechtsschaffene Ursache genommen werden können/ Ihr. Königl. Majest. Land und Städte unverantwortlicher Weise mit Feindseeligkeit und Gewalt zu überfallen/ und mit feindlichen Troupen darinn posteo zu fassen; Es lieget vielmehr am Tage und ist unläugbar/ daß man diesen Sächsischen Troupen/ so lange sie in ihren vorigen Quartieren gestanden/ und sich keiner Feindseeligkeit geäußert/ nicht allein an diesem Orte frey ab- und zu zureisen/ sondern auch ihre Gewerbe unge-

hin

hindert zu verrichten/ herstattet/ und noch über dem Ihnen alle mögliche Freundschaft/ Liebe und Höffigkeit erweisen lassen/ so daß Ihnen nicht einmahl zu einiger Dissension, Mißbelligkeit oder Mißtrauen die geringste Gelegenheit/ geschweige denn zu einer solchen extremen Verfabrung Zulass gegeben worden/ mitten im Friede/ mutuellen guten Verständniß eine unschuldige Province und Stadt/ wieder die so theur beschworne Pacta und Verträge mit feindseeligen Waffen ohne einige Manifestation anzugreifen und einen Krieg anzufangen. Umb so vielmehr kan ein jeder Recht-gesinnter Unterthan hieraus gnugsam schliessen/ und ermessen/ daß dieses böse Vorhaben unser zudranglichen Feinde nicht anders als von unsern übel wolkenden und bekandten Feinden ihres Vaterlandes angesponnen/ und nicht zu des Landes Conlervation, wie man denn Leuten einbilden wil/ sondern desselben gänzlichen ruin mit Seelen und Leibes-Gefahr sampt Verlust ihrer Haab und Güter angesehen sey. Ich kan daher nicht unterlassen/ im Namen Ihrer Königl. Majest. Unser allerquädigsten Königes und Herren/ so wohl E. E. Ritter- und Landschafft/ als alle rechtsschaffene Unterthanen und Einwohner dieses Landes/ so wohl Geist- als Weltl. Standes/ Adel/ Arrendatores, Ampt- Leute/ Bürger und Bauern von welcher Condition oder Würden Sie auch seyn mögen/ nicht allein eines andern zu bedeuten/ sondern ernstlich zu befehlen und nachdrücklich zuermahnen/ daß ein jeder sich weder an obgemeldtes Patent vielweniger an die etwann im Lande herum schwermende feindliche Troupen oder Ihrer Emillarien und Kundschaffter guten Worten/ Liebkosungen/ Persvasionen, Versprechungen von Gnade und beneficien im geringsten nicht kehren/ noch sich dadurch von Ihrem Eyde/ Pflicht und Gehorsam/ womit Sie Ihr. Königl. Majest. und dero geliebten Vaterlande verbunden sind/ abwendig machen lassen/ sondern in Ihrer unbeweglichen Treue beständig beharren/ mit einmüthigem Herken sich zusammen setzen/ und dem Feinde so viel möglich Abbruch zu thun Ihnen auff allerhand Art angelegen seyn lassen/ oder sich auch nach der Stadt ziehen solien/ woselbst sie mit Unterhalt und Nothwendigkeit versehen/ und ihre Treu ausser dem nicht unbergolten gelassen werden sol/ des gewissen Vertrauens/ daß/ wie diese zudrangliche Feinde warhafftig mit aller ihrer scheinbaren Vorstellung nicht anders intendiren, als dieses wehrte Land samt allen deren Unterthanen in das äusserste Verderben zu stürzen/ und mit Ihrem Gut und Blute sich zu sättigen/ es Ihr. Königl. Majest. an Mitteln nicht fehlen werde/ dero getreue Unterthanen aus Ihren feindseeligen Händen zu reißen/ und wider alle fernere Gewalt/ kräftig zu schutzen. Sintemahlen ein jeder leicht ermessen kan/ daß Ihr.

Kd.

Königl. Majest. diese so theur mit vielem Blute durch die sieghaffte
Waffen Ihrer glorwürdigsten Königl. Vorfahren acquirirte und
durch die Olivische Pacta völlig abgetretene Province und Stadt
nicht fahren lassen / sondern zu Maintenirung derselben alle mög-
liche Macht anwenden werden. Solte nun ein oder ander / wie
man den noch nicht vermuthen wirt / so Eyd und Pflicht vergessen seyn /
und obgeachtet dieser treuen Warnung sich zu dem Feinde schlagen /
Ihnen mit Raot und That in ihrem bösen Vornehmen behülfflich seyns
derselbe hat sich nichts anders als des gerechten Gottes schweren
Straffe / Ihrer Königl. Majest. höchsten Ungnade vor sich und seine
Posterität zu versichern. Die aber / so in Ihrer Treue / Pflicht und
Gehorsam verharren / können sich des Beystandes Gottes / sampt
Ihrer Königl. Majest. ohnsehbaren Gnade und Belohnung vor sich
und die andern zugetrösten haben. Der gerechte GOTT der einen
Greuel hat an den Blutgierigen und fasschen / wird der Gerechten
Eache und unser Unschuld beystehen / und seine rechtfertige Rache wi-
der unsere zudrangliche Feinde mercklich sehen und Uns ohnsehbare
Hülffe wiederfahren lassen. Gegeben auff dem Königl. Schlosse zu
Riga den 17. Febr. 1700.

ERICH DAHLBERGH.



85
89
Der Königl. Majest.

zu Schweden Raht / Feld-
Marschall und General-Gouverneur über
Lieffland und die Stadt Riga / wie auch
Canceller der Academie zu Peruu.

ERICH

Dahlbergh

Bruff zu Schenäs / Freyherr zu Stropsta /
und Herr auff Wärder.

[Faint, illegible text in Gothic script, likely bleed-through from the reverse side of the page.]



Sinnach man mit

höchster Befremdung
bernehmen muß / daß ein groß
Theil der Priesterschaft im
Lande entweder aus unzeiti-
ger Furcht oder andern mer-

keblichen Ursachen / Ihre Gemeinen / welche Ihnen
doch auff ihre Seelen gebunden sind / verlassen /
und sich anders wohin entweder in die Städte oder
an andere Orter / wo nicht gar zum Feinde / bege-
ben / und bey diesen unermüthlichen Feindlichen
Überzuge ihre anvertraute Zuhörer / ohne Lehre /
Beystand / Trost und Vermahnung lassen / da-
hero Dieselbe insonderheit die Baurtschaft desto
mehr Anlaß nehmen / so wohl GOTT als Ihrer
Königl. Majest. und der andern mittelbaren Herr-
schaft Untreu zu werden / sich alles schuldigen Ge-
horsams und Pflicht zu entschlagen / in ein unor-
dent-

dentliches / wild und wüstes Leben zu verfallen /
und mit Morden / Rauben / Plündern / Sengen /
Brennen und Zerstören / sich dem Feinde gleich
zu stellen ; Zugeschweigen / daß Ihnen da-
durch die grössste Gelegenheit gegeben wird /
von dem waaren seligmachenden Erkantniß Got-
tes sich abwendig machen zu lassen / und in ihre
borige Finsterniß / Aberglauben / und ander Ab-
göttlich Wesen / darans sie kaum gerissen sind / ver-
führet zu werden ; So habe vor hochnützig er-
achtet / hiemit nicht allein der Priesterschaft ins-
gemein / als einem jeden absonderlich zu Gemühte zu
führen / und wohl zu erwegen zugeben / wie schwer
und unberantwortlich sich ein solcher Priester / der
ohne äusserste Noht seine anvertranete Gemeine so
liedertich verlässet / so wohl an GOTT / als Ihre
Königl. Majest. / welchem Er mit so thenrem Eyde
verbunden / an seiner Gemeine / an Ihm selbst / sei-
nem Ampte und Gewissen versündige / und deß-
falls ohnfehlbare Gött- und Weltliche Straffe auff
sich

sich bringen werde / sondern auch von einem jeden
Prapposito , Pastore , Diacono oder Adjuncto zu
begehren / und Ihnen ernstlich anzubefehlen / daß
ein jeder sich auff seinem Pastorat, in seinem Kirch-
Spiel und Gemeine / daraus Er etwann gewichen
seyn möchte / wieder einfinden / von dannen nicht
weichen / sondern seines Amptes mit Lehren / Pre-
digen und andern Geistlichen Verrichtungen getrost
und beständig wahrnehmen / seine Gemeine / abson-
dertlich die Bauerschaft zur Standhaftigkeit in ih-
rem waaren seligmachenden Evangelischen Glau-
ben / Untertänigster Treue gegen Ihre Königl.
Majest. schuldigen Pflicht und Gehorsam gegen ih-
re Mittelbare Herrschaft / sampt rechtschaffener
Erhaltung des Ihrigen / eyffrig und nachdrücklich
bermahnen / von allen wiedrigen Bezeigungen /
wilden / wüsten Leben / Versteckungen in den Wäl-
dern / Unsicherheit der Wege und Land-Strassen /
Morden / Rauben / Brennen / Sengen / Zerstö-
ren und andern dergleichen bösen Stücken / mit be-
weg

weglicher Vorstellung des ohnfehlbar darauff folgen-
den Göttl. Zorns/ Unsegens und weltlichen Leib und
Lebens=Straffe abmahnen/ nach aufferstem Vermö-
gen abhalten/ und Ihnen mit ihrem guten Exempel
darinn vorgehen sollen/ mit der ausdrücklichen Ver-
warnung/ daß der selbe/ welcher hiewieder zu handeln/
wie man nicht vermuthen wil/ sich gelüsten lassen wür-
de/ als ein untreuer Unterthan/ Eydbrüchiger und
Treu=loser angesehen / und der Befindung nach/
mit verdienter Straffe belegt werden soll; Was
die Priesterschaft nicht alleine selbst wohl ermessen
und ihrer Gemeine vorstellen/ sondern auch versichert
seyn kan/ daß S. K. M. dieses Land nicht abandoniren/
sondern Ihre getreue Unterthanen wieder alle Fremb-
de Gewalt und unrechtmäßige Entwältigung mit
Göttlichem Beystande kräftig zu schützen/ und in De-
ro unterthänigsten Gehorsam zu erhalten nicht un-
terlassen werden; Dabero ein jeder die dagegen auff-
kommende Feindliche Bedrohungen/ Verlockung und
dergleichen / welche nicht anders als auff der hiesi-
gen

gen Unterthanen Ecelen= und Leibes= Gefahr/ sampt
Verlust ihrer Haab und Güther angesehen ist / wie
es sich an vielen Örtern in der That bereits ausge-
wiesen/ desto besser judiciren, und sich dadurch ferner
nicht verleiten/ noch von seiner schuldigen Pflicht und
Beständigkeit abführen lassen wolle. Wer nun diesem
allem mit schuldigem Gehorsam und Treue nachkom-
men wird/ der selbe hat sich gewiß des Eeegens Göt-
tes und Ihrer Königl. Majest. Gnade und ohnfehl-
baren Vergeltung zu bergetwissen. Wie man nun
die gute Opinion von der Priesterschaft hat / daß
ein jeder dieser obborgestellten Schuldigkeit in
unabfälligen Gehorsam nachkommen werde; So
wird daneben von jeden Pastoren begehret / daß
ein jeder von dem Zustande seines Kirch= Spiels/
und was darinn vorgehen möchte / fleißige Nach-
richt entweder nach Riga / oder an die negstgele-
gene Städte und Schlöffer / bey guter Gelegen-
heit durch mügliche Mittel und Wege ertheilen
wolle/ damit man wissen könne / wie weit ein jeder
Prie-

Priester hierinn seine Schuldigkeit in acht genommen habe. Gegeben auff dem Königl. Schlosse zu Riga den 29. Februar. 1700.

ERICH Dahlbergh.



Ihrer Königl. Majest.
zu Schweden Raht / Feld-
Marschall und General-Gouverneur über
Lieffland und die Stadt Riga / wie auch
Chanczler der Academie zu Pernau.

ERICH

Dahlbergh

Graff zu Schenäs / Freyherr zu Stropsta /
und Herr auff Wärdar.



Man zwar von allen und jeden so wohl Eingesehenen als andern Einwohnern und Unterthanen dieses Herzogthums Lieffland die feste Opinion gehabt / es würde ein jeder in unterthänigster Erinnerung seines Endes / Pflicht und Schuldigkeit / womit Er Ihrer Königl. Majestät zu Schweden als seinem natürlichen Landes Herrn und von **GD** vorgefetzten höchsten Obrigkeit verbunden / bey jetziger unermüthlicher und ungerechten Inuasion dieser Province sich in seinem geliebten Vaterlande gehalten / und zu dessen Verthätigung nach Möglichkeit zu concurriren Ihm haben angelegen seyn lassen; So hat man doch wieder alles Vermutheten bernehmen müssen / daß nicht alleine viele Lieffländer so wohl vom Adel als anderer Condition, sich unter den feindlichen Trouppen befinden / theils daselbst Dienste angenommen / oder sich sonst anda wieder Ihr geliebtes Vaterland unantwortlich gebrauchen lassen. Wie nun solches Echnur gerade Ihrem theuren Ende und unterthänigsten Pflicht gegen höchstgedachte Ihr. Königl. Majest. sampt der
schut-

schuldigen Treue gegen Ihr geliebtes Vaterland entgegen laufft / und so wohl vor **GD** als der Ehrbaren Welt höchst-straffbar und unantwortlich angesehen wird / dahero ein jeder leicht ermessen kan / daß solch unantwortliches Beginnen und Treulosigkeit nicht allein des Höchsten Zorn / der durch diese Violation Ihres unter seinen heiligen Namen geleisteten Endes / beleidiget wird / sondern auch Ihrer Königl. Majest. höchste Ungnade und gerechte Straffe / an Ehr / Leib / Leben / Haab und Gütern sampt einer unauslöschlichen Blame, nach sich ziehen werde; So habe vor nöthig erachtet / im Namen allerhöchstgedachten J. K. Majest. meines allergnädigsten Königes und Herren allen und jeden Lieffländischen Unterthanen / Sie mögen Adel oder andern Standes und Condition seyn / wie sie wollen / ernstlich anzudeuten und zu begehren / daß ein jeder der auff feindlicher Seiten / es sey unter welchem Prætext es wolle / sich auffhalten / oder allda in Diensten sich engagiret haben möchte / sich innerhalb 4. Wochen alhier zu Riga oder im Lande einfinden / bey der Obrigkeit gebührend angeben / und seiner unterthänigsten Pflicht sich ferner gemäß bezeigen soll / mit der ausdrücklichen Verwarnung / daß dieselbe / welche obngeachtet dieser Ermahnung dennoch bey der feindlichen Partey verbleiben in Ihrer Königl. Majest. höchsten Ungnade /
Straffe

Estraffe und Abndung nach Befindung der gerechtfam-
sten Gesezen und Verordnungen/ verfallen werden/ die
aber weiche sich auff diese Abmahnung alhie wieder ein-
finden/ und zur unterthänigsten Beobachtung Ihrer
Treue und Pflicht sich bequemen / dieselbe können nicht
allein des bölligen Perdons sondern auch als rechtschaffe-
ne Königl. Unterthanen und Patrioten, so lange Sie in
unabweichlicher Treue verharren/ aller Königl. Gnade/
Avancements und Schuzes versichert seyn. Wornach
sich die/ so es angehet/ zu richten. Gegeben auff dem
Königl. Schlosse zu Riga den 29. Februar. 1700.

ERICH Dahlberg.



**Ihrer Königl. Maytt. zu
Schweden/ Rabt/ Feld- Marschall und Ge-
neral Gouverneur über Estland und die Stadt Riga/
wie auch Cangler der Academie
zu Dorpc**

ERICH DAHLBERG,

**Grass zu Schenäs/ Freyherr auff Stroppsta
und Herr auff Wårder.**

Szwar Ihrer Königl. Maytt.
Maytt allergnädigsten Befehl/ daß
keiner von der studirenden Jugend
einige Beförderung im Lande zuge-
niessen haben soll/ wo er nicht zuvor
2. Jahr auff der Universität zu Dorpt
sich auffgehalten/ und deßfals die Preuven seiner Ge-
schicklichkeit gebührend abgelegt habe/ vermitte st
ergangenen Placats vom 1. Juli 1690. bey damahliger
Restauration obgemeldter Academie, kund gemacht
worden; So muß man doch ungerne vernehmen/ daß
dieser Königl. allergnädigsten Verordnung von den we-
nigsten gebührend nachgelebet worden. Wie nun solches
dem Auffnehmen dieser Academie, die dennoch Ihre
Königl. Maytt. mit grossen Unkosten/ und am meisten
dieses Landes Jugend zum Nutzen und Bequemlichkeit
wieder auffrichten lassen/ gereicht; So wird man ver-
anlasset/ solche Ihrer Königl. Maytt allergnädigste heyl-
same Verordnung auff's neue allen und jeden kund zu-
machen/ mit dem angefügten Befehl/ daß ein jeder die
Jugend/ so er den Studien gewidmet/ dahin halten soll/
sich auff die Academie nach Dorpt zubegeben/ und da-
selbst sich in den Studiis und Exercitiis Academicis
nach eines jeden Zweck zu perfectioniren, damit sie da-
durch sich zu ihrer Königl. Maytt. gnädigsten Beför-
derung

derung und Diensten geschickt und tüchtig machen kön-
nen/gestalt den dieselbe so nicht zum wenigsten 2. Jahr des
Ohrtes sich auffgehalten/und gute Testimonia ihres wol-
verhaltens/Erudition und Geschicklichkeit vorzeigen köu-
nen/ keiner promotion sich versichern mögen. Wann
man auch daneben ungerne vernimt/ daß viel frembde
Studiosi im Lande sich auffhalten sollen/ die sich zur pri-
vat information der Jugend gebrauchen lassen/ welche
weder wegen ihrer Herkunft/ Vaterlandes/ Religion,
Studien und Methodi informandi sich legitimiret ha-
ben/ woraus allerhand inconvenientien, Ungelegenheit
auch besorgliche Gefahr bey information der unschul-
digen Jugend/ welchen solcher Gestalt schäd. Principia
so wol in der Religion als andern Wissenschaften beyge-
bracht werden können/ einschleichen möchten; So wird
hemit von allen und jeden begehret/ daß ein jeder der et-
nen frembden Studiosen vor seine Jugend anzuneh-
men nötig hat/denselben dahin halten wolle/daß er sich bey
der Academie zu Dorpt angeben/ und daselbst sich so
wohl wegen seiner Herkunft/als Religion und Erudition
legitimiren und darüber gültiges Arrestatum beybrin-
gen soll/ eh er ihm seine Kinder zur würcklichen Infor-
mation untergebe/ worin ein jeder sein und der seinigen
etgene Sicherheit und Nutzen gebührend beobachten
wird. Es sollen daher die Pastores im Lande/so bald ein
frembder Studiosus sich in ihrem Kirchspiel nieder läßt/
schul-

schuldig seyn dem Consistorio Ecclesiastico in Dorpt
solches kund zu thun/ bey Vermeldung schwerer Ver-
antwortung /wann durch Versäumung dessen einige in-
convenientien darauß entstehen würden. Wornach sich
ein jeder/ben es angehet zurichten. Gegeben in Stock-
holm den 16. Martii 1698.

ERICH DAHLBERG.



21
92.
Ih. Königl. Majest.
PLEACAT

und

Versicherung
Angehend das Banco. Werc.
Dat. Stockholm den 31. Martii A. 1700.



In Riga gedruckt bey Georg Matthias Möller.



Er CARL von
Gottes Gnaden / der
Schweden / Gothen und Wenden
König / Groß-Fürst zu Finnland /
Herzog in Schonen / Ehstland /
Liefland / Carelen / Brehmen / Behr-
den / Stettin / Pommern / Cassuben und Wenden / Fürst zu
Rügen / Herr über Ingermannland und Wismar ; wie
auch Pfalz-Grav bey dem Rhein in Bayern / zu Gütlich / Cle-
be und Bergen Herzog ; Thun zu wissen / welcher gestalt
nun in kurzer Zeit ein und ander gesucht hat / daß Er nicht
allein ungewöhnliche grosse Aufnehmung auff seine in der
Banco stehende fruchtbare Capitalen machet / sondern
auch ein groß Theil solche seine Capitalen auffsetzet / daß
solcher gestalt zu besorgen stehet / daß die Bancq durch eine
so schleunige und zu einer Zeit geschehene Aufkündigung /
sampt ungewöhnlicher Aufnehmung / einigen Anstoß leiden
möchte / wegen dessen / daß Sie von ihren Debitoren im
ganzen Reiche umbher die bey denselben stehende Mittel
nicht auff einmahl und so bald einziehen kan / als die Cre-
ditores ihre auffgekündigte Capitalien ausnehmen wol-
len : So haben Wir aus der Königl. Vorsorge / die Wir
nicht minder als unser höchst-seel. Hr. Vater wegen anff-
recht Haltung dieses allgemeinen und wichtigen Banco-

Wer-

Werckes getragen / vor nöthig erachtet / vermittelst dieses
unsero offenen Brieffes einem jeden Recht-gesinneten Un-
terthanen zu erwegen / und sich zu Gemüthe führen zu las-
sen / was für Hülffe / Vortheil und Nutzen / so wohl das
Reich insgemein / als ein jeder insonderheit zur Beforde-
rung seines Handels und Wandels hat / daß dieses heilsa-
me Werck / welches nun eine so geraume Zeit im guten
Stande und Geschick auffrecht erhalten worden / genossen /
und noch weiter zu genießen haben kan / in dessen Betrach-
tung ein jeder / ein solch allgemein nützlich Werck lieber un-
terstützen und stärken soll / als durch einiges unbedachtsa-
mes und unzeitiges Mißtrauen so plötzlich und ohne Noth
die in der Banco stehende Capitalen auffzusagen / oder die-
selbe mit ungewöhnlicher Aufnehmung zu graviren / nicht
erwiegend / daß die daraus der Banco zustossende Ungele-
genheit Ihnen selbst nicht weniger den andern / zum Scha-
den und Nachtheil gereichen werde ; Derowegen Wir
auch hier zu einem jeden das gnädige Vertrauen haben /
daß Sie ein so publicq und auff guten Credit und Ver-
trauen bestehendes / und dem ganzen Reiche angelegenes
Werck mit aller behörigen vorsichtigkeit / so weit es Ihnen
anstehet / handthieren / und nicht nun / nachdem man es so
geraume Zeit in erwünschtem Esse und Gange hat erhal-
ten können / einiges Mißtrauen wegen dessen Sicherheit
tragen / in demmaß Wir auch hiemit in Gnaden und zum
Ueberfluß künfftig alle dieselbe versichern / welche entweder
bereits

bereits Ihre Capitalen in Banco gesetzt haben / oder ein-
setzen wollen / daß ausser der allgemeinen Securitat, welche
Sie in der Bancf-Verordnungen nebst unterschiedlichen
diesem Wercke vergönneten Königl. Privilegien, so wohl
als in der Stände eigenen Garantie haben / nebst der Ei-
cherheit / so der Banco selbst in ihrer Debitoren Eigen-
thumb vor aus geborgete Mittel zustehet; So wollen Wir
insonderheit nun und künfftig dieses Werck mit aller Kö-
nigl. Gnade und Zuneigung umfassen / und sind zu dem
Ende in Gnaden geneigt / zu handhaben und befestigen /
was zu desselben Wohlstand und stetiger Anffrechtaltung
auff eine oder andere Weise vor nöhtig und nützlich fan-
erachtet werden. Zu mehrer Gewißheit haben Wir die-
ses mit eigener Hand unterschrieben / und mit unsern Kö-
nigl. Sigill bekräftigen lassen. Gegeben zu Stockholm
den 31. Martii Anno 1700.

CAROLUS.



93.
Ihrer Königl. Majest.
zu Schweden Raht / Feld-
Marschall und General-Gouverneur über
Liefland und die Stadt Riga / wie auch Bank-
ler der Academie zu Pernan / und Oberster
über ein Regiment zu Fuß.

ERIKH

Dahlbergh

Brass zu Schenäs / Freyherr zu Stropsta /
und Herr auff Wärder.



Sinnach **Ih-**
re Königl. Ma-
jest. allergerechtfamst ver-
ordnet/ daß dieselben/ wel-
che wegen Ihrer begangenen Sünden zur
Kirchen-Busse condemniret sind / hernach
aber/ wenn Sie von dem Priester zur Ge-
meinschaft der Christlichen Kirchen ver-
mittelst der öffentlichen Busse wieder auff-
genommen werden sollen / Ihre Sünde/
die Sie doch vorher bey dem Gerichte gestan-
den/ und deßfalls gestraffet worden/ hart-
näckig verläugnen / und sich dadurch der
hochnöthigen Ausöhnung mit der Christ-
lichen

lichen Gemeine / als welche Sie mit Ihren
Sünden geärgert / zu ihrem eigenen Unheil
zu entziehen trachten / nach rechtlicher ü-
berzeugung wegen solcher Halsstarrigkeit/
mit stägigen Gefängniß bey Wasser und
Brodt belegt / und nichtes destoweniger
sich einer neuen Kirchen-Busse und Abso-
lution unterwerffen sollen ; So wird hie-
mit diese Königliche allergerechtfamste Ver-
ordnung allen und jeden kund gemacht/
damit sich ein jeder vor solche Halsstarrig-
keit und Wiederstrebung hüten / und da-
durch der sonst erfolgenden schärffern
Straffe entgehen könne / wie denn in sol-
chen Fällen / da dergleichen sich zutragen
würde / die Richter ins gemein so wohl
Geist

Geist, als Weltliche sich zu richten haben.
Begeben auff dem Königl. Schlosse zu
Riga den 2. April 1700.

ERICH Dahlberg.



94.
Ihrer Königl. Majest.
zu Schweden Raht / Feld-
Marschall und General-Gouverneur über
Liefland und die Stadt Riga / wie auch Kanz-
ler der Academie zu Pernau / und Oberster
über ein Regiment zu Fuß.

ERICH

Dahlbergh

Brass zu Schenäs / Freyherr zu Stropsta /
und Herr auff Wärder.

[Faint, mirrored text bleed-through from the reverse side of the page, including the word 'Schwedens']



[Faint, mirrored text bleed-through from the reverse side of the page]

[Faint, mirrored text bleed-through from the reverse side of the page]



S haben Ih-
re Königl. Ma-
jest.

von Schweden un-
ser allergnädigster König
und Herr vor gut befunden / daß zum
Anfang der vorhabenden Verbesserung
des bißhero im Reiche Schweden ge-
bräuchlichen Calenders / der Schalt-Zag
in diesem emgetretenen 1700. Jahre / wel-
ches sonst ein Schalt-Zahr ist / ausge-
lassen werden soll. Wie nun diese Kö-
nigl. allgeregtsamste Verordnung allen
und jeden hiemit kund gemachet wird ;
So soll ein jeder sich hinführo in seiner
Zeit-Rechnung dieses Ortes darnach ge-
horsamst richten / und von nun an das
datum allemahl einen Zag voraus setzen /
als

als sonst nach dem alten Calender seyn
müßte / weiln der Schalt-Tag schon vor-
bey ist / wie den solches in allen publiq. und
privat Handlungen hinführo observiret,
auch die hiestigen Calender oder Alma-
nachen darnach corrigiret werden sollen.
Gegeben auff dem Königl. Schlosse zu
Riga den 4. April 1700.

ERICH Dahlberg.



**Th. Königl. Majest.
Verordnung**

Angehend
**Das Reduction- und Liquidations-
Werk/samt der Stände Grossen Com-
mission Urtheile.**

Datum Stockholm den 13. April. An. 1700.



Zu Riga gedruckt bey Georg Matthias Nöller.



Sr CARL

von Gottes

Gnaden / der Schweden / Gothen und Wenden

**den König / Groß Fürst in Finnland /
Herzog in Schonen / Ehstland / Lieffland /
Carelen / Brehmen / Behrden / Stettin /
Pommern / Cassuben und Wenden / Fürst
zu Rügen / Herr über Ingermannland
und Wismar / wie auch Pfalz Graf am
Rhein in Böhmen / zu Gütlich / Cleve und
Bergen Herzog ; Ichum zu wissen / daß / nach-
demahl allen annoch wohl bekandt seyn wird / nicht
allein / welcher gestalt der höchst-seel. und glorwür-
digsten Andenckens König Carl Gustav, so wohl / als
auch unser höchst-seel. geehrter geliebter Herr Vater /
König Carl der XI, der erste durch den Reichs-Tags**

Schluss

Schluss de An. 1655. / der letzte durch den von 1680 und
1683. als auch der letztern Jahre Stände-Schluss / zur
Aufrecht-Haltung der Cron Schweden / . genöth-
sachtet worden sind / wegen Einziehung der Königl.
Güter / unterschiedliche Reglemente zu verassen / son-
dern auch welcher gestalt höchst-gemeldter Unser ge-
liebter Herr Vater höchst-seel. und glorwürdigsten
Gedächtnisses / auff der Stände Einrahten An. 1680.
vor nöthig und rathsam befunden / zur Nachricht und
Richtschnur bey Liqvidation mit denn Cron-Gütern
die Regeln und so genandte General Resoluciones
bersehen zu lassen / welche die Königl. Regierung An.
1661. mit des ganzen Senats überlegung / zu einer
Richtschnur bey dem Liqvidation-Wercke über die
Cronen-Schulden haben verassen lassen / und dane-
ben vor einer von denn Ständen dazu ernandten und
von Ihrer Königl. Maiest. authorisirten Commission
dieselbe von des Königes Regierung und Rähten vor
Recht stellen lassen / welche in Ihrer Königl. Maiest.
unmündigen Jahren / und von der Regiments Form /
den Reichs-Tags-Schlüssen und allerhand andern
Verordnungen getreten / und sich einer freyern Di-
sposition angenommen / als Ihre Mündigkeit sich
erstreckt / und der Cronen Einkünfte leiden können /
welches

Welches alles / wie es bey dem Reichs höchstnützlich
und unumgänglich / nunmehr seiner durch unser
höchsteel. höchstgeehrten geliebten Hn. Vaters grosse
Vorsorge und fleißige Betreibung bey nahe zum
Schlusse und Richtigkeit gebracht worden / dennoch
aber etwas so wohl in dem einen als dem andern
rückständig / welches annoch Zeit erfordern dürff-
te. So haben Wir aus sonderbarer Königl. Gna-
de und Vorsorge vor unser getreuen Unterthanen
Wohlfand / darüber einen endlichen Schluß und
Endschafft machen wollen / zu einem mercklichen Ken-
ne Zeichen von unser Clemence und Väterlichen Vor-
sorge / auff folgende Weise:

I.
Antangend allerhand Baack-Renten / welche / so
wohl von 1655 als 1680 / 1683. und deren letzten Jahre
Reichs-Tags Schluß / imgleichen eine Zeit nach
der andern darüber ausgegebenen Resolutionen,
Brieffen und Erklärungen herrühren; So wollen
Wir dieselbe htemit aus Königl. Gnade allerdings
nachgegeben haben / so weit dieselbe bis an diesen un-
tergeschriebenen dato nicht auff eine oder andere
Weise bereits bezahlet / oder abgeschrieben sind / ohne
alle weiter Nachrechnung / wes Namens und
E.

Eigenschafft dieselbe auch seyn mögen / so doch hier-
nechst allein die Ersezungs-Güter / oder die Güter /
welche annoch unter der Reduction gehören / sammt
denen mit Ihrer Königl. Majest. und der Cron ein-
gegangenen Vertauschungen / nach einer billigen und
allerdings rechtfertigen Schätzung auff beyden Sei-
ten / doch alles in natura, ohne einige Nachrechnung /
so wenig von dem einen als dem andern / zur Richtig-
keit zu bringen gesucht werden soll. Gleicher ge-
stalt wollen Wir hiemit anffs kräftigste verordnet
haben / daß wenn jemand von unsern Unterthanen
seine Güter / entweder hier in Schweden / oder Fin-
land / oder in denen andern darunter liegenden Pro-
vincien, verkauffen oder verpfänden will / und sich
mit der Königl. Reductions-Commission, oder bey
Aufhebung derselben / mit des Königl. Cammer-
Collegii Arrest versehen hat / daß in der Cronen be-
kandten Rechnungen auff selbiges Gut nichts zu
sprechen sey / so soll derselbe / welcher über solchanes
Gut einigen Handel angetreten / zu allen Zeiten auff
das kräftigste versichert seyn / daß Er darin unbe-
sprochen und unbeschwert besitzen bleiben soll / aber
die Ersezung / wenn die so richtig befunden wird / soll
auff den Abalienanten selbst haften / doch ohne alle
Nach-

Nachrechnung/ wie zuvor gemeldet worden. Solte jemand von unsern Unterthanen mit gewissen Gründen beweisen können / daß Ihm einiges Gut genommen wäre/ so Ihm mit Rechte zugehören könnte/ so wollen Wir / daß dessen Recht Ihm unbenommen seyn soll.

II.

Bei dem Liquidations-Werke wollen Wir nicht allein wegen der verflorbenen Zeit berordnet und gesetzt haben/ daß alles/ was ein oder ander Creditor und Contrahent mehr genossen und würcklich empfangen / als die General Resolutiones oder andere Königl. Erklärungen Ihm zulegen/ daß soll Er aus Königl. Gnade allerdings behalten/ ohne einige weitere Vorstreckung oder allerhand Gravation, sondern Wir erklären hieneben imgleichen auff's Kräftigste/ daß wer auch Uns nun mit einiger Vorstreckung zur Hand gehen will/ derselbe soll nach des Contracts deutlichen Einhalt nicht allein wegen richtiger wieder Erhaltung seines Capitals in so guter Münze/ als Er verschossen/ versichert seyn/ sondern auch wegen richtiger Hebung der Interessen nach der Verschreibung/ so / daß niemand / der Uns in diesen Zeiten etwas vorschussst / obligiret seyn soll/ vor

vor die Interessen in der Contribution das geringste zuerlegen / auff gleicher Weise / wie Wir in Gnaden der Bancf vergönnet haben/ ungeachtet derselbe in vorigen Zeiten mit einiger Nachrechnung beschweret seyn möchte / wes Namens er auch seyn könnte.

III.

Betreffend dasselbe/ was annoch durch der Stände grossen Commission Urtheile unabgethan seyn möchte / angehend so wohl die Collegien als unterschiedliche Contracten und Aufhandlungen ; So wollen Wir aus sonderbarer Königl. Gnade dasselbe nachgeben / und aufgehoben haben / so daß darüber nicht mehr liquidiret , oder einigerley Weise darumb gesprochen werden soll.

Über dieses alles / worüber Wir Uns aus sonderbarer Gnade / zu unser getreuen Unterthanen besten und Wohlfahrt solcher gestalt/ wie oben/ erklaret und geordnet haben / wollen Wir nicht allein / sondern auch unsere Successores ernstlich die Hand halten/ so daß derselbe / welcher dieses auff einigerley Weise umbzustossen/ zu verdrehen und zu verkehren suchen wird/ anders/ als es den klaren Worten nach lautet/ derselbe soll vor keinen redlichen Patrioten und

und Untertanen gehalten / sondern hors Recht ge-
stellet / und abgestraffet werden / eben als derienige /
welcher wieder dasselbe redet und handelt / was von
den höchst- seel. und glorwürdigsten Königen zu des
Reiches Besten in den Königl. Stadgen ist beror-
dnet und bestätigt worden. Wornach sich alle / so
es gebühret / gehorsamst zu richten. Zu mehrer
Gewißheit haben Wir dieses mit eigener Hand un-
terschrieben / und mit unserm Königl. Eigit bekräfti-
get. Darum Stockholm den 13. Aprilis A. 1700.

CAROLUS.



Köngl. May:ß
Förordning /

Angående
Reductions - och Liquidations-
Wärfet / samt Ständernes stoorä
Commissions Domar. Datat Stockholm
den 13 April, år 1700.



Cum Gratia & Privilegio S. R. Majest.

SEDERHOLM /
Tryckt uti Kongl. Booktr. hoos Sal. Wankis Auctia.

Faint, illegible text at the top of the left page, possibly bleed-through from the reverse side.



Faint, illegible text at the bottom of the left page, possibly bleed-through from the reverse side.

WILHELMUS

med **WILHELMUS** Råde/
Sveriges/ Biöthes och
Wändes Konung/ Storfurste till Finland/ Hertig
uti Skåne/ Estland/ Lifland/ Carelen/ Brehmen/
Verden/ Stettin-Pommern/ Cassuben och Wän-
den/ Furste till Rügen/ Herre öfwer Ingerman-
land och Wismar; Så och Paltzgresfwe wid Rhein
i Beyern/ till Gülüch/ Cleve och Bergen Hertig /
Gjöre witterligt/ at såsom allom ännu lærer wara
wål bekant/ ey allenast huru som högst-Sal. och
Gloryrdigst i åminnelse Konung **CARL GUSTAF**,
så wål som Wår Högtährade K. Hersfader Konung
CARL den XI, den förra genom 1655 åhrs Riksz-
dagz Beslut/ den senare genom 1680 och 1683/ så
wål som de senare åhrens Ständernes Beslut/ till
Sveriges Cronas uprätthållande/ hafwa warit
nödsakade om Cronones Godz indragande/ åtskilli-
ge Reglementer at författa/ utan och huruledes
högstbemelte Wår Högtährade K. Hersfader högst-
Sal. och Gloryrdigst i åminnelse/ uppå Ständer-
nes

nes inrådande år 1680 hafwer funnit nödigt och rådsamt/ at låta öfwersee samt till esterrättelse och lag wid Liquidierandet af Cronones Giald utgifwa de reglor och så kallade General Resolutioner, hwilka den Kongl. Regeringen Åhr 1661 med hela den Kongl. Senatens öfwerläggande/ til ett rättensnöre wid Liquidations-Wärcket öfwer Cronones Giald hafwa författat/ låtandes derjemte/ in för en af Ständerne där til nämnd och af Kongl. May:t authortizerad Commission för rätta ställa dem af Kongl. Regeringen och Rådet/ som förestådt administrationen uti Kongl. May:t ömyndige år/ och ifrån Regemens-formen, Riksdagz-Beslut och hwarie andre Kongl. Förordningar trädt/ och sig frijare disposition tagit/ än deras myndigheet sträckt och Cronones dräffel funnat tähla/ hwilket alt som för Riket högstnödiat och ounngiangeligit/ faller nu mehra genom hö. st. Sal. War. Högtåhrade K. Herrs faders stora omsorg och flitige pådrifwande uti det närmaste till slut och richtighet är wordet bracht/ men återstår doch ännu något så af det ena som andra/ hwilket som det ännu torde utdraga tiden; Så hafwe Wij af särdeles Kongl. Nåd och omwårdnad för Ware trogne Undersätars Wallstånd/ där uppå ett ändteligit slut och ändskap welat göra/ till ett wärckeligit klämteckn af War Clemence och faderlige Försoy/ på sätt som föllier.

I. Ma-

I.

Unbelangande hwariehande haafrantor de där härröra så wäl af 1655/ som 1680/ 1683 och de senare åhrens Riksdagz-Besluter/ iempte tijd efter annan der öfwer utgifne Resolutioner, Bref och Förklaringar: Så wele Wij dem samma här med af Kongl. Nåd alldeles hafwa estergifne/ så wijda de icke finnas till detta underskrifne datum wara på ett eller annat sätt redan betalte och afskrefne/ utan allwidare esterräkning af hwad namn och egenkap det och wara må/ så at här efter allenast sökes till richtigheet at bringas/ ersättningz Godzen eller de Godz/ som ännu under Reduction höra/ samt de med Kongl. May:t och Cronan ingångne Byten/ efter en skäblig och alldeles rättwijs stättläggning på bägge sidor/ doch alt in natura, utan någon esterräkning så af det ena/ som det andra. I lika måtto/ wele Wij här med på det krasigaste hafwa stadgat/ at enär någon utaf Ware Undersätare sine Godz/ anten här uti Sverige och Finland eller i de andre underliggiande Provincierne, wil försällia eller förpanta/ och sig har försedt med Kongl. Reductions Commissionens eller wid des uphörande/ med Kongl. Sammar Collegii Attest, at uti Cronones witterlige Räkenskaper intet är på det Godz et tähla/ då skal den/ som om ett slikt Godz någon

Har

Handel ingår/uti alla tider/ på det kraftigaste wara försäkrad/ at han däruti otiltalt och obeswärat skal sitta/ men ersättiandet der det så riktigt befinnes/ skal in uppå sielfwa abalienanten stanna/ doch utan all esterräkning som tilförende är förmålt.

Skulle någon af wåre Undersåtare med wiså skickl kunna bewijisa sig något Guds wara ifrångångit som honom med rätt tilhöra bör / då wele Wij / at des Rätt skal wara honom obetagen.

2.

Wid Liquidations-Wärcket wele Wij icke allenast för den förflutne tiden hafwa förordnat och stadgat / at alt hwad en eller annan Creditor och Contrahent kan hafwa mehr niutit och wärckeligen bärtsätt / än General Resolutionerne eller andre Kongl. Förklaringar kunna honom tillägna/ det skal han af Kongl. Nåd aldeles få behålla/ utan någon widare esterräkning eller hwariehanda gravation/ utan förklare Wij jämwäl härmed på det kraftigaste / at ehoo som nu of med någre Försträckningar wil tillhanda gå/ den skal efter Contractens tydelige innehåld wara försäkrad icke allenast om sitt Capitals richtige återfående uthi så godt Mynt / som han förflutit / utan och om Interesses richtige hafwande efter förskrifningen / såsom och at ingen som
nu

desse tider Of något förfluter/ skal wara obligerat af Interesses något uti Contribution at erläggia / på samma sätt / som Wij i Näder hafwa förunt Bancken, fast mindre i framtijden med någon esterräkning belastad / af hwad namn det och wara må.

Beträffande det som ännu kan wara oafgjordt af Ständernes stora Commissions Domar/ så wäl Collegierne som åthskillige Contracter och opnegotiationer angående; Så wele Wij af särdeles Kongl. Nåd äfwenwäl det samma hafwa estergifwit och uphåfwit/ så at där öfwer icke mehra liquideras eller någonsin påtalas skal.

Öfwer alt detta / som Wij af särdeles Nåd för wåra trogna Undersåtares bästa och wällfärd således här öfwantil hafwa förklarat och stadgat / wele Wij icke allenast stelf utan och Wåre Successorer en alswarsam hand hålla / så at den som detta på något sätt söker at kullstå eller wrijsa och wända/ annorledes än det här uti klara Orden lyder / skal hållas för ingen redelig Patriot och Undersåtare / utan för Rätta ställas och affstraffas / äfwen som den som tablar och handlar emot det / som af högst- Sal. och Glorwürdigste Konungar till Riksfens bästa uti Kongl. Stadgar förordnat och fastställt är. Detta alle som wederböre/ hafwa sig hör-
samt

sambligen at effterrätta. Till yttermehra wißo/haf-
we Wij detta med egen Hand underskrifwit / och
med Wårt Kongl. Sigil bekräftat. Datum Stock-
holm den 13 Aprilis A:o 1700.

CAROLUS.



97.
H. Königl. Majest.
P L A C A T

Angehend

Die Auff-handlungen und Ver-
streckungen / sampt was für Sicherheit und
Vorthail dieselbe zugenießen haben sollen / welche Ihrer
Königl. Majest. und dem Reiche mit einigem Vorschuß
oder Verstreckung an die Hand gehen wollen.

Dat. Stockholm den 13. April. 1700.



Zu Kiga gedruckt bey Georg Matthias Nöller.



CARL
VON D^{er} D^{er}tes
Gnaden / der Schweden /
Gothen und Wenden /
den König / Groß Fürst in Finnland /
Herzog in Schonen / Estland / Lieffland /
Carelen / Brehmen / Pehrden / Stettin /
Pommern / Cassuben und Wenden / Fürst
zu Rügen / Herr über Ingermannland
und Wismar / wie auch Pfalz Graf am
Rhein in Bavern / zu Göllich / Cleve und
Bergen Herzog; Thun zu wissen / daß / nach-
dem wir bey gegenwärtigen sich zur Unruhe
anlassenden Coniuncturen ansehnliche Mittel be-
dürffen / und zu dem Ende bedacht seyn müssen / Uns
der auff-Negotiirung und auff-Handlung bey un-
sern getreuen Unterthanen oder andern zu bedienen /
die

die Uns damit unterthänigst an die Hand gehen wol-
len; Also damit alles schädliche Mißtrauen / welches
bisher bey einem oder andern eingerissen seyn kon-
te / allerdingß benommen / und in dessen Stelle der
allgemeine Credit vor Uns und dem publico her-
wieder gebracht und stabiliret, und eine vollen-
kommene und nöthige Sicherheit vor einem jeden
von unsern getreuen Unterthanen oder andern Frem-
den / welche nun oder hinkünftig zu unsern Dienst
und dem allgemeinen Besten Uns und dem Reiche
mit einiger Vorstreckung an die Hand gehen wol-
len / gestärcket und befördert werden möge; So ha-
ben Wir hiemit in Gnaden Uns folgender gestalt er-
klären wollen.

I.

Wenn ein Contrahent oder Creditor zu unsern
und des publici Dienst ewige Lieffernung gethan /
und darüber entweder unsere oder unserntwegen /
Unserß Cammer-Collegii, Staats-Contoires, oder
einige unserß dazu bevollmächtigten Ministers
Verschreibung erhalten / und darinn die Worte ein-
gerücket sind / daß Er die Lieffernung præstiret habe;
So soll derselbe bey Erhaltung der Bezahlung nicht
schuldig oder verpflichtet seyn / daneben eine abson-
der-

derliche Quittung auffzuweisen/ von dem/ der seinen Vorschuss entgegen genommen hat/ sondern die Obligation oder Verschreibung zugleich vor eine richtige Quittung validiren.

II.

Derfelbe/ welcher eine Verschreibung auff Ducaten oder Specie Rthlr. bekommt/ soll mit selbiger Münz-Sorte bezahlet werden; wenn aber die Verschreibung auff andere Münz-Sorte eingerichtet ist/ so hat auch der Creditor darnach in gleicher Münze/ an gleichem Wehrte und Güte/ als verstrecket worden/ seine Vergnügung zu empfangen und zu genießen. Und dieses alles mit gehörigen Interessen, ohne unterscheid/ es mag die Lieferantze an Geld oder Wahren geschehen seyn.

III.

Die Interessen hat der Creditor vor seiner Lieferung zugenießen/ es mag dieselbe entweder in barem Gelde/ oder allerhand Wahren und Perseeten bestehen/ zu einem solchen quanto, als mit Ihm accor-

cordiret, und die Verschreibung belobet / ohne einiges Absehen auff das Interesse Placat, welches entweder bereits ausgegangen seyn möchte / oder auch nachgehends verfasst werden könnte: Und solches zu rechnen von dem Dato der Lieferantze / bis daß sein ganzer Vorschuss/ beydes an Capital als Interessen vollkommenlich und ohne einige Abkürzung bezahlet worden / und sollen imgleichen solche Interessen von aller Contribution beydes nun und in künftigen Zeiten frey und eximiret seyn/ welches alles so wohl bey Verpfandung der Güter oder anderer Wahren und der Cronen Revenuen und Einkünfte/ als bey den Verstreckungen die ohne einige Verpfandung geschehen/ observiret werden soll.

III.

Bei allen Verstreckungen und Verpfandungen ist imgleichen der Preis vor die Wahren und Perseeten / die ein Creditor lieffern soll / zu observiren, und soll Ihm bestanden und gut gethan werden/nach dem mit Ihm darüber geschlossen und in der Verschreibung eingeführet worden/ohn einiges Absehen oder weitere Untersuchung und Nachfrage wegen
des

des Markt-ganges / es mag derselbe entweder höher oder geringer seyn.

V.

Solte auch einiger Creditor, dessen Gelegenheit es nicht ist die Zeit abzuwarten / daß Er von Uns und unser Crone wegen seiner Verstreckung böllig könnte bezahlet werden / sondern er wolte mitler Zeit wegen seiner Commodität / seine Forderung oder Verpfändung an einen andern transportiren ; So haben Wir hiemit Uns erklären wollen / daß der Creditoren Verschreibung oder Pfand-Brieff / welche auff die ganze Summa an einen andern übertragen worden / ebenfalls / in wessen Händen dieselbe auch seyn mag / in ihrem vollen vigore verbleiben / und an denselben / welcher Sie bekommen / und in Händen hat / von Uns und Unser Crone richtig bezahlet werden. Aber die Creditores, so einen Theil von Ihrer Forderung oder Verpfändung an einen andern transportiren wollen / sollen solches bey unsern Cammer-Collegio angeben / und wenn der Transport auff des andern Rechnung auffgeföhret ist / so hat derselbe / der den Transport empfangen /

von

18.
von Uns und Unser Crone so wohl dafür als andere richtige Forderungen / seine vollenkommene Vergnügung / ohne weiteres Absehen auff des ersten Acqvirenten und der andern / in deren Händen gemeldter Transport mag gekommen seyn / in welchem Stande auch dessen Rechnungen sich befinden mögen / zu empfangen. Über dieses alles / worüber Wir hier oben berordnet und Uns erkläret haben / wollen Wir / ungeachtet dessen / was darwieder mag berordnet seyn / oder nach diesem verfasst werden könnte / nicht allein selbst / sondern auch unsere Successores ernstlich die hand halten / so daß nicht allein die Contrahenten, dessen vollenkommen ohne einige Abkürzungen / wie oben gemeldet worden / zugemeessen haben / sondern auch gegen keine Gravationes oder Observationes rescontrirer werden soll ; Im übrigen statuiren und berordnen Wir hiemit / daß derselbe / welcher diese unsere Erklärung auff einigerley Weise / umbzustossen / zu verkehren oder zu verdrehen suchen sollte / anders als die Worte nach dem eigentlichen Buchstaben lauten / derselbe soll vor keinen redlichen Patrioten und Untertanen gehalten / und deßwegen horts Gerichte gestellet / und gebührend abgestraffet werden / wor-

nach

nach alle / denen es zukommt / sich gehorsamst zu
richten haben. Zu mehrer Gewißheit haben Wir
dieses mit eigener Hand unterschrieben / und mit un-
serm Königl. Sigill bekräftiget. Darum Stock-
holm den 13. Aprilis Anno 1700.

CAROLUS.



97
98.
Könl. May:ß

PLACAT,

Angående

Aphandlingar och Försträckningar / samt
hwad Säkerheet och Wilkor / de skole hafwa at ätz-
niuta / som Könl. May:t och Rikset med någre För-
stätt och Försträckningar willia tillhanda gå.
Dat. Stockholmi den 13 April, år 1700.



Cum Gratiâ & Privilegio S. R. Majest.

STOCKHOLM /

Tryckt uti Könl. Booktr. hoos Sal. Wankifs Anckta.

**Wij Carl
Med Gudsnåde**

Sweriges / Gidtes och Wändes Ko-
nung / Storfurste til Finland / Hertig uti Skå-
ne / Estland / Lifland / Carelen / Bremen / Behr-
den / Stettin / Pommern / Cassuben och Wän-
den / Furste till Rügen / Herre öfwer Inger-
manland och Wismar; Så och Pfalk-Gref-
we wid Rhein i Beijern / till Gūlich / Clewe
och Bergen Hertig / Gidrom witterligit / at
såsom wij wed närwarande till Droo sig för-
anlåtande conjuncturer behöfwa ansenlige
Medel / och fördensfull måste wara betänd-
te till den ändan at betiena oss af upnegotia-
tioner och uphandlingar hos Wäre trogne Un-
der-

dersätare eller andre / som oss därmed under-
dånigst willia tillhanda gå; Alltså på det alt
skadeligit Mistroende / som hærtills sig kunde
hoos een eller annan hafwa inriitat / måtte
aldeles blifwa betagit / och i det stället den all-
männe Crediten för oss och publico återhem-
ptat och Stabilierat, sampt all fullkomlig och
nödig Säkerheet för hwar och een af Wäre
trogne Undersätare eller andre Fremmande /
hwilcka nu och framdeles till Wår Zienst och
det allmänna Bästa willia gå Oss och Rikket
tillhanda med någre Förskätt och Försträck-
ningar må styrckias och befrämjas; Dy haf-
we Wij härmed welat Oss i Råder förklara
som följer.

I.

När en Contrahent eller Creditor har
till Wår och publici Zienst gjort någon lef-
werering / och däröfwer erhållit antingen
Wäre eller å Wäre Wagnar / Wårt Sam-
mar = Collegij, Stats-Contoirs eller någon
därtill befullmächtigat Wår Ministers För-
skrif-

skrifning / och däruti de Orden äre inrychte /
at han har lefwereringen præsterat ; Så skal
den samma wid betalningens erhållande in-
tet wara skyldig och förplichtat därjemte at
upwiisa något särskilt quittens af den som
hans förskätt emottagit hafwer / uthan siels-
wa Obligationen eller Förskrifningen jäm-
wål för riktigt quittens validera.

2.

Den som får Förskrifning på Ducater el-
ler Ipecie Rijks-Daler han skall blij betalt
medh samma Mynte-Sort ; Men där för-
skrifningen på någon annan Mynte-Sort är
rättas / så har och Creditoren däresster och i
lika Mynt / till lika värde och godheet / som
förstråckt blifwit / sin Förnöyelse at nudså och
åthniuta ; Och detta alt med sitt behörige
Interesse, uthan åtskillnad anten lefweranken
är skedd i Penningar eller Bahror.

3.

Interesse har Creditoren at åthniuta af
sin Lefwerering antingen den består i rede

) (3

Pen-

Penningar eller hwarjehanda Bahror och
persehler / till det quantum, som honom blije
accorderat och i Förskrifningen uthfäst / uthan
något affeende på dhe Interesse placater, som
antingen redan kunna wara uthgångne eller och
framdeles kunna blij författade : Och det til
räknandes ifrån lefwereringen s dato och in til
des hela hans förskätt både til Capital
och Interesse fullkombligen oc uthan någon af-
fortning blije betalt / skolandes jämwål stijke
Interessen ifrån all contribution både nu och i
framtiden wara frije och eximerade, hwilket
alt obserwas så wäl wid Förpantningar af
Godz eller andre Wäre och Cronones reve-
nuer och Inkomster / som wid dhe förstråcknin-
gar som uthan någon Underpant giöras.

4.

Wid alla Förstråckningar och Förpant-
ningar kommer jämwål at obserwas det
priset på de Bahror och persehler som en Cre-
ditor lefwererandes wärder / skal honom be-
stås och godtgöras / effter som med honom där-
öfwer slutit och uti förskrifningen infört blif-

wer /

wer/ uthan något asseende eller widare underfökning och effterfrågan om marckgången/ huru den kan hafwa warit antingen högre eller ringare.

5.

Skulle och någon Creditor, hwars lågenheet intet wore at afwänta den tiden / at han af Ds och Wår Crona kan blij för des gjorde försträckning fullkombligen betalt / uthan wille i medlertid för sin accommoditet skull/ transportera sin Forderung eller Förpantning till någon annan ; Så hafwe Wij här med welat förklara/ at dhe Creditors förskrifningar eller Pantebref / hwilka till hela Summan blifwa till en annan öfwerdragne / skola lijka i hwars Hand de äre/ wara uti sin fulla vigeur och till den som dem bekomit och i händer hafwer/ af Ds och Wår Crona riktigt betahlas. Men de Creditorer, som någon deel af sine Forderungen eller Förpantningar till någon annan transportera willia / måste sådant i Wårt Sammar-Collegio angifwa/ och sedan

trans-

transporten, på den andras räkning fördär / har den som transporten undfåt / af Ds och Wår Crona at bekomma darsöre / som andre richtige Forderungen / sin fullkomblige Förnöyelse / uthan widare asseende på första aequirenten och de andre/ uti hwars händer bemelte transport kan hafwa lupit/ och uti hwad stånd deras räkningar sig kunna befinna.

Öfwer alt detta som här öfwantil stadgat och förklar at är/ willie wij/ oachtadt ehwad för detta här emot förordnat är/ eller hädan efter författas kan / icke allenast sielfwe/ uthan och at wåre Succesorer skole alfwarsam Hand hålla / så at icke allenast Contrahenterne detta skole fullkombligen uthan någon afkortning åthnuta / som öfwantils är förmålt/ uthan och emot inge gravationer eller oblervationer relcontreras : Statuerandes och förordnandes Wij för det öfrige här med/ at den som denne Wår nådige Förklaring på något sätt söker all fullstå eller wrijda och wända/ annorledes än som Orden här i sielfwa Book-

staf.

skafwen lyda/ den skal hållas för ingen rede-
lig Patriot och Undersåte/ och derföre för rät-
ta ställas och behörigen afstraffas. Det alla
som wederköre/hafwe sig hör sambligen at eff-
ter rätta. Till yttermehra wißo / hafwe wij
detta med egen Hand underskrifwit och med
Wårt Kongl. Sigill bekräftat / Datum Stock-
holm, den 13 Aprilis Anno 1700.

C A R O L U S.



99.
8
Ih. Königl. Majest.

PLACAT

Angehend

Die Auff-handlungen und Ver-
streckungen/ sampt was für Sicherheit und
Vorthail dieselbe zugenießen haben sollen/ welche Ihrer
Königl. Majest. und dem Reiche mit einigem Vorschub
oder Verstreckung an die Hand gehen
wollen.

Datum Stockholm den 13. April 1700.



RIGU/ Gedruckt bey Johann Georg Wilcken/
Königl. Buchdrucker.

seyn / daneben eine absonderliche Quittung auffzuweisen / von dem / der seinen Vorschuss entgegen genommen hat / sondern die Obligation oder Verschreibung zugleich vor eine richtige Quittung validiren.

II.

Derselbe / welcher eine Verschreibung auff Ducaten oder Specie Rthlr. bekommt / soll mit selbiger Münz-Sorte bezahlet werden; wenn aber die Verschreibung auff andere Münz-Sorte eingerichtet ist / so hat auch der Creditor darnach in gleicher Münze / an gleichem Wehrte und Güte / als verstrecket worden / seine Vergnügung zu empfangen und zu geniessen Und dieses alles mit gehörigen Interessen, ohne unterschied / es mag die Lieferantze an Geld oder Wahren geschehen seyn.

III.

Die Interessen hat der Creditor vor seiner Lieferung zu geniessen / es mag dieselbe entweder in baarem Gelde / oder allerhand Wahren und Perseelen

seelen bestehen / zu einem solchen quanto, als mit Ihm accordiret, und die Verschreibung belobet / ohne einiges Absehen auff das Interesse Placat, welches entweder bereits ausgegangen seyn möchte / oder auch nachgehends verfasst werden könnte: Und solches zu rechnen von dem Dato der Lieffernung / bis daß sein ganzer Vorschuss / beydes an Capital als Interessen vollkommenlich und ohne einige Abkürzung bezahlet worden / und sollen imgleichen solche Interessen von aller Contribution beydes nun und in künfftigen Zeiten frey und eximiret seyn / welches alles so wohl bey Verpfändung der Güter oder anderer Wahren und der Cronen Revenuen und Einkünffte / als bey den Verstreckungen die ohne einige Verpfändung geschehen / observiret werden soll.

IV.

Bey allen Verstreckungen und Verpfändungen ist imgleichen der Preiß vor die Wahren und Perseelen / die ein Creditor lieffern soll / zu observiren, und soll Ihm bestanden und gut gethan werden /

werden / nach dem mit Ihm darüber geschlossen
und in der Verschreibung eingeführet worden /
ohn einiges Absehen oder weitere Untersuchung
und Nachfrage wegen des Marckt-ganges / es
mag derselbe entweder höher oder geringer seyn.

V.

Solte auch einiger Creditor, dessen Gelegen-
heit es nicht ist die Zeit abzuwarten / daß Er von
Uns und unser Crone wegen seiner Verstreckung
völlig könnte bezahlet werden / sondern er wolte
mitler Zeit wegen seiner Commodität / seine For-
derung oder Verpfändung an einen andern
transportiren; So haben Wir hiemit Uns erklä-
ren wollen / daß der Creditoren Verschreibung
oder Pfand-Brieff / welche auff die ganze Sum-
ma an einen andern übertragen worden / eben-
falls / in wessen Händen dteseibe auch seyn mag /
in ihrem vollen vigour verbleiben / und an densel-
ben / welcher Sie bekommen / und in Händen
hat / von uns und unser Crone richtig bezahlet
werden. Aber die Creditores, so einen Theil von

Ihrer

Ihrer Forderung oder Verpfändung an einen
andern transportiren wollen / sollen solches bey
unsern Cammer-Collegio angeben / und wenn
der Transport auff des andern Rechnung auffge-
führet ist / so hat derselbe / der den Transport emp-
fangen / von uns und unser Crone so wohl da-
für als andere richtige Forderungen / seine vol-
lenkommene Vergnügung ohne weiteres Absehen
auff des ersten Acqvirenten und der andern / in
deren Händen gemeldter Transport mag gekom-
men seyn / in welchem Stande auch dessen Rech-
nungen sich befinden mögen / zu empfangen.
Über dieses alles / worüber Wir hier obē verordnet
und uns erkläret haben / wollen Wir / ungeachtet
dessen / was dawieder mag verordnet seyn / oder
nach diesem verfasst werden könnte / nicht allein
selbst / sondern auch unsere Successores ernstlich die
hand halten / so daß nicht allein die Contrahenten,
dessen vollkommen ohne einige Abfürzungen /
wie oben gemeldet worden / zu geniessen haben /
sondern auch gegen keine Gravationes oder Obser-
vationes rescontriret werden soll; Im übrigen sta-
tuiren

zuiren und verordnen Wir hienit/ daß derselbe/
welcher diese unsere Erklärung auf einigerley Wei-
se/ umbzustossen/ zu verkehren oder zu verdrehen
suchen sollte/ anders als die Worte nach dem ei-
gentlichen Buchstaben lauten/ derselbe soll vor
keinen redlichen Patrioten und Unterthanen ge-
halten/ und deßwegen vors Gerichte gestellet/
und gebührend abgestraffet werden/ wornach alle/
denen es zukommt/ sich gehorsamst zurichten
haben. Zu mehrer Gewißheit haben Wir dieses
mit eigener Hand unterschrieben/ und mit unserm
Königl. Sigill bekräftiget. Datum Stockholm
den 13. Aprilis Anno 1700.

CAROLUS.



Litona 4 100.
Ihrer Königl. Majest. zu Schweden/
Rabt/ Feld-Marschall und GENERAL-GOUVER-
NEUR über Lieffland und die Stadt Riga/ wie auch Kanzler
der Academie zu Pernau/ und Oberster über ein Regiment zu Fuß.

ERICH DAHLBERG

Brass zu Schenäß / Frey-Herr zu Stroppsta/
und Herr auff Wårder.



Demnach man in Erfahrung kommt/ daß
einige Officirer/ so nicht zu dieser Province und Guar-
nison gehören/ einige Werbung allhier in der Stadt anstellen/ welches man dahero
nicht gestatten kan/ weiln dadurch die Mannschafft/ die man zu Recroutirung der Re-
gimenter bey der Guarnison nöhtig hat/ abgezogen werden wurde; So hat man
dadurch Anlaß nehmen müssen/ alle Werbung denen Officirern/ die nicht zu die-
ser Guarnison gehören/ zu verbieten/ gestalt denn hienit verboten seyn soll/ daß
niemand von oberwehnten Officirern einige Werbung allhie in der Stadt / weder öffentlich/ noch
heimlich/ anstellen/ auch niemand von Ihnen sich werben lassen soll/ mit der ausdrücklichen Verwar-
nung/ daß derselbe/ so hiewieder zu handeln sich unterstehen würde/ nicht allein straffbar dafür ange-
sehen/ sondern auch die geworbene Ihnen weggenommen/ und zu Ihrer Königl. Majest. andern
Krieges-Diensten in der Stadt angehalten werden sollen. Wornach sich die / so es angehet / zu
richten. Gegeben auff dem Königl. Schlosse zu Riga den 14. May 1700.

ERICH DAHLBERG.



Faint, mirrored text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Large, decorative initial letter, possibly 'A' or 'B', with intricate flourishes.

Faint, mirrored text at the bottom of the page, likely bleed-through.



Leich wie einige

Possessores der Königl. und Adelichen Güter bey dem Durch. March Ihrer Königl. Maytt. Armee zur Verpflegung derselben eine und andere Provision beygetragen/ und Ihnen dagegen versprochen worden/ daß Ihnen solches auf Ihre Arrende, Station und andern solchen Auflagen abgerechnet und gut gethan werden soll; So wird von allen und jeden/ die solche Lieferung an allerhand Provision vor die marchierende Trouppen gethan/ begehret/ daß Sie Ihre darüber habende Original-Quitung sampt den Copeyen bey dem Königl. Oeconomie-Contoiren zu Riga und Dorpt einbringen mögen/ damit der Oeconomie Buchhalter die Original Quitungen zu sich nehmen/ die Lieferung unter dem Copeyen attestiren und imgleichen alles gebührender massen annotiren könne. Wer sothane Einlieferung der Quitungen versäumet/ der

der hat sich selbstem bezumassen/ wann Ihm set-
ne gethane Lieferung der Provision nicht behörig
decuriret oder gut gethan werden wird. Ge-
geben auff dem Königlichen Schlosse zu Riga
den 18. May 1700.

ERICH DAHLBERGH.



102.
Ihrer Königl. Maycc. zu
Schweden/ Rast/ Feld-Marschall und Ge-
neral-Gouverneur über Liefland und die Stadt
Riga, wie auch Cantzler der Academie zu Pernau
und Oberster über ein Regiment
zu Fuß

ERICH

Dahlbergh/

Graff zu Schenätz/ Freyherr auff Stropsta
und Herr auff Wårder.



Sind erhebliche
Angelegenheiten/ so die
Wohlfahrt und Sicher-
heit des Landes ange-
het/ darüber man mit
E. E. Ritter- und Land-
schaft samt allen Stän-
den dieses Herzog-
thums zusammen zutreten/ der unumgängli-
chen Nothwendigkeit erachtet. Man ist deswe-
gen veranlasset/ eine allzemeine Zusammenkunft
aller Stände anzusetzen/ wozu man den 16. Junii
als nach geendigter Saat Zeit zum bequemsten
befunden. Es erachtet demnach so wohl an E. E.
Ritter- und Landschaft/ Erbherrn/ Pfandhalter/
Arrendatores, Hauptleute/ Inspectores und wie
dieselben Nahmen haben mögen/ so einige Gü-
ter und Ländereyen besitzen/ als an die Ehrwür-
dige Priesterschaft/ wie auch alle grosse und klei-
ne Städte im Lande Riga, Dorpt, Pernau, Wen-
den, Fellin, Wolmar, Walck, Lemsal und der-
glei-

gleichen/ dieses Oberkeitliche begehren/ daß ent-
jeder gegen obgenandte Zeit allhier zu Riga und
zwar die von E. E. Ritter- und Landschaft und die
Possessores der Königl. und Adeltichen Güter in
Person/ die Priesterschaft durch einen Bevoll-
mächtigten auß jeder Präpositur, und die Städte
per Deputatos, ohnfehlbarh sich einfunden/ der
Zusammenkunft beywohnen / und zur Befor-
derung dieser höchsten Angelegenheit/ Landes
Wohlfahrt und Sicherheit einjeder nach seinem
Vermögen mit Rath und That in unterthänig-
ster Treue/ Pflicht und Gehorsam beizutreten/
sich nicht entziehen sollen; Wie denn niemand/
dem die publiqve Wohlfahrt lieb ist und zu Her-
zen gehet / von dieser Zusammenkunft / ohne
unvermeidliche erhebliche Verhinderung wegblei-
ben soll/ wosern Er nicht mit harter Straffe we-
gen seines vorsehlichen Ausbleibens ohnfehlbarh
angesehen seyn will. Man hat daher das Ber-
trauen/es werde einjedweder sich in Erwegung der
allgemeinen Angelegenheit vielmehr willig einfin-
den/wie den niemand lange aufgehalten/ sondern ein

ein jeder/ so viel möglich seyn wird/ bald er-
lassen werden soll. Gegeben auff dem Königl.
Schlosse zu Riga den 24. May 1700.

ERICH DAHLBERGH.



103.
Ihrer Königl. Maytt. zu Schweden/
Rabt/ Feld-Marschall und GENERAL GOUVERNEUR über Liefland und die Stadt
Riga/ wie auch Vangler der Academie zu Bernau und Oberster
über ein Regiment zu Fuß

ERICH DAHLBERGH

Brass zu Scheuß/ Freyherr zu Stroppsta und Herr auff Wårder.

S zwar bey diesen Zeiten zu Ihrer Königl. Maytt. Dienst
unterschiedene Werbungen im Lande und in den Städten angestellt werden müssen; So sind doch die
darüber ertheilte Werbungs Patenten, auf eines jeden Freywilligkeit zu dienen restringiret, und da
bey aller unzulässiger Zwang und Gewalt ausdrücklich verbohten/ weiln dieselbe Ihrer Königl. Maytt. ab-
lergerechtfamsten Verordpfung insgemein entgegen läuft/ und darin bey Straffe ernstlich untersaget wird.
Es klagen dennoch so wohl unterschiedliche vom Lande/ als insonderheit die Städte/ daß diese
Werber bey Ihnen allerhand Insolence, Gewalt und Zwang in der Werbung verüben/ indem Sie ihr Dienst-Volck mit
Gewalt aus den Häusern nehmen/ dieselbe gefesselt und gebunden wegbringen lassen/ ja auch der Bürger und Wirthe selbst nicht
verschonen/ sondern sie wider Ihren Willen durch allerhand Zwang, Mittel hinweg führen/ wie bereits solche Klagen
von unterschiedenen Ohrtern eingebracht worden. Man siehet zwar die Werbung aller Ohrten gerne befördert/ man will auch
nicht zweiffeln/ es werde ein jeder rechschaffener Unterthan dieselbe mehr zu facilitiren als zu verhindern. Ihm angelegen seyn
lassen; Allein es muß kein unzulässiger Zwang/ Insolence oder Gewalt dabey gebraucht/ noch jemand in seiner Haus/ Si-
cherheit gefährdet werden/ wie denn solche Excessen hiemit allen und jeden Werbbern/ es mögen dieselbe seyn/ wer sie wollen/
aufs ernstlichste verboten seyn soll/ Gewalt/ oder unverantwortlichen Zwang bey der Werbung zuverüben/ insonderheit aber
des Dienst-Volckes und Dienstboten/ am meisten aber der Bürger und Wirthe sich zuenthaltten/ und von demselben niemand
wider seinen Willen/ oder derselben Einwilligung/ unter deren Gewalt Er steht/ zuKrieges Diensten mit Gewalt zu zwingen
noch wegzuführen/ mit der ausdrücklichen Verwarnung/ daß wenn darüber erweißliche Klagen einkommen werden/ der Bes-
findung nach/ exemplaire Straffe ergehen soll. Gegeben auff dem Königl. Schlosse zu Riga/ den 28. Junii 1700.

ERICH DAHLBERGH.



Ihrer Königl. Maytt. zu Schweden/

Kabt/ Feld-Marschall und General-Gouverneur über
Liefland und die Stadt Riga/ wie auch Cangler der Academie
zu Pernau und Oberster über ein Regiment zu Fuß

ERICH DAHLBERGH,

Graff zu Schenäs/ Freyherr auff Stroppsta und Herr
auff Wårder.

Nachdem es nun die höchste Nothwendigkeit erfordern will/
daß bey Zeiten ein großer Vorrath von Heu angeschaffet/ und
davon zum künfftigen gebrauch ein Magazin gemachet wer-
den möge; So kan man keinen Umgang nehmen/ von allen
und jeden Possessorn der Königl. und Adeltichen Güter ernstlich zubeghe-
ren und zubefehlen/ daß ein jeder sein Contingent des schuldigen Station-
Heues nach seiner einhabenden Güter neuen Hacken-Zahl in natura, und
zwar dieses mahl doppelt/ weilm man es ohnumgänglich zu Ihrer Königl.
Maytt. Dienst nöhtig hat/ ohnfehlbar an dem einem jeden in beigefügtem
Aufsatze angewiesenem Orte/ und zwar die nechstgelegene im Rigischen und
Wendischen Kreysen/ nun so fort und innerhalb 14. Tagen/ die andere weit ab-
gelegene aber inner 3. Wochen/ ohnfehlbar nach Riga zubringen/ und in gu-
ten Futter-Heu in Eristen/ jedes Eriste auf 20. Pfund schwer/ und 120. Eristen
auf ein Parmes gerechnet/ abzuliefern/ mit der Versicherung/ daß das Duplum
denen Adeltichen Gütern in denen Schuß- und Balcken-Geldern der Berech-
tigkeith (weilm das Heu von den Bauern gefordert werden muß) oder andern
publiqven Oneribus, dem Arrendatorn aber in der Arrende gut gethan
werden sell. Solte aber jemand seyn/ den der Höchste dieses Jahr mit
gutem Gewächse des Heues versehen hätte/ so daß Er außser dem Station
Heu etwas davon veräußern könnte/ derselbe wolle auß rechtschaffener Frey-
willigkeit/ so viel Er kan/ nach Riga einführen/ welches Ihm prompt al-
hier bey der Ablieferung entweder bezahlet/ oder sonst in seinen publiq;
Aufsagen gut gethan werden soll. Wie man nun nicht zweiffelt/ es wer-
de ein jeder in Erwegung der kundbaren Nothwendigkeit sich zur forder-
samen und erklecklichen Ablieferung des Heues von selbst einfinden;
So wird man keinen Umgang nehmen können/ wegen angelegener Noth-
wendigkeit wieder die säumige und ungehorsame mit der militairen Exeeu-
tion zu verfahren. Wornach sich alle und jede zurichten. Gegeben auff
dem Königl. Schlosse zu Riga den 5. Juli 1700.

ERICH DAHLBERGH.

(L. S.)

104. 105.

Ihrer Königl. Mayt. zu Schweden/ Rabt/ Feld-Marschall
und GENERAL GOUVERNEUR über Liefland und die Stadt Riga/ wie auch Cantzler der Academie
zu Pernau und Oberster über ein Regiment zu Fuß

ERICH DAHLBERGH,

Graff zu Schenäs/ Freyherr auff Stroppsta und Herr auff Wårder.



Nachdem es die Nothwendigkeit erfordern will / dahin bey Zeiten bedacht zu seyn / daß die Stadt mit Brennholze nach Nothdurfft möge versehen werden / weßfals man mit dem Possessore des Guthes Stubbensee solcher Gestalt accordiret, daß zum Theil auß seinem auff der nahe gelegenen Walde / der dazn eigentlich abgestochen ist / und einem jeden angewiesen werden soll / das benöthigte Brennholz gegen bezahlung 4. Verdinge vor so viel alsz einer mit einem Pferde auff einmahl außführen kan / abgeholt werden könne; So wird allen und jeden so wohl Bürgern alsz andern Einwohnern der Stadt solches hie mit kund gethan / daß einem jeden frey stehen soll / sich solcher Gelegenheit zur Anschaffung benöthigten Brennholzes vor seine Provision zugebrauchen / darüber von dem Possessore des Gutes gegen Erlegung des accordirten Geldes einen Frey-Zettel zu nehmen / und darnach an dem Orte / wo Er angewiesen wird / so viel Holz / alsz Er bezahlet / mit seinen eigenen oder gemieteten Leuten / fällen / außführen und hieher bringen zu lassen; Wobey dieses dennoch genau in acht zu nehmen seyn soll / daß die grosse und beste Bau-Walcken verschonet / und nicht ohne Unterscheid zum Ruin des Waldes umbgehauen werden müssen / weiln man derselben zum andern publiqven Gebrauch außser dem benöthiget seyn wird. Wornach sich ein jeder richten und dieser Gelegenheit zu seiner Nothdurfft bedienen kan. Gegeben auff dem Königl. Schlosse zu Riga den 18. Julii. 1700.

ERICH DAHLEERGH.



105

106

Ihrer Königl. Maycc. zu
 Schweden/ Racht/ Feld-Marschall und Ge-
 neral-Gouverneur über Liefland und die Stadt
 Riga, wie auch Cantzler der Academie zu Pernau
 und Oberster über ein Regiment
 zu Fuß

ERASMUS
Wahlberg/

Graff zu Schenäß/ Freyherr auff Stropsta
 und Herr auff Wärder.

Fragment of a library label with some illegible text and a small mark.



S zwar die Annehm- und Verhehlung der Deserteurs und entlauffenen Knechte auß denen Gvarnisonen so wohl durch Ihrer Königl. Maytt. allergerechsamste Verordnung/ als darauff ergangene Oberkeitliche ernste Edicta, bey schwerer Straffe verboten; So muß man doch nicht sonder Mißfallen vernehmen / welcher Gestalt die Knechte / so auß denn Gvarnisonen gewichen und geräumet / von denen Einwohnern des Landes nicht allein ohne Pafs auffgenommen / verheelet / sondern auch gar in Diensten behalten / ihre Kleider und Montirung verparthieret / und ihre Musantwortung unter allerhand Schem verweigert werde / wie darüber unterschiedene Klagen eingekommen. Wie nun solches Ihrer

Ihrer Königl. Maytt. allergerechsamsten Verordnungen und denn ernsten Oberkeitlichen Verboten entgegen ist; So kan man keinen Wandel gewinnen / hiemit die vorige Edicta zu wiederholen / und allen und jeden Einwohnern des Landes / von welcher Condition dieselbe seyn mögen / ernstlich zuverbieten / daß niemand sich unterstehen soll / einigen Deserteur oder entwichenen Soldaten / ohne Pafs anzunehmen / zu verheelen / vielweniger in seinen Diensten zu gebrauchen / noch die Extradirung wenn sie begehret wird / zu versagen / sondern vielmehr dieselbe / welche ohne Pafs bey Ihnen sich angeben möchten / als Loßtreiber und verdächtige Personen fest nehmen / und in die nechste Bestung einlieffern zu lassen / damit darüber inqviriret, und ein jeder der Befindung an seinen rechten Ohrt wieder gebracht werden könne; Mit der außdrücklichen Verwarnung / daß derjenige / wer ein
nen

nen Deserteur aufnimmt/ verheelet und
aufzugeben verweigert/ Er mag seyn/ wel-
cher Condition Er will/ mit 50. Reichs-
thaler Straffe beleyet/ wenn es aber ein
Bauer ist mit 50. Paar Ruyten abgestraf-
fet werden/ und der Fiscal einen jeden dar-
über zubespreehen Macht haben soll. Vor-
nach sich alle zu richten. Gegeben auff den
Königl. Schlosse zu KJGD/ den 19. Julii
1700.

ERICH DAHLBERGH.



Ihro Königl. Majestät zu Schweden

Meines allergnädigsten Königes Verordneter Stadthalter derer Lijfländischen Domänen
des Dorptschen und Pernauschen Grefses

GUSTAV ADOLPH STRÖMFFEST /

Herr zu Pastfer, Lunia und Strömshuldt;



Nachdem Er, des Königl. Herrn Raths/ Feldmarschallen und General-Gouvernuern DAHLBERGS
HochEhrffl. Excellence durch Feindliche Invasion bißhero noch behindert ist/ zu Einhebung dessen/ was von E. Edl. Ritterschafft
so wohl als der Ehrwürdigen-Priesterschafft dieser Province zu des Landes besten bey jüngst zu Riga gehaltenen Convent auß
unterthäniger Treue bewilliget und offeriret worden/ nöthige und gehörige Anstalt zu geben/ so kan ich bey solcher bewandnisse
nach Ihro Königl. Majest. meines allergnädigsten Königs und Herrns allergnädigsten Willen/ mich nicht entziehen/ alle Sorge
falt anzuwenden/ damit zu Dero Dienst und Unterhalt der Königl. Armees, sambt ordinairen Garnisonen und stündtlich erwar-
tenden Succurses nichts verabsäumet werden möge; Und wie aber E. Edl. Ritterschafft von selbst sich erinnern wird/ wie Sie
ben zu dem Ende jüngst vom ieglichen Pferde-Roßdienst 2. Last Roggen/ 1. Last Gersten/ und 1. Last Haber/ und daneben von je
dem Haken ins gemein einen halben Looff Erbsen oder Brüße/ 5. Pfund Butter und 10. Pfund eingesalzen Fleisch nebst 1. Rthl.
Geld zu ankaffung der Artillerie Pferde aus treuester devotion offeriret und bewilliget; Nicht weniaer auch der Ehrw. Priesterschaft entfallen
seyn kan/ welcher gestalt Sie aus gleichmäßig wohlgestimmeten Herzen den achten Theil ihrer dieß jährigen revenüen sambt einem guten Pferde
ingetwilliget und dargebothen/ also auch werde Ich veranlasset dieselbe E. Edl. Ritterschafft sambt der Ehrwürd. Priesterschaft allerseits höchsten
Fleisses zu erinnern/ und im Nahmen Ihrer Königl. Majest. meines allergnädigsten Königs und Herrns von ihnen zu begehren/ es wolle bey ge-
gentwärtiger bekandten Nothwendigkeit ein jeder Ihme mit aller Sorgfalt lassen angeleaeen seyn/ sein Contingent an dem hiebey angewiesenen Orte
gegen ausgang/ und noch vor Endigung Septembris dieses lauffenden Jahres unfehlbahr zu entrichten/ und abzulieffern; Und nachdem auch von
der bewilligten extraordinair Contribution de Anno 1699. mense Decembr. das wenigste/ und fast nichts eingekommen/ und abgetragen ist; So
wird ein jedweder nicht weniger schuldig und bedacht seyn dieses gleichst dem vorhergedachten in beregter Frist und angewiesenem Orte richtig ab-
zutragen; Allermassen man zu ihnen das feste Vertrauen hat/ Sie werden von selbst nicht ermangeln/ ihre unterthänigste Pflicht und aufrichtige
Treue/ durch rühmliche promptitude und Willigkeit gegen Ihro Königl. Majest. unsern allergnädigsten Könige und Herren umb so viel eifriger zu
contestiren/ als dero selben eigene Sicherheit und des bedrängten Vaterlandes Conservacion und Wohlfahrt dabey versiret; In dessen Betraetung
man nichts anders dann nvr alle Treue und Willfährigkeit von ihnen erwarten und vermuthen wil/ bevorab da Sie Ihro Königl. Majest. Huld
und Gnade dagegen sich getrosten und verstchern können; Gegeben im Lager bey Rujen den 15. Augusti Anno 1700.

Gustav Adolph Strömffest.



Ihro Königl. Majestät zu Schweden

Meines allergnädigsten Königes Verordneter Stadthalter derer Liffländischen Domainen
des Dörptischen und Pernauschen Grefses

GUSTAV ADOLPHUS SAMUELSSON

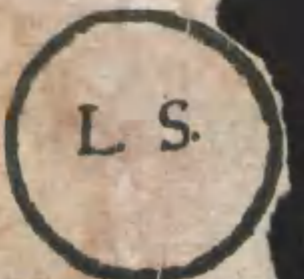
Herr zu Paltfer, Lunia und Strömshuldt;



Nachdem bey gegenwärtiger Infestirung der Stadt Riga des Königl. Herrn Kath's Feld-Marschallen und General-Gouverneur DAHLBERGS Hochgräfl. Excellence in so weit vorjeto behindert wird/ Dero hohes Ampt nach erheischung jetziger Bewandnisse zu gebrauchen; So wil nach Ihro Königl. Majest. allergnädigsten Willen mir obliegen/dahin zu sorgen/das vor Deroselben allerunterthänigsten Dienst und Unterhaltung so wohl der Königl. im Lande stehenden Armee und des stündlich erwartenden Succurses, als auch der ordinären Guarnison, nichts verabsäumet werden möge; Bevorab da nicht allein die bekandte Nothwendigkeit die ungesäumete Clarirung der Königl. Station und Reuter-Verpflegung vor dieses 1700.^{ten} Jahr fordersambst erfordert/sondern man auch befindet / das verschiedene Possessores ihre Station und Reuter-

Verpflegung pro Anno 1699. und vorigen Jahren / wo nicht völlig/doch grossen theils schuldig verblieben sind; Dahero ich dann veranlasset werde/dieselbe insgesampte und sonderlich hiemit und im Nahmen Ihro Königl. Majest. meines allergnädigsten Königs und Herren ernstlich zu erinnern/ und von ihnen zu begehren/ das ein jeder Possessor der Königl. als Adelichen Güter Ihme angelegen seyn lasse/nicht alleine die restantien der vorigen Jahre gegen medio Septembris sechslauffenden Jahres nach erhaltener dieser notice in Dörpt oder Pernau nach beygefügter Anweisung præcise zu entrichten; Sondern auch dieses Jahrs Station und Reuter-Verpflegung an bemelte Orter fordersambst abzutragen und einzulieffern; Immassen man das Vertrauen hat/es werde ein jeder treugestinneter Unterthane/in Erwegung/ das es zu seiner eigenem Sicherheit und des bedrängten Vaterlandes Conservation gereicht/ so viel williger seine Schuldigkeit beobachten/als Er dadurch der sonst erfolgenden Execution und Angelegenheit vorbeugen kan; Begeben im Lager bey Rujen den 15. Augusti Anno 1700.

Gustav Adolphus Sam. In fest.



Dero Königlichem Majestät zu Schweden etc. etc.

Meines allergnädigsten Königes/Verordneter General en Chef über Dero in Liefland und denen umliegenden Grenzen befindliche Armee und Krieges Macht / General über die Cavallerie, und Gouverneur über Narva/Ingermanland/Rickholm/und die in diesen Provinzen liegende Festungen/wie auch Obrister über ein Regiment Dragouner, und über ein Regiment von der Infanterie etc. etc.

OTTO VELLINGK,

Freyherr zu Finnehoff/Herr auff Kurlena/Saglna und Wiurela etc.



Nachdem durch die bisshertige travailles verschiedene Reuter-Pferde von der Ritter-Fahne des Herzogthums Lieflandt crepiret und abgestorben sind/ auch einem jeden Kos-Diensthalter solcher abgang bereits kundt seyn wirdt; So kan ich nicht umbhin von denen jenigen/ derer Pferde verreckt/ hiemit ernstlich zu begehren; Es wolle ein jeder derselben Thame lassen angelegen seyn/ sothanen Abgang unverzögerlich mit guten starcken Pferden/ so guht sie aufgebracht werden können/ zu ersetzen/ und selbige ungesäumet anhero ins Lager abzuleuffern; Weil deroselben Schuldigkeit und Ihr Königl. Majestät Dienst anjeho alle promptitude erfordern/ und keine Verzögerung leyden. Gestalt dann die gegenwertige Nothwendigkeit nicht allein dieses/ sondern ein mehrs zur defension des feindlich angefallenen Vater-Landes erheischet/ und erfordert; Und dabero auch die getreue Königl. Unterthanen so wohl im Schweden-Reiche als denen übrigen Schwedischen Provinzen sich so willig erwiesen / das sie über dem bereits prästirten Kosdienst selbiaen noch einmahl/ und also doppelt / so wie wohlgestimmten Unter-

thanen bey sothaner Beschaffenheit der Zeit vor ihres allergnädigsten Königs Dienst und des Vaterlandes Wohlfahrt eignen und gebühren will/ allemahl gestellet und aufgegeben haben; Und so wie man von denen Kos-diensthaltern dieser Province Lieflandt keine geringere Willfährigkeit/ Liebe und Treue vermühten seyn kan/ als wie derselben rühmliche Vorfahren erwiesen/ immassen derselben aufrichtige Gemühter Ihnen selbst vorstellen werden/ was deren angebohrne Pflicht vor Ihro Königl. Majest. und ihrer eignen Sicherheit und conservation bey jetzigen Conjunctiones unumbgänglich prästiret und erfordert. Also habe ich keinen Umbgang nehmen können/ denenselben die lautere Nothwendigkeit vor Augen zustellen / und ihres devoirs Sie zu erinnern / mit diesem unvermeidlichen Begehren / und Unsinnen / es wollen dieselbe eben so wenig/ als obberregte übrige Dero Königl. Majest. getreue Unterthanen ihre Natürliche Schuldigkeit metragiren/ sondern selbige so viel desto mehr und vor andern numehro contestiren, als ihnen fürnemlich zum Nutz und Schutz die Gegenwärtige armatur vorgennommen werden müssen. Welches Kos-dienstes / gleich in vorigen Zeiten von ihnen geschehen ist/ an Pferd/ Mann und leichter Mondrung / wie Sie ein jeder aufs beste auffzubringen vermag / fertig und parat zu halten. So das binnen 6. Wochen von dato ab / selbige an dem Orte / der ihnen so dann angedeutet werden soll / unfehlbar eingestellet werden könne / und zwar mit solchen Pferden / die ob Sie gleich die vormahlige Maasse nicht halten möchten / den noch stark und tüchtig seyn/ einen Reuter wohl zu tragen. Und damit auch die defension dieser lieben Province desto kräftiger fortgestellet werden könne / so wird von allen und jeden Arrendatoren derer Königl. Gütern hiemit alles ernstes begehret / und erfordert / das Sie aus ihren Arrenden von jeden 15. Haken / so wie die darüber verfertigte Eintheilung und Billetten anzeigen 2. Dragouner mit Pferden und Mondrung die ihnen hiebey vorgeschrieben ist / innerhalb 6. Wochen fertig und auff erste Ordre auß zustellen parat halten mögen. Gestalt ihnen dann auff jedes Pferd 40. Rthl. in ihrer Arrende Summe quht gethan und decourtiret werden wird. So wie aber Ihrer Königl. Majest. Dienst / des Vaterlandes defension, und derer Unterthanen eigene Noth/Wohlfahrt und Sicherheit obige Veranstaltungen erheischen/ und unumbgänglich erfordern; Also auch kan man so vielweniger vermühten/das jemand dererelben seiner Schuldigkeit sich entziehen werde / der von sich selbst keine wiederpenstige Unwilligkeit erweisen/ und der erfolgenden Execution sich nicht unterwüffig machen will; Immassen ich im Nahmen Ihr Königl. Majestät mich bielmehr aller promptitude und Willfährigkeit von ihnen verseehe: Datum im Lager bey Rujen den 16. Augusti 1700.

OTTO VELLINGK.
(L. S.)

Ihrer Königl. Maytt. zu Schweden / Rath / Feld - Marschall
und General Gouverneur über Liefland und die Stadt Riga / wie auch Cansler
der Academie zu Pernau und Oberster über ein Regiment zu Fuß

ERICH DAHLBERGH,

Graff zu Schenäs / Freyherr anss Stroppsta und Herr auff Wårder.



W man zwar mehrmahln nachdrücklich befohlen / daß ein jeder seine Pferde / die er nicht zu unterhalten vermag / abschaffen solte / damit Sie nicht in der Stadt sterben / und dieselbe dadurch mit Gestanck und anderer davon entstehenden Ungelegenheit angefüllet werden dürffe ; So muß man doch mit grösssten Mißfallen erfahren / daß diesem Befehl und nötigen Verordnung noch zur Zeit von wenigen nachgekommen sey / indem man hin und wieder die verlassene Pferde auff den Gassen und andern Ohrtern herum gehen / und crepiren siehet / die endlich auß Mangel des Unterhalts vergehen müssen ; Worauß allerhand Ungelegenheit und schädliche Ansteckung der Luft zubesorgen stehet ; Solchem Unheyl bey Zeiten vorzubeugen / ergeheth hiemit an alle und jede so wohl Officirer als Reuter / Bürger und andere wes Standes Sie seyn mögen / so einige Pferde halten / dieser ernste Befehl / daß der jenige / wer Er auch sey / der sein Pferd nicht auff 4. Wochen zu unterhalten vermögens ist / dieselbe ohngesäumt auß der Stadt dem Citadell und Schloß Bercke / schaffen und wegzagen / oder gewärtig seyn soll / daß man dieselbe sonst ohne verschonen in die Düna treiben / und dadurch diesen Ohrt von der sonst darauß befahrende Ungelegenheit von selbst zu saubern nicht unterlassen werde. Wornach sich ein jeder / den es angehet / zurichten. Begeben auff dem Königl. Schlosse zu Riga den 31. Augusti 1700

ERICH DAHLBERGH.

(L.S.)

Ihrer Königl. Majest.
 zu Schweden **Kabt** / **Feld-**
Marschall und **GENERAL-GOUVERNEUR**
 über **Lieffland** und die **Stadt Riga** / wie auch
Kanzler der **Academie zu Bernau** / und **Oberster**
 über ein **Regiment zu Fuß**



Dahlbergh

Brass zu **Schenass** / **Frey-Herr** zu
Stropsta und **Herr** auff **Wärder** zc.



Se **Ihre Königl.**
Majest. **Unser** allergnädigster **König** und **HERZOG** / die **Noth** und **Drangsahl** so dieser **Province** durch ungerechte **feindliche** **Überfallung** zugestossen / so hoch zu **Herzen** genommen / daß **Ihre Königl. Majest.** über die bereits **berhandene** **Armee** noch ein **ander** **ansehnliches** **Corps** **von** **dero** **beiden** **Milice** **sorder-**
samst **hieber** **zu** **schicken** **allergnädigst** **versichert** / die **deßfalls** **fast** **täglich** **er-**
wartet **werden** / **damit** **unter** **Göttlichem** **Bestande** **mit** **desto** **grössern** **Nach-**
druck **den** **feindlichen** **Desseinen** **zu** **begegnen** ; **So** **haben** **Ihre** **Königl. Ma-**
jest. **daneben** **alles** **Ernstes** **befohlen** / daß **bey** **Zeiten** **an** **unterschiedenen** **Or-**
tern /

tern / als zu Riga/ Pernau/ Sellen und Dörpt gewisse Magazine von
allerhand Lebens-Mitteln vor Menschen und Pferde auffgerichtet / und
der dazu gehörige Vorrath vom Lande gefodert werden soll. Man kan da-
hero zur unterthänigsten Erfüllung Ihrer Königl. Majest. allergnädigsten
Befehls und Beforderung eines so hochwichtigen / und zum Schutz und Ret-
tung dieser Province höchst-nöthigen Defension-Werckes keinen Umgang
nehmen / von allen und jeden Possessorn der Königl. und Adeltlichen Güter /
bevor ab denen die des Feindes gänzliche Ausplünderung nicht empfunden /
insgesamt zu begehren / und im Namen Ihrer Königl. Majest. zu befehlen /
daß ein jeder so fort und so bald möglich / nach Publication dieses / nicht allein
den Rest der bereits Anno 1699. nach Ihrer Königl. Majest. damahin ergan-
genen allergnädigsten Befehl berordneten extraordinaireren Contribution,
nehmlich 3. Lasten hart Korn von jedem Pferde Kopf-Dienst / sammt der bey
jüngsten Convent versprochenen 2. Lasten Roggen / eine Last Gersten und eine
Last Haber vom Pferde Kopf-Dienst / 1. Loff Grütze oder Erbsen / 5. Pfund
Butter / und 2. Vieß-Pfund gesalzen Fleisch vom Haken / oder 1. Schen
vom Pferde Kopf-Dienst / sammt der restirenden Station nach Pro-
portion eines jeden einhabenden Gutes Hacken Zahl; Die Königl. Ar-
rendatores aber ihre rückständige Arrende an Gelde oder Korn / und andern
Verseelen / welches in Bezahlung angenommen werden soll / nebst 1. Rthlr.
vom Hacken zu Artillerie Pferden in der einem jeden negst-gelegenen Stadt
Riga / Dörpt / Pernau / Sellen ohnfehlbar und ohne Verzug in guten Versee-
len ablieffern soll. Außer diesem allen aber wolle ein jeder seinen Vorrath
an allerhand Getreide / Mehl / Mats / Hopffen / Erbsen / Bohnen / Grütze /
Butter / Speck / Schen / Schaaf / Ziegen / Schweine / so viel Er immer
aus seiner eigenen Nothdurfft entbehren kan / insonderheit Heu / Hechsel und
Stroh vor die Pferde / an die destinierte Orter nach aller Müglichkeit ablief-
fern / und damit seine unterthänigste Willigkeit zur Beforderung dieses
höchst-nöthigen / und zu ihrer aller Wohlfahrt / Schutz und Sicherheit / einge-
richteten Defension-Werckes in der That erweisen / mit der Versicherung /
daß nicht allein dieses / sondern auch / was ein oder ander sonst vor diesem zur
Armée gelieffert haben möchte / den Arrendatorn in der Arrende, denen an-
dern aber in denn publiquen Oneribus auff vorgezeigte Obbitung soll gut ge-
than werden. Wer nun eine grosse Liefferung an Roggen und Gersten zu
thun schuldig ist / derselbe kan eine gute Obbitung Roggen vermahlen / und gut
trucken Brod (welches sonst nicht dauern noch angenommen werden kan) /
vor die Armée dabon backen lassen / also das 5. Vieß-Pfund Brod von 1. Loff
Roggen gerechnet / und von einem Adeltlichen Gut 5. L. Pfund / von einem Kö-
niglichen Gute aber 10. Vieß-Pfund gut trucken Brod Monatlich gefordert
und gelieffert werden sollen; Von der Gerste aber / kan ein groß Theil zu
Mats / welches / wennes gut und rein gelieffert wird / Loff vor Loff angenom-
men werden soll / und etwas zu Grütze gemachet / welches Ihnen alles obge-
meidter Maassen gnügl. abgerechnet / oder bezahlet werden soll. Damit
nun aller Vorrath im Lande desto besser beyammen bleiben und nicht distra-
hiren

hiret werden möge; So soll niemand erlaubet / den Königl. Arrendatorn
aber bey Verlust ihrer Arrende verbotten seyn / weder Korn / noch andere
Vidualien nach Rebal oder Narba zu verführen / sondern alles in die negst-ge-
legene Städte / als Riga / Dörpt und Pernau zu bringen / und anda abzusehen /
mit der ausdrücklichen Verwarnung / daß denselben / so hiewieder zu handeln
sich betreten lassen würden / die Fuhren angehalten / confisciret, und sie als Un-
gehorsame der Befindung nach gestraffet werden sollen. Wie nun die unter-
thänigste Pflicht und Schuldigkeit einen jeden rechtschaffen gesinneten Un-
terthanen antreiben wird / bey dieser so hochwichtigen Anlegenheit seine un-
terthänigste Willigkeit in prompter Ablieferung der obberührten Lebens-
Mittel an Contributionen, Arrenden, Station und Verschuß an allerhand
Vidualien in der That sehen zu lassen; So wird man dagegen wider die säu-
mige und Ungehorsame mit der Execution zu verfahren keinen Umgang neh-
men / weiln die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit sammt Ihrer Königl. Ma-
jest. Dienst keinen Verzug noch Exceptiones leyden will / daher ein jeder selbst
solchen Zwang-Mitteln vorzubeugen bedacht seyn wolle / wohl erwegend / daß
seine unterthänigste Pflicht gegen Ihre Königl. Majest. seinem allergnädig-
sten Könige / sammt der schuldigen Liebe zu seines Vaterlandes Wohlstand /
sein und der Seinigen Sicherheit erfordern / bey dieser obschwebenden gemei-
nen Gefahr sich auff's enfferste anzugreifen / und sein Vermögen lieber seinem
allergnädigsten Könige und Vaterlande zu Dienst und Nutzen / freywillig bey-
zutragen / als des Feindes Raub und Plünderung zu exponiren, und denselben
dadurch wider sich selbst zu verstarcken. Wornach sich alle und jede zu richten.
Gegeben auff dem Königl. Schlosse zu Riga den 19. Septembr. 1700.

WILHELM Dählbergh



Ursache des Patent
ist, weil man jetzt

112.
Ihrer Königl. Mayt. zu Schweden/

Rabt/ Feld-Marschall und General-Gouverneur über
Liefland und die Stadt Riga/ wie auch Cansler der Academie
zu Pernau und Oberster über ein Regiment zu Fuß

ERICH DAHLBERGH,

Graff zu Schenäs/ Frey-Herr anff Stroppsta
und Herr auff Wårder.



W man zwar vermittelst ergangenen Patents vom 5ten Julii a. c. die Eintreibung des doppelten Station-Heües zum nöthigen Vorrath vor die Milice zu Pferde ernstlich befohlen; So hat doch davon wegen der fort darauff erfolgten bekandten Verhinderung wenig oder gar nichts hieher geführet werden können; Weilm man aber dessen nun nicht länger entbehren/ sondern bey Zeiten vor einen Vorrath von Heü und Futter vor die hier stehende Cavallerie sorgen muß; So wird das vorige Patent in so weit wiederholet/ und hiemit von allen und jeden Possessorn der Königl. und Adlichen Güter in dem Rigischen und Wendischen Creysse begehret/ daß ein jeder sein Contingent des Station-Heües in natura doppelt/ als 2. Parmes-Heü in Geriesten/ jede Gerieste auf 20. Pfund schwer/ und 120. Geriesten auf ein Parmes gerechnet/ sampt 4. Fuder Stroh von einem Hacken ohngesäumt/ und so bald es nur immer möglich seyn will/ einführen und gegen Qvitung ablieffern wolle/ welches Ihnen ratione dupli in den Schuß- und Balcken-Geldern auch andern oneribus gut gethan werden soll. Solten aber einige Güter sein/ so durch die Feindliche Streiffereyen und rauben von Heü entblößet wären/ denselben wird hiemit zugelassen / Futter - Stroh an stat des Heües zu geben/ und Ihr contingent davon/ vor ein Fuder Heü ein Fuder gut rein und lang Stroh/ das es zu Hechsel dienen könne/ einzusenden. Wer nun ausser dem übrigen Vorrath an Heü oder Stroh haben möchte/ der wolle dasselbe gutwillig einbringen/ und dadurch dem gemeinen Behuß in diesem Stücke zu Hülffe kommen/ mit der Versicherung/ das es/ wie schon erwehnet/ in allerhand publiqven oneribus gut gethan/ oder auch prompt bezahlet werden soll. Die kundbare Nothwendigkeit wird einen jeden zur ohngesäumten Einbringung dieser Perseelen animiren, und Ihnen die Warnung geben/ daß jederman der sonst erfolgenden Execution, die man bey Ermangelung dieser Nothwendigkeit nicht lange zurücke halten kan/ von selbst vorbeugen werde. Gegeben auff dem Königl. Schlosse zu RIGA den 21. Septembr: 1700.

ERICH DAHLBERGH.

(L. S.)

Ihrer Königl. Mayt. zu Schweden/

Rabt/ Feld-Marschall und General-Gouverneur über
Liefland und die Stadt Riga/ wie auch Cansler der Academie
zu Pernau und Oberster über ein Regiment zu Fuß

ERICH DAHLBERGH,

Graff zu Schenäs/ Frey-Herr auff Stroppsta
und Herr auff Wårder.



Emnach man mit grossen Mißfallen verneh-
men muß/ welcher Gestalt die Bauren/ welche mit ei-
nigen Fuhren zur Stadt zu kommen/ gesinnet gewesen/
diese unzuläßige Leichtfertigkeit gebrauchen/ daß sie ih-
re Pferde zu Neuemühlen oder anderswo auf der nä-
he stehen lassen/ zu Fuße in die Stadt sich begeben/ und
daraus ihre Nothdurfft an Saltz und andern Behuiff
heraus holen/ nur daß sie dadurch der geringen Hülffe/ welche man von
ihnen in heran führung des benötigten Brennholzes vor die hiesige
Gvarnison den geringen Weg von Drelings-Hoff sich entziehen mögen/
dessen sich doch niemand bey jezigem Zustande/ da sie ihre Nahrung und
Zuschub aus der Stadt zu ihres Lebens unterhalt haben und genießen/
entbrechen solte; So kan man nicht unterlassen allen und jeden zur
Stadt kommenden Bauren ernstlich zuverbieten/ daß niemand ohne Pfer-
de und Wagen zur Stadt kommen soll/wie denn niemand der ohne Pferd
und Wagen kompt nicht das geringste auß der Stadt zu bringen frey ge-
lassen werden soll/ mit der angefügten Versicherung/ daß dieselben/ welche
nach abgelegten Fuhren/ mit einer einzigen Fuhre Holztes von Drelings-
Hoff sich willig erwiesen haben werden/ dieselbe nicht weiter beschwehret/
sondern frey und ungehindert erlassen werden sollen. Wornach sich
alle/ so es angehet/ zu richten. Gegeben auff dem Königl. Schlosse
zu Riga den 17. Octobr. 1700.

ERICH DAHLBERGH.



113 114
Ihrer Königl. Maytt. zu Schweden/

Kabt/ Feld-Marschall und General-Gouverneur über
Liesland und die Stadt Riga/ wie auch Cantzler der Academie
zu Pernau und Oberster über ein Regiment zu Jusi

ERICH DAHLBERGH,

Graff zu Schenäs/ Freyherr auff Stroppsta
und Herr auff Wårder.



S haben Ihre Königl.

Maytt. Unser Allergnädigster König und Herr vor nöhtig befunden/ daß so wohl vor die beyrn transport aus Schweden und sonst hier im Lande unberitten gewordene Reutere und Dragouner, als auch zu fortbringung der Artiglerie und der Bagage eine gute quantitat Pferde/ gleichfalls auch/ daß zu der Soldatesque bessern conservation, bey jetzt einbrechender Kälte/ eine ziemliche Parthey von Schaffs-Pelzen/ wollenen Strümpffen und Handschuen aus dem Lande angeschaffet werden soll. Solchem nach ergeheth an alle und jede Possessores der Königl. und Adelichen Güter diese notification und Verordnung/ daß nach beygefügtem Extract der von Ihre Königl. Maytt. Allergnädigst approbirten repartition (welche von jedem Revisions-Hacken 2. Schaffs-Pelze/ jeden so groß/ daß Er die Arme und den Leib vorn und hinten bis auf eine halbe Elle über die Knie wohl bedecke/ wie auch 2. Paar wollene Strümpffe und 2. Paar wollene Handschue entweder mit oder ohne Finger/ beyderley von ziemlicher Grösse/ von jeden 4. Hacken aber ein Pferd/ die besten und stärckesten/ die in eines jeden Gebiet zu finden/ erfordert) ein jeder sein Contingent fordersamst und zwar gegen bevorstehenden 1. Novembris nach Oberpahlen bringe und ablieffere/ massen alda ein gewisser Bedienter verordnet werden soll/ der selbiges entgegen nehmen und nach rechten wehrt qvittiren wird. In obgedachter repartition der Pferde sollen gleichwohl diejenige abgerechnet werden/ welche ein und ander Possessor dieses Jahr schon geliefert hat/ und mit qvittencen erweisen kan. Auch sollen alle diese Lieferungen einem jeden in denen sonst schuldigen oacibus und clarirungen behörig angerechnet und
gut

gut gethan werden. Welches die Arrendatores nicht nur bey dem Königl. Oeconomie Contoir, sondern auch ein jeder mit seiner unterhabenden Bauerschaft zu liquidiren haben. Imfall sonst jemand mit Vorrath von Strümpffen und Handschuen versehen wäre/ derselbe wird gleichfalls solche nach Oberpahlen hin verschaffen/ und gegen contante Zahlung an obgedachten Bedienten ablieffern. Man zweiffelt umb so viel weniger an eines jeden promptitude, in wirklicher Abtragung seines angeetzten Contingents, als nicht nur die höchste Angelegenheit des Landes solches erfordert/ sondern auch Ihre Königl. Maytt. eigene hohe präzence und ungespahrte Allergnädigste Königl. Sorgfalt und Mithwaltung vor dieses Landes Defension einen jeden rechtschaffenen Patrioten, daß Er diese Gelegenheit seine unterthänigste Treue und Devotion darzu thun nicht verabsäume/am kräftigsten animiren wird. Solten aber über vermutheten einige hierin säumhafft erfunden werden/ dieselben wird man nicht allein wegen ihres Ungehorsams zu notiren, sondern auch mit militairer Execution zubesuchen nicht umhingehehen. Wornach sich alle und jede/ so dieses angehet/ zu richten. Gegeben auff dem Königl. Schlosse zu Riga den 20. Octobr. 1700.

ERICH DAHLBERGH.



114 115.
Ihrer Königl. Maytt. zu
Schweden/ Raht/ Feld Marschall und Ge-
neral-Gouverneur über Liefland und die Stadt
Riga, wie auch Cantzler der Academie zu Pernau
und Oberster über ein Regiment
zu Fuß

ERICH

Dahlbergh/

Graff zu Schenäsß/ Freyherr auff Stropsta
und Herr auff Wärder.



Dennach man mit höchster Befremdung auß denen so wol vorhin von dem Feindlichen Officirern als noch neulich von dem jetzigen Com-mendanten in Kockenhusen ausgestreueten und auff den Höffen herum gebrachtten Zetteln / als Mord/ Raub und Brandt-Brieffen/vernehmen müssen/ daß Ihrer Königl. Maytt. Unsers allergnädigsten Königes und Herren Unterthanen dadurch theils mit listiger Verlockung und falschen Verheissungen / theils durch Dränungen von Gewalt/ Mord/ Raub und Brande zubewegen und zuschrecken getrachtet werde/ die Station, Contribution an allerhand Provision an den Feind und von demselben destinirte Plätze zu verführen und abzulieffern / wodurch nicht anders von dem Feinde intendiret wird/ als das hiesige Unterthanen von der Treue/ End/ Pflicht und Gehorsam gegen allerhöchstgedachte Ihre Königl. Maytt. von Schweden als Ihre von Gott vorgesezten rechtmäßigen Obrigkeit auff allerhand Art und Weise abwendig zu machen / Ihr Gut und Zeitliches einkommen/ an sich zu reißen/ sich dadurch zu bereichern und zu stärken/ und hernach die solcher Gestalt kahl gemachte Unterthanen umb Leib/ Ehre/ Gut und Blut / ja / wo Gott es nicht gnädig abwenden würde/ umb den theuren S. hat des Ihnen von GOTT verliehenen Evangelischen seligmachen.

chenden Erkantnisses zu bringen / und mit Weib und Kindern in das äußerste Elend zu stürzen / wie davon bereits an vielen Öhrtern die traurige Exempel durch die klägliche Erfahrung vor Augen liegen ; So wird man daher billig verursacht / solchen wider Gott und aller Bölcker Recht / wieder alle Christliche Krieges Raison lauffendem Beginnen bey Zeiten zu begegnen / und allen und jeden Einwohnern / so wohl der Königl. als Adels. Güter dieser Province, insonderheit den in Kockenhusischen und Rigischen District ernstlich zu verbieten / daß niemand sich unterstehen soll / weder an des Feindes Partheyen / Lenten / Lägern / Quartiren / Plätzen / vielweniger nach Kockenhusen / Sie mögen Ordre haben von wem Sie wollen / weder auff gute Worte oder Verheissungen / oder auff Dränungen nicht das geringste / es sey an Station, Korn / Contribution, Fourage, Geld / Salz / Holz und anderer Nothwendigkeit sie mag Nahmen haben wie sie wolle / auch keine Arbeit weder heimlich noch öffentlich abgeben / absenden oder zubringen zu lassen / oder Ihnen sonst was zu willen seyn / sondern vielmehr so viel sie können / sich Ihnen mit Ihren habenden Lenten widersetzen / abhalten / Gewalt mit Gewalt steuren / so fort aber an die ausgegangene und auff der nahe stehende Königl. Schwedische Partheyen solches kund thun / daß Sie Ihnen bey Zeiten assistiren, wider allen Feindlichen Gewalt schützen / solche Raub-Vögel zurücke treiben / und Ihre gedranete unchristliche Tartarische Execution steuren mögen ; vielmehr aber Ihre Station, Korn / Fourage, Contribution, Bewilligung / Arrende, und Vermögen / so des

des Feindes Raube noch übrig geblieben/ hicher nach Ri-
ga verführen/ und in schuldhaftem Gehorsam an Ihre
rechtmäßige Obrigkeit abliefern sollen/ weil Sie in den
ansgegangenen Placaten versichert worden/ daß Ihnen
solches alles entweder an Ihren oneribus publicis ordi-
nariis und extraordinariis nicht allein gut gethan/ son-
dern auch der überschuß mit Gelde bezahlet werden soll.
Wer nun hiewieder zu handeln sich unterstehen wird/
und desselben überwiesen werden kan/ der soll nicht allein
als ein untreuer Unterthan angesehen/ sondern auch zu
seiner Zeit dafür dem Verdienst nach abgestraffet werden.
Wie nun die Anstalt bereits gemacht worden/ daß von
Ihrer Königl. Maytt. Armee zulängliche Troupen
hier im Lande bleiben sollen/ die getreue Unterthanen
wider allen Feindlichen Gewalt/ überfall und Verderben
zubedecken; So kan ein jeder desto mehr des Oberkeitl.
Schutzes versichert seyn/ unter dessen Bedeckung sei-
ner unterthänigsten Pflicht/ Treue/ Eyd und Gehorsam
nachkommen/ und sich davon weder durch Feindliche arg-
listige promissen noch Bedrohungen abziehen lassen.
Welche rechtschaffene Treue/ Beständigkeit und Gehor-
sam Ihre Königl. Maytt. an dero getreuen Unterthanen
dermahleins mit aller Königl. Gnade/ Huld/ Hülffe und
Belehrung obrüfthbar vergelten wird. Gegeben auff
dem Königl. Schlosse zu Riga/ den 23. Octobr. 1700.

ERICH DAHLBERGH,

(S. L.)

116.
Ihrer Königl. Maytt. zu Schweden

Raht/ Feld-Marschall und General-Gouverneur über
Liesland und die Stadt Riga/ wie auch Cangler der Academie
zu Pernan und Oberster über ein Regiment zu Fuß

306
ERICH DAHLBERGH,

Graff zu Schenäs/ Frey-Herr auff Stroppsta
und Herr auff Wårder.



Es ist nunmehr jedermänniglich bekandt/
welcher Gestalt Ihre Königl. Maytt. Unser allergnä-
digster König und Herr die unvermuthliche Feindli-
che Invasiones dieser und anderer dero angelegenen
unterthänigsten Provincien, so sehr zu Herzen genom-
men/ daß Ihre Königl. Maytt./ nachdem die Krie-
ges Expedition in Dennenmarck durch errungenen
Friede glücklich geendiget/ in eigener hohen Versohn
sich bey so später Jahres Zeit hieber begeben/ umb den zudränglichen Fein-
den mit desto grössern Nachdruck unter Göttlichem Beystande den Kopff
zubieten. Ob nun zwar allerhöchstgedachte Ihre Königl. Maytt. des-
falls über die vorige eine ansehnliche Armee mit herein gebracht/ damit
dem Feinde begegnet werden kan; So haben doch allerhöchstgedachte Ihre
Königl. Maytt. daneben darauff dero allergnädigste Gedancken gerichtet/
daß gnügliche Mannschafft zur Bedeckung dieser Province wieder alle
Feindliche Incursionsen zusammen gebracht/ und die hier desfalls bleiben-
bende Troupen damit verstärket werden mögen/ wozu Ihre Königl.
Maytt. dero eigene Güter und Domaines am meisten zu employren
allergnädigst geruhen wollen/ und desfalls diesen Vorschlag in Gnaden
betrebet und befohlen/ daß ein jeder Arrendator vor ein habendes Gut
von jeden 15. Hacken zwey mit einer leichten Montirung versehene
Dragouner stellen/ wofür ein jeder vor jeden Dragouner 40. Reichs-
thaler von seiner Arrende decourtiren soll. Wie nun Ihre Königl.
Maytt. das allergnädigste Vertrauen zu dero getreuesten Unterthanen/
insonderheit dem Arrendatoren tragen/ daß ein jeder seine allerunterthä-
nigste promptitude hierin desto williger und fertiger erweisen werde/ weiln
zur Defension und Bedeckung dieses Landes sampt Ihrer aller darmit-
er versirenden allgemeinen Schutz/ Wohlfahrt und Sicherheit gemei-
net und gerichtet ist/ und Ihnen in der Arrende gut gethan werden soll/
dahero Ihnen solches zu keiner Gravation gereichen kan; So ergeheth
item in Nahmen Ihrer Königl. Maytt. an alle und jede Königl. Ar-
rendatores nach beygefügter Repartition dieser Befehl/ daß ein jeder von
einen einhabenden 15. Hacken der Königl. Arrende Güter zwey Dragou-
er gute tüchtige Kerle gegen den 1. Decembr. ablauffenden Jahres und

zwar

zwar die auß dem Pernanischen/ Wendischen und Rigischen Grentse zu
Birtneck an den Hrn. Oberst-Lieutenant Hinrich Gustav von Budden-
brock als welcher Ihrer Königl. Maytt. das Commando darüber aller-
gnädigst aufgetragen/ die auß dem Dörptischen aber zu Dörpt an den hie-
ben verordneten Hrn. Majorn Magnus von Brömsen solcher Gestalt ohn-
schelbar muntergütlich abliefern soll/ daß derselbe mit einem guten Klöp-
per/ einen leichten Sattel/ ein paar Schmier-Ledernen Stieffeln ohne Stül-
pen/ einem Leibgchäng/ starken Riemen und Zaumzeuge/ sampt gehöri-
gen ober und unter Gewehr/ welches ein jeder von der Krohne von dem
Regiments Officirern/ der die Dragouner empfänget/ vor Geld bekom-
men soll/ sampt Bekleidung und anderer Nothwendigkeit nach voriger
deßfals ergangenen Verordnung versehen sey. Von der Ehrwürdigen
Priesterschafft aber wird nach Ihrer eigenen Veranlassung auß gleichmä-
ßigen Königl. allergnädigsten Befehl begehret/ daß von jeden vermögenden
Pastorat ein auß jetzt beschriebenen Abt montirter Dragouner, die geringe
Pfarren aber zwey auß einen Dragouner gerechnet/ zu Pernau oder
zu Dörpt präsentiret werden soll / worin die Priesterschaft sich so viel
williger erweisen wird/ weiln solches ebenfals zu Ihrer Sicherheit
und Wohlstand angewendet wird. Wann auch der Termin zur
Stellung des doppelten Nothdienstes lange verlossen; So wird das
vorige Placat von 20. Septembr. a. c. htemit wiederholet / und von al-
len und jeden Ruffhaltern ernstlich begehret/ daß ein jeder einen andern
Nothdienst Reuter in guter tüchtiger Montirung ohne weitem Ver-
schub bey der hier zu Riga stehenden ordinaren Ritter-Fahne stel-
len soll. Ein jeder treugesinneter Unterthan wes Standes Er auch
seyn mag/ wird hierin sich willig und prompt erweisen/ keine Zeit
versäumen/ und andern getreuen Provincien und Unterthanen/ die ein
gleiches willig prätiren, darin nichts zuvorgeben/ weiln es die publice
Wohlfahrt erfordert/ damit man bey Ermangelung dessen wider die Sän-
mige und Ungehorsame/ wie man doch nicht vermuhren will/ executive
zuvorfahren nicht veranlasset werden möge. Wornach sich alle so es an-
gehet/ zu richten. Gegeben auß dem Königl. Schlosse zu RIGA den
4. Novembr. 1700.

ERICH DAHLBERGH.



117
Ihrer Königl. Maytt.

PLACAT,

Wegen

Nier allgemeiner Solennen

Dank = Fast = Buß =

und

Beth = Tage /

Welche über das ganze Reich Schweden/ Groß-
Fürstenthum S inland und alle der Kron
Schweden zugehörige Fürstenthümer/
Länder und Herrschafften feyrllich
begangen werden sollen

in dem nechstkommenden Jahre 1701.

Gegeben zu Wefenberg den 13 November.

1700.

RIGA/ Gedruckt bey Johann Georg Wilcken/ Königl. Buchdrucker.

WIR KAROL

von Gottes Gnaden/ der
Schweden/ Gothen und
Wenden König/ Groß-
Fürst zu Finland/ Herzog
in Schonen/ Ebstland/ Lief-
land/ Carelen/ Brehmen/ Behrden/ Stettin Pome-
mern/ Cassuben und Wenden/ Fürst zu Rügen/
Herr über Ingermanland und Wismar; wie auch
Pfalz Grafe beyrn Rhein in Bavern/ zu Giltich/
Cleve und Bergen Herzog etc. Entbieten Euch/ Un-
sere liebe getreue Stände und Unterthanen/ die in un-
serm Königreiche Schweden/ dem Groß-Fürstenthumb Fin-
land/ sampt allen andern der Krohn Schweden zugehörigen
und darunterliegenden Ländern und Herrschafften sitz- und
wohnhafft sind/ wie auch allen andern/ so darin sich anhalten/
unsere sonderbare Gnade/ gütige Zuneigung und gönstigen
Willen/ nebst Gott dem Allmächtigen zuvor/ und können
Euch sampt und sonders nicht verhalten/ daß/nachdem Wir
vor gut befunden/in dem nechst bevorstehenden 1701 Jahre/vier
allgemeine Danck-Buß- und Beth-Tage über Unser ganzes
Reich/sampt denen darunterliegenden Herzogthümern/ und
Ländern zuverordnen und auszuschreiben/ und Wir dane-
ben betrachten/ daß wir einer mit dem andern/ nicht alleine

Ursache haben dem allmächtigen Gott demüthigsten Danck zu sagen/ vor alle die Gnade und Güte/ die Er Uns bisher/ so wol geist als leiblicher Weise mannigfaltig erwiesen/ sondern auch/ weilen wir Uns alle vor grobe Sünder befinden/ die täglich sich wieder Ihn versündigen/ durch wahrhaffte und ungehenckelte Busse und Bekehrung/ zu seiner grossen Barmherzigkeit unsere Zuflucht zu nehmen/ und mit innerlicher Busse und Gebeth Ihn anzuruffen/ daß Er umb seines Sohnes unsers Erlösers theuren Verdienstes und Versöhnung willen/ unsere Gebrechen und Sünden nicht ansehen/ sondern die wohlverdiente Straffe von Uns abwenden/ und uns mit allerhand Gnade/ Milde und Segen reichlich befröhen wolle; So haben wir hiemit und Krafft dieses unsers offenen Befehls zur Christlichen Feyerung obgemeldte Danck/ Bus- und Beth-Tage den nechstkommenden 12. April, den 7. Junii, den 12. Julii, und 9. Aug: aussersehen und berahmen wollen. Es gelanget derowegen unser gnädiger Wille und Befehl an Euch sämptlich/ so wohl Geist als Weltliche/ Hohe und Niedere/ Junge und Alte/ Männer und Frauen/ niemand ausgenommen/ die nicht durch Kranckheit oder andere unabweichliche und erhebliche Vorfälle verhindert werden/ daß Ihr/ nach vorhergehender Gottseeliger und Christlicher Vorbereitung/ Euch aller Weltlichen Handel und Geschäfte enthaltet/ an obgenandtem Tagen Euch Zeitig und einträchtig im Hause dess Herren versamlet/ und allda nebst Betrachtung des Heiligen Wortes Gottes/ nach Anleitung der zur Erklärung und Ansflegung verordneten und hierbeygefügeten Biblischen Sprüche und Texten/

ten/ bey dieser annoch verliehenen Gnaden-Zeit/ durch ein recht inbrünstig und andacht-eyfriges Gebeth/ rechtschaffenen Ernst/ ungeheuchelten Vorsatz zur Busse und Besserung und Christlichen Wandel/ dasselbe/ was oben gemeldet ist/ ins Werck zurichten/ und solcher Gestalt alles zubefordern/ trachten sollet/ was zu euer Geist- und leiblichen Glück- und Seeligkeit gereichen kan.

Damit nun mehr gemeldtes Gottseeliges Vorhaben desto bessern Fortgang gewinnen möge; So gebieten und befehlen wir Unsern Ober- Stadthalter in Stockholm/ General und andern Gouverneurn, Landshöfdingen/ Bögten und Befehlhabern/ sampt denen Länsmännern auf dem Lande/ wie auch Bürgermeistern und Rath in denen Städten/ daß Sie genaue und scharffe Acht darauff haben sollen/ daß dieser unser ernster Befehl auf keinerley Weise übertreten werde; Imgleichen auch dem Erz-Bischoff/ sampt allen Bischöffen und Superintendenten/ daß Sie nebst einem unerschrockenen Ampts-Eyfer und Ernst/ so wohl in unverfälschter Lehre/ als auch unärgerlichem Leben/ und erbaulichem Exempel, Ihnen angelegen seyn lassen sollen/ dieses in allen Versammlungen gehöriger massen zu rechter Zeit kundzumachen/ so/ daß niemand einige Unkündigkeit/ entweder dieses unsers ernstten Willens/ oder der Straffe/ so darauf wider die Übertreter/ in unsern vorigen Beth-Tages Placaten gesetzt/ vorwenden könne. Es soll auch zu Folge dessen aller Kauff- und Verkauf der Krahen Waaren sampt allerhand Getrancke/ was Nahmen die auch haben mögen/ an vorgemeldten Tagen ernstlich verboten seyn/ und der Verkäufer und Käufer/

fer / die darauff betreten werden / jedes mahl der erste in vierzig / und der letzte in drey Marck Geld-Busse zu dreyen Theilen / dem Hospital / der Kirchspiels Kirchen / und denen Hauß-Armen verfallen seyn / und beyde Kirchen Busse ausstehen. Wer nicht die Geld-Straffe erlegen kan / soll im Gefängniß 14. Tage mit Wasser und Brodt gespeiset werden. Die Ampts Versohn aber / welche Ihre Anfsicht an die Seite setzet / soll 40. Marck Silber Münze jedes mahl büßen / alles auf die Art und Weise / wie solches in unsern vorherührten Beth-Tags Placaten mit allen Umbständen gesezet und verordnet worden. Wornach sich alle ins gemein und ein jeder insonderheit zu richten. Und wir befehlen Euch sampt und sonderlich GOTT dem Allmächtigen / gnädiglich. Zu Wessenberg den 13. Novembr. 1701.

CAROLUS.



Beth-Tags TEXTE auf gegenwärtiges
Jahr 1701.

Am 1. Beth-Tage den 12. April. 2. Beth-Tag den 7. Junii.

Früh-Predigt /

Sprich. Salom. Cap. 16. v. 20.

Wer eine Sache klüglich führet / der findet Glück / und wohl dem / der sich auff dem HERRN verläßt.

Haupt-Predigt /

2. Chron. C. 14. v. 31.

Und Asa rieff an den HERRN seinen GOTT und sprach: HERR es ist bey Dir kein Unterscheid / helfen unter vielen / oder da keine Krafft ist: Hilf uns! HERR! unser Gott / denn wir verlassen uns auf Dich / und in deinem Nahmen sind wir kommen wider diese Menge. HERR unser GOTT / wider Dich vermag kein Mensch etwas.

Vesper-Predigt /

Pfalm. 81. v. 14 / 15.

Wolte mein Volk mir gehorsam seyn / und Israel auff meinen Wegen gehen: So wolte Ich ihre Feinde bald dämpffen / und meine Hand über ihre Widerwertige wenden.

Früh Predigt /

Zephan. C. 2. v. 3.

Suchet den HERRN alle ihr Elenden im Lande / die ihr seine Rechte haltet / sucht Gerechtigkeit / sucht Demuth / auf daß Ihr am Tage des Herren Zorns möget verborgen werden.

Haupt-Predigt /

Esa. C. 1. v. 19. 20.

Wolt Ihr mir gehorchen / so sollt ihr des Landes Gut genießen. Begert ihr Euch aber / und seyd Ungehorsam / so sollt ihr vom Schwertt gefressen werden / denn der Mund des HERRN sagets.

Vesper-Predigt /

Jerem. C. 9. v. 23. 24.

So spricht der HERR: Ein Weiser rühme sich nicht seiner Weißheit / ein Starcker rühme sich nicht seiner Stärke / ein Reicher rühme sich nicht seines Reichthums.

Sondern wer sich rühmen will / der rühme sich / daß er mich wisse und kenne / daß Ich der HERR bin / der Barmherzigkeit / Recht und Gerechtigkeit übet auff Erden: Denn solches gefället mir / spricht der HERR.

X

3. Beth

3. Beth-Tag den 12. Julii.

Früh-Predige/

Esa. C. 25. v. 9.

Alle der Zeit wird man sagen: Siehe/ Das ist GOTT auff den wir harren/ und Er wird uns helfen: Das ist der HERR/ auff den wir harren/ das wir uns freuen und frohlich seyn in seinem Heyl.

Haupt-Predigt/

Jerem. C. 3. v. 12. 13.

Abhre wieder du abtrunniges Israel/ spricht der HERR/ so will Ich mein Antlitz nicht gegen euch verstellen: Denn Ich bin Barmherzig/ spricht der HERR/ und will nicht ewiglich zornen.

Allein erkenne deine Missethat/ das du wider den HERRN deinen GOTT gesündigt hast.

Vesper-Predige/

2. Chron. C. 32. v. 7. 8.

Seyd getrost und frisch/ fürchtet euch nicht/ und zaget nicht für dem König von Assur und für alle dem Hauffen der bey Ihm ist: Denn es ist ein grosser mit Uns/ weder mit Ihm.

Mit Ihm ist ein fleischlicher Arm: Mit uns aber ist der HERR unser GOTT/ das Er uns helffe und führe unsern Streit.

4. Beth-Tag den 9. August:

Früh-Predige/

Sprich. Sal. C. 8. v. 16. 17.

Urch mich herrschen die Könige und Fürsten/ und alle Regenten auff Erden.

Ich liebe die mich lieben/ und die mich frühe suchen/ finden mich.

Haupt-Predigt/

1. B. König. C. 8. v. 57. 58.

Der HERR unser GOTT sey mit uns/ wie Er gewesen ist mit unsern Vätern. Er verlasse uns nicht/ und ziehe die Hand nicht ab von uns.

Zu neigen unser Herz zu Ihm/ das wir wandeln in allen seinen Wegen/ und halten seine Geboth/ Sitten und Rechte/ die Er unsern Vätern geboten hat.

Vesper-Predigt/

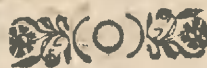
Sprich. Sal. C. 25. v. 2. 3. 4. 5.

Es ist Gottes Ehre eine Sache verbergen/ aber der Könige Ehre ist/ eine Sache erforschen.

Der Himmel ist hoch/ und die Erde tieff/ aber der Könige Herz ist unerforschlich.

Man thue den Schaum vom Silber/ so wird ein rein Gefäß daraus.

Man thue Gottlos Wesen vom Könige/ so wird sein Trohn mit Gerechtigkeit bestätigt.



Kongl. May:ß

PLACAT,

Om

Unsra Allmänne/ Solenne, Sackfäyelse-Saste-Boot-och Bönedagar/ som öfwer heela Sveriges Rike/ Stor. Furstendömet Finland och alla Sveriges Crono tilhörige Furstendömer/ Länder och Härskaper högtijdelligen fjiras och begäås skole uti nästkommande

Ahr 1701.

Dat. Wäsenberg den 13 Novembr. ähr 1700.



Cum Gratia & Privil. Sac. Reg. Majest.

STORHÖRDM/

Eryckt uti Kongl. Booktr. hoos Sal. Bankifs Ämndia.

Wij Carl/
med Guds Nåde/
Sveriges / Biöthes

och Wändes Konung / Stor-Furste till Finland / Hertig
uthi Skane / Estland / Lifland / Carelen / Brehmen /
Verden / Stettin-Pommern / Cassuben och Wänden /
Furste till Rügen / Herre öfwer Ingermanland och
Wismar; Så ock Pfalz-Grefwe wid Rhein i Beyern /
til Göllich / Cleve och Bergen Hertig. Tilbiude Eder /
Oß allsfelige / Ware trogne Ständer och Undersätare /
som byggia och boo i Wårt Konungarijke Sverige /
Storfurstendomet Finland samt alle andre Sveriges
Crono tillhörige och därunder liggande Länder och
Herrskaper / så och allom androm som där wistas / Wår
synnerlige Ynness / nådige Benågenhet och gunstige Wil-
lie / med GUD Allsmächtig tillförende / och kunne Eder
samt och synnerligen icke förhålla / at såsom Wij haf-
we för gott funnit / uti det nästkommande året 1701.
at förordna och utskrifwa Fyra allmänne Tacksejelse-
Boot-och Bönedagar öfwer hela Wårt Rijke / samt
de därunder liggande Hertigdömen och Länder / och
därhoos besinne / at Wij hwar med annan / icke allenast
haf

hafwe orsaak/ till at hembära den alsmächtige Guden
en ödmjuk tacksejelse/ för all den nåd och godhet/ som
han Os hijt intill/ både i andelig och lekamlig mätto
margfaldeligen hafwer bewist/ utan ock/ som Wij al-
le befinnes vara grofwe Syndare/ de där dageligen
honom emotbryta/ med en sann och ofskrymtad ånger
och omvändelse at fly till hans stora Barmhertighet/
ock med innerlig Böön och Åkallan anropa honom/
det han för sin Sons Wår Frälsares dyra förtienst
och förskyllan skuld/ intet wille ansee Wåre brister och
skulder/ utan ifrån Os afwända deras wälförriante
straff/ samt Os med allhöns Nåd/ Mildhet och Wäl-
siameserijkeligen befröna; Alltså hafwe Wij härmed
och i krafft af detta Wårt öpne Påbud/ till bemälte
Tacksejelse-Boot och Bönedagars/ Christelige firan-
de/ welat utsee och beramma den 12 April, den 7 Ju-
ni den 12 Juli och den 9 Augusti nästkommande;
Och lånder fördenksull Wår nådige Willie och Befall-
ning till Eder samteligen/ Andelige och Wårldzige/ hö-
ge och låge/ unge och gamle/ Män och Qwinnor/ in-
ga undantagne/ som icke genom Eiuftomb eller andre
oundwifelige och laga förfall äre hindrade/ at I eff-
ter en Gudelig och Christelig beredelse/ söndrade ifrån
alle wårldzlige Enflor och årender/ på förnämde
Dagar församle Eder tidiat och endrækteligen uti
H. Krans Huus/ och där jemte Gudz belige Ordz Be-
tractande/ i anledning af de till förklarung och utläg-
gelse

gelse utsedde och här hoos gående Bibliske Språak och
Texter, wid denne ånn förlante nådenes tiden/ sökie
uti en sann brinnande andact/ ifrige Böner/ fullt Af-
war/ ofskrymtactig Boot och Bättringz upsath och
ett Christeligt Leswerne/ at ställa detta förenämde uti
wårcket/ och således befrämje alt det som till Eder an-
delige och lekamlige sällhet och lycksalighet kan lända.
Nu på det merbemälte Wårt Gudelige förehaftwan-
de/ må winna deste bättre beferdran och lyckeligare
framgång; Så biude och befalle Wij Wår Öfwer-
Ståthållare i Stockholm/ General och andre Gou-
verneurer, Landzhöfdingar/ Fogdar och Befallningz-
män samt Länsmän på Landet/ som och Borgmä-
stare och Råd i Städerne/ at hafwa noga och skarp
öpsicht/ at detta Wårt alswarlige Påbud ingaledes
må biifwa öfwerträdt; I lika mätto Erckie-Bisshopen
med alle Biskopar och Superintendenter, at de jemte
en oförstrækt Rimbetes Rätt och Öfwer/ både i oför-
falskad Lära/ oföraraeligit Leswerne och upbyggelige
Exempel, låta sig vara angelagit/ det samma i alle För-
samblingar på behörigt sätt och i rättan tid at förkun-
na/ så at ingen må med skåhl kunna förebära någon
owetterhet/ antinaen af denne Wår alswarlige willie
eller af det Straff/ hwilket d m/ der emot brytande/
uti de förre Bönedags-Placater förelagdt finnes. Det
skall och till föllie af det samma/ alt kiöp och sällian-
de af Kranwayrur samt allehanda slagz drycker/ e-
hwad

hwad nambn de hafwa kunna / på förenemde dagar
 strängeligen wara förbudt / och den Sälliaren och
 Kiöparen som där med beträdes / hwar gång wara
 förfallen / den förra till fyratiio / och den senare till tre
 Markers böter till treskiffes / Hospitalet, Sockne-
 Kyrkian och de Huusarme / jemwäl bägge undergå
 Kyrkioplicht. Den som en förmår böta / spijsses i häck-
 telse / Fiorton dagars tid med Watn och Bröd. Den
 af wederbörande / hwilken sin upsicht tillbaka sätter / bö-
 te Fyratno Marck Sölsvermynt hwar gång / alt på
 sätt och wijs / som sådant uti berörde förre Böne-
 dagz Placater till alle omständigheter stadgat och förord-
 nat finnes. Här J alle i gemeen samt hwar och en i
 synnerhet / hafwen Eder at esterrätta; Och Wij be-
 fallom Eder samt och synnerligen Gud Allsmächtig / nå-
 deligen. Af Wefenberg den 13 November, 1700.

CAROLUS.



Bönedagz TEXTER för innevarande

Ahr 1701.

1 Bönedagen den 12. April. 2 Bönedagen / den 7 Junii.

Ottesfångē / Drospr. B. C. 16 v 20.

Den ena saak wijuga företager /
 Han finner lycko / och säll är then
 som sig förläter på Hexran.

Högmässan / 2. Chron. Cap.

14 v. II

Dch Affa åkallade Hexran
 i sin Gud / och sade: Herre
 nar tig är ingen skilfång / hielpa
 ibland många eller ther ingen
 macht är / hielp of Hexre war
 Gud: ty wij förläte of på
 tig / och i titt namn are wij
 komne emot thena hoopen / Her-
 re war Gud / for tig förmå ingen
 menniska något.

Aftonsfängen / Psalm. 81. v.

14 och 15.

Gm mitt folck wille mig hörsamt
 wara / och Israel på minom wä-
 gom gå.

15. Så wille iag snart nederläggia
 theras fiender / och wända mina hand
 emoot theras mooständare.

Ottesfängen / Zephan. Cap. 2. v. 7.

S ofer Herran alle i elende i lan-
 S dena / i som hans rätt hällen /
 söker rättfärdighetena / söker ödmük-
 hetena / uppå thet at i på Hexrans
 wreders dag mågen beskyddade war-
 da.

Högmässan / Esai. Cap. 1. v. 19

och 20

W illien i höra mig / så skole i
 W yttia landzens goda.
 20. Willien i ock icke / utan ären
 obörsamme / så skolen i af swärd
 förtärde warda: ty Herrans
 munn säger thet.

Aftonsfängen / Ierem. Cap. 9.

v. 23 och 24.

T hetta säger Herren: en wiis be-
 Trömme sig intet af sine wiisheet /
 en stark berömme sig intet af sine stark-
 heet / en rik berömme sig intet af sin rik-
 sedom.

24. Utan then som sig berömma wil /
 han berömme sig ther af / at han weet
 och känner mig / at iag är Herren
 som gör barmhertigheet / rätt och rätt-
 färdigheet på jordenne: ty sådant be-
 hagar mig / säger Herren.

3 Bönedagen/ den 12 Julii.

Ottesängen/ Ec. Cap. 25 v. 9.

Vä then tiden skal man säya: Sij/ thet är vår Gud/ then wij förbijs/ de/ och han skal hielpa oss/ thet är Herren/ wij förvijsde honom / at wij skole frögda oss/ och glade wara i hans saligheet.

Högmässan/ Ierem. Cap. 3.

v. 12. och 13.

Wändt om tu affälliga Israel/ säger Herren/ så wil jag intet wända mitt ansichte ifrå ider: Ty jag är barmhertigh/ säger Herren/ och wil icke wredgas eminnerliga.

13. Allenast kää tina utsgärningar/ at tu emot Herran syndat hafwer.

Afftonsängen/ 2. Chron. Cap.

32. v. 7 och 8.

Warar tröste och wid godt mod/ fruchter ider intet/ och gifwer ider intet för Konungens af. Affur/ eller för all then hoop som när honom är/ Ty med oss är en större/ än med honom. 8. Med honom är en közlig arm: Men med oss är Herran vår Gud/ at han skal hielpa oss/ och föra våra strid.

4 Bönedagen/ den 9 Aug.

Ottesängen/ Ordspr. Booken

Cap 8. v. 15. 16. 17.

Genom mig regeva Konungarna/ och Adherrarna stadga rättet. 16. Genom mig råda Förstarna / och alle Regenter på jordenne.

17. Jagh elskar them som mig elka/ Och the som migh bittijda sökia/ the finna mig.

Högmässan/ I Konungab. Cap.

8. v. 57 och 58.

Herren vår Gud ware med oss/ såsom han warit hafwer med våra fäder/ han öfwergefwes oss icke/ och tage icke handena bort ifrå oss/

18. Till at böna vår hierta til sig/ at wi måge wandra i alla hans wägar/ och hålla hans bod/ seder och rätter/ som han våra fäder budit hafwer.

Afftonsängen/ Ordspr. Booken

Cap. 25. v. 2. 3. 4 och 5.

Thet är Gud/ åhra ena saak för dölia/ men Konungars åhra är/ ena saak uthransaka.

3. Himelen är hög/ och jorden diwp/ men Konungars hierta är oransakezligit.

4. Man kastar bort slagget ifrå silfret/ så warder ther itt reent kåril utaf.

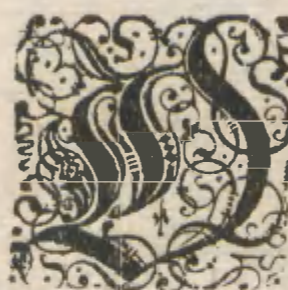
5. Man kastar itt ogudachtigt wäsende bort ifrån Konungenom/ så warder hans säte med rättfärdigheet befäst.

Ihrer Königl. Maytc. zu Schweden

Raht/ Feld-Marschall und General-Gouverneur über
Lietland und die Stadt Riga/ wie auch Cansler der Academie
zu Pernau und Oberster über ein Regiment zu Fuß

ERICH DAHLBERGH,

Graff zu Schenäs/ Frey-Herr auff Stroppsta
und Herr auff Wärder.



S man zwar die gewöhnliche Land- Arbeit
vermittelst ergangenen Patents vom 31. May a.c. bereits
aufgeschrieben; So ist doch wenig davon wegen der
eingefallenen Verhinderung eingebracht / und abge-
tragen worden. Was man aber solcher Land-Arbeiter zu
dem Bestungs-Bau nun höchst benöthiget ist; So erge-
het hiemit an alle und jede Possessores der in beygefüger repartition spe-
cificirten Königl. und Adelichen Güter dieser Befehl/ daß ein jeder sein
restirendes Contingent der Wall-Arbeit fordersamst hieher nach Riga ein-
senden/ und seine gebühr ab arbeiten/ damit Er darüber völlig qvitiret wer-
den könne. Von denen aber/ welche zu Pferde kommen/ wird hieneben be-
gehret/ daß ein jeder ein Fuder Holz/ welches Ihm aus denen nechstgele-
genen Königl. Wäldern zunehmen und anzuführen frey seyn soll/ zur
Stadt mit sich bringen möge/ damit man sich dessen der Gvarnison zum
Besten gebrauchen könne/ wie man denn nicht zweiffeln will/ es werde ein
jeder diese wenige Hülffe/ die ohne sonderliche Beschwerlichkeit gesche-
hen kan/ ohne Excecution beyzutragen willig seyn. Begeben auff dem
Königl. Schlosse zu Riga den 24. Novemb. 1700.

ERICH DAHLBERGH.



Ihrer Königl. Mayt. zu
Schweden/ Koht/ Feld-Marschall und Ge-
neral-Gouverneur über Liefland und die Stadt
Riga, wie auch Cantler der Academie zu Peruan
und Oberster über ein Regiment

zu Fuß

ERNST

Dahlberg/

Graff zu Schenäs/ Frenherr auff Stropsta
und Herr auff Wårder.

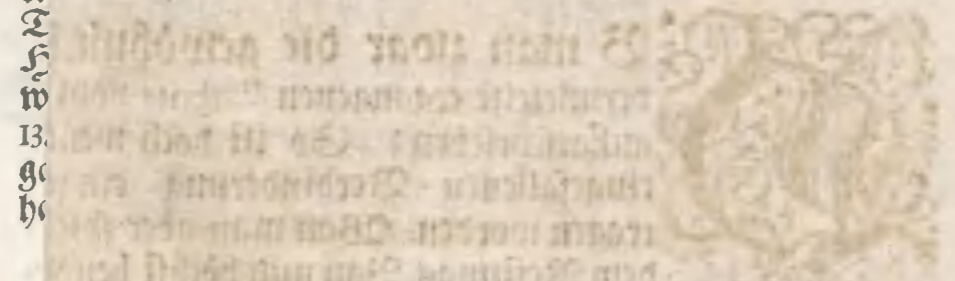
3
D
T
de/
ren
frö
lig

ERICH DAHLBERG

ERICH DAHLBERG

ERICH DAHLBERG

W
S
W
13
g
h



inter for konungens ut
all then hoop som når honom är/ Ty
med of är en större/ än med honom.
8. Med honom är en köglig arm:
Men med of är Herran vår Gud/ at
han skal hielpå of/ och föra våra
strjfd.

3. Himelen är hög/ och jorden ditop/
men Konungars hierta är oransfals
ligit.
4. Man kastar bort slagaet ifrå silfret/
så warder ther itt reent kåril utaf.
5. Man kastar itt ogudachtigt wåsen-
de bort ifrå Konungenom/ så warder
hans sate med rättfårdigheet befåst.



S zwar Ihre
Königl. Maytt. unser al-
lergnädigster König und
Herr deroselben die Be-
drängniß dieser unterthä-
nigsten Provinzien und
Länder so tieff zu Herzen
gehen lassen/ daß Ihre Königl. Maytt. auch in
eigener hohen Person bey so später Jahres
Zeit mit dero ansehnlichen Armée heretnge-
kommen/ welche mehr als Landes Väterliche
Vorsorge/ Eysfer und Zuneigung vor die Ret-
tung der Wohlfahrt Ihrer getreuen Untertha-
nen der höchste **G D T T** mit einem glückli-
chen Transport so gnädig gesegnet/ daß aller-
höchstgedachte Ihre Königl. Maytt. den mei-
sten Theil dero Armée glücklich an Land gese-
set/ und damit so weit bereits avanciret, daß
Ihre Königl. Maytt. schon dem zudränglichen
Feinde

Feinde sich genähert/ und unterschiedliche Ren-
contres vorgegangen/ welche den feindlichen
Troupen nicht geringen Abbruch unter
Göttlichem Beystande zugesüget; So will
doch die Kriegs Raison noch zur Zeit nicht zu-
lassen/ daß Ihre Königl. Maytt. dero Armée
durch einige absonderliche Troupen zu Be-
deckung des Landes wider die feindliche
Streiffereyen distrahiren, biß des Feindes
grösste Force durch **G D T T**s kräftige
Hülffe gebrochen/ und daß übrige Corps der
Königl. Armée völlig sich eingefunden haben
wird. Wie man nun mitler Weile mit grös-
sten Leidwesen vernehmen muß/ daß die feind-
liche lose Partheyen hin und wieder/ insonder-
heit in Dorptischen die arme Unterthanen auff
dem Lande überfallen/ und mit allerhand
exactionen, Mord/ Raub und Brand/ sampt
unsäglichen und Barbarischen Grausamkei-
ten überfallen/ und dadurch daß Land gänzg-
lich

lich zu verwüsten/ zu verheeren und zu raini-
ren blutdürstig trachten/ so muß solches
einem jeden rechtschaffenen Unterthanen bil-
lig sehr schmercken/ und dahero einem jeden
die unterthänigste Treue! Eyd und Pflicht/
womit Er seinem allerguädigsten Könige und
Herrn/ und die Liebe/ damit Er seinem gelieb-
ten Vaterlande verbunden ist/ betoegen und
treiben/ daß Er mit allen Kräfften solchen ein-
brechenden Land-Verderben mit Gut und
Blut zusteuren/ willig und bereit seyn werde;
Insonderheit aber will man die gute Opinion
von der sämptlichen Bauerschaft im Lande
gefasset/ und dieselbe hiemit/ so lieb Ihnen
Ihre und des Vaterlandes Wohlfahrt sampt
Kettung der Seinigen mit Weib und Kindern
seyn mag/ treulich und ernstlich ermahnet haben/
daß einjeder/ Er sey wer Er will/ der nicht in
würcklichen Diensten stehet/ absonderlich die
Bauerschaft sich mit allerhand Gewehr/ wo-
mit

mit Er versehen seyn mag/ sich auffmachen/ zu
den Königl. Troupen an den Oehrtern/
wohin Sie angewiesen / und mit gewis-
sen Anführern versehen werden sollen/ stossen/
und mit Ihnen den feindlichen Streiffereyen/
Morden/ Plündern und andern schrecklichen
Excessen, freudig begegnen/ und Ihr gelieb-
tes Vaterland auß solcher Drangsal und end-
lichen Verderben zuretten mit gesamter Hand/
Muth und Hergen Ihnen werde angelegen seyn
lassen. Hieneben wird E. Ehrwürdige Priester-
schafft Ihre sonderbare Treu und Pflicht spüren
lassen/ und die Bauerschaft mit allerhand be-
weglichen Vorstellungen Ihres Eydes/ Pflicht
und Unterthänigkeit sampt der natürlichen
Schuldigkeit zur Verthädigung Ihres Vater-
landes/ Weib und Kinder dergestalt zu animi-
ren, zuermahnen und auffzumuntern trachten/
daß Sie dadurch mutig/ freudig und willig
gemachet werden mögen/ Ihr Leib und Blut
X 3 he

lieber vor Ihren allergnädigsten Könige/ Ihre und der Ihrigen Wohlfahrt/ insonderheit vor die Beybehaltung des wahren seligmachenden Glaubens! darin Sie bißhero unter der höchst Christlichen und Gottseeligen Regierung der Glorwürdigsten Könige in Schweden eine so geraume Zeit sind conserviret worden/ auffzusetzen und getrost zu wagen bereit seyn mögen/ als solches alles des barbarischen/ unchristlichen wütenden Feindes Grausamkeit/ Mord/ Brand/ Martern und Plagen/ ja dem äussersten Verderben vor sich und Ihre nachkommen/ exponiren und unterwürffig machen werden/ gestalt Ihnen denn daneben die gewisse Versicherung hiemit gegeben wird/ daß ein jeder Baur so sich hierzu unterthänigst und willig finden und zu Ihrer Königl. Maytt. und des Vaterlandes Dienst außgehet und auffsetz/ des Hoffes Arbeit nicht allein erlassen/ sondern auch nach seinem Wohlverhalten dafür

für absonderl. wohl belohnet/ und mit Gnade/ Freyheit und Vorzuge vergolten/ die jenigen aber/ so sich unwillig/ ungehorsam oder widerspenstig/ welches man doch nicht vermuthen will/ bezeigen würden/ notiret, und zu seiner Zeit dafür gebührend angesehen werden sollen. Der gerechte G D T der stets ein Greuel an den Blutgierigen und Falschen hat/ und die Schändung seiner Ehre und grossen Nahmens nicht ungestraffet lässet/ wird Ihre Königl. Maytt. abgedröngene gerechte Waffen warhafftig mit Glück und Sieg bekronen/ die Treue und Standhafftigkeit redlicher Unterthanen mit Wohlstand/ Friede und Sicherheit gesegnen/ den Eyd und friedbrüchigen Feinden aber einen Ring in die Nasen legen und Ihnen daß Unglück was Sie dem unschuldigen Lande zgedacht/ auff Ihren Kopf kommen/ und Sie vor der gangen Welt zu schanden werden lassen/ dessen einjeder sich wohl

Verstehert halten kan. Gegeben auff dem Königl. Schlosse zu RIGA den 26. Novembr. 1700.

ERICH DAHLBERGH.



Ihrer Königl. Maytt. zu Schweden/ Koht/ Feld-Marschall und General-Gouverneur über Liefland und die Stadt Riga, wie auch Cantzler der Academie zu Pernau und Oberster über ein Regiment

zu Fuß

ERICH

Dahlbergh/

Graff zu Schenäs/ Freyherr auff Stropsta und Herr auff Wårder.



Dennach Ihre Königl. Maytt.
unser allergnädigster König und Herr/
nachdem der Höchste dero gerechte
Waffen wider den zudränglichen
Feind den Muscoviter mit so grossem
Success gesequet / daß nicht allein die
bedrängte Stadt Narva glücklich
entsetzt / sondern auch des Feindes numerose Armée
gänzlich geschlagen und verjaget / auß beywohnenden
Königl. Eysen / vor die rettung dero getreuen Untertha-
nen / resolviret, dero Armée hieher ins Land rücken zu-
lassen / umb dadurch dasselbe von weitem Feindlichen
Ravagen, gedroheten gewaltsamen Tartarischen Execu-
tion zu säubern und zu decken / sondern auch die ander-
weitige Feinde an diesem Ohrte zu dämpffen / und durch
Göttl. Beystand zu vertreiben / daher zur Unterhaltung
solcher Armée bey Zeiten ein zulänglicher Vorrath von
allerhand Lebens-Mitteln im Lande zusammen gebracht
und an der Hand gehalten werden muß; So kan man
keinen Wandel gewinnen / von allen und jeden Posses-
soren der Königl. und Adel. Güter hiemit zubegehren / daß
ein jeder allen Vorrath / den Er von seiner eigenen Noht-
durfft auß den einhabenden Gütern immer entbehren
kan /

kan / an Roggen-Meel und gut trucken Brodt / Ger-
sten-Malz / Grütze / Erbsen / trucken Rind und Schaff-
Fleisch / Speck / Butter / Bier und andern Victualien
samt Haber / Heu / Stroh und Hechsel vor die Pferde
auff seinem Gubte zusammen und so parat halten wolle /
daß es auß erst einkommende Ordre, an den Ohrt / wo
die Route der Armée gehen wird / obugesamt abgelie-
fert werden könne. Wie man nun von allen und jeden
rechtschaffenen Unterthanen und Einwohnern dieses
Landes die gute Opinion haben will / es werde ein je-
der in dieser allgemeinen Angelegenheit / die zur Ret-
tung Ihrer aller gemeinen Wohlfahrt zielende höchst-
nöht. und nützliche Intencion mit Beytragung seines
unterthänigsten Vermögens nach obliegender Pflicht
und Schuldigkeit zubefordern / nach äussersten Kräften
Ihm so vielmehr angelegen seyn lassen / weilm im Nah-
men allerhöchstgedachter Königl. Maytt. versichert wird /
daß es Ihnen entweder an Ihren Oneribus gut gethan
oder der Billigkeit nach bezahlet werden soll; So wol-
le ein jeder seine unterthänigste Willigkeit hierin sehen
lassen / und lieber sein Vermögen seinem allergnädigsten
Könige / der kein Bedencken trägt / seine hohe Königl.
Verfohn vor seiner Unterthanen Wohlfahrt und Be-
schützung gegen alle Feindliche Gefährlichkeiten zu wa-
gen / zu überlassen bereit seyn / als eines zudränglichen
Feindes Rauben / Plünderung und gänzlichen Ver-
derb

verb zu exponiren. Ihre Königl. Maytt. werden die willige wegen Ihrer unterthänigsten Pflicht und promptitude, so Sie hierin erweisen möchten/ in Gnaden anzusehen und zuvergelten/ geneigt seyn/ die Ungehorsame und Säumhafte aber/ die man doch nicht vermuthen will/ können wohl versichert seyn/ daß Sie als Pflicht vergessene notiret, zu seiner Zeit dafür angesehen/ und durch zulängliche Zwang-Mittel zu Ihrer Schuldigkeit angewiesen werden sollen. Wornach sich alle zurichten. Gegeben auff dem Königl. Schlosse zu Riga den 5. Decemb. 1700.

ERICH DAHLBERGH.



46 122
111

ES sind Ihre Königl. Maytt. auß erheblichen Ursachen/ insonderheit/ bey gegenwärtigen Coniuncturen/ die publike Sicherheit in behörige Verfassung zu sehen/ eine extraordinaire Contribution über das ganze Reich und darunter gehörige Provincien auszuschreiben veranlasset worden/ welcher allergnädigsten Verordnung zufolge die Ehrwürdige Priesterschaft in Pletland unter besagter Contribution dergestalt mit fortiret, daß die Hrn. Pastores vor jede 8. Hacken/ so sich bey ihren Kirchspielen befinden/ einen Loff Roggen und einen Loff Gersten zu contribuiren schuldig sein sollen. Ohne dem kommet so wohl der Priesterschaft als allen andern Untertanen zu/ den vierdten Pfennig derer von fruchtbaren auff Rente ausstehenden Capitalen würcklich genießenden Interessen zu contribuiren. Welche Contributiones gegen den ersten nechstkünftigen Martij bey Vermeidung militäirer Execution in der Königl. Renterey allhier in Riga oder Bernau abgetragen und clariret werden müssen. Solches hatt man dem Hrn. Pastori hiedurch zu notificiren nicht umbhin können/ damit Er sich sothane Königl. Verordnung zur behörigen Nachricht stellen/ und sein Contingent/ welches so viel das Hacken Korn angehet/ vor die bey dem Kirchspiel befindliche Revisions-Hacken Loff Roggen Loff Gersten importiret, in der Renterey zu Riga oder Bernau; was die genießende Interessen aber anlanget/ (welches dem Hrn. Pastori selbst bewußt ist.) innerhalb obgedachten Termin ebenfals in der Königl. Renterey zu Riga oder Bernau ohnfehlbar clariren möge. Riga den 20. Decembr. 1699.

Ihrer Königl. Maytt. zu Schweden/

Kab/ Feld-Marschall und General-Gouverneur über
Liefland und die Stadt Riga/ wie auch Cangler der Academie
zu Pernau und Oberster über ein Regiment zu Fuß

ERICH DAHLBERGH,

Graff zu Schenäs/ Frey-Herr auff Stroppsta
und Herr auff Wårder.

S man zwar nicht gerne bey dieser unbequemen Jahres-
Zeit/ und dessen Anfang das Land mit Einsendung der
gewöhnlichen Wall-Arbeit beschweren wolte; So eräu-
get sich doch solche unvermeidliche Nothwendigkeit/ die
keinen Verzug leidet/ wozu man sich der Land-Arbeit
unumgänglich gebrauchen muß. Man wird daher o-
genöthiget/ von allen und jeden Possessorn der Königl. und Adlichen Gü-
ter zubegehren/ daß ein jeder die Land-Arbeiter von seinem einhabenden
Gute von diesem Jahre nach der in beygefügter repartition und Ver-
zeichniß benandter Zeit und Ohrt ohnfehlbar zu Fusse einsenden/ und sein
Contingent abarbeiten lassen wolle/ massen Sie deßfalls/ wenn sie sich
gebührend angeben/ fort angenommen/ angewiesen / und über ihre Arbeit
richtig quitiret werden sollen. Ein jeder wird hieneben ermahnet/
sich hierin nicht säumig zuerweisen/ oder man wird/ bey Ermangelung
dessen/ wegen der Nothwendigkeit keinen Umbgang nehmen können/ mit
der Execution wieder die Säumige und Ungehorsame zuverfahren. Sol-
te nun denen Gütern/ so über 10. Meilen von hier gelegen sind/ die würck-
liche præstirung beschwerlich fallen; So soll denn jenigen/ welche auffer-
halb obgenandter distance wohnen/ verdammet seyn/ sich mit Gelde von
der Arbeit los zu machen; Gestalt denn selbigen freygelassen wird 24.
Marck Schill. von einem Revision-Hacken an staat der würcklichen 6.
tägigen Arbeit zu geben/ welches Geld aber an dem einen jeden ange-
setzten Termino zur Arbeit ohnfehlbar eingebracht werden muß. Die ü-
brige aber/ so innerhalb obbesagten 10. Meilen wohnen/ müssen die Ar-
beit würcklich und in natura einsenden und ablegen. Wornach sich ein
jeder zu richten. Gegeben auff dem Königl. Schlosse zu Riga den 3. Ja-
nuar. 1701.

ERICH DAHLBERGH.



Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Ihrer Königl. Maytc. zu
Schweden/ Racht/ Feld-Marschall und Ge-
neral-Gouverneur über Liefland und die Stadt
Riga, wie auch Cantzler der Academie zu Pernau
und Oberster über ein Regiment
zu Fuß

LEONHARD

Dahlberg/

Graff zu Schenäsß/ Freyherr auff Stropsta
und Herr auff Wårder.

S Man zwar
durch die ergangene
Patente vom 12. Fe-
bruar. und 26. No-
vember abgelegten
Jahres als auch an-
dere Erinnerungen alle und jede Einwoh-
ner des Landes/ insonderheit die Bauer-
schafft zum allgemeinen Auffbot und Ver-
thätigung des Landes gegen die unver-
muthliche feindliche Überfallung ihres ge-
liebten Vaterlandes nachdrücklich aner-
mahnet; So hat doch dieses nötige De-
fension - Werk bishero/ weil allerhand
feindliche Zerrüttungen darzwischen ge-
kommen/ wodurch die Land-Leute in Un-
ordnung/ Schrecken und Zertheilung ge-
setzt worden/ so vielweniger zur Richtig-
keit gebracht werden können/ weilsn Ihre
Königl. Maytt. mitler Weise von andern
mächt-

mächtigen Feinden wieder alles Vermuth-
ten/ Treu und Glauben hefftig beunruh-
iget worden/ so das allerhöchstgedachte
Ihro Königl. Maytt. auch auß beywoh-
nender sonderbahren Liebe und Eysen zur
Beschützung dero getreuen Lande und Un-
terthanen bewogen worden/ sich in selbst
eigener hohen Person mit dero ansehr-
lichen Armee hereinzubeggeben/ und denn
bundbrüchigen Feinden den Kopf zu bieten
veranlaßet worden. Welche höchstrühmli-
che Intention der höchste Gott auch so gü-
tig angesehen und gesegnet/ daß des Mus-
cowiters gerühmte Zahlreiche Macht durch
Göttlichen wunderbahren Beystand sieg-
reich überwunden/ guten theilß gedämpffet/
dieselbe von den Grenzen in ihre eigene
Nester verjaget/ und vor aller Welt zu
schanden gemacht worden. Mitler weile
hat dieses Land mit höchsten Schmerzen
Schaden und Verlust an vielen Dyrten er-
fahren müssen/ daß die Feinde durch aller-
hand

hand Streiffereyen/ Einrückung der Ko-
sacken und anderer barbarischen wilden
und ungeschlachten Völcker/ die mehr den
Nahmen von Mördern und Räubern als
Soldaten verdienen/ das wehrte Land mit
rauben/ plündern/ schänden/ sängen/ bren-
nen und andern unmenschlichen/ ja fast nie
erhörte Grausamkeiten an den Ihrtern/ wo
diese räuberische Kotte hingekommen/ ver-
heeret und gänglich ruiniret/ worauß ein je-
der leider in der That nun sehen kan/ daß die
vorhin durch die außgestreute verführische
Zettel/ so genandte Salve Gwarden, grosse
Contestationes von freundlicher Be-
gehung/ Schutz und Gütigkeit nur bloss
Gottlose/ tückische und verdamte Lockungen
gewesen sind/ die hiesige rechtschaffene Un-
terthanen von Ihrer unterthänigsten Treu
und Pflicht abwendig und sicher zu ma-
chen/ damit Sie desto gewisser in die ge-
stellte Fallstrick ihres vorhabenden gänz-
lichen unterganges dieses Landes verleitet
wer-

werden möchten. Diesen verderblichen Zu-
stand dero getreuen Unterthanen haben Ihr
rer Königl. Maytt. so vielmehr/ nach dem
durch des Höchsten Gnade errungenen
Wunderherrlichen Siege wieder die Eyd-
und Bündbrüchige Muscowiter dero
selben zu Herzen gehen lassen/ daß al-
lerhöchstgedachte Ihr. Königl. Maytt.
auff die bessere Bedeckung dieses Landes so
fort bedacht gewesen/ und daher nicht al-
lein ansehnliche Troupen vors erste zur
Defention des Landes hereinrücken las-
sen/ sondern auch allergnädigst verordnet/
daß von jedem Pferde Rosdienst zehen
tüchtige Kerle aus der Baurschafft/ so mit
Gewehr umbgehen können/ und gute Schü-
ßen sind/ außgegeben werden sollen/ die un-
ter Anführung gewisser Officirer, so Ihre
Königl. Maytt. von denn im Lande sich auf-
haltenden Leuten/ die vor dem im Kriege
gedienet/ allergnädigst verordnen und au-
thorisiren wollen/ zu den hier stehenden

Königl. Troupen stossen/ und zur Bedeckung des Landes und Abwehrung aller besorglichen Streiffereyen gebrauchet werden sollen. Wie man nun nicht zweiffelt/ es werde einjeder rechtschaffener Unterthan in schuldiger Erinnerung seiner Pflicht zu diesem allgemeinen Defension Werke seines geliebten Vaterlandes nach eussersten Kräften mit Gut und Blut vor sich und die Seinigen/ so zur Gegenwehr tüchtig sind/ willigst concurriren; So wird insonderheit von allen Ruchhaltern hiemit nach Ihrer Königl. Maytt. allergnädigsten Befehl begehret/ und Ihnen nachdrücklich anbefohlen/ es wolle ein jeder bey seiner Ruchhaltung und dazu gelegten Gütern mit allem Fleiß/ Ernst und Nachdruck Ihm angelegen seyn lassen/ daß von jedem Pferde Roszdienst zehen gute Schützen/ entweder Gesindes Kerle oder der Wirte Söhne/ deren man versichert seyn kan/ tüchtige frische Leute/ so mit Gewehr umgehen können

nen/ außgesuchet/ aufgeschrieben und fertig gehalten werden mögen/ daß Sie/ wenn es erfordert wird/ ohngesäumt außgegeben und zu des Landes Dienst und Nutzen wieder den streiffenden Feind gebrauchet werden können. Hiebey wollen die Ruchhalter alle und jede in ihrem Ruchspiel oder Gegend befindliche Leute/ es seyn Edelleute/ Arrondatorn, Hauptleute und Ampts Verwalter und andere Hausleute/ die nicht in Ihrer Königl. Maytt. würcklichen Diensten stehen/ und entweder sonst gedienet/ oder in Kriegeswesen einige Erfahrung haben/ erforschen/ aufschreiben/ und Ihre Namen unter einer gewissen Specification sampt Benennung Ihrer Condition und Qualitäten, fordersamst/ und so bald es immer seyn kan/ einsenden/ damit auß Ihnen gewisse Officirer zu Anführung der freywiltigen Schützen und Bauren gemachet werden können/ welche hernach von Ihrer Königl. Maytt. mit aller Gnade und Vergeltung

tung nach Ihrem Wohlverhalten angesehen werden sollen. Ein jeder wird sich hierin als ein getreuer Patriot und rechtschaffener Unterthan/ gegen seinen allergnädigsten König und sein Vaterland erweisen/ und gewiß versichert seyn/ daß solche rechtschaffene Bezeigung vor Gott/ Ihrer Königl. Maytt. und der ehrbaren Welt gnädig rühmlich und wohl angesehen und vergolten werden wird. Gegeben auff dem Königl. Schlosse zu Riga den 17. Januar: 1701.

ERICH DAHLBERGH.



125
Ihr. Königl. Majest.
zu Schweden Rath / Feld-
Marschall-Lieutenant und General-
Gouverneur über das Herzogthumb
Estland und die Stadt
Rebal/

Axel Julius Graff
de la Gardie,
Freyherr/ Herr auf Mutis/ Tulle-
garn und Freyberg/ ic.

Sist allen und jeden
dieses Herkogthumbs Ebstland
Eingefessenen / den 14. dieses
durch ein offenes Placat kund ge-
machtet worden / welchergestalt Ihre König-
liche Majestät unser allergnädigster König/
von jedem Pferd Roszdienst einen gewissen
Aussschuß außm Lande / bestehende von Bau-
ren / Handwerckern und andern Einwoh-
nern / die nicht allein gute Schützen seind und
mit Gewehr umbzugehen wissen / sondern
auch was im Vermögen haben und besitzlich
befunden werden / aufgebohten haben wolten.
Wann nun aniko alles in Bereitschafft seyn
muß / so daß der District Wierland von Publici-
rung dieses innerhalb 14. Tagen in Welsenberg
seine Versammlung habe : Und darin nachfol-
gende Officiers berordnet worden / welche in
diesem District die Völcker aufstreiben enrolli-
ren / und unter guter Ordnung und Disciplin
einbringen sollen.

Har-

Wierland.

In diesem District werden berordnet:
Capitain Treiden von Tarters.

Unter dessen Commendo:

Capitain Bernd Rebinder von Kurrifall.

Capitain Wrangel von Röndis.

Lieutn: Friedrich Stackelberg von Piep.

Lieutn: Baggehuswut von Sam.

Gustav Reinhold Helfrecht von Bigolen.

Gustav Bruntan von Mekekus.

Hinrich zur Mühlen von Kandel.

Philip Hinrich Desin von Lustel.

Als wird solches hiemit öffentlich kund ge-
than / daß sich darnach alle und jede gehorsam-
lich richten können. Publicatum auf dem Kö-
nigl. Schlosse zu Reval den 21. Januarii Anno
1701.

AXEL JULIUS de la GARDIE.



Ihrer Königl. Mayte. zu
 Schweden/ Racht/ Feld-Marschall und Ge-
 ueral-Gouverneur über Liefland und die Stadt
 Riga, wie auch Cantler der Academie zu Pernau
 und Oberster über ein Regiment

zu Fuß

BRUNN

Dahlberg/

Grass zu Schenack/ Freyherr auff Stropsta
 und Herr auff Wårder.

Alles Erer Königl. Maytt. aller-
gnädigster Wille/ daß von jedem 15.
Hacken oder 1. Pferde Kostdienst
10. gute Schützen oder tüchtige
wehrhafte Kerle aufgebracht wer-
den sollen/ zur defension des Lan-
des bey dieser beschwerlichen Krieges-Zeit / da daß
Land von barbarischen und rauberischen Feinden
angefochten wird/ zu gebrauchen/ist bereits durch das
ergangene Patent vom 17. Januar: a.c. kund gemacht
worden. Man zweifelt auch nicht/es werde ein jeder
Rusthalter sampt den Possesorn der Ihm zu gelegten
Güter mit schuldigstem Fleiße und Ernst Ihm ange-
legen seyn lassen/ solche Mannschafft ohne versäum-
niß einiger Zeit zusammen zu bringen/ und davon
zeitige Nachricht an gehörige Öhrter zu geben/ damit
ferner darüber disponiret werden könne. Weils
aber die andere Güter so zum Kostdienst nicht ge-
hören/ sich hievon eximiret zu seyn vermeinen möch-
ten; So hat man vor nötig erachtet/ den Possesorn
der Königl. Güter ins gemein Ihrer Königl. Maytt.
Befehl ebenfals kund zu thun/ daß diese Güter nicht
weniger als andere/ ob Sie gleich zum Rusthalten
nicht gehören/ verbunden sind/ einige Mannschafft
von bewehrten Bauren zu des Landes Dienst zu-
sammen

sammen zu bringen. Es erget demnach an die
Königl. Arrendatores und Possesores der Königl.
Güter dieser Befehl/ daß ein jeder die unter seinem
einhabenden Gute gehörige Baurschafft zusammen
kommen lasse/ und entweder 10. Maß von 15. Hacken
gleich den Rusthaltern/ oder auß den Maß-starcken
Gesinden/ so über 4 a. 5 Mann guter frischer Leute
haben/ die beste Mannschafft/ so bewehrt und mit Ge-
wehr umbaeuen können/ und Lust haben mögen/ sich
bey dieser Gelegenheit gebrauchen zulassen/ wozu sie
mit Vorstellung ihrer Schuldigkeit und Gebühr
animiret werden müssen/ herauslesen/ dieselbe an-
notiren / und davon fordersambst ein Verzeichniß
einsenden soll/ sampt Specification derselben Arren-
datoern, oder Ampt und Haus-Leute/ Handwerker
und anderer/ so außershalb Diensten / vor dem
im Kriege gewesen/ und bey diesen Zeiten capable
seyn können/ oder belieben tragen / sich zu Offici-
rer bey der Land Milice gebrauchen zu lassen. Die
nun hierzu sich willig finden/ sollen der Arbeit er-
lassen seyn/ welche Arbeit denn hernach unter die
andern repartiret werden soll/ damit die Oeconomi-
en darunter keinen Abgang leiden möge. Wann
auch allerhöchstgedachte Ihre Königl. Maytt. aller-
gnädigst befohlen/ daß die reparation der Brücken
und Wege/ so bald möglich/ geschehen soll/ damit
der

der marchirenden Königl. Armee keine Hinderung
dadurch verursachet werden möge; So wird allen
und jeden hiemit anbefohlen/ daß ein jeder daß benö-
tigte Brücken - Holz bey dieser Winterzeit ohn-
fehlbar an die Öhrter/ wo solche reparation erfordert
wird/ herbey führen lasse/ damit die Anfertigung zu
rechter Zeit/ fort nach abgegangenen Winter nach
Anweisung der Creyß - Vögte/ unausbleiblich gesche-
hen könne/ gestalt man denn wieder die säumige und
ungehorsame/ die an Ihrer Schuldigkeit hierinnen
manqviret zu haben befunden werden solten/ mit
der Execution, nach der Landes Constitution, zuver-
faren nicht unterlassen wird. Wornach sich alle/ so
es angehet/ zu richten. Gegeben auff dem Königl.
Schlosse zu Riga den 31. Januar: 1701.

ERICH DAHLBERGH.



Ihrer Königl. Maytt. zu
Schweden/ Roht/ Feld - Marschall und Ge-
neral - Gouverneur über Liefland und die Stadt
Riga, wie auch Cantzler der Academie zu Pernau
und Oberster über ein Regiment
zu Fuß

E R I C H

Dahlberg/

Graff zu Schenäß/ Freyherr auff Stropsta
und Herr auff Wärder.



S gleich die unter des Hrn.
Barons Hans Hinrich von
Tiefenhausen Commando
stehende Reuter Ihre im
Lande habende Quartire auff eine Zeit
lang/ weils Sie bey der Königl. Armee
stehen/ verlassen müssen; So können doch
Ihre Weiber und Kinder unterdessen auß
solchen Quartiren nicht verstoßen werden.
Ihre Königl. Maytt. haben die darüber
eingekommene Klage ungnädig aufgenom-
men/ und ernstlich befohlen/ daß der Reu-
ter Weiber und Kinder in Ihrer Männer
Quartiren bleiben sollen. Es ergeheth des-
rowegen an alle und jede Possessores der
Königl. und Adlichen Güter in allen
Grensen / wo einige Tiefenhausische Reuter
Ihre Quartire haben/ dieser ernste Be-
fehl/ daß niemand Ihre Weiber und Kin-
der

ber bey legaler Abwesenheit der Männer/
auf den Quartiren verdrängen oder ver-
stossen/ sondern sie darin ungehindert ver-
bleiben/ und Ihnen daß darin/ was die
Männer gehabt/ ebenfals genießen lassen
soll. Wornach Sie sich zu richten. Ge-
geben auff dem Königl. Schlosse zu Riga
den 20. Martii 1701.

ERICH DAHLBERGH.



128.
Ihrer Königl. Maytt. zu Schweden/

Raht/Feld-Marschall und General-Gouverneur über
Liefland und die Stadt Riga/ wie auch Cansler der Academie
zu Pernau und Oberster über ein Regiment zu Fuß

ERICH DAHLBERGH,

Graff zu Schenäs/ Freyherr auff Stroppsta
und Herr auff Wärder.

Wit grösser Befremdung muß man verneh-
men/ daß die Ruchhalter / ohngeachtet so vieler ergan-
genen Patenten und absonderlichen Vermahnungen/
die mit angedroheter Excecution geschärffet worden/
sich dennoch so sämlich in Stellung der verdoppelungs
Reuter erwiesen/ daß einige gar nichts geleistet/ andere aber von de-
nen Montirungs Sorten ein grosses amoch ermangeln lassen/ so gar/
daß auch viele Reuter von dem ordinairen Rosdienst nicht einge-
bracht/ noch die Defecten von den alten Reutern ersetzt sind.
Hierunter findet sich auch das Guth ^{samt}
zugehörigen Hacken/ von welchem nach beygefügtem Aufsatze amoch
ein merckliches mangviret. Wie aber ein jeder Ruchhalter leicht er-
achten kan/ wie höchstnötig/ und ohne fernere Zeit-verlierung/ die
præstirung des Rosdienstes/ so wohl in Stellung der Verdoppelung
als completirung der Defecten des ordinairen Reuters/ erfor-
dert werde/ weilm Ihre Königl. Maytt dieselbe so wohl zu dero
Dienst als des Landes Defension bey ieszigen Krieges Zeiten nachdrück-
lich und ernstlich erfordern; So ergeheth hiemit an den Possessorn
des Gutes ^{und dessen Ruchhalter dieser ernste und}
finale Befehl/ daß Er seinen Verdoppelungs Reuter mit voller Monti-
rung/ wie auch die Defecten des alten Rosdienstes/nach beygefügter Spe-
cification, ohnfehlbar gegen den 29. Aprilis hereinsenden/ und zur Munste-
rung stellen/oder bey ferner Ermangelung dessen ohnfehlbar gewärtig seyn
soll/ daß man mit der militairen Execution, so wohl wegen Beybringung
des Verdoppelungs Reuters und dessen Montirung/ als auch wegen der
Defecten des alten/ samt der darauff gesetzten Ordonnance-mäßigen
Straffe/ ohne einiges weiteres verschonen/ verfahren werde/ da dann ein
jeder Ihm selbst die darauff entstehende Ungelegenheit wird bezumassen
haben. Gegeben auf dem Königl. Schlosse zu Riga den 28. Martii 1701.

ERICH DAHLBERGH.

(L. S.)

[Faint, mirrored text from the reverse side of the page, including the name ERICH DAHLBERG.]



Ihrer Königl. Maytt. zu
Schweden/ Raht/ Feld-Marschall und Ge-
neral-Gouverneur über Liefland und die Stadt
Riga, wie auch Cantzler der Academie zu Pernau
und Oberster über ein Regiment
zu Fuß

ERICH

Dahlberg/

Grass zu Schenäs/ Freyherr auff Stropsta
und Herr auff Wärder.



Hre Königl. Maytt. haben auf geschehene unterthänigste remonstration allergnädigst resolviret, daß die in den Lettischen District nemlich Rigischen und Wendischem Geyse wohnende Königl. Arrendatores, weils dieselbe durch Feindl. Invasion und anderer Kriegs- Ungelegenheit sehr mit genommen ist/ sich mit Erlegung 40. Reichsthaler von Stellung des Arrende Dragouners zubefreyen zulassen haben sollen. Dieses wird hiemit allen und jeden Arrendatorn, so ihren Dragouner noch nicht gestellet/ kund gemacht/ und von Ihnen begehret/ daß ein jeder/ der sich willig hierzu finden will/ solche Gelder
for

fordersamst bey der Königl. Kenteren
allhier einbringen möge/ damit Er da-
durch von fernern Zwang/ Mitteln we-
gen des Dragouners befreuet seyn kön-
ne. Gegeben auff dem Königl. Schlos-
se zu Riga den 24. April 1701.

ERICH DAHLBERGH.



4
135
Ihrer Königl. Majest.

zu Schweden Raht / Feld-

Marschall und GENERAL-GOUVER-

NEUR über Lieffland und die Stadt

Riga / wie auch Kanzler der Acade-

mie zu Pernau/und Oberster über

ein Regiment zu Fuß.

ERICH

Dahlbergh

Brass zu Schenass/ Freyherr

zu Stroppsta und Herr auff Wårder.



D zwar ein jeder
Possessor der Königlischen
und Adeltlichen Güter / sampt allen
andern Einwohnern im Lande/
schuldig und verpflichtet ist / auff O-
berkeitliche Ordre und Befehl bey
diesen Zeiten / die marchirende und andere in Königlischen
Diensten und Berrichtungen reisende Bedienten / mit be-
nöthigter Schüsse / an Pferden / Fuhrn und anderer Noth-
wendigkeit fortzubehffen / dessen sich auch keiner zu weigern
hat / sondern dazu prompt und willig seyn wird; So ver-
nimmt man doch / daß darunter nicht ein geringer Miß-
brauch von einem und andern begangen wird / wenn die-
selbe auch ohne einigen Pass, Ordre oder Beweiß von der
Obrikeit / Generalität oder Ihren Commendeurn sich
unterstehen / nicht allein Schüsse / sondern auch andere
Nothwendigkeiten / von den Gütern / Höfen / auch Bauern /
mit Ungeßun / Gewalt und Bedrohung zu erpressen / und
damit das Land nicht wenig zu beschweren / zugeschweigen /
daß dabey allerhand Exactiones und Plackereyen verübet
werden / wie darüber von dem Land-Manne hin und wie-
der nicht geringe Klagen geführt worden. Wie nun sol-
che Eigenthätigkeiten und Exorbitance wieder Ihr. Kö-
nigl.

nigl. Majest. allgeregchtsamste Verordnung laufft / und
straffbar darinn verbotten; So wird man veranlasset /
hiemit ernstlich zu untersagen / daß niemand / wer der auch
seyn mag / sich unterstehen soll / ohne Oberkeitlichen Befehl
der Generalität oder Commendeurn Ordre und Beweiß /
daß allergeringste von den Einwohnern / weß Standes
sie seyn mögen / weder auff den Höfen / noch von denen Bau-
ren / es sey Schüsse oder sonst etwas zu fordern und zu be-
gehren / vielweniger mit Gewalt und Importunität zu er-
zwingen / gestalt denn niemand von denen Landes Einwoh-
nern schuldig seyn soll / einen solchen der mit keiner Ordre
oder Beweiß sich legitimiret, mit Schüsse oder anderer
Nothwendigkeit / ohne seinen guten freyen Willen / zu ver-
sehen / sondern Ihn mit Vorzeigung dieses Placats ab- und
an Producirung seiner Ordre zu verweisen / mit der aus-
drücklichen Verwarnung / daß wieder dieselbe / so hiegegen
zu handeln / und jemand mit Ungebühr zu beschweren / sich
unterstehen möchten / mit schwerer Straffe / so über solche
Exactiones in den Gesezen und Ordnungen verfasst ist /
der Befindung nach / verfahren werden soll. Solte aber von
denen marchirenden oder commendirten Trouppen et-
was ungebührliches hierin vorgehen / und verübet werden;
So sollen die Officiree dafür hauffen / und desto wegen / der
Befindung nach / zur Verantwortung gezogen werden;
wie denn hieneben alle und jede / welche mit gültigen
Pässen

Pässen/ Ordren, Befehlen und Beweiß sich legitimiren
können/ ebenfalls vermahnet werden/ sich aller Beschet-
denheit/ Höffigkeit und honesten Begegnung gegen den
Land-Mann zu gebrauchen/ welcher dagegen schuldig
und verbunden ist/ mit ebenmäßiger Gutwilligkeit und
promittude Ihnen zu begegnen/ damit alle Ungelegenheit
und Verdrißlichkeit von beyden Seiten verhütet werden
möge. Wornach sich alle und jede zu richten. Gegeben
auff dem Königl. Schlosse zu Riga/ den 25. April 1701.

Erich Dahlberg.



138
150
Ihrer Königl. Maytt. zu Schweden/

Kaht/ Feld-Marschall und General-Gouverneur über
Liefland und die Stadt Riga/ wte auch Cangler der Academie
zu Pernau und Oberster über ein Regiment zu Fuß

ERICH DAHLBERGH,

Graff zu Schenäs/ Freyherr auff Stroppsta
und Herr auff Wårder.



Emnach Ihre Königl. Maytt. alleran-
digt befohlen/ daß noch mehr Artollerie Pser-
de zusammen gebracht werden sollen/ welche
man nirgends als vom Lande zubekommen
weiß; So ergeheth hiemit an alle und jede Pos-
sessores der Königl. und Adlichen Güter dieses
Begehren/ daß ein jeder nicht allein die von
vorigen Jahre restirende Pferde nach dem da-
mahlen ergangenem Placate vom 20. Octobr.
sondern auch vor dieses Jahr von 10. Hacken ein Pferd das beste und
stärckeste/ so zur Artollerie dienen kan/ fordersamst aufbringen/ und bey
denen verordneten Creysz-Bögten ohnfehlbar abliefern soll/ mit der Ver-
sicherung/ daß Ihm solches in der Arrende und andern oneribus, wie die-
Pferde verdungen worden/ gut gethan werden soll. Ein jeder wird sich
hierin willig finden/ und zu keinen anderweitigen Zwange Anlaß geben/
weiln die Nothwendigkeit zu Ihrer Königl. Maytt. Dienst die ohnge-
säimte Aufbringung sothauer Pferde erfordert. Actum auf dem Kö-
nigl. Schlosse zu Riga den 29. April 1701.

ERICH DAHLBERGH.



Ihrer Königl. Mayte. zu
Schweden/ Koht/ Feld-Marschall und Ge-
neral-Gouverneur über Liefland und die Stadt
Riga, wie auch Cantzler der Academie zu Pernau
und Oberster über ein Regiment
zu Fuß

ERICH

Dahlberg/

Graff zu Schenäs/ Freyherr auff Stropsta
und Herr auff Wärder.

Faint mirrored text from the reverse side of the page.

ERICH DAHLBERG

Faint mirrored text from the reverse side of the page.

Faint mirrored text from the reverse side of the page.



S zwar auf Ihrer Königl. Maytt. allergnädigste Resolution der Bauerschafft / welche zur Land. Milice ausgehet und dabey gebraucht wird / die Freyheit von der Hofes Arbeit versprochen worden / wobey es auch an Ihm selbst in gewisser Maasse gelassen wird; So haben doch allerhöchstgedachte Ihre Königl. Maytt. erfahren / daß einige sothane Ihrer Königl. Maytt. allergnädigste Resolution dahin extendiren und deuten wollen / daß solche Bauern / so bey der Land. Milice gebraucht werden / allerdings von aller Hofes Arbeit eximiret, und gänglich zu allerzeit befreyet seyn solten / wodurch der Oeconomie nicht allein / sondern auch an
dern

dem publicquen Verrichtungen ein unträglicher Abgang zugesüget / und die nötige Arbeit unwiederbringlich zurücke gesetzt werden würde / daher allerhöchstgedachte Ihre Königl. Maytt. dero allergnädigste Intention solcher gestalt zu erklären geruhen wollen / daß die Befreyung von der Arbeit vor die Bauerschafft / so bey der Land. Milice gebraucht werden sollen / nicht weiter als auf die Zeit / da dieselbe entweder bey der Munsterung oder exercirung / oder in würcklichen Marche, und Feldzuge seyn müssen / zuverstehen sey. Wie nun die Possessores der Güter in selbiger Zeit die ausgehende Bauerschafft mit einiger Hofes Arbeit zubeschwehren nicht befuat seyn sollen; So wird die Bauerschafft dagegen zu der Zeit / da sie nicht auf der Munsterung / exercirung oder Feldzügen begriffen / sich der sonst gewöhnlichen und nötigen Arbeit nicht entziehen / son-

sondern sich nach wie vor dazu in schuldt-
gen Gehorsam gebrauchen lassen. Wor-
nach sich alle so es angehet zu richten.
Gegeben auf dem Königl. Schlosse zu
Riga den 30. April. 1701.

ERICH DAHLBERGH.



133.
Ihrer Königl. Mayt. zu
Schweden/ Koht/ Feld-Marschall und Ge-
neral-Gouverneur über Liefland und die Stadt
Riga, wie auch Cantzler der Academie zu Pernau
und Oberster über ein Regiment

zu Fuß

ERICH

Dahlbergh/

Graff zu Scheuß/ Freyherr auff Stropsta
und Herr auff Wårder.



Sinnach man
sehr ungerne verneh-
men muß/ welcher ge-
stalt einige Bauerschafft
im Lande sich allzu sehr
unwillig/ widerspenstig
und ungehorsam in Ab-
stattung ihrer Hofes-Ar-
beit und Pflicht/ insonderheit in den publicqven
extraordinairen Berrichtungen/ der Schüsse und
Fuhren/ bezeigen/ mit ihren Pferden an die Sei-
te und zu Busche gehen/ wodurch die Oeconomie
mit unwiderbringlichen Schaden des Landes ver-
säumet/ und die höchstnötige Bestellungen in
publicqven Angelegenheiten/ die bey gegenwärtigen
Zeiten prompt und mit allen Kräfte[n] befördert
werden müssen/ gehindert werden/ sondern daß sich
auch viel Bauern der Land-Milice entziehen/ da-
von durch andere abgeredet/ abgeschreckt/ und wenn
sie sich gar an die Seite machen/ von etlichen ver-
heulet und vorenthalten werden; So hat man kei-
nen Wandel gewinnen können/ hiemit die Bau-
schafft von solcher Unwilligkeit/ Widerspenstig-
keit

keit und Ungehorsam abzumahnen / und zur Ab-
tragung Ihrer schuldigen Pflicht/ Arbeit und
publicqven Berrichtungen ernstlich anzuweisen/
wie denn hiemit aller und jeder Bauerschafft im
Nahmen Ihrer Königl. Maytt. alles ernstes an-
gesaget und befohlen seyn soll/ Ihre Arbeit und
Pflicht nicht allein denen/ so über Ihnen gesetzet
sind/ zur Landes Cultur und sonst willig/ gerne
und ohne Widerstreben/ zuerweisen/ sich weder
der Schüsse noch andern Berrichtungen zu Ihrer
Königl. Maytt. Dienst zuentziehen/ insonderheit
aber sich willig von denen es begehret wird/ und
dazu geschickt sind/ zur Land-Milice gebrachen
zu lassen/ weiln solches alles zu Ihres Vaterlan-
des/ Ihr und den Ihrigen Schutz und Berthä-
digung angewendet werden soll/ keines weg[es] da-
von zu gehen/ sich in andere Gebiete zu begeben/
und daß Ihrige treulos zuverlassen/ sondern sich
in allem was von Ihnen begehret wird nach allem
Vermögen willig zuerweisen; Wie denn hiebey
ernstlich verboten seyn soll/ daß niemand einen
frembden Bauern/der auß einem andern Gebiete
sich begeben/ aufnehmen/ verheelen/ vielweniger
vorenthalten/ sondern so fort an seinen ordentli-
chen Ort und Guth/ worunter Er gehöret/ wieder
ver-

Verteilen / versenden und überlassen soll / mit der
ausdrücklichen Verwarnung daß so wol Banren
als andere / so hiewieder entweder durch Abmah-
nung der Banren von Ihrer Pflicht und Gehor-
sam in ordinair als extra ordinair Berrichtun-
gen / und Annehmung der Land-Milice abzureden /
abzuschrecken oder abzuhalten / zu handeln sich un-
terstehen würden / mit Verantwortung und schwe-
rer Straffe angesehen werden sollen. Wernach
sich alle und jede zu richten. Gegeben auf dem
Königl. Schlosse zu Riga / den 5. Junii 1701.

ERICH DAHLBERGH.



Dieses Paent soll von den Pres-
dicern den Baur Gemeinen in Ihrer
Mutter Sprache vorgelesen und Sie
daneben zu aller Treu / Gehorsams
Pflicht und Willigkeit nachdrücklich
anermahnet werden.

134
Ihrer Königl. Maytt. zu
Schweden / Rost / Feld-Marschall und Ge-
neral-Gouverneur über Liffland und die Stadt
Riga, wie auch Cansler der Academie zu Pernau
und Oberster über ein Regiment
zu Fuß

ERICH
DAHLBERGH,

Graff zu Schenäs / Freyherr auff Stropsta
und Herr auff Wårder.



Soll man

vor höchstnötig
befindet/ daß über die
im Lande gehobene/
und an die Königl.
Troupen gelieferte
Berpfleghaus. Per-
seelen Richtigkeit fordersamst gemacht wer-
den möge; So ergeheth hiemit an alle und je-
de verordnete Kreyß- und Kirchspiels. Com-
missarien und die/ so Ihnen/ adjungiret ge-
wesen/ dieser Befehl/ daß einjeder seine Rech-
nungen über alle bisherige Einnahme und
Ausgabe der Berpflegung von Anfang her
und mit dem Junii Monath in duplo verfer-
tigen/ und mit denen dabey gehörigen Ori-
ginal Documenten und Verificationen bey dem
Königl. Oeconomie-Contoir, worunter der
District gehöret/ fordersamst einlieffern soll/
damit das eine Exemplar nebst denen Origina-
lien bey dem Königl. Oeconomie-Contoir ver-
wahret/ das andere aber dem Königl. General-
Kriegs.

Krieges Commissariat zugesandt werden kön-
ne. Diese Rechnungen aber müssen folgen-
der gestalt eingerichtet werden/ daß eines jeden
Gühtes Lieffering unter der Einnahme zu-
sammen specificiret, und keine von einigen
andern Gühtern mit darunter gesezet/ also
gleicher gestalt alle die Liefferingungen/ so an ei-
nem Regimente und commendirung gesche-
hen/ unter die Ausgabe abgeföhret/ und mit
keiner Lieffering an andere Regimente oder
Commendirung vermischet werden. Die
Perseelen aber/ die zwar einen Nahmen ha-
ben/ aber an qualitat und dem Wehrte unter-
schieden sind/ als weich- und trucken Brodt/
starck- und schwach Bier und dergleichen; müs-
sen von ein ander repariret, und jede in abson-
derliche Columnen aufgeföhret werden. Hie-
neben werden alle Possessores so wohl der Kö-
nigl. als Adelichen Gühter erinnert/ mit ih-
ren habenden Qvittungen bey den Oeconomie
Contoiren fordersamst einzukommen/ damit
man nicht nur über die Arrenden der Königl.
Gühter/ sondern auch mit den Adelichen
Gühtern über die schuldige Station, Reuter-
Berpflegung/ Contributiones und Bewil-
ligm.

125
134
135.

lligungen/ liquidiren kömte. Die Possesiores
der Königl. Güter müssen dabey richtig an-
geben/ wenn ihre untergebene Bauren aussere
Ihrer ordentlichen Gerechtigkeit nach dem
Wacken-Buche etwas gelieffert hätten/ weils
dergleichen extraordinaire Contributiones der
Bauren keinem Arrendatori auf die ordinaire
Arrende oder Station gut gethan noch ange-
rechnet werden können. Wornach sich alle
zu richten. Gegeben auf dem Königl. Schlos-
se zu Riga/ den 13. Junii 1701.

ERICH DAHLBERGH.



Ihrer Königl. Maytt. zu
Schweden/ Raht/ Feld-Marschall und Ge-
neral-Gouvorneur über Liefland und die Stadt
Riga, wie auch Cantzler der Academie zu Pernau
und Oberster über ein Regiment
zu Fuß

ERICH
DAHLBERGH,

Graff zu Schenäsß/ Freyherr auff Stropsta
und Herr auff Wärder.

Szwar die
bereits vor diesem
ergangene Paten-
te die Aufnahme
Hinterhaltung und
Verhehlung der ent-
lauffenen Knechte/ Soldaten oder Loß-
treiber/ ernstlich verboten; So ha-
ben sich doch viele von den Einwoh-
nern im Lande und Städten unterstan-
den/ solche entlauffene Knechte/ Solda-
ten und Loßtreiber nicht allein aufzu-
nehmen/ zuverbergen/ zuverhehlen
und in Schutz zu nehmen. Es haben
dahero Ihre Königl. Maytt. ernstlich
befohlen/ solches nochmahls nachdrück-
lich zuverbieten. Deßfals denn an alle und
jede Possessores so wohl der Königl. als
Adelichen Güter und andere Einwoh-
ner

ner des Landes und der Städte/ Bür-
ger und Bauren/ sie mögen seyn/ von
welcher Condition sie wollen/ dieser
Befehl ergeheth/ daß niemand sich unter-
stehen soll/ einige entlauffene Knechte/
Soldaten/ Flüchtlinge oder Loßtreiber
oder sonst einem unbekandten/ der mit
keinem richtigen Pass oder Beweis seines
Verhaltens oder Zustands versehen/
aufzunehmen/ zuverhehlen/ zuverhe-
halten oder sonst in Schutz zunehmen/
sondern so bald solch loses Gesinde sich
bey einem oder andern/ angeben oder
betreten lassen möchte/ soll ein jeder ver-
bunden seyn/ dieselbe anzuhalten/ in der
nechst gelegenen Bestung oder Gerichte
anzugeben und einzulieffern/ mit der
außdrücklichen Verwarnung/ daß die-
selbe/ so hiemieder zu handeln sich unter-
stehen/ und solche flüchtiges/ entlauffenes/
und

und Herren-loses Gefinde/ Knechte oder Soldaten/ zubehansen/ zubeherbergen/ aufzunehmen oder zuberheelen/ dieselbe als übertreter der Königl. gerechtfamsten Verordnung/ mit schwerer Straffe angesehen und ohne Verschonen belegen werden sollen. Wornach sich alle zu richten. Gegeben auf dem Königl. Schlosse zu Riga/ den 26. Junij 1701.

ERICH DAHLBERGH.



Ihrer Königl. Maytc. zu Schweden

Kabt/ Feld-Marschall und General-Gouverneur über Liefland und die Stadt Riga/ wie auch Cangler der Academie zu Pernan und Oberster über ein Regiment zu Fuß

ERICH DAHLBERGH,

Graff zu Schenäs/ Frey-Herr auff Eppsta und Herr auff Wårder.

S will gegenwärtiger Zustand und Zeit unumbgänglich erfordern/ daß das Station Heu zur Nothwendigkeit der Cavallerie allhier bey Zeiten und zwar in grösser quantität, als sonst ordinairement pfleget/ eingeführet werden müsse. Man kan daher keinen längern Umgang gewinnen/ von allen und jeden Possessoren der Königl. und Adel. Güter/ so in beygefügetem Aufsatze specificiret sind/ begehret/ daß ein jeder sein Contingent von seinem einhabenden Gute/ nemlich 4. Parmes vom Hacken oder ein mehres/ wenn sie es von Ihrem guten Heu Gewächse erckhren können/ und zwar die nahe gelegene innerhalb 3. Wochen/ die andern weit gelegenen aber in 4. Wochen ohnfehlbar nach Riga einführen und abliefern sollen. Wiedrigen Falls wird man nicht umbhin können/ die säumige und ungehorsame mit der Execucion anzulegen/ weiln die Nothwendigkeit erheischer/ daß man bey Zeiten mit Heu versorget werde. Insgemein aber wird allen und jeden die Versicherung gegeben/ daß Ihnen alles/ was sie über ihr ordinaire Station Heu abliefern werden/ an den andern oneribus gut gethan werden soll; Daher man desto weniger an williger Ablieferung zweiffeln will/ weiln der Höchste dieses Jahr einen guten Heu-Wachs im Lande verliehen. Wornach sich alle zu richten. Gegeben auff dem Königl. Schlosse zu Riga den 4. Julii 1701.

ERICH DAHLBERGH.



Complaisance zum andern Mal

Ihrer Königl. Mayt. zu
Schweden/ Rast/ Feld-Marschall und Ge-
neral-Gouverneur über Liefland und die Stadt
Riga, wie auch Cantler der Academie zu Pernau
und Oberster über ein Regiment
zu Fuß

**ERIC H
DAHLBERGH,**

Grass zu Schenäß/ Freyherr auff Stropsta
und Herr auff Wårder.



Je man des Höchstem
Gnaden Schutz und
Wunder Werke/ da
mit Er sich vor der
Welt verherrliget /
nicht zuverbergen /
sondern zuverkündigen und auszubreiten
höchstverpflichtet und verbunden ist; So
kan man keinen umgang nehme/ allen und
jeden im Lande und Städten dieser Pro-
vince mit erfreutem Herzen kund zuma-
chen/ welchergestalt es dem aller Höch-
sten gefallen / Ihrer König. Maytt. von
Schweden unsers allergnädigsten Königes
und Herrn gerechte Waffen mit herrlichem
Success der gestalt zusegnen/ daß nicht al-
lem aller höchstgedachte: Königl. Maytt.
den 9ten dieses frühe Morgens mit dero bey-
sich habenden Armee glücklich und ohne
Schadē den Duna Strohm passiret/ und fort
auf

auf dē Lande Posto gefasset/sondern auch
die mit Macht und grosser furie auf Sie
zusehende Sächsische Armee glücklich zu-
rück getrieben/ und nach derselben merck-
lichen Niederlage dergestalt in die flucht
gejaget/ daß Sie mit furcht und schreckē da-
vō gelauffē/ alle ihre Läger/ retrenchemen-
ten, Battereien, Quartiere /Magazin,
Ammunition sampt der Vestung Kobron
dem Ubertwinder zur Beute verlassen / wo-
von die specialia auß den publicqven
relationen mit mehren umständen er-
hellen werden. Ob nun zwar ein jeder
rechtschaffener Unterthan hiedurch von
selbst zum Lobe und danck des grossen
Gottes des Herrn der Heerscharen wird
erwecket werden! So haben Ihre Kö-
nigl. Maytt. unser allergnädigster König
und Herr ans dero beywohnenden ho-
hen Gottseeligkeit/ vermöge welcher Er dem
grossen Gott allein die Ehre seiner an
Ihm erscheinenden Wunder giebet/ aller-

gnädigst befohlen / alle und jede zum all-
gemeinen Danck / Lob und Preiß des allein
wunderthätigen Gottes anzuweisen /
dahero denn ein jedweder / wer der auch
seyn mag / so unter Ihrer Königl. Maytt. ho-
hen Schutze / unterthänigsten Pflicht und
Gehorsam sehet / hiemit nach drücklich er-
manet seyn soll / dem höchsten Gott ans
innerster Seelen das schuldige Lob / und
Danck opfer zubringen / seinen hochheiligen
Namen zuerheben / der seine Ehre / Gerechtigkeit
und Wahrheit vorder Welt gerettet und herr-
lich gemacht / in dem Er unsers ungerechten
zudränglichen Feindes Trotz / Hochmuth /
List / falchheit und Blutdürstigkeit grossen
theils gebrochen / daß von Ihnen vergosse-
ne unschuldige Blut gerochen / sie wieder
durchs Schwerdt häufig fallen lassen /
vor der ganzen Welt zu Schanden gemach-
et / und dadurch unwidersprechlich zuer-
kennen gegeben / das Er die gerechte Sache
endlich mit Sieg und glück bekrone und auf-
helfe.

helfe. Nechst dieser des höchsten G D T
I E S un überwindlichen Allmache
aber haben Wir allein Ihrer Königl.
Maytt. unsers allergnädigsten Königes
und Herrn unvergleichlichem Helden
Muth / unermüdeten Wachsamkeit und
Sorge vor die Wohlfahrt / Schutz und auf-
nehmen dero getreuen Unterthanen diesen
herrlichen Sieg und Rettung unterthänigst
zudancken / und dahero den grundgütigen
Gott mit unablässigen herzlichem Gebete
anzuruffen / das Er über Ihrer Königl.
Maytt. geheiligte Person ferner seinen
mächtigen Schutz halten / und das sonder-
bahre Werck und deslein, wozu Ihre Kö-
nigl. Maytt. als ein hohes Rüstzeig von
Gott nach dero mehr als Menschliche Trie-
be ausersehen / habē wird zu seinen Ehren
herrlich ausführen wolle. Ein jeder recht
schaffener Unterthan wird hieneben in seiner
unterthänigsten Treue und Pflicht Schul-
digkeit desto mehr befestiget werden / wenn
Er die unvergleichliche Liebe / Eifer
und Sorgfalt / welche allerhöchstge-

Bachte Königl. Maytt. vor die Conser-
vation dero getreuen Untertahne und Län-
der tragen und dafür dero hohe Person/
mit hindansetzung aller Gefahr/ Beschwere-
ligkeit und Ungemachs mit größter Ver-
wunderung exponiren/ in unter thänig-
keit erwegen/ und dahero destomehr seiner
unterthänigsten Schuldigkeit gemäß erach-
ten wird/ bey Ihrer Königl. Maytt. sein Leib
und Blut getrost aufzusetzen/ und mit dar-
setzung seines äußersten Vermögens/ die-
ses wichtige defension Werck/ wozu Ihre
Königl. Maytt. dero Reiche/ Macht und
Vermögen zuwagen sich nicht enziehen /
zu unterstützen sich höchstwillig erweisen.
Es wird desfalls allen und jeden
Einwohnern und Untertahnen ernstlich
untersaget/ das niemand mit dem Fein-
de oder dero Troupen und Leuten/ wie
unverantwortlich von einigen bishero ge-
schehen/ hinführo die geringste Commu-
nication pflegen/ vielweniger einigen

Zuschub/ an gelde/ Zufuhr/ fourage, Vi-
vres, Arbeit/ oder wie es Nahmen haben
mag/ erweisen/ noch sich einigerley massen/
unter welchem vorwande es wolle / von
seiner unterthänigsten Treue/ Pflicht und
Standhaftigkeit / weder durch feindliche
Drauwungen/ oder verheiff/ und Beredungē
beyvermeidung Ihre Königl. Maytt. Un-
gnade und schwerer Straffe / abwendig
machen / sondern vielmehr nach aller
möglichkeit dahin trachten und streben
soll/ daß dem Feinde / dessen Leuten und
Troupen auf allerhand Utht einiger
Abbruch könne zugesüget werden / mit
der Versicherung/ daß allerhöchstgedach-
te Königliche Maytt. es andero kräftigen
Vorsorge/ Wachsamkeit und Mittel zum
Schuß / bedeckung des Landes und
dero getreuen Unterthanen es nimmer
werde ermangeln lassen/ biß alles von feind-
licher Gewalt und Furcht gänglich gesaubert

und der erwünschte Ruhestand sampt ge-
meiner Sicherheit und Wohlstand durch
göttliche Verleihung vermittelst Ihrer
Königl. Maytt. glorieusen Waffen her-
wieder gebracht werden kan. Gegeben auf
dem Königl. Schlosse zu Riga den 10.
Julii 1701.

ERICH DAHLBERGH.



138
138.

Ihrer Königl. Maytt. zu
Schweden/ Koht/ Feld-Marschall und Ge-
neral-Gouverneur über Liefland und die Stadt
Riga, wie auch Cantzler der Academie zu Pernau
und Oberster über ein Regiment
zu Fuß

ERICH
DAHLBERGH,

Graff zu Schenäß/ Freyherr auff Stropsta
und Herr auff Wärder.



Ennach Ihre Königl.
Mayit. unser allergnädig-
ster König und Herr / vor
höchstnötig befunden / daß
eine zu reichliche quantität
Schaff, Pelze und Wollene
Hand- Schuhe zum Ver-
kauff der Königl. Armee bey Zeiten an die
Hand geschaffet werden möge; So ergeheth hie-
mit an die Possesiores der Königl. und Adelt-
lichen Güter dieser Oberkeitliche Befehl / daß
ein jeder nun so fort dahin bedacht seyn wolle /
daß von jeden Revision- Hacken seines einha-
benden Gutes 2. stück Pelze / jeder so groß /
daß Er die Arme und den Leib vorn und hinten
biß auff eine halbe Elle unterwärts über die Knie
bedecken könne / wie auch 2. paar Wollene
Hand- Schuhe entweder mit oder ohne Fin-
gerlinge / beyderley von ziemlicher größe / zu-
sammen gebracht und in der nächstgelegenen
Königl. Kenteren zu Riga Dorpt und Pernau

zum

zum längsten gegen medio Octobris abge-
lieffert werden mögen. Ein jeder wird hierin sei-
ne unterthänigste Willigkeit und promptitude
erweisen/ weilm es der Königl. Armee, welche
zur Verthätigung der allgemeinen Wohlfahrt
und Sicherheit des Landes so große fatiqven
und Ungemach ausstehen muß/ zum Nutzen und
Besten nothwendig erfordert wird. Gegeben
auf dem Königl. Schlosse zu Riga den 12.
August: 1701.

ERICH DAHLBERGH.



Königl: Mayk:

Mädigste Resolution och Förord-
ning / angående Præsiderandet uti Be-
gemenh. Kätterne;

Gifwen Campementet wid Neuhusen den

30. August: Anno 1701.

Såsom Kongl.
Maj^{te}: förminner at
Öfverstarne mycket un-
dandra sig / til at sit-
tia uti Regemenk, Rät-
sterne / så at en Dehl af

dem sällan eller aldrig
däruti præsidera, låtandes i des ställe Öfver-
ste-Lieutenanten eller Majoren föra Præsi-
dium, där dock uti Kongl: Maj^{te}: däröf-
utgångne Förordning / Majoren intet står
nembd; utan förmåles expresse at Öfver-
sten skal vara Præsident i Regemenk, Rät-
ten eller i des Ställe Öfverste-Lieutenanten;
Alltså wil Kongl: Maj^{te}: härmed hafwa för-
klarad / det skall det hädan effter intet wa-
ra någon Öfverste tillåtit / utan laga förfall /
när han är tilstådes att undandra sig ifrån
præsiderandet i Regemenk, Rätten / utan
därutinnan med Öfverste-Lieutenanten al-
ter-

ternera; Börandes Majoren intet oftare
däruti præsidera än då hvarken Öfversten
eller Öfverste-Lieutenanten äre närvaran-
de; Men wid de Regementer der Öfversten
tillika bekläder någon Generals-Charge, til-
låter Kongl: Maj^{te}: i nåder / at Öfverste-
Lieutenanten och Majoren hvar om annan
uti Regemenk, Rätten måge præsidera.
Actum ut supra.

CAROLUS.



Ihrer Königl. Majest.
zu Schweden Rath / Feld-
Marschall und General-Gouverneur über
Liefland und die Stadt Riga / wie
auch Cansler der Academie zu
Pernau und Oberster über ein
Regiment zu Fuß.

ERICH

Dahlbergh

Brass zu Schenass / Freyherr
zu Stropsta und Herr auf Wärdcr.

terner: Schreyer Majoren mit Räte
Herrn Praxider in die Provinz Schreyer
alle Schreyer-Lieutenanten die Schreyer
die: Schreyer in die Provinz Schreyer
Herrn Praxider Majoren General-Charge
Herrn Praxider in die Provinz Schreyer
Lieutenanten der Majoren Praxider
Herrn Praxider Majoren Praxider
Praxider in die Provinz Schreyer

CAROLUS



Praxider in die Provinz Schreyer
Praxider in die Provinz Schreyer
Praxider in die Provinz Schreyer
Praxider in die Provinz Schreyer

Im Namen Gottes Amen
Wir Friedrich Kaiser
von Gottes Gnade
Römischer König
König von Ungarn
König von Böhmen
König von Jerusalem
König von Sicilien
König von Neapel
König von Albanien
König von Aegypten
König von Marokko
König von Tunis
König von Tripolis
König von Syrien
König von Persien
König von Indien
König von China
König von Japan
König von Siam
König von Cochinchina
König von Sunda
König von Java
König von Sumatra
König von Borneo
König von Celebes
König von Molukken
König von Ostindien
König von Ostindien
König von Ostindien
König von Ostindien
König von Ostindien

Wir Friedrich Kaiser
von Gottes Gnade
Römischer König
König von Ungarn
König von Böhmen
König von Jerusalem
König von Sicilien
König von Neapel
König von Albanien
König von Aegypten
König von Marokko
König von Tunis
König von Tripolis
König von Syrien
König von Persien
König von Indien
König von China
König von Japan
König von Siam
König von Cochinchina
König von Sunda
König von Java
König von Sumatra
König von Borneo
König von Celebes
König von Molukken
König von Ostindien
König von Ostindien
König von Ostindien
König von Ostindien
König von Ostindien



Wir Friedrich Kaiser
von Gottes Gnade
Römischer König
König von Ungarn
König von Böhmen
König von Jerusalem
König von Sicilien
König von Neapel
König von Albanien
König von Aegypten
König von Marokko
König von Tunis
König von Tripolis
König von Syrien
König von Persien
König von Indien
König von China
König von Japan
König von Siam
König von Cochinchina
König von Sunda
König von Java
König von Sumatra
König von Borneo
König von Celebes
König von Molukken
König von Ostindien
König von Ostindien
König von Ostindien
König von Ostindien
König von Ostindien

Wir Friedrich Kaiser
von Gottes Gnade
Römischer König
König von Ungarn
König von Böhmen
König von Jerusalem
König von Sicilien
König von Neapel
König von Albanien
König von Aegypten
König von Marokko
König von Tunis
König von Tripolis
König von Syrien
König von Persien
König von Indien
König von China
König von Japan
König von Siam
König von Cochinchina
König von Sunda
König von Java
König von Sumatra
König von Borneo
König von Celebes
König von Molukken
König von Ostindien
König von Ostindien
König von Ostindien
König von Ostindien
König von Ostindien



Ihre Mä-
nigl. Majest.
haben aus hoher
tragenden Vorsor-
ge vor Dero Armee
und Trouppen Un-
terhalt vor nöthig

befunden / daß bey den Königl. und Adeli-
chen Gütern ein guter Vorrath an allerhand
Victualien, insonderheit an Fleisch und But-
ter bey Zeiten zur Hand geschaffet werden
möge. Es ergeheth demnach an alle und jede
Possessores, sowohl der Königl. als Adelichen
Güter dieser Befehl / daß ein jeder und zwar
bey denn Königl. Arrende Gütern 30. Pfund
gut trucken Fleisch und 4. Pfund Butter
von jedem Pferde Rosßdienst oder 15. Hacken/
wel

welches ihnen in der Arrende gut gethan werden soll; bey den Adelichen Gütern aber 20. Pfund trucken Fleisch und 4. Pfund Butter nach obiger Proportion der 15. Hacken/bey Zeiten an die Hand haben/ und in Vorrath halten wolle/ damit selbiges auff Erforderung/ und wenn es nöhtig/ den marchirenden Troupen zu ihrem Unterhalt ausgegeben werden könne. Gegeben auff dem Königl. Schlosse zu Riga den 10. Octobr. 1701.

ERICH Dahlbergh.



45
42/141.
Ihr. Königl. Majest.
zu Schweden Rath/ Feld-
Marschall und General Gouverneur über
Lieffland und die Stadt Riga/ wie
auch Cangler der Academie zu
Bernau und Oberster über ein
Regiment zu Fuß.

ERICH

Dahlbergh/

Brass zu Schenass/ Freyherr
zu Stropsta und Herr auff Wårder.



Son hätte zwar wohl vermahnet / es würden die auff Ihrer Königl. Majest. eingekommenen wiederholten allergnädigsten Befehl vom Lande zum Behuuff der Königl. Armee vermöge ergangen Patens vom 12. Aug: begehrte Pelze / Handschue und Strümpfe med: Octobr. in erforderter quantität und beschaffenheit bereits abgeliefert seyn; Allein man hat aus dem eingekommenen Berichte ungerne vernehmen müssen / daß noch zur Zeit wenig davon eingebracht / sondern auch / daß das Land theils durch die Feindliche ravagen / theils durch andere Consumption dergestalt an Vorrath der dazu gehörigen Materialien als Schaffsfelle und Wolle erschöpft und entblösset / daß an einigen Orten dieselbe anzuschaffen ganz unmöglich / an andern aber die Begehrte quantität zu liefern gar zu schwer fallen oder gar zu lange Zeit erfordern wolte; Man hat daher vor dientlich erachtet / so wohl zu besserer beschleunigung dieser Nothwendigkeit / als auch)

auch zu facilitirung der kundbarn Beschwerde des Landes / eine Moderation darin vorzunehmen / und deswegen von allen und jeden Possessorn der Königl. und Adlichen Güter zu begehren / daß Sie an staat der vorhin begehrten Lieferung nur von jeder Revision Hacken einen Peitz / nebst 2. paar Wollene Däumlings-Handschube und 2. paar Wollene Strümpfe geben und eintiefen sollen. Die Peitze dürfen / wenn man sie nicht grösser geben kan / nicht länger seyn / als daß Sie den Leib von Hinten und von vorne wohl bedecken / in die Hosen gesteckt / und unter den Rocken gebrauchet / zum längsten aber 7. viertel Ellen gemachet werden. Die Ermel mögen wohl von Zickel-Lammer- oder Kalberfellen / wenn man zu Schaff-Feilen nicht gelangen konte / gemachet werden. Wie nun hiedurch allen und jeden Einhabern der Königl. und Adlichen Güter eine grosse moderacion und Erleichterung gegönnet wird; So wolle ein jeder Ihm desto mehr angelegen seyn lassen / sein Contingent von obgenandten Perseelen / Peitzen / Handschuben und Strümpfen auffß allerschleunigste in der

Kc=

Königlichen Kenterey zu Riga/ Dörpt und Pernau einzuliefern/welches einem jeden an seiner Gerechtigkeit/ in der Arrende oder andern Oncribus soll gut gethan werden / nemlich ein neuer Pelz mit Ermeln zu 3. Carolinen / ein paar wollene Strümpfe zu 1. Carolin 1. paar wollene Handschuhe zu 8. Dre Silbermünz. Wer nun hierin sich wieder vermuthen säumig oder Ungehorsam erweisen sollte/ der hat gewiß die Execution darüber zugewarten/ deren Ungelegenheit Er Ihm den selbst beymassen kan. Gegeben auff dem Königl. Schlosse zu Riga den 28. Octobr. 1701.

ERICH Dahlberg.



16
141
142. 13.
Ihrer Königl. Maycc. zu Schweden

Kaht/ Feld-Marschall und General-Gouverneur über
Liesland und die Stadt Riga/ wie auch Cangler der Academie
zu Pernau und Oberster über ein Regiment zu Fuß

ERICH DAHLBERGH

Graff zu Schenäß/ Frey-Herr zu Stroppsta
und Herr auff Wårder.



In Nothwendigkeit will nunmehr un-
umbgänglich erfordern/ daß die Königl.
Station ohn gesaumt eingebracht werde.
Es ergeheth daher an alle und jede Pos-
sesiores der Königl. und Adel. Güter
dieser Oberkeit: Befehl/ daß ein jeder sein
Contingent der Königl. Station und
Reuter-Verpflegung nach der einhabenden Hacken-Zahl laut
beygefügetem Cammer-Aufsatzes ohnfehlbar zur bestimmten
Zeit und Ohrt einbringe / und sich darüber bey Vermeidung
der Execution qvitiren lassen. Gegeben auf dem Königl.
Schlosse zu Riga den 16. Septembr. 1701.

ERICH DAHLBERGH.



142

Ihr. Königl. Majest.
zu Schweden Rath / Feld-
Marschall und GENERAL-GOUVER-
NEUR über Lieffland und die Stadt Riga / wie
auch Cansler der Academie zu Pernau und
Oberster über ein Regiment zu Fuß.



Dahlbergh.

Brass zu Schenäs / Frey-Herr
zu Stroppsta und Herr auff Wårder.





Srer Königl. Majest.
allergnädigster Befehl wegen
Auffbringung einer Land-Milice ist be-
reits in unterschiedenen Patenten kund ge-
machtet worden/ damit dieselbe zu Ihrer
Königl. Majest. Dienst und des Landes
defension bey diesen Krieges-Zeiten ge-
braucht werden können. Wie nun ein
jeder so wohl vor sich selbst und die Seini-
gen/ insonderheit die unter Ihm stehende

Land-Leute / aus obliegender unterthänigsten Pflicht gegen Ihrer
Königl. Majest. und schuldigsten Gebühr zur möglichsten Verthädi-
gung ihres Vaterlandes wieder die Invasion so ungerechter Feinde
dazu sich willig und bereit finden wird; So haben allerhöchstge-
dachte Königl. Majest. allergnädigst anbefohlen / daß sothane
Land-Milice in gewisse Bataillons und Compagnien getheilet/ einen
jeden derselben gewisse Kirch-Spiele und Güter zugeteilet/ und also
diese Mannschafft in gute Ordnung und Verfassung gesetzt wer-
den soll. Solches wird allen und jeden hiemit kund gemacht/ und
daneben vermittelst dieses offenen Patents von den in beygefügeten
Anffsaze specificirten Possessorn der Königl. und Adeltichen Güter
begehret/ daß Sie denn darzu berordneten Officirern, die mit Ihrer
Königl. Majest. allergnädigsten Vollmachten bereits versehen sind/
die aus denn zugelegten Gütern nach Proportion der Hacken-Zahl/
10. Mann/ von 15. Hacken/ kommende Mannschafft an Teutschen/
Handwerkern/ Posttreibern / wie auch bewehrter und webrhaff-
ten Bauerschafft/ ohngeweigert ausgeben/ und auff dem von den
Officirern benannten Sammel-Platz ohnfehlbar stellen lassen
sollen/ damit Sie / hiß zur anderwettigen Ordre, in gute Ord-
nung und Geschick gebracht werden können. Hieneben wird der
Bauerschafft abermahl im Namen Ihrer Königl. Majest. ver-
sichert/ daß dieselbe / welche solcher gestalt ausgehen/ und sich bey
der Land-Milice gebrauchen lassen / von der Zeit an/ da Sie bey
ihren Compagnien enrollirer sind/ von aller Hofes-Arbeit befreyet
seyn

seyn sollen/ wie denn allen und jeden/ so wohl Erb- als Pfand-Herrn
und Arrendatorn sammt Ampt-Leuten auff den Königl. und Ade-
lichen Gütern ernstlich verboten wird / keinen zu solcher Land-Mi-
lice gehörigen Knecht zur Hofes-Arbeit weder anzuhalten noch zu
zwingen/ sondern die Arbeit so lange unter die andere Bauerschafft/
welche nicht ausgehet/ nach Ihrer Königl. Majest. allergnädigsten
Befehl zu vertheilen. Ein jeder wird hierin seine unterthänigste
Willigkeit/ Pflicht und Gehorsam sehen/ und Ihm angelegen sein
lassen / zu Ihrer Königl. Majest. allerunterthänigsten Dienst und
rechtschaffener Defension des Landes wieder einen so zudränglichen
ungerechten Feind / der mit allerhand Barbarischen Wütheren und
Grausamkeit zu verfahren keinen Scheu tragen wird / änßerstem
Vermögen nach/ mit Gut und Blut zu concurriren. Gegeben
auff dem Königl. Schlosse zu Riga den 24. April 1701.

Erich Dahlberg.



Ihrer Königl. Maycc. zu
Schweden/ Rath/ Feld-Marschall und Ge-
neral-Gouverneur über Liefland und die Stadt
Riga, wie auch Cantzler der Academie zu Pernau
und Oberster über ein Regiment
zu Fuß

ERICH
DAHLBERGH,

Graff zu Schenäß/ Freyherr auff Stropsta
und Herr auff Wårder.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]





Sinn man

vor höchstnötig
befindet/ daß über die
im Lande gehobene/
und an die Königl.
Troupen gelieferte
Verpflegungs - Per-
seelen Richtigkeit fordersamst gemachet wer-
den möge; So ergeheth hiemit an alle und je-
de verordnete Kreyß- und Kirchspiels - Com-
missarien und die/ so Ihnen/ adjungiret ge-
wesen/ dieser Befehl/ daß einjeder seine Rech-
nungen über alle bisherige Einnahme und
Aufgabe der Verpflegung von Anfang her
und mit dem Junii Monat in duplo verfer-
elgen/ und mit denen dabey gehörigen Original
Documenten und Verificationen bey dem
Königl. Oeconomie-Contoir, worunter der
District gehöret/ fordersamst einlieffern soll/
damit das eine Exemplar nebst denen Originalen
beym Königl. Oeconomie-Contoir ver-
wahret/ das andere aber dem Königl. General-
Kriegs-

Krieges Commissariat zugesandt werden kön-
ne. Diese Rechnungen aber müssen folgen-
der gestalt eingerichtet werden/ daß eines jeden
Gutes Lieferung unter der Einnahme zu-
sammen specificiret, und keine von einigen
andern Gütern mit darunter gesehet/ also
gleicher gestalt alle die Lieferungen/ so an ei-
nem Regimente und commendirung gesche-
hen/ unter die Aufgabe abgeföhret/ und mit
keiner Lieferung an andere Regimente oder
Commendirung vermischt werden. Die
Perseelen aber/ die zwar einen Nahmen ha-
ben/ aber an qualität und dem Wehrte unter-
schieden sind/ als weich und trucken Brodt/
stark und schwach Bier und dergleichen; müs-
sen von ein ander separiret, und jede in abson-
derliche Columnen aufgeföhret werden. Hie-
neben werden alle Possessores so wohl der Kö-
nigl. als Adlichen Güter erinnert/ mit ih-
ren habenden Quittungen bey den Oeconomie
Contoiren fordersamst einzukommen/ damit
man nicht nur über die Arrenden der Königl.
Güter/ sondern auch mit den Adlichen
Gütern über die schuldige Station, Reuter-
Verpflegung/ Contributions und Bewill-
sigen-

llungen/ liquidiren könne. Die Possesores
der Königl. Güter müssen dabey richtig an-
geben/ wenn ihre untergebene Banren auffer
Ihrer ordentlichen Gerechtigkeit nach dem
Wacken-Buche etwas gelieffert hätten/ weiln
dergleichen extraordinaire Contributiones der
Banren keinem Arrendatori auf die ordinaire
Arrende oder Station gut gethan noch ange-
rechnet werden können. Wornach sich alle
zu richten. Gegeben auf dem Königl. Schloß
se in Riga/ den 13. Junii 1701.

ERICH DAHLBERGH.



175.
Ihrer Königl. Majest.

zu Schweden verordneter Stadt-

Halter über den Lettischen District des
Herzogthums Lieffland.

Michael von Strofirch.



Emnach die Zeit anjeko ver-
banden ist/ daß das von denen Kö-
nigl. Gütern bestellte Brennholz
in Stößer gebunden/ und mit dem
Düne-Strohm herab gelassen wer-
den muß: Als hat man denen Pos-
sessoren so wohl als denen Bauren
kundt thun wollen/ Erstlich/ daß nothwendig ein jeder Pos-
sessor oder Verwalter seinen unterhabenden Bauren/ wel-
che mit einigen Holz-Stößern herunter gehen/ richtige
schriftliche Pässe über jede Parthey/ so die Bauren abzu-
bringen haben/ geben müsse/ worinn so wohl der Bauren
Nahmen/ als das Holz-Quantum deutlich benennet/ und
zugleich gemeidet werden muß/ daß sothane Stößer sich zu
der Cronen Behuff auff dem Kengeragge bey dem dazu
berordneten Commissario Sebastian Dörffner angeben sol-
len.

ten. Im fall nun unter dem ankommenden Holze einige Partheyen wären/die denen Bauren gehören/welche ihre Gerechtigkeit im Hofe richtig abgetragen haben/und davon nichts schuldig sind; so/das dieselbe Bauren für das Holz contante Zahlung zu fordern hätten; so muß solche Beschaffenheit in dem Paß/den der Possessor oder der Verwalter dem Bauren mitgiebet/expresse erwehnet werden/damit ein jeder dem contante Zahlung für sein Holz zukömmet/ solche ohne Verzug und Hinderniß genießen könne. Auch wird hiemit allen und jeden / welche aus denen Schwedischen Lieffländischen Gütern und Königl. Wäldern Brennholz abzubringen haben/ernstlich angedeutet/das sie sich nicht unterstehen sollen/unter was Schein oder Vorwaude es immer wolle/das Holz auf die Seite zu bringen/ noch anderer Wegen als disseits der Düne auff dem Kengeragge/und wor gedachter Commissarius Dörffner anweisen wird/die Flösser anzulegen/ und das Holz auffzusehen. Weniger soll jemanden erlaubet seyn/einig Brennholz/so aus Königl. Wäldern gekommen iff/an privat Leute zu verkauffen/ oder zu überlassen/ ehe und bevor das vor die Crone benötigte Quantum zusammen gebracht und erhalten/auch die Freyheit an andere zuverkauffen von der Königl. Oeconomie nachgegeben worden. Sollte sich jemand unterstehen/besagtes Brennholz diesem Verboht zuwieder vorseztlich nach andern Ufern und Holmen/als nach dem Kengeragge/ und wor besagter Commissarius Dörffner anweisen wird / anzulegen und auffzusehen/

hen/ oder sonst an private Leute zu verhandeln/ dieselbe können versichert seyn / das sothanen Holz confisciret, und ohne Entgelt weggenommen werden solle. Weit über das auch berichtet wird / das viele privat-Leute oberhalb dem Kengeragge unterschiedene Holz-Partheyen unter dem Prætext, das es aus Curland gekommen sey/ ohne des berordneten Commissarii Dörffners vorher geschene Untersuchung / an sich handeln/ und auffsehen lassen sollen/ wodurch zu manchen Unterschleiffe denen Bauren Anlaß gegeben werden kan. Aus wird auch deßfals berordnet/ das solches hinführogänglich eingesteuet werden/ und niemand oberhalb dem Kengeragge einiges Holz/ es mag dasselbe herkommen/ wo es wolle/ehe der Commissarius Dörffner alles gehörig vorhero untersucht/ an sich handeln solle / bey Straffe der ohnfehlbar wieder die hiewieder handelnde gesetzten Confiscation. Wornach die/ so es angehet/sich zu richten haben. Gegeben auff dem Königl. Schlosse zu Riga/

Michael von Strokirch.



43
48
496
7
Seiner Königl. Majest.

PLACAT

Wegen

Bier allgemeiner Solennen, Dank-, Fast-,
Buß- und Bet-Tage / so über das ganze Schwe-
dische Reich / Groß-Fürstenthum Finnlandt / und
allen der Grohn Schweden zugehörigen Fürsten-
thümern / Ländern und Herrschafften senerlich
sollen begangen werden in dem nächst-
kommenden Jahr 1702.

Datum im Haupt-Quartier Wurgén den 17. Novembr.
ANNO 1701.



R E B U L /

Gedruckt bey Christoph Brendeken / Königl. Gymn. Buchdr.

*Das Patent ist in außführung Markt
gardienat uurch.*

17
Wir Carl
von Gottes
Gnaden / der Schwe-
den / Gothen und Wenden
König / Groß - Fürst in

Finland / Herzog in Schonen / Ehstland / Liefland /
Carelen / Brehmen / Verden / Stettin - Pommern /
Cassuben und Wenden / Fürst zu Rügen / Herr über
Ingermanland und Wismar / wie auch Pfalzgraff
beym Rhein in Bayern / zu Gülich / Cleve und Ber-
gen Herzog ; Entbieten Euch unsern lieben getreuen
Ständen und Unterthanen / so in unserm Königreich
Schweden / Groß - Fürstenthum Finland / samt allen
andern der Cron Schweden zugehörigen und darun-
ter liegenden Ländern und Herrschafften wohnen /
wie auch allen andern so sich in selbigen aufhalten /
Unsere sonderbare Gunst / gnädige Gewogenheit
und geneigten Willen mit Gott dem Allmächtigen
zuvor. Und können Euch samt und sonders nicht vor-
enthalten / daß nachdem Gott des Allerhöchsten ü-
berschwengliche Gnade und Barmherzigkeit / von
welcher die Uns und Euch sämtlich die vergangene
Zeiten / auf unzählbare Weise wiederfahrne grosse
Glückseligkeiten und Wohlthaten / bloß und allein
ber-

herrühren / Uns und Euch weiter hinführo so nötig und unentbährlich / wie es eines jeden so wol geistliche als leibliche / zeitliche und ewige Wohlfahrt erfordert / daß man dasselbe / auf eine in seinen heiligen Wort vorgeschriebene Weise / durch eine demütige und würdige Danckbahrkeit / unverfälschte Buße / Christlichen Wandel / herzlich Gebeth und stetiges Anrufen / ohne Versäumnüß zu gewinnen / und sodann alles hinführo bezubehalten / suchen muß. Also und damit Wir Euch desto bessere Anleitung dazu geben / so haben Wir vor Christlich und höchstnötig erachtet / hie mit und in Krafft dieses auszuschreiben / zu verordnen und zu befehlen / Vier allgemeine Danck- Fast- Buß- un Bet- Tage / welche den 18. April, den 13. Junii, den 11. Julii und den 8. Augusti, des nechstkommenden 1702^{ten} Jahres / in Unserm Reiche und darunter liegenden Herzogthümern / Ländern und Herrschafften / höchstfeyerlich sollen begangen und gestyret werden. So ist demnach dieses Unser ernstlicher Wille und Befehl / daß Ihr alle sämtlich / sowol Geistliche als Weltliche / Hohe und Niedrige / Junge und Alte / Mann und Weib / keinen außgenommen / so nicht durch Krankheit oder andere unvermeidliche und rechtmäßige Zufälle verhindert werden / nach einer rechtschaffenen Vorbereitung / dem **HERREN** diese vorgemeldte Tage heiliget / und nicht allein fleißig und zeitig zum Gottesdienst zusammen kommet / allda die auß der heiligen Schrift verordnete Texte verlesen und erklähren höret / sondern auch mit nachlassung von aller
leib.

47
leiblichen Arbeit / in einer Gott gefälligen Fasten / geistliche Lobgesänge / herzlich Gebeth und ein Christlich Leben / alle wolverdiente Sünden Straffen suchet abzuwenden / und **GOTTES** Gnade und Barmherzigkeit / zugleich mit derselben alles geistliche und leibliche / zeitliche und ewige Wolergehen und Glückseligkeit zu gewinnen. Derohalben zu desto besserer Beforderung eines solchen heilsahmen Vorsakes und Werkes / es auch obliegen sol nicht allein Unsern Ober- Statthalter in Stockholm / General- und andern Gouverneuren, Landshöfdingen / Bögten und Befehlshabern auf dem Lande / wie auch denen Bürgermeistern und Rath in den Städten / daß Sie genugsahme und scharffe Aufsicht haben / daß dieses Unser ernstliches Geboth auf keinerlen Weise übertreten werde / sondern auch dem Erzbischoff mit allen andern Bischöffen und Superintendenten, daß Sie mittelst eines unerschrockenen Amts- Eifers / in unverfälschter Lehre / unärgerlichem Leben und erbaulichem Exempel / sich angelegen seyn lassen daß solches in allen Versammlungen auf behörige Art un zu rechter Zeit abgekündigt werde / so daß niemand mit Recht einige Unwissenheit vorschütten könne / so wol Unsers ernststen Willens als auch der Straffe so darauf gesetzt / un in denen vorigen Bettags Placaten verordnet / zu finden ist. Es sol auch dem zu folge aller Kauff- und Verkauf von Krafft- Wahren / samt allerhand Art Geträncke / was Rahmen sie haben mögen / auf vorgehandte Tage auß strengste verbohten seyn / und
der

der Käufer und Verkäufer so damit betroffen wird/
jedes mahl und zwar der erste in 40. und der letzte in
3. Marck Straffe verfallen seyn/welches in 3. Theile
getheilet/ und dem Hospitahl/der Kirchspiels Kirche
und den Haus Armen heimfallen soll/daneben sie bey-
de Kirchen Sühn thun sollen. Der so solches nicht zu
bezahlen vermag/ sol im Gefängniß 14. Tage mit
Wasser und Brodt gespeiset werden. Wenn die/ de-
nen es obliegt ihre Pflicht hindan setzen/sollen sie 40.
Marck Silber Münz jedes Mahl/ auf die Arth und
Weise wie es in den bemelten vorigen Bet-Tags Pla-
caten verordnet/büssen. Wornach ihr Euch alle insge-
samt und ein jeder insonderheit zu richten habet. Und
Wir befehlen Euch samt und sonders Gott dem All-
mächtigen gnädiglich. Im Haupt-Quartier Wur-
gen den 17. November Anno 1701.

C A R O L U S.



Bet-Tags TEXTE auf gegenwärtiges

1702. Jahr.

Der 1. Betttag/den 18. Apr.

Früh-Predigt/ Josua 1. v. 7.

Sey nur getrost und sehr freu-
dig/ daß du haltest und thust/
allerdinge nach dem Befehl/ das dir
Mose mein Knecht gebotten hat.

Weiche nicht davon/ weder zur
Rechten noch zur Linken/ auff daß
du weislich handeln mügest in allem
das du thun solt.

Haupt-Pred: Deut. 20. v. 3-4

Israel höre zu: Ihr gehet
heut in den Streit wider
eure Feinde/Euer Herz verzage
nicht/ fürchtet euch nicht/ und
laßt euch nicht grauen für ihnē/

4. Denn der HERR euer
Gott gehet mit euch/daß er für
euch streite mit euren Feinden/
euch zu helfen.

Vesper-Predigt/ Es. 12. v. 4-5.

Und werdet sagen zur selbigen
Zeit: Danket dem HERN/
Prediget seine Namen/machet kund
unter den Völkern sein Thun/ ver-
kündiget wie sein Name so hoch ist.

5. Lobset dem HERN/ den
er hat sich herrlich bewiesen/ solches
seyn kund in allen Landen.

Der 2. Betttag/den 13. Jun.

Früh-Predigt/ Es. 26. v. 11. 12.

HERR/ deine Hand ist erhöhet/

das sehen sie nicht/ wenn sie es aber
sehen werden/ so werden sie zu
Schanden werden im Eifer über die
Henden. Darzu wirstu sie mit Feu-
er/damit du deine Feinde verzehrest/
verzehren.

12. Aber uns HERR wirstu Frie-
de schaffen/ denn alles was wir auß-
richten/ das hastu uns gegeben.

Haupt-Predigt/ 1. Maccab.
2. v. 61. 62. 63. 64.

Also bedencket/ was zu jeder
Zeit geschehen ist/ so werdet
ihr finden/daß alle/so auf Gott
vertrauen/ erhalten werden.

61. Darumb fürchtet euch
nicht für der Gottlosen Trotz/
denn ihre Herzlichkeit ist Roth
und Wärme.

63. Heute schwebet er empor/
Morgen liegt er darnieder/und
ist nichts mehr/ so er wieder zur
Erden worden ist/und sein Für-
nehmen ist zunichte worden.

64. Der halben/lieben Kinder/
send unerschrocken/ und haltet
vest ob dem Befehl/ so wird euch
Gott wiederumb herrlich ma-
chen.

Vesper-Predigt/ Jer. 18. v. 11.

Sprich nu zu denen in Juda/
Sund zu den Bürgern zu Jeru-
salem:

salem: So spricht der Herr: Siehe / ich bereite euch ein Unglück zu / und habe Gedanken wider euch. Darumb lehre sich ein jeder von seinem bösen Wesen / und bessert euer Wesen und Thun.

Der 3. Betttag / den 11. Juli
Früh-Predigt / Matth. 3. v. 10.

Es ist schon die Art den Bäumen an die Wurzel gelegt / darun / welcher Baum nicht gute Früchte bringet / wird abgehauen / und ins Feuer geworffen.

Haupt-Predigt / 2. Chr. 15. v. 2.

Hört mir zu / Issa und ganzes Juda und Ben Jamin. Der Herr ist mit euch / weil ihr mit ihm seyd / und wenn ihr ihn suchet / wird er sich von euch finden lassen. Werdet ihr aber ihn verlassen / so wird er euch auch verlassen.

Vesper-Predigt / Esa. 66. v. 2.

Eine Hand hat alles gemacht / Was da ist / spricht der Herr / Ich sehe aber an den Elenden / und der zerbrochens Geistes ist / und der sich fürchtet für meinem Wort.

Der 4. Betttag / den 8. Aug.

Früh-Predigt / Jer. 4. v. 14.

Wasche nu Jerusalem dein Herz von der Bosheit / auf das dir geholffen werde. wie lange wollen bey dir bleiben die leidigen Lehre?

Haupt-Predigt / Amos 5. v. 14 15.

Suchet das Gute / und nicht das Böse / auf das ihr leben möget / so wird der Herr / der Gott Zebaoth / bey euch seyn / wie ihr rühmet.

15. Hasset das Böse / und liebet das Gute / bestellet das Recht im Thor / so wird der Herr / der Gott Zebaoth / den übrigen in Joseph gnädig seyn.

Vesper-Predigt / Jer. 20 v. 12. 13.

Wie nu Herr Zebaoth / der du die Gerechten prüfest / Nieren und Herzen siehest / laß mich deine Rache an ihnen sehen. Denn ich habe dir meine Sache befohlen.

13. Singet dem Herrn / rühmet den Herrn / der des Armen Leben auß der Boshaftigen Händen errettet.

Kongl. May:ß

147

PLACAT,

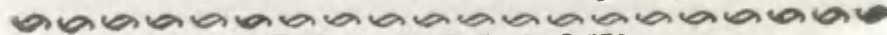
Om

Myra Allmänne / Solenne, Backsägelse-Saste-Boot-och Bönedagar / som öfver heela Sveriges Rijke / Stor-Furstendömet Finland och alla Sveriges Crono tillhörige Föreständmer / Länder och Härtaper / högtideligen firas och begås stole vthi nästkommande Åhr 1702.

Dat. Hufvud-Quarteret Wurgén den 17 Novemb. Åhr 1701.



Cum Gratiâ & Privil. Sac. Reg. Majest.



SECKERM /

Tryckt vthi Kongl. Booktr. hos Sal. Wanklifs Vnckia.

Wis Karl/
med Gudz Nåd

de / Sveriges / Vidthes
och Wändes Konung / Stor-Furste till Finland / Hertig
vthi Skåne / Estland / Liffland / Carelen / Brehmen /
Verden / Stettin-Pommern / Cassuben och Wenden /
Furste til Rugen / Herre öfwer Ingermanland och
Wisnar; Så ock Pfalz-Bresuwe wid Rhein i Benern /
til Gulich / Cleve och Bergen Hertig. Tilbiude Eder /
oß Elskelige / Wåre trogne Ständer ock Undersåtare /
som byggia och boo i Wårt Konungarike Sverige /
Storförstendömet Finland samt alle andre Sveriges
Crono tillhörige ock där under liggande Länder och
Herrskaper / så och allom androm som där wistas /
Wår synnerliga Ynnest / nådige Benågenhet och
gunstige Willia med Gud Allzmechtig tillförendes; Och
kunne Eder samt ock synnerligen icke förhålla / at såsom
Gudz thens aldråhögstes öfwerstwinneliga Nåd och
Barmhertighet / utaf hwilken / dhe Oß och Eder samtl.
denne framfarne tijden / i oråknelige måtto wedersarne
stora Lycksaligheeter och Wållgiärningar / blott och
allena härrödra / är oß och Eder än ytterligare och alt
fram-

framgiemt så nödig och omistelig / som hwars och ens både andeliga och lekamliga / timmeliga och ewiga Wällfärd fordrar / at man den samma / på det uti hans beliga Ord förefrefna sätt / genom en ödmjuk och wredfull tacksamhet / oskrymtad bootsfärdighet / Christelig Wandel / trogen Böön och idkesam åkallan / söker utan försummelse at winna / och sedan alt framgiemt at bibehålla; Alltså / til at gifwa Eder där til så mycket bättre anledning / hafwe Wij för Christeligt och högsnödigt erachtat / här med i Krafft af detta / at utskrifwa / påbiuda och besalla Fyra Allmänne / Tacksägelse / Faste-Boot- och Bönedagar / hwilka den 18 April, den 13 Junii, den 11 Julii och den 8 Augusti af det näst kommande året 1702 / öfwer Wåre Rijken och därunder liggande Hertigdömer / Länder och Hertsöcker Högtideligen skole begås och firas. Det är fördenstulle / Wår alswarlige Willie och Befallning / at I alle samt Andelige och Werldzlige / höge och läge / unge och gamle / Män och Qwinnor / inga undantagne / som icke genom sjukdom eller andre oundwiskelige och Laga förfall äre hindrade / efter en Gudelig Beredelse / helge HERANOM dese förbenemde Dagar / och icke allenast flitigt och tidigt komma tilhopa uti Gudz Församling / höra där föreläsas och förklaras de utaf den helige Skrift utsedde och förordnade Texter, utan och med återhåld af annat lekamligt Arbete / uti en rätt Gudi behagelig Fasto / Andelige Lässänger / trogne Böner

Böner och ett Christeligt Lefwerne / sökia at afwända alla wällförtiänta synda-Straf / och winna Gudz Nåd och Barmhertighet / samt tillika med den samma / all Andelig och Lekamlig / timmelig och ewig Wällgång och Lycksalighet; Swarföre til deste bättre befrämjelse af sådant hälsofamt Upsåt och Wärd / det och skal äliggia / icke allenast Wår Öfwer- Ståthållare i Stockholm / General- och andra Gouverneurer, Landzhöfdingar / Fogdar och Befallningzmän på Landet / samt och Borgmästare och Råd i Städerna / at hafwa noga och skarp Opsicht / at detta Wårt alswarlige Påbud / ingaledes må blifwa öfwerträdt / utan och Erckiebiskopen med alla Biskopar och Superintendententer, at dhe jemte en oförsträckt Ambetes niht och ijswer / både i oförsalskad Lära / oförargeligt Lefwerne och upbyggelige Exempel, låta sig wara angeläget / det samma i alla Församlingar / på behörigt sätt och i rättan tid at förkunna / så at ingen må med skälkunna förbära någon owettenheet / antingen af denne Wår alswarlige Willia / eller af det Straff / hwilket dem däremot brytande / uti dhe förra Bönedagz-Placater förelagt finnes. Det skal och till föllie af det samma / alt kiöp och sälljande af Kramwahrer / samt allehanda slags Drycker / ehwad Rampn dhe hafwa kunna / på förenämde dagar / strängeligen wara förbudit / och den sälljaren och kiöparen / som där med beträdes / hwar gång wara förfallen / den förra till Fyratio /

ratio / och den senare til Tre Marckers Böter til tre-
 stiftes/Hospitalet, Sockne-Kyrckian och dhe Huus-
 arme/ jämwäl bägge undergå Kyrckio-Plicht. Den
 som en förmår böta/spisas i Håctelse/ fiorton dagars
 tiid med Watn och Bröd. Den af wederbörande /
 hwilken sin Upsicht tillbaka sätter / böte Fyratio Marck
 Silfwermynt / hwar gång / alt på sätt och wijs / som
 sådant uti berörde förre Bönedagz-Placater, till alla
 omständigheter stadgat och förordnat finnes. Här I
 alle i gemeen samt hwar och en i synnerhet / hafwen
 Eder at esterrätta; Och Wij befallom Eder samt-
 och synnerligen Gud Allmächtig/ Nådeligen. Af
 Hufwud-Quarteret Wurgem den 17. November
 Åhr 1701.

CAROLUS.



Bönedagz TEXTER för innefvarande
 Åhr 1702.

1. Bönedagen/den 18 April. Ottesången / Josua 1. v. 7.
 Vår tu tröst och ganska frimodig/
 Wat tu håller och gör all tingh efter
 lagen/som Mose min tienare tig budit
 hafwer / Wij icke ther ifrå / antin-
 gen på högros sidon eller then wen-
 stro/ på thet at tu må handla wijsliga
 i alt thet tu göra skal.
 Högmässan/5. Mos. 20. v. 3. 4.
 Israell hör här til: I gåån i
 Idagh i stridena emot idra fie-
 ender: Idert hierta ware icke
 blodigt/ fructer ider intet/ båse-
 wer intet/ och grufwer ider intet
 for them:
 4. En Herren idar Gudh går
 med ider/ at han skal strida för
 ider mot idra fiender/ och hielpa
 ider.
 Aftonsången; Esaj. 12. v. 4-5.
 Och stolen säya på then tiden:
 Gæcker Herrenom/ predikar
 hans namn / görer hans anslag
 kunnogh ibland folcken/ förkunnar at
 hans namn högt är.
 5. Loffsiunger Herranom/ ty han
 hafwer hårliga bewijst sigh/thetta wa-
 re kunnogt i all land.
 2. Bönedagen/den 13 Junii, Ottesången/ Esai. 26. v. 11. och 12.
 Herren tim hand är uphögd/
 thet se the intet. Men när the
 trer idart wäsende och anslag.
 så see thet/ så skola the på skam kom-
 ma uti nist öfwer Hedningarna. Ther
 til skal tu förtära them med eeld / ther
 tu tina fiender medh förtärer.
 12. Men of Hexre warder tu fridh
 skaffande: Ty alt thet wij vträtte /
 thet hafwer tu gifwit of.
 Högmässan/1. Maccab. 2/v. 61.
 Hvar tiden stedt är/så skolen i
 hwar tiden stedt är/så skolen i
 summa/ at alle the som trösta vp-
 på Gud/ the blifwa widh sigh.
 62. Thersöre fructer ider intet
 för the ogndachtigas truagh/ ty
 thetas herlighheet är träck och
 matt.
 63. Idagh swäfwer han i hög-
 denne/ i morgon ligger han ne-
 dre/ och är intet meer til/ så
 han åter til jord worden är/ och
 hans vpsåt om intet blifwer.
 64. Thersöre kåre barn/ warer
 oförsträckte / och blifwer faste
 wid Lagen/ så skal Gudh åter gö-
 ra ider herliga igen.
 Aftonsången/ Jerem. 18. v. 11.
 Si sagh nu til them i Juda/ och til
 Jerusalems inbyggjare: thetta
 sagher Herren: Si i sagh bereeder ie-
 der ena olycko / och täncker något es
 mot ider: Thersöre wende sigh hwar
 och en ifrå sitt onda wäsende/ och båt,
 thet se the intet. Men när the

3. Bönedagen/ den 11. Julii.

Ottesängen/ Math. 3. v. 10.

Nu är ock yren fatt til roten på träån/ therfore hwart och itt träå/ som icke gör goda frucht/ blifwer afhugget och kastat i eelden.

Högmässan/ 2 Chronic. 15. v. 2.

Hörer här til Alfa/ och heele Juda och Ben Jamin: **H**Erren är medh ider/ effter j äre medh honom/ ock när i soken honom/ låter han sigh af ider sinna. Om j och öfwer gifwen honom/ så öfwer gifwer han ock ider.

Afftonsängen/ Esaia 66. v. 2.

Mijn hand hafwer giordt alt thet som är/ säger **H**Erren/ Men jagh seer til then elenda/ och til then som en förtrossat anda hafwer/ och til then som fruchtat för mitt ord.

4. Bönedagen/ den 8. Aug.

Ottesängen/ Jerem 4. v. 14.

Så två nu Jerusalem ditt Hierta Sifrån ondskone/ på thet at tig må holpet warda/ huru länge skola the Nadeliga lärör när tigh blifwa?

Högmässan/ Amos. 5. v. 14. 15.

Söker thet goda och icke thet onda/ på thet j lesiwa mägen: Så skal **H**Erren Gudh Zebaoth wara med ider såsom j berömmne.

15. Hater thet onda/ och elsker thet goda/ skaffer rätt i portenom: så skal **H**Erren Gudh Zebaoth wara nådeligh öfwer the igenleeffda t Joseph.

Afftonsängen/ Jer. 20. v. 12. 13.

Geh nu **H**Erre Zebaoth/ tu som pröfwar the rättferdiga/ och seer minnar och hierta/ låt mig see tina hämd öfwer them: ty jagh hafwer besalt dig mijn saak.

12. Siunger **H**Errenom/ öfwer **H**Erren/ som hielper thens fattigas lifvithu the ondas händer.

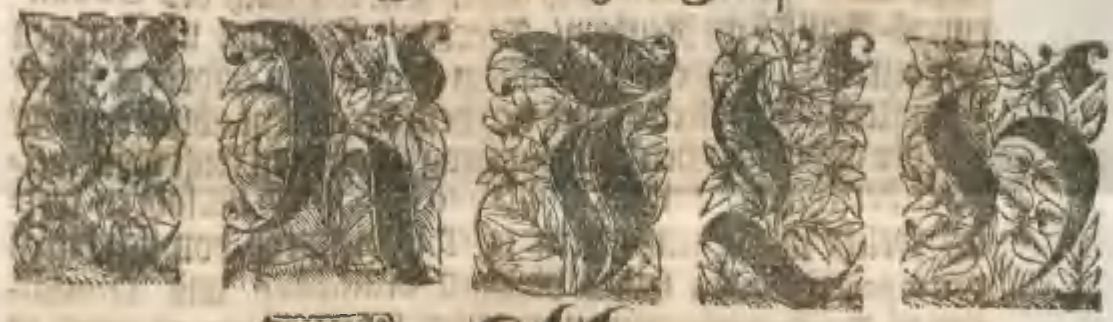
Ihr. A
zu Sch

Ag
arqo / xugz uqzay
-uybaz na nuwq / u
-Sunjanoq gw u
-fox ibiqm/ qd
biqm/ u qv. am qv
aaqi ihoz-uapv
surayyo uwp
gquwz gqz qun ju
u fern es anes /
u arcn und Doubli-
Gang (p) uog qm
non drittern vor-



149.
sehet werden
sten Befehl
berantastet t
nachdrücklich
Wochen und
nicht allein i
rungs-Reut
Montirung
Munstergul
mit der ausd
torez hantche

Ihr. Königl. Majest.
 zu Schweden Rath / Feld-
 Marschal und GENERAL-GOUVER-
 NEUR über Lieffland und die Stadt
 Riga / wie auch Santzler der Academie
 zu Bernau und Oberster über ein
 Regiment zu Fuß.



Dahlbergh

Grass zu Schenäss / Frey-Herr zu
 Stropsta und Herr auff Wärdet.



Ihre Königl. Ma-

jestät haben zuhero Dienst unumgänglich erachtet / daß die Doublirung der Adels = Fahne in Lieffland nicht allein völlig completiret / sondern auch eben wie bey dem alten oder ordinairen Rossdienst der Abgang / so dabey vorgegangen seyn möchte / so wohl an Leuten / Pferden / als aller Montirung sordersamst er-

sehret werden möge. Wie man nun solchen Königl. allergrnädigsten Befehl und Verordnung allen und jeden Kund zu machen veranlasset wird ; So soll hiemit allen und jeden Rüsthaltern nachdrücklich anbefohlen seyn / daß ein jeder innerhalb sechs Wochen und zwar gegen den 15. Januarii bevorstehenden Jahres nicht allein die Defecten des alten / sondern auch des Doublirungs = Reiters an Reitern / Pferden / Kleidung und gäncken Montirung / Gewehr und allem was darzu erfordert wird / Münstergültig einstellen / und bey dem Regiment ablieffern soll / mit der ausdrücklichen Verwarnung / daß man sonst ohne weiteres verschonen / mit der militairen Execution verfahren werde / welche Ungelegenheit ein jeder so vielmehr von sich durch prompte Steuung seines völligen ordinairen und Doublirungs = Reiters abzulehnen trachten wird / weilm es alles zu Ihr. Königl. Majest. höchst = nöthigen Dienst und des Landes Defension gerichtet. Es wird daher auch allen Possessorn ; welche nach Proportion der einhabenden Hacken = Zahl ihrer Güter / Ihr Contingent nach den Bolletten abzutragen schuldig sind / ernstlich anbefohlen / daß ein jeder die schuldige Rossdienst = Gelder so wohl vor den ordinairen als Doublirungs = Reitern ohngefaumt und richtig abtragen / damit die Ergänzung des Rossdienstes desto besser befördert werden könne / oder
bey

bey Ermangelung dessen auff des Ruffhalters Ansuchen einer
ohnfehlbaren Execution gewärtig seyn soll. Wornach sich alle/
so es angehet / zu richten. Gegeben auff dem Königl. Schlosse
zu Riga den 25. Novembr. 1701.

ERICH ahlberg.





De man mit Höch-
stem Mißfallen vernemen
muß/ daß viele sich unterstehen/ von
der Grenz = Armee und darun-
ter stehenden Trouppen, so wohl
von denn dahin berordneten Regi-
mentern, als der Land = Milice entweder gar zu deserti-
ren / oder sich sonst an die Seite zu machen / von Ihrer
Pflicht sich zu abentiren, und bey andern auff dem Lan-
de oder in den Städten sich heimlich und verdeckt auf-
zubalten; So hat man keinen Umgang nehmen können/
solchem schädlichen Beginnen bey Zeiten vorzukomen; Es
ergehet danenhero an alle und jede im Namen Ihr. Königl.
Maytt. dieser ernster Befehl / daß ein jeder/ der/ unter wel-
chen Prætexte es auch seyn möchte / sich von dem Regimente/
Bataillon, Esquadron oder Compagnie so wohl zu Pferde
als zu Fuß/ etlicher maassen absentiret, oder abgegangen
seyn oder gar desertiret haben möchte / es mögen dieselbe
national oder geworbene seyn oder zur Land = Milice gehö-
ren/ sich alsofort nach Publication dieses Placats wieder
zu dem Corps, worunter Er gehöret/ unausbleiblich ein-
finden

staden und wieder stellen soll/ mit der Versicherung/ daß
dieselbe/ welche sich hierauf obugesamt einstellen/ willig
angenommen / und mit Straffe verschonet werden
sollen; die aber/ so über die Gebühr ausbleiben / sich
weiter zurücke halten / und Ihre Pflicht vergessen /
sollen hernach als Deserteurs angesehen/ und mit ihnen
nach dem Kriegs = Artickeln mit der Scharffe und Lebens-
Straffe verfahren werden. Allen und jeden Einwohnern
des Landes und in den Städten aber wird hiemit ernstlich
verboten/ daß Niemand sich unterstehen soll / einen sol-
chen Deserteur oder Flüchtling von der Armee, Er mag
seyn wer Er wolle / aufzunehmen / zu beherbergen / viel-
weniger zu verstecken oder zu verbergen oder gar an die
Seite zubringen/ sondern denselben so fort an gehörigem
Orte anmelden und auszugeben schuldig seyn soll/ mit
der ausdrücklichen Commination, daß dieselbe / bey wel-
chem ein solcher Deserteur oder Flüchtling angetroffen / o-
der man erfahret würde/ daß Er solche Leute auffgenom-
men / verstecket und vorenthalten hätte / entweder mit
Leib und Lebens = Straffe belegen / oder auch in der ent-
wichenen Stelle nach Ihrer Königlichen Majestät vori-
gen aller gerechtfambsten Verordnung genommen und zu
Krieges = Diensten gebraucht werden sollen. Wornach
sich

Auf alle und jede zu richten. Gegeben auff dem Königl.
Schloße zu Riga den 6. Januar, Anno 1702.

ERICH Dahlbergh.



Ihrer Königl. Majest.
zu Schweden Rath / Feld-
Marschall und GENERAL-GOUVER-
NEUR über Steffland und die Stadt
Riga / wie auch Cansler der Aca-
demie zu Pernau / und Oberster
über ein Regiment zu Fuß.

ERICH

Dahlbergh /

Brasse zu Schönass / Freyherr
zu Stroppsta und Herr auff Wälder.



Zwar nach **I**hrer
Königl. Majest. allergnädig-
sten Befehl der General-Auff-
boht vermöge des ergange-
nen Patents vom 25. Septembr.
abgewichenen Jahres allen und jeden intimiret
worden/ man auch nicht zweiffelt/ es werde
ein jeder sich nach aller unterthänigster Schu-
ldigkeit denselben mit willigster Darstellung
seiner Person, gemäß bezeigt haben; So ha-
ben doch **I**hre Königl. Majest. daneben in al-
lergnädigste Consideration gezogen/ daß ein
oder ander so wohl von der Ritterschafft/ Ar-
rendatoren und Ampt Leuten/ so wohl wegen
Alters/ Unvermögenheit als Beobachtung
Ihrer Wirthschafft und anderer legalen Ur-
sachen halber einige erhebliche Einwendungen
haben möchten/ sich in Person nicht zu stellen/
und

und dahero allergnädigst zugegeben/ daß/ wer
in Person auffzusitzen erheblich verhindert wer-
den möchte/ derselbe einen andern in seine Stel-
le zu schicken Freyheit haben soll/ wenn Er nur
einen guten tüchtigen wehrhafften und wohl-
montirten Kerl zu Pferde einsetzen kan/ und
zwar ein Amptmann oder seines gleichen ei-
nen Kerl/ ein Edelman oder Arrendator 2/
3. oder 4 nach Proportion seines Vermögens
und einhabenden Güter. Dieses wird daher
allen und jeden kund gethan / und dabey
das vorige Placat nicht allein wiederholet/ daß
ein jeder zur Defension des Landes ohnge-
säumt entweder in Person auffsitzen/ oder
aber in seiner Stelle/ wenn Er legaliter davon
verhindert werden solte/ nach oben angeführ-
ter Königl. Verordnung tüchtige/ wehrhaffte
und wohl montirte Kerle stellen soll / damit
dieselbe zu des Landes Defension bey jetziger
Noth

Nothwendigkeit ohngesäumt gebrauchet wer-
den können. Wornach sich alle zu richten.
Gegeben auff dem Königl. Schlosse zu Riga
den 19. Januarii 1702.

ERICH Dahlbergh.



154
Ihrer Königl. Majest.
zu Schweden Macht / Feld-
Marschall und GENERAL-GOUVER-
NEUR über Lieffland und die Stadt
Riga / wie auch Cansler der Aca-
demie zu Bernau und Oberster
über ein Regiment zu Fuß.

ERICH
Dahlbergh /

Brass zu Schenäs / Frey Herr
zu Stroppsta und Herr auf Wårder.



W man zwar nicht
zweifelt/ es werde ein jeder
Ihrer Königl. Majest. rechtschaf-
fener Unterthan in dieser Province
auff die beyde bereits ergangene Pa-
tente vom 25. Sept. a.p. und 10. Janua-
rii dieses Jahres sich zur Defension seines Vaterlandes wie-
der den Muscovitis. Einfall entweder in Person oder durch
einen andern in seine Stelle/ wenn Er selbst legaliter solte
verhindert seyn/entweder bereits auffgemachet/ oder fertig
halten/auff einkommende Ordre so fort auszugeben; So
hat man doch vor nöhtig erachtet/solches alles nicht allein
zu wiederholen/ sondern auch einen gewissen Termin und
Ort zum würcklichen Rendezvous zu benennen. Es er-
gebet demnach im Nahmen Ihrer Königl. Majest. an alle
und jede Einwohner dieses Landes/ so wohl in denn klei-
nen Städten/ Flecken/ als sonst auff Königlichen und
Adelichen Gütern/ dieser ernste Befehl/ daß ein jeder/ der
nicht durch kundbare Unbermögenheit/ oder unbermeid-
liche legale Verhinderung abgehalten wird/Er mag seyn/
welcher Condition Er wolle/ so wohl Adelichen/Bürger-
lichen

lichen/ oder Haus-Standes/ wo sie nicht in würcklichen
Diensten stehen/ sich mit seinen Söhnen/ Dienern/
Knechten und Zugehörigen/ die wehrhaft seyn können/
obngesamt auffmachen/ und sich gegen den 15. Februarii
enstehlbahr in dem Haupt-Lager bey der unter des Hrn.
General-Majorn von Schüppenbachen Commando ste-
henden Grenz-Armée einfunden/ sich allda gebührend
angeben/ ein Attestatum darüber einsenden/ und fernere
Ordres allda erwarten sollen/ mit der ausdrücklichen
Verwarnung/ daß wer ohne erhebliche Legalität aus-
geblieben zu seyn/ hernach betroffen werden wird/
derselbe/ insonderheit die Loostreiber/ mit gebühren-
den Zwang auffgenommen/ und zu ihrer Schuldig-
keit angehalten; Die andere aber/ als Untreue und
Pflicht-bergeffene Unterthanen notiret, mit Fiscali-
scher Action belegen/ und der Gebühr nach dafür an-
gesehen werden sollen. Wie nun ein jeder/ dem die
Noht und Gefahr seines Vaterlandes/ darinn es durch
besorglichen Muscovitischen/ als eines barbarischen
Feindes Einfall/ Rauben/ Morden/ Plündern und
Martern könte verseyet werden/ zu Herzen gebet/ sich
nicht entziehen muß/ sich auff's äußerste anzugreifen; So
können dieselben/ welchen ihren Gehorsam/ Pflicht und
Unterthänigkeit Ihrer Königl. Majest. und dem Vater-
lande

Hande in Beforderung der allgemeinen Defension solcher
gestalt erweisen/ und sich rechtichaffen dabey halten/ ver-
sichert seyn / daß sie vor ihre Treue und unterthanigste
Bezeugung mit verdienter Gnade beneficiet und beloh-
net werden sollen. Gegeben auff dem Königl. Schlosse
zu Riga den 28. Januarii 1702.

ERICH Dahlberg.



156

Ihr. Kön
zu Sche
W.



156
Ihre
unruhig und unrichtig
was es wünschenswert
unruhig und unrichtig
-hab und unrichtig
was es wünschenswert
unruhig und unrichtig
was es wünschenswert
unruhig und unrichtig
was es wünschenswert
unruhig und unrichtig
was es wünschenswert

diest be
andern
Wie ni
Hacker
der Ha
solches
Zucku
Adelich
sonderi
gehret/
habent



Ihr. Königl. Majest.
 zu Schweden Raht / Feld-
 Marschall und GENERAL-GOUVER-
 NEUR über Lieffland und die Stadt Riga / wie
 auch Vangler der Academie zu Pernau und
 Oberster über ein Regiment zu Fuß.



Dahlbergh

Brass zu Schenass / Frey-Herr
 zu Stroppsta und Herr auff Wårder.



S haben Ihre
Königl. Majest. von
Schweden unser allergnädig-
ster König und HERZ das
Zuckumsche Ampt oder Kirch-
Spiel nach der Vestung Neu-
münde zu verlegen/ allergnäd-

digst beliebet/ damit selbige daraus mit einen und
ändern Nothwendigkeiten versehen werden könne;
Wie nun darauff die Repartition nach der Güther
Hacken-Zahl gemachet worden/ was em jeder vor
der Hand beytragen und anschaffen soll; So wird
solches allen und jeden Possessorn der in obgemeldten
Zuckumschen Kirch-Spiele gelegenen publicqven und
Adelichen Güter hiemit nicht allein fund gemachet/
sondern auch von denen nach beygefügter Liste be-
gehret/ daß ein jeder von jedwedem Hacken seines ein-
habenden Bntes zween Faden 3 Ellen lang Bircken
oder Ellern Brennholz/ wie auch von jedem Hacken
5 stück Tannene Balcken 4½ Faden lang und ½ Ri-
gische Ellen am Stam-Ende dick in den nächsten
Wäldern zu fällen und nach des Convocanten An-
weisung an den assignirten Ort am Ufer der Bulder-
Abforderksamst anzuführen/ und sich darüber qviti-
ren lassen soll. Weiln nun diese Nothwendigkeiten
forderksamst angeschaffet werden müssen, So wer-
den die Possellores der specificirten Güter hierinn

Ihre



S haben Ihre
Königl. Majest. von
Schweden unser allergnädig-
ster König und **HER** das
Zuckumsche Ampt oder Kirch-
Sptel nach der Vestung Neu-
münde zu verlegen/ allergnä-
diebet/ damit selbige daraus mit eimen und
Nothwendigkeiten versehen werden könne;
un darauff die Repartition nach der Gützer
Zahl gemachet worden/ was ein jeder vor
nd beytragen und anschaffen soll; So wird
allen und jeden Possessorn der in obgemeldten
mschen Kirch-Spiele gelegenen publiqven und
den Güter hiemit nicht allein kund gemachet/
1 auch von denen nach beygefügter Liste be-
daß ein jeder von jedweden Haeken seines ein-
den Gutes zween Faden 3 Ellen lang Bircken

Ihre promptitude ohngeweigert erweisen / damit
man nicht veranlasset werden möge / zulängliche
Zwang-Mittel dazu zugebrauchen. Wornach sich
dieselbe/ so es angehet/ zu richten. Gegeben auff
dem Königl. Schlosse zu Riga den 17. Februarii
1702.

Erich Dahlberg.



Ihr. Königl. Majest.
 zu Schweden Rath / Feld-
 Marschall und GENERAL-GOUVER-
 NEUR über Lieffland und die Stadt Riga / wie
 auch Cansler der Academie zu Pernau und
 Oberster über ein Regiment zu Fuß.



Dahlbergh

Brass zu Schenäsß / Frey-Herr
 zu Stroppsta und Herr auff Wårder.



Erer Königl.

Majest. Infers aller-
anädigsten Königes und

SEKX nachdrücklicher Wille und
die grössste Nothwendigkeit bey die-
sem annoch wehrenden Krieges-Pauff-
ten erfordert es unumbgänglich/ daß
so wohl vor die unberittene Dragou-

ner und Artillerie, als vor die Proviant-Wagen eine Quantität
guter tauglichen Pferde angeschaffet werden müssen. Wie
nun dieselbe in solcher Zeit und Eyle/ als es erfordert wird/ nicht
besser als vom Lande zukommen gebracht werden können; So
hat man keinen Umgang zu nehmen gewußt/ sich hiezu der Ar-
rendatorn und Ampt- Leute Hülffe und Befoderung zugebrach-

ten. Es ist deßfalls im Namen Erer Königl. Majest. an
alle Arrendatores und Ampt- Leute dieser Oberkeitliche Befehl/
daß ein jeder Arrendator nach seinem Vermögen und des einhabenden Gutes Gelegenheit 2, 3. oder mehr; ein jeder Amptmann
aber ein Pferd / wie auch einige mit beschlagenen Achsen und
Radern/ mit angestrichenen starcken dichten Leinwand bedeckte
Land-Wagen / nach Embalt der ben geschriebenen Repartition
oder Vertheilung/ ausgeben/ und gegen medio Aprilis, obnschl-
bar zu Sagniß ablieffern lassen soll/ worüber einem jeden als-
dann nicht allein ein Schein wegen der Lieffernung sondern auch
wegen einer billigen Taxa über die geliefferte Perseelen erthei-
let werden wird/ massen ein solcher Wehret einem jeden auff des
einhabenden Gutes Arrende, Station oder andere Onera abge-
rechnet und gut gethan werden soll. Wenn sich auch bey denen
züt Bedeckung dieses Landes verordneten Trouppen ein gros-
ser Mangel an Hemdden und Schuben befindet; So erget
hiemit ebenmassig im Namen und auff Verordnung allerhochst-
gedachten Königl. Majest. dieser Befehl/ daß ein jeder Possessor
beydes der Königl. und Adeltichen Güter dazu obverzügertich
Zustalt machen wolle / daß von jeden Revision Haken der ein-
habenden Güter ein Soldaten Hemdde von guten starcken Lein-
wande;

swande; von 2. Revisions-Haken aber ein paar gute schmied-
derne Schuhe mit Pfund-Soolen / so wie die Commis-Arbeit
in Riga ist/angeschaffet/ und zum längsten ebenfalls gegen me-
dio Aprilis zu Sagnitz abgetieffert werden möge/welches Ihn
gleichergestalt und zwar ein vollkommen-Hembde vom guten neu-
en Leinwande zu $\frac{1}{2}$ Rthlr. Spec. ein paar Schuhe aber zu 1. Rr.
Alberts gut gethan/ und in der Arrende oder andern Oneribus
decurtiret werden soll. Wie nun ein jeder schuldig und verbun-
den ist/zu Facilitirung und Beforderung des Defension-Werkes
nach äusserster Mnglichkeit zu concurriren; So werden die Ar-
rendatores und Ampt-Leute in obigen Stücken ihre Pflicht und
unterthänigste Willigkeit sehen / und obige Perseelen in Ter-
mino obusehbar beyzubringen Ihnen angelegen seyn lassen/
weiln es Ihnen nicht zur Last kommen/ sondern in andern One-
ribus gut gethan und decurtiret werden soll/dahero desto prom-
ptere Abtiefierung von allen vermuthet wird / damit man
nicht bey Ermangelung dessen verursacht werden möge / sich
der zulänglichen Zwang-Mittel zu gebrauchen. Gegeben auff
dem Königl. Schlosse zu Riga den 12. Martii 1702.

ERICH Dahlberg.



Ihrer Königl. Majest.
zu Schweden Rath / Feld-
Marschall und GENERAL-GOUVER-
NEUR über Lieffland und die Stadt
Riga / wie auch Cansler der Aca-
demie zu Bernau und Oberster
über ein Regiment zu Fuß.

ERICH

Dahlbergh /

Grass zu Schenass / Frey Herr
zu Stroppsta und Herr auf Wärdor.

ERICH DAHLBERGH



Erer Königl. Ma-
iestät allergnädigste Verord-
ung wegen der ausgegangenen
und **Mihce**, und daß dieselbe so
lange Sie würcklich beyin Feld-
arbe gebräuchet werden/ von der Ho-
fes-**Arbeit** befreuet seyn/ und solthane Arbeit durch die ande-
re zu Hause bleibende Bauern ersetzt werden soll/ ist durch
die ergangene Patente vom 24. und 30. April verwichenen
Jahres allen und jeden kund gemacht worden. Weilm aber
darinn noch keine recht proportionirte Vertheilung we-
gen der unterschiedenen Hacken-**Zahl** und **Arbeits-Pflicht**/
wornach die Ersetzung so eingerichtet werden muß/ daß
nach Beschaffenheit der **Parti** auch die **Ver Schonung** gleich
seyn könne/ gemacht worden/ da unterdessen allerhand
Irrungen zwischen den Possessorn der Güter entstanden/
indem diese sich die Arbeit zuerscheyn gewerger/ jene aber
beschuldiget werden/ daß sie den Bauern gar zu viel Be-
schwerde auffgeleget/ woraus vielfältige Klagen erwach-
sen/ und die **Oeconomie** in vieler Stücken durch den Ab-
gang der Arbeit verhindert worden; So hat man bey dem
mehr herannahenden **Pflug** und **Saat** Zeit zur höchst-
nöthigen **Beforderung** der Landes **Cultur** und **Bearbei-**
tung

tund her **höchstnöthig** erachtet/ darinn eines **höchstnöthig** Ver-
ordnung zu machen/ damit so wohl die Possiores als Bau-
ten sich darnach richten/ und die nöthige Feld-**Arbeit** ohne
unverm. welche **Hinderung** nach **Möglichkeit** befördert
werden könne. Dessen nach ergehet darinn folgende
Verordnung/ daß vor jeden ausgegangenen **Land** **Sol-**
daten dem **Gerinde** welches selbigen ausgegeben hat/ es
bestehet welches von einem **gansen** / **halben** oder **viertel**
Hacker keine andere oder mehr **Erlassung** / als vor einem
halb **wöchentlichen** oder **drey** **tägigen** **Arbeiter** zu **Pferde**
zu **gute** kommen soll. **Wegen** besagtes **Gesinde** sollen
ausgearbenen **Land** **Soldaten** mit **Kleidern** und **Wou-**
tung ohne dem **Gewehr** zu **besorgen** schuldig ist. // Dessen
Abgang in der **Hofes** **Arbeit** aber müssen die übrige Bau-
ren sich **besorgen** / daß beydes **gans** / **halb** und
viertel **Hacker** in der **Pflug** und **Saat** Zeit eine **extraor-**
dinäre **Hülffe** von **Hause** thun sollen/ nemlich mit einem
Arbeiter zu **Pferde** und zwar **zwölff** **Tage** bey der **Som-**
mer **Saat** / und eben so **viel** bey der **Winter** **Saat**. **Wo**
aber die **gesamte** **Bauerschaft** eines **Gutes** ihre **Land**-
Soldaten mit **Kleidern** und **Zubehör** zu **besorgen** / und die
Kosten **proportionaliter** zu **tragen** nicht **ermüngen** kan/ da
darff den **Gesinde** / welche die **bravere** **Mannschaft** aus-
gegeben haben/ keine **weitere** **Freiheit** von der **Arbeit** hin-
führo **bestanden** / noch **deur** **andern** **Gesinde** einige **Er-**
setzung

setzung der Arbeit auferteget worden. Wie nun hiernach
so wohl die Possellores als die Bauren sich in schuldigster
Gebübe zu richten; So wird die hierunter begriffene
Baurtschaft ernstlich befehliget/ ihren Gehorsam/ Pflicht
und Schuldigkeit zu solcher Ersetzung/ damit die Cultur
des Landes nicht dirrffe verabsäumet oder gebindert wer-
den/ zuerweisen; Die Possellores der Güter aber werden er-
mahnet/ den Bauren nicht mehr aufzulegen/ als was nach
Einhalt dieser Verordnung ihnen obliegen kan/ bis Ihre
Königl. Majest. darinne eine anderweitige Verordnung zu
machen allergnädigst geruben werden. Wornach sich
alle/ so es angehet/ zu richten. Gegeben auff dem Königl.
Schlosse zu Riga den 10. April 1702.

ERICH Dahlbergh.



155.
Ihrer Königl. Majest.
zu Schweden Racht / Feld-
Marschall und GENERAL-GOUVER-
NEUR über Lieffland und die Stadt
Riga/ wie auch Cansler der Aca-
demie zu Bernau und Oberster
über ein Regiment zu Fuß.

ERICH

Dahlbergh/

Brass zu Schenäß / Frey Herr
zu Stroppsta und Herr auff Wärder.



Bzwar der General
Auffboht/ vermittelst ergan-
zeten Patenten vom 25. Septembr.
berwichenen/ als auch vom 10. und
28. Januarii lauffenden Jahres/ allen
und jeden Kund gemacht/ und dabey
angefüget worden/ wie ein oder ander/ der aus legaler
Verhinderung und Unbermögenheit dabon abgehalten
würde/ sich dabey zu bezeigen haben/ mit dem zu-
lest vorgesehtem Termino vom 15. Februarii, gegen wel-
chem sich ein jeder in dem Haupt-Lager bey der unter des
Herrn General-Majorn von Schluppenbach Commando
stehenden Grenz-Armee gebührend einzufinden solte; So
hat man doch erfahren müssen/ daß wenige sich drauff ein-
gefunden/ unter einem andern Vorwande wieder wegge-
zogen/ und darauff gar ausgeblieben. Man lasset zwar
hierüber einem jedwedem zu seiner Zeit seine Verantwor-
tung; weilm aber nunmehr die Gefahr wegen eines Mü-
scowitischen Einfalls sich wieder sehr hervor thut/ daß auch
vorigedachter Herr General-Major den General-Auffboht
der Bauern vor nöhtig erachtet; So kan man bey allge-
meiner und vor Augen schwebender Gefahr nicht einen
Wandel gewinnen/ nicht allein von allen und jeden/ sondern
auch von der sammtlichen Bauerschaft zu begehren/ daß
ein jeder sich mit allem Gewehr/ so gut Er es hat/ und zu-
sammen bringen kan/ parat halte/ daß Er/ wenn es erfor-
dert wird/ ohngesaumt zur allgemeinen Defension seines
Vater-

Vaterlandes/ am bestimmten Orte sich ohnfehlbar einstel-
len könne: Gestalt daum allen und jeden Pastoren hienit
aufbesohlen wird/ daß Sie dieses nicht allein von denen
Canzeln publiciren, sondern auch alle und jede/ insonder-
heit die Bauerschaft/ durch bewegliche Vorstellung der all-
gemeinen Gefahr und höchsten Nöhtwendigkeit/ zur schul-
digen Verthädigung Ihres Vaterlandes/ Weib und Kin-
der/ Gut und Puts/ wieder einen so barbarischen göttlo-
sen Feind/ der alle unmenchliche Grausamkeit bereits ver-
übet/ theils noch zu verüben/ wo ihm durch Göttlichen Bey-
stand mit rechtschaffener Gegenwehr nicht gestenret wird/
im Sinne hat/ ernstlich vermahnen/ und dahin anzuwirken
sollen/ daß niemand sich entziehen möge/ zur Abwendung
dieser publiciven Gefahr zu concurriren; Immassen dann
ein jeder Pastor alle und jede Mannschafft/ so in seinem
Kirchspiel vorhanden/ die wehrhafft seyn mögen/ und nicht
wegen Alters/ Gebrechlichkeit/ Krauckheit/ Mangel/ oder
anderer unbermeidlichen Verhinderungen abgehalten
werden/ richtig verzeichnen/ und Sie/ bey Vermeidung
Ihres Königl. Majest. Unnade/ und anderer schwerer
Etraffe/ ermahnen muß/ daß Sie sich fertig halten/ so bald
es von obgedachtem Herrn General-Majorn wegen vor-
sätzender Nöhtwendigkeit begehret wird/ mit allerhand Ge-
wehr/ Wein jeder hat und zusammen bringen kan/ an Ort
und Stelle/ wo es erfordert werden möchte/ ohnberzöger-
lich sich einzufinden/ um zur Defension bestmüglich gebrau-
chen lassen sollen. Von solchem Verzeichniß soll ein jeder
Pastor ein Exemplar dem Königl. General-Gouvernement,
das andere dem Hrn. General-Major von Schluppenbach
forder-

forderfamst/ und so bald es immer seyn kan/ einsenden/ da-
mit man solches zur Nachricht gebrauchen könne. Unter-
dessen haben Ihre Königl. Majest. Unser allergnädigster
König und Herr/ aus beywohnender unbergleichlichen Lie-
be und Eysen vor die Wohlfahrt und Beschützung dero ge-
treuen Unterthanen/ so nachdrücklich gesorget/ daß ein an-
sehntlicher Succurs, so wohl aus Schweden/ als Finnland/
ehestens/ durch Göttliche Verleibung/ ankommen wird/ da-
durch dieses treulosen Feindes vorhabenden schädlichen
Dessens, unter des Höchsten Beystand/ weiter begegnet/
und seintückisches Vorhaben gehemmet/ und unterbrochen
werden kan. Ein jeder, dem die Wohlfahrt des Landes/ auch
sein und der Seinigen Sicherheit/ rechtchaffen zu Herzen
gehet/ wird hierin sich nach äußerstem Vermögen angreif-
fen/ und lieber mit freudiger Gegenwehr sich dieser Gefahr
entgegen setzen/ als sich mit allen Seinigen dem gantzlichen
Ruin und Untergange/ da Gott vor sey/ exponiren wollen.
Welches man von allen treuen/ redlichen und rechtschaffe-
nen Unterthanen allerdings Vermußten und versichert
seyn wil. Gegeben auff dem Königl. Schlosse zu Riga
den 24. April. Ao. 1702.

ERICH Dahlbergh.



Ihrer Königl. Majest.
zu Schweden Rath / Feld-
Marschall und GENERAL-GOUVER-
NEUR über Lieffland und die Stadt
Riga/ wie auch Cankler der Aca-
demie zu Bernau und Oberster
über ein Regiment zu Fuß.

ERICH

Dahlbergh/

Brass zu Schenäß/ Frey Herr
zu Stroppsta und Herr auff Wårder.



Hro Königl.

Majest. unser aller-
gnädigster König und Herr
haben nicht allem mich auff
mein unterthänigstes Ansuchen / wegen an-
getretenen hohen Alters und dabey zustossen-
den Schwachheit von diesem Königl. General-
Gouvernement in gar gnädigen Termen er-
lassen / sondern auch daneben die Verordnung
gemachet / daß das Gouverno in den Bestun-
gen Riga und Dänemünde dem Hn. General-
Lieutnant und Gouverneurn Erölich auffgetra-
gen / die Regierung des Landes und der Oeco-
nomie aber / und was davon dependiret,
denn Herren Stadthaltern jeden in seinem
Districte anvertrauet seyn soll. Wie ich
nun der unumbgänglichen Nothwendigkeit
erachtet / solches allen und jeden kund zumach-
en;

eken; So wird ein jeder sich nach dieser Kö-
niglichen allgeregtsamsten Verordnung/
welche in allen Ständen zu desto schleuniger
Abhelfung der publiq Affairen sehr dienlich
seyn wird/gehorsamst zurichten/ und in allen
Landes und Oeconomie Angelegenheiten sich
hinführo jeder an den Herrn Stadthalter in
seinem District zu adressiren, allda seine De-
sideria anzutragen wissen/ und darüber ge-
rechter Abhelfung gewärtig seyn. Begeben
auff dem Kömgl. Schlosse zu Riga den 3. Maij
1702.

ERICH Dahlberg.



157
Ihro Königl. Majest.
zu Schweden verordneter Stadt-
Halter über den Estnischen District
von Lieffland.

Gustav Adolph Strömfeldt
Herr zu Strömhult/Lunia und Passer.



En hätte zwar wohl ver-
muthet/ es würde durch die zu unter-
schiedenen mahien ergangene Gene-
ral- Gouvernements Patenten, ab-
sonderlich daß vom 6. Januarii lauf-
fenden Jahres das desertiren und
aufreißen der Knechte von der Land-
Milice, gehemmet worden seyn; Allein man muß aus ve-
nen weiter eintommenden Klagen mit größestem Miß-
fallen ersehen/ daß solthans desertirung mehr und mehr
überhand nehmen wolle/ so daß die Bataillonen und Com-
pagnien durch die häufige Absentirung mercklich ge-
schwächet und entbißset werden. Wie nun solches so viel
weniger zu gedulden/ weill Ihre Königl. Majest. noch
neulich vermittelst eingetommenen aller gnädigsten Rescripti
vom

vom 10. April a. c. alles ernstes besohlen/ daß nicht allein die nach der ersten wegen der Land-Milice gemachten Ver-
ordnung noch nicht ausgegangene Mannschafft forder-
samst ausgetrieben/ sondern auch der dabey in wehrender
Campagne oder sonst gescheneher Abgang durch gute taug-
liche Mannschafft recruitiret und ersetzt/ mit neuer Be-
kleidung und Montirung/ in der abgeschliffenen Stelle/
nach dem approbirten Modell hersehen/ in rechten Stand
gesetzt/ und darinn erhalten werden sollt; So kan man
keinen Wandel gewinnen/ solchen Ihrer Königl. Majest.
aller ernststen Willen allen und jeden Possessor der Königl.
und Adelichen Güter kund zu thun/ und dabey zu begehren/
daß ein jeder Possessor unter seinem einhabenden Gute die
ohne Pässe und schriftliche Erlaubung der Officierer nach
Hause gekommene Land-Soldaten/ so sich bey denen Bau-
ren eingefunden/ oder verstecket haben möchten/ genaue
auffsuchen/ und wieder bey der Bataillon oder Compagnie
worunter er gehöret/ einlieffern/ imgleichen die Mann-
schafft/ so ein oder der ander noch nicht ausgelieffert haben
möchte/ auch ausgeben/ und an statt der Verstorbenen/
oder sonst abgekommenen Mannschafft/ andere taugliche
Knechte innerhalb 4 Wochen beyder angehörigen Bataillon
und Compagnie ohnfehlbar einsenden/ oder an den Offi-
cierer der dazu beordert seyn wird/ ausgeben sollen; Daneben
muß so wohl der verkauffene Land-Soldat/ als derjenige/
welcher solche Leute beherberget/ und im Hofe nicht ange-
geben/ sondern wissentlich bey sich verberet oder vertuschet
hat/ mit 10. paar Rubten auff dem Hofe ernstlich abgestraf-
fet werden/ mit vorbehalt der sonst nach den Kriegs- Art-

culn auf die Deserteurs gesetzt/ und bey den Compagnien
a part auszustehenden Straffe. Gleicher gestalt sollen alle
Possessores und Verwalter gehalten seyn/ mit allem Fleisse
zu erforschen/ und nachsuchen zu lassen/ was für frembde
Leute und Land-Soldaten sich bey Ihren unterhabenden
Bauern auffhalten mögen/ welche ebenfalls gegriffen/ und
nebst denen/ so sie beherberget/ und nicht angegeben/ jeder
mit 10. paar Rubten ernstlich obgesagter massen gestrichen/
und also aus allen Gütern und Gebietern fordersamst ber-
jaget/ und nach ihren Compagnien geschaffet werden sollen.
Solten einige Bauern so leichtfertig seyn/ daß sie mehr als
einmahl solche verkauffene zu beherbergen und zu verbereten
sich unterstehen würden/ so muß die Straffe vermehret/
und zwar das andermahl mit 15. paar; daß dritte mahl a-
ber mit 20. paar Rubten/ und so weiter nach Proportion
des Verbrechens abgestraffet werden. Solten auch die
Officierer von der Land-Milice sich auff demn Gütern zur
Einforderung der desertirten oder manqvirenden Land-
Soldaten einfinden/ denen soll alle schuldige und nach-
drückliche Handlung zur Erhaltung der mangelen-
den Knechte/ willig geleistet werden/ wosferne die Pos-
sessor nicht sonst vor jeden Kerl/ den sie vorenthalten
oder zu dessen Auslieffern zu helfen sich weigern/ 20 Rtr.
Straffe bezahlen wollen. Damit nun das Wesen wegen
der Land-Milice desto richtiger und besser eingerichtet wer-
den könne; So wird dienlich seyn/ daß ein jedes Güt/ in
so viel Ruten als Land-Soldaten nach der Hacken-Zahl
daraus gehen müssen/ dergestalt vertheilet werde/ daß za
jeder Rute gewisse proportionirte Gesinder verlegt wer-

den/ welche zusammen vor die richtige Anschaffung und
Recrutirung, wie auch gehörige Montirung eines Knech-
tes zustehen schuldig seyn sollen/ dergestalt/ daß sie das ient-
ge/ was ein oder ander Gesinde alleine/ an den ausgegeben-
nen Land-Soldaten hiß dato ohne Refusion getwendet ha-
ben möchte/ proportionaliter zu tragen gehalten sind/ wo-
durch dann die Verschonung von der Hofes-Arbeit/ so die
Gesinder genießen/ welche die Land-Soldaten alleine aus-
gegeben und montiret haben/ nach Ihrer Königl. Majest.
allergnädigsten Befehl aufhören muß. Wie nun ein jeder
ihm angelegen seyn lassen soa/ die von seinem unterhabenden
Gute fehlende oder deserirte oder sonst abgekommene Mann-
schaft zur Land-Milice mit zugehöriger Montirung ohn-
sehbar gegen gesetzte Zeit auszugeben/ auszutreiben/ um bey
der Battaillon und Compagnie einzuliefern; So wird der
ausgehende Land-Soldate hierzu desto williger sich erwe-
sen/ die andere aber/ so zu Hause bleiben/ dazu desto mehr
benzutragen bereit seyn/ weils Ihre Königl. Majest. aller-
gnädigst vor gut befunden/ daß die übrige Baurtschaft/ so
außer der ausgehenden Mannschafft als 10. Mann von je-
den 15. Hacken/ zur Cultur des Landes und der Armée Be-
dienung zu Hause bleiben mögen. Wornach sich ein jeder/
so es angehet/ zurichten. Datum Dorpt/ den 19. Maij

1702.

V. N. Strömsfeldt.

(L.S.)

Dieses wird von Hoff zu Hoff umbhergesandt/
wie auch zum wenigsten alle Monaten einmahl
von der Cangel publiciret/ insonderheit/ der
Baurschafft/ was dieselbe angehet/ in ihrer
Sprache deutlich vorgehalten.

Ihrer Königl. Majest.
zu Schweden verordneter Stadt-
Walter über den Lettischen District
von Lieffland.

Michael von Strofirch.



Ihre Königl. Majest. aller-
gnädigster Befehl wegen des Auf-
hobts/ so wohl der vom Adel als Ar-
rendatorn, Amptmänner und ande-
rer wehrschafften Leute/ die nicht we-
gen Unbermögenheit/ Alters/ als
auch Beobachtung ihrer Wirth-
schafft und anderer legalen Einwendungen daran berhin-
dert werden/ ist bereits durch ergangene Oberkeitliche Pa-
tente vom 25. Septembr. verwichenen/ als auch vom 10. Ja-
nuarii

warari lauffenden Jahres/ kund gemacht worden. Wie
man nun nicht zweiffeln will/ es werde ein jeder entweder
vor seine Person sich selbst oder bey legaler Verhinderung/
einen guten wehrhaften wohl-montirten Kerl entweder
eingestellet oder parat gehalten haben; So hat es Ihrer
Königl. Majest. allergnädigst gefallen/ solchen Befehl we-
gen Aufsetzung der Arrendatoren und Ampt-Deute/ entwe-
der in Person oder durch Einstellung eines tüchtigen Kerls
dergestalt vermittelst eingekommenen Ihr. Königl. Majest.
allergnädigsten Schreibens vom 10. April a. c. zu wieder-
holen/ daß ein jeder von denselben zur Vertheidigung des
Landes wegen der bevorstehenden feindlichen Gefahr sich
einfinden / und niemand von persöhnlicher Aufsetzung be-
freyt seyn soll/ wosferne er nicht einen tüchtigen wehrhaf-
ten Kerl in seine Stelle gesetzt habe. Wann nun zu be-
sorgen stehet/ es möchte der Feind an den Gränzen aber-
mahl etwas mit dem besten tentiren, und insonderheit
das Land durch eine schädliche Ravage zu verheeren suchen/
wosferne ihm nicht gnugsame resistence an den Gränzen
entgegen gesetzt wird; So ist man veranlasset/ J. R. M.
allerg. Befehl zu solchen nöthigen und zur allgemeinen de-
fension höchstnütlichen Aufboht zu wiederholen/ und ver-
mittelst dieses im Nahmen allerhöchstgedachter Königl.
Majest. zu begehren/ daß ein jeder Edelmann/ Arrendator
und Amptmann/ der nicht in würcklichen Königl. Militair-
oder

oder Civil-Diensten stehet/ sich parat und fertig halten soll/
wenn es die Noht erfordert/ und es von dem Hn. General-
Major von Schlippenbach/ als Ober-Commendura
der Grenz-Armée begehret wird/ entweder selbst aufzn-
sitzen/ oder wenn er solches aus Schwachheit/ Alter und
anderer Unvermögenheit nicht zu thun vermag / einen an-
dern tüchtigen/ wehrhaften und wohl-montirten Kerl in
seine Stelle zuschicken/ damit dieselbe zu der allgemeinen
defension concurriren können. Ein jeder der Ihm die all-
gemeine Wohlfahrt des Landes sammt sein und der Sei-
nigen Sicherheit angelegen seyn läffet/ wird bey solcher
unumgänglichen Nohtwendigkeit sich nach äußerstem
Vermögen anzugreifen und seine unterthänigste Treue/
Zehe und Eysen vor Ihr. Königl. Majest. Dienst und des
Landes Wohlfahrt und Vertheidigung/ wosfür ein jeder
sein Gut und Blut aufzusetzen verbunden ist/ in der That
spühren lassen/ des gewissen Vertrauens / daß der Höch-
ste solche rechtschaffene Intention mit Glück / Schutz und
Beystand gesegnen / des Feindes schädliche Dessenis /
welche bloß zum äußersten Verderben/ Ruin und Unter-
gang dieses Landes gerichtet sind/ kräftig unterbrechen/
und dadurch das Land und dessen Einwohner wieder in
erwünschte Ruhe und Sicherheit setzen werde. Ihrer
Königl. Majest. hohes Exempel, welche mit unergleich-
lichen Eysen vor die Wohlfahrt und Sicherheit Dero ge-
wüßten

treuen Unterthanen dero höchste Königl. Person in unermüdeter Verfolgung dero Feinde/ so grosser Gefahr/ Arbeit und Ungemach zu exponiren sich nicht verdriesslich seyn lassen/ muß hitzig einen jeden rechtschaffenen Unterthanen zur alleräussersten Darsetzung seiner Kräfte und Vermögens auffmuntern und anreizen/ welches allerhöchstgedachten Königl. Majest. zu aller Gnaden-Bezeugung veranlassen wird. Gegeben zu Riga auff dem Königl. Schlosse den 28. Maij 1702.

Michael von Strokirch.



Ihrer Königl. Majest.
zu Schweden verordneter Stadt-
Balter über den Ehstnischen District
von Tieffland.

Gustav Adolph Strömfeldt
Herr zu Strömhult/Lunia und Pastser.



Ihre Königl. Majest. aller-
gnädigster Befehl wegen des Auf-
bohts/ so wohl der vom Adel als Ar-
rendatorn, Amptmänner und ande-
rer wehrhaften Leute/ die nicht we-
gen Unermüdenheit/ Alters/ als
auch Beobachtung ihrer Wirth-
schafft und anderer legalen Einwendungen daran verhin-
dert werden/ ist bereits durch ergangene Oberkeitliche Pa-
tente vom 25. Septembr. herwichenen/ als auch vom 10. Ja-
nuarii

nuarii lauffenden Jahres/ kund gemacht worden. Wie man nun nicht zweiffeln will/ es werde ein jeder entweder vor seine Person sich selbst oder bey legaler Verhinderung/ einen guten wehrhaftten wohl-montirten Kerl entweder eingestellet oder parat gehalten haben; So hat es. Ihrer Königl. Majest. allergnädigst gefallen/ solchen Befehl wegen Auffszug der Arrendatoren und Amt-Leute/ entweder in Person oder durch Einstellung eines tüchtigen Kerls dergestalt vermittelst eingekommenen Ihr. Königl. Majest. allergnädigsten Schreibens vom 10. April a. c. zu wiederholen/ daß ein jeder von denselben zur Verthädigung des Landes wegen der bevorstehenden feindlichen Gefahr sich einfinden / und niemand von persöhnlicher Auffszug befreuet seyn soll/ woferne er nicht einen tüchtigen wehrhaftten Kerl in seine Stelle gesetzt habe. Wann nun zu besorgen stehet/ es möchte der Feind an den Gränzen abermahl etwas mit dem ehesten tentiren, und insonderheit das Land durch eine schädliche Ravage zu verheeren suchen/ woferne ihm nicht gnugsame resistance an den Gränzen entgegen gesetzt wird; So ist man veranlasset/ S. R. M. allerg. Befehl zu solchen nöthigen und zur allgemeinen defension höchstnützlischen Auffboht zu wiederholen/ und vermittelst dieses im Nahmen allerhöchstgedachter Königl. Majest. zu begehren/ daß ein jeder Edelmann/ Arrendator und Amtmann/ der nicht in würcklichen Königl. Militair-
oder

oder Civil-Diensten stehet/ sich parat und fertig halten soll/ wenn es die Noht erfordert/ und es von dem Hn. General-Majorn von Schuppenbach/ als Ober-Commendeurn der Grenz-Armée begehret wird/ entweder selbst auffzuziehen/ oder wenn er solches aus Schwachheit/ Alter und anderer Unvermögenheit nicht zu thun vermag/ einen andern tüchtigen/ wehrhaftten und wohl-montirten Kerl in seine Stelle zu schicken/ damit dieselbe zu der allgemeinen defension concurriren können. Ein jeder der Ihm die allgemeine Wohlfahrt des Landes sammt sein und der Seinigen Sicherheit angelegen seyn läset/ wird bey solcher unumgänglichen Nohtwendigkeit sich nach äußerstem Vermögen anzugreifen und seine unterthänigste Treue/ Zele und Eysen vor Ihr. Königl. Majest. Dienst und des Landes Wohlfahrt und Verthädigung/ wofür ein jeder sein Gut und Blut aufzusetzen verbunden ist/ in der That spühren lassen/ des gewissen Vertrauens / daß der Höchste solche rechtschaffene Intention mit Glück / Schutz und Beystand gesegnen/ des Feindes schädliche Dessen / welche bloß zum äußersten Verderben/ Ruin und Untergang dieses Landes gerichtet sind/ kräftig unterbrechen/ und dadurch das Land und dessen Einwohner wieder in erwünschte Ruhe und Sicherheit setzen werde. Ihrer Königl. Majest. hochs Exempel, welche mit unergleichlichen Eysen vor die Wohlfahrt und Sicherheit Dero getreuen

treuen Untertbanen dero höchste Königl. Person in uner-
müdeter Verfolgung dero Feinde/ so grosser Gefahr/ Ar-
beit und Ungemach zu exponiren sich nicht verdriesslich
seyn lassen/ muß bittig einen jeden rechtschaffenen Unter-
thanen zur alleräussersten Darsetzung seiner Kräfte und
Vermögens auffmuntern und anreissen/ welches aller-
höchstgedachten Königl. Majest. zu aller Gnaden-Bezeu-
gung veranlassen wird. Datum Obrpt. den 28. Maij
1702.

H. N. Strömfeldt.



*gleichzeitige Exemplare sind an
den h. N. Strömfeldt. Obrpt. d. 28. Maij 1702.*

Ihrer Königl. Majest.
zu Schweden verordneter Stadt-
Galter über den Lettischen District
von Lieffland.

Michael von Strofirch.



Es zwar nicht allein allen
und jeden Possessorn der Kö-
nigl. und Adeltichen Güter
soermöge ergangenen Ober-
keitlichen Patenten vom 21.
April und 13. Junii verwichen
nen 1701. Jahres nachdrücklich anbefohlen
worden/ daß Sie mit Ihrem richtigen Beweis
so wohl

so wohl was sie an ordinair als extraordinair
Oneribus, Contributionen und Ausgaben zum
Unterhalt der Königl. Armée, Marche der
Troupen und Versehung der Magazinen ge-
heffert/ als durch die feindliche Exactiones und
gewaltthätige Abzwackungen in allerhand
Perseelen haben ausgeben müssen / einkom-
men/ sondern auch von denen verordneten
Grenß und Kirch. Sptels. Commissarien begeh-
ret worden/ daß Sie über alle bißherige Ein-
nahme und Ausgabe der Verpflegung mit ih-
ren Rechnungen sammt denen dazu gehörigen
Original Documenten und Verificationen bey
dem Königl. Oeconomie-Contoir sich emfinden
sollen/ damit deßfalls liquidiret, und Richtigkeit
gemachet werden könnte; So haben doch gar
wenige sich dazu bißhero eingestellt / so daß
soleher gestalt man zu keiner völligen Richtig-
keit gelangen kan. Wie aber Ihrer Königl.
Majest.

Majest. Dienst und Interesse nicht leiden will/
solches länger in Unrichtigkeit stehen zu lassen;
So hat man keinen weitem Umgang neh-
men können/ die vorige Oberkeitliche Placaten
hiemit zu wiederholen und von allen und je-
den Possessorn der Königl. und Adeltchen Gü-
ter/ wie auch den Grenß und Kirch. Sptels.
Commissarien zu begehren/ daß Sie und zwar
die Possessores mit ihren Original Documenten,
Quitungen und Attesten nebst doppelten Co-
puyen davon/ die Commissarii aber mit ihren
behörigen eingerichteten und verificirten Rech-
nungen in duplo, in denen vermittelst beyge-
fügter Specification gesetzten Terminen, nach
Einhalt der oben allegirten Oberkeitlichen Pla-
caten, ohnfehlbar allhie bey dem Königl. Oeco-
nomie-Contoir einkommen und zur Liquida-
tion und Richtigkeit schreiten/ oder bey Er-
mangelung dessen gewärtig seyn sollen / daß
die

die Possessores, so damit ausbleiben / oder sich
säumig oder ungehorsam darinn bezeigen / her-
nach nicht weiter gehöret / noch ihre Ausga-
ben ihnen in der Arrende oder andern Oneribus
gut gethan werden sollen. Wornach sich
alle / so es angehet / zu richten. Begeben auff
dem Königl. Schlosse zu Riga / den 5. Junii
1702.

Michael von Strokirch.



Ihrer Königl. Majest.
zu Schweden verordneter Stadt-
Galter über den Ehstnischen District
von Steffland.

Gustav Adolph Strömfeldt
Herr zu Strömhult / Luma und Paster.



Sind nunmehr sichere
und von vielen Orten gleich-lauten-
de Nachrichten eingelauffen / wech-
gestalt der Höchste Ihr. Königl. Ma-
jest. von Schweden unser aller gnä-
digsten Königes und Herrn sieghaff-
te Waffen abermahl so herrlich ge-
segnet / daß am 9. Julii dieses Jahres ohnweit der Stadt
Cracow / der König in Pohlen sammt seiner Säch-
sischen und mit Pohlen conjungirten zahlreichen Armee,
durch des gerechten und gnädigen Gottes angenscheinli-
chen Beystand auff's Haupt geschlagen / so daß dieselbe
nicht allein in die Flucht getrieben / sondern auch viel
tausendtheils geblieben / theils blessiret und gefangen /
vor-

vorunter viel vornehme Generals-Personen begriffen/
alle Bagage, Artillerie von 50. Metallen Stücken/ nebst der
Cancellen und Geld-Wagen im Etiche/ und den Siegern
zur Beute lassen müssen/ wie die gedruckte Relation mit
mehrern Umständen ausweisen wird.

Wie man nun diesen abermahligen herrlichen Sieg
dem Lande zu notificiren und kund zu machen vor höchstnö-
thig erachtet; So wird ein Jeder recht gesinneter Unterthan
nicht allein zur innerlichen Freude und Lob Gottes/ der
seinen Namen vor der Welt wider solche Treu- und Eyd-
Brüchige Feinde vor seinen Gesalbten abermahl hat ver-
herrlichen wollen/ sondern auch zur beständigen Treue und
unterthänigsten Pflicht auffgemuntert/ und angetrieben
werden. Es wird daher ein Jeder nebst abstattung des
unterthänigsten Dankes und Lobes des wunderthätigen
Gottes seine schuldige Pflicht/ Devotion und Eysen wieder
den hier im Lande mit grosser Macht andringenden Bar-
barischen Feind den Muscoviter und seinen Gottlosen An-
hang in der That spüren lassen/ und mit auffersten Kräften
zu dessen möglichen Abwehrung concurriren; Gestalt den
deßfalls von allen und Jeden er sey Adet oder Unadel im Na-
men Jhro Königl. Majest. unsers allergnädigsten Königs
hiemit begehret wird/ daß der fürnehmste Edelman oder
ander Possessor in jedem Kirchspiel die darin befindliche an-
dere Possessores, Arrendatores, Amptleute und andere
Schwedische oder Teutsche Leute/ wie auch von den Bauern
und Krügern die bewehrteste und frischeste Mann-
schaft

schaffe insonderheit die Schützen zusammen ziehen/ möglichen-
ster massen bewehrt machen/ ein Corps daraus formiren/
und mit denselben andie noch im Lande befindliche Königl.
Troupen anstossen / sich an den Pässen und vor-
theilhaftesten Dehrtern setzen / und solcher Gestalt der
Feindlichen Troupen weitem Einbruch/ Ravage und U-
bermuth nach möglichteit abwehren helfen sollen; In
Erwegung/ daß ein jeder so wohl vor die Gemeine/ als
seine eigene Wohlfahrt weit besser thun wird/ wenn Er
zur Gegenwehr greiffet/ als daß Er das Einige ver-
lässet/ oder zu Pusche gehet/ und alles einer gewissen
Plünderung und Veraubung dadurch exponiret. Ein
jeder Unterthan/ der eine rechtschaffene Treue und unterthä-
nigsten Eysen gegen Jhro Königl. Majest. sein geliebtes
Vaterland/ die allgemeine Sicherheit und rettung des Sei-
nigen in seinem Herzen heget/ wird bey diesem Nothfall so
viel mehr seine unterthänigste Pflicht sehen lassen/ wenn be-
kand ist/ daß dieser wütende Feind nicht anders im Sinne
habe/ als das er durch Mord/ Brand/ verheerung des Lan-
des und wegführung der Menschen in unerträgliche Ge-
fangenschaft und Schlaberey/ seine brutelle Grausamkeit
auff allerhand unchristliche weise ausüben möge. Wobey
auch ein jeder Possessor dahin zu disponiren bedacht seyn
wird/ daß die Baugesinder/ deren tüchtige Mannschafft zu
des Landes Defension ausgehet/ mit aller möglichen mo-
deration beydes in der Hoffes-Arbeit und Gerechtigkeit
angesehen/ wie auch die ausgehende mit nöthigem Unterhalt
und

und Nachfuhr von Hause versehen werden mögen. Auch werden die Herrschafften so wohl als die Hn. Pastores ein jeder an seinen Obrt sich einfinden/ und obiges zum effect zu befördern/ insonderheit die Baurschafft zum willigen und einmühtigen Widerstand zu animiren ihnen höchstens angelegen seyn lassen. Ein jeder kan hieneben wohl versichert seyn/ daß Ihro Königl. Majest. unser allergnädigster König und Herr nicht unterlassen werden/ nachdem Sie nunmehr dero anderwertige hochmütige Feinde durch Göttlichen Beystand/ wie oben erwehnet/ glücklich gedämpft/ zur errettung dieses bedrängten Landes zu eilen/ und selbiges wieder fernere feindliche Gewalt und Verderben durch dero selben jederzeit zur Seiten stehenden Göttlichen Arm kräftig zu beschirmen und zu bedecken/ wie den bereits ein ansehnlicher Succurs dazu beordert/ und im rück-marche begriffen ist. Der Höchste wird Ihr. Königl. Majest. gerechte Waffen so wohl hier als anderswo ferner beglücken/ warumb ein jeder stets inbrünstig zu beten verbunden ist. Gegeben zu Dörpt den 23. Julii 1702.

D. A. Strömsfeldt.



Dieses muß so wohl von den Cangeln etliche Sonntage nach einander in Teutsch und Unteutscher Sprache publicitet, als auch von Hof zu Hof hernim gesandt werden.

167 162
**Ihrer Königl. Majest.
zu Schweden verordneter Stadt-
Walter über den Lettischen District
von Lieffland.**

Michael von Strofirch.



Sind nunmehr sichere und von vielen Orten gleich-lautende Nachrichten eingelauffen/ welche verzeuget/ daß die Höchste Ihr. Königl. Majest. von Schweden unser allergnädigsten Königes und Herrn sieghaffte Waffen abermahl so herrlich gesegnet/ daß am 9. Julii dieses Jahres ohnweit der Stadt Cracow/ der König in Pohlen sammt seiner Sächsischen und mit Pohlen coniungirten zahlreichen Armee, durch des gerechten und gnädigen Gottes augenscheinlichen Beystand auffss Haupt geschlagen/ so daß dieselbe nicht allein in die Flucht getrieben/ sondern auch hiet tausendtheils geblieben/ theils blessiret und gefangen/ we.

worunter viel vornehme Generals-Personen begriffen/
alle Bagage, Artillerie von 50. Metallen Stücken/ nebst der
Cancellen und Geld-Wagen im Etliche/ und den Siegern
zur Beute lassen müssen/ wie die gedruckte Relation mit
mehrern Umständen ausweisen wird.

Wie man nun diesen abermahligen herrlichen Sieg
dem Lande zu notificiren und kund zu machen vor höchstnö-
thig erachtet; So wird ein Jeder recht gesinnter Unterthan
nicht allein zur innerlichen Freude und Lob Gottes/ der
seinen Namen vor der Welt wider solche Treu- und Eyd-
Brüchige Feinde vor seinen Gesalbten abermahl hat ver-
herrlichen wollen/ sondern auch zur beständigen Treue und
unterthänigsten Pflicht aufgemuntert/ und angetrieben
werden. Es wird daher ein Jeder nebst abstattung des
unterthänigsten Dankes und Lobes des wunderthätigen
Gottes seine schuldige Pflicht/ Devotion und Eifer wieder
den hier im Lande mit grosser Macht andringenden Bar-
barischen Feind den Muscoviter und seinen Gottlosen An-
hang in der That spüren lassen/ und mit äussersten Kräften
zu dessen möglichen Abwehrung concurriren; Gestalt den
deßfalls von allen und Jeden er sey Adel oder Unadel im Na-
men Ibro Königl. Majest. unsers allergnädigsten Königs
hiemit begehret wird/ daß der fürnehmste Edelmann oder
ander Possessor in jedem Kirchspiel die darin befindliche an-
dere Possessores, Arrendatores, Aemptleute und andere
Schwedische oder Teutsche Leute/ wie auch von den Bauern
und Krügern die bewehrteste und frischeste Manu-
schafft

schafft insonderheit die Schützen zusammen ziehen/ möglich-
ster massen bewehrt machen/ ein Corps daraus formiren/
und mit denselben an die noch im Lande befindliche Königl.
Troupen anstossen / sich an den Pässen und vor-
theilhaftesten Orten setzen/ und solcher Gestalt der
Feindlichen Troupen weitem Einbruch/ Ravage und U-
bermuth nach möglichkeit abwehren helfen sollen; In
Erwegung/ daß ein jeder so wohl vor die Gemeine/ als
seine eigene Wohlfahrt weit besser thun wird/ wenn Er
zur Gegenwehr greiffet/ als daß Er das Seinige ver-
lässet/ oder zu Pusche gehet/ und alles einer gewissen
Plünderung und Verraubung dadurch exponiret. Ein
jeder Unterthan/ der eine rechtschaffene Treue und unterthä-
nigsten Eifer gegen Ibro Königl. Majest. sein geliebtes
Vaterland/ die allgemeine Sicherheit und rettung des Sei-
nigen in seinem Herzen heget/ wird bey diesem Nothfall so
viel mehr seine unterthänigste Pflicht sehen lassen/ wenn be-
kand ist/ daß dieser wüthende Feind nicht anders im Sinne
habe/ als das er durch Nord/Brand/ verheerung des Lan-
des und wegführung der Menschen in unerträgliche Ge-
fangenschaft und Schtaberey/ seine brutelle Grausamkeit
auff allerhand unchristliche weise ausüben möge. Wobey
auch ein jeder Possessor dahin zu disponiren bedacht seyn
wird/ daß die Baugesinder/ deren tüchtige Mannschafft zu
des Landes Defension ausgehet/ mit aller möglichen mo-
deration behdes in der Hoffes-Arbeit und Gerechtigkeit
angesehen/ wie auch die ausgehende mit nöthigem Unterhalt
und

und Nachfuhr von Hause versehen werden mögen. Auch werden die Herrschafftens so wohl als die Hn. Pastores ein jeder an seinen Obrt sich einfinden/ und obiges zum effect zu befördern/ insonderheit die Baurtschaft zum willigen und einmühtigen Widerstand zu animiren ihnen höchstens angelegen seyn lassen. Ein jeder kan hieneben wohl versichert seyn/ daß Ibro Königl/ Majest. unser allergnädigster König und Herr nicht unterlassen werden/ nachdem Sie nunmehr dero auserwertige hochmütige Feinde durch Göttlichen Beystand/ wie oben er wehnet/ glücklich gedämpft/ zur errettung dieses bedrängten Landes zu eilen/ und selbiges wieder fernere feindliche Gewalt und Verderben durch dero selbst jederzeit zur Seiten stehenden Göttlichen Zorn kräftig zu beschirmen und zu bedecken/ wie den bereits ein ansehnlicher Succurs dazu beordert/ und im rück-marche begriffen ist. Der Höchstwird Ibr. Königl. Majest. gerechte Waffen so wohl hier als anderswo ferner beutlichen/ warumb ein jeder stets im brünstig zu Herten verbunden ist. Gegeben zu Riga den 23. Julii 1702.

Michael von Strofirch.



Dieses muß so wohl von den Cantzeln einige Sonntage nach einander in Teutsch und Unteirscher Sprache publicitet, als auch von Hof zu Hof herum gesandt werden.

163.

Ihrer Königl. Majest.
zu Schweden verordneter Stadt-
Ratler über dem Lettischen District
von Lieffland

Michael von Strofirch.



Es zwar die Baurtschaft im Lande durch das ergangene Patene vom 30. Martii 1700. ernstlich ermahnet worden/ sich aller Gewalt/ Insolence und Excessen mit Rauben/ Plündern und Verheeren auff den Gütern und Höfen/ welche von Ihren Possessorn wegen feindlicher Unsicherheit in etwas ver-lassen seyn möchten/ zu enthalten/ sondern vielmehr ih-ren schuldigen Gehorsam und Pflicht ihnen beständig zu-erweisen/ auch deßfalls unterschiedene Verbrecher/ so hie-wieder gehandelt zu haben befunden worden/ ernstlich/ und andern

andern zum Exempel gestraffet worden; So muß man doch wieder alles Vermuthen erfahren/ daß nichts desto- weniger nach dem jüngsten Muscovitischen Einfall einige Bahren nicht allein auff den Gütern/ wo der Feind noch etwas übrig gelassen haben möchte/ sondern auch da/ wo er noch nicht gewesen / etwas gerühret / sich Treu- und Pflicht- vergessen unterstanden/ mit Gewalt einzufallen/ Kisten/ Kasten/ Schuppen/ Kleten und Keller und dergleichen gewaltthätig aufzuschlagen/ alles heraus zu nehmen/ zu plündern/ zu rauben/ hernach Feuer hinein zu stecken/ und fast ärger als der Feind zu hausen/ ihrer Herrschafft/ den Arrendatorn, Ampt-Leuten/ Starosten und andern/ so bey Abwesenheit der Herrschafft einige Aufsicht anvertrauet worden/ allen Gehorsam/ Dienst/ Arbeit und Pflicht troziglich zu versagen/ (wodurch die Cultur des Landes so wohl mit erndten als säen zum unwiederbringl. Schaden versäumet und nachgelassen werden muß) Ihnen wohl vermessenlich zu drauen/ wo nicht gar Hand an Ihnen zu legen/ ja gar sich in den Wäldern und Püscheln zu verstecken/ von dannen auch wieder die des Landes Einwohner und Reisende sich als Schnapphanen zu bezeigen/ und die Strassen unsicher zu machen. Wie nun solche schreckliche Bosheit/ Untreu und Missethaten zu seiner Zeit an den Verbrechern mit aller verdienten Strengigkeit gestraffet werden sollen; So hat man vor nöthigerachtet/ der Baur-
schafft

schafft solche Bosheit/ Untreu und Vergessung ihrer Pflicht ernstlich vorzubalten/ mit dem im Namen Ihrer Königl. Majest. ergehenden ernstlichsten Befehl/ daß hinführo die Baurschafft auff den Gütern/ sie mögen Königl. oder Adellich seyn/ wo der Feind nicht gewesen/ oder noch etwas übrig gelassen haben möchte/ keine Gewalt mit Stehlen/ Rauben/ Plündern/ Morden/ Brennen oder dergleichen betreiben/ vielweniger als Schnapphanen sich gebrauchen lassen/ sondern vielmehr in ihren Gesindern/ so weit immer möglich verbleiben/ und der Herrschafft/ Arrendatorn, Ampt-Leuten/ so bey Abwesenheit der Herrschafft einige Aufsicht auff den Gütern haben/ allen schuldigen Gehorsam/ Arbeit und Pflicht/ so viel sie immer praktiren können/ so wohl zur Beforderung der noch übrigen Erndte und der Saat/ als sonst erweisen/ und insgemein sich so bezeigen sollen/ wie es Pflicht-schuldigen Unterthanen gebühret/ und Gottes Befehl und der Obrigkeit Verordnung gemäß seyn kan/ wohl erwegend/ daß sie sonst und bey ihrer fernern Widerspenstigkeit/ welche man doch nicht vermuthen will/ sich und alle Ihrigen von aller ihrer Wohlfahrt abbringen/ und in gänzlichem Untergang und Verderben stürzen werden/ mit der ausdrücklichen Commination oder Bedrohung und Verwarnung/ daß dieselbe/ welche hiewieder in einem oder andern Stücken sich verbrochen oder gehandelt zu haben befunden werden/ als Rebellen/ Verräther/ Rau-
ber/

ker/ Mörder/ Mordbrenner und dergleichen mit exem-
plarischer Straffe/ ewiger Bannisirung aus dem Lande/
Schwert/ Feuer/ Galgen und Rad/ nach Befindung des
Verbrechens und Rechtes verfahren werden soll; Die
aber so sich ihrer Pflicht nach / gehorsam und willig in
Leistung ihrer Arbeit und Dienste nach Michtigkeit er-
weisen/können versichert seyn/das ihnen solches wohl ver-
golten / und sie davor alle Güte/ Schutz und Erhaltung
zu geniessen haben sollen. Wornach sich die Baurerschaft/
so es angehet / zu richten. Gegeben auff dem Königl.
Schlosse zu Riga den 1. Septembr. 1702.

Michael von Strokirch.



Dieses Patent soll von denen Hn. Pastorn auff
den Cankeln oder in den Höfen bey Abwesenheit
der Prediger von den Schulmeistern/ Possessorn
der Güter oder Ampt-Leuten in der Lettischen
Sprache dem Bauren deutlich und ernstlich vor-
gehalten/ und nachdrücklich erkläret werden.

Ihrer Königl. Majest.
zu Schweden verordneter Stadt-
Walter über dem Lettischen District
von Lieffland

Michael von Strokirch.



Nachdem von den Officirern
bey der Ritter-Sabne gewisse Nach-
richten und Specifications einge-
kommen/ welcher gestalt der Ross-
Dienst bey diesen Krieges-zeiten
ziemlich abgenommen/ so das theils
Reuter geblieben/ theils dismonti-
ret sich befinden / einige gar auch nicht gestellet worden/
Ihrer Königl. Majest. und des Landes dienst aber unumb-
gänglicherfordern wia/ das der Rossdienst ergänzt/ und
in gutem Stand wieder gebracht werden möge; So kan
man keinen Wandel länger gewinnen/ die Rosthalter bey
dessen Rossdienst-Reutern sich einiger Defect befindet/ Ih-
rer Schuldigkeit zur Ersetzung des Mangels zuerinnen;
Es

Es ergeheth demnach an alle und jede in beygefügtem Auf-
laße specificirte Ruchhalter dieses Begehren/ es wolle ein
jeder den darin angezeichneten Defect so wohl an Reutern/
Pferden/ als aller übrigen Montirung innerhalb acht Wo-
chen/ die aber ihren Reuter gar nicht gestellet haben/ inner-
halb hiezechten Tagen zuersehen bedacht seyn/ und bey der
Compagnie/ worunter der Reuter gehöret/ ohnfehlbar ein-
stellen/ mit der ausdrücklichen Verwarnung/ daß man
sonst sich nicht werde entziehen können/ die schuldige Ruch-
halter durch Executions-Zwang zu ihrer Gebühr anzuhal-
ten/ massen ein jeder leicht erachten kan/ daß bey diesen Zei-
ten und Conjunctionen der Ruchdienst nicht lange mangel-
haft gelassen werden könne/ daher ein jeder Ruchhalter
selbst die Nothwendigkeit erwegen/ und seine Schuldig-
keit in Ersetzung der Mängel bey den Ruchdienst zu prakti-
ren Ihm desto mehr wird angelegen seyn lassen/ wenn da-
durch die allgemeine Wohlfahrt/ und das nöthige defen-
sion Werck des Landes befördert werden kan; daher ein
jeder diesen so viel mehr nachkommen wolle/ damit er nicht
sonst in Ungelegenheit durch die Execution verfallen möge.
Wie es nun dargegen höchst-billig und recht ist/ daß die
Ruchhalter von den Possessoren der Ihnen im Bollet zuge-
legten Hülf-Güter richtig bezahlet werden/ worüber biß-
hero sehr viele Klagen eingekommen; So werden solche
Possessores der zum Ruchdienst gelegten Hülf-Hacken nach-
drücklich ermahnet/ daß sie den Ruchhalter so wohl wegen
den restirenden als künftigen Ruchdienst-Gelder beydes
vor

vor den ordinären als Doublirungs-Reuter richtig be-
friedigen sollen/ mit der angefügten Notification und Nach-
richt/ daß wie man aus erheblichen Ursachen die Verord-
nung gemacht/ daß vor beyde Reuter zusammen nicht
mehr als 12. Rthlr. vom Hacken in Krieges-Zeiten bezahlet
werden soll/ welche Gelder aber bey Ausgang des Jahres
gegen Weynachten prompt erlegt werden müssen; wo-
mit die Ruchhalter/ wenn sie zur bestimmten Zeit und ohne
Executions-Zwang befriediget werden/ sich vergnügen
lassen werden; So sollen dieselbe/ welche nicht prompt
bezahlen/ sondern es auff die Execution ankommen lassen/
alsdann nach der vorigen Verordnung 16. Rthlr. von jeden
Hacken vor beyde Ruchdienste zu entrichten schuldig seyn/
und auff solch Quantum exequiret werden/ welche Ungele-
genheit ein jeder durch prompte Befriedigung des Ruch-
halters von sich abzubeugen wohlmeinend hiemit ermah-
net wird. Gegeben auff dem Königl. Schlosse zu Riga
den 2. Septembr. 1702.

Michael von Strokirch.





1344.
165.

Ihrer Königl. Majest.

zu Schweden verordneter Stadt-
Walter über dem Petrischen District
von Sieffland

Michael von Strofirch.



Sinnach dem Königl. Feld-
Artiglerie Staat nunmehr in denen
Kirch-Spielen Kirchholm / Urtal/
Neuermühlen / und eines Theils im
Kodenpeischen die Stand-Quartie-
re assigniret worden / und gleichfalls
zu desselben Verpflegung die behöri-
ge Anstalt und Repartition gemacht werden muß; So
hat man keinen Wandel gewinnen können / solches auch
denn Hn. Possessoren des Kirchspiels
zu notificiren, und von demselben / oder in ihrer Abwesen-
heit von denen Verwalttern deren hieher specificirten Gü-
ter nachdrücklichen zu begehren / daß ein jeder das hieneben
determinirte seinem einhabenden Guthe angelegte monat-
liche

liche Provisions- und Fourage-Contingent forderfamst und
 zwar allezeit bey Anfangs jeden Monats nach
 in daß daseibst einzurichtende Magazin / gegen des hiezuh
 berordneten und bestellten Commissarii gehörige Quittung
 abzulieffern / so viel mehr bemühet seyn wolle / weit sonst
 diejenige / welche in der Lieffernung säumbafft oder unwillig
 befunden worden / die militaire Execucion nebst der da-
 her rührenden Ungelegenheit ohnfehlbar zugewarten ha-
 ben. Imfall einer oder anderer so viel trucken Fleisch nicht
 anschaffen könte / so kan vor 1 Lb trucken Fleisch / 1 Lb He-
 ring oder Strömling oder 1 $\frac{1}{2}$ Lb gesalzen Fleisch / oder
 1 Lb Speck oder Butter / oder 20 Stoff Roggen-
 Mehl oder 1 $\frac{1}{2}$ Stoff Grüz oder Erbsen gelieffert werden.
 Auch wird vor 1 Lb trucken Brodt / wann solches nicht
 so geschwind fertig wäre / 2 Lb weich Brodt gegeben / wel-
 chem ein jeder dem es angehet / ohnfehlbar nachzukommen /
 sich angelegen seyn lassen wird. Gegeben zu Riga den
 16. Septembr. 1702.

Michael von Strokirch.



Ihrer Königl. Majest.
 zu Schweden verordneter Stadt-
 Halter über dem Lettischen District
 von Lieffland

Michael von Strokirch.



Um nach die unum-
 gänglichliche Benöhtigung in
 Ihrer Königl. Majest. Dienst
 erfordert / daß förderfamst ei-
 ne ansehnliche Parthey gute
 starcke Säcke angeschaffet werden mögen /
 welche man nirgends besser und bequemer /
 als aus dem Lande / anzuschaffen und zusam-
 men zu bringen weiß: Als ergeheth hienit und
 Krafft

Krafft dieses an alle Possessores, und in deren
selben Abwesenheit/ an die Verwaltere dieser
nachdrücklicher Befehl/ daß ein jeder so viel
gute/ neue und starcke Säcke/ als er auffzu-
bringen vermag/ nnd zum wenigsten von 2.
Revisions/ Hacken einen Sack/ worein zween
Löße gemachlich gehen/ auffß allerleichtste an-
schaffe/ und zum längsten innerhalb drey
Wochen in die Königl. Kenterey nach Riga
lieffere. Die Güthere/ welche wentger/ als
2. Revisions/ Hacken haben/ lieffern doch ei-
nen Sack von gemeldter Beschaffenheit. Es
soll auch diese Lieffereung einem jeden an der
Arrende, Station und andern Oneribus gut ge-
than/ und zwar jeder Sack/ wenn er neu gut
und starck ist/ zu 15. Groschen alb. angerechnet
werden. Weil nun solches zu Ihro Königl.
Majest. Dienst gereichet/ und hochnöthig ist;
als versiehet man sich so viel gewisser/ daß sich
ein

ein jeder dieses zur unfehlbahren Nachricht
stellen/ und durch prompte Lieffereung aller
Executions- Ungelegenheit vorbeugen werde.
Riga den 3. Octobr. 1702.

Michael von Strokirch.



Ihrer Königl. Majest.
 zu Schweden verordneter Stadt-
 Walter über dem Lettischen District
 von Lieffland
Michael von Strofirch.



S ist zwar schon den
 6. Novembr. 1701 diese Verord-
 nung vom Königl. General-
 Gouvernement gemachet wor-
 den / daß bey diesen annoch
 wehrenden Krieges, Troublen eine gute Par-
 ten Schuß Pferde hier bey Riga zu Ihr. Kö-
 nigl. Majest. unumbgängl. Dienst stets parat
 seyn / und nach der darüber gemachten repar-
 tition an den notificirten terminen gestellet wer-
 den möchten / welches auch bisshero eine gute
 Zeit nach einander mit gutem Success geschehen/
 und also practiciret worden: Weil aber nach
 dem Feindlichen Einfall der Russen / diese gu-
 te

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side]

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side]



[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side]

te Anstalt nun etne Zeit her ins Stecken ge-
kommen / nachdem ein grosser Theil des Lan-
des ruiniret / und die Bauerschaft zum Theil
weggeföhret / theils ihrer Pferde beraubet wor-
den; die Nothwendigkeit aber in zwischen der-
gleichen Pferde und Schüsse beständig alhie zu
halten / nicht auffgehöret; So ist man die vo-
rige Anstalt und Verordnung dergestalt zu re-
noviren / verursacht worden; daß ein jedes
Guth das Contingent seiner Schuß- Pferde
nach beygefügetem Aufsatze in 4. bestimpten
terminen nacher Riga ohnfehlbar einsenden /
und dieselbe mit Unterhalt und Fourage auff
8. Tagen allemahl versehen soll / als in welcher
Zeit sie zu Ehr. Kön. Maj. Dienst gebrauchet /
hernach aber wider erlassen / und mit andern
ausgewechselt werden sollen. Und wie nun die
Anzahl solcher Pferde einem jeden gar gering
angesehet / und auff die Güter dergestalt ver-
theilet worden / daß kein Guth vor dem andern
graviret zu seyn / klagen kan; als wird auch etn
jeder Possessor ihm alles Ernstes angelegen seyn
lassen / daß solche prompt in den angezeigten ter-
minen

minen / unter Aufsicht eines guten Starosten /
Schilters oder andern beständigen Bauers
nebst Unterhalt auff 8. Tage vor Menschen und
Pferde (außer die Wege Kost auff der Hin- und
Herreise) gestellet werden mögen / umb so viel-
mehr / weil man dadurch des auffnehmens der
Pferde bey den Pforten überhoben / und ein je-
der ungehinderter bey der Stadt mit seinen
Fuhren ab- und zu passen kan. Solte einer oder
ander wieder Vermuthen sich hterin saumig o-
der ungehorsam erweisen / und sein Contingent
weder zur rechten Zeit noch völlig einschicken /
wider denselben wird man mit der Execution nemlich auff
Kthir. Abtr. vor jedes ausbleibende Pferd ohnfehlbar zu
verfahren / sich nicht entziehen; Welches aber ein jeder
durch prompte partition und Lieferung der Schüsse von sich
abwenden / und diesem nachzukommen geflissen seyn wird. Ge-
geben auf dem Kön. Schlosse zu Riga / den 4. Octob. 1702.

Michael von Stroskirch.



Ihrer Königl. Majest.
zu Schweden verordneter Stadt-
Walter über dem Petrischen District
von Stieffland

Michael von Strofirch.



Ennach man nicht
gerne erfahren muß / daß ei-
nige von den Herren Pastorn
ohngeachtet der vorhin ge-
sehenen ernstlichen Ermah-
nungen auff Ihrer Königl. Majest. allergnä-
digsten Befehl von Ihnen erforderte Dra-
gouner weder den ersten noch andern würck-
lich gestellet / welches doch so wohl wegen
Aller

Faint, mostly illegible text in a Gothic script, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Allerhöchst gedachten Königl. Majest. Befehls
als nothwendigen Dienstes zu der Landes-
Defension hochnöthig ist; So kan man kei-
nen Wandel gewinnen / von denen Herren
Pastorn, welche so wohl in Stellung des er-
sten als andern Dragonners ihre Schuldig-
keit nicht beobachtet haben möchten / hiemit
zu begehren / Es wolle ein jeder seine manqui-
rende Dragonner mit voller Montrung
nach vorigen Verordnung gegen bevorste-
henden Weynachten ohnfehlbar bey des Hn.
General Majorn von Schluppenbachen Armee
zu Pernau / an den daselbst zur Entgegenneh-
mung verordneten Officirer einstellen / und
sich darüber gebührend quitiren lassen / mit
der ausdrücklichen Verwarnung / daß sonst
wieder die Saumige und Ungehorsame die
Execution unausbleiblich erfolgen werde / wel-
che man doch so gerne verhütet sehen wol-
te /

te / als ein jeder selbst deren wird über-
haben seyn wollen / daher dieselben / so
es angehet / sich hiernach richten werden.
Gegeben auff dem Königl. Schlosse zu Ri-
ga / den 24. Octobr. 1702.

Michael von Strokirch.



Ihro Königl. Majest.
zu Schweden berordneter
Stadthalter über dem Lettischen
 District von Lieffland

Michael von Strokirch ic.



S ist zwar in dem we-
 gen des Königl. Feld- Artiglerie
 Staats-Verpflegung ausgegangenem Pa-
 tent von nechst-berwichenen 16. Septem-
 bris berordnet worden/ daß ein jedes
 Gut der damahligen Specification nach
 sem Contingent entweder nach Sunzel
 oder nach Kirchholm verführen und ab-
 leiffern solte: Weil aber nach der Zeit
 mit besagten Artiglerie Staats Einquarti-
 rung eine andere Anstalt gemachet worden; Als wird hiedurch
 denen Possessoren und Verwaltern derer hienechst Specificirten
 Güther kund gemacht/daß sie von nun an/ und zwar mit bevorste-
 henden Novembr. Monat anzufangen/ das anizo angeordnete ih-
 nen hiebey angefetzte monatliche Contingent nach Riga unfehlbar
 zuberchaffen/ und bey jedem Monats Anfang zuentrichten haben/
 dergestalt/ daß Heu und Stroh an den Hrn. Rentmeister Linden-
 stern/ die übrige Persehlen aber an guten untadelhafften Sorten
 an den Feld-Probiantmeister Wibers/ gegen behörige Qvitung,
 abgelieffert werden. Wetchem ein jeder umb so biel williger und
 prompter nachkommen wird/ als man sonst mit der Execution zu-
 verfahren geübtiget ist. Bey angehenden Schlitten- Wege
 will nöhtig seyn/ daß man sich dabon zu bedienen/ und auff ein-
 mal

mahl vor zwey oder mehr Monaten das Contingent einzuführen/
und zu clariren suche/ damit sie hernach gegen das Früh- Jahr bey
bösen Wege die Pferde damit zu beschweren und abzutreiben nicht
nöbtig haben mögen. Wornach ein jeder sich zu richten wissen
wird. Gegeben zu Riga den 27. Octobr. 1702.

Michael von Strokirch.



er mehr Monaten das Contingent einzuführen/
he/ damit sie hernach gegen das Früh- Jahr bey
erde damit zu beschweren und abzutreiben nicht
sen. Wornach ein jeder sich zu richten wissen
zu Riga den 27. Octobr. 1702.

Hael von Strokirch.



170.
Ihrer Königl. Majest.
zu Schweden verordneter Stadt-
Walter über dem Lettischen District
von Lieffland

Michael von Strokirch.



Wzwar auff Ihrer Königl.
Majest. allergnädigsten Befehl be-
reits im verwichenen Jahre durch ein
ergangenes Oberkeitliches Patent vom
25. Novembr. allen und jeden Ruffthal-
tern ernstlich anbefohlen worden/ daß
Sie die Defecten und Mangel/ so wohl
des ordinairen als Doublirungs Reuters
beydes an Mannschafft/ Pferden/ Kleidung/ ganser Montir-
rung und Gewehr/ sammt allein/ was darzu erfodert wird/ bey
Vermeidung militairer Execution ersetzen / und gegen den verwi-
chenen 15. Januar. den Rosdienst in völligen brauchbaren Stand
bringen solten; worauff nicht allein unterschiedliche schriftliche
executive Erinnerungen / sondern auch ein abermahliges Patent
in diesem Jahre vom 2. Septembr. sammt specialer Verzeichniß
der bey jeder Compagnie aufgegebenen Defecten mit einem aber-
mahligen Termino einem jeden Ruffhalter zugeschicket worden:
So muß man doch ungerne und mit höchstem Mißfallen/ so wohl
von den. Hn. General-Majorn von Schluppenbachen/ als denn Hn.
Offi

Officirern bey den Ritter-Fahnen/vernehmen/das so wenig alle diese scharffe Ermahnungen/ als noch neulich die von den ausgegangenen Executoren selbst vorher und zum überflus geschene Erinnerung/ bey den Ruffhaltern verfangen/ das in so gerauer Zeit weder die Mängel an Montirung ersetzt/ sondern auch einige durch unvermeidliche Zufälle bey diesen Krieges-Zeiten abgegangene/ theils ordinaire, theils Doublirungs Reuter nicht einmahl eingestellet worden/ so gar/ das auch viele Reuter/ welchen permittiret worden nach Hause zu ihren Ruffhaltern wegen Anschaffung der mangelnden Montirung zu gehen/ noch diese Stunde sich bey den Compagnien nicht wieder eingefunden. Wie man nun so offenbarem einiger Ruffhalterer ungehorsam und vilipendirung der Königl. Verordnung und Oberkeitlichen Ermahnungen nicht länger zu sehen kan/ sondern nachdrückliche Executions-Mitteln vor die Hand nehmen muß; Also hat man htemit allen/ so dieses angehet/ kund thun wollen/ das hinführo kein weiteres vergebliches erinnern geschehen/ sondern auff der Hrn. Officierer von der Adels-Fahne Angabe der Mangel und Defecten, es sey an Mannschafft/ Pferden oder Montirung/ die würckliche Execution ungesäumt ergehen soll. Weßwegen ein jeder hiedurch zum Überflus ermahnet wird/ das er seiner Reuter und Montirungen Beschaffenheit sich fleißig erkündige/ dieselbe allezeit behdrig unterhalte/ und dadurch aller Execution Ungelegenheit/ die er sich sonst selbst zu imputiren hat/ vorbeuge. Weiln auch bey den Ruffdienst-Reutern sich gar oft begiebet/ das an einen und andern Kleinigkeiten der Montirung und des Gewehrs sich einiger Mangel befindet/ welcher leicht in loco und bey dem Regiment oder Compagnien repariret, und zurechte gemacht werden können/das man nicht nöhtig habe/ die Ruffhalter damit allemahl zu incommodiren, oder den Reuter zur Versäumniß Ihrer Königl. Majest. Dienstes nach Hause zu verurtheilen/ dahero dieser Vorschlag geschehen/ das ein jeder Ruffhalter von jedem Reuter/so er zu halten hat/ein paar Rthlr. Alb. zur Cassa geben möchte/die dem Regiments-Quartiermeister zugestel-

gestellet werden könten/ das davon die Reparation der Kleinigkeiten an der Montirung und Gewehr/ wann einiger Mangel sich eräuget/doch nicht anders/ als vor die Reuter/ deren Ruffhalter die Gelder beygetragen/ bezahlet werden möchten. Wie man nun diesen Vorschlag allen und jeden Ruffhaltern kund zu machen vor nöhtig erachtet; So wird ein jeder denselben desto mehr annehmen/ und solchem nach die Gelder bey dem Regiments-Quartiermeister fordersamst einsezen/ damit davon die Reparation solcher Kleinigkeiten bestellet/ und der Ruffhalter damit nicht so oft beschweret werden dürffe/ gestalt denn der Regiments-Quartiermeister selbige Gelder richtig berechnen soll/damit den Ruffhaltern dadurch keine Beschwer oder Ungelegenheit zuwachsen könne. Sonst werden auch die Possessores der Güter/ welche denen Ruffhaltern zu Hülfen zugeleget sind/ woraus nach Inhalt der Bolletten die Ruffdienst-Gelder vor eine gewisse halben-Zahl entrichtet werden müssen/ nochmahlen hiemit ermahnet/ das sie dem vorigen Patent vom 2. Septembr. gemäß die behdrige Zahlung allemahl prompt und richtig praktiren, so lieb ihnen ist/ die sonst unausbleibliche Execution zu vermeiden. Hierinn wird ein jeder/dem es angehet/ sich selbst finden/ und diesen obigen nachzukommen nicht unterlassen. Gegeben auff dem Königl. Schlosse zu Riga den 8. Novembr. 1702.

Michael von Strokirch.



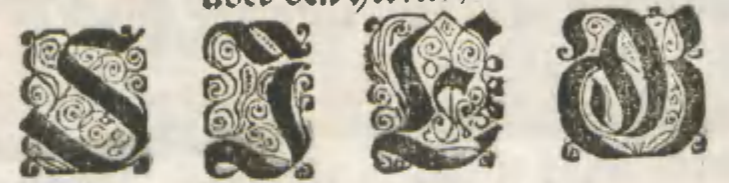
Faint, mostly illegible text in a Gothic script, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, possibly a title or subtitle, located below the main body of text on the left page.



Danckfagungs-Schriſſt

über den herrlichen



Womit Gott der Allerhöchste

Ihrer Königl. Majest.

unſers allernädigſten Königes

rechtmäßige Waffen

wider

Derer Feinde

Den König in Pohlen

ſammt

deſſen Sachſiſ- und Pohliſchen Armeé
bey Kliſkow in Klein Pohlen den 12 Julii geſegnet hat/

Auf Ihrer Königl. Majest. allernädigſten Befehl
in allen Verſammlungen über ganz Schweden Reich und
darunter liegenden Landen und Herrſchaften den
20. Novembr. 1702. abgeleſen.

Verteuſcht und gedruckt zu Riga.

Bey Georg Matthias Köller.



Nachdem Ihre Königl. Majest. unser allergnädigster König/ vermittelst Dero nunmehr wohl eingekommenen allergnädigsten Schreiben/ datirt den $\frac{12}{11}$ und $\frac{21}{11}$ verwichenen Julii, kund gemacht/ den herrlichen und vortrefflichen Sieg/ womit **W. S. M.** der Allhöchste/ dero tapffre Wassen wider thren Feind den König in Pohlen und dessen aus Sachsen sowohl als in Pohlen zusammen gebrachte ansehnliche Trouppen, gnädig zu gesegnen beliebet/ indem Ihre Königl. Majest. den $\frac{19}{7}$ Julii bey Cliskow in klein Pohlen/ mit einer fast geringern Anzahl von Mannschafft / welche ohne dem durch emen weiten und stetigen March abgemattet war/ dieselbe in ihrem Lager und Vorthellen frey mühtig angegriffen/ nach einiger Stunden scharffen Gesichte/ allerdings überwunden/ und in die Flucht geschlagen/ so/ daß der Feind dabey nicht allein

(2)

viel

viel Volck zusehen müssen/ von welchen ein
Theil in einigen tausenden anff dem Plage ge-
blieben/ und ein Theil bey 2000. gefangen ge-
nommen; sondern auch sich gezwungen befun-
den/ sein Lager und Bagage, sammit der Cancel-
ley und Feld-Cassa, nebst der Ammunition und
Stücken/ so 48 an der Zahl sind/ ausgenom-
men andere ansehnliche Trophæen und Siegs-
Zeichen/ im Stiche zu lassen/ wie solches alles
mit mehrem aus dem im Druck ausgegan-
nen/ und noch weiter auskommenden Berich-
ten/ umbständlicher zuvernehmen stehet. Wei-
len nun dahero höchstgemeldte Ihr. Königl.
Majest. mit allen dero getreuen Unterthanen/
sich schuldig erkennen/ der Göttlichen Majest.
vor solche des allmächtigen Gottes dabey an-
genscheinlich verspührten gnädigen Beystand
und wunderbare Hülffe in dero rechtmässigen
Sache eine innerliche Dancksagung/ so wohl
sonst/ als insonderheit an diesem Tage/ wel-
chen Ihre Königl. Majest. dazu / als einen
grossen

grossen Fest und allgemeinen Danck-Tag/ in
Gnaden aufersehen und beahmet haben/ ab-
zustatten; So wollen wir hiemit beydes alle in-
gemein/ als auch ein jeder absonderlich/ aus-
gläubigem Herzen/ mit demüthigstem Erkän-
ntz Seiner Göttlichen Majestät/ Lob und
Danck opfern/ der abermahl Ihrer Königl.
Majest. und dem gangen Reiche eine so wun-
derbare Hülffe und unbeschreibliche Glücksee-
ligkeit erwiesen/ und Ihrer Königl. Majest.
tapffre Waffen mit einem so herrlichen und
trefflichen Siege und Fortgange gekrönt/
dagegen aber seine gerechte Rache wider dero
Feind bezeuget hat/ welcher so treu-los/ mein-
endig und vorsehlicher Weise den so heilig auf-
gerichteteten Bund und Friedens-Vertrag ge-
brochen. Wir erheben derowegen den Herrn
unsern Gott/ und loben seinen allerheiligsten
Namen un- und ewiglich. Der Herr ist groß
und sehr zu loben/ seine Hoheit ist unaussprech-
lich; Kindes-Kindern sollen preisen seine Werke/

und von seiner Macht reden; Wir erheben seine
grosse und herrliche Ehre / und seine Wunder;
Wir verkündigen seine herrliche Werke: Wir er-
zählen seine Herrlichkeit / preisen seine Güte und
loben seine Gerechtigkeit: Wir bitten auch / daß
seine göttliche Mildigkeit fernerhin Ihrer Kö-
nigl. Majest. theure Person / und dero ganze
Krieges-Macht beschützen / und Ihr. Königl.
Majest. hohe Anschläge und siegreiche Waffen
mit beständigem Glücke und Fortgange / samt
einem erfreulichen und erspriesslichen Friede
und Ruhe zu seines göttlichen Namens Ehre /
samt Ihrer Königl. Majest. unsterblichen
Ruhm / und des ganzen Reichs Freude und
Aufnehmen / gesegnen wolle / welches unser
demüthiges Lob-Opffer wir mit gläubigen
und innerlichem Gebeth / und wünschen / im-
gleichen mit Herz- inbrünstiger Andacht / in
dem gewöhnlichen Lob-Gesange / demüthigst
vorstellen;

Herr **G**ott dich loben wir zc.

De

Die TEXTE,

welche auff diesem allgemeinen Dank-Tage /
so den 20. Novembr. 1702. gehalten werden soll /
zu erklären verordnet sind.

In der Früh-Predigt.

Psal. 118. v. 23. 24. 25.

Das ist vom **H**errn geschehen / und ist ein Wunder
vor unsern Augen. Dis ist der Tag / den der **H**err
macht / lasset uns freuen und fröhlich drinnen seyn. **O**
Herr hilf; **O** **H**err laß wohl gelingen.

In der Haupt-Predigt.

Psal. 44. v. 5. 6. 7. 8. 9.

GOTT / Du bist derselbe mein König / der du Ja-
cob Hilfe verheisset. Durch dich wollen wir un-
sere Feinde zerstoßen / in deinem Namen wollen wir un-
tertreten / die sich wider uns setzen. Denn Ich verlasse
mich nicht auff meinen Bogen / und mein Schwert kan
mir nicht helfen; Sondern du hilffest uns von unsern
Feinden / und machest zu Schanden die uns hassen. Wir
wollen

wollen täglich rühmen von **GOTT**/ und deinem Namen
dancken ewiglich; Sela!

In der Vesper • Predigt.
Judith. 16. v. 15. 16. 17.

Lasset uns singen ein neues Lied dem **HERN** un-
serm **GOTT**. **HER** **GOTT**, du bist der mäch-
tige **GOTT**/ der grosse Thaten thut/ und niemand kan
dir widerstehn. Es muß dir alles dienen/ dew was
du sprichst/ das muß geschehen; Wo dir einem ein
Nubt giebst/ das muß fortgehen/ und deinem Wort kan
niemand Widerstand thun.



172. 172.
Ihr. Königl. Majest.
PLEACAT

Wegen

Hier allgemeiner solennen Dank-, Fast-, Lust-
und Beht-Tage/ welche über ganz Schweden-Reich/
das Groß-Fürstenthum Finnland und der Cron Schweden zu-
gehörige und darunter liegende Fürstenthümer/ Länder und
Herrschaften feyerlich gehalten und begangen werden
sollen in gegenwärtigen 1703. Jahre.

Gegeben in Ihrer Königl. Majest. Haupt-Quartier Sawiechoff
in Klein Pohlen den 26. Decembr. 1702.



RJSA/ bey Georg Matthias Nöller.



Sir **WILHELM**
von Gottes Gna-
den/ der Schweden/ Bo-
then und Wenden König/ Groß-
Fürst zu Finnland/ Herzog in Schonen/ Ebstland/
Liefstland/ Carelen/ Brehmen/ Behren/ Stettin-
Pommern/ Passuben und Wenden/ Fürst zu Rügen/
Herr über Engermannland und Wismar; wie auch
Kraich-Brass bey dem Rhein in Bayern/ zu Büllich/ Cle-
be und Bergen Herzog ic. Entbiethen Euch/ unsere liebe
getreue Stände und Untersassen/ die in unserm König-
reiche Schweden/ Groß-Fürstenthum Finnland/ sammt
allen der Cron Schweden zugehörigen und darunter lie-
genden Ländern und Herrschafften/ wohnen/ wie auch
allen andern/ so darinn sich auffhalten/ Unsere sonderliche
Gnust/ gnädige Zuneigung und günstigen Willen mit
Gott dem Allmächtigen zuebor; Und können Euch sammt
und sonders nicht vorenthalten/ daß/ nachdem Gottes
des Allerhöchsten gnädige Hülffe und Beystand/ sammt
ander überflüssigen Güte bishero bey allem unserm
Vornehmen zu unser Crone Verthädigung und Sicher-
heit

heit/ so wunderbarlich hervor geleuchtet/ daß/ ob gleich un-
sere treulose Feinde gesucht haben/ sich allerhand Zustan-
des der Zeiten und anderer Gelegenheit zu bedienen/ sie
dennoch bis diese Stunde ihren schädlichen Zweck nicht
erreichen können/ sondern ihren bösen Vorsatz und tren-
losen Anschlag bereits durch den glücklichen Fortgang un-
ser rechtmässigen Waffen/ und ein und andern erhaltenen
herrl. Sieg/ selbst haben erfahren müssen/ ein gut Theil
schon vertobren/ imgleichen noch ferner wegen ihres Frie-
den-Bruchs und Treulosigkeit eben so in ihrem Gewissen
des gerechten Gottes Straffe zu befahren; als Wir in
demüthiger Zuebersicht und Vertrauen dessen weitere gna-
digste Hülffe und Egen/ zu einem vor Uns und Euch al-
len glücklichen und erfreulichen Ausgange zuewarten ha-
ben: Also erachten Wir Unser und Euer aller höchsten
Schuldigkeit gemäß zu seyn/ nicht allein demselben hoch-
sten und Gnaden-reichen Gott einen herzlichlichen und de-
müthigen Danck vor solche seine höchstrühmliche Gnade
und Gütigkeit abzustatten/ sondern auch in warhaffter
Busse und Bekehrung seine Göttliche Allmacht anzuruf-
fen/ daß Er uach seiner unendlichen Barmherzigkeit Uns
und Euch weiter seinen gnädigen Schutz verleihen/ alle
wohlverdiente und bereits hart drückende und noch mehr
vor Augenschwebende Sünden-Straffe abwenden/ und
alle Christliche und heilsame Rabtschläge zu Unser und
Euer aller Leib- und Geist- sammt zeitlich- und ewiger
Wohl-

Wohlfahrt gesegnen wolle; Zudem Ende/und Euch desto
mehr und bessere Anleitung dazu zugeben/ haben Wir vor
Christlich und nöthig befunden/ hiemit und Krafft dieses
unser offnen Gebotts/ vor dieses bevorstehende 1703.
Jahr Vier allgemeine Danck-Fast- Fast- und Bebt-Tage
auszuschreiben/ zu berahmen und zu berordnen/ als denn
nächstkommenden 22. Maii, den 19. Junii, den 17. Julii, und
14. Aug. über unser ganzes Reich/ dessen unterliegende
Länder und Herrschafften feyerlich zu halten und zu bege-
hen. Es ist deßfalls unser ernstlicher Wille und Befehl/
daß ihr alle sammtlich beydes Geist- und Weltliche/ hohe
und niedere/ junge und alte/ Männ- und Weiblichen Ge-
schlechts/niemand ausgenommen/ der nicht durch Kranck-
heit oder andere unabweichliche und erhebliche Vorfälle
berhindert wird/ nach einer Gottseligen Vorbereitung/
diese obgemeldte Tage dem Herrn heiliget/ und nicht al-
lein fleißig und zeitig in der gemeine Gottes zusammen-
kommet/ daseibst die aus der heiligen Schrift genomme-
ne und berordnete Texte berlesen und erklären höret/ son-
dern auch mit Unterlassung aller Leibes-Arbeit in einem
recht Gott-gefälligen Fasten/ geistlichen Lob-Gesängen/
glaubigen Gebet und einem Christlichen Leben/ alle be-
sorgliche Sünden-Estraffe/ wie oben gedacht worden/ ab-
zuweugen/ Gottes Gnade und Barmherzigkeit/ sammt
zugleich und mit derselben alles Glück und Segen/ zu ge-
winnen suchet; Derowegen und zu desto besserer Refor-
derung

derung eines so heilsamen Vorsakes und Werkes/ soll
unsern Ober-Stadthalter in Stockholm/ General-
Gouverneurn, Gouverneurn und Lands-Höf-dingen/
Bögten und Lehn-Männern auff dem Lande/ sammt
Bürgermeistern in den Städten/ obliegen/ eine ge-
naue und scharffe Aufsicht darauß zu haben/ daß dieses
unser ernstes Gebot keinesweges übertreten werde/ son-
dern auch den Erb-Bischoff und Superintendenten, daß
sie mit einem ungebeuchelten Ampts-Eyfer/ beydes in un-
herfalschter Lebre/unärgertlichem Leben und erbautlichem
Exempel, Ihnen angelegen seyn lassen/ solches in allen
Versammlungen gebührender massen und zu rechter Zeit
abzukündigen/ so daß niemand mit Tuge einige Unwis-
senheit/ entweder dieses unsern ernstn Willens/ oder
auch der Estraffe/ so denen Übertretern dessen/ in den vo-
rigen Bebt-Tags Placaten auffereget worden/ vorwen-
den könne. Es soll auch zu Folge dessen aller Kauff- und
Verkauff der Kram-Wahren/ sammt allerhand Geträu-
ckes/ was für Namen es auch haben mag/ ernstlich verbo-
ten seyn/ und den Verkäufern so wohl als Käuffern/ die
darüber betreten werden/ jedesmahl/ der erste in 40. und
der letzte in 30. Marck Geld-Estraffe zu dreyen Theilen/
dem Hospital/ der Kirch-Spiels Kirchen/ und den Haus-
Armen verfallen seyn/ und imgleichen die Kirchen-Busse
ausstehen. Der die Geld-Estraffe nicht zuerlegen ver-
mag/ soll im Gefängniß 14. Tage mit Wasser und Brod

bespeiset werden. Wer nun von denen / so es angebet /
 seine Pflicht hindanset / soll 40. Marck Silber-Münz
 büßen / jedes mahl / alles auff die Art und Weise / wie
 solches in vorherührten vorigen Best-Tags Placaten
 nach allen Umständen gesetzt und berordnet ist. Wor-
 nach sich alle insgemein und ein jeder insonderheit zu
 richten / und Wir befehlen Euch samt und sonders Gott
 dem Allmächtigen gnädiglich. Gegeben in unserm
 Haupt-Quartier Jarwiechost in Klein Pohlen den
 26. Decembr. 1702.

CAROLUS.



Beth-Tags TEXTE im gegenwärtigen
1703. Jahre.

Am 1. Beth-Tag den 22. May. keine Hilfe / den am HErrn unserm
 Frühe Predigt / Judit. 4. v. 12. 13.

14.
 12. Ihr sollt ja wissen / das der HErr
 eure Gebeth erhören wird / so
 ihr nicht ablasst / mit Fasten und be-
 then für dem HErrn.

13. Gedendet an Mosen den Diener
 des Herren / der nicht mit dem Schwert
 sondern mit heiligem Gebeth den A-
 maleck schlug / der sich auff seine Krafft
 und Macht / auff sein Heer / Schild /
 Wagen und Reuter verließ.

14. So soll es auch gehen allen Fein-
 den Israel / so ihr euch also bessert / wie
 ihr angefangen habet /

Haupt-Predigt / Josue 23 v. 10. 11.
 10. Euer einer wird Tausend jagen /
 denn der HErr Euer Gott streitet für
 Euch / wie er euch geredet hat.

11. Darum behüret auf fleißigste eure
 Seelen das ihr den HErrn euren
 Gott lieb habet.

Vesper-Predigt / Jerem. 3. v. 23.
 Siehe wir kommen zu dir / denn du bist
 der HErr unser Gott. Warlich es
 ist einel Betrug mit Hügeln / und mit
 allen Bergen. Warlich es hat Israel

keine Hilfe / den am HErrn unserm
 GOTT.

Am 2. Beth-Tag / den 19. Junii.
 Frühe-Predigt / Zach. 8. v. 16. 17.
 16. Das ist aber / das ihr thun solltet:
 Rede einer mit dem andern Wahrheit
 und richtet recht / und schaffet Friede in
 euren Thoren.

17. Und dencke keiner kein Arges in sei-
 nem Herzen wieder seinem Nächsten /
 und liebet nicht falsche Eyde / denn sol-
 ches alles habe ich / spricht der HErr.

Haupt-Predigt / Jerem 39 v. 17. 18.
 17. Aber dich will ich erretten zur selb-
 gen Zeit spricht der HErr / und sollt den
 Leuthen nicht zu theil werden / für wel-
 chen du dich fürchtest.

18. Denn ich will dir davon helfen / das
 du nicht durchs Schwerdt fallest / son-
 dern sollt dein Leben wie eine Beuthe
 davon bringen / darumb das du mir
 vertrauet hast spricht der HErr.

Vesper-Predigt / Psalm, 139 v. 23.

24.
 23. Erforsche mich Gott / und erfahre
 mein Herz / prüfe mich und erfahre wie
 ichs meyne.

Am 3. Beth-Tag den 17. Julii.

Frühe-Predigt/1. Esdra. 9. v. 6. 7.

6. Mein Gott/ ich schäme mich/
und scheue mich/ meine Augen
aufzuheben zu dir mein Gott/ denn
unser Missethat ist über unser Haupt
gewachsen/ und unsere Schuld ist groß
bis in den Himmel.

7. Von der Zeit unser Väter an/ sind
wir in grosser Schuld gewesen bis auff
diesen Tag.

Haupt-Predigt/1. Sam. 7. v. 11. 12.

11. Da zogen die Männer Israel aus
von Mizpa und jagten die Philister/
und schlugen sie bis unter Bethcar.

12. Da nam Samuel einen Stein/ und
setzt ihn zwischen Mizpa und Sen/ und
hieß ihn Eben Ezer/ und sprach/ bis hie-
her hat uns der Herr geholffen.

Desper-Predigt/ Ps. 51. v. 17. 18. 19.

17. Herr thue meine Lippen auff/ das
mein Mund deinen Ruhm verkündige.

18. Denn du hast nicht Lust zum Opfer
ich wollt dir es sonst woll geben/ und
Brandopfer gefallen dir nicht.

19. Die Opfer/ die Gott gefallen/
sind ein geängsteter Geist/ ein geängsteter
und zerschlagener Herz/ wirstu Gott
nicht verachten.

Am 4. Beth-Tag/ den 14. Aug.

Frühe-Predigt/ Prov. 21. v. 30. 31.

30. Gott hilff/ keine Weißheit/ kein
Verstand/ kein Rath wieder
den Herrn.

31. Rosse werden zum Streit Tage bes-
reitet/ aber der Sieg kommt vom
Herrn.

Haupt-Predigt/ Sapient. 10. v. 21.

21. Herr du hast dein Volk allenthal-
ben herrlich gemacht und geehret/ und
hast sie nicht verachtet/ sondern allezeit
und an allen Orten ihnen beygestan-
den.

Desper-Predigt/ ad Ebr. 10. v. 22.

23. 24. 25.

22. So laffet uns hinzugehen mit wars-
haftigem Herzen/ in völligem Glau-
ben/ besprenget in unsern Herzen/ und
loß von dem bösen Gewissen/ und ge-
waschen am Leibe mit reinem Wasser.

23. Und laffet uns halten an der Hoff-
nung/ und nicht wancken/ denn Er ist
treu/ der sie verheissen hat.

24. Und laffet uns untereinander unser
selbst warnehmen/ mit reizen zur Liebe
und guten Wercken.

25. Und nicht verlassen unsre Versam-
lung/ wie etliche pflegen/ sondern unter-
einander ermahnen/ und das so viel
mehr/ so ihr sehet/ das sich der Tag
nahet.

7. B. a. 34

